Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben vom Vorstande.

Achtunddreißigster Band
(der neuen Folge achtundzwanzigster Band).

Jahrgang 1905.

Mit drei Kunstbeilagen.

Elberfeld 1905.

In Kommission bei B. Hartmann.

Der Vorstand behält sich zwar die Prüfung der eingesandten Arbeiten auf ihre Wissenschaftlichkeit und auf ihre Verwendbarkeit im allgemeinen vor, übernimmt aber für die in jedem Aufsatze hervortretenden persönlichen Auffassungen keine Verantwortung.

Gedruckt bei A. Martini & Grüttefien, Elberfeld.

Inhalt.

I.

Josua Hasenclever aus Remscheid-Ehringhausen und seine Beziehungen zu Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinz und König.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rheinlande in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft.

Von Dr. **Adolf Hasenclever.**

(Genaueres Inhaltsverzeichnis vgl. S. 59.)

Vorbemerkung.

Für Freunde der Geschichte unseres bergischen Landes veröffentliche ich auf den folgenden Blättern einige Abschnitte aus den Lebenserinnerungen meines Urgroßvaters Josua Hasenclever aus Remscheid-Ehringhausen, und zwar ihres allgemeineren Interesses wegen diejenigen Partieen, welche seine Beziehungen zu den Hohenzollern, insbesondere zu Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinz und König berühren.

Die Erinnerungen sind, allerdings mit recht großen Unterbrechungen, während Josua Hasenclevers letzter Lebensjahre, von 1839 bis 1852 niedergeschrieben worden, teilweise nach dem Gedächtnis, teilweise auf Grund gleichzeitiger Aufzeichnungen und, wie es scheint, wieder eingeforderter Korrespondenzen; besonders der sehr gehaltvolle, in Ehringhausen noch vollständig vorliegende Briefwechsel mit dem Staatsrat Nicolovius in Berlin, dem Schwager von Josua Hasenclevers älterem Bruder David, ist bei Abfassung der Aufzeichnungen mit Recht sehr stark hinzugezogen worden.

Das von Josua Hasenclever ganz eigenhändig geschriebene Manuskript der Erinnerungen wie überhaupt sein gesamter schrift-

licher Nachlaß[1]) befindet sich zur Zeit im Besitze der Familie Hasenclever zu Remscheid-Ehringhausen; der gegenwärtige Besitzer stellte mir das gesamte Material für das Zustandekommen dieser Veröffentlichung bereitwilligst zur Verfügung.

Nur wenige biographische Angaben über den Verfasser dieser Erinnerungen seien des besseren allgemeinen Verständnisses wegen meiner Publikation vorausgeschickt. Ich glaube mich um so kürzer fassen zu dürfen, als ich hoffe, in nicht zu ferner Zeit eine ausführliche Lebensbeschreibung dieses bedeutenden Kaufmannes, der so vieler Zeitgenossen größtes Vertrauen lange Jahre hindurch in so hohem Maße besessen hat, im Rahmen der Zeit- und Landesgeschichte auf Grund reicheren urkundlichen Materials, als es mir heute zu Gebote steht, vorlegen zu können. —

Kurze biographische Mitteilungen über Josua Hasenclever.

Josua Hasenclever wurde als das 7. von 8 Kindern des Kaufmannes Johann Bernhard Friedrich Hasenclever, des Begründers der noch heute seit dem 1. Mai 1786 unter demselben Namen bestehenden Exportfirma Joh. Bernh. Hasenclever & Söhne, und seiner Gemahlin Johanne Christine Alexandrine, geb. Mähler, am 30. April 1783 zu Remscheid-Ehringhausen geboren, wie er selbst später bezeugt, als das Kind wohlhabender Eltern. Still und glücklich, trotz der Abgeschiedenheit des Ortes gleichwohl nicht ganz unberührt von den gewaltigen Ereignissen, welche die Welt damals durchtobten, verlebte er seine Kindheit im engen häuslichen Kreise. Nach dem ersten Unterricht in Ehringhausen und in Remscheid, nachdem er alsdann nahezu zwei Jahre von 1797 bis Frühjahr 1799 seine fernere Ausbildung in Gevelsberg unter Leitung eines Pastor Hasenclever genossen hatte, sandten ihn seine Eltern auf das damals hochberühmte und weithin angesehene Pädagogium in Halle, wo wenige Jahre vor ihm, von 1789 bis 1792, sein späterer Freund, der bekannte Oberpräsident von Westfalen Ludwig von Vincke, geweilt

[1]) Wo in den erläuternden Anmerkungen kein literarischer Nachweis gegeben ist, beziehe ich mich stets auf den zum Teil noch ungeordneten schriftlichen Nachlaß Josua Hasenclevers. —

hatte. Nur ein Jahr blieb Josua Hasenclever dort, aber noch in seinem hohen Alter hat er den hohen Wert dieses Aufenthaltes für sein gesamtes ferneres Leben, besonders in geistiger Beziehung, rühmend hervorgehoben: war es doch damals, daß er zum ersten Male mit den unsterblichen Werken der deutschen Klassiker innig vertraut wurde; freilich konnte er zu jener Zeit noch nicht ahnen, daß er mit dem Größten unter ihnen, mit Goethe, in seinem späteren Leben in öftere persönliche Berührung kommen sollte.

Unter äußerlich recht ungünstigen Verhältnissen trat Josua Hasenclever nach seiner Rückkehr von Halle im Jahre 1800 in das Geschäft seines Vaters ein, zunächst als Lehrling, später als Kommis „mit einigem Gehalt", bis er im Jahre 1808 nach einer Bestimmung seines am 13. Juli 1806 verstorbenen Vaters als Teilhaber in die Handlung aufgenommen wurde. Es waren im ganzen stille, arbeitsreiche Jahre für ihn, arm an äußeren Erlebnissen. Die großen Zeitereignisse, besonders die Napoleonischen Kriege mit ihrem Steuerdruck und das Kontinentalsystem lasteten bis 1814 überaus drückend auf Handel und Verkehr; auch Josua Hasenclevers wie seiner Brüder Geschäfte hatten unter diesen Wirren naturgemäß schwer zu leiden.

In jenen Jahren stiller, ruhiger Arbeit wird sich der junge Kaufmann jedoch mit dem stolzen Bewußtsein erfüllt haben, das ihn später stets beseelte, wenn er von seinem eigentlichen Berufe sprach, das ihn so oft befähigt hat, ohne Scheu hohen und höchsten Personen mit Würde gegenüberzutreten. Hier haben wir die erste und vornehmste Wurzel seiner großen späteren Erfolge in seinem Privatleben wie auch in seinem gesamten politischen Wirken zu suchen. Unumwunden hat er sich darüber am Abend seiner Tage in seinen Erinnerungen ausgesprochen:

„Unser Stand, wenn er es über die gewöhnliche Sphäre hinausgebracht hat, ist der unabhängigste von allen, und kann daher ein Selbstbewußtsein, eine Sicherheit und Würde im Umgang verschaffen, wie kaum ein anderer — wenn er nur mit echter Bildung verbunden ist. Der Kaufmann hat täglich Gelegenheit seine Kräfte zu üben, und er muß es, wenn er es zu etwas Ordentlichem bringen will. Unverbrüchliche Rechtlichkeit ohne Makeln und Deuteln des gegebenen Worts, das versteht sich vor allen Dingen. Fleiß, Besonnenheit, Ausdauer, Mäßigung im Glück, Unverzagtheit im Unglück und endlich Gottvertrauen in allen Stücken, damit kann man haus-

halten und bringt zuverlässig Segen und Gedeihen. Thut's das nicht, dann haben wir es sicherlich an irgend etwas fehlen lassen."

Es sind das die Grundsätze, denen er sein ganzes langes Leben hindurch treu geblieben ist, durch deren peinlichste und gewissenhafteste Vertretung gegenüber jedermann er den gesamten kaufmännischen Stand in der Anerkennung seiner Zeitgenossen und noch darüber hinaus zu heben gestrebt und ohne Zweifel auch unendlich gehoben hat.

Mehrere Reisen brachten etwas Abwechselung in Josua Hasenclevers sonst recht einförmiges Leben während dieser Jahre. 1802, nach Abschluß des Friedens von Amiens, machte er seine erste größere Geschäftsreise durch ganz Frankreich. Im Januar des folgenden Jahres kehrte er über Frankfurt, wohin ihn eine stille Zuneigung zu Maria Gertrude Hasenclever (geb. 7. Jan. 1781), seiner späteren Frau, gezogen hatte, nach Ehringhausen zurück. Im folgenden Jahre führten ihn die Interessen seiner Handlung durch Mitteldeutschland über Hamburg nach London, wegen der politischen Wirren ohne rechten Nutzen. Der Anfangs erhoffte große Erfolg einer anderen Reise im Frühjahr 1806 abermals nach Norddeutschland wurde durch den drohenden Bruch zwischen Frankreich und Preußen nicht unwesentlich beeinträchtigt. Wenige Monate später kam Josua Hasenclevers Heimat, das bergische Land, unter französische Herrschaft, ohne allerdings auch wirtschaftlich dem napoleonischen Weltreiche einverleibt zu werden, wodurch der französische Markt sich der zollfreien Einfuhr seiner Erzeugnisse eröffnet haben würde.

Ein Umschwung im geschäftlichen Leben trat erst ein nach der endgültigen Besiegung Napoleons I., als wieder Sicherheit und Ruhe allenthalben zu Wasser und zu Lande herrschte. Nur ganz kurz können diese Verhältnisse hier berührt werden. Durch die Überschwemmung des europäischen Festlandes mit den seit langer Zeit aufgestapelten englischen Waren nach Aufhebung der Kontinentalsperre sahen sich die deutschen Fabrikanten gezwungen, andere Absatzgebiete für ihre Erzeugnisse zu suchen. Die ungefähr gleichzeitige Losreißung der spanischen Kolonien auf dem amerikanischen Festlande und die dadurch herbeigeführte Durchbrechung des sog. Monopolsystems, wonach fast aller Handel mit diesen ungeheuren, wirtschaftlich noch völlig unerschlossenen Gebieten lediglich von spanischen Häfen

aus getrieben werden durfte, eröffnete für unternehmungslustige Kaufleute einen ungeheuren Markt.

Um diese neuen Aussichten praktisch zu verwerten, wurde im Jahre 1820 durch Josua Hasenclevers Freund, Jakob Aders[2]) in Elberfeld, die „Rheinisch-westindische Kompagnie" ins Leben gerufen, „ein Institut nach seiner ursprünglichen Einrichtung vornehmlich auf Aktien gegründet, welches den Zweck hatte, deutsche Fabrik- und Manufakturwaren nach den überseeischen Ländern auszuführen" [Josua Hasenclevers Aufzeichnungen]. Dem Verwaltungsrat dieses patriotischen Unternehmens gehörte seit der ersten Generalversammlung am 30. März 1821 auch Josua Hasenclever an. Mochte die Kompagnie auch nach ungefähr zehnjährigem Bestehen unter allerdings nicht bedeutenden Verlusten für die Aktionäre aufgelöst werden, sie hatte doch in diesem Zeitraume nachweislich für 7—8 Millionen Taler deutscher Waren auf den überseeischen Weltmarkt geworfen, namentlich nach Mexiko, Port au Prince, Buenos-Aires und Singapore; sie hatte es mit Erfolg durchgesetzt, daß deutsche Fabrikate in Wettbewerb mit denjenigen anderer Nationen, besonders Englands, getreten waren.

Für Josua Hasenclever hatte die Beteiligung und praktische Mitwirkung an diesem Unternehmen noch eine ganz besondere Bedeutung: er lernte unmittelbar die Bedürfnisse dieser überseeischen Gebiete kennen. In ihm und seinen beiden Brüdern Bernhard und David stand fortan der Entschluß fest, direkt dorthin die eigenen Waren zu exportieren.

Zaghafte Versuche nach dieser Richtung hatten sie schon seit langer Zeit gemacht: im Jahre 1806 knüpften sie Verbindungen mit den Vereinigten Staaten an, damals gründeten sie das noch heute bestehende Fabrikzeichen der Firma Joh. Bernh. Hasenclever & Söhne, den Stier. Wegen der Kriegswirren war das Geschäft jedoch sehr gewagt, sein Umfang deshalb nur eng begrenzt. „Wir machten", so berichtet Josua Hasenclever in seinen Aufzeichnungen, „unsere Versendungen durch Frankreich zu Lande bis Bordeaux, indem dort die kleineren schnellsegelnden Amerika-Fahrzeuge am besten der Wachsamkeit der englischen Kriegsschiffe entgehen konnten."

---

[2]) Vgl. über ihn Al. Bergengrün, David Hansemann (Berlin 1901) S. 40 ff. —

Später, im Jahre 1819, knüpfte Josua Hasenclever gelegentlich einer Reise nach Hamburg mit dortigen Häusern Geschäftsverbindungen an, auf Grund deren in den folgenden Jahren die Firma ihre Waren nach Havanna und den mittelamerikanischen Republiken, vereinzelt, doch ohne viel Gewinn, auch nach Rio de Janeiro und Buenos-Aires, versandte. Der entscheidende Wendepunkt trat ein im Jahre 1830 durch einen Entschluß von großer Tragweite. Die Geschäftsinhaber, die drei Brüder Bernhard, David und Josua — Bernhard starb noch während der Vorbereitungen am 9. April 1830 — entschlossen sich, statt wie bisher durch fremde Häuser ihre Waren verkaufen zu lassen, Mitglieder ihrer eignen Familie in die Ferne zur Wahrung ihrer Interessen zu schicken, zunächst nach Rio de Janeiro, wo bereits in den dreißiger Jahren drei Vertreter, die den Namen der Firma trugen, meist lange Jahre geweilt haben.

Josua Hasenclever hat noch den vollen Erfolg dieses bedeutsamen Entschlusses vom Jahre 1830 erlebt: als er starb, ja schon als er im Jahre 1840 seine Aufzeichnungen über diese Ereignisse niederschrieb, da war die Zukunft gesichert. Aus den tastenden Versuchen an den verschiedensten Orten hatte sich ein geregelter fester Geschäftsverkehr zwischen Remscheid-Ehringhausen und Rio de Janeiro entwickelt. —

Über die Jahre der Fremdherrschaft von 1806 bis 1815 ist für den Biographen Josua Hasenclevers nur wenig zu berichten. Das wichtigste Ereignis während derselben ist seine im Januar 1808 zu Frankfurt a. Main vollzogene Verlobung mit Gertrude Hasenclever; die Hochzeit fand wenige Monate später, am 10. April, statt. Durch diese Verbindung trat der jugendliche Kaufmann mit einem ganz anderen Kreis von Menschen in unmittelbare Berührung, als derjenige war, in welchem er bisher gelebt hatte. Die Saat, welche einst auf dem Pädagogium zu Halle ausgestreut worden war, fand jetzt schönste Gelegenheit, sich prächtig zu entfalten. Die Familie seiner Frau war eng befreundet mit Schlosser's, und durch sie trat Hasenclever später in unmittelbare Berührung mit dem Altmeister der deutschen Dichtkunst, mit Goethe. Damals schloß er sich in innigster Freundschaft enge an die beiden Brüder Christian und Fritz Schlosser an: so verschieden auch ihre Naturen wie die äußeren Bedingungen, unter denen sie lebten, sein mochten, dieses im glücklichsten Jahr von Josua Hasenclevers Leben geknüpfte Band gegen-

seitiger Zuneigung sollte völlig niemals wieder zerreißen, trotzdem es durch den im Jahre 1812 in Rom erfolgten, zunächst geheim gehaltenen Übertritt Christians zum Katholizismus sich zeitweise erheblich lockerte. Die Nachricht von dieser Konversion hatte ihn anfangs tief erschüttert: „so viel erinnere ich mich noch“, schreibt Josua Hasenclever lange Jahre später in seinen Aufzeichnungen, „daß, wie ich es ..... erfuhr, es den allerbetrübtesten Eindruck auf mich machte, und ich vielleicht weniger schmerzhaft bewegt gewesen wäre, wenn ich die Nachricht von seinem Tode erhalten hätte.“ Später dachte er hierüber duldsamer und ruhiger, „allein die innige Vertrautheit unserer ersten Bekanntschaft war doch fort, so sehr wir uns auch fortwährend liebten.“ Die noch erhaltenen zahlreichen Briefe der beiden Brüder an Josua — auch Fritz Schlosser war 1814 in Wien katholisch geworden — legen beredtes Zeugnis davon ab, daß trotz des Religionswechsels die Freundschaft die alte geblieben war.

Die spätere Vermählung von Josua Hasenclevers älterem Bruder David mit Henriette Schlosser, der Tochter von Johann Georg Schlosser, brachte ihn diesen geistvollen Frankfurter Kreisen naturgemäß noch viel näher.

Über seine politische Haltung in den Jahren der Fremdherrschaft wissen wir recht wenig. Mit den französischen Behörden scheint er gute Beziehungen unterhalten zu haben. Napoleons Präfekt Beugnot, ein scharfer Beobachter von Land und Leuten, kehrte auf einer Inspektionsreise im Sommer 1809 durch das bergische Land einmal in seinem Hause ein[3]); dessen Verwendung rettete seinen

[3]) In seinen Erinnerungen — Mémoires du comte de Beugnot, publiés par le Comte Albert Beugnot. (3. Aufl.) [Paris 1889] S. 255 berichtet er über das bergische Land: „Si, en remontant au levant, on parvient aux vallées de Barmen, d'Elberfeld, et même si on côtoie les cantons de Ronstorf, de Remscheit ou de Solingen, on se trouve au milieu d'un triomphe de l'industrie humaine que vainement on demanderait à un autre pays de l'Europe, l'Angleterre comprise.“ Die höchst interressanten Berichte Beugnots über diese mehrwöchentliche Inspektionsreise wurden jüngst von Charles Schmidt veröffentlicht in der Revue de l'histoire moderne et contemporaine (1904, 15. Mai u. 15. Juni.) Sie verdienten gelegentlich den Lesern dieser Zeitschrift evtl. in deutscher Übersetzung zugänglich gemacht zu werden. Außerdem möchte ich für die Geschichte des Bergischen Landes in den Jahren der Fremdherrschaft noch auf das jüngst erschienene Werk desselben Verfassers: Le Grand-Duché de Berg (1806—1813) Paris 1905, XVI und 528 S., nachdrücklichst hinweisen. Eine deutsche Übertragung auch dieser Arbeit wäre höchst erwünscht. —

Bruder Christian, als er sich in den Zeiten der Krisis im Jahre 1813 durch leichtfertige Reden verdächtig gemacht hatte, vor einer Katastrophe, die leicht zu einer standrechtlichen Erschießung hätte führen können[3a]). Gleichwohl begrüßten er und die Seinen mit hoher Freude und in patriotischer Begeisterung nach der Völkerschlacht bei Leipzig den Umschwung der Dinge in Deutschland. Daß ihn im Sommer 1814 zwei so echt deutsche Männer wie Ernst Moritz Arndt, mit dem er fortan in brieflichem Gedankenaustausch blieb[4]), und der Turnvater Jahn in Ehringhausen besuchten[5]), legt ebenso beredtes Zeugnis ab für seine echt nationale Gesinnung, wie Arndts Bericht[6]) über diesen seinen ersten Aufenthalt im bergischen Lande: „Wir kehrten in Ehringhausen in einem Patriarchenhause ein, wo ich von jenem Tage an nun seit einem Vierteljahrhundert Einkehr gehalten habe und Einkehr halten werde, bis der Tod mir die Augen vernebelt. In Remscheid, Ehringhausen und ringsum wohnen mehrere Männer des Namens Hasenclever. Hier in Ehringhausen wohnten damals drei Brüder — der älteste, Bernhard ist seitdem heimgegangen — Bernhard, David und Josua. . . . . . Dies war ein echtes deutsches Geschlecht, welchem in jenen Tagen des Siegs und der Freiheit das Herz hoch in die Brust hinaufschlug. Meinen

[3a]) Josua Hasenclevers Bericht über dieses Ereignis wurde jüngst von W. Meiners in der Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Jahrgang 1905 Nr. 8/9 S. 141 ff unter dem Titel: „Christian Hasenclever aus Remscheid und der Aufstand der Knüppelrussen im Jahre 1813“ veröffentlicht. —

[4]) Nahezu 20 zum Teil recht interessante Briefe von E. M. Arndt an Josua Hasenclever aus den Jahren 1814—1851 befinden sich ebenfalls im Besitz der Familie Hasenclever in Ehringhausen. Ich habe dieselben in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1905, Nr. 175 und 176 (1. und 2. August) veröffentlicht. —

[5]) Josua Hasenclever berichtet über diesen Besuch in seinen Aufzeichnungen: „Jahn erschien in Lützowscher Soldatentracht mit kahlem Haupt, aber langem gelben Bart, von wunderlichem Ansehn. Er war in Berlin als Turnlehrer berühmt geworden, hatte mit Eifer und Enthusiasmus für die Befreiung Deutschlands vom Franzosenjoch gewirkt, war genial, von der ungeheuersten Beredsamkeit, hätte aber wohl die Welt in Brand stecken mögen, um nur Frankreich zu vernichten, so daß es einem bei aller Begeisterung doch oft etwas unheimlich in seiner Nähe wurde, und man den kräftigen und mutigen, damals mit aller Jugendkraft ausgerüsteten Arndt im Vergleich mit ihm für sanft und milde halten mußte.“

[6]) E. M. Arndt: Erinnerungen aus dem äußeren Leben (Leipzig, Reclam) S. 218 f.

David hatte ich im Winter schon in Frankfurt gesehen. Er war damals Feldhauptmann der Tenkterer in den Bergen, des Landsturms nämlich. Seine Frau eine edle Frankfurterin, Georg Schlossers würdige Tochter. Wer verehrte eine solche Frau nicht gern als Königin David? Mit diesen und mit ähnlichen Menschen war es eine Lust zu leben und von ihnen über Land, Art, Sitte der Menschen sich Auskunft und Kenntnis zu holen."

So wurde Josua Hasenclever denn im Frühjahr des folgenden Jahres der Deputation zugeordnet, welche König Friedrich Wilhelm III., dem neuen Landesherrn, die Huldigung und Begrüßung von seiten seiner neuen Untertanen darbringen sollte.

Diese Reise ist von entscheidender Bedeutung für sein gesamtes ferneres Leben und Wirken geworden. Er war mit hohen und höchsten Personen in unmittelbare Berührung gekommen, es war naturgemäß, daß man sich auch später in erster Linie an ihn wandte, wenn es galt, bei den vorgesetzten Behörden Vorstellungen zu machen. Und in dem durch Kriegskontributionen und Steuerdruck verarmten Land sah man sich fast andauernd genötigt, mit Petitionen die Regierung zu bestürmen. Daß Josua Hasenclever sich hauptsächlich der Interessen des Handels und der Industrie annahm, war nach seiner beruflichen Stellung klar, aber auch andere Wünsche vermittelte er, so besonders bald nach der Einverleibung die Förderung des bisher arg vernachlässigten Wegebaues im bergischen Lande, später freilich ohne Erfolg die Linienlegung der Eisenbahnen [7]).

[7]) Unter dem 4. März 1835 sandte Josua Hasenclever aus Ehringhausen an den Kronprinzen die Abschrift eines Gesuches an den Handelsminister Rother über die Handelsverhältnisse mit Frankreich und die Richtung der Eisenbahn. Über letzteren Punkt heißt es in dem Gesuch: „Ein zweiter für die ganze hiesige Gegend — wegen der so dringend notwendigen größeren Wohlfeilheit der Steinkohlen — fast noch wichtigerer Gegenstand ist die Anlage und die Richtung der zwischen Weser und Rhein projektierten Eisenbahn." Beruft sich auf eine bereits eingereichte Denkschrift des Landrates von Hauer über diese Frage. „Im übrigen spricht sie so ganz unsere Wünsche aus:

„daß die Bahn nicht anders als von Elberfeld dem Laufe der Wupper entlang „nach Cöln geführt werden möge",

so daß ich keine weitern Gründe dafür anzuführen brauche. Diese scheinen mir aber unter allen Verhältnissen so wichtig und überwiegend, daß wir mit Vertrauen der Entscheidung der hohen von Sr. Majestät angeordneten Kommission darüber entgegensehen dürfen. Der Staat wird aber, insofern er aus eigenen Mitteln oder durch Garantie der Zinsen — in keinem anderen Falle dürfte sie

Vornehmlich war es in Berlin der einflußreiche Staatsrat Nicolovius, durch den sich Josua Hasenclever an die obersten Staatsbehörden wandte: ihr Briefwechsel enthält manch' interessante Notiz über die wirtschaftliche Erschließung des bergischen Landes in den beiden ersten Jahrzehnten — Nicolovius starb bekanntlich im November 1839 — der preußischen Herrschaft.

So war es denn nicht zu verwundern, daß im Jahre 1822, als es sich in Preußen darum handelte, Vorberatungen über ev. einzurichtende Provinzialstände zu veranstalten, der damals 39 Jahre alte Remscheider Kaufmann unter die Einberufenen aus den Rheinlanden gehörte. Mehrere Wochen hielt er sich im Spätherbst dieses Jahres in Berlin auf. Trotzdem jene Verhandlungen in der Folge wenig unmittelbar Positives erzielten, wenigstens die Lösung der Verfassungsfrage gar nicht oder doch wenigstens nicht entscheidend gefördert haben, für ihn selber ist dieser Aufenthalt von unschätzbarem Werte gewesen: nicht nur datiert daher seine Freundschaft mit dem Kronprinzen und späteren König Friedrich Wilhelm IV., er hatte auch einen tiefen Einblick gewonnen, zumal unter Nicolovius' umsichtiger Führung, in die Berliner Regierungskreise; er hatte Vertrauen gefaßt zu den Absichten der Regierung und sah ihr Wollen und Handeln fortan von höherer Warte, mit mehr Sachkenntnis und freierem Blick an als seine engeren Landsleute, von denen in den nun folgenden Jahrzehnten ein großer Teil, besonders die jüngere Generation, welche die Fremdherrschaft und all' ihre Nöte mit Bewußtsein nicht mehr erlebt hatte, rheinischer Art oder Unart folgend am Biertisch oder beim behaglichen Vesperschoppen in geistloses Nörgeln und kritikloses Aburteilen nur zu sehr verfielen.

Ich übergehe Josua Hasenclevers öffentliche Wirksamkeit im Interesse seiner Vaterstadt und der evangelischen Gemeinde Remscheids; an allen Verhandlungen und Beratungen nahm er lebhaften Anteil und scheute sich nicht, wenn er glaubte, Gutes wirken zu können, seinen großen Einfluß nach oben hin, selbst bis zur Person des Königs,

---

ja zustande kommen — den Bau veranlaßt, auch allein mit Berücksichtigung aller Interessen, — nicht aber eine etwa sich bildende Aktiengesellschaft — über die Richtung zu entscheiden haben. Die ganze Anlage würde aber, wenn die Bahn bei Elberfeld das Wuppertal verlassen und etwa auf Düsseldorf geführt werden sollte, für die Bergische Eisen- und Stahlfabrikation eher zum Nachteil als Vorteil gereichen."

einzusetzen; am nachdrücklichsten wohl im Jahre 1842, als es galt, die Gründung einer katholischen Kirche in Remscheid zu vereiteln; auf die Dauer naturgemäß ohne Erfolg. Ihn trieb zu seiner schroffen Stellungnahme keineswegs konfessionelle Unduldsamkeit, von der er sich, zumal in seinen späteren Lebensjahren, völlig frei wußte, sondern die ernste Besorgnis, daß der schöne Friede, welcher bisher auf seinen heimatlichen Bergen auch nach dieser Richtung hin geherrscht hatte, Gefahr lief, durch ultramontane Quertreibereien dauernd gestört und vernichtet zu werden. Dem Katholizismus an sich, rein dogmatisch genommen, stand er trotz seiner ehrlichen protestantischen Überzeugung durchaus nicht feindlich oder gar schroff abweisend gegenüber. Er huldigte mehr einem werktätigen Christentum der Tat als nach außen hin zur Schau getragenen Frömmelei und starrem, einseitigem Verbeißen auf feststehende Glaubenssätze. Was er von der Gegenpartei in erster Linie fürchtete, war die politische Schwächung seines Vaterlandes durch deutschfeindliche Bestrebungen der Papisten.

Bis in sein hohes Alter lebte Josua Hasenclever mit seinen näheren und entfernteren Angehörigen in den glücklichsten, durch keinen ernsten Zwist getrübten Familienverhältnissen. Von nah und fern kamen Freunde und Bekannte nach dem schönen Ehringhausen, um unter dem gastlichen Dach seines in den Jahren 1822—1824 erbauten Hauses in anregendem Gespräch zu verweilen. Wohl trübten ihm die politischen Wirren des Jahres 1848 und das herbe Geschick sowie die Demütigungen seines vielgeliebten Königs die letzten Lebensjahre, zumal er selbst unmittelbar von den Unruhen berührt wurde, als die konkurrenzneidischen Solinger Arbeiter eine seiner Schöpfungen, die Gußstahlfabrik im Burgtal, von Grund aus zerstörten[8]). In seinen Aufzeichnungen berichtet er selbst mitten in diesen Ereignissen stehend, im Juli 1848 über diese Zeit: „Alles Vertrauen ist verschwunden, Handel und Gewerbe stocken in einer früher nie erlebten Weise, viele der ersten Häuser sind gefallen, so das erste und bedeutendste der Rheinprovinz A. Schaafhausen in Köln am 29. März, und die Armut und Brotlosigkeit der arbeitenden Klasse in unseren Fabrikdistrikten nimmt auf eine furchtbare Weise zu. Das schöne Etablissement Burgtal ist von einer wilden Rotte aus Solingen am 16. und 17. März zerstört worden, ohne daß wir, da uns alle militärische Hilfe fehlte, es haben verhindern können.

---

[8]) Zwischen Ehringhausen und Burg im Eschbachthal gelegen.

Im Mai ist in Frankfurt die Nationalversammlung zur Beratung einer allgemeinen Verfassung, die eine größere Einheit Deutschlands herbeiführen soll, zusammengetreten und hat am 28. Juni den Erzherzog Johann zum provisorischen Reichsverweser gewählt; eine glückliche und für den Augenblick wenigstens die beste Wahl, die man hätte treffen können; es ist der erste Lichtblick in der dunklen Nacht und wird vielleicht dazu beitragen, etwas Ordnung in die chaotische Verwirrung zu bringen, die auch leider im höchsten Grade in Berlin herrscht. Und doch ist Preußen die Macht, mit der Deutschland stehen und fallen wird. Ihm ist, nach meiner festen Überzeugung, die künftige Herrschergewalt vorbehalten, jetzt wäre es ein Unglück gewesen, wenn sie ihm wäre übertragen worden, da noch allenthalben zu viel Mißtrauen und Zweifel herrscht, ob es mit Mut und Entschlossenheit und mit redlichem Willen auf der Bahn der konstitutionellen Monarchie, in der auch ich allein das Heil des Vaterlandes und, ich möchte fast sagen, den Wink der Vorsehung erkenne, fortgehen will. Gott wird mit ihm und unserm teuren Könige sein, auf daß es nicht untergehe und er nicht verzage. Er ist schwer geprüft worden, fast über menschliche Kräfte."

An Josua Hasenclever selber jedoch und an seiner engsten Familie schien das Unglück vorbeizugehen. Da traf auch ihn, den beinahe 70jährigen, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, ein überaus harter Schlag: am 7. September 1852 starb nach ganz kurzer Krankheit im blühendsten Mannesalter sein im Jahre 1810 geborener ältester Sohn Hermann. Der Greis ließ sich nicht niederbeugen, wenn auch seine Lebenskraft gebrochen war: er hat diesen herben Verlust nicht mehr verwunden. Seinen bereits abgeschlossenen biographischen Aufzeichnungen fügte er in schlichten, aber um so ergreifenderen Worten eine kurze Lebensbeschreibung des so früh und jäh dahingeschiedenen Sohnes bei: „sein Verlust", so klagte der alte Vater, „ist mir unaussprechlich nahe gegangen, und ich und wir alle werden weinen und trauern um ihn — oder vielmehr um uns selbst, bis wir wieder mit ihm ver eint sind".

Nur wenige Monate nach Abschluß dieser Arbeit (10. Dezember 1852) starb Josua Hasenclever am 15. März des folgenden Jahres in Ehringhausen, tief und aufrichtig betrauert nicht nur von den Seinen, sondern von der gesamten Bürgerschaft Remscheids und weit über diese hinaus. —

Aus den Erinnerungen Josua Hasenclevers.

I.

Deputationsreise nach Frankfurt (Juni 1815)[9].

Im Frühjahr 1815 kam das Herzogtum Berg und die Rheinprovinz unter Preußens Herrschaft, ein Ereignis, welches hier allgemein aufs frohste begrüßt wurde[10]). Ich wurde von unserm Gouvernement als Mitglied einer Deputation ernannt, welche unserm neuen Monarchen Friedrich Wilhelm III. die Huldigungen unseres Landes und unsere eigenen darbringen sollte. Meine Kollegen waren der Graf von Spée, der Graf Ernst zur Lippe, Präsident Schramm von Düsseldorf, Brogelmann, Cromford, Bürgermeister Brüning von Elberfeld, Hofrat Fauth von Gladbach und Bürgermeister Zapp von Ründeroth.

Ich begab mich nach Düsseldorf, und so reisten wir von dort am 1. Juni ab über Köln, Coblenz, Limburg, Montabaur nach Frankfurt, wo wir Halt machten und die Herren im Schwanen, ich bei meinem Schwiegervater, ihr Hauptquartier aufschlugen. Wir hatten eine vergnügte, durch die Heiterkeit von Brüning und durch eigenen Humor belebte Reise gehabt, und der Aufenthalt in Frankfurt war auch durch große wichtige politische Ereignisse, deren Entwicklung man jeden Augenblick entgegen sah, mannigfach angeregt und höchst interessant. — Napoleon war von Elba entwichen, hatte wieder ungeheure Streitkräfte zusammengebracht und stand drohend der preußischen und englischen Armee in Belgien gegenüber. Siegte er, so konnte nichts seinen Lauf nach dem Rhein hemmen — wir waren ungewiß, ob wir bleiben oder nach Hause zurückkehren sollten, weil uns vielleicht bald der Weg dahin abgeschnitten werden konnte — wir blieben — und nach den ersten düstern und erschütternden Nachrichten über die verlorene Schlacht bei Ligny am 16. kam sehr bald durch einen durcheilenden Kourier, den damaligen Obersten, jetzigen Generalleutnant von Thile in Coblenz, die Triumpf- und

[9]) Diese Einteilung in einzelne Abschnitte rührt nicht von dem Verfasser der Erinnerungen, sondern der besseren Übersicht wegen von dem Herausgeber her.

[10]) Vgl. Treitschke: Deutsche Geschichte, Bd. II S. 267 ff.

Siegesnachricht von Waterloo. Der Regen goß in Strömen, und doch war Gedränge auf den Straßen wie beim schönsten Sonnenschein, jeder wollte vom andern etwas Näheres wissen, ich war zufällig durch einen österreichischen Auditeur, der bei meinem Schwiegervater im Quartier lag, zuerst und authentisch von allem benachrichtigt worden; in einer Stunde war die Nachricht an alle Häuser gedruckt gegeben, und Dank, Freude und Jubel so allgemein, wie ich es in ähnlicher Weise kaum erlebt habe.

Die Ankunft des Königs verzögerte sich inzwischen von einem Tage zum anderen, und einige meiner Kollegen hatten den Wunsch nach Berlin zu reisen, den jedoch andere, worunter auch ich war, durchaus nicht teilten. Bei dieser Meinungsverschiedenheit beschlossen wir, den Minister Freiherrn von Stein, der auch im Schwanen logierte, um Rat zu fragen. In der uns bewilligten Audienz sagte er uns ganz einfach: „Wenn Sie glauben, meine Herren, daß Sie dem Könige solche wichtige Nachrichten zu hinterbringen haben, wovon Sie annehmen, daß es ihm von großem Wert ist, sie so schnell wie möglich zu empfangen, dann reisen Sie; ist das aber nicht der Fall, dann bleiben Sie ruhig hier, bis er kommt, weil Sie sonst riskieren, ihm unterwegs zu begegnen, und hinter ihm her fahren zu müssen, bis er gelegenen Ort und Stunde findet, Sie zu empfangen.“ — Das war klar und deutlich, und es war daher von unserer Weiterreise keine Rede mehr.

Bei dieser Gelegenheit lernte ich zuerst den herrlichen Mann kennen, der für Deutschlands Freiheit zum Eckstein geworden ist, und dessen Ruf unter allen Männern, die für des Vaterlandes Unabhängigkeit gewirkt haben, in damaliger Zeit unstreitig am höchsten und glänzendsten hervorragte. Mein, und wohl aller Interesse für ihn, wurde noch dadurch erhöht, daß zugleich im Schwanen (parterre, Stein hatte die Balkonzimmer inne) der Minister Talleyrand wohnte, derselbe, der 1808 Napoleons Dekret kontrasigniert hatte, wodurch Stein geächtet und aller seiner Güter für verlustig erklärt wurde. Der Haß gegen Talleyrand war umso größer, als man ihn vielleicht in unbegründetem Verdacht hatte, daß er um Napoleons Flucht von Elba gewußt habe und ihm dazu behilflich gewesen sei. Der Minister Stein war bei jener Unterredung überaus freundlich gegen mich, er frug mich unter anderem, ob der

Hasenclever[11]) in Schlesien mein Verwandter gewesen sei? Das sei ein tüchtiger Mann gewesen, den er wohl gekannt habe.

Auf meine Bemerkung, daß es schlimm sei, daß Preußen Ostfriesland abgetreten habe, weil dadurch den nördlichen Provinzen die eigene Verbindung mit dem Meere abgeschnitten sei[12]), fuhr er auf und erwiderte sehr heftig: „Sprechen Sie nicht davon, es sind so dumme Streiche auf dem Wiener Kongreß geschehen, daß man aus der Haut fahren möchte“[13]). Auf meine entschuldigende Bemerkung, daß ich nichts Unangenehmes habe äußern wollen, beruhigte er mich sehr freundlich und sagte: „Sie haben ganz vollkommen Recht, schade nur, daß es nicht mehr geändert werden kann!“ Er hat mich in wohlwollendem Andenken behalten und zuweilen durch gute Bekannte grüßen lassen. Zuletzt sah ich ihn im Jahre 1829 in Elberfeld, wo ich ein paar sehr interessante Stunden mit ihm zubrachte[14]).

Während meines Aufenthalts in Frankfurt machte ich auch

---

[11]) Peter Hasenclever, Industrieller, Sohn von Luther Hasenclever, geboren zu Remscheid am 24. November 1716; zunächst im Geschäft seines Vaters und dann selbständig tätig in Frankreich, Spanien und Portugal, später in England und Nordamerika, wo er durch Betrügereien seiner englischen Kompagnons fast sein gesamtes Vermögen verlor. Während der letzten Jahrzehnte seines Lebens hielt er sich in Schlesien auf und hat sich besonders verdient gemacht um die Hebung der dortigen Leinenindustrie. Er starb in Landeshut am 15. Juni 1793. (Vgl. über ihn außer einer anonym erschienenen Lebensbeschreibung (Landeshut 1794) den Artikel von Eberty in der Allgem. deutschen Biogr. Bd. 10 (1879) S. 732 ff.)

[12]) Auch Oberpräsident Vincke machte neben anderen diesen Grund gegen eine Abtretung Ostfrieslands Hardenberg gegenüber geltend. (Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. I S. 664.)

[13]) Vgl. demgegenüber Treitschkes Urteil (Deutsche Geschichte Bd. I[2] S. 665): „Hardenberg hat keineswegs, wie ihm erbitterte Patrioten vorwarfen, in frevelhaftem Leichtsinn das ostfriesische Land preisgegeben, sondern das Für und Wider der verwickelten Frage gewissenhaft abgewogen und dann mit seinem richtigen politischen Blick das kleinere Übel gewählt.“

[14]) Am 5. Oktober 1818 schreibt Freiherr von Stein aus Kappenberg an Ernst Moritz Arndt: „der Besuch des Herrn Hasenclever wird mir viel Freude machen. Ich habe ausgezeichnet Gutes über ihn vernommen“ (E. M. Arndt: Notgedrungener Bericht Bd. II, Leipzig 1847, S. 255; Pertz: Steins Leben Bd. V, Berlin 1854, S. 293). Es scheint, daß der Besuch doch nicht zustande gekommen ist, sonst hätte Josua Hasenclever in seinen Aufzeichnungen wohl etwas davon erwähnt.

die Bekanntschaft unseres nachherigen Oberpräsidenten, des Grafen von Solms-Laubach[15]), der in Köln residierte und mich hier im Jahre 1818 einmal besuchte.

Da die Ankunft des Königs noch immer ungewiß war, so machte ich, mit einigen meiner Kollegen, unter denen mir der Graf Spée und ich auch wohl ihm der Liebste war, einen kleinen Ausflug von ein paar Tagen nach Heidelberg, wo wir die beiden Kaiser Franz und Alexander und herrliche österreichische und russische Truppen, namentlich Don'sche Kosacken sahen. Ich besuchte in Heidelberg den alten Hofrat Johann Heinrich Voß und fand bei ihm und seiner liebenswürdigen Frau eine sehr freundliche Aufnahme; auch besuchte ich Sulpice Boisserée, der mir seine herrliche Gemäldesammlung[16]), unter anderem als eines der schönsten das Gemälde des heiligen Christoph zeigte, wie er nach der Legende das Christuskind durchs Wasser trägt, welches damals Boisserée für eines der besten seiner Sammlung erklärte. Die Rückreise machten wir über Mannheim.

Inzwischen hörten wir bei unserer Rückkehr in Frankfurt, daß der König — nunmehr der unsrige Friedrich Wilhelm III. — in einigen Tagen nach Hanau kommen, sich dort aber nur kurze Zeit verweilen würde. Wir machten also unsere Vorbereitungen und wurden am 26. Juni 1815, mittags 12 Uhr, zur Audienz beschieden. Der König war in einer freundlich-ernsten Stimmung — er hatte wenige Tage vorher die Nachricht von der gewonnenen Schlacht von Belle-Alliance empfangen — und äußerte sich auf unsere ihm in einer ehrfurchtsvollen Adresse dargebrachten Huldigungen, worin wir ihm die Hoffnungen und Wünsche des Landes geschildert hatten, mit sichtbarem Wohlgefallen, aber stets mit hohem Ernst ungefähr folgendermaßen: Er bedauere, daß wir soweit hergekommen, daß er auf Reisen sei und nicht viel Zeit habe, um uns länger und öfterer zu sehen; er wisse, daß in unserem Lande viele Fabriken und Handel sei, daß es durch Unterbrechung desselben, durch Truppenmärsche

[15]) Vgl. über ihn Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. II, S. 275.

[16]) Über Boisserées Kunstsammlung vgl. Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. II, S. 37: „dort (in Heidelberg) stand jetzt die altdeutsche Gemäldesammlung der Gebrüder Boisserée mit dem Bartholomäus-Altar und dem gewaltigen Bilde des heiligen Christophorus, ein Wanderziel für alle jungen Teutonen, die Wiege unserer neuen Kunstforschung".

und dergleichen viel gelitten habe, daß er indessen sein Möglichstes tun werde, um ihm wiederaufzuhelfen, was wir unsern Mitbürgern sagen möchten, auch daß er zu uns kommen wolle, sobald es möglich sei, um sich persönlich nach unserer Lage und nach den Bedürfnissen des Landes zu erkundigen, usw. Auf eine Bemerkung eines Kollegen, daß wir uns unendlich glücklich schätzten, unter das Zepter Sr. Königlichen Majestät gekommen zu sein, wurde er wieder sehr ernst und erwiderte in abgebrochenen Sätzen — wie er zu sprechen pflegte — mit hoher Würde: Können nicht wissen; sind noch nicht Preußen gewesen; wird indessen gut gehen; jeder das Seine tun, gegenseitig; und dabei legte er die Hand auf das Herz. Diese Worte machten den tiefsten Eindruck und sind mir unvergeßlich geblieben: er wollte nicht einmal die leiseste Schmeichelei hören.

Auf der Rückreise .... machte ich Goethe einen Besuch in Wiesbaden, wo er sich zur Kur aufhielt; ich hatte Aufträge an ihn von Professor Leonhard[16a]) in Hanau, und fand ich bei ihm die schon gewohnte freundliche Aufnahme.

April 1849.

Ich will fortfahren noch einiges aufzuzeichnen, wenn auch die gewaltigen Ereignisse der Gegenwart und die ungeheuren Schicksale, die die ganze Menschheit betreffen, das Interesse an der Vergangenheit und an dem, was den Einzelnen berührt, sehr vermindern.

Die Verwirrung ist fortwährend so groß und die politischen Parteien stehen sich so schroff gegenüber, daß ich fürchte, die Einigung und die Einheit Deutschlands, wenn sie je zustande kommt, wird nur auf dem Schlachtfelde gefunden werden.

Unserm Könige ist durch einen Beschluß der Nationalversammlung die Kaiserwürde angetragen worden. Dieser Beschluß vom 28. März ist aber unter so erschwerenden Umständen und Bedingungen erfolgt, daß er der großen Deputation, die von Frankfurt an ihn abgeordnet worden ist, in feierlicher Audienz am 3. April erklärt hat, daß er diese Würde ohne Zustimmung der deutschen Fürsten und Regierungen nicht annehmen könne! Würdig, ernst und offen hat der Monarch gesprochen. Er wird der erste sein

[16a]) Karl Cäsar von Leonhard, Mineralog und Geognost, geb. 1779, gest. in Heidelberg 1862.

und bleiben, aber er will nicht usurpieren, er will kein Unrecht tun. Dabei erhalt ihn Gott! Der Erfolg wird zeigen, daß er die Zukunft richtig beurteilt hat.

Für den Augenblick sind die Gemüter allerdings sehr aufgeregt und über die ablehnende Antwort betroffen, da scheinbar die Unsicherheit der öffentlichen Zustände wieder größer geworden ist — scheinbar sage ich —, in weit größere Gefahren würde das Vaterland durch die unbedingte Annahme gekommen sein.

II.

Erster Aufenthalt in Berlin zur Teilnahme an den Beratungen über die Provinzialstände (November—Dezember 1822) und Besuch bei Goethe in Weimar (25. Dezember 1822).

Im Oktober 1822 erhielt ich von unserm Regierungspräsidenten Herrn v. Pestel die Anzeige, daß ich als Deputierter nach Berlin berufen sei, eine Nachricht, die mir nicht willkommen war, weil ich fürchtete, dergleichen Angelegenheiten würden mich zu sehr von meinen Berufsarbeiten abbringen, die mir damals vor allem oblagen, und deren getreueste Betreibung mir als erste Pflicht erschien. Ich bat daher den Herrn v. Pestel, meine Einberufung abzulehnen; er gab mir einfach zum Bescheid: dem Kronprinzen gibt man keine abschlägige Antwort, und da nun auch die Meinigen, namentlich mein Bruder Bernhard, sehr der Meinung waren, daß ich den Ruf annehmen müsse, so entschloß ich mich dazu, nachdem ich vorher folgendes offizielle Schreiben erhalten hatte:

„Seine Königliche Majestät haben unter meinem Vorsitze „und Leitung eine Kommission niedergesetzt, welche Allerhöchstdenselben über die Zusammensetzung und Zusammenberufung „der Provinzialstände ihre Vorschläge abgeben soll. Um diese „Vorschläge nach dem wahren Besten der Provinzen zu ermessen, „sind genaue Kenntnis der inneren Verhältnisse der Provinzen „und redlicher Wille, durch diese Kenntnisse für den bemerkten „Zweck zu wirken, gleich notwendig.

„In beiden Rücksichten Ihnen vertrauend, berufe ich Sie „hierdurch, mit denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche „dieselbe dazu ernennen wird, in spezielle Beratung zu treten und „sich deshalb am 22. November d. J. bei mir zu melden.

Berlin, 18. Oktober 1822.

gez. Friedrich Wilhelm K. P.

Mein Bruder David, der auch gerne die Haupt- und Residenzstadt sehen wollte, begleitete mich. Wir reisten am 13. November von hier über Kassel, Braunschweig, Magdeburg und trafen den 20. in Berlin ein. Damals ging es noch langsam, und wenn man mit Extrapost 13 bis 14 Meilen zurückgelegt hatte, so war dies eine starke Tagereise.

Außer mir waren noch folgende einberufen. Von Seiten der Fürsten von Neuwied, Wied, Runkel und Solms-Braunfels deren Bevollmächtigte:

1. Hofmarschall Freiherr von Knoblauch von Dierdorf,
2. der Landjägermeister Graf von Trips von Düsseldorf,
3. Graf von Spée von Düsseldorf,
4. Graf von Waldbott Bassenheim von Aschaffenburg,
5. Graf Ernst von der Lippe von Oberkassel,
6. Geh. Rat Freiherr von Wylich zu Kitzen,
7. Major Freiherr von Myrbach zu Harf,
8. Reg.-Rat von Reichmeister zu Wirnenthal,
9. von Herwegh von Köln,
10. Friedrich Heinrich Conrad von der Leyen von Krefeld,
11. Peter von Fisené von Aachen,
12. Oberbürgermeister Brüning von Elberfeld,
13. Bürgermeister Adolphi von Wesel,
14. Fabrikant Dietz von Koblenz,
15. Fabrikant Carl Vopelius von Sulzbach,
16. Gutsbesitzer von Haym von Trier,
17. Gutsbesitzer Schüller aus Buchenbeuren,
18. Landrat Hartung von Mayen,
19. Graf von Hompesch-Rurich.

In den ersten Tagen unserer Anwesenheit in Berlin besahen wir, begleitet von Nicolovius[17]), die vielen Merkwürdigkeiten der

[17]) Georg Heinrich Ludwig Nicolovius (der Schwager von Josuas Bruder David), geboren zu Königsberg i. Pr. am 13. Januar 1767, vermählt am 5. Juni 1759 mit Luise Schlosser, der einzigen Tochter von Goethes Schwester Cornelie, der Stiefschwester von David Hasenclevers Gemahlin Henriette. 1805 trat er in preußische Dienste, und war unter Minister Altenstein für das Schulwesen in Preußen besonders tätig. 28. März 1817 zum Mitglied des Staatsrats ernannt; gestorben am 2. November 1839 an den Folgen eines wenige Tage vorher erlittenen Schlagflusses. Vgl. über ihn besonders Dr. Alfred Nicolovius:

Hauptstadt, womit auch die folgende Zeit meines vierwöchentlichen Aufenthaltes, soweit es die etwas anstrengenden Arbeiten erlaubten, fortgefahren wurde. Dazu gehörten das große Königliche Schloß, worin damals der Kronprinz die Zimmer von Friedrich II. bewohnte; das Königliche Palais, in welchem das Schlafzimmer der hochseligen Königin Luise noch dieselbe Einrichtung hatte, wie bei ihren Lebzeiten, das (seitdem abgebrannte und neu wieder aufgebaute) Opernhaus, das neue Schauspielhaus, viele Gemälde-Sammlungen, unter anderen die vom Könige in Paris angekaufte Giustianische, das herrliche Monument der verstorbenen Königin in Charlottenburg, das Zoologische Kabinett, vorzüglich reich an Schlangen, Conchilien und Vögeln, wobei man die zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß man die Weltteile, woher solche gekommen, mit Farben bezeichnet hatte, nämlich Europa weiß, Asia gelb, Afrika blau und Amerika grün.

Ich war nun zwar schon früher in London und Paris und in manchen Hauptstädten gewesen, hatte aber nie Gelegenheit gehabt, auf die Merkwürdigkeiten und Kunstsachen so aufmerksam gemacht zu werden, als wie es hier durch unsern vortrefflichen Nicolovius geschah, dem ich überhaupt bei diesem ersten Aufenthalt in Berlin viel zu danken hatte.

Was mich aber mehr wie diese Kunstschätze und andere Sehenswürdigkeiten in Anspruch nahm, waren die Menschen, mit denen ich in Berührung kam, unter denen viele eine hohe Stellung einnahmen und sich durch ihre bedeutenden Geistesgaben und umfassende Wirksamkeit auszeichneten.

Am 21. November 1822 machten wir der Vorschrift gemäß einzeln dem Kronprinzen unsere Aufwartung und wurden am 23. in einer großen Audienz von ihm in plenum empfangen[18]). Er sprach ungefähr folgendes zu uns: „Es würde uns bekannt sein, daß der König die Bestimmung getroffen, eine ständische Verfassung einzuführen. Er, der Kronprinz, von Voß, von Schuckmann, v. Vincke, v. Schönberg, Ancillon und andere seien ernannt worden, die Grundzüge dazu zu entwerfen, sie hätten sich damit beschäftigt, und würden

---

Denkschrift auf Georg Heinrich Ludwig Nicolovius (Bonn 1841) sowie den Artikel von Friedländer in der Allg. deutschen Biogr. Bd. 23 (1886) S. 635 ff. — Persönlich kannten sich Nicolovius und Josua Hasenclever seit dem Sommer 1814.

[18]) Über die Verhandlungen dieser Notabelnversammlung vgl. Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. III S. 236 ff.

jetzt durch Herrn von Voß die verschiedenen Fragen vorgelesen werden. Der König habe deutlich ausgesprochen, daß da, wo noch historische Elemente vorhanden seien, darauf gebaut werden solle, ohne jedoch im mindesten zeitgemäßige Veränderungen und Einrichtungen auszuschließen. Der Sturm der Revolution habe in der Rheinprovinz manches niedergerissen, doch wolle er hoffen, daß nicht alles Historische vertilgt sei; er habe eine große Vorliebe für unsere Provinz und die Tage, die er in derselben verlebt, zähle er unter die glücklichsten seines Lebens. Nichts, was er und die Kommission uns als ihre Ansicht mitteilten, sei Gesetz, denn der König und er hätten durch die Berufung der Männer, die das öffentliche und ihr Vertrauen genössen, soviel es überhaupt möglich sei, die Meinung der Provinz wollen kennen lernen; er bäte daher recht herzlich frei, ohne Rückhalt und mit Vertrauen unsere Ansichten auszusprechen, usw.". Hierauf wurden durch Herrn v. Voß[19]) einige 30 Fragen vorgelesen, die uns später schriftlich mitgeteilt wurden, worauf der Kronprinz noch einige recht herzliche Abschiedsworte zu uns sprach und sich dann entfernte.

Unsere Arbeiten begannen am 25. November und hatten einen guten Fortgang. Wir hatten den Geheimen Rat v. Wylich zum

---

[19]) War damals Minister. Kurz nach dieser rheinischen Notabelenversammlung erkrankte er schwer; vgl. Nicolovius an Josua Hasenclever, Berlin, 17. Jan. 1823: „Minister v. Voß ist bedeutend krank und wohl gefährlich. Es gehe so gut, wie es wolle, so ist die Krankheit im jetzigen Augenblick schon eine große Hemmung. Übrigens wie Gott will! Wer vermag zu sagen, was das Beste sey? Ich erkenne es nicht." Bald darauf starb Voß; vgl. Josua Hasenclever an Nicolovius, Ehringhausen, 20. Februar 1823: „Der Tod von Minister Voß hat mir recht leid gethan. Der Mann gehört unter diejenigen, zu denen ich Vertrauen gefaßt, und der mir für die kurze Zeit, die ich ihn kennen gelernt, lieb geworden war. Wie manche Hoffnungen und Pläne auf der einen, und wie manche neidische Besorgnisse auf der andern Seite mögen mit ihm zu Grabe gegangen sein." — Am 1. März kam Nicolovius in einem Schreiben an Josua Hasenclever nochmals auf die Angelegenheit zurück: „Minister Voß, auf den die verschiedensten Hoffnungen gebaut wurden, erlag der Arbeit und Krankheit. Man dachte nun für einen Teil der ihm bestimmten Geschäfte an den Feldmarschall Kleist-Nollendorf. Dieser wurde Sonabend abends im Theater krank und lag Montags früh Morgens als Leiche da. Seitdem ist noch kein Entschluß gefaßt, und alles gänzlich ungewiß. Ich erwarte nicht eine schnelle und große Hilfe, bin aber getrosten Mutes, da ich weiß, daß sie endlich kommen wird, und daß Gott nicht wider, sondern mit uns ist."

Präsidenten und den Landrat Hartung zum Protokollführer gewählt, welcher letzterer dieses Geschäft mit großer Tüchtigkeit ausführte, aber auch ungemein viel zu tun hatte. Denn wenn das Protokoll in einer Sitzung niedergeschrieben war, mußte es nachher ins Reine gebracht, in der folgenden unterschrieben und dann dem Minister v. Voß übergeben werden. Ich nahm lebhaften Anteil an den Verhandlungen, stand mit meinen Kollegen gut, ja mit vielen derselben, sowohl adligen wie bürgerlichen, auf einem freundschaftlichen Fuß und konnte dadurch manche Mißverständnisse vermitteln und entgegengesetzte Ansichten ausgleichen.

Inzwischen hatten wir in 11 Sitzungen, die nicht jeden Tag gehalten werden konnten, die 33 vorgelegten Fragen erledigt, wie es schien zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden, die uns dies öfters zu erkennen gaben, indem auch ein paar Jahre später die Provinzial-Verfassung fast ganz nach unsern damaligen Ansichten eingeführt worden ist.

Am 11. Dezember hatten wir die letzte Versammlung und am 14. große Audienz beim Kronprinzen, wo der Minister v. Voß einen ausführlichen Bericht über unsere Verhandlungen abstattete, und hierauf der Kronprinz uns ungefähr folgendermaßen anredete: „Er danke uns, daß wir die herzliche Bitte, die er an uns gerichtet, erfüllt und unsere Ansichten mit Freimütigkeit und Vertrauen ausgesprochen hätten. Unsere ernsten Bemühungen und die umfassenden Arbeiten, die wir geliefert, hätten seine Erwartungen übertroffen, und er wäre überzeugt, daß, wenn die Verfassung in einem Lande, das ihm so sehr am Herzen liege, ins Leben getreten, solches nur zum Glück desselben beitragen könne.

Er bäte uns, den Bewohnern der Rheinlande zu sagen, wie gerne er unter ihnen verweilt habe, und wie sein eifriges Bemühen sein würde, sie glücklich zu machen. — Er bäte uns, von den einzelnen Punkten unseres Geschäfts nichts laut werden zu lassen[20]), dagegen würde es ihm nur erwünscht sein, wenn wir recht viel von dem Geiste desselben und dem ernsten Willen, der sie beseele, das

---

[20]) Vgl. Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. III S. 236: „Die Einberufenen waren zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet, und da die Zensur auch die Zeitungen scharf überwachte, so blieb das Geheimnis so wohl bewahrt, daß erst im Jahre 1847 durch die Schriften von Röpell und Muttke einiges aus den Verhandlungen der schlesischen Notabeln bekannt wurde."

Wohl der Provinz in jeder Hinsicht zu befördern, erzählten. „An Sie, meine Herren vom Adel, muß ich mir noch erlauben, ein Wort insbesondere zu richten. Sie werden gefunden haben, daß es uns darum zu tun gewesen, einen Stand zu erhalten, der es so sehr verdient, und der mir in den Gliedern, die ich kennen gelernt habe, so verehrenswürdig geworden ist. Sie werden aber selbst finden, daß nur von Ehrenrechten, nicht aber von Vorrechten, die nur anderen Ständen nachteilig sein würden, die Rede sein kann. Durch Ihre Persönlichkeit müssen Sie hauptsächlich dahin wirken, daß Ihr Stand geehrt und geachtet werde, und daß Sie dadurch den Kern der Nation ausmachen. Sagen Sie noch Ihren Mitbürgern — so sprach er zu uns allen — daß Ihre Institutionen, wie Sie sie jetzt haben, solange unverändert bleiben sollen, bis etwa die künftigen Stände auf Verbesserungen oder Abänderungen antragen werden, und daß sie also darüber ganz ruhig sein sollten." Dem Adel sagte er noch, es könne natürlich von keiner Steuerfreiheit, keinen Frondiensten, überhaupt von keinen solchen veralteten Vorrechten mehr die Rede sein"[21]).

Darauf entließ er uns mit der freundlichen Äußerung, daß wir die guten Gesinnungen gegen ihn bewahren möchten, die er gegen jeden von uns persönlich hätte.

Was soll ich nun von dem teuren Kronprinzen weiter sagen? Die obige Rede habe ich nur dem einfachen Sinne nach damals aufgeschrieben, wie ich sie behalten hatte, aber das eigentümliche Gepräge, das alle seine, in späteren Zeiten die Welt elektrisierenden Reden auszeichnet, kann ich nicht wiedergeben. Sein durchdringender Verstand, sein tiefer Geist, seine Kenntnisse und seine Bildung, seine hinreißende Beredsamkeit, dabei sein unbeschreibliches Wohlwollen und seine Herzensgüte, das ernste Streben, sein Volk glücklich zu machen, werden ihm eine Stelle in der Weltgeschichte sichern, wie sie wenigen Monarchen beschieden ist. Er gehört zu den seltensten, liebenswürdigsten Menschen, die ich je habe kennen gelernt, und ich darf dies Urteil hier umsomehr aussprechen, als ich jetzt in meinem Alter (ich schreibe dies im Februar 1848) sagen kann, daß ich ihn für mich selbst nie um irgend etwas gebeten, ihn aber bei meinen

---

[21]) Über den rheinischen Adel und seine Bestrebungen in dieser Zeit vgl. Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. II S. 273 f.

vielfachen Berührungen und Zusammenkünften mit ihm immer wahr und immer bereit gefunden habe, Gutes zu tun, wo nur Gelegenheit dazu war. Mein Verhältnis zu ihm ist, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf, ganz rein geblieben, da ich, wie gesagt, für mich nie etwas gesucht und mich nur seiner Huld und Gewogenheit bis zu dieser Stunde erfreut habe. Wenn ich an diesen Lebenserinnerungen fortschreiben kann, wird noch oft von ihm die Rede sein.

Von diesem Aufenthalt in Berlin schreibt sich meine nähere Bekanntschaft mit dem Kronprinzen her[22]); ich war mehrere Male bei ihm und wurde ein paarmal zur Tafel gezogen, wo er sich immer freundlich mit mir unterhielt und mich einmal durch seine Äußerung über mein rühmliches Wirken bei den Verhandlungen im Geist der Versöhnung und Eintracht, wie ihm solches von vielen Mitgliedern gesagt worden sei, wahrhaft in Verlegenheit setzte. Ich kann wenigstens

---

[22]) Gleich nach seiner Heimkehr berichtete Josua Hasenclever in einem Schreiben an Nicolovius, d. d. Ehringhausen, den 2. Januar 1823, über die in Berlin gewonnenen Eindrücke folgendermaßen: „Wo Du gefragt wirst, oder wo Du es sagen kannst, magst Du versichern, daß mir der Aufenhalt in Berlin sehr wert gewesen ist; daß ich das Vertrauen und die Aufnahme, die ich gefunden, stets mit dankbarem Herzen erkennen, und unseren teuren, vielgeliebten Kronprinzen von Grund meiner Seele mein ganzes Leben verehren und lieben werde. Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß Er und viele der höchsten Behörden mit Ernst das Wohl unserer Provinzen gründen wollen, und daß es nur auf ein richtiges Verständnis ankommt, um es auch sicher erwarten zu dürfen. Meine Pflicht ist's, diese Überzeugung auszusprechen, und ich glaube, daß bei weitem die mehrsten Einberufenen gleiche Gesinnungen mit mir haben werden." Nicolovius ging in seinem Antwortschreiben vom 17. Januar 1823 auf diese Bemerkung mit folgenden Worten ein: „Mich erfreut die ruhige Überzeugung, daß Deine Reise ganz gelungen ist. Nicht Vorübergehendes, sondern Bleibendes hat sie in Dir und außer Dir gewirkt, und sie wird noch oft Dir Anlaß geben, mit Freuden ihrer zu gedenken. Du hast nämlich der Sache gedient und hast daneben die Befriedigung, daß es erkannt werde. Erhalte Dir nun klar und richtig die Eindrücke, die Du hier erhalten hast. Du weißt nun, daß es Männer hier gibt, die es redlich meynen, in denen Ernst und Wohlwollen wohnt; Du weist, daß deren keine kleine Zahl ist, und daß sie nicht in der Sphäre stehen, wo ihr Wollen und Bemühen ohne Einfluß bleibt, sondern da, wo sie mehr oder weniger an der höhern Leitung Anteil gewinnen. Verzage deshalb nicht, wenn Manches unerfreulich ist, wenn verkehrte Richtungen das Bessere zu überwältigen scheinen, sondern erhalte in Dir den heiteren Glauben an das Bessere und an die Macht des Rechten und Guten. Was in unserer Brust sich regt, lebt in Tausenden, und der Geist wird nicht weichen."

sagen, daß ich durch diese Äußerung damals erst auf diese Eigentümlichkeit in meinem Charakter, insofern ich sie wirklich besitze, aufmerksam geworden bin.

Will man aber in der Tat und auf die rechte Weise vermitteln, was zwar immer lobenswert, aber selten lohnend ist, so gehört dazu, daß man sich klar macht, worüber die Parteien streiten, und dann mit Selbstverleugnung und ohne daß man eigenen Anteil am Streit nimmt und selbst empfindlich wird, einen Punkt aufzufinden sucht, worin beide einig sind: deren gibt's fast immer, und es kommt hauptsächlich darauf an, sich in die Empfindungs- und Denkweise anderer Menschen zu versetzen und sie mit der eignen zu vergleichen und zu verbinden, was zwar schwer, aber auch außer dem Vermittlungsgeschäft die Würze jeder Unterhaltung ist.

Wir traten unsere Rückreise von Berlin bei bitterer Kälte am 20. Dezember an. In Wittenberg besahen wir die Schloßkirche, das schöne Monument von Luther, seine Wohnstube und den Platz, wo er die Dekretalien verbrannte. In der Kirche sind Luthers und Melanchtons Grabmale und ihre Bildnisse, gemalt von Lukas Cranach, ihrem Zeitgenossen und damaligen Bürgermeister von Wittenberg.

In Weimar waren mein Bruder und ich am 1. Weihnachtstage (1822) bei Goethe [23]) zum Mittagessen eingeladen und blieben

---

[23]) Schon im Jahre 1814 hatte Josua Hasenclever gelegentlich eines Besuches in Frankfurt Goethe kennen gelernt. Er berichtet darüber in seinen Erinnerungen folgendes: „Im Jahre 1814 machte ich zwei Reisen nach Frankfurt, die erste im Frühjahr, um einen Kommis zu engagieren, die zweite im Herbst, um meine Frau und Kinder wieder abzuholen. Es wurde die Feier des 18. Oktobers angeordnet, zur dankbaren Erinnerung an die Schlacht von Leipzig, welcher seitdem Feiertag geblieben ist. Was mir aber diese Reise besonders merkwürdig machte, ist, daß ich Goethe daselbst kennen lernte und 8 Tage mit ihm zusammen blieb. Er logierte bei Frau Schöff Schlosser, der Mutter meiner Freunde Fritz und Christian, durch die ich täglich Gelegenheit fand, ihn zu sehen und zu sprechen. Er war ein stattlicher Mann, und ich erinnere mich nicht, jemals ausdrucksvollere schönere Augen gesehen und, wenn er sprach, eine angenehmere, wohlklingendere Stimme gehört zu haben. Ich glaubte, ganz zufrieden sein zu können, wenn ich ihn nur sähe und hörte, allein er wußte selbst anregend, belehrend und unterhaltend auch andere ins Gespräch zu ziehen und hörte gern von den praktischen Dingen des Lebens und kaufmännischen Geschäften. Höchst interessant erzählte er von seiner italienischen Reise und von seinem Verhältnis zu Schiller, in dem er seinen liebsten Freund verloren und dessen Tod sein Leben geknickt habe. — Bei dem Enthusiasmus der damaligen

bei ihm, da er überaus heiter, wohlwollend und mitteilend war, viel erzählte und uns manche Kunstsachen und wertvolle Mineralien

Zeit hatte man die Idee, eine deutsche Frauentracht einzuführen, die allenthalben als Norm für die vornehmere Welt dienen sollte. Goethe zeigte auf eine sehr anmutige, scherzende Weise, wie dies unmöglich sei, da die Macht der Mode und des guten oder schlechten Geschmacks viel stärker sei wie die Politik. — Er hat sehr Recht gehabt, obgleich ich damals stark daran zweifelte, und es für wünschenswert und wichtig hielt, daß Deutschland sich auch in dieser Hinsicht von den Fesseln der Fremden befreie und selbst in der Kleidertracht der Männer und Frauen seine eigene Nationalität behaupte." [Die von Josua Hasenclever erwähnte Begeisterung für nationale Tracht war wahrscheinlich hervorgerufen durch Ernst Moritz Arndts damals erschienenes Schriftchen: „Über Sitte, Mode und Kleidertracht". (Abgedruckt später im II. Teile der „Schriften an und für seine lieben Deutschen".) Vergl. Rudolf Thiele: Ernst Moritz Arndt (Gütersloh 1894) S. 97 ff.]. —

Unter dem frischen Eindruck dieser Begegnung mit Goethe schrieb Josua Hasenclever nach der Rückkehr aus Frankfurt aus Ehringhausen am 11. November 1814 an Nicolovius: „Daß ich Göthe noch in Frankfurt getroffen, war mir sehr viel wert. Er reiste zwar in den ersten Tagen nach meiner Ankunft ab, doch war ich viel mit ihm und mehr als ich es eigentlich erwarten durfte. Ich erinnere mich weniger Menschen, die diesen rein menschlichen Eindruck auf mich machten. Er ist ein stattlicher Mann von beinahe 66 Jahren, dabei im Umgange so überaus freundlich und milde, und liebreich und schonend im Urteil. Doch Du, mein Bester, weißt dies ja alles besser, als ich es Dir sagen kann, und ich kann nur noch hinzufügen, daß es ein überaus wohlthuendes Gefühl ist, wenn man sich mit dergleichen großen Geistern in gewissen Berührungspunkten menschlich verwandt und zu ihnen hingezogen fühlt. Und dies war der Fall bei allen, die sonst so tief unter ihm stehen . . . . . . Sage mir doch, warum Göthes Stück, ich glaube das Erwachen des Epimenides, (bei der Rückkehr des Königs), zu dem er eigends aufgefordert, dort nicht aufgeführt worden? Göthe wußte davon die Ursache nicht, hat sie wenigstens Schlosser nicht angegeben."

Nicolovius antwortete darauf aus Berlin am 3. Dezember 1814: „Mein Grüßen und Mahnen, Du lieber Bruder! wird Dir gezeigt haben, wie ich mich auf Deinen versprochenen Brief freute. Die Erwartung ist erfüllt, und ich danke Dir herzlich, daß Du mir alles so treulich mitteiltest. Die Kunst zu leben ist die Kunst, sich zu beschränken, und da ich diese nicht nur gezwungen, sondern auch gern und willig geübt habe und noch übe, so genieße ich dankbar, was mir zuteil wird, ohne ungenügsam meinen Blick in dem weiten Reich der Möglichkeiten herumschweifen zu lassen. Sonst würde ich Dir Deinen Aufenthalt in Frankfurt in der Gesellschaft der lieben Schlosserischen und des alten stattlichen Heros beneiden. Warum sein Stück auf die Rückkehr des Königs hier nicht gegeben ist, das hat wohl keinen anderen Grund, als daß nach einem aus persönlicher, fast in Unwillen sich äußernder Bescheidenheit entsprungenem Verbot alle Festlichkeiten, die auf den König selbst Beziehung hatten, unterbleiben mußten." Wie oben erwähnt (vgl. S. 17), hat Josua Hasenclever die Bekanntschaft mit Goethe im folgenden Jahre in Wiesbaden erneuert.

selbst holte und vorzeigte, bis um Mitternacht, wo er uns mit herzlicher Umarmung und den freundlichen Worten entließ: Ja, meine lieben Freunde, wir sitzen wie an Arturs Tafelrunde, aber es muß nun doch geschieden sein. — Ich habe es oft bedauert, daß ich damals nicht gleich alles, was er sagte, aufgeschrieben habe, denn eigentlich ist jedes Wort, was ein solcher geistreicher Mann spricht, bedeutend. Man ist aber gewöhnlich in der Jugend für solche Aufzeichnungen zu flüchtig und legt auch nicht gehörigen Wert auf den großen Schatz, den man sich durch lebhafte Vergegenwärtigung an bedeutende Erlebnisse (welche nur durch getreues Aufschreiben erhalten werden kann) für das Alter sammelt[24].

---

[24]) In seinen Tagebüchern (Weimarische Sophienausgabe) 3. Abteilung Bd. VIII (1896) Seite 276 ad 25/XII. 1822 berichtet Goethe über diesen Besuch: „Mittag die Gebrüder Hasenclever. Kanzler v. Müller. Jene beiden blieben Nachmittag. Abends der Kanzler und die Kinder an Hof. Nachts wieder zu Tische versammelt."

ad. 26. XII: „Die Fremden waren zeitig abgereist."

In Verbindung mit diesem Besuch bei Goethe sei noch ein Brief Josua Hasenclevers an den Altmeister in Weimar hier mitgeteilt. Die Direktion des Goethe- und Schillerarchivs hatte die große Liebenswürdigkeit, mir eine Abschrift des Schreibens zu übermitteln.

„Hochverehrtester Herr geheimer Rath,

„Lange Zeit ist verflossen, bevor ich das gegebene Wort lösen konnte. „Gleich bei unserer Zurückkunft erkundigte ich mich in Köln nach dem Ver„zeichniß des Barometer Standes; es wurde mir versprochen, allein nach „vielem Warten erhielt ich Thermometer Angaben. Von Düsseldorf sind mir „endlich vollständige Tabellen zugeschickt worden, und ich sende nun ein und „anderes in der Hoffnung, daß es Ihnen noch Freude machen, ich eben wegen „der Verspätung Entschuldigung finden möge.

„Die Nachricht von Ihrer gefahrvollen Krankheit im verwichenen Winter „hat uns sehr beunruhigt, aber Dank unsern Berliner Freunden, daß wir „durch sie auch sehr bald die frohe Kunde Ihrer Wiedergenesung erhielten. „Seit dem unvergeßlich schönen Tage, den wir bei Ihnen zubrachten, und von „Ihnen mit so großer Liebe aufgenommen wurden, berührt uns alles doppelt „froh und schmerzlich, was Ihnen und dem kleinen herrlichen Familien Kreise, „der Sie umgiebt, Angenehmes oder Trauriges widerfährt, und so flehen wir „zum Geber alles Guten, daß Er Sie noch lange gesund und kraftvoll wie „bisher zum Segen Ihrer Kinder und zum Heil der Welt erhalten möge!

„Der liebenswürdigen Frau Ottilien darf ich nun wohl sagen, daß seit „Weihnachten viele Posttage vergangen sind, ohne daß etwas von ihrer Hand „erschienen sey. Vom deutschen Improvisator haben wir gute Nachrichten, und „ebenso noch gestern von Berlin. Doch correspondirt er gewiß fleißiger mit

Ich lernte auch damals den Kanzler von Müller kennen, der uns später hier besucht hat, und den ich voriges Jahr (1847) in Homburg wiedergesehen habe.

Am 30. Dezember kamen wir hier an und freuten uns herzlich der lieben Heimat, da wir auch Gottlob alle die Unsrigen wohl und gesund antrafen.

Meine nähere Bekanntschaft mit dem Kronprinzen, unserem jetzigen Könige Friederich Wilhelm IV., erfolgte, wie bereits gesagt, im Jahre 1822, bei meinem ersten Aufenthalt in Berlin; seitdem habe ich ihn oft wiedergesehen; sein Wohlwollen, seine Zuneigung und sein Vertrauen zu mir ist immer dasselbe; unser Verhältnis zueinander, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, ganz rein geblieben, da ich nie im Falle war, etwas für mich von ihm zu erbitten, mich stets aber offen, wahr und freimütig gegen ihn ausgesprochen habe, sobald er über etwas meine Meinung wissen wollte, oder sobald ich glaubte, in öffentlichen Angelegenheiten etwas Gutes wirken zu können.

Keiner unter allen Menschen, die ich habe kennen gelernt, ist empfänglicher für Wahrheit und Aufrichtigkeit wie er; die Welt

„Weimar wie mit uns. Von uns kann ich alles Gute berichten. Wir sind „gesund und leben auf gewohnte Weise heiter und verjüngt. (Heißt wohl „vergnügt".) Der Krieg auf der Halb Insel [Spanien] und die Gährungen „in Süd-Amerika berühren uns zwar vielfach in unsern Geschäften, doch sind „wir bis jetzt vor mehr als gewöhnlichen Verlusten glücklich bewahrt geblieben, „und am Ende wird, trotz aller verkehrten Maßregeln, doch nur Gutes „daraus entstehen.

„Es würde ein unbeschreibliches Glück für uns seyn, wenn wir Sie, „hochverehrtester Herr Geheimer Rath, einmal bei uns sehen könnten, an „treuster Pflege sollte es gewiß nicht fehlen. Bleibt uns aber dieses Glück „versagt, dann hoffen wir um so zuversichtlicher, daß Ihre Kinder bald und „gern kommen, und wenn auch in diesem Jahre die Sehnsucht nach der Spree „noch überwiegend ist, sie sich doch im nächsten nach dem Rheine und zu uns „wenden werden.

„Mögen Sie und die lieben Ihrigen uns Ihr freundliches Andenken „erhalten. Mein Bruder und ich empfehlen uns Ihnen aufs herzlichste und „ich bleibe mit unwandelbarer Verehrung

Ihr
aufs treuste ergebener
Josua Hasenclever.

Ehringhausen
bei Remscheid 15 May 1823.

beurteilt ihn verschieden und viele werfen ihm Schwäche und Inkonsequenz vor, aber wer darf richten und urteilen, der nicht alle Verhältnisse und die Intriguen und die verschlungenen Fäden der Politik kennt und durchschaut.

Die besten und edelsten Geister der deutschen Nation achten und verehren ihn, und die Nachwelt wird ihn, nicht bloß wegen seiner vortrefflichen Herzenseigenschaften, sondern wegen seiner Kenntnisse und seiner hohen Geistesgaben zu den besten und edelsten Fürsten zählen, die je einen Thron geziert haben. Mich aber liebt er und ich ihn aus dem Grunde meines Herzens.

III.

Josua Hasenclevers Aufenthalt in Berlin im Jahre 1831. Unterredung mit dem Kronprinzen über die projektierte Städteordnung.

Im Jahre 1831 kam ich wieder von Hamburg nach Berlin und wurde alsbald vom Kronprinzen zur Tafel gezogen; während und besonders nach derselben wurde die Unterhaltung sehr lebhaft und interessant. Es kam die Rede auf die Städte- und Kommunalordnung[25]) und der Kronprinz war sehr ungehalten darüber, daß die rheinischen Stände jene (die revidierte) nicht angenommen und sich auch der Einführung dieser, von der Regierung vorgelegten, widersetzt hatten; solches ist aber deshalb geschehen, weil wir es gar nicht für zweckmäßig hielten, daß in der Rheinprovinz eine besondere Gemeindeordnung für die Städte und eine andere, von derselben verschiedene, für das Land eingeführt würde.

Der Kronprinz verteidigte diesen Grundsatz sehr lebhaft mit allen Gründen, die er aus seiner Neigung für alte historische Erinnerungen und Einrichtungen schöpfte, aus dem festen Bau, der durch eine zweckmäßige Gliederung der Stände gegründet werden könne, aus dem Mangel an Intelligenz, uneigennütziger Teilnahme und Befähigung in der Verwaltung der Gemeindeämter, welche in der Regel auf dem Lande weit mehr stattfände wie in den Städten, und es läßt sich nicht leugnen, daß diese Ansichten viel Wahres enthielten, und es war nur die Frage, ob sie wieder ins Leben zu

[25]) Die sogen. „revidierte Städteordnung"; vgl. Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. IV S. 191 ff.

rufen seien, und ob sie sich mit den damaligen Verhältnissen, wie sie sich in der Rheinprovinz gestaltet hatten und mit den Begriffen und Wünschen der großen Mehrzahl ihrer Bewohner vertrügen. Dies bestritt ich durchaus: ich setzte ihm auseinander, wie z. B. im Bergischen Lande und in manchen anderen Gegenden gar kein eigentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land mehr bestehe, wie Intelligenz allenthalben verbreitet sei, wie in großartigen Etablissements Handel und Gewerbe auf dem Lande eben so sehr blühe wie in den Städten, wie es daher Mißstimmung und selbst unangenehme Konflikte herbeiführen würde, wenn dieses sich zurückgesetzt fühle und eine andere unselbständigere Verwaltung habe wie jene.

Ich setzte ihm die Lokalverhältnisse unserer Gemeinde auseinander und sagte ihm, daß wir in der Rheinprovinz eine 30jährige Erfahrung, daß eine und dieselbe Gemeinde-Ordnung für Stadt und Land in ihren allgemeinen Grundsätzen wohl bestehen könne, für uns hätten, und daß ein solcher Zeitraum doch nicht aus der Geschichte getilgt werden könne.

Er machte kleine Dörfer namhaft jenseits des Rheins, wo doch die von mir geschilderten Verhältnisse keineswegs so wären wie in den benachbarten Städten, worauf ich entgegnete, daß ich dies keineswegs bestreiten, sondern nur von dem mir bekannten Teile der Rheinprovinz habe reden und überhaupt nur meinen bescheidenen Zweifel habe äußern wollen, ob sich solche Trennungen und Absonderungen wohl ohne große begründete Mißstimmung, und ohne daß etwas sehr Schlimmes daraus entstände, wieder einführen ließe?

Ich erinnerte ihn an die Worte, die er vor 9 Jahren bei der Abschieds-Audienz zu uns und namentlich zu den adligen Mitgliedern gesprochen habe, daß nämlich dieser Stand, den er so sehr schätze und achte, nicht denken dürfe, daß er je wieder eine hervorragende Stellung, die er ihm so sehr gönne, durch Vorrechte einnehmen, sondern daß dies lediglich nur durch Ausbildung und persönliches Verdienst der Fall sein könne.

Er versicherte, daß dies auch jetzt noch seine wahre Überzeugung sei, glaubte aber, daß nur durch Gliederung und ständische Einrichtungen ein sicheres Staatsgebäude auf festem Fundament ruhend von unten nach oben könne ausgeführt werden.

Es ist dies ein schöner Gedanke, der auch theoretisch ganz richtig sein mag; ich glaube aber nicht, daß es in Deutschland

je so gewesen, ohne daß die unteren Stände von den oberen sehr gedrückt worden sind, und noch viel weniger glaube ich, daß sich ähnliche Einrichtungen und Standesunterschiede, wie sie sich in der Vorzeit vielleicht ganz naturgemäß entwickelt haben, in der gegenwärtigen Zeit wieder einführen lassen.

Wir unterhielten uns wohl eine Stunde lang, und ich war mir bewußt, daß, weil ich aus Überzeugung sprach, ich mir sein Mißfallen nicht konnte zugezogen haben, obgleich ich auf seine Ideen nicht einging, sondern die meinigen, natürlich sehr ehrerbietig, aber doch lebhaft zu verteidigen suchte.

Doch wurde ich etwas stutzig, wie mich Nicolovius schon den zweiten Tag nachher frug: was ich mit dem Kronprinzen gehabt? der Fürst Radziwill hätte ihm gesagt, er habe ja einen Verwandten vom Rhein hier, der demselben recht ins Gewissen geredet, und das sei recht.

Auf den Sonnabend erhielt ich eine abermalige Einladung zur Tafel, und obgleich zwischen dem Kronprinzen und mir keine Rede mehr von dem früheren Gegenstande unseres Gespräches war, konnte ich doch merken, daß es einige Sensation gemacht hatte, da mich der Geheime Rat Voß — sein Kabinetssekretär — etwas barsch frug: ich habe ja mit dem Kronprinzen über die Gemeindeordnung gesprochen, was ich daran auszusetzen habe? usw. Ich fertigte ihn etwas kurz ab, daß ich auf Befragen Seiner Königlichen Hoheit meine Ansichten ausgesprochen habe, es aber jetzt wohl nicht an der Zeit sei, weiter darauf einzugehen.

Hier wurde ich durch den Kronprinzen seiner Gemahlin vorgestellt, deren Schönheit, Anmut und Freundlichkeit einen tiefen Eindruck auf jeden machte, der sie sah und Gelegenheit hatte, sich mit ihr zu unterhalten.

Im Verlauf des Gespräches hatte er mir versprochen daß er mich besuchen werde, wenn er in die Rheinprovinz käme[26]).

[26]) Schon vor mehreren Jahren hatte der Kronprinz gelegentlich einer Begegnung in Elberfeld — Anfang August 1825 — Josua Hasenclever seinen Besuch in Ehringhausen versprochen. Dieser berichtet darüber, unter dem 17. August 1825, an den Staatsrat Nicolovius in Berlin: „ . . . . . . Eine andere große Freude habe ich vor 14 Tagen bei der Anwesenheit unseres geliebten Kronprinzen in Elberfeld gehabt. Ich will nicht von den Festivitäten und dem eitlen, undelikaten Wortgepränge reden, womit sie in den Zeitungen beschrieben worden.

Auf meiner Rückkehr traf ich Anfangs Juli (1831) in Bremen den Minister Wilhelm von Humboldt auf seiner Reise nach Norderney. Auf seinen freundlichen Vorwurf, warum ich ihn nicht in Tegel besucht habe, (eine Unterlassung, die mir noch jetzt, wie manche andere, leid tut), frug ich ihn, wie er denn wisse, daß ich in Berlin gewesen, erwiderte er: er habe es zuerst im Staatsrat bei der Verhandlung über die Kommunalordnung erfahren, der Kronprinz habe geäußert: am Rhein möchten doch wohl andere Verhältnisse obwalten, wie er bisher geglaubt, er habe Gelegenheit gehabt, sich näher davon zu unterrichten — und diese auffallende Bemerkung sei dann wohl, wie er später erfahren, der Grund seines Gesprächs mit mir gewesen.

Ich hatte aber die große Genugtuung, daß dieser große, geistreiche Staatsmann meine Ansichten billigte und im Ganzen damit übereinstimmte.

IV.

Des Kronprinzen Besuch in Ehringhausen (17./18. Oktober 1833).

Eine hohe Freude und Auszeichnung stand mir und meiner Familie bevor, als ich in den ersten Tagen des Oktober 1833 von dem Herrn Oberpräsidenten v. Vincke die Ankündigung erhielt, daß Seine Königliche Hoheit eine Reise durch die Rheinprovinz zu machen beabsichtigen und dann ohne Zweifel Ihres Versprechens eingedenk sein und mich besuchen würden.

Du wirst dies selbst gelesen und Dich wohl ein bischen darüber geärgert haben, aber doch darf ich Dir sagen, wie äußerst freundlich, ja herzlich er gegen mich war. So wie er mich sah, reichte er mir die Hand, erkundigte sich teilnehmend nach meinem Befinden und sagte, ich sei wohl nicht wieder in Berlin gewesen, sonst habe er es gewiß gehört. Auch des andern Tages beim Abschiede gab er mir die Hand und versprach, wenn es ihm das nächste Mal möglich sei, würde er mich besuchen, vielleicht noch in diesem Herbst, aber im allerstrengsten Inkognito und mit dem Beding, daß ich ihn nicht so plagen dürfe." — Nicolovius antwortete auf diese Mitteilung aus Berlin unter dem 23. August: „Des Kronprinzen Freundlichkeit gegen Dich erfreut auch mich. Du hast sie wohl verdient, da Du hier so wacker und verständig das Deinige getan, und bei allen, die das sahen, Achtung erworben und ein gutes Andenken hinterlassen hast. Leite Gott den edlen Prinzen nur durch alle Parteien zur echten Wahrheit! Er erkennt die Schwierigkeit, das läßt mich Gutes hoffen. Die Zeit erfordert außerordentliche Kräfte und eine Ruhe und Selbstbeherrschung, die man Weisheit nennen muß, und zu allen Zeiten selten findet."

Ich antwortete gleich, daß mein Haus und alles, was ich ihm bieten könne, Tag und Nacht zu seiner Verfügung sei.

So erschien denn der teure, hochverehrte Kronprinz am Donnerstag, den 17. Oktober abends gegen 7 Uhr in Begleitung des Generalleutnants von Pfuel, des Obristen Grafen von der Gröben, des Hauptmanns v. Willisen, des Oberpräsidenten v. Vincke und einiger Bedienten.

Ich hatte mein Haus, und was dazu gehört, so gut eingerichtet, wie es eben gehen wollte, und alles ist vortrefflich vonstatten gegangen.

Wie der Kronprinz ins Zimmer trat, war meine ganze Familie zum Empfang in demselben versammelt, und dies machte einen erfreulichen Eindruck auf ihn. Er ließ sich alle vorstellen, unterhielt sich mit vielen, sagte aber sehr freundlich, die Namen könne er unmöglich alle behalten.

Wie ich ihm sagte, daß ich durch seinen Besuch hoch geehrt wäre und beneidet von allen im Lande werden würde, erwiderte er: das sind Sie ohnehin schon durch Ihre glücklichen Familienverhältnisse; er ließ sich dann noch manches davon und meiner verstorbenen Mutter erzählen, von der er soviel Gutes gehört habe.

Er und Graf Gröben schliefen in meinem Hause, Pfuel, Willisen und von Vincke bei meinem Bruder David.

Die Unterhaltung beim Abendessen, wo sich der Kronprinz den Platz zwischen mir und meinem Bruder David gewählt hatte, war sehr heiter und lebhaft. Ich hatte mir die Erlaubnis erbeten, unseren Bürgermeister Hering, Herrn Scharff und Brandt, die als Deputierte gekommen waren, um ihm ihre Ehrerbietung zu bezeugen, zuziehen zu dürfen.

Wir speisten auf unserm Fremdenzimmer und die Gesellschaft bestand aus dem Kronpinzen, v. Pfuel, v. Vincke, v. Willisen, Hering, Scharff, Brandt, Gröben, meinem Vetter Louis, meinem Schwiegersohn Arnold Hardt, meinem Bruder David und mir, also aus 12 Personen.

Mein Sohn Hermann war in Amerika und Walter noch zu jung.

Eine große Menge Menschen hatte sich hier versammelt, aber alles ging mit größter Ruhe und Ordnung her.

Abends wurde ein Fackelzug gebracht und ein großes Feuer auf dem gegenüberliegenden Felde angezündet, dem der Kronprinz zum ungeheuren Jubel des Volkes beiwohnte; auch hatte es sich die Remscheider Schützen=Gesellschaft nicht nehmen lassen, aus ganz freiem Antrieb des Nachts Wache zu halten.

Des andern Morgens gingen wir ins Packhaus und besahen die ausgestellte Muster=Sammlung; nachher wurde eine kleine Colation bei meinem Bruder eingenommen, und dann fuhren wir Beiden mit ihm und Herrn v. Vincke in unserm Wagen zu Herrn Scharff nach Remscheid, wo ihm die Mitglieder des Gemeinderats, die Geistlichen usw. vorgestellt wurden.

Gegen 12 Uhr mittags — am 18. Oktober — fuhr der Kronprinz mit seinem Gefolge von Remscheid ab über Lennep nach Elberfeld und unsere heißesten Segenswünsche begleiteten ihn.

Einer Deputation von Elberfeld, die ihm bis Münster entgegengereist war, um ihn einzuladen, hatte er zur Antwort gegeben, die erste Nacht in der Rheinprovinz würde er bei seinem liebsten Freunde, den er in derselben hätte, zubringen, und selten ist wohl auch einem einfachen Manne aus dem bürgerlichen Stande eine solche Ehre zuteil geworden.

Auf des Kronprinzen Einladung fuhren David und ich am 26. Oktober nach Köln, wo er abends um 8 Uhr eintraf. Eine ungeheure Menge Menschen waren vor dem Eichelsteiner Tore, durch welches er seinen Einzug hielt, versammelt; die prächtigste Beleuchtung erhellte und Glockengeläute von 32 Kirchen durchschallte die Stadt.

Des andern Mittags war brillante Kur von der ganzen Generalität der Provinz, dem Offizierskorps, dem Adel, den sonstigen Notabilitäten, der Regierung, vielen Deputationen usw. Auch wir machten unsere Aufwartung und wurden gleich zur Tafel befohlen. Abends Feuerwerk und Beleuchtung und am Montag Abend, den 28. Oktober, brillanter Ball im Kasino.

Am 29. fuhren wir wieder nach Hause; am 31. war der Kronprinz nach dem Alten=Berg gefahren; er kam über Wermelskirchen und über die obere und untere Burg nach Solingen, wo wir mit ihm speisten, und er gegen 7 Uhr den herzlichsten Abschied von uns nahm und nach Köln zurückfuhr.

Am 7. März erhielt ich das am 19. Februar 1834 vom hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. eigenhändig vollzogene Patent als Kommerzienrat; mein Bruder David hatte einige Zeit vorher den roten Adler-Oden 4. Klasse empfangen. Der Kronprinz, dem ich für diese Ernennung gedankt hatte[27]), als gewiß durch ihn bewirkte, schrieb mir darauf folgendes eigenhändig:

„B. 23. März 1834. „Daß Sie Kommerzienrat geworden „sind, mein bester Josua, freut mich herzlich, noch mehr, daß es „Sie freut. Wo man irgend je Ihren Rat begehrt hat, ist er „vortrefflich ausgefallen. Darum wäre es mir noch viel, viel „lieber, wenn man nicht beim Ratstitel stehen bliebe, sondern „Ihren Rat recht forderte und befolgte.

„Grüßen Sie Ihren lieben Bruder und die ganze große „prächtige Familie, bei der mir's im Herbst so unaussprechlich „wohl war. Möchte mir solche Freude bald wieder werden!"

„Mit treuer Freundschaft
„Friedrich Wilhelm."

Zu meiner größten Überraschung empfing ich am 3. Januar 1836 als Geschenk von dem teuren Kronprinzen ein Gemälde, Josua im alten Testament vorstellend, wie er nach Kap. 24 v. 15 den letzten Landtag hält und zu dem versammelten Volke die Worte spricht: „Ich aber und mein Haus wollen dem Herrn dienen"[28]).

Wie ich später vernommen, hatte der Kronprinz im Jahr 1833, wie er von hier nach Düsseldorf gekommen, dem Direktor Schadow den Auftrag erteilt, ein solches Gemälde, wie er es ihm angegeben, anfertigen zu lassen. Köhler hat es gemalt, und nachdem es der Kronprinz einige Zeit in Berlin gehabt, schickte er es mir mit folgendem, eigenhändigem, sehr liebem Briefe:

Berlin, Christnacht 1835.

„Seit den frohen Stunden in Ihrem Hause, lieber Herr „Hasenclever, war es mein Wunsch, Ihnen ein Andenken daran, „einen verkörperten Dank für so viel Freundlichkeit, zu stiften. „Mein Plan war gleich gemacht, aber seine Ausführung hat

---

[27]) Ehringhausen, den 8. III. 1834. — (Copie unter Josua Hasenclevers Papieren).

[28]) Zur Zeit im Besitz des Herrn Kommerzienrat Moritz Hasenclever in Remscheid-Ehringhausen.

Ich lernte auch damals den Kanzler von Müller kennen, der uns später hier besucht hat, und den ich voriges Jahr (1847) in Homburg wiedergesehen habe.

Am 30. Dezember kamen wir hier an und freuten uns herzlich der lieben Heimat, da wir auch Gottlob alle die Unsrigen wohl und gesund antrafen.

Meine nähere Bekanntschaft mit dem Kronprinzen, unserem jetzigen Könige Friederich Wilhelm IV., erfolgte, wie bereits gesagt, im Jahre 1822, bei meinem ersten Aufenthalt in Berlin; seitdem habe ich ihn oft wiedergesehen; sein Wohlwollen, seine Zuneigung und sein Vertrauen zu mir ist immer dasselbe; unser Verhältnis zueinander, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, ganz rein geblieben, da ich nie im Falle war, etwas für mich von ihm zu erbitten, mich stets aber offen, wahr und freimütig gegen ihn ausgesprochen habe, sobald er über etwas meine Meinung wissen wollte, oder sobald ich glaubte, in öffentlichen Angelegenheiten etwas Gutes wirken zu können.

Keiner unter allen Menschen, die ich habe kennen gelernt, ist empfänglicher für Wahrheit und Aufrichtigkeit wie er; die Welt

---

„Weimar wie mit uns. Von uns kann ich alles Gute berichten. Wir sind „gesund und leben auf gewohnte Weise heiter und verjüngt. (Heißt wohl „vergnügt".) Der Krieg auf der Halb Insel [Spanien] und die Gährungen „in Süd-Amerika berühren uns zwar vielfach in unsern Geschäften, doch sind „wir bis jetzt vor mehr als gewöhnlichen Verlusten glücklich bewahrt geblieben, „und am Ende wird, trotz aller verkehrten Maßregeln, doch nur Gutes „daraus entstehen.

„Es würde ein unbeschreibliches Glück für uns seyn, wenn wir Sie, „hochverehrtester Herr Geheimer Rath, einmal bei uns sehen könnten, an „treuster Pflege sollte es gewiß nicht fehlen. Bleibt uns aber dieses Glück „versagt, dann hoffen wir um so zuversichtlicher, daß Ihre Kinder bald und „gern kommen, und wenn auch in diesem Jahre die Sehnsucht nach der Spree „noch überwiegend ist, sie sich doch im nächsten nach dem Rheine und zu uns „wenden werden.

„Mögen Sie und die lieben Ihrigen uns Ihr freundliches Andenken „erhalten. Mein Bruder und ich empfehlen uns Ihnen aufs herzlichste und „ich bleibe mit unwandelbarer Verehrung

Ihr
aufs treuste ergebener
Josua Hasenclever.

Ehringhausen
bei Remscheid 15 May 1823.

beurteilt ihn verschieden und viele werfen ihm Schwäche und Inkonsequenz vor, aber wer darf richten und urteilen, der nicht alle Verhältnisse und die Intriguen und die verschlungenen Fäden der Politik kennt und durchschaut.

Die besten und edelsten Geister der deutschen Nation achten und verehren ihn, und die Nachwelt wird ihn, nicht bloß wegen seiner vortrefflichen Herzenseigenschaften, sondern wegen seiner Kenntnisse und seiner hohen Geistesgaben zu den besten und edelsten Fürsten zählen, die je einen Thron geziert haben. Mich aber liebt er und ich ihn aus dem Grunde meines Herzens.

III.

Josua Hasenclevers Aufenthalt in Berlin im Jahre 1831. Unterredung mit dem Kronprinzen über die projektierte Städteordnung.

Im Jahre 1831 kam ich wieder von Hamburg nach Berlin und wurde alsbald vom Kronprinzen zur Tafel gezogen; während und besonders nach derselben wurde die Unterhaltung sehr lebhaft und interessant. Es kam die Rede auf die Städte- und Kommunalordnung[25]) und der Kronprinz war sehr ungehalten darüber, daß die rheinischen Stände jene (die revidierte) nicht angenommen und sich auch der Einführung dieser, von der Regierung vorgelegten, widersetzt hatten; solches ist aber deshalb geschehen, weil wir es gar nicht für zweckmäßig hielten, daß in der Rheinprovinz eine besondere Gemeindeordnung für die Städte und eine andere, von derselben verschiedene, für das Land eingeführt würde.

Der Kronprinz verteidigte diesen Grundsatz sehr lebhaft mit allen Gründen, die er aus seiner Neigung für alte historische Erinnnerungen und Einrichtungen schöpfte, aus dem festen Bau, der durch eine zweckmäßige Gliederung der Stände gegründet werden könne, aus dem Mangel an Intelligenz, uneigennütziger Teilnahme und Befähigung in der Verwaltung der Gemeindeämter, welche in der Regel auf dem Lande weit mehr stattfände wie in den Städten, und es läßt sich nicht leugnen, daß diese Ansichten viel Wahres enthielten, und es war nur die Frage, ob sie wieder ins Leben zu

[25]) Die sogen. „revidierte Städteordnung"; vgl. Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. IV S. 191 ff.

rufen seien, und ob sie sich mit den damaligen Verhältnissen, wie sie sich in der Rheinprovinz gestaltet hatten und mit den Begriffen und Wünschen der großen Mehrzahl ihrer Bewohner vertrügen. Dies bestritt ich durchaus: ich setzte ihm auseinander, wie z. B. im Bergischen Lande und in manchen anderen Gegenden gar kein eigentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land mehr bestehe, wie Intelligenz allenthalben verbreitet sei, wie in großartigen Etablissements Handel und Gewerbe auf dem Lande eben so sehr blühe wie in den Städten, wie es daher Mißstimmung und selbst unangenehme Konflikte herbeiführen würde, wenn dieses sich zurückgesetzt fühle und eine andere unselbständigere Verwaltung habe wie jene.

Ich setzte ihm die Lokalverhältnisse unserer Gemeinde auseinander und sagte ihm, daß wir in der Rheinprovinz eine 30jährige Erfahrung, daß eine und dieselbe Gemeinde-Ordnung für Stadt und Land in ihren allgemeinen Grundsätzen wohl bestehen könne, für uns hätten, und daß ein solcher Zeitraum doch nicht aus der Geschichte getilgt werden könne.

Er machte kleine Dörfer namhaft jenseits des Rheins, wo doch die von mir geschilderten Verhältnisse keineswegs so wären wie in den benachbarten Städten, worauf ich entgegnete, daß ich dies keineswegs bestreiten, sondern nur von dem mir bekannten Teile der Rheinprovinz habe reden und überhaupt nur meinen bescheidenen Zweifel habe äußern wollen, ob sich solche Trennungen und Absonderungen wohl ohne große begründete Mißstimmung, und ohne daß etwas sehr Schlimmes daraus entstände, wieder einführen ließe?

Ich erinnerte ihn an die Worte, die er vor 9 Jahren bei der Abschieds-Audienz zu uns und namentlich zu den adligen Mitgliedern gesprochen habe, daß nämlich dieser Stand, den er so sehr schätze und achte, nicht denken dürfe, daß er je wieder eine hervorragende Stellung, die er ihm so sehr gönne, durch Vorrechte einnehmen, sondern daß dies lediglich nur durch Ausbildung und persönliches Verdienst der Fall sein könne.

Er versicherte, daß dies auch jetzt noch seine wahre Überzeugung sei, glaubte aber, daß nur durch Gliederung und ständische Einrichtungen ein sicheres Staatsgebäude auf festem Fundament ruhend von unten nach oben könne ausgeführt werden.

Es ist dies ein schöner Gedanke, der auch theoretisch ganz richtig sein mag; ich glaube aber nicht, daß es in Deutschland

je so gewesen, ohne daß die unteren Stände von den oberen sehr gedrückt worden sind, und noch viel weniger glaube ich, daß sich ähnliche Einrichtungen und Standesunterschiede, wie sie sich in der Vorzeit vielleicht ganz naturgemäß entwickelt haben, in der gegenwärtigen Zeit wieder einführen lassen.

Wir unterhielten uns wohl eine Stunde lang, und ich war mir bewußt, daß, weil ich aus Überzeugung sprach, ich mir sein Mißfallen nicht konnte zugezogen haben, obgleich ich auf seine Ideen nicht einging, sondern die meinigen, natürlich sehr ehrerbietig, aber doch lebhaft zu verteidigen suchte.

Doch wurde ich etwas stutzig, wie mich Nicolovius schon den zweiten Tag nachher frug: was ich mit dem Kronprinzen gehabt? der Fürst Radziwill hätte ihm gesagt, er habe ja einen Verwandten vom Rhein hier, der demselben recht ins Gewissen geredet, und das sei recht.

Auf den Sonnabend erhielt ich eine abermalige Einladung zur Tafel, und obgleich zwischen dem Kronprinzen und mir keine Rede mehr von dem früheren Gegenstande unseres Gespräches war, konnte ich doch merken, daß es einige Sensation gemacht hatte, da mich der Geheime Rat Voß — sein Kabinetssekretär — etwas barsch frug: ich habe ja mit dem Kronprinzen über die Gemeindeordnung gesprochen, was ich daran auszusetzen habe? usw. Ich fertigte ihn etwas kurz ab, daß ich auf Befragen Seiner Königlichen Hoheit meine Ansichten ausgesprochen habe, es aber jetzt wohl nicht an der Zeit sei, weiter darauf einzugehen.

Hier wurde ich durch den Kronprinzen seiner Gemahlin vorgestellt, deren Schönheit, Anmut und Freundlichkeit einen tiefen Eindruck auf jeden machte, der sie sah und Gelegenheit hatte, sich mit ihr zu unterhalten.

Im Verlauf des Gespräches hatte er mir versprochen daß er mich besuchen werde, wenn er in die Rheinprovinz käme[26]).

[26]) Schon vor mehreren Jahren hatte der Kronprinz gelegentlich einer Begegnung in Elberfeld — Anfang August 1825 — Josua Hasenclever seinen Besuch in Ehringhausen versprochen. Dieser berichtet darüber, unter dem 17. August 1825, an den Staatsrat Nicolovius in Berlin: „...... Eine andere große Freude habe ich vor 14 Tagen bei der Anwesenheit unseres geliebten Kronprinzen in Elberfeld gehabt. Ich will nicht von den Festivitäten und dem eitlen, undelikaten Wortgepränge reden, womit sie in den Zeitungen beschrieben worden.

Auf meiner Rückkehr traf ich Anfangs Juli (1831) in Bremen den Minister Wilhelm von Humboldt auf seiner Reise nach Norderney. Auf seinen freundlichen Vorwurf, warum ich ihn nicht in Tegel besucht habe, (eine Unterlassung, die mir noch jetzt, wie manche andere, leid tut), frug ich ihn, wie er denn wisse, daß ich in Berlin gewesen, erwiderte er: er habe es zuerst im Staatsrat bei der Verhandlung über die Kommunalordnung erfahren, der Kronprinz habe geäußert: am Rhein möchten doch wohl andere Verhältnisse obwalten, wie er bisher geglaubt, er habe Gelegenheit gehabt, sich näher davon zu unterrichten — und diese auffallende Bemerkung sei dann wohl, wie er später erfahren, der Grund seines Gesprächs mit mir gewesen.

Ich hatte aber die große Genugtuung, daß dieser große, geistreiche Staatsmann meine Ansichten billigte und im Ganzen damit übereinstimmte.

IV.

Des Kronprinzen Besuch in Ehringhausen (17./18. Oktober 1833).

Eine hohe Freude und Auszeichnung stand mir und meiner Familie bevor, als ich in den ersten Tagen des Oktober 1833 von dem Herrn Oberpräsidenten v. Vincke die Ankündigung erhielt, daß Seine Königliche Hoheit eine Reise durch die Rheinprovinz zu machen beabsichtigen und dann ohne Zweifel Ihres Versprechens eingedenk sein und mich besuchen würden.

Du wirst dies selbst gelesen und Dich wohl ein bischen darüber geärgert haben, aber doch darf ich Dir sagen, wie äußerst freundlich, ja herzlich er gegen mich war. So wie er mich sah, reichte er mir die Hand, erkundigte sich teilnehmend nach meinem Befinden und sagte, ich sei wohl nicht wieder in Berlin gewesen, sonst habe er es gewiß gehört. Auch des andern Tages beim Abschiede gab er mir die Hand und versprach, wenn es ihm das nächste Mal möglich sei, würde er mich besuchen, vielleicht noch in diesem Herbst, aber im allerstrengsten Inkognito und mit dem Beding, daß ich ihn nicht so plagen dürfe." — Nicolovius antwortete auf diese Mitteilung aus Berlin unter dem 23. August: „Des Kronprinzen Freundlichkeit gegen Dich erfreut auch mich. Du hast sie wohl verdient, da Du hier so wacker und verständig das Deinige getan, und bei allen, die das sahen, Achtung erworben und ein gutes Andenken hinterlassen hast. Leite Gott den edlen Prinzen nur durch alle Parteien zur echten Wahrheit! Er erkennt die Schwierigkeit, das läßt mich Gutes hoffen. Die Zeit erfordert außerordentliche Kräfte und eine Ruhe und Selbstbeherrschung, die man Weisheit nennen muß, und zu allen Zeiten selten findet."

Ich antwortete gleich, daß mein Haus und alles, was ich ihm bieten könne, Tag und Nacht zu seiner Verfügung sei.

So erschien denn der teure, hochverehrte Kronprinz am Donnerstag, den 17. Oktober abends gegen 7 Uhr in Begleitung des Generalleutnants von Pfuel, des Obristen Grafen von der Gröben, des Hauptmanns v. Willisen, des Oberpräsidenten v. Vincke und einiger Bedienten.

Ich hatte mein Haus, und was dazu gehört, so gut eingerichtet, wie es eben gehen wollte, und alles ist vortrefflich vonstatten gegangen.

Wie der Kronprinz ins Zimmer trat, war meine ganze Familie zum Empfang in demselben versammelt, und dies machte einen erfreulichen Eindruck auf ihn. Er ließ sich alle vorstellen, unterhielt sich mit vielen, sagte aber sehr freundlich, die Namen könne er unmöglich alle behalten.

Wie ich ihm sagte, daß ich durch seinen Besuch hoch geehrt wäre und beneidet von allen im Lande werden würde, erwiderte er: das sind Sie ohnehin schon durch Ihre glücklichen Familienverhältnisse; er ließ sich dann noch manches davon und meiner verstorbenen Mutter erzählen, von der er soviel Gutes gehört habe.

Er und Graf Gröben schliefen in meinem Hause, Pfuel, Willisen und von Vincke bei meinem Bruder David.

Die Unterhaltung beim Abendessen, wo sich der Kronprinz den Platz zwischen mir und meinem Bruder David gewählt hatte, war sehr heiter und lebhaft. Ich hatte mir die Erlaubnis erbeten, unseren Bürgermeister Hering, Herrn Scharff und Brandt, die als Deputierte gekommen waren, um ihm ihre Ehrerbietung zu bezeugen, zuziehen zu dürfen.

Wir speisten auf unserm Fremdenzimmer und die Gesellschaft bestand aus dem Kronpinzen, v. Pfuel, v. Vincke, v. Willisen, Hering, Scharff, Brandt, Gröben, meinem Vetter Louis, meinem Schwiegersohn Arnold Hardt, meinem Bruder David und mir, also aus 12 Personen.

Mein Sohn Hermann war in Amerika und Walter noch zu jung.

Eine große Menge Menschen hatte sich hier versammelt, aber alles ging mit größter Ruhe und Ordnung her.

„unbillig lange gedauert. Überdem bin ich in der letzten Zeit „vom Schreiben abgehalten gewesen, und das mußte notwendig „dabei sein, denn ungemeldet durfte ein Josua dem andern doch „nicht ins Haus rücken. Was derselbe spricht, möge ihn empfehlen. „Ich denke, der Spruch hat lange Geltung in Ihrem Geschlecht, „wie er es in dem unsrigen hat. Gott wolle es so bleiben lassen!

„Ihre ganze liebenswerte Familie grüß' ich herzlichst, so „auch Ihren Bruder David und die Seinen. Ihnen drücke ich „nun die rechte Hand, so gut, als sich's eben tun läßt. Möchte „ich's bald ordentlich tun können, im lieben Bergischen Lande „oder am schönen Strome.

Friedrich Wilhelm. K. P.[29])

---

[29]) Josua Hasenclevers Dankschreiben für das Gemälde und den Brief des Kronprinzen teile ich hier nach seiner eigenhändigen Abschrift mit:

„Durchlauchtigster Kronprinz!

„Es gibt Weihestunden im Leben, wo das Herz überwallt vor Überraschung „und Dank, aber der Mund stumm wird und den Gefühlen keine Worte zu „geben vermag. So ging's mir gestern, so geht's mir heute und so wird's „bleiben. Wie hätte ich nach so vielen Beweisen von Huld und Gnade noch „dieses Zeichen — darf ichs aussprechen — von Liebe und Zuneigung erwarten „dürfen, aber so wie die höchste Gnade uns unverdient so manches Gute ge„währt, so will auch ich nicht grübeln, warum gerade mir dieses zuteil wird, „sondern nur von ganzem Herzen danken und mich freuen und fröhlich sagen: „Ewr. K. H. haben sich ein Denkmal in meiner Familie stiften wollen — „wahrlich des bedurfte es nicht, so lange noch einer derselben unter den „Lebendigen wandelte — aber es ist gelungen für die späteste Nachwelt und „erhabener und schöner konnte es nicht erdacht werden. Wenn der Spruch „über dem herrlichen Gemälde Geltung gefunden hat bei meinen Vorfahren „und darum der Segen Gottes sichtbarlich auf uns geruht hat, dann wird er „ferner mit uns sein, so lange der Spruch befolgt wird. Das ist mein fester „Glaube und meine Zuversicht, daß Ew. K. H. sich bei uns nicht blos für „dieses Dasein ein Denkmal gestiftet, sondern für das Gedeihen der Nachwelt „gewirkt haben. Ich werde, soviel an mir ist — den Blick auf das Bild „gewandt — den Meinigen den Weg zeigen, den sie wandeln sollen in ein„facher Frömmigkeit und in unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit an den „glorreichen Geber.

„E. K. H. gedenken mit so vieler Güte meines Bruders David und „meiner ganzen Familie. Alle sind wohl bis auf meine jüngste Tochter, über „die wir im ganzen vorigen Jahre in großen Sorgen gewesen, deren allmähliche „Genesung wir aber mit Gottes Hilfe zuversichtlich hoffen dürfen.

V.

Spätere Begegnungen mit dem Kronprinzen bis zum Jahre 1840.

Am 11. September (1836) kam der Kronprinz mit seinen Brüdern Wilhelm, Karl und Albrecht und dem Prinzen August in Coblenz an. Mein Bruder David war auch nach Coblenz gekommen, und nachdem wir uns dem Grafen Groeben und dem Obristen v. Roeder vorgestellt hatten, wurde uns an demselben Tage, dem 12., die Ehre zuteil, vom teuren Kronprinzen zur Tafel befohlen zu werden, und von ihm wieder mit unendlicher Güte und Herzlichkeit aufgenommen. Hier war es, wo uns der Kronprinz seiner Schwägerin, der schönen und geistreichen Prinzessin Wilhelm, jetzigen Prinzessin vor Preußen vorstellte, und ich damals nicht ahnen konnte, daß ich mit dieser vortrefflichen Fürstin später in nähere Verhältnisse kommen, und ich mich ihrer hohen Auszeichnung zu erfreuen haben würde.

Die Gesellschaft beim Mittagsessen im Hotel des Generalkommandeurs v. Borstell war sehr zahlreich und glänzend; sie bestand aus mehr als 200 Personen und außer den Königlichen Prinzen waren viele Fürsten, Generale, hohe Stabsoffiziere, Beamte usw. anwesend. Abends war Ball im Kasino und am 13. September großes Feldmanöver zwischen Koblenz und Andernach. Ein imposanteres Schauspiel, bei welchem man sich so ganz das furchtbare Bild einer mörderischen Schlacht veranschaulichen kann, habe ich noch nicht gesehen. Wir blieben einige Stunden dort, fuhren dann nach Köln und des andern Tages nach Hause.

Graf Stollberg hatte uns nach Düsseldorf eingeladen, wohin mein Bruder und ich uns also Freitags, den 15. hinbegaben, um 1 Uhr zur Cour waren und um 4 an der Tafel beim lieben Kronprinzen, wo etwa 50 Personen sein mochten. Auch dort und

„Der Segen des Allerhöchsten sei fortan und immerdar mit Ihnen, „durchlauchtigster Kronprinz, mit Höchst Ihrer Frau Gemahlin und mit unserem „teuern frommen König.

„In tiefster Ehrfurcht
Ew. K. H.
untertänigster und ewig dankbarer
(Josua Hasenclever).

Ehringhausen, den 4. Januar 1836.

namentlich des Abends auf dem Balle war er wieder ausgezeichnet wohlwollend gegen uns. Er unterhielt sich mit uns allein eine halbe Stunde, äußerte sich sehr zufrieden mit den Truppen in Koblenz (die ja auch dem Himmel sei Dank treu geblieben und in den Jahren 1848/49 das Vaterland gerettet haben), über den Empfang und die glänzende Illumination in Köln, sehr heiter über den englischen General Macdonald, der dem Manöver aus dem Wagen zugesehen, während seine hübsche Tochter auf dem Bock gesessen, sehr ernst über einen französischen General, der in belgischer Uniform erschienen sei usw.

Mit v Vincke[30]) ist er stets in den allerintimsten Verhältnissen und bedeutendster Korrespondenz gewesen, die mir jener manchmal vertrauensvoll mitgeteilt[31]). Der Kronprinz freute sich

---

[30]) Vincke, Friedrich Ludwig Wilhelm Philipp, Freiherr von, geb. 23. Dezember 1774 zu Minden, gest. 2. Dezember 1844 zu Münster. Seit 1815 Oberpräsidentder Provinz Westfalen. — Vgl. über ihn Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. II S. 262 ff. — Wie es scheint, war Josua Hasenclever durch E. M. Arndts Vermittlung mit V. bekannt geworden; am 13. März 1819 schrieb nämlich A. aus Bonn: „Glück zur Reise nach Bonn .... Den würdigen Oberpräsidenten, den Du besuchen mußt, sollst Du auf das allerbeste grüßen."

[31]) Die Kopie eines solchen Schreibens des Kronprinzen an Vincke, das auch für weitere Kreise Interesse haben dürfte, findet sich noch unter Josua Hasenclevers Papieren. Ich teile dasselbe hier mit:

Berlin, den 1. Mai 1839.

„Mein teuerster Vincke!

„Ihr Brief kann mich nicht bewegen, meines Teils Schritte zu tun, „um die diesjährige westländische Reise zu hintertreiben. Jedoch werde ich „Ihren Brief nicht verstecken. Ich reise im speziellen militärischen Auftrage. „Meine Ernennung (zu der ich weiß Gott nichts beigetragen habe, ja die mich „überrascht, aber als ein Zeichen des Königlichen und Väterlichen Vertrauens „gefreut hat) ist erfolgt und bekannt. Sollte ein zaghaftes Ändern nicht das „Übel größer machen?

„Ich bin, seitdem ich mein Kommando erfahren habe, sehr ernst ge„stimmt — denn ich bin auf alles gefaßt — auf den schlechtesten Empfang „und (was ärger ist) auf pomphafte Zeitungsartikel. Aber ich denke, ich muß „durch und ich befehle Gott meine Wege. Das ist keine Phrase. Haben Sie „herzlichsten Dank für Ihre besorgten Zeilen. Ich erkenne den alten treuen „Freund darin, und es ist doch eine Wonne, den treuen Freund bald wieder „zu sehen und so manche Andere.

„Mit alten, treuen Gesinnungen

„Ihr ergebener Freund

„Friedrich Wilhelm K. P."

also sehr, wie ich ihm sagte, daß derselbe des andern Tages nach Elberfeld kommen würde, und so entließ er uns dann mit dem herzlichsten Händedruck und nahm mit den Worten Abschied: sub rosa ohne Kanonenschuß.

VI.

Die Huldigungsfeierlichkeiten in Berlin im Oktober 1840.

Am ersten Pfingsttage den 7. Juni 1840 nachmittags 1/2 4 Uhr starb der hochselige König Friedrich Wilhelm III., der den Namen des Frommen und Gerechten erworben und verdient hatte.

Sein Nachfolger, der Kronprinz, bestieg unter dem Namen Friedrich Wilhelm IV. den Thron seiner Väter, und wenn jener Tod das Land in Trauer versetzte — wir verdankten hauptsächlich dem verstorbenen König einen 25jährigen Frieden —, so wurde der jetzige mit großem Jubel und Hoffnungen begrüßt, namentlich daß er bald nach seinem Regierungsantritt dem Lande die lang verheißene Verfassung geben würde. Wenn es nicht geschah — bis zum unglücklichen Jahr 1848 —, so hat es wahrlich an ihm, dem besten, edelsten, geistreichsten und treuesten aller Fürsten, der wie kein anderer es so gut mit seinen Völkern und ganz Deutschland meinte, nicht gelegen. So sehr er auch wegen angeblicher Schwäche von vielen, die ihn durch des Schwertes Gewalt an die Spitze von Deutschland bringen möchten, getadelt und verlästert wird, so ist doch noch immer die Möglichkeit vorhanden, daß er auf friedlichem Wege — und wie unendlich segensreicher ist dieser! — das Ziel erreichen und die hohe Stellung in Deutschland einnehmen wird, die Ihm von Rechts wegen gebührt, und zu der Er und Sein Haus nach meiner festen Zuversicht von der Vorsehung berufen ist. Ihr, meine lieben Kinder, werdet es erleben. Ich schreibe dies im Juni 1850 und kehre nun wieder zu meiner Erzählung zurück.

Am 8. Oktober 1840 erhielt ich durch den Präsidenten v. Gerlach in Köln die ihm Tags vorher von Sr. Majestät dem Könige per telegraphische Depesche zugekommene Einladung zur auf den 15. d. M. bestimmten Huldigungsfeier nach Berlin zu kommen.[32]) Ich war

[32]) Unmittelbar nach dem Tode Friedrich Wilhelms III. hatte Josua Hasenclever unter dem 11. Juni 1840 dem neuen König sein Beileid zum „Tod des besten Vaters" ausgesprochen. Dem offiziellen Dankschreiben aus dem königlichen Kabinett, d. d. Sans souci, den 25. Juni 1840, fügte Friedrich Wilhelm die eigenhändigen Worte hinzu: „Ich hätt' Ihnen selbst geschrieben, wenn mir's nicht ganz an Zeit gebräche. Friedrich Wilhelm." —

durch diesen Beweis königlichen Wohlwollens in höchstem Grade erfreut und überrascht, reiste am 9. in Begleitung meines Sohnes Walter von hier ab, und traf — da damals noch keine Eisenbahnen fertig waren — am 12. in Berlin ein. —

Ich traf viele Bekannte und die ganze Stadt war in großer Bewegung wegen der Vorbereitung und den Anstalten zur würdigen Begehung des bevorstehenden Festes, so daß von den Bewohnern der Rheinprovinz jeden Tag Versammlung bei unserm Ober-Präsidenten v. Bodelschwingh[33]) war, für den jedoch, da er sich augenblicklich unwohl fühlte, dessen Bruder, der Landrat in Hamm, fungierte.

Am 14. war große Cour im Schloß von 1500—2000 Personen, die nach den verschiedenen Provinzen der Monarchie rangiert waren. Der König begrüßte mich aufs herzlichste, reichte mir die Hand und sagte: Ich kann Ihnen nicht sagen, wie sehr ich mich freue, Sie hier zu sehen! wie er denn während der ganzen Zeit meiner Anwesenheit mich mit großer Auszeichnung behandelt hat.

Donnerstag, den 15., war der wichtige feierliche Tag der Huldigung! Wir versammelten uns morgens um 3 Uhr, wie es das gedruckte Programm vorschrieb, im Köllnischen Rathause und gingen von dort in den Dom, wo auch der ganze Hof versammelt war. Nach beendigtem Gottesdienst stellten wir uns — die Bewohner einer jeden Provinz nach bestimmten Abteilungen, wobei der Rheinprovinz der vorderste Platz angewiesen war — vor dem Schlosse, oder vielmehr hinter demselben im Lustgarten, zwischen dem Schlosse und Museum auf, wo in der bewunderungswürdigsten Ordnung wohl an 30000 Menschen zugegen sein mochten. Der König trat auf den Balkon, und es fehlen mir hier die Worte, um den Eindruck zu schildern, die seine herrliche Rede auf alle Zuhörer machte. Mir entging kein Wort, und es war ein ergreifender Moment der höchsten Begeisterung, wie er unser Ja, und unsern

[33]) Ernst von Bodelschwingh, geb. 26. November 1794 zu Haus Welmede (Kreis Hamm), gest. 18. Mai 1854 zu Medebach. — 1831 wurde er Oberregierungsrat in Köln, 1834 Oberpräsident der Rheinprovinz [„Vornehmlich seiner Wirksamkeit als Oberpräsident der Rheinprovinz ist es zu danken, daß im Rheinlande das Vertrauen zu dem preußischen Regiment Boden faßte.“ Artikel v. Bodelschwingh in der Allgem. deutschen Biogr. Bd. III (1876) S. 4]; 1842 wurde er Finanzminister, erhielt am 19. März 1848 seine Entlassung. —

Schwur forderte, ihm treu zu sein und ihm beizustehen in allen Nöten und Drangsalen des Lebens, so wie er feierlich vor Gott gelobte, ein gerechter und milder König zu sein allen seinen Untertanen.

Dieses Gelöbnis hat er gehalten, und ich habe meinen Schwur gehalten und werde ihn halten mein Lebelang.

Um 1 Uhr war diese Feier beendigt; ich wurde vor die Ordenskommission beschieden und erhielt den roten Adler-Orden 4. Klasse.

Gegen 3 Uhr verfügte ich mich mit Freund Diergardt zu dem höchst brillanten Königlichen Diner ins Schloß; wir wurden von den Offizieren der Garde empfangen — da wir etwas zu spät gekommen und die übrigen Gäste schon bereits alle zu Tisch waren — in den sogenannten Braunschweigischen Zimmern aufs trefflichste bewirtet und unterhalten, wurden auch durch sie, nachdem der König im weißen Saale die Tafel aufgehoben hatte, in den Rittersaal geführt, wo der König und die Königin, gefolgt vom ganzen Hofe, dicht an uns vorüber gingen und jene sich abermals höchst freundlich mit mir unterhielten. Daß ich nicht versäumte, dem König meinen tiefsten Dank für die große Huld und Auszeichnung, die er mir erwiesen, auszusprechen, brauche ich nicht zu erwähnen — ich benutzte aber auch jetzt die Gelegenheit, ihm zu der herrlichen Feier und zugleich zu seinem Geburtstage meine ehrfurchtsvollen Wünsche darzubringen.

Abends war die ganze Stadt aufs prachtvollste erleuchtet, und so folgte während 8 Tage ein Fest dem andern, so daß es fast zu viel wurde; ich nahm mich indessen sehr in acht, und so habe ich alles prächtig bestanden und nicht die mindeste Unbequemlichkeit davon gespürt. Auch fand ich durch meine Freunde Gelegenheit, daß mein lieber Walter und Georg[34]), der damals in Berlin war, an manchen Festen teilnehmen konnten.

Ich versäumte nicht, Besuche bei meinen näheren Freunden und Bekannten, deren ich viele fand, bei den Ministern und bei den hohen und höchsten Herrschaften zu machen, wodurch mir mancher geistige und Kunstgenuß zuteil ward.

---

[34]) Neffe Josua Hasenclevers. Sohn seines Bruders David, geb. 1817, gest. 1904 in Aachen.

Am 16. war sogenannte stumme Präsentation und am 17. große Cour bei der Königin, die sich wieder aufs freundlichste mit mir unterhielt, an diesem Tage auch ein sehr glänzendes Diner von mehr wie 1300 Personen, welches die Stadt Berlin zur Nachfeier der Huldigung gab, in dem an das Opernhaus stoßenden, neu angebauten, prachtvoll dekorierten Saale.

Sonntag, den 18. war mittags abermals Cour beim Könige von all denjenigen, die einen Orden oder eine höhere Stelle erhalten hatten. Um Wiederholungen zu vermeiden, will ich nur sagen, daß er sowohl bei dieser, wie bei allen anderen Gelegenheiten, wo ich in seine Nähe gekommen bin, sich immer auf gleiche wohlwollende Weise mit mir unterhalten und mich aufs freundlichste behandelt hat. — Abends gab die Kurmärkische Ritterschaft im Opernhause ein höchst brillantes Fest mit Darstellung von lebenden Bildern aus der Preußischen Geschichte; der ganze Hof war im höchsten Glanz gegenwärtig, und ich hatte durch Zufall einen der besten Plätze ganz vorne gefunden, wo ich alles in der Nähe sehen konnte.

Montag, den 19. Oktober 1840 war ich von S. K. H. dem Prinzen Wilhelm, Onkel des Königs, zum Mittagessen eingeladen, dessen Gemahlin Marianne, geb. Prinzessin von Homburg, eine der ausgezeichnetsten Frauen ihrer Zeit war. Sie unterhielt sich lange mit mir, und so oft ich mit diesem vortrefflichen Fürstenpaare zusammen gekommen bin, was noch später einige Male in Homburg geschehen, bin ich immer sehr freundlich von ihnen behandelt worden. Bei jener Gelegenheit wurde ich auch den beiden Töchtern, der Prinzessin Elisabeth von Hessen-Darmstadt und ihrer jüngeren schönen Schwester Marie, jetzigen Königin von Bayern, vorgestellt.

Abends war große Soiree beim Prinzen von Preußen, der auch der König wieder beiwohnte, und den Beschluß der öffentlichen Feierlichkeiten machte ein sehr brillanter Ball, den der König Dienstag Abend, den 20. im Schloß gab, und wo an 5000 Personen gegenwärtig waren; ich hatte auch Gelegenheit gefunden, für Walter und Georg eine Einladung zu bekommen. Dies war nun der Abschied für die Huldigungsdeputierten und die vielen Fremden, die wegen dieser Feier und der glanzvollen Feste nach Berlin gekommen waren.

Mir sollte aber noch eine Auszeichnung und Freude zuteil werden, die ich nicht hatte erwarten können. Ich erhielt auf Freitag,

den 23. eine Einladung zur Königlichen Tafel nach Sanssouci, wo ich pünktlich um 3 Uhr eintraf. Es war nur eine kleine Gesellschaft von 24 Personen. Wir speisten im ehemaligen Konzertsaal von Friedrich dem Zweiten, und ich hatte das Glück, den Majestäten gegenüber plaziert zu werden. Sie waren beide sehr heiter und freundlich, und die Unterhaltung äußerst lebendig. Sie war einfach gekleidet mit einem Häubchen, einem Foulard-Kleide, einer Perlenschnur um den Hals und einer Perlen-Vorstecknadel; er in Generals-Uniform. Der König erzählte viel von unserem angenehmen Wohnen, von seinem Besuch bei mir vor 7 Jahren, von seinem Aufenthalt im Siegenschen, wo er an einem kleinen Ort seinen Geburtstag gefeiert; er sprach von dem Gemälde, welches er mir geschenkt, neckte mich mit der Ähnlichkeit, die ich mit dem alten Josua habe, frug mich, wie ich es aufgehangen und wieviel Personen wohl damals zu Tisch bei mir gewesen, da er nämlich meinte, die ganze Familie habe mitgespeist; wir sprachen von der Abnahme des Branntwein- und der Zunahme des Biertrinkens, von der großen Bevölkerung im Bergischen, und ich erzählte ihm auf seine Frage, wie lange wir uns schon kennten, daß ich zuerst im Jahre 1817 das Glück gehabt habe, ihn am Alten Berg zu sehen, und die Geschichte mit dem Bauern. Der Kronprinz frug nämlich damals, wie wir wieder auf den Berg kamen, und eine kleine Kolation, die von Köln war mitgebracht worden, zu uns nahmen. „Meine Herren, wieviel Uhr ist's?" Der Bauer, zuerst fertig, sagte: „Herr Kronprinz, es ist spitz halber Sieben." Alles lachte, und auf die Frage des Kronprinzen: „Geht Eure Uhr denn richtig?" erwiderte er: „Meine Uhr geht nach der Sonne, aber seitdem das Altenberger Kloster abgebrannt,[35]) ist doch kein Verlaß mehr drauf."

Nach dem Essen wurde die Unterhaltung bedeutender. Der König erzählte, wie er im Jahre 1812 Napoleon in Dresden gesehen, was ihm noch immer sehr interessant sei, wie derselbe sich sehr unartig gegen die Königin von Sachsen und die Kaiserin von Österreich benommen, indem er zwischen diesen beiden am Tisch sitzend, die Tafel auf einmal aufgehoben habe, nachdem kaum ein Bissen gegessen worden, und zwar auf eine höchst brüske Weise, —

---

[35]) Über den Brand des Altenberger Domes in der Nacht vom 6. zum 7. November 1815 vgl. Schönneshöfer: Geschichte des bergischen Landes (Elberfeld 1895) S. 482 ff.

wie die Fürsten aus den ersten Häusern Deutschlands hätten antichambrieren müssen, wie aber sein Vater (Fr. W. III.) sich nie etwas vergeben, sondern stets seine Würde behauptet habe, usw. — Dies alles und noch weit mehr ähnlicher Art ist hinlänglich durch die Geschichte bestätigt, und ich will wohl glauben, daß Napoleon von dem damals 17jährigen Kronprinzen gesagt haben soll: „Das ist ein junger Aar, dem früh die Flügel beschnitten werden müssen."

Wir sprachen noch über die politischen Verhältnisse; ich erwähnte, wie jetzt (1840) ein Verwandter Napoleons in Frankreich im Gefängnis sei — und wie man die Gebeine Napoleons von St. Helena zurückhole, was leicht Unruhen in Paris verursachen könne.

Das gebe ich zu, sagte der König, aber ich fürchte sie nicht. Denn 40000 Mann Linientruppen werden die Massen leicht in Ordnung halten, und da jene bei Revolten leicht insultiert werden, werden sie nicht mit dem Volk fraternisieren. Wie sehr hat der König recht gehabt in Beziehung auf unsere herrlichen Truppen in den beiden vorigen Jahren 1848 und 1849. Übrigens, fügte er noch hinzu, bin ich auf alles gefaßt.

So entließen mich der König und die Königin mit herzlichen Abschiedsworten, und ich hatte mit ihnen einen der genußreichsten Tage verlebt.

VII.

Spätere Begegnungen mit der Königsfamilie. (1842—1848.)

Im Oktober 1842 reiste ich abermals nach Berlin als Mitglied des Provinzial-Landtagsausschusses[36]), über dessen Verhandlungen, an denen ich lebhaften Anteil nahm, die aber schon längst der Vergangenheit anheimgefallen sind und nur für den späteren Geschichtsforscher einigen Wert haben werden, ich weiter nichts erwähnen will. Es ließ sich jedoch schon damals, und mehr noch in den folgenden Jahren ein Oppositionsgeist gegen die Vorschläge und Maßregeln der Regierung bemerken, die im Jahre 1848 die bittersten Früchte getragen hat, die jedoch vielleicht hätten vermieden werden können, wenn es im Willen und in der Macht der Regierung gelegen hätte, den Wünschen des Landes, die hauptsächlich auf die Einführung der versprochenen Reichsverfassung gerichtet waren,

[36]) Vgl. dazu Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. 5 S. 181 ff., sowie Alexander Bergengrün: David Hansemann (Berlin 1901) S. 234 ff. —

entgegenzukommen. Es geschah nicht, und konnte wahrscheinlich nicht geschehen, weil unserm Könige, wie ich oft aus seinem eigenen Munde vernommen, Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, über die er nicht Herr werden konnte. Die Nachwelt wird ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen und ihr, lieben Kinder, werdet es hoffentlich erleben, daß, wie es die verblendete Gegenwart nicht erkennen will (ich schreibe dies im Dezember 1850), er unablässig bemüht gewesen, um die größten Hindernisse zu überwinden, damit Preußen und mit ihm Deutschland zu Macht und Ehren gelangen und seinen Völkern die Segnungen des Friedens erhalten werden.

In Berlin hatte ich einen angenehmen Aufenthalt; der König und die Königin, zu denen ich ein paarmal zur Tafel gezogen wurde, waren wohlwollend und freundlich wie immer, so oft wir uns sahen; ebenso der Prinz und die Prinzessin von Preußen und und viele andere hohe Herrschaften. Auch ist es meiner persönlichen Verwendung bei S. Majestät gelungen, daß wir — was lange der allgemeine Wunsch war, aber bis dahin nicht hatte erreicht werden können — in Remscheid ein eigenes Friedensgericht bekommen haben, von dessen Errichtung hier schon Mitte Januar 1843 unserm Bürgermeister durch den Justizminister Mühler die offizielle Nachricht gegeben wurde.

Meinem edlen Freunde, dem damaligen Minister Grafen Anton Stolberg[37]), war es ein Anliegen, daß ich den berühmten Leibarzt des Königs, Geheimen Rat Dr. Schönlein, konsultierte, wegen einem hartnäckigen Husten, der mich schon seit ein paar Jahren quälte. Sein Rat, Mineral- und später an der Quelle Homburger Wasser zu trinken, hat mich allmählich davon befreit. Stolberg hatte ein Diner veranstaltet, um mich mit Schönlein bekannt zu machen — die ärztliche Besprechung war in fünf Minuten abgemacht —, nach Tisch gingen wir noch eine Stunde lang im Tiergarten spazieren, und es war mir interessant, daß ich den genialen, geistreichen, wenn auch etwas sehr derben Mann, der sich oft in etwas allzustarken, burschikosen Ausdrücken gefiel, hatte kennen lernen. Im Jahre 1845 habe ich ihn in Homburg wieder gesehen, wo ich keine Ursache hatte, so freundlich er auch gegen mich war, obiges Urteil zurückzunehmen. Außerdem hatte ich manchen Genuß und

[37]) Vgl. über ihn Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. V S. 18 ff.

Am 13. September hatte die Rheinische Ritterschaft ein großes und brillantes Fest am Godesberg veranstaltet, auf welchem sich außer unsern Allerhöchsten Herrschaften, vielen Prinzen und den Königen der Niederlande und von Württemberg der ganze Rheinische Adel und sonst noch viele ausgezeichnete Personen befanden. Gegen 9 Uhr wurde auf der Ruine Godesberg, die mit bengalischem Feuer beleuchtet war, was sich prächtig ausnahm, ein großartiges Feuerwerk abgebrannt. Ich hatte einen genußreichen Abend gehabt, war von Friesdorf hingekommen, und brachte die folgende Nacht in Mehlem bei Deichmann zu, wo auch der Prinz von Preußen logierte, mit dem ich mich des andern Morgens bei einem Spaziergange im Garten lange und angenehm unterhielt, und der den Wunsch äußerte, mich bald in Berlin zu sehen, was denn, wie oben erwähnt, bald nachher der Fall war. Ich muß hier das Zeugnis ablegen, daß ich bei den vielen ernsten Unterredungen mit ihm ihn als einen Mann von durchaus praktischem Verstande, von Einsicht in öffentliche Angelegenheiten und namentlich von biederem, wahrhaftigem und wohlwollendem Charakter gefunden habe, der gewiß das Beste des Landes will. Unerschrockener Mut ist wie bei allen Prinzen des Königlichen Hauses das Erbteil seiner Väter, er kennt keine Furcht. Seine Gemahlin, eine sehr geistreiche Dame, hat mir auch viele Beweise ihres Wohlwollens gegeben.

Schon zu Anfang dieses Jahres 1842 hatte ich dem Könige meine Aufwartung in Lennep gemacht; er kam nämlich durch diese Stadt am 19. Januar des Vormittags auf seiner Reise nach London, wohin er von der Königin Viktoria zum Gevatter ihres erstgeborenen Prinzen war eingeladen worden[39]). Er stieg im Hause des Landrats v. Bernuth ab, und ich empfing ihn am Wagen, wo er mich mit gewohnter Huld begrüßte. Er war sehr heiter und mitteilend, blieb etwa eine Stunde, und sagte mir beim Abschied, daß er mich bei seiner Rückkehr wieder zu sehen hoffe. Graf Stolberg war tags vorher durchgereist, und ich hatte ihn nur einen Augenblick gesprochen; mein alter Freund, der Oberpräsident v. Vincke, war mit dem König gekommen, und wir speisten den Mittag sehr vergnügt zusammen bei meinem Schwiegersohn Arnold Hardt.

---

[39]) Vergl. über diese Taufreise nach England Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. V, S. 131 ff. —

Am 10. Februar kam der König von seiner Reise nach England wieder nach Düsseldorf und stieg im ehemaligen sogenannten Jägerhof bei der Prinzessin Friedrich ab. Er war aber etwas unwohl, so daß er an diesem Abend keine Cour und ebenso wenig des anderen Tages annehmen konnte. Mein teurer Freund, der Graf Stolberg, frug mich, ob ich auch Se. Majestät zu sprechen wünsche, und so hatte ich am andern Morgen eine Privat-Audienz, die mir sehr angenehm und interessant war. Nach der freundlichsten Begrüßung und Erkundigung seinerseits, wie es uns allen ginge, brachte ich unser Fabrik-Zeichenwesen zur Sprache. Auf die Erlaubnis des Königs erklärte ich ihm die Sache ausführlich und fügte hinzu, wie schon im Jahre 1828 auf Befehl des hochseligen Königs unter dem Vorsitz des verstorbenen Staatsministers von Ingersleben eine Kommission niedergesetzt sei, die die Angelegenheit auf eine genügende, die Beteiligten vollkommen zufriedenstellende Weise erledigt[40]) und einen betreffenden Gesetzesvorschlag eingereicht habe. Wir verlangten vom Staate durchaus nichts, als nur gesetzlichen Schutz eines langen, wohlerworbenen, gesetzlichen Eigentums usw. — Der König hörte aufmerksam zu und sagte dann scherzhaft: „Was hilft's, der Minister will nicht." Auf meine tiefe Verbeugung fügte er gleich hinzu: „Ich werde die Sache nicht vergessen und mit Stolberg oder Müller (dem Geh. Kabinetsrat) darüber sprechen." Darauf erwiderte ich, Herr von Bodelschwingh sei von allem aufs genaueste unterrichtet. Er rief diesen aus dem Nebenzimmer, und auf sein Befragen stattete derselbe ebenfalls über die ganze Lage der Sache den genauesten Bericht ab, wodurch alles aufs übereinstimmendste bestätigt wurde, was ich gesagt hatte. Graf Stolberg war ebenfalls mit hereingekommen; der König sagte: „Aber, mein Gott, woran liegt's denn? wann ist das Gesetz aufgehoben?" Ich erwiderte: Im Juli 1840; es ist eine der ersten Maßregeln nach

[40]) Josua Hasenclever berichtet darüber an Staatsrat Nicolovius, Ehringhausen, 15. April 1828: „Gestern abend spät bin ich von Düsseldorf zurückgekommen, wohin ich laut einem ständischen Antrag zur Regulierung des Fabrikzeichenwesens von Staatsminister von Ingersleben zur Konferenz gerufen war. Die Sache ist so wohl gelungen, daß man, wie der Minister meinte, in Berlin ebenso damit zufrieden sein würde wie er, zumal man nicht geglaubt habe, daß es möglich sein würde, die Schwierigkeiten zu beseitigen. Es macht mir um so mehr Freude, als jener Antrag von mir ausgegangen war, und die Sache selbst höchst wichtig ist."

Brühl ein großer Zapfenstreich im Freien von etwa 500 Militärs, was eine außerordentliche Wirkung machte.

Dienstag, den 12, große Beleuchtung der Stadt mit Feuerwerk auf dem Rhein, Mittwoch kamen die hohen Herrschaften zur Besichtigung des Doms nach Köln, und auf den Abend hatte ich eine Einladung zum Konzert nach Brühl bekommen, was so glanzvoll und herrlich in der Ausführung war, wie ich nie einem beigewohnt habe.

Außer Liszt, der allein spielte und dann akkompagnierte, hörten wir bloß Vokalmusik: es sangen unter anderen: Mantius, Pischecke, Botticher, Frl. Jenny Lind und Tuczeck, Mdme. Viardot Garcia, und ich hatte einen hohen Genuß. —

Glanz und Pracht herrschte im Saale; ich war in die Nähe der höchsten Herrschaften gekommen; in der ersten Reihe saßen unser König und die Königin, Königin Victoria und Prinz Albert; König und Königin von Belgien; Prinz und Prinzessin von Preußen, Herzog und Herzogin von Koburg, Erzherzog Friedrich von Österreich, Prinz Wilhelm und Prinz Friedrich von Preußen. —

Der König war als Wirt seines hohen Gastes aus England überaus heiter, und als die Königin Victoria nach dem ersten Teil das Konzert verließ, unterhielt er sich lange mit mir; ich dankte ihm für die Begnadigung des Kluths (der mich vor ein paar Jahren in Düsseldorf bestohlen hatte); er erwiderte: „Da muß ich Ihnen danken, daß Sie mir Gelegenheit dazu gegeben haben“ usw. Ich beurlaubte mich für diesmal von ihm, und wer hätte denken können, daß es, wie wir uns wenige Jahre nachher in Brühl wiedersahen, dies unter so ganz anderen Verhältnissen geschehen würde, und er und die teure Königin in den Märztagen von 1848 die allerhärtesten Prüfungen und die schmachvollste Behandlung würden zu bestehen gehabt haben. Es ist nicht meine Absicht, hier darüber etwas niederzuschreiben — sie sind und werden ja doch nicht vergessen — Gott hat sie nach seinem unerforschlichen Ratschluß zugelassen, und er wird alles zum Besten lenken[41]).

---

[41]) Aus der Zwischenzeit, aus dem Februar 1847, teile ich hier einen Brief Josua Hasenclevers an Friedrich Wilhelm IV. mit, der nicht nur sein einzigartiges Verhältnis zum König in merkwürdiger Weise beleuchtet, sondern auch, freilich nur recht dunkle Andeutungen über die passive Stellung enthält, welche derselbe in den 40er Jahren zu den Verhandlungen über die Verfassungsfrage in Preußen einnahm:

VIII.

Des Königs Aufenthalt am Rhein im August 1848.

Im August 1848 wurde zur Erinnerung an den vor 600 Jahren angefangenen Dombau in Köln ein großes Fest gefeiert, bei welchem wohl an 30000 Fremde mögen anwesend gewesen sein, und wobei nicht die mindeste Störung und Unordnung vorgefallen ist. Ich fuhr Sonntag, den 13. hin, ging nachmittags zum Präsidenten v. Witgenstein, bei dem der Reichsverweser Erzherzog Johann von Frankfurt um 8 Uhr eintraf und von den hohen Behörden feierlich empfangen wurde.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
„Allergnädigster König und Herr.
„Euer Majestät

„haben angstvolle Tage durchlebt. Mit bangem Erwarten haben wir „täglich der Nachricht über das Befinden Ihrer Majestät, der allerverehrten „heißgeliebten Königin entgegengesehen, bis dann heute das letzte Bulletin „hier eingetroffen und mit ihm die Hoffnung zur baldigen gänzlichen Wieder„herstellung erschienen ist. Gott dem Allmächtigen sei Preis und Dank dar„gebracht, daß Er Euer Majestät in der hohen Gemahlin das höchste Lebens„glück — durch welches jedes andere Glück doppelt empfunden wird — erhalten „hat. Allerhöchstdieselben wollen es gnädig aufnehmen, daß ich meinem Herzen „folge und in meinem und meiner ganzen Familie Namen unsere innigste Teil„nahme ausspreche mit dem stillen Gebete zu Gott, daß Er die besten seiner „Gaben und Segnungen dem teuren Königlichen Paare bis ins hohe Alter „verleihen möge.

„Daß Euer Majestät in dieser Gemütsstimmung doch nur auf das Wohl „des Volkes bedacht gewesen und ihm durch das Patent vom 3. ds. (vergl. „Treitschke Bd. V, S. 609 ff.) den Weg zu fernerem Ruhm und Glück an„gebahnt haben, ist ein Beweis gottgegebener Kraft und Weisheit. Mein Ver„trauen, das zur Herzensgewißheit geworden war, hat sich hier, wie noch immer, „wenn ich zu Euer Majestät aufblickte, bewährt, und es erscheint mir in hohem „Grade gut und weise, daß nicht mehr und nicht weniger bewilligt worden ist. „Euer Majestät werden schon das Weitere verfügen, wenn dazu die rechte Zeit „gekommen ist, und wenn die Vertreter den Beweis geliefert haben, daß sie „des Königlichen Vertrauens und der hohen Gabe würdig sind, woran ich aber „auch, was die große Majorität und namentlich was das Volk betrifft, nicht „im mindesten zweifle. Ich bin von diesem Schauplatz öffentlicher Tätigkeit „abgetreten, weil ich nach mancherlei Erfahrungen meine Kräfte nicht für aus„reichend hielt, den Forderungen der Zeit zu genügen — oder ihnen gebührend „zu widerstehen. Jetzt empfinde ich nur das einzige Bedauern deshalb darüber,

Der König kam des andern Tags — am 14. — abends 6 Uhr über Deutz, und wenn man früher einigermaßen besorgt gewesen war, daß wegen der aufgeregten politischen Stimmung und vielleicht auch aus konfessioneller Abneigung der Empfang weniger glänzend, als es sich gebührte, und als dem Erzherzog zuteil geworden war, sein würde, so ist er wohl nie brillanter gewesen wie diesmal, und wenn darauf auch nicht viel zu geben ist, da das Volk, wenn man ihm einen Spektakel bereitet, leicht in Bewegung gebracht werden kann, so hat doch der ungeheure Jubel, der sich allenthalben beim Einzug des Königs kund gab, sichtbarlich einen guten Eindruck auf ihn, sowohl wie auf alle, die ihm beiwohnten, gemacht.

Ich war im Regierungsgebäude; wie mich der König sah, reichte er mir die Hand und dankte mir, daß ich gekommen sei. Ich sprach den Reichsverweser, der sich freundlich unserer früheren Bekanntschaft erinnerte, viele Prinzen und andere Bekannte, und wurde auch unserem Gesandten in London, dem Ritter Bunsen, vorgestellt.

Dienstag den 15. war großes und sehr brillantes Diner in Brühl, wozu ich schon Sonntag die Einladung erhalten hatte. Da zugleich zur Feier des Dombaues ein glänzendes Fest auf dem Gürzenich veranstaltet war, so hatte der König die Zeit des Mittagessens auf 7 Uhr bestimmt. Der Erzherzog war von den Haupt-Notabilitäten der National-Versammlung aus Frankfurt begleitet, unter anderen dem Fürsten Lychnowsky und General Auerswald, die am 18. September in Frankfurt so scheußlich ermordet wurden.

„weil ich sonst in wenigen Wochen das Glück und die Herzensfreude gehabt „hätte, Euer Majestät von Angesicht zu Angesicht zu sehen. So Gott und „Euer Majestät es wollen, wird mir diese Freude im Leben doch noch zuteil „werden.

„Ich bin mit den Meinigen gesund und wohl, und wir haben — ich „zähle die ganze Familie dazu — große Ursache, zufrieden und dankbar zu sein. „Es sind jetzt 25 Jahre, als ich zuerst das Glück hatte, auf längere Zeit mich „in der Nähe Euer Majestät zu befinden, und in diesem langen Zeitraum sind „mir so viele Beweise von Königlicher Huld und echtem Wohlwollen zuteil „geworden, daß ich auch dafür nur Gott und Euer Majestät zu danken und „zu bitten habe, daß sie mir fortan verbleiben mögen.

Mit unverbrüchlichster Treue
Euer Majestät alleruntertänigster
Josua Hasenclever.

Ehringhausen, den 25. Februar 1847.

Viele Prinzen des Königlichen Hauses und eine Menge anderer hoher Personen waren anwesend. Ich hatte aber nur ein Gefühl, nur eine Absicht, und die war, den teuren König womöglich allein zu sprechen. — es gelang — ich war vor Tisch mit ihm eine halbe Stunde in seinem Schlafzimmer, und ich würde hier vergebens die Empfindungen zu schildern versuchen, die sich unserer bemächtigten, als wir von der verhängnisvollen Zeit sprachen, die er seit dem März durchlebt hatte. Ich hatte die große Freude und Genugtuung, daß ich ihm Trost und Mut einsprechen konnte, indem ich, soviel älter wie er, die Epoche erwähnte, wo Preußen unendlich viel tiefer gesunken und sein herrlicher Vater, seine vortreffliche Mutter weit mehr geschmäht worden waren wie er. „Wohl", sagte er, „das geschah von den Feinden, aber jetzt von den eigenen Untertanen." „Nein, Majestät," erwiderte ich, „auch damals von diesen, das können Sie erfahren, wenn Sie wollen, und wie hat Gott geholfen! Er wird auch Sie nicht verlassen und Ihnen ferner beistehen, so gewiß, wie ich das Leben habe; also nur Mut und Vertrauen gefaßt." „Mut habe ich wohl," sagte er, „aber ich weiß nicht, ob ich's wert bin, daß mir Gott aus allen diesen Nöten hilft." Er war tiefbewegt, wir sprachen mancherlei, was sich nicht niederschreiben läßt, aber auch ich hatte alle Kraft nötig, um in gehöriger Fassung zu bleiben, damit die ernste Stunde nicht ohne Segen vorüberginge.

Hier war es auch, wo ich ein gutes Wort für Aug. v. d. Heydt einlegte, um den König wieder mit ihm auszusöhnen. Er war nämlich sehr ungehalten über ihn wegen einer verletzenden Äußerung, die sich jener über die von seinem Vater eingeführte Agende auf einem der früheren Landtage erlaubt hat. Ich verbürgte mich für seine — sowie der Brüder — gute Gesinnung, und daß er gewiß keine böse Absicht dabei gehabt. „Nun", sagte der König, „Sie kommen ja morgen mit nach Elberfeld, da wollen wir sehen, was es gibt." Hier sprach er nun zu ihm die schönen versöhnenden Worte: „Es tut mir leid, daß Ihre Worte sind mißverstanden worden" — damit war die Sache abgemacht —; mir aber machte es um so mehr Freude, da ihn der König am 5. Dezember 1848 zu seinem Handelsminister ernannt und in ihm bis jetzt (April 1851) einen seiner tüchtigsten und treuesten Diener gefunden, der in den schwierigsten Umständen aller Anfeindungen und Schmähungen zum Trotz auf seinem gewiß nicht beneidenswerten

Posten mutig ausgehalten und dem König eine unverbrüchliche Anhänglichkeit bewiesen hat.

Auch erzählte ich dem König von der guten Wendung, die die Schaafhausensche Angelegenheit[42]) genommen, was ihn wegen Deichmann, den er persönlich schätzt, sehr freute.

Ich aber bin nie in einer ernsteren, aber froh heiteren Stimmung[43]) zur Tafel gegangen, als nach dieser, mir stets merkwürdig bleibenden Unterredung, die auch auf den teuren König einen guten Eindruck gemacht hat, was ich dem hart geprüften so tief aus Herzensgrund gönnte. Bei Tisch, in einer Gesellschaft von etwa 300 Personen waren meine nächsten Nachbarn, Alex. von Humboldt, General Neumann, Scharnhorst, von der Groeben usw.

Im November 1849 reiste ich von Hamburg nach Berlin und erhielt auf die Anzeige meiner Ankunft daselbst gleich eine Einladung zum Diner nach Sanssouci. Es war am 12. November, und Ihre Majestäten der König und die Königin empfingen mich ebenso wohlwollend und freundlich, wie immer. Die Gesellschaft war nicht zahlreich, und von hohen Personen außer den Prinzen und der Prinzessin der Niederlande, die Minister Brandenburg, Manteuffel und Throtha, die Generale v. Wrangel und Kuser und

---

[42]) Vergl. hierüber Alex. Bergengrün: David Hansemann (Berlin 1901) S. 433.

[43]) In dem Glückwunschschreiben, das Josua Hasenclever wenige Monate später an den König anläßlich der Feier seiner silbernen Hochzeit richtete und das ich hier nach dem Koncept mitteile, hört man dieselbe ernste Stimmung noch durchklingen:

„Mögen diese Zeilen an dem Tage in Euer Majestät Hand gelangen, „an welchem vor 25 Jahren Gott der Herr das innigste Band der Liebe und „des Glücks geknüpft hat; sie sollen Euer Majestät und Ihrer hohen Gemahlin „meiner und meiner Familie heißeste Glückwünsche und die erneuerte, obwohl „überflüssige Versicherung unverbrüchlichster Treue darbringen. Vierundzwanzig „Jahre sind im heitersten Sonnenglanz verflossen, das letzte ist trüb und dunkel „gewesen, aber es wird wieder helle werden. Ew. Majestäten werden wieder „glückliche Tage und Jahre erleben. Das ist mein heißes Gebet, meine feste, „unerschütterliche Zuversicht.

„Der König hoffet auf den Herrn und wird durch die Güte des Höchsten „fest bleiben.

Euer K. M.
alleruntertänigster und treuster

Ehringhausen, den 26. November 1848. J. H.

Alex. v. Humboldt anwesend, welche Herren mit mir dem Könige und den übrigen fürstlichen Personen gegenüber plaziert wurden, so daß ich an der Unterhaltung stets teilnehmen konnte, und einige sehr angenehme und interessante Stunden, namentlich auch nach Tisch mit dem Könige, zubrachte. Ich fand ihn weit ernster wie früher, er sprach von den großen Schwierigkeiten, die ihm von allen Seiten zur Durchführung der deutschen Sache in den Weg gelegt würden, doch hoffe er, sie zu überwinden — (was bis jetzt, April 1851, noch nicht der Fall gewesen ist, wenigstens nicht in dem Sinne, wie er es damals gemeint, und wie es das Vaterland gehofft hat). —

Zum Schluß stehe hier noch der so überaus schöne und trostreiche Brief, den ich von unserem Könige beim Tode meines Sohnes Hermann (gestorben am 7. September 1852) empfangen habe[44]):

Sanssouci, 13. September 1852.

Mein lieber Hasenclever!

„In diesem Augenblick les ich Ihren schönen und so unsäglich kummervollen Brief vom 11. ds. Ich danke Ihnen „mit wärmstem, mitfühlendem Herzen, daß Sie mitten aus Ihrer „schweren Betrübnis an mich gedacht und mir geschrieben haben.

„Gottes Trost erquicke und erhebe Sie! Ihr Hermann ist „wahrlich der Thränen wert, und das nächste Labsal, das ich „Ihnen und all den Ihrigen wünsche, ist, daß Ihre Thränen „sanft und reichlich fließen mögen. — Wohl dem Hause, in „welchem man den Ernst des Herrn in Seiner Liebe, und Seine „Liebe in Seinem Ernst erkennt. So ist's in Ihrem Hause, „lieber Josua, und so mög' es bleiben!

Mit Freundesgruß

Friedrich Wilhelm."

Wie oben erwähnt starb Josua Hasenclever am 15. März 1853. Noch am gleichen Tage schrieb sein Bruder David an König Friedrich Wilhelm IV. und teilte ihm die traurige Nachricht mit. Dieser erwiderte darauf mit folgendem schönen Brief[45]):

---

[44]) Ganz eigenhändig, unter Josua Hasenclevers Papieren.

[45]) Im Besitz des Herrn Hermann Hasenclever zu Remscheid-Ehringhausen.

Charlottenburg, 21. März 1853.

„Das Verscheiden Ihres theuren Bruders Josua, mein „lieber David Hasenclever, hat mich wahrhaft erschüttert; denn „ich weiß, was ich an ihm verliere. Der Verlust ist unersetzlich. „Ein erprobter Getreuer scheidet und — viele Treulose bleiben. „Doch diese vernünftige Erwägung ist nicht das, was mich am „meisten schmerzt. Ihr Bruder war mir ein lieber und näherer „Bekannter, ein Mann, bey dem ich „Brodt u. Salz" genossen, „eine Erscheinung, auf die ich mich freute, sobald eine Reise ins „Rheinland beschlossen war. Die Gewißheit, solch' eines Be„gegnens sich nicht mehr erfreuen zu können, die Unmöglichkeit, „eine so lieb gewordene Gewohnheit hinfort zu pflegen, thut „wahrlich weh!

„Und Sie, lieber David, haben mir mitten aus Ihrer ge„rechtesten und frischen Trauer geschrieben und deren Ursach ge„meldet. Ich danke Ihnen dafür. Mein Dank ist tief gefühlt, „so tief als mein Mitgefühl und Beyleid, welche ich Ihnen und „den Ihrigen hier ausspreche. Möge der einige wahre Trost „in wahrem Schmerz, der in Ihrem ganzen Hause seit lange „gepflegt wird, sich jetzt mächtig erweisen. Sie, lieber David „und Ihr seeliger Bruder, waren mir immer ein Gedanke. Be„wahren Sie mir Ihre lieben Gesinnungen. Gott segne und „tröste Sie.

„Friedrich Wilhelm R."

Inhaltsangabe.

II.

Der Kampf um die Siegburger Vogtei 1399—1407.

Eine Denkschrift des 15. Jahrhunderts. Mit einer Geschichte der Siegburger Vogtei als Einleitung.

Von **Friedrich Lau**.

Als[1]) Erzbischof Anno die Abtei Siegburg begründete, stellte er dem Abt als Schirmer gegen weltliche Angriffe und als Verwalter der weltlichen Gerichtsbarkeit einen Vogt zur Seite. Schwerlich hätte der fromme Stifter diese Maßnahme getroffen, wenn er die künftige Entwicklung hätte voraussehen können. Die den weltlichen Dingen abgeneigten, der Askese zugewandten Äbte und Mönche der älteren Zeit, die gewiß eines solchen Schirmers und Beraters benötigten, wurden nur zu bald durch energische, in den Waffen und diplomatischen Geschäften wohl bewanderte Männer abgelöst, die selbst Manns genug waren, ihre äußeren Rechte zu verteidigen. Und hier, wie fast überall, fügte es eine gewisse Ironie der Entwicklung, daß es gerade die ursprünglich als Schirmherrn eingesetzten Vögte waren, gegen deren Angriffe die Äbte sich in den Kampf begeben mußten, daß die zum Schutz berufenen Männer die schlimmsten Feinde des Klosters und seiner Privilegien wurden. So hatte der Stifter dem stolzen Baum seiner Schöpfung selbst den Wurm an die Wurzeln gesetzt, durch dessen Fraß dieser Baum später immer mehr vergilben und endlich verdorren sollte.

Die Anfänge der Beziehungen zwischen Abt und Vogt in Siegburg scheinen friedliche gewesen zu sein, wenigstens gibt die kärgliche Überlieferung der älteren Zeit keine Andeutungen von

[1]) Die hier gegebene Darstellung soll das Verständnis der am Schluß wieder gegebenen chronikalischen Aufzeichnung erleichtern. Ich habe zunächst die äußere Geschichte der Vogtei, dann deren innere Ausgestaltung zu schildern versucht.

Zwistigkeiten. Das Vogtamt wurde zunächst von Gerlach von Wickrath[2]), dann von Graf Adalbert von Nörvenich[3]) versehen, 1128[4]) war es bereits in den Besitz des Grafen Adolf von Berg gelangt. Mit ihm tritt die Familie in den engeren Kreis der Klostergeschichte, deren Rechtsnachfolger dereinst die Unmittelbarkeit der Abtei zerstören sollten. Daß die Abtei mit diesen Vögten aus dem alten Grafenhause von Berg keineswegs immer im Frieden gelebt hat, läßt die Urkunde Papst Lucius' III. erkennen, worin er den Vögten der Abtei streng untersagte, ihrerseits einen Untervogt eigenmächtig einzusetzen und für ihre Tätigkeit mehr zu fordern, als in der Verfügung Annos vorgesehen war.[5]) Begreiflich ist daher die Eile, mit der das Kloster sofort nach dem Aussterben des alten Grafengeschlechtes im weltlichen Mannesstamme sich dem letzten geistlichen Sprosse der Familie, dem Erzbischof Engelbert, zuwandte. Schon bald nach dem Tode des Grafen Adolf, der im August 1218 vor Damiette starb, sehen wir Engelbert in dem Amte des Siegburger Klostervogtes. Dieses Vorgehen des Erzbischofs war nur ein Glied in dem von ihm mit Energie und vielfältigem Erfolge durchgeführten Versuche, die Klöster von ihren Vögten, die aus Schirmern zu Bedrängern geworden waren, zu befreien[6]), ein Streben, in dem er bald darauf auch vom Papste eifrige Unterstützung fand[7]). Der sicherste Weg, der sich dafür darbot, war in Siegburg die Übernahme des Vogtamtes durch die Erzbischöfe selbst, die deshalb ihrerseits zu erblichen Vögten kraft ihres Amtes erklärt wurden. Schon 1221 traf Engelbert in dieser Eigenschaft eine wichtige Verfügung für diejenigen Einwohner der Stadt Siegburg, die sich in das Wachszinsigen-Ver-

---

[2]) Lacomblet, I, Nr. 203, 228; Mon. Germ. SS. XI, S. 502.

[3]) 1102—1110 (Lacomblet, I, Nr. 168, 234). Die Zeugen der letzteren, gefälschten Urkunde gehören zur Handlung von 1110.

[4]) Kremer, Akad. Beitr. III, Urk. 34 Nr. 24; Lacomblet I, Nr. 300 (1125), Nr. 222, 225 (1139) für Graf Engelbert, siehe Lacomblet I, Nr. 483.

[5]) Lacomblet, I, Nr. 478 (1181 Nov. 18): „Sane advocatis, quibus pro tempore monasterii advocatia commissa fuerit, interdicimus, ne aliunde advocatiam constituant, neque de rebus ad sua stipendia conferendis, neque de his, que pro iusticiis persolvuntur, amplius exigant, quam Annonis archiepiscopi deliberatione constat esse provisum.

[6]) Vgl. Ficker, Engelbert der Heilige, S. 145 ff.

[7]) ib. S. 159.

hältnis zu der Abtei begaben[8]). 1223 stellte er dem Kloster ein ausführliches Privileg über sein Vogtamt aus[9]). Diese Errungenschaft der Kölner Kirche, die der kraftvolle Engelbert gewonnen hatte, ging, wie vieles andere, nach seinem blutigen Tode unter seinem schwachen Nachfolger Heinrich wieder verloren. Am 31. Juli 1226[10]) willigte dieser ein, daß der Erbe und Schwiegersohn des Grafen Adolf, der Herzog Heinrich von Limburg, die Siegburger Vogtei, wie früher sein Schwiegervater, übernehmen solle. Wenig genug bedeutete demgegenüber die Zusicherung des Herzogs, daß er Abt, Konvent und die Vogteileute gnädig behandeln und das Amt wie früher Graf Adolf versehen werde. Nachdem so dem Kloster der feste Rückhalt an dem Kölner Stift genommen war, mußte Abt und Konvent sich mit dem Prätendenten zu einigen suchen. So kam denn im Jahre 1229[11]) zwischen dem Herzog, seiner Gemahlin und seinen Söhnen einerseits und dem Kloster andererseits ein Vertrag zustande. Falls der Herzog es bei dem Erzbischof und den Prioren der Kölner Kirche erreichen könne, daß dem Kloster das Recht der freien Vogtwahl zurückgegeben werde, so sollten er, seine Gemahlin und seine Söhne die eidliche und durch Urkunde bekräftigte Zusicherung geben, daß sie das Amt allein durch Begnadigung des Kapitels und nicht nach Erbrecht besäßen. Die Einkünfte aus der Stadt und dem Vogteibezirk sollen unter beide Parteien gleich geteilt werden. Aus dieser Urkunde erhellt, daß der Kölner Erzbischof trotz des Vertrages vom Jahre 1226 noch keineswegs prinzipiell

---

[8]) Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 75 S. 126 (Knipping).

[9]) Ficker, Engelbert der Heilige, S. 341. Papst Honorius III. bestätigte nach dem Tode Engelberts am 26. November 1226 dem Konvent, daß die Vogtei fortan den Erzbischöfen zustehen solle. (Mon. Germ. 4°. Epistolae Saeculi XII. Vol. I S. 244).

[10]) Stadtarchiv Köln, Urkunde Nr. 82. Die in Betracht kommenden Sätze der Urkunde lauten: „Ipse autem dominus electus uxori mee et ad petitionem suam mihi omne feodum, quod comes Adulfus pie memorie, pater suus, ab ecclesia tenuit, concessit, et nos advocatiam de Syberc eo iure, quo predictus comes A. eam tenuit, obtinebimus, . . . Et nos abbatem et conventum de Siberc et homines ad advocatiam pertinentes benigne protractabimus et ita tenebimus, sicut prefatus comes de Monte temporibus suis tenuit.“ Diese Urkunde gehörte nach der Signatur und dem alten Repertorium früher zum Archiv des Kölner Domkapitels.

[11]) Lacomblet, II, Nr. 165.

auf den Anspruch des erblichen Besitzes der Vogtei verzichtet hatte. Sein energischer Nachfolger Konrad von Hochstaden vermochte es, diese Forderung noch einmal mit Waffengewalt zur Geltung zu bringen. Im Beginn des Jahres 1240[12]) befand er sich im Besitze der Stadt Siegburg, der Vogtei und des Gerichts und übertrug diese zur Bewahrung dem Abte und dem Konvent. Dagegen behauptete der Herzog noch die Burg, die er zu einem bestimmten Termin zu räumen hatte. Über die späteren Vorgänge in diesem Kampf ist nichts Näheres bekannt; doch schon am 2. September desselben Jahres[13]) machte der Erzbischof seinen Frieden mit dem Herzog, ohne daß dabei von Siegburg die Rede ist. Bereits drei Jahre später (1243 Juli 8)[14]) sahen Abt und Konvent sich gezwungen, mit dem Herzog und seinen Erben einen neuen Vertrag zu vereinbaren. Das Kloster verpflichtete sich, den Herzog zum Vogt zu wählen, falls es das Recht der freien Wahl zurückerhalte, es wollte ihn aber bis dahin in dieser Stellung stillschweigend dulden („medio tempore pacienter sustinebimus eos in eadem"). Der Herzog nahm dagegen Abt und Konvent in seinen Schutz und Schirm und verpflichtete sich wiederum, die Vogtei nur, wie sein Schwiegervater, zu verwalten. Da das Vogtgeding nur am Fuß des Berges und nicht auf dem Berge abgehalten werden sollte, so wurde die Erbauung eines Hauses[15]) zu diesem Zweck vereinbart. Wegen der Teilung der Gefälle blieb es bei der früher beschlossenen Zweiteilung. Damit ist die erste Phase in der äußeren Geschichte der Vogtei abgeschlossen.

---

[12]) Diese Urkunde ist leider nur durch ein Regest im alten Repertorium des Domkapitels S. 955 überliefert: (1239) 1240 Januar 20: Recognitum abbatis et conventus Sigburgensis, vigore cuius recognoscunt, oppidum Sigburgense cum advocacia et iudicio usque ad festum s. Andreae proxime futurum (1240 November 30) a Conrado archiepiscopo ipsis commissum esse, et cum cives Sigburgenses in protectionem receperit et salvum conductum per dioecesim appromiserit, hinc si dux de Limburg vel eius homines fidem datam violarint et castrum Sigburgense retinere vellent, appromittent integris viribus ad recuperandum adiurare velle. Anno 1239, in die Fabiani et Sebastiani.

[13]) Lacomblet, II, Nr. 249.

[14]) Kremer, Akadem. Beiträge, III, Nr. 70.

[15]) Das „castrum" der Urkunde von 1240 lag also auf dem Berge. Es war immerhin ein Erfolg der Abtei, daß der Vogt von diesem militärisch wichtigen Platze verdrängt wurde.

Der Kölner Erzbischof scheidet von nun endgültig aus der Reihe der Bewerber um die Vogtei aus. Es scheint dagegen, daß die nunmehr beginnende Reihe der Bergischen Vögte einmal vorübergehend durch den Grafen Heinrich von Sayn unterbrochen worden ist. Wenigstens verpflichtete sich Graf Adolf von Berg in dem mit Dietrich von Heinsberg am 18. Februar 1269[16]) geschlossenen Vertrage, Abt und Konvent in den Rechten zu erhalten, die diese zu den Zeiten des Herzogs Heinrich von Limburg und des Grafen Heinrich von Sayn besessen hatten[17]). Bis zum Jahre 1296 versagen dann unsere Quellen vollständig. Erst aus diesem Jahre ist der erste eigentliche Vogtei-Revers, ausgestellt von dem Grafen Wilhelm von Berg, erhalten[18]). Von da an behaupteten sich die Grafen und späteren Herzoge im Besitze der Vogtei bis zum Jahre 1402. Damals regierte der Abt Pilgrim von Drachenfels die Abtei, erkennbar ein äußerst energischer und tatkräftiger Mann, der es auch nicht verschmähte, zum Schutze seiner Privilegien und Rechte selbst das Schwert zu ziehen. Er benutzte mit Glück die Gunst der Verhältnisse, den sich entspinnenden Kampf zwischen Herzog Wilhelm und seinen Söhnen und die Zwistigkeiten des ersteren mit Johann von Loen, Herrn zu Heinsberg, um die lästige Fessel der Bergischen Vogtei abzustreifen. Indem er dazu auch die militärische Kraft, die ihm die schon von seinen Vorgängern geschaffene Lehnsmannschaft verlieh, klug ausnutzte, gelang es ihm, sowohl die widerstrebenden Elemente der aufrührerischen Bürgerschaft niederzuschlagen[19]), unbekümmert darum, daß dabei der größte Teil der Stadt ein

[16]) Lacomblet, II, Nr. 588.

[17]) „prout erant tempore Henrici ducis de Lymburg et Henrici comitis Seynensis.“

[18]) Aegidius Müller, Siegburg und der Siegkreis, II, Anhang, S. LXI; Lacomblet, II, Nr. 971. Die späteren gleichlautenden, jedoch seit 1360 in deutscher Sprache abgefaßten Reverse sind sämtlich, zumeist im Original, erhalten. Es sind folgende: Graf Adolf d. d. 1308 April 22 (Urk. Siegburg Nr. 156), Graf Gerhard d. d. 1348 April 3 (ib. Nr. 263), Graf Wilhelm d. d. 1360 Mai 22 (ib. Nr. 305), Johann v. Loen d. d. 1402 Oktober 8 (ib. Nr. 425), Herzog Adolf d. d. 1407 Juni 27 (ib. Nr. 439), Herzog Gerhard d. d. 1439 Mai 15 (Abschrift in Hs. B. 119a S. 731), Herzog Wilhelm d. d. 1475 Oktober 27, (Abschrift in Hs. B. 151 f. 5b), Herzog Johann d. d. 1511 Oktober 16, (Urk. Siegburg Nr. 739), Herzog Wilhelm d. d. 1544 Februar 15 (ib. Nr. 809), Herzog Johann Wilhelm d. d. 1593 November 5 (ib. Nr. 910).

[19]) Über diese Vorgänge werde ich weiterhin handeln.

Raub der Flammen wurde, wie er es auch wagen konnte, am 9. Oktober 1402[20]) dem alten Herzog mit scharfen Worten die Vogtei aufzusagen, die er schon am Tage vorher an Johann von Loen übertragen hatte[21]). Doch bereits zwei Jahre später sah sich Johann zu einem vorläufigen Vertrage mit dem Jungherzog Adolf genötigt, wonach Stadt, Burg und Vogtei einem gemeinsamen Vertrauensmann übergeben werden sollten[22]). Den endgültigen Abschluß dieser Episode bildete das Kondominat beider Gegner im Besitze der Vogtei, wie es im Vertrag vom 27. Juni 1407[23]) ausgesprochen ist. Herzog Adolf erhielt den Alleinbesitz der Burg, dem Herrn von Loen sollte ein Turm oder eine Pforte der Stadtmauer überlassen werden, und zwar nur auf seine Lebenszeit, denn nach seinem Tode sollte der Alleinbesitz der Vogtei wieder an das Herzogshaus zurückfallen. So besaß nun die Abtei zwei Vögte bis zum Tode des Johann von Loen am 2. November 1432. Von da an aber behaupteten sich die Herzoge im Alleinbesitz.

Wenn sich aus diesem Verhältnis im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts keine größeren Mißstände ergaben, so lag das wohl besonders daran, daß die Herzöge in ihrer fortwährenden finanziellen Bedrängnis sich gezwungen sahen, die Vogtei und ihre Gefälle an begüterte Untertanen zu verpfänden. Der Vogt[24]), der bis dahin ein Beamter des Herzogs gewesen war, wurde nun sein Gläubiger. Im Jahre 1430[25]) verpfändete Herzog Adolf die Burg

[20]) Siehe den Brief im Anhange S. 124.

[21]) 1402 Oktober 8 (St.-A. Düsseldorf, Urk. Siegburg, Nr. 426).

[22]) Lacomblet, IV, Nr. 26 (1404 Juli 9).

[23]) St.-A. Düsseldorf, Urk. Jülich-Berg, Nr. 1521.

[24]) Die Reihe der Vögte, die ich bis 1430 ermitteln konnte, ist folgende: 1. Heinrich, zugleich Schöffe, vor 1254 (vgl. Lacomblet II, 405); 2. Heinrich v. Lohmar, 1254 (ib. und Urk. Altenbiesen Nr. 11 a); 3. Herlivus, 1264 (Urk. Altenbiesen Nr. 11 a); 4. Engelbert v. Budellenberg, 1310 (Urk. Siegburg Nr. 160); 5. Wilhelm v. Troisdorf, Ritter, 1313 (Urk. Jülich—Berg Nr. 213); 6. Ludwig v. Roide, Ritter, 1326 (Urk. Siegburg Nr. 195); 7. Gottschalk Moer van der Sulzen, 1335—1338 (Urk. Siegburg Nr. 218, 230); 8. Emmerich v. Bernsau, Ritter, 1351 (Hs. C. 121 f. 32 b); 9. Johann v. Reven, 1401 (Akten Siegburg R. 37 f. 38 a); 10. Junker Ulrich, 1429 (Pfarrarchiv Siegburg, Stadtrechnung).

[25]) Konzept, St.-A. Düsseldorf, Jülich—Berg, Litteralien, 1430, Nr. 14, d. d. Düsseldorf, 1430 Febr. 28 (dinxstach zo vastavende). Philipp wird auch sonst als Vogt bis zum Jahre 1441 genannt. Vgl. Memorienbuch des Klosters Boedingen Hs. A. 139, f. 8 a, Siegburg, Akten Nr. 37.

und Vogtei zu Siegburg für 400 schwere oberländische Gulden an Philipp von Durby, gen. der Wale. Zur Instandhaltung der Burg wurden ihm die Dörfer Troisdorf und Wolsdorf zugewiesen, ebenso die Gerichtswetten von 5 Mark und darunter; dagegen sollte er an den Juden zu Siegburg keine Rechte haben, wenn ihm diese nicht freiwillig Gaben anbieten würden. Von 1441—1443 war Gerhard van den Neven Pfandbesitzer der Vogtei[26]) für die Summe von 849 Gulden 8 Schillingen. Die Lösesumme streckte der Landdrost von Berg, Ritter Gawin von Schwanenberg, vor, in dessen Besitz nunmehr die Vogtei durch ein Privileg des Herzogs Gerhard und seiner Gemahlin Sophie von Sachsen vom 26. Februar 1445[27]) überging. Durch den Zuschlag von Baugeldern, die für die Burg verwendet waren, erhöhte sich die Pfandsumme auf 1096½ Rhein. Gulden. Gawin blieb im Pfandbesitz bis mindestens 1465[28]). 1482 erscheint Ritter Bertram von Nesselrode als Vogt, auch er als Pfandinhaber[29]). Im Jahre 1519 war die Pfandsumme bereits auf 2500 Goldgulden angewachsen, und dafür ging die Vogtei an den Amtmann von Steinbach, Wilhelm von Bernsau, über[30]). In seiner finanziellen Bedrängnis mußte Herzog Johann sich sogar dazu verstehen, daß der Pfandbrief an andere Personen, sofern diese nur Bergische Untertanen seien, veräußert werden dürfe. Unter den gleichen Bedingungen und für die gleiche Pfandsumme übernahm dann im Jahre 1530 Johann von Zweifel zu Wissen die Vogtei[31]). Er vererbte seine Ansprüche und sein Amt auf seinen Sohn Jaspar, der am 5. März 1545 zum Vogt ernannt wurde[32]). Bald darauf

---

[26]) Ankündigung der beabsichtigten Pfandlösung, d. d. Bensberg, 1443 Juni 16 (des neisten sondaiges na dem heilgen pinxstage). Konzept, St.-A. Düsseldorf, Jülich—Berg, Litteralien C. 8, Vol. II.

[27]) Or. Pgmt. St.-A. Düsseldorf, Urk. Jülich—Berg Nr. 2308 (des neisten donrestages na s. Mathias dach).

[28]) Pfarrarchiv Siegburg, Gerichtsprotokoll.

[29]) St.-A. Düsseldorf, Hs. C. 121, f. 61. Das Pfandverhältnis ergibt sich aus der Urkunde von 1519 August 24.

[30]) Abschrift saec. XVI, St.-A. Düsseldorf, Amt Blankenberg, Fach 41 Nr. 12. Hambach, 1519 August 24 (auf s. Bartholomei tagh).

[31]) Gleichzeitige Abschrift im Verschreibungsbuch (Causae Montenses), St.-A. Düsseldorf, Hs. B. 34, Vol. II f. 37 ff.; d. d. Cleve, 1530 Juli 30 (den XXXten dach des maintz Julii).

[32]) Gleichzeitige Abschrift l. c. Hs. B. 34 Vol. III f. 110b.

entschloß sich der damalige Siegburger Abt Johann von Fürstenberg, dem Herzog die Lösesumme zu zahlen und so die Vogtei selbst zu übernehmen. Am 18. bezw. 24. Juli 1549[33]) kam der Vertrag zustande, wonach dem Abt bis zur Abtragung der Pfandsumme sämtliche Gefälle der Vogtei zustehen sollten. Ob diese Bedingung vollständig eingehalten und die Pfandsumme ganz abgezahlt worden ist, ist nicht ersichtlich; doch sind einzelne Quittungen der Äbte bis zum Jahre 1568 über den Empfang von Teilsummen erhalten.

Der wechselnden äußeren Geschichte der Vogtei in den ersten 500 Jahren ihres Bestehens, die wir bisher betrachtet haben, entspricht auch eine Wandelung ihres inneren Charakters und der Befugnisse des Vogtes, deren Klarstellung ein Zurückgreifen auf die Anfänge des Amtes erfordert. Über den Wirkungskreis der Vögte enthalten bereits die ältesten Siegburger Urkunden ausführliche Nachrichten. Es kommen dafür zunächst die vier angeblichen Stiftungsbriefe und eine Urkunde Erzbischofs Hildolfs in Betracht[34]). Da auch die gefälschten Urkunden von den, über ihren wahren Wert getäuschten, Kaisern und Päpsten als echt betrachtet und bestätigt worden sind, so haben sie die rechtliche Entwicklung des Vogteiamts in gleicher Weise wie Originalurkunden beeinflußt, oder, besser gesagt, beeinflussen können. Für die weit zerstreuten Güter des Klosters wurden von Anfang an mehrere Vögte eingesetzt, uns beschäftigt hier nur das Vogtamt über die rechtsrheinischen Klostergüter. Die Urkunde Hildolfs, die zweifellos die älteste Form des Vogteiamtes, wie es das Kloster selbst sich wünschte, wiedergibt, lautet in den betreffenden Sätzen: „De advocatis vero monasterii, sicut constitutum invenimus, nos quoque constituimus, ut in placitis tenendis et iusticiis faciendis effusionem sanguinis, furta, violatam pacem, hereditatis contentionem iudicantes, ex consilio abbatis quelibet agant, cetera omnia abbatis arbitrio disponenda relinquant, ita ut in abbatis sit potestate a persona familie qualibet pro libito supplicium sumere, si in aliquo iustis eius imperiis presumpserit

[33]) l. c. B. 34 Vol. III f. 208–213.

[34]) Vgl. Oppermann, Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte (Westdeutsche Zeitschrift Bd. XXI S. 59 ff.) Die Urkunden sind gedruckt: Oppermann, l. c. S. 115, Lacomblet, I, 202, 203 u. 228). Die Urkunde Hildolfs ist nach gütiger Mitteilung Oppermanns keine Fälschung, wie dieser früher angenommen hatte.

contraire, neque subdefensorem quemquam nisi abbatis electione et familie collaudatione constituant. Sed nec advocatus aliquis, nisi quem voluerit abbas, eidem monasterio, cum necesse est, constituatur.“ Die Vögte sollen demnach ihre Gerichtsbarkeit über die Verletzungen mit Blutverlust, Diebstahl, Friedensbruch und Erbstreitigkeiten nur mit Beirat des Abtes ausüben, und diesem wird ausdrücklich das Strafrecht gegen ungehorsame Mitglieder seiner „familia“ gewahrt. Ein Untervogt soll nur von dem Abt unter Beirat der „Familie“ ernannt werden, endlich soll der Abt den Vogt, wenn nötig, bestimmen können. Diese Bestimmungen sind in drei von den gefälschten Stiftungsbriefen[35]) erweitert. Die Vögte sollen danach nur einmal im Jahre ihr Gericht und nur an den dazu bestimmten Orten abhalten. Ihre Gebühren werden auf ein Drittel der Gerichtswetten beschränkt, und dieses Drittel soll ihnen nur von den im Vogtgeding verhandelten Sachen zustehen, dann folgt die neue und merkwürdige Bestimmung, daß die „Familie“ des Klosters die innerhalb 4—5 Miliarien vom Fuß des Berges wohnt, an drei Tagen zum Vogtgericht, das am Fuß des Berges abgehalten wird, erscheinen soll, und zwar am ersten Tage von Sieglar, Eschmar, Süls, Menden, Troisdorf, Meindorf, am zweiten Tage von Oberpleis, Donndorf, Geistingen, Niester, Müllendorf, Berghausen, Irmenroth, Kourscheidt und Inger, am dritten Tage von der unteren und oberen Agger. Für welche Personen konnte und sollte diese Bestimmung gelten? Jedenfalls für die der Vogtei des Klosters in den genannten Orten unterworfenen Personen, nicht aber für alle dort ansässigen Personen. Eine Abänderung der Gerichtsgrenzen, die mit der letzteren Anordnung verbunden gewesen wäre, konnte Erzbischof Anno, dem sie dann untergeschoben wäre, gar nicht treffen, das war stets nur ein Recht des Königs[36]). Diese Annahme vertreten, hieße zugleich die Fälscher der Annoschen Urkunden einer Unklugheit zeihen, die man ihrer sonstigen, durch die Abfassung der Fälschung erwiesenen Intelligenz nicht zutrauen darf. Die Aufnahme der Bestimmung in die Fälschung war lediglich ein,

[35]) Oppermann, l. c. S. 116 (LIV u. 6) und Lacomblet I, Nr. 203 S. 131 unten.

[36]) Auch die noch im Jahre 1174 erlangte Bestätigung Kaiser Friedrichs I. (Lacomblet, I, Nr. 450) hat den Anspruch der Abtei nicht auf die Dauer zu schützen vermocht.

wie hier schon zu sagen ist, für die Folgezeit verfehlter Versuch, die Vogteileute durch den Gerichtszwang enger an das Kloster zu fesseln, um so vor allem ihre dinglichen und persönlichen Leistungen kontrollieren zu können. Von allen den hier genannten Orten unterstanden später nur die Gerichte der Orte Sieglar[37]) und Oberpleis in Beziehung zur Abtei, nur Troisdorf gehörte zur Vogtei. Die Urkunde kann deshalb nicht auf alle Gerichtseingesessenen aller genannten Orte bezogen werden. Auch die zweifellos echte Urkunde Königs Heinrichs IV. über den Burgbann vom Jahre 1071[38]) hat die spätere Entwicklung nicht nach jeder Richtung zu beeinflussen vermocht. Die dort angegebene Grenzlinie umfaßt auch das Gebiet von Wolsdorf, das später stets zur Vogtei gehört hat. Es muß daher später eine neue Regelung dieser Grenze vorgenommen sein[39]). Jedenfalls aber bedingt das Privileg unmittelbar die Schaffung einer neuen Dingstätte, die dann in dem natürlichen Mittelpunkt des Bezirks, eben in Siegburg, entstanden ist[40]). Der gegebene Richter dafür war der Klostervogt, dem für seine Mühewaltung, wie schon erwähnt, ein Drittel der Gerichtsgefälle zufiel. Ein erhebliches Wachsen der Vogtgewalt bedeutet der Vertrag mit Herzog Heinrich von Limburg vom Jahre 1229[41]). Statt des Drittels der Gerichtsgefälle sollte nunmehr die Hälfte aller Gefälle in der Stadt und deren Bezirk dem Vogt zustehen. Dieses Prinzip ist dann bis zum Jahre 1676 das herrschende geblieben.

Ein klares Bild über die Tätigkeit und die Rechte des Vogts läßt sich freilich erst aus der reichhaltigeren Überlieferung des 15. Jahrhunderts gewinnen[42]). Es läßt sich kurz dadurch kennzeichnen,

[37]) In Sieglar unterstand das Gericht dem Abte und dem Herrn von Löwenberg; vgl. Urk. Siegburg Nr. 428, für Oberpleis vgl. Lacomblet, I, Nr. 478.

[38]) Lacomblet, I, Nr. 214.

[39]) Die von Oppermann l. c. S. 88 vertretene Anschauung, daß der Vogt an den drei Dingstätten zu Sieglar, Geistingen und Oberpleis das Hochgericht gehalten habe, vermag ich nicht zu teilen, da später keine Spur eines solchen Verhältnisses nachzuweisen ist. In Geistingen war später ein Landgericht der Herrschaft Blankenberg.

[40]) Auch darin weiche ich von Oppermann ab.

[41]) Siehe oben Seite 62.

[42]) Für die nachfolgende Schilderung kommen besonders folgende Quellen in Betracht: Schöffenweistum von 1482 August 19 (St.-A. Düsseldorf, Sieg-

daß der Vogt außerhalb des Burgbanns in dem Vogteibezirk zum alleinigen Gebieter geworden ist, daß dagegen der Abt, dem nach den Verträgen von 1229 und 1243 auch dort die Hälfte aller Einkünfte zustand, dieser Rechte verlustig gegangen ist. Der Bezirk der Vogtei ist freilich jetzt ein recht kleiner, er umfaßte nur die Dörfer Troisdorf und Wolsdorf. In beiden Dörfern bestand je ein Schöffengericht, deren Schultheißen und Schöffen von dem Vogte ernannt wurden. Die Verhängung der Todesstrafe über die in der Vogtei ergriffenen Missetäter war dem abteilichen Schultheißengericht zu Siegburg vorbehalten, dem die Verhafteten aus der herzoglichen Burg innerhalb drei Tagen ausgeliefert werden mußten. Die Exekution der Verurteilten hatte dagegen der Vogt zu übernehmen und auch die Kosten dafür und für den Scharfrichter zu tragen. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unternahm es der Untervogt Anno Knuitgen [43]), in dem Dorfe Troisdorf einen Kax zu errichten. Er ließ auch durch die Schöffen zu Troisdorf Todesurteile fällen, auf deren Vollstreckung freilich dann verzichtet wurde, da die Troisdorfer Schöffen zur Entscheidung solcher Fälle nicht geeignet befunden wurden. Die Gefälle, die dem Vogt aus dem Vogteibezirk zuflossen, bestanden aus der Mai- und Herbstbede, den Gerichtsbrüchten, den Akzisen (es wurde in Troisdorf eine Wein- und Bierakzise erhoben), und einigen kleineren Hebungen. Der Gesamtbetrag war nur gering, er betrug z. B. im Jahre 1567 138 Goldgulden 6 Pfennig. Die Verwaltung und Hebung dieser Gefälle besorgte der von dem Vogt eingesetzte Untervogt, zumeist ein Siegburger Bürger. [44]) Innerhalb der Stadt und des Burg-

---

burger Lehnbuch C. 121. f 61 a b), Erkundigung über die Rechte des Abtes und des Vogts von 1568 (ebendort, Jülich-Berg, Unterherrschaften Berg Nr. 9 Vol. I f. 10 a — 12 b)), ferner die mit 1415 beginnenden Gerichtsprotokolle im Pfarrarchiv Siegburg.

[43]) Vergleiche Jülich-Berg, Unterherrschaften Nr. 9 Vol. I f. 26 a und 217 b (1570).

[44]) Die Reihe der Untervögte, soweit diese aus den Gerichtsprotokollen festzustellen war, ist folgende: Johann Solidus (v. Geistingen) 1415—1420, Rudolf (Roilf) v. Kobern 1415—1420 (da damals die Vogtei im gemeinsamen Besitz von Herzog Adolf und Johann v. Loen war, existierten auch zwei Untervögte), Hermann Davelroide 1420, Albrecht Zobbe 1452—1453, Hermann Sibel v. Blankenberg 1453—1476, Hennes 1477—1483, Johann Overstolz 1483 bis 1503, Johann, Kellner zu Windeck 1503, Ruricus Bever 1505, Wilhem Hensel

banns waren dem Vogt folgende Rechte geblieben:[45]) Vom Gericht empfing er die Hälfte aller Brüchten. Um die Hebung dieser Gefälle überwachen zu können, durfte der Untervogt als „schweigender Knecht des Vogtes" den Gerichtssitzungen beiwohnen, ebenso dem später gesondert stattfindenden Brüchtenverhör. Im Jahre 1530 wurden übrigens die kleinen Brüchten von 5 Mark und darunter vom Schultheißen in Anspruch genommen. Wenn der Vogt demnach im 15. Jahrhundert von der richterlichen Tätigkeit völlig ausgeschlossen und nur auf seinen Anteil an den Gefällen beschränkt erscheint, so finden sich in der Überlieferung doch Spuren, daß ihm früher eine weit größere Rolle zugestanden hatte. In einer Gerichtsordnung vom Jahre 1386 [46]) heißt es: § 3 „Alle ervolgnisse ind uiserdinknisse [47]) sal man zor stunt richten, as balde, as dat gerichte gescheiden is. Ind is zo wissen, dat ein scholtisse sal richten all ervolgnisse ind ein vait all uiserdinkniss ind geweltlichen sachen." Dieselbe Gerichtsordnung gibt dem Vogt das Recht des ersten Friedegebots, dann erst dem Schultheiß, einem Schöffen, einem Bürgermeister oder einem der sechs Ratsherren. In dieser Bestimmung ist die ursprüngliche Rolle des Vogtes, als des höchsten Richters, noch in einer Spur erkennbar [48]). Im 15. Jahrhundert ist auch diese verwischt, in allen den zahlreichen Gerichtsbüchern dieses Jahrhunderts kommt der Vogt nur noch als „schweigender Beisitzer" vor. Das Recht der Geleitserteilung, das er früher zweifellos mit dem Abt zugleich besessen hatte, wurde von diesem jetzt nur allein ausgeübt. [49]) Bei seinem Amtsantritt hatte der

---

1506—1518, Wilhelm van den Bucken 1519—1536, Rutger v. Gleyen 1550 bis 1556, Johann Widennist 1557—1566, Anno Knuitgen 1567—1578, Wilhelm Velbrugge 1578—1606, Lic. Anton Fabens 1630.

[45]) Im Jahre 1430 überwies der Herzog dem Pfandinhaber Philipp v. Durby freilich nur die Brüchten von 5 Mark und darunter, aber es ergibt sich aus den späteren Quellen, daß der Herzog sich die großen Brüchten selbst vorbehalten hatte.

[46]) Sie wird demnächst anderweitig veröffentlicht werden.

[47]) Bei Schuldbekenntnissen soll der Vogt nach dem vierten Bekenntnis den Kläger sofort richten.

[48]) So beriefen sich die Siegburger Bürger 1401 auf den Herzog als ihren „höchsten Richter".

[49]) Im Vogteibezirk hatte umgekehrt nur der Vogt das Geleitsrecht. Das Judengeleit in der Stadt übte der Herzog noch im Anfang des 15. Jahrhunderts aus.

Vogt das Recht, die Maße und Gewichte mit seinem Wappen zu eichen. Wichtiger und in finanzieller Beziehung erheblich war der Anteil des Vogts an den städtischen indirekten Steuern, der Akzise. Die älteste Verleihung der Akzise durch den Herzog als Vogt, von der wir Kunde haben, erfolgte am 6. November 1394[50]). Die Stadt erhielt die Ermächtigung, auf 22 Jahre die herkömmliche Akzise auf Brot, Wein, Korn, Fleisch, Fische, Öl und alle andere Kaufmannschaft zu erheben. Daß es sich dabei, wie auch später, nur um die dem Herzog zustehende Hälfte der Akzise handelt, ergibt sich schon daraus, daß aus dem Jahre 1358 bereits ein vom Abt Reinhard der Stadt erteiltes Akziseprivileg erhalten ist.[51]) Die Verleihung der Akzise erfolgte gleichzeitig von Abt und Vogt auf eine bestimmte Zahl von Jahren gegen eine im voraus zu entrichtende Pauschalgebühr. Nur die Weinakzise wurde lange Zeit hindurch, die Bierakzise in der Regel, direkt von beiden genannten erhoben und unter sich geteilt.[52])

Das sind in der Kürze die Rechte, die dem Vogt im 15. und 16. Jahrhundert zustanden. Aus ihrer Art ergaben sich fast mit Notwendigkeit ständige Reibungen und Mißverständnisse mit den Äbten. Die erstarkende Fürstengewalt konnte die Existenz eines von allen Seiten von dem herzoglichen Gebiet umgebenen Territoriums auf die Dauer nicht ertragen, und so ist die Zeit des 16. Jahrhunderts durch fortwährende Eingriffe der Herzoge in die abteilichen Befugnisse gekennzeichnet. Zumeist waren diese Zwistigkeiten durch finanzielle Anforderungen der Herzoge bedingt, die auch von der Stadt und den abteilichen Gütern die verschiedenen Landessteuern erheben wollten. Mochten auch die Äbte die von ihnen behauptete Immunität und Reichsunmittelbarkeit mit allen Mitteln, mit Prozessen und endlosen Deduktionen zu verteidigen suchen, das Ergebnis des in seinen Einzelheiten herzlich langweiligen Federkrieges war doch, daß die Äbte Schritt vor Schritt zurückweichen mußten. Größere Wichtigkeit in diesem hartnäckigen Ringen besitzen nur die beiden Vergleiche vom 25. November 1601[53]) und vom 16./18. Mai

---

[50]) St.-A. Düsseldorf, Siegburg, Akten 37 f. 4 a.

[51]) Abschrift saec. XVII in Akten Siegburg R. 39.

[52]) Über diesen Punkt werde ich an anderer Stelle ausführlicher handeln.

[53]) Vgl. Aeg. Müller, Siegburg, II, S. 15.

1676[54]), durch den letzteren fand die Vogtei ihr definitives Ende. Der § 5 des Erbvergleichs bestimmte, daß „das Vogamt hinc active et passive cessiren und folglich kein advocatus mehr gewählt werden solle". Fortan bildete die Stadt Siegburg und der Vogteibezirk eine einheitliche Unterherrschaft unter der Herrschaft der Äbte, die nunmehr auch in der Vogtei die Beamten einsetzten, aber über das Ganze geboten die Herzoge von Berg, denen alle Bewohner von Stadt und Land die Huldigung leisten mußten.

Die bisher gegebene Schilderung wird genügen, um das Verständnis der nachfolgend veröffentlichten Denkschrift zu erleichtern. Sie findet sich in einem Kopialbuch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (St.-A. Düsseldorf, Siegburg, Akten 37 f. 20a—47b, f. 50a—53a, 55a—58a, f. 60—64b). Die eigentliche Denkschrift ist, wie die alte Paginierung f. I—XXIII zeigt, ursprünglich gesondert geschrieben, dazu sind dann von derselben Hand die von den Parteien eingereichten Klagepunkte und die Antworten darauf hinzugefügt, eine Reihe der dabei leer gelassenen Blätter ist später mit Abschriften anderer Briefe und Urkunden ausgefüllt. Die Herkunft der Darstellung würde auch bei anderer Überlieferung sich ohne weiteres ergeben, nicht nur durch das, was sie bietet, sondern ebenso sehr durch das, was sie verschweigt. Der Ursprung aus den Kreisen des Klosters erhellt schon aus dem erbaulichen Schluß, der ein Wunder des Klosterstifters überliefert, eine Wiederholung eines früheren Wunders desselben Heiligen schlechtweg[55]). Dagegen überspringt die Schilderung gänzlich das Jahr 1403. In dieses Jahr fällt ein Ereignis, dessen Erinnerung wohl auch den Mönchen nicht angenehm war, die Einäscherung der Stadt Siegburg[56]). Auch sonst mag aus diesem Jahre weniges zu berichten

[54]) l. c. S. 54 Anm.

[55]) Vgl. Aegidius Müller, Siegburg, I, S. 151.

[56]) Über den Zeitpunkt dieses Ereignisses sind wir überhaupt merkwürdig schlecht unterrichtet. Die Kölner Jahrbücher Rezension D (Städtechronik, Köln, II, S. 139) berichten es zum Jahre 1400. Das ist sicher falsch, wie sich aus der nachfolgenden Denkschrift ergibt. Neben der von Heinekamp, Siegburg, S. 96 Anm. 2 angeführten Urkunde vom 14. März 1411, die den Brand um ca. 8 Jahre zurückverlegt, kommt noch der Beschluß der Stadt Köln vom 4. Juli 1403 (Stein, Akten, I, S. 228) in Betracht, wonach den Siegburger Bürgern, die sich in Köln ansässig machen wollten, auf zwei Jahre Erleichterung und Kummerfreiheit für die Schulden der Stadt Siegburg gewährt wurde. Diese

gewesen sein, was den Verfassern paßte. Die Denkschrift ist in ihrem Charakter eine Tendenzschrift und bietet in ihrer ganzen Anlage, da sie die Briefe und Akten durch eine fortlaufende Erzählung der dazwischen liegenden Ereignisse verknüpft, ein gewisses Seitenstück zu dem bekannten Neuen Buch Gerlachs vom Hauwe. Sie ist erkennbar nur zu dem Zwecke entstanden, um den späteren Äbten und Mönchen die Kenntnis der wichtigen Kämpfe zu geben, in denen die Siegburger Bürger zum letzten Male die Herrschaft ihrer Äbte abzuschütteln versuchten. Man könnte annehmen, daß sie durch Abt Pilgrim selbst veranlaßt worden ist, dann hätten wir aber nur eine Abschrift der ursprünglichen Aufzeichnung vor uns, denn dieselbe Hand, welche in der Denkschrift erscheint, hat in dasselbe Kopiar auch Urkunden bis zum Jahre 1478 eingetragen. Es liegt also immerhin die Möglichkeit einer späteren Entstehung vor. Jedenfalls aber besitzen wir eine Reinschrift, in der nur sehr wenige kleine Streichungen vorgenommen sind. In dem nachstehend gegebenen Abdruck sind die eingestreuten Briefe ihrem Wortlaut nach wiedergegeben. Die individuelle Färbung namentlich der späteren Briefe würde durch eine Mitteilung in gekürzter Regestenform gelitten haben. Wie ich denke, wird die kernige, oft auch grobkörnige Ausdrucksweise der damaligen Zeit für manchen von Interesse sein. Bietet sie doch ein bemerkenswertes Gegenstück gegen die alles nur leise andeutende, aber deshalb um so unaufrichtigere Sprache der heutigen Diplomaten.

Die Anfänge des hier geschilderten Streites liegen schon einige Jahre vor 1399, mit dem die Erzählung beginnt. Schon am 9. März 1395[57]) richtete der Herzog an Prior und Konvent einen Brief, worin er sie aufforderte, ihren Abt zu bestimmen, daß in Siegburg das Schöffengericht wieder regelmäßig Sitzungen abhalte. Sonst werde er mit Rat seiner Freunde andere Schöffen und Amtsleute einsetzen, „want wir gericht will han zo allen ziden". Der Streit zog sich jeden-

Verfügung ist erkennbar unter dem Einfluß der großen Katastrophe gefaßt worden, die danach etwa im Beginn des Jahres 1403 erfolgt ist. Übrigens kündigte auch Johann Herr vom Stein am 3. September 1403 (des maendachs na Egidius dage, Abschrift, Akten Siegburg 37 f. 94a) dem Abte an, daß er sich an dessen Pfändern Ersatz verschaffen wolle „umb des verderflichen schaden willen, den ich gehat han van uren wegen an mime huisse ind haven zo Syberg".

[57]) l. c. f. 107b (feria quarta p. dom. Reminiscere).

falls durch das ganze Jahr hin, denn am 24. November 1395[58]) mahnte der Abt den Herzog, seine drei im Vogteirevers bestimmten Geschworenen binnen einem Monat nach Siegburg zu senden, um ihre Zwistigkeiten beizulegen. Inwieweit die Bürger bei diesem Streit um das Gericht beteiligt waren, ist nicht ersichtlich. Den Hauptanstoß zu ihrem tätigen Eingreifen hat aber zweifellos die gelungene Empörung in Köln gegeben[59]). Siegburg war schon damals eine Stadt der Handwerker, diese waren die Bürgermeister und Ratsherren. Wie in Köln das Patriziat, so galt es hier das adeliche Schöffenkollegium zu stürzen, durch das der Abt seine Herrschaft über die Stadt ausübte. Da die Schöffen mit dem Abte fest verbunden waren, so richtete sich der Sturm gegen Abt und Schöffen zugleich. Daß die Stadt Köln und deren damalige Lenker diesen Versuch wenigstens indirekt unterstützt haben, wenn sie auch keine direkte Beihilfe wagten, geht aus unserer Überlieferung hervor. Es waren deshalb keine unverächtlichen Gegner, die Abt Pilgrim abzuwehren hatte, den Herzog, die Bürger und die Stadt Köln, während er selbst anfangs auf keinen Bundesgenossen mit Sicherheit rechnen konnte. Daß er trotzdem den Kampf mit Erfolg bestand, verdankte er ebenso seiner unbeugbaren Energie und Prinzipienfestigkeit, ebenso dem Besitz seiner, für damalige Zeiten uneinnehmbaren Klosterfeste, die wie eine dräuende Zitadelle die Stadt beherrschte, wie der Gunst des Schicksals, das Zwietracht in das herzogliche Haus säte und ihm in dem Herrn von Loen einen willkommenen Bundesgenossen zuführte. Über den Verlauf der Fehde gibt die nachfolgende Aufzeichnung näheren Aufschluß. Für die Abtei brachte der Abschluß eine Doppelzahl der Vögte, also keinen dauernden Erfolg in ihren Bestrebungen, die Vogtei abzuschütteln, aber in den Beziehungen zu seiner Stadt errang Abt Pilgrim einen vollen Sieg. Die Bürger haben keinen einzigen ihrer so zahlreichen Wünsche durchzusetzen vermocht. Das Schöffengeld sollte zwar nach dem Schiedsvertrag vom

---

[58]) l. c. f. 108a.

[59]) In gleicher Weise hat auch der Kölner Weberaufstand vom 2. Juli 1370 in Siegburg gewirkt. Auch hier brachen Unruhen aus, die dem Herzog Anlaß zum Einschreiten gaben. Am 4. Oktober quittierte er dann über den Empfang von 2000 Mark „as van alsoelche zwyste ind zweyonge, as tuschen uns ind dem vurs. abte ind der stat uperstanden was“. (Abschrift im Kopiar Siegburg N. 37 f. 12b, feria sexta p. festum s. Remigii.)

3. Februar 1403[60]) nur während der Regierungszeit des Abtes Pilgrim fortgezahlt werden, aber diese Verpflichtung blieb auf der Stadt haften, so lange es überhaupt noch ein adeliches Schöffengericht gab, d. h. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Über die ungewöhnlichen Gerichtswetten bestimmt zwar der Schiedsspruch[61]), daß Bürgermeister und Rat den Abt, den Vogt und die Schöffen um eine billige Ermäßigung bitten sollen, in das Original des Sühnevertrages ist diese Bestimmung aber überhaupt nicht aufgenommen. Die sonstigen Meinungsverschiedenheiten wurden kurzer Hand dadurch beseitigt, daß beide Parteien in den Rechten bleiben sollten, die sie zu den Zeiten des Abtes Wolfhard besessen hatten. Seitdem schalteten die Äbte unumschränkt über ihre Bürger, sie allein waren hinfort die Schiedsrichter in den Streitigkeiten der Gemeinde. Niemals wieder haben Herzog und Bürger eine Partei gegen die Äbte gebildet. In den Trümmern des alten Siegburg sind auch die Freiheitsträume seiner Bewohner versunken, in den neuen Häusern hat der alte Bürgertrotz keine Stätte mehr gefunden.

Id is zo wissen, dat in den jaren uns heren, do man schreif m ccc ind nuinindnuintzich umb di zit alre hilgen missen[62]), dat Herman Stempel, Nesen son up dem Lederhoeve, ind ander burger, der namen herna steint beschreven, eine zweiǫnge machten intgaen hern Pilgerim van Drachenfeltz, abt zo Syberg, ind dat convent ind ere scheffen. Also dat si meinden, dat si nemande schetzonge soulden geven, ind zoegen sich des au ein privilegium, dat des abtz vurvaeren ind convent erworven hatten van dem stoele zo Rome van eime paisse, die zo der zit heische Urbanus, wilche privilegium doch ein abt ind convent erworven hatten, up dat die vaide die stat neit ensoulden

---

[60]) Original, St.-A. Düsseldorf, Siegburg Nr. 429.

[61]) Abschrift R. 37 f. 59a. Dieser Schiedsspruch, der durch Ritter Goddart von dem Bongart, Heinrich von Güntherſsdorf (Gunderstorp), Vogt zu Siegburg, Heinrich vom Broich, Hospitalarius zu Siegburg, Lambert von Offendorf und Heinrich auf dem Steinwege gefällt wurde, ist ebenfalls vom 3. Februar 1403 datiert. Da die endgültige Ausfertigung das gleiche Datum trägt, aber doch in Einzelheiten abweicht, so ist es wahrscheinlich, daß das Original später ausgefertigt und dann zurückdatiert ist. Heinrich von Güntherſsdorf wird in diesem nicht mehr als Vogt bezeichnet.

[62]) Um 1399 November 1.

schetzen boeven reicht, dan dat eme geboerde van dem gereichte, dat hie ouch hefft van eime abte zo Syberg ind convente, ind dese vurs. schetzonge, die si meinten, dat si sachten, dat si geschat wurden, zoegen si an der scheffen gelt, den man all jairs icklichem gijfft XII mark van der stat, der man neit geven ensoulden, die doch die scheffene vur des vurg. abtz ziden gehat hatten bis an in van der stat umb des willen, dat si vurtzitz mit in beveilnisse hatten der stede gelt ind die stat ouch gein gelt uiss ensal geven, noch enmoichte, id euwere mit willen ind wist eins abtz ind der scheffene. Herumb leistende der abt ind dat convent ind die scheffene veile dage mit den burgeren, up wilchen dagen der abt ind dat convent in allwege boeden, so we it van alders an in ind dat convent komen were, ind si ouch alde scheidonge hetten, darbi wulde der abt ind dat convent bliven ind wulde si ouch darbi behalden, des si doch neit doen enwulden noch dairinne neit zo bereichtene enwaeren.

Darna zor stunt na kirstmissen[63]), do man schreiff m.cccc, tzoegen der burger XIIII umb deser vurs. sachen willen bi den hertzoge Wilhelm van dem Berge ind spraichen mit eme, dat hie in bistendich ind behulplich were in iren sachen, so dat in der stat segel moechte werden, dat doch die scheffen alwege in beveilnisse hant gehat van eintz abtz wegen, si woulden dem hertzouge vurs. versegelen IIIc gulden erflichs geltz uys der stat Syberg. Darup schreif der hertzoge vurs. dem abte, scheffenen ind burgeren vurs. ind zeichende in einen dach up sente Agneten[64]) dach sementlichen zo Duysseldorp, hie wulde si guetlichen dair scheiden. Darup bereit sich der abt mit sinen senioren des goitzhuyss ind mit sinen frunden, die [f. 20b.] eme reden, dat hie alleine upsass mit dem prior ind eime senioir ind reit zo Duysseldorp ind saide dem hertzouge vurs., dat hie umb sins noch sins goitzhuys heirlicheit van eitz wegen neit enmoechte, noch enwulde nirgen dadingen, dan zo Syberg up der walstat, as man hoeren sal in brieven herna beschreven:

---

[63]) Nach 25. December 1399, wegen der Weihnachtsrechnung.

[64]) 1400 Januar 21.

Hertzoge van dem Berge ind grave zo Ravensberg.

Lieve frunde. Want eine zit her zwist ind zweionge geweist is tuschen dem abte, scheffen ind uch, so sin wir van unsen frunden as verre underwist, dat unse meinonge is, die zwist ind zweionge, off wir kunnen, neder zo legen mit wist beider parthien. Darumb so wilt uir burgere van uirme raide volmechtich zo uns zo Duysseldorp schicken up den sondach neist vur sente Agneten dage[65]) ind enwilt ummer da geinen zwivel an haven, wir ensoelen uch ind der gantzen gemeinden up dem vurs. dage volstendich sin, also dat ir bi uirme reichte bliven soelt. Ind wir [hain] Johanne van Reven, unsem vaigde, mit ernste bevolen uch beraidich zo sin in allen sachen, der uch noit is. Got si mit uch. Datum Duysseldorp, tercia feria post festum nativitatis Christi, sub nostro sigillo[66]).

An burgemeistere, rait ind die gantze gemeinde zo Syberg, unsen besondern guden frunden.

Hertzouge van dem Berge ind grave zo Ravensberg.

Guede frunde. Also as wir uch vurtziden me geschreven han van wegen unser gemeinre burgere unser stat Syberg, as in ire privilegie ind segele in ir sicher behalt zo geven, sich darna zo reichten ind der zo gebruchen zo iren noeden, ind ouch alsoelche ungewoenliche wette affzodoin, as wir in affgedan haven, ind darzo as van alsulchen XII mark, as ir jairs van in haven wilt, etc., so haven wir verstanden van den egenanten unsen burgern gemeinlichen, so we ir in der vurs. sache noch egeine gedain enhaefft, des uns sere van uch verwundert, ind sunderlingen, dat ir uns darup egeine antworde geschreven enhait. Ind want wir des neit langer verhalden enkunnen noch enwillen, wir enmoessen den vurs. unsen burgern darzo beraidich, vurderlich ind behulplich sin, dat in dese vurs. sachen van uch wedervaeren ind geschein, ind enwillen uch ouch darumb neit voerder schriven, [f. 21a.] so begeren wir darumb ernstlichen van uch ind gesinnen, dat ir noch zor stunt unsern burgeren vurs. ire privilegie ind segele in ir behalt gevet, dat

---

[65]) 1400 Januar 18.
[66]) 1399 Dezember 30.

si di eime off zwen van in, dem si des geleuvent, vortan bevelen mogen, sich darna zo reichten ind der zo gebruchen zo iren noeden, ind darin in uire scheffenbrieve geven wilt ind gevet umb ir gelt zo allen sachen, darzo si der gesinnent, as dat van alders gewoenlichen is geweist, ind ouch dat ir in alsoelche ungewoenliche wette affdoet ind si der erlaist, as wir in affgedain hain. Vortme as umb alsoelche XII mark, as ir jairs van in heischt ind haven wilt, so willen wir unse frunt darbi schicken doen zu verhoeren, off ir die van reichtz wegen upgehaven havet off neit, as wir uch ouch vur schreven haven. Dis enwilt ummer neit langer vertrecken, up dat egein unrait darin anders envalle. Datum Dusseldorp, sub nostro sigillo, in die beatorum Fabiani et Sebastiani martirum. Anno domini mcccc[67]).

An Herman van der Seldonck ritter, schultissen ind an die gemeine scheffene zo Syberg, onse gude vrunde.

Dem hogeboeren durchluchtigen fursten, hertzougen zo dem Berge, graven zo Ravensberg, unsem lieven genadigen hern.

Unse innige gebet alltzit vurs. Genadige lieve herre. Unse schultisse ind scheffene zo Syberg hant uns einen brief getzount, des wir uiren gnaden copie senden, dainne uire genade schrivent, dat die scheffen urre stat ind uren burgeren doen na innehalde des briefs. Begeren wir uiren gnaden zo wissen, dat die stat Syberg unse is ind up unsme eigendom licht, ind die burgere uns gehuldet hant, also as dat herkomen is, as uren gnaden dat kundich is. In wilchen brieven punten steint, die weder unse heirlicheit, vriheit ind herkomen sint, der onse scheffene vurs. neit overgeven enmogen, want in van uns ind unsen vurvaren dat van alders bevolen is geweist. Darumb bidden wir ure gnaden unsen burgeren zo schriven, dat si uns ind unse scheffene neit vorder dairmit besweren ind uns bi unsem herkomen laissen, want wir ummers hoffen, dat uir gnade uns ind unse heirlicheit, vriheit ind herkomen beschermen ind behalden willen, as dat uire gnade mogelichen doent. Ouch hant dieselve unse burgere, die bi uren gnaden

---

67) 1400 Januar 20.

geweist sint, gesait, so we ich P. abt an ure gnade gebracht have, ure gnade soulde van unsen gemeinen burgeren werden IIII dusent gulden off darbi, des bidden ich uire gnaden, mich des unschuldich zo machen in urme offenen brieve, sintdemmail ich des mit uren gnaden ghein gewach gehat enhan. Ouch, lieve herre, bidden wir uir gnaden, as wir ouch ure gnaden baiden dat leste, dat wir bi uren gnaden waren, ure frunt darbi zo schicken, umb dese vurs. sachen zu saissen. Datum feria sexta post Agnetis[68]).

P. abt ind vort gemeine convent zo Sybergh.

Hertzouge van dem Berghe ind grave zo Ravensberg.

[f. 21 b] Gude frunde. Also as ir uns nu van wegen unser burgere van Sybergh, di uns gehuldet haint, geschreven hait, up alsulchen brief, as wir an schultissen ind scheffene der vurs. unser stat geschreven ind gesant haven, haven wir verstanden ind laissen uch darup wissen, dat wir dem vurs. schultissen ind scheffenen umb dieselve punten, want si uns moegelichen ind billichen duechte sin, vurtzitz me geschreven han, darup si uns egeine antwerde doe enschreven, ind ouch nu na der hant vur uns umb dieselve sachen verboet hadden, wilch verboet si versmeet havent ind zo uns neit komen ensint, as wir in geboeden hadden, des uns sere verwundert van in, also dat wir dat van in gebessert willen haven. Ind men sal vinden, dat si uns dat besseren soelen. Havent si einich goet binnen unsem lande ligen, daran wir griffen willen ind uns halden, bis uns die smaheit, dat si uns gebot neit gehalden enhant, ind ouch bis si den vurs. unsen burgeren die punten doen ind overgeven, as wir in geschreven haven. Ind begeren darumb van uch mit allem ernste, dat ir die vurs. schultisse ind scheffene dairinne bereichten wilt, dat si uns die vurs. smaheit besseren. Ind ouch, want uns ind unse rait die punten, die wir in geschreven haven, redelich, moegelich ind billiche dunket sin, dat si die unsen burgeren doen ind wedervaren laessen, up dat wir si dairumb neit voerder kroeden endurfen, want wir des ummers neit laissen enwillen. Vort, as ir uns geschreven hait van unsen

---

[68]) 1400 Januar 23.

burgeren, die nu bi uns zo Dusseldorp waren, so we si gesacht haven, dat ir, her P. abt zo Syberg, an uns bracht havet, dat uns van den vurs. unsen burgeren wael IIII dusent gulden off dairbi werden soulde etc., so laissen wir uch darup wissen, dat ir, her P. abt vurs., uns enboeden hait mit Gerharde, unsem soene, weder den [ir] dat offenbairlichen gesacht hait, ind ouch weder ander unse frunde, wir enwillen egein gelt van in haven, mer wulden wir, uns seulde wal van in gelt werden ind dat groiss, also dat wir uch darumb egeinen unsen brief ensenden, uch des unschuldich zo machen. Ind as ir uns vort geschreven hait, unse frunt darbi zo schicken, die sachen zo saissen, so laissen wir uch darup wissen, dat neimans mit den unsen dadingen ensal noch zo dadingen engeburt dan uns ind [in] unser intgegenwordicheit, Datum Dusseldorp, in die conversionis sancti Pauli apostoli.[69])

An hern P. van Drachenfeltz, ind vort dat gemeine convent zo Syberg, unsen guden frunden.

[f. 22a.] Na desen brieven, so is der abt, prior Rutgher ind senior bi ir scheffene zo Syberg gekomen ind rait genomen up den brief vurs. ind overdroegen, also dat si den scheffenen bistendich wolden sin ind die scheffen des gelichs in wederumb, as mit namen her Lodewich van Roede ritter, Philips van Menden, Lambricht van Oyssendorp, Ailf Eckerscheit, Arnolt van Stryffen, her Herman van der Seildunk ritter, Ailf Ketzer der alde ind Heinrich Sluppe, ind spraichen ouch vur V ander gesellen, dat si dem goitzhuise bistendich wolden sin an ir heirlicheit ind reicht zo behalden, as si dat moegelichen deden. Ind darup hant si geantwert des hertzogen frunden, mit namen hern Wilhelm Stail ind hern Herman Ysheym ind Johannen van Revel dem alden, si enmoechten der punten gein doin van eitz wegen, want allwege ir vurvaeren ind si bisher dat gehat hetten in beveilnisse van eins abtz wegen. Darna schreif der hertzonge dese brieve herna geschreven:

---

69) 1400 Januar 25.

Hertzouge van dem Berge ind grave van Ravensberg.

Eirber, gude frunde. Unse frunde, die wir nu zo Syberg geschickt hadden, die hant uns wal gesacht die antworde, die in die scheffene zo Syberg geantwert haint, up die punten, der unse burgere van Syberg an in gesinnent, darumb wir in geschreven hadden, so we si in der punten eghein doin enmoegen umb alsoelcher eide ind verbuntenisse willen, as si uch mit eiden verbunden sint, dat uns doch unmoegelich dunkt, ind bidden uch darumb, dat ir si der eide erlaissen wilt, also dat unsen burgeren dat ir volgen moeghe ind die punten gehalden werden, gelich wir in darumb geschreven haven. Want, were sache, dat des neit engeschege unverzocht, so enkunden wir des neit langer verhalden, wir enmoesten unsen burgeren vurs. darzo helpen, in wat maissen dat were, dat si an dat ir qwemen. Ind willen dat hiemit nu an uch ervolght haven. Vort as ir dage an unsen burgeren vurs. gesunt hait, dat si an uns bracht hant, so begeren wir uch darup zo wissen, dat wir ire mechtich sin zo reichte, mit uch dage zo leisten vur unser intgaenwordicheit, up den dagen zo nemen ind zo geven, so wes mallich dem andern van reichtz wegen plichtich is. Got si mit uch. Datum Dusseldorp, ipso die Valentini martiris, nostro sub sigillo [70]).

An den abt, prior ind gemeine goitzhuis zo Syberg, unse gude frunde.

Hertzouge van dem Berge ind grave van Ravensberg.

[f. 22b.] Wisset, ir scheffene zo Syberg gemeinlichen. Also as wir uch van unser burger wegen zo veil tziden geschreven hain, as in dat ir zo geven ind umb die punten laissen zo wederfairen, darup ir unsen frunden geantwert hait, dat ir der punten eghein doin enmoeget umb alsulcher eide ind verbuntenisse willen, as ir dem abte ind dem goitzhuise zo Syberg gedain seuldet haven, dat uns unmoegelichen dunkt, oft also were, einiche eide iman zo doen, unsen dat ir vurzointhalden. Ind gesinnen noch hude dis dachs an uch, dat ir unsen burgeren vurs. unverzocht dat ir geeft ind die punten, die wir uch vur schreven hain, wederfaeren laessent. Were sache, dat [ir]

[70]) 1400 Februar 14.

unvertzocht des neit endedet, des wir doch neit enmeinen, dat ir uch selve also veil zo kuirt doin seuldet, so enkoenen wir dis neit langer verhalden, wir enmoessen ind willen uch denselven, die dat deden, an ir liff ind an ir goit tasten, bis as lange, dat ir dese punte vurs. unsen burgeren vurs. gedaen hettet. Ind willen dat hiemit nu ouch an uch allenclichen ervolght haven. Datum Dusseldorp, ipso die Valentini martiris. Anno domini m cccc., nostro sub sigillo inferius impresso.

[f. 23a.] Na desen vurs. brieven sante der abt ind gemeine convent dem hertzougen vurs. dese brieve herna beschreven, ind manden in, sine geswoeren bi die ere zo brengen, na inhalde der brieve[71]), die hie in gegeven hatte.

Unse innige gebet ind wat wir goitz vermogen. Genadige lieve herre. Uir genade geleve zo wissen, dat wir uch manen, dat ir uire dri geswoeren binnen vierzien nachten hi[72]) zo Syberg in die stat sendet bi die unse, die wir alda haven willen, umb alsulche zweionge, as tuschen uren gnaden, uns ind unsem goitzhuise gaende sint, na innehalden uirs briefs, den wir van uch gesegelt han. Ind dis zo urkunde han wir unser beider, abtz ind conventz, ingesegelle unden an desen brief gedruckt. Datum anno domini m cccc, feria quarta post Invocavit[73]).

Pilgerim abt etc.

Dem durchluchtigen hoegeboren vursten, unsem lieven genedigen hern, herren Wilhelm van Guyliche etc. Genadige herre, as wir uire genaden gemant haven, uire dri geswoeren zu Syberg bi die unse zo senden, die wir aldaer hatten, des uir gnaden neit gedain enhavent, so manen wir uch noch, uir dri geswoeren zo Syberg bi die unse zo senden zo VIII dagen na datum dis briefs, dat is des sondaghs[74]) na halfvasten. Were sache, dat uire gnaden des neit endeden, so manen wir uch selver mit desem selven brieve mit uirme live uns zo

---

[71]) D. h. des Vogteireverses.
[72]) Vorlage: „sy".
[73]) 1400 März 10.
[74]) 1400 April 4.

halden, as ir uns geloift hait, na innehalde uns briefs, den wir van uch besegelt hain. Dis in urkunde han wir unser beider, abtz ind conventz, ingesegelle unden an desen offenen brief gedruckt. Datum anno domini m cccc, sabbato post dominicam Oculi[75]).

Pilgerim abt etc.

Dem durchluchtigen hogeboeren vursten, unsem lieven gnadigen herren, hern Wilhelm van Guylche etc. Genadige herre, as wir uire gnaden gemant haven zo zwen ziden, also manen wir uch nu aver mit uir selfs live ind mit vunfen uiren eirlichsten ritteren, uns zo halden des sondaghes na des hilligen crucis daghe invencio[76]) nu neist komende, na innehalde des briefs, des wir uire gnaden copie senden. Datum anne domini m cccc, in festo beatorum apostolorum Philippi et Jacobi[77]) et sub sigillis abbatis et conventus monasterii Sybergensis inferius impressis.

Pilgerim abt etc.

[f. 23 b.] In desen selven ziden hatten die burger gebracht an den hertzougen vurs., we dat man in der kirchen in der stat under iren privilegien, die doch die ebte vurtzitz erworven hatten in urber der stat, vinden soulden, dat die Berghsche heren erfvaede weren des goitzhuis van Syberg, des doch neit enis, want alle die vaede ire brieve hant gegeven ind dairinne bekant, dat si die vadie van gnaden eins abtz hetten ind gein erflich reicht. Darup wart ein dach verraempt, also dat man die privilegie besien soulden, so sante der hertzouge van dem Berge der von sinre wegen zo besien den edelen heren Gerit greven zo Seyne, heren Johan van Wyenherst ritter, Johan van Revel den alden, Dederich van Markelsbach ind hern Johan Segensneder, pastoir zo Kalkheym, ind der abt ind dat convent hatten dair van iren frunden hern Syvert van Broil, canonich zo Bonne, hern Godert van Drachenfeltz, des abtz broder, hern Johan van Arwilre, dechen zo sent Joris van

[75]) 1400 März 27.
[76]) 1400 Mai 9.
[77]) 1400 Mai 1.

Colne, meister in dem reichten, ind Bertramus, der heren van dem doeme van Colne ir notarius, ind vort ir scheffene, die vurs. sint, also dat die vurs. grave ind die mit eme dair waren, ind der prior ind des abtz ind conventz frunt, die mit eme dair wären, geingen sament in die kirche ind overlasen die privilegie samentlichen ind funden under allen privilegien, dat ein buschof van Colne ein vaid dair was geweist, mit namen buschof Coinrait van Wede[78]), dar man doch vant, dat die burgere unreicht gesait hatten, ind woirden dair confuis, ind die ander privilegien hatten ouch die ebte vurtzitz begaet, as vurs. steit.

Darna umb sent Johans missen[79]) baptisten was Stempel vurs. ind sine mitvolgere zo Duysseldorp bi dem hertzougen van dem Berge vurs. ind spraichen mit eme ind dedingeden also lange ind geloveden eme die cost zo doen zo Syberg up der burg, as si ouch daden, ind ouch die IIIc gulden ime ind sinen erven zo volenden, as vurs. steit in den anderen artikeln[80]) dis boichs, so dat hie up sass ind reit zo Syberg ind brachte sinen son mit eme, hern Ailf, ind den edelen herren Gerit, grave zo Seyne, ind hern Sallentyn herren zo Ysenberg ind junker Sallentin, desselven son, ind hern Wilhelm Stail van Hoylsteyn ritter ind vort ander siner diener, der veile dair was. Ind der abt ind convent hatten ire frunt dair, mit namen hern Diederich hern zom Broyl ind hern Syvert, sinen broder, canonich zo Bonne, hern Godert van Drachenfeltz, des abtz broder, Coinrait van Broil, heren Dederichs vurs. son, Johan van Breitbach, Rolant van Odenhusen, ind veil eirber lude, die mit in dair waren, also dat her Wilhelm Stail, hoeffmeister [f. 24a] des hertzogen vurs., ind her Godert van Drachenfeltz, des abtz broder, tuschen in dadingenden zwein dage, so dat si gerne funden hetten, dat dat goitzhuis vurs. bi sime reichten ind heirlicheit were bleven, so enwulde der hertzouge neit anders, dan dat die burger ire segelle hetten gehat, des der abt doch neit doen enwulde. Up den

---

[78]) Konrad von Hochstaden, vgl. oben S. 63.

[79]) 1400 Juni 24.

[80]) Vorlage: „artilen".

dritten dach vur middage qwam her Lodewich van Roede ritter, ind sprach mit herren Godarde van Drachenfeltz, as zo besien mit dem abte ind convente, off si geslicht kunden werden mit dem hertzougen vurs. So spraichen dieselve zwene vurs. mit den raitheren ind senioren des goitzhuis, so dat die verdragen hatten, dat man dem hertzougen sine cost qwiten soulde, ind die stat soulde ime c gulden geven, so dat der abt, convent ind stat weren bleven, so as si van alders her weren komen, dat der abt geleift hatte. Do her Lodewich van Roede dit brengen soulde an den hertzougen, binnen deme schickde hie sinre deinre zwene, mit namen Henne van Derenbach, ind einen mit eme, ind griffen tzwene burgere ind veingen si, mit namen Heyngin up dem Steynwege[81]) ind Thys Schymmelgin, so dat her Lodewich die verramonge wederboet. Zoer stunt darna sante der abt prior Rutger Eltzvelt ind zwene senioir mit eme ind sante die up die burg mit des hertzougen brieven. Wilche brieve inneheilden, hie ensoulde geinen burger dair griffen, hie enwere myt scheffenurdel uiserdingt[82]). Do barch sich der hertzouge ind enwulde si neit vur sich komen laissen, doch so woirden sime raide die brieve gelesen. Zor stunt darna sante der hertzouge zo dem prior vurs. ind bat in, dat hie des anderen morgens vroe bi in qweme, dat hie ouch dede. Do hie also bi in qwam, do saide hie dem prior under allem, dat der prior den abte underwiste ind bereichte, dat hie doch gunnen wulde, dat den burgeren ir segel neit dan III dage enwurde, si ensoulden neit besegelen, it enwere mit wist des abtz. Binnen desen vurs. sachen was dat gemeine convent zo raide worden under sich, dat si dat sacrament neder wulden dragen vur die burg ind die copie des briefs, den hie dem goitzhuis gegeven ind besegelt hatte, ind wulden eme heraff roifen, dat hie sinen brief hoirte, den hie dem goitzhuyse gegeven hette ind bi dem sacramente geswoeren hatte, dat si dair hatten. Do dit geschien soulde, do qwam der prior van dem hertzougen weder bi den abt ind saide eme, dat alle sachen weren gesleicht,

---

[81]) Er war 1399/1400 Bürgermeister.

[82]) Dieses Privileg d. d. 1380 Oktober 29 ist im Original erhalten.

dairmit, dat hie gunnen wulde, dat die burgere ir segel haven moechten [f. 24 b.] dri dage. Do antworde der abt: Nein, si moechten binnen den III dagen segelen, des die stat nummer enverwinnen enkunden, ind dat der prior weder zu dem hertzougen geinge ind saide eme, we dat dat gemeine convent zo raide worden weren, dat si neder gain wulden mit dem sacrament ind eme die copie des briefs brengen, as vurs. steit. Dat ouch geschach. So dat ein alt senioir, mit namen ein supprior, her Johan van Mestorp, die gerden sich ind nam dat sacrament ind vort dat gemeine convent ind ordineirden ire processien mit sange ind tortiss, as darzo zemelichen is, ind hatten dem abt dat cloister bevolen, ind geingen van dem cloister. Do si vur die zweide portze qwaemen, do hatte der hertzouge den hogeboren hern Adoulf, sinen son, ind her Geryt, graven vurs., dar geschickt, dat si die processie deden keren, so dat der abt doch van dem cloister bi die sine an die processie qwam. So dat die zwene herren dem abte sachten, der hertzouge hette die zwene burgere qwit gegeven, die hie gefangen hatte, as vurs. steit, ind vort soulde der abt sine frunde neder senden in die stat bi des hertzougen frunt, dair einen vreden zo dadingen bis sente Jacobs missen [83]). Vur wilchen vreden der hertzouge sprach vur die burger ind der grave vurs. vur den abt ind convent, also as der brief innehelt, den si darup besegelt hant gegeven, as der brief inhelt herna geschreven:

Id is zo wissen, dat overmitz den edelen hern herren Gerart junkgrave van Seyne, hern Wilhelm Stail, her Lodewich van Roede ind her Johan van Wyenhorst ind Dederich van Markelsbach van einre siten, ind hern Syvarde van Broile, den prior, kellener, hospitalere van der ander siten eins daighs verraimpt haint tuschen dem goitzhuise ind der stat van Syberg umb alsoelche zwist ind zweionge, als si under einander gainde haint, dat dat sal stain in eime gantzen vreden ind bestande bis up sente Jacobs dach neist komende. Mit soelchen vurwarden, dat dat goitzhuis irre frunde zwene kesen ind nemen soelen ind die stat irre frunde zwene in soelcher voegen si

[83]) 1400 Juli 25.

guetlichen zo scheiden umb alle zwist ind zweionge, die si under einander gainde haint, na privilegien, brieven, scheidongen ind herkomen mit willen ind wiste beider parthien [f. 25a] vurs. Were sache, dat die vier si neit scheiden enkunden, so soelen die zwene, die dat goitzhuis gekoren hette, nemen den edelen herren, hern Gerart junkgrave van Seyne, zo eime overmanne van des goitzhuis wegen, ind die zwene van der stede wegen solen nemen unsen genadigen hern den hertzougen van dem Berge etc. ouch zo eime overmanne, uns guetlichen zo scheiden mit beider parthien wist ind willen. Were sache, dat si uns neit gescheiden enkunden mit wist, willen, as vurs. is, so sal mallich stain in sime reichte, as hude dis daghs. Ouch is gefurwert, dat dat goitzhuis ind scheffene mit der stat raet, burgere ind gemeinden soelen stain, as ee dese zweionge angehaven wart, in volkomenen vreden. Ouch si zo wissene, dat unse genadige herre der hertzouge uns einen dach up beiden siten zeichenen sal VIII dage na sent Johans baptisten daghe, binnen XIIII dagen darna beiden parthien zo volenden, as vurs. is. Vur dese vurs. sachen hant gesprochen unse genadige herre der hertzouge vurs. ind der edel herre Gerart junkgrave van Seyne, her Stail ind her Johan van Wyenhorst.

Na datum dis vurs. vreden leisse der abt ind convent manen den hertzougen, zo Syberg zo komen ind dair zo dadingen, want eme ind sime goitzhuise nirgen envoeget zu dedingen umb ire heirlicheit ind vriheit, dan zo Syberg, want it dair antreffene ind gelegen is. Darup antwort der hertzouge, as herna geschreven steit:

Dem eirwerdigem hern Pilgerim van Drachenfelts, abt zo Syberg, unsem guden frunde. — Hertzouge van dem Berghe etc.

Eirwerdige guede frunt! Uiren brief desen dach, datum dis briefs, an uns gesant, han wir verstanden, doch inhaldende eins deils, so we ir meindt, uch envoege nirgen zo dadingen umb uirer heirlicheit ind vriheit dan zo Syberg, darup wir uch wissen laessen, dat leste wir zo Syberg waren, dat do overmits unsen lieven son van Ravensberg ind unsen neven, hern Gerart junkgrave zo Seyne, [f. 25b] verraempt wart, der sachen, die

die stat vurs. ind ir sament gaende haint, dat die mit vurwarden an unsen neven van Seyne vurs. ind uns gesat wurden, also dat ir van beiden parthien vur uns komen seuldt, dar wir uch bescheiden, id were zo Duysseldorp off irgen anders in unser sloss einich. Also begeren wir noch van uch, dat ir an neisten dinsdage na datum dis briefs den dach halden wilt zo Beensburgh, gelich as do da verraempt wart, do wir zo Syberg waren. Dis begeren wir uirer antworde. Datum Bensburgh, in crastino nativitatis gloriosissime virginis Marie, nostro sub secreto[84]).

Darup enantworde der abt neit me dan as vur desem neisten brieve geschreven steit. Also bleven die sachen staende redelois. Darna worven die burger, dat Diederich van Markelsbach zo Syberg quam, die do zor zit huismarschalk was des hertzouges van dem Berge. Ind die warf do, dat ein compromiss gemacht wart overmitz des abtz ind conventz frunde ind ouch der burger frunde, as herna geschreven steit:

1400 Dezember 8. (mensis Decembris die octava).

Die „gemeine burgere der stat van Syberg" beurkunden, daß sie den Wepeling Dietrich von Markelsbach und ihre Mitbürger Andreas v. Lohmar und Tiele Rese, der Abt und Konvent dagegen den Ritter Hermann van der Saelbung, den Hospitalmeister Heinrich van dem Broiche und den Schöffen Lambert v. Offenborf zu Schiedsrichtern gewählt haben. Bei Uneinigkeit ist ein Obermann zu wählen.

[f. 26 b.] Enbinnen desem selven compromiss in den jaren, do man schreif m.cccc. ind ein, was der abt ewech gereden ind hatte ein duirlin, as mit namen dat neiste duirlin beneden des goitzhuis hospitael gelegen, dar sine vurvaren ind hie allwege uis ind in plagen zo riden ind zo gaen, as si ewech off weder plagen zo komen, riden off gaende. Do qwam ein van den burgern, mit namen Thys Ackerbach, dewile dat der abt ewech was, ind schutte die cluistere voll blijs, die vur dem duirlin lagen, so dat man die neit upsleissen enkunde. Ind darumb dede der abt ein ander duirlin machen enbinnen

[84]) 1400 September 9.

dat cloister, mit namen tuschen den groissen torn ind des custers huise, dat noch dair steit, so dat hie ind sine nakomelinge allwege dair uis ind in mogen vredelichen riden ind gaen.

Enbinnen vurs. compromiss in den jaren, do man schreif m cccc ind ein, worden die burger in der vasten under sich zo raide, dat si under sich burgemeisteren, rentmeisteren, assissemeisteren ind rait setzten, dat doch allwege overmitz eime abte ind des conventz raitheren ind scheffenen pleit zo geschein. Do wart einre gefraget, die dit compromiss mit besegelt hatte, mit namen Andreis van Lomer, wat si dairmit meinten, dat si die vurs. sachen deden, off si neit halden enwulden dat compromiss, dat si ind ire frunt besegelt hetten. Do antworde hie: „Off wirs neit enhalden, wat verlesen wir dan?“ So bleiffen die burgemeisteren, rentmeisteren, assissemeisteren ind rait, die si gesat hatten. Darna zor stunt[85]) schreif unse genadige herre van Colne den burgeren, dat hie des abtz ind conventz mechtich wolde sin zo reichte na uiswisongen privilegien, [f. 27a] brieven ind alde herkomen, des si doch neit doin enwulden. Ind ouch der hertzouge vurs. gaff macht hern Johan Stail, proist zo Hyrtzenauwe, dat hie si guetlichen soulde scheiden, die eine guetliche scheidonge sprach, dat man it van beiden siten halden seulde na uiswisonge des goitzhuis privilegien ind we it an den abt vurs. gebracht was, des si neit enheilden. Darna umb sent Bartholomeus missen[86]) do hatten die burger angebracht, so wat si gaens hetten mit dem abt ind convente vurs., des wulden si bliven bi hern Godarde van Drachenfeltz, des abtz bruder, ind hern Heinrich van Dadenberg rittere, dar doch up dat leste neit aff enwart. Darna zo sent Remeyss[87]) missen qwam der abt van capittel gereden mit zwen senioren, also dat der burgemeister ein van in gekoren, mit namen Heinrich Kelterbom, ind

[85]) Eine Abschrift des Briefes d. d. Bonn, [1401] Februar 18. (feria sexta p. Esto mihi) steht in demselben Kopiar f. 101a. Er war eine Antwort auf einen Brief der Stadt vom gleichen Tage (feria sexta p. cinerum, l. c.), „dat uns neit kundich enis, dat wir onsen herren den abt ind sin gotzhuis irgen ane verunrechten“.

[86]) 1401 August 24.

[87]) 1401 Oktober 1.

Teile Beirbuch ind Herman Stempel, die anhever ind mecheler waren dis unvreden, ind veinck die dri umb des willen, dat si sich siner ind sins goitzhuis heirlicheit annomen hatten. So sicherden si ind geloubten ind swoeren dem abt, dat si umb die sachen nummer mit worden ind mit werken weder dat goitzhuis seulden doen ind seulden scheffenurdel darumb nemen, des si doch neit enheilden. Ind dit brachte Herman Stempel vurs. overmitz die andere gefangen an Wilhelmum van dem Lederhoeve, sinen broder, die it vort van irent wegen an den hertzougen van dem Berge vurs. brachte. Ind do schreif der hertzouge dem capittel van dem doeme van Colne den brief herna geschreven:

Hertzouge van dem Berge etc.

Eirwerdige guede frunde. Wir laessen uch wissen, so wie her Pilgerim van Drachenfeltz, abt zo Syberg, nu kurtzlichen van dem capittel, dat zo Colne was, gereden qwam ind mit gerouften swerden, die hie ind etzliche andere moniche zo Syberg mit eme in iren henden hatten, unse amptlude ind dienere geiaght ind zo sunderlingen geloefden gedrungen ind ouch darzo etzliche andere unser kneichte ind burgere zo Syberg, die uns zo verantworden steint, mit gewalt ind mit gerouften swerden gefangen, enboeven dat wir irre alwege zo reichte mechtich geweist sin ind noch sin, darumb dat wir eme ind dem goitzhuisse van Syberg geschreven haven, uns unse dienere ind amptlude ind burgere vurs. qwit zo geven, darup dat uns geine antworde van eme worden enis. Ind want ummer alsoelche sachen manichen ind anderen geistlichen [f. 27b] luden neit envoeget noch enbehoert zo doin, as wir meinen, ind hie damit gewaltlichen ind mit vrevele weder uns gedain hait, so laissen wir uch dat wissen, up dat, wert sache, dat wir darumb yet an in keirden of deden keren, dat ir asdan wist, so wat noit uns darzo drunge, nadem wir ummer alwege sere noede einich arch an goitzhuisere of an geistliche lude gekeret haven, mer die sunderlingen boeven all beschirmpt ind verantwert haven na unsme vermogen ind noch vortan gerne doin soulde. Datum Dusseldorp, feria sexta post Francisci[88]), nostro sub sigillo.

An die eirwerdigen doimdechen ind gemeine capittel der kirchen van Colne, unsen gueden frunden.

---

[88]) [1401] Oktober 7.

Ind in deser selver formen schreif hie ouch der stat van Colne[89].

Zor stunt darna des sondaghs na sent Gereonis daghe[90]) do enwas der abt neit dairheime, do warf Stempel ind dieghene, die desen uplouf gemacht hatten, an dem hertzougen, dat hie sine frunt mit in zo Syberg schickde in die stat, ind namen die stat in vur sich ind namen dem abte sinen weisse, korn ind haveren, win, schaeff, koe, swin ind vische ind anderen huisplunder, we si den gelegen funden dairbi in sinen hoeven. Ind zo den ziden was ein buschoff van Colne neit enbinnen lantz ind was mit eime [f. 28a] Roimischen koninge overberch ind hatte dat gestichte bevolen dem edelen hern Frederich greven zo Moersse, hern Godarde van Drachenfeltz, des abts brodere, ind hern Johan Schillinck van Vilke. Do der abt dis overvallens gewar wart, do reit hie zo desen vurs. herren, den dat gestichte bevolen was, ind saide in, so we in der hertzouge overvallen hette, ind bat ire hulfe ind irs raitz darzo, so dat hie ind sins goitzhuis irer heirlicheit ind vriheit so neit verdreven ind berouft wurden. Do antworde der van Moirse ind die andern, si wulden darzo doin, wat si kunden, van wegen irs herren van Colne, dat si neit so des irs berouft enwurden. Doch hatte der abt sich geworven enbinnen desen sachen mit sinen ind des goitzhuis mannen ind frunden, die hie bi eme vur der stat Bonne heimelichen hatte ligen wal vunf dage lank, as mit namen Arnolt Boven, Philippus ind Teilgin, sine swagere, van Moenstere in Eyfelen, Kessel Hunnert van Arstorp, Johan van Rodenbusch, Thomas van Rolantzecke ind vort andere ir kneichte ind frunt, die der abt doch binnen nachtz schickede up dat cloister, as dat cloister zo weren ind zo behalden overmitz dat convent vur den luiden ind burgeren, die die stat so ingenomen hatten, as vurs. steit. Zor stunt schreif her Johan Schillinck vurs. einen brief Johanne van Reven, die zo der zit vait was, as umb einen vreden so liden

[89]) Dieses Schreiben ist erhalten, vgl. St.-A. Köln, Undat. Briefeingänge Nr. 1440. Am 3. November 1401 verantwortete sich der Abt gegenüber der Stadt Köln (ib. Nr. 1441).

[90]) 1401 Oktober 16.

dri daghe tuschen dem hertzougen, der stat ind dem abte ind sime convente, binnen den drin dagen einen guetlichen dach zo leisten zo Vilke, as zo besien, off men si gescheiden kunde. Do schreif Johan van Reven vurs. eme einen brief weder, hie wulde den dach leisten ind wulde selfs dair komen ind brengen neit dan vier mit eme, dat der abt ouch dar qweme. So enheilt Johan des neit ind brachte mit eme wal seventzich ind der abt brachte mit eme dar herren Heinrich van Dadenberg ind hern Godarde van Drachenfeltz, sinen broder, ind hatten ouch wal drissich zo in. Ind die burgere enheilden doch in den drin dagen des vreden neit ind leiffen vur dat cloister mit gewapender hant ind wulden dat cloister sturmen, dat doch die reisighen, die der abt darup geschickt hatte, verheilden. Ind up desem dage wart veraempt ein compromiss, as herna geschreven steit:

Wir Pilgerim van Drachenfeltz, Rutger, prior, ind vort dat gemeine convent des goitzhuis zo Syberg bekennen vur uns ind unse scheffene, ind wir burgemeister, rait ind andere gemeine burgere der stat van Syberg bekennen vur uns ind unse nakomelinge, dat wir alsulcher zwist ind zweionge, as tuschen uns zo beiden siten uperstanden is bis up desen hudigen dach, datum dis briefs, gentzlichen bleven sin, as wir abt, prior ind gemeine convent vurs. an deme vesten rittere hern Heinrich van Dadenbergh ind hern Heinrich van deme Broiche, hospitailre des goitzhuis vurs, ind wir burgemeistere, rait ind gemeine burgere vurs. an dem eirbern herren Johanne vanme Nuwensteyne, meister van beiden reichten, ind an dem vesten rittere hern Herman van Ysheym, also dat die vier all sachen entuschen uns parthien up ider siten gaende goitlichen mit der minnen ind mit wist unser beider parthien nederlegen soelen. Off enkunden si der minnen neit eins werden, so soelen si uns mit dem reichten scheiden, off si kunnen, na anspraichen ind antworden unser beider parthien vurs. Ind enkunden si der minnen off des reichtes neit also eins werden, so soelen die vurs. vier raitlude die zweidreichtiche sachen brengen an den overman, darzo gekoeren, as mit namen den vesten rittere herren Johanne Schillinck van Vilka, hoeffmeister uns genadigen herren van Colne, der mit den

sachen asdan beladen sin sall, ein overreicht zo sprechen. Ind wes wir also mit der minnen, mit der wist off mit dem reichten besacht werden van raitluden off van overmanne vurs., dat sal ider parthie van uns ane argelist der anderen parthien van uns vaste ind stede ind unverbruchlichen halden. Ind dit is also zo verstaen, dat ider parthie van uns ire anspraiche iren raitluden overleveren soelen tuschen dit ind sente Katherinen dage[91]) der hilger jonfrauwen neist komende. Ind asdan sal ickliche parthie van uns parthien ire antworde beschreven binnen viertzien nachten der ander parthien darna overleveren. Ind wanne as anspraiche ind antworde alsus overgelevert sint, so soelen die vier raitlude dese vurs. zweidreichtige sachen mit minnen ader mit reichte nederlegen ind scheiden enbinnen den neisten zwen maenden, dat si in [f. 29 a.] also overgelevert worden sint, off si kunnen. Ind were ummer sache, dat si der minnen noch des reichten neit eins werden enkunden, so soelen si dese vurs. sachen brengen an den overman vurs., der asdan verbunden sin sal, uns parthien zo scheiden, as vurs. is, enbinnen drin maenden darna neist volgende. Ouch so is gefurwert, dat die alde ind nuwe burgemeistere ind rait der stat van Syberg zor stunt rechen soelen van allen iren handelingen vur uns abt, prior ind gemeinen convente vurs. ind ouch vur uns burgemeisteren, raide ind anderen burgeren der stat van Syberg vurs. Ind as dat gescheit is, so soelen alde ind nuwe burgemeistere ind raide ire eide upgeven. Ind na upgeven der eide vurs. so soelen wir burgere gemeinlichen vurs. unser mede burgere zo XL off L zo me off min aen argelist schicken an uns abt, prior ind gemeine convente vurs., der eide wir dan nemen soelen, dat si kesen moegen uisser in XII, die burgemeistere, rentmeistere ind rait sin zo Syberg, die uns abt, prior ind convent vurs. ind uns gemeinen burgeren vurs. hulden ind eide doen soelen, as gewoenlichen is. Ind die soelen asdan macht han, dat geschoss zo Sybergh sunder merren vur uns abte, prior ind convente vurs. zo setzen ind darna upzoheven ind uis zo penden, as gewoenlichen is. Ind as dit jair umb is, so soelen

---

[91]) 1401 November 25.

dan vort burgemeistere ind rait vort kesen burgemeistere ind rait, as dat van alders reichte ind gewoenlichen is geweist. Die „notul" besiegeln Herzog Wilhelm, Abt Pilgrim, Rüdiger von Plittersdorf, Abt zu Heisterbach, Johann Schilling v. Vilich, Ritter, Johann v. Reven, Vogt zu Siegburg und Wolter Gans. Anno domini mcccc primo, feria secunda post Severini[92]).

1401 November 22.

[f. 44a.] In goedes namen, amen. Dit is die anspraiche vur den uiserkoeren eirberen herren, dat is mit namen hern Heinrich van Dadenberg, rittere, ind hern Heinrich van dem Broiche, hospitailre unses goitzhuis van Syberg, van unsen wegen erkoeren, ind der wise hern Johan van dem Nuwensteyne, meister in dem keiserlichem reichte, ind der veste ind strenge rittere hern Herman van Ysheym van der wederparthien erkoren, die wir Pilgerim, van goitz genaiden abt des cloisters zo Syberg, ind der gemeine convent des vurs. cloisters ind goitzhuis sent Benedictus ordens geven ind gesinnen vur uns, unsen convent, unse scheffene ind vort vur unses cloisters ind goitzhuises reicht ind herkomen gemeinlichen ind icklichs besonder an ind weder unse eigene[93]) gesworne ind gehulde burgere der vurs. unser stede zo Syberg ouch gemeinlichen, an si alle ind an icklichen besonder, dat ir na macht, verbuntenis ind uisgangungen unser beider parthien si vurs. unse geswoeren ind gehulde burgere ind gemeinde mit alle samentlichen ind sunderlich icklich vur sich, als verre des noit is, up ickliche punte ind artikel herna geschreven mit iren eiden zo antworden: nein off ja.

1) Zo dem eirsten setzen wir vurg. abt ind gemeine convent ind sagen vur uch vurs. eirberen herren mit deser beschreven anspraichen, dat der hillighe buschoff, den man nennet sente Anno der zweide, vurtziden ertzbuschoff zo Colne, unse vurs. cloister van Sybergh mit der stede ind vort alle die heirlicheit darzo hoerende, die uns wal bestediget ind gevestet is van ertzbuschoffen zu Colne, van Roimschen koningen, keiseren ind ouch van unsen geistlichen vaderen den paesen, van sime eigendomp erworven ind gegulden hait, ind herup ind ouch

---

[92]) 1401 Oktober 24.

[93]) Vorlage: „egheyne".

up die punte, die herna koment, heischen wir geantwort in der maissen, als vur geheischen ind gesonnen is.

2) Zo dem zweiden punte . . . sagen wir, dat der vurs. sente Anno, ertzbuschoff, dat vurs. cloister zo Syberg, stat ind vort andere heirlicheit, doi si erworven waeren, als wir vur gesat ind gesait hain, vur sine sele ind ouch siner liever frunde genade an Goede ind siner moder Marien, des goeden sente Michaeils, des ertzenengels, ind des strengen hilligen ritters sente Mauricius [f. 44b] zo erkrigen ind erwerven, gaff ind [in] besess satte den abt zo der zit ind gemeinen convent des vurs. cloisters luterlichen, gentzlichen ind clairlichen, si reichte herren zo bestedigen der vurs. heirlicheit.

3) Zo dem III punte . . sagen wir, dat umb der vurs sachen ind reden willen, dat ein abt zo der zit ind sin convent des goitzhuis zo Syberg des vurs. cloisters, stede ind vort der anderen heirlicheit sunderlingen herren sint, alle heirlicheit ind gesetze na iren willen zo doin.

4) Up dat IIII punte . . sagen wir, dat wir der vurs. punte ind artikele gude, bestedige privilegien han, neit alleine van ertzbuschoffe zu Colne, sonder ouch van Roimschen koningen, keiseren ind ouch van unsen geistlichen vaderen den paesen.

5) Zo dem V punte . . setzen wir, dat, so wer zo Syberg in unser stede burger werden sal, der moiss eime abte ind sime convent zo der zit des vurs. goitzhuis van Syberg zo den hilligen sweren ind hulden, as sime reichten herren.

6) Zo dem VI punte setzen wir . ., dat neit alleine der burger wirt sweren ind hulden mois, sonder ouch burgermeistere, rentmeistere ind vort der gemeinden rait swerent eime abte ind sime convent, des vurs. goitzhuis beste zo doin mit raede eins abtz, sins conventz ind sinre scheffene, wilch alwege bis up zit deser zweiongen also gehalden ind gesien is.

7) Zo dem VII punte . . sagen wir, so wewal dat die burgere unser steede zo Syberg ind ouch burgermeistere, rait ind vort die andere amptlude uns ind unsem convent geswoeren ind gehuldt haint, as vurs. is, doch so haint si irre eide ind huldonge vergessen ind die burgermeistere, rentmeistere ind raede ind vort alle andere ampte, die wir gesat ind ordineirt hatten, ain unsen willen off ouch rait affgesat ind anderen ouch

ain unsen willen ind urloff in der stat genomen ind intfangen ind, dat me is, der eide intfangen ind upgenomen, dat uns alwege zobehoirt hait.

[f. 45a.] 8) Zo dem VIII. punte: so wewal alle heirlicheit unser stede zo Syberg uns ind unsme goitzhuis zobehoert, doch so hant unse gehulde ind geswoeren burgere rechinschaff van unsem burgermeistere, rentmeistere ind raede ind ouch anderen unsen amptluden genomen ind ouch gedain, dat nei me gesien, noch gehoirt enis.

9) Zo dem IX. punte: so wewal wir abt ind gemeine convent reichte herren sin der burger unser stede zo Syberg, als vurs. steit, doch haint si unse reicht ind toll mit gewalt upgehaven, dat nei me gesien enis.

10) Zo dem X. punte: dat unse geswoeren ind gehulde burgere na innehalden des briefs, den wir in erlouft hain ind besegelt van der assissen unser stede, neit also gekeirt noch gehaven hant, als der vurs. brief uiswisende is.

11) Zo dem XI. punte: dat it ein herkomen alwege is geweist, dat alle jair overmitz unsen schultissen, scheffene, burgermeistere ind gemeine rait ind gemeinde unser steede geboeden is[94]) zo drin ungeboden dingen, dat is zo verstain, dat neiman van unsen burgeren, die uns alle geswoeren ind gehuldent hant, geinre kunne einongbe noch verbunt van einichen sachen machen sal buissen uns, abtz, conventz, unser scheffene ind unses raides, wilch ouch alwege bis nu also gehalden, gesien ind gehoirt ind gesien is.

12) Zo dem XII. punte: dat so wewal ein abt ind sin convent zo der zit zo Syberg reichte ind geweldige herren sint der stede zo Syberg ind der heirlicheit all umb lanxs, doch hant unse gehulde ind geswoeren burgere buissen unsen ind ouch uns amptmans urloff unse clocken doin luden, dat neiman zogeburt dan uns, als dem herren van dem lande off unsen amptluden van unsen wegen, dat ouch nei me gesien enis.

[f. 45b.] 13) Zo dem XIII. punte: dat unse vurs. ind gehulde burgere ain unser ind ouch unser scheffen rait weder uns ind unse heirlicheit eine conspiracie gemacht hant, dat is

---

[94]) Vorlage: ind.

zo verstain, dat si sich under einanderen verbunden hant weder uns ind unsen rait, doch wewal wir ire reichten herren sin.

14) Zo dem XIIII. punte: dat die vurs. heirlicheit eime abte ind convent zobehoere, dat is dicke ind mannichwerff overmitz unse gemeine burgere offenbairlichen bekant, dat, so wat wir unsen burgeren van unser stede wegen overmitz uns ind unsen rait, scheffene ind herren raeden, dat soele alleine volkomen macht hain.

15) Zo dem XV. punte: dat so wewal wir abt ind gemeine convent des vurs. goitzhuis reichte herren sin ind neimans anders der stede ind vort der burger unser stede zo Syberg, nochdan weder unse heirlicheit ind herkomen hant unse gehulde ind geswoeren burgere weder uns ind weder uns goitzhuis ind scheffenen einen uplouff ind eine sedicie in unser gemeinden gemacht, so we si under sich privilegien ind brieve halden soelen, die unse geswoeren scheffenen zo Syberg alwege bis zo deser zit bevolen van unsen wegen geweist sint.

16) Zo dem XVI. punte: so wewal si uns geswoeren ind gehuldent hant, als vurs. steit, ind si ouch dat bekennent, nochtant so hant si uns an deme durchluchtigen fursten hertzougen van dem Berghe ind graven van Ravensberg, unser heirlicheit neit dan von uns ind unsme convent ind goitzhuis erkoren vaede, loegentlichen ind neit werlichen bedragen, also dat hie darumb heisset unser stede privilegien, brieve ind ouch ingesegelle, dat nei gesien enis, ind mit der bedragongen unser heirlicheit in vaeren ind enxsten darumb mit eme sten ind ein stunt lange gestanden hain, wilche vurs. ingesegele unse scheffene alwege bis nu verwart ind behalden hant.

17) Zo dem XVII. punte: dat wir ind anders neiman die scheffene in unser stede zo Syberg zo setzen ind zo weldigen han ind zo machen, also dat ain iren urloff neman den andern geweldigen sal noch moitwillen, sonder wer [f. **46a**] dat dede off deit, der werde boisveldich den scheffen, also dat si van eme wette ind boesse nemen moegen, wilch reicht si alwege besessen haint.

18) Zo deme XVIII. punte: dat si an den vurs. durchluichtigen fursten hertzougen van dem Berghe ind grave van Ravensberg, unser heirlicheit erkoeren vait, anbracht hant, uns

ind unse scheffene zo eme bedragen, dat unse scheffene willen wette ind boissen upheven ind naimen[95]) van in, die eme zobehoeren zo reichten, wilch deil der wette ind boissen doch si alwege upgehaven hant.

19) Zo deme XIX. punte: so wewal unse vurs. geswoeren ind gehulden burgere vur unsme gereichte ind scheffenen unser stede zo Syberg bruchlich ind vellich werdent ind darumb die vurs. scheffene die wette ind bruchten upheven, als si alwege gedain hant, so verhaldent si die wette ind bruchten ind willen heischen vort, si ouch darzo zomail afgedain hain, dat doch die vurs. scheffen ir heuft gewist hant.

20) Zo deme XX punte: dat unse vurs. burgere, wewal si uns gehuldt ind gesworen hant, dat si doch ain scheffenurdel einen unsen burger, mit namen Jacob Boys, in geloefde gedrungen hant weder unse heirlicheit.

21) Zo deme XXI punte: dat die vurs. unse gehulde burger ouch ain recht ind scheffenurdel eime unsem burgere, mit namen Henken Wissen, eine want aff geboeden zo doin, ind wilch hie doin moeste.

22) Zo deme XXII punte: so wewal van alders herkomen is, dat unser scheffene macht in unser stede zo Syberg hant zo gunnen ind ouch zo unvergunnen icklichen zo buwen, also verre dat si eime unsme burger, mit namen Brune, einen oversprunck zo buwen erlouft ind verleent hatten ind ouch hant, wilche genade eime zo gebruchen unse burgere ain reicht ind stede eme verboeden hant.

23) Zo deme XXIII punte: so [f. 46b] wewal alle heirlicheit in unser stede zo Syberg unse ind uns goitzhuis ist ind zogehoert, doch haint unse gehulde burgere weder unsen willen ind ain orloff unser stede graven gevischet, der wir in besess sin.

24) Zo deme XXIIII punte: so wewal unse vurs. gehulde burgere all jaire an unsme goitzhuis ind unser stede urber verbuwen seulden ind noch soelen, wat wir si dat bewisten, hundert mark Colsch pagamentz, nochdan enhant si des in sevenzeinen jaren nei gedain noch gehalden.

---

[95]) Vorlage: neyman.

25) Zo deme XXV punte: dat so wanne ein abt zor zit zo Syberg in die heirlicheit siner abdien ingevoirt wirt, in bekentenisse ind getzuge, dat ein abt des vurs. goitzhuis der stede van Syberg ein reicht herre si, zo dem eirsten gerichte, dat man eme zo der taiffelen dienende is, dat sint die slussel der vurs. stede zo Syberg, ind dat is ouch alwege also gehalden.

26) Zo deme XXVI punte: dat wir dan also vort die slussel van unser vurs. stede bevelen moegen, deme wir irre alrebeste geleuven, ind wer si dan verwart, dat is van unsen wegen ind unses goitzhuis.

27) Zo deme XXVII punte: dat darumb, dat uns die vurs. heirlicheit zobehoert ind lange zit also herkomen is, so hatten wir, den wir wainden unsen getruwen ind gehulden burgere unser stede zo Syberg, mit namen Loitzghyne van den Gode, die vurs. in gelouven bevolen.

28) Zo deme XXVIII punte: so wewal wir in groisser vaerten waren van unsen wegen ind ouch van unser stede ind darumb dat uns noch unser stede geine gewalt geschege, as leider doch gescheit is, bedachten wir, as wir schuldich sin, die gewalt zo verhoeden, santen wir den eirberen strengen ritter hern Herman van der Seeldonck, unse stede zo Sybergh schultissen, an den vurs. Loitzghyn, der die slussel van uns hatte.

[f. 47a.] 29) Zo deme XXIX punte: so wewal, as vurs. steit, der vurs. Loytzghyn die slussel van uns hatte, doch doi wir na in santen, doe versaede hie uns die zo senden mit unsem schultissen, sonder hie brachte si Dreys van Lomer ind Herman Stempel, unsen gehulden ind geswoeren burgeren, ind die also vort heilden dei ind noch haldent ain unsen orloff, dat nie me gehoirt noch gesien enis.

30) Zo deme XXX punte: dat wewal wir abt ind convent unses vurs. goitzhuis reichte herren sin oever unse burgere, ind selver die missedede, die vurgeclait sint, wrechen moegen ind moegen weder all uns burger mit einander ind weder icklich besonder, als unse privilegien ind brieve inhalden sint, nochdan, ire boissheide ind missedede zo verwinnen, wolden wir abt ind convent darumb mit reichte umbgain, reicht zo geven ind zo nemen, as wir noch hudisdags doin, ind si des nei doin wulden bis nu.

31) Zo deme XXXI punte: dat wir vurs. abt ind gemeine convent unse vurs. burgere, dat si uns die vurs. missedede ind gewelde besserden, as it mogelich were, ermant ind ersoicht hain, darup si zomail noch ein deil nit up gegeven enhant.

32) Zo deme XXXII punte: so wewal dat wir in vreeden ind dadingen stoenden mit unsen gehulden ind geswoeren burgeren, doch unverwarens overmitz ir zobrengen, so sin wir uisser unser stede ind weder darin berouft, wilchen reuveren si in die cost belacht hant, dat uns geschaet heit in unsem Nuwenhoeff ind up anderen unsen guden dusent gulden off mee.

33) Zo deme XXXIII punte: dat all dese vurs. artikel ind punte ind ickliche besonder wair sin, des ein gemeine geruicht ind wort hie inme lande al umb ind umb ind sunderlingen in unser stede zo Syberg.

34) Zo deme XXXIV punte: [f.44b] dat unse vurs. gehulde ind geswoeren burgere die vurs. punte ind artikel mit einanderen ind zomail ind sunderlingen dat meisten deil van in dicke bekant hant vur eirberen luden, dat si wair sin.

Abt und Konvent fordern die Untersuchung durch Zeugenverhör oder durch Einsichtnahme der Privilegien. Sie behaupten, daß die Stadt infolge ihrer Übertretungen der in den Privilegien festgesetzten Buße verfallen sei. Sie fordern 1000 Gulden Schadenersatz und 3000 Gulden Sühnegeld für die erlittene Schmähung und Unrecht.

Dis zo urkunde alle deser punten so hain wir Pilgerim abt vurs. ind vort dat gemeine convent uns goitshuis van Syberg vurs. unser beider ingesegel up spacium ind uisgange deser anspraichen gedruckt. Datum anno domini millesimo quadringentesimo primo, ipso die beate Cecilie virginis.

1401 November 24.

[f. 50 a.] Dit is alsoelche anspraiche ind vorderonge, as wir burgermeistere, rait ind andere burgere der stat van Syberg zo deser zit keren ind legen an unsen genadigen hern herren Pilgerim van Drachenfeltz abt ind an dat convent des cloesters van Sybergh.

1) Zo dem eirsten sprechen wir den vurg. unsen hern zo, dat ire scheffene ind amptlude nuwe ind ungewoinliche boisse ind wette van unsen burgeren ind ingesessenen genoimen

ind upgeburt hant ind in affgedrongen, des umbers neit sin enseulde van reichtz wegen ind na alden herkomen ind ouch na unser stede vriheit ind privilegien. Ouch so hait uns unse here der abt zogesait, dat uns dat neit geschien enseulde. Ind heischen ind gesinnen dairumb, dat hie sine scheffene ind amptlude darzo halden wille, dat si alsoelche ungewoinliche boisse ind wette wederkeren ind reichten dengenen, van den si die genomen hant, ind dat die vurs. scheffenen ind amptlude vortme alsoelche ungewoinliche boissen ind wette neit engesinnen, heischen noch ennemen van den vurg. unsen burgern ind ingesessenen.

2) Dat wir na alden herkomen under uns alle jair, as sich dat geburt, keisen, nemen ind setzen plegen burgermeistere, rait ind amtplude, schriver ind boiden, die uns duncken unser stat eirlich, nutzlich ind beste sin, ain zodoin off hindernisse des vurg. uns herren des abtz off ouch der scheffene ind uns ouch dat geburt na uiswisonge unser vriheit ind privilegien, da uns doch unse vurs. herre der abt ind die scheffene inne hinderlich sin, des umber neit sin ensoulde, as vurs. is, ind heischen darumb, dat unse herre der abt ind scheffene vurg. alsoelche hindernisse affdoin ind affbliven laissen.

3) Dat [der abt] unsen burgere, mit namen Arnolt Beirbuch, buissen scheffenurdel hait doin verloiven in ind dat goitzhuis zo Syberg, dat umber van reichts wegen neit sin enseulde, ind ouch weder unse steede vriheit ind privilegien is, so heischen wir ind gesinnen, dat unse herre [f. 50 b] der abt vurg. up alsoelche verlocfnisse vertzie ind den vurg. Arnolt dat affdoi ind ouch dat uns des gelichs neit me engeschee.

4) Dat [der abt] van uns geburt ind gehaven hait ccc gulden, as van der assisen wegen, die wir under uns haven gesat, des hie billich neit seulde haven gedain, want wir dat wail doin mogen, as dicke as uns des noit is, sunder sinen volburt van reichtz wegen ind uiswisongen unser privilegien. Ind ouch me hait der vurg. unse herre ccc gulden upgehaven van eime unsem burger, as van einre sachen, die hie zogesacht hait, affzodoin, des hie neit gedain enhait, ind gesinnen darumb van eme die vurs. ccc gulden unverzoicht weder zo reichten.

5) Dat unse genadige herre der hertzouge van dem Berge unser stede graven lange zit geroit ind gerastet alleine vur besessen hait, die wir vam eme in aller maissen erworven haven, die wir ouch buwelichen gehalden haven ind noch halden, da uns doch der vurs. uns herre der abt inne hindert ind meint zo hinderen, des umber neit sin enseulde van reichtz wegen ind ouch na uiswisonge unser privilegien, ind heischen ind gesinnen darumb van unsem herren dem abte, dat hie uns alsoelche hindernisse affdoi ind aff laisse bliven.

6) Dat [der abt] unthalden ind benomen hait, dat Jacob Boys, unse mitburger, gein geschos noch unser stede burden neit geleden enhait na der ordinancien ind uisdracht unser stede als wir andere burgere, dat umbers van reichtz wegen neit sin enseulde, ind ouch na uiswisongen unser privilegien, ind heischen darumb van unsem herren dem abt vurs. dat gereichtet ind dat hie uns desgelichs neit me endoe.

7) Dat [der abt] uns wille laissen gebruichen der waigen ind der roiden in unser stat ain [f. 51 a] eincherleie hindernisse, geliche as eine stat von Colne deit na uiswisongen unser privilegien ind vriheit.

8) Dat [der abt] uns neit hinderlichen ensi an soelcher schetzongen zo setzen ind upzoheven, als wir gesat haven ind zo setzen plegen, umb unser schoult willen zo betzalen, also dicke as dat noit is, want wir dat wal doin mogen van reichtz wegen na uiswisongen unser privilegien ind vriheit.

9) Dat [der abt] unsen burger, mit namen Heynman Clicke, der ein scheffenurdel vur sich behalden hait, ind die scheffene eme darup ire brieve gegeven haint, neit enlaist gebruichen, des umbers neit sin enseulde van reichts wegen, darumb hie zo groissem schaden is komen, ind heischen darumb van eme, dat hie dem vurs. unsem burger alsoelche hindernisse affdoi ind dat uns ouch des gelichs neit me engeschee, ind dat hie dem vurs. unsem burger alsoelichen schaiden reichte, den hie darumb geleden hait.

10) Dat [der abt] uns hait doin verbeiden, dat uns neiman gelt engeve binnen der stat Syberg, damede wir unse schoult gerne betzalt hedden, ind umb des verboitz willen wir in groissen, verderflichen schaden komen sin ind darzo in den

ban, ind unse burgere darumb kirstligs reichtz dar gedarft hant ind sunder Goitz licham vervaren sint, ind heischent dat gereichtet.

11) Dat [der abt] unse burgere gefangen hait up der vrier straissen, dar wir lifs noch goitz vur eme besorget enwaren, des wir in groissen verderflichen schaden komen sin, ind heischen dat gereicht.

12) Dat [der abt] den scheffenen verboiden hait, as si sagent, dat si uns unse vriheit, privilegien ind segel, die unse vurvaren bi den vurg. scheffenen in gelouven [f. 51 b] gelaissen hant, neit weder enseulden geven, noch laissen gebruichen, wanne uns des noit is geweist, damit wir in groissen schaden ind verdreis komen sin, ind heischen ind gesinnen darumb van eme, dat hie dat gebot affdoi ain eincherleie argeliste ind uns alsoelchen schaiden reichte, den wir overmitz des geboitz wille geleden hain.

13) Dat [der abt] uns wille laissen sonder eincherleie hindernisse bi allen unsen alden gewoenden, herkomen, vriheit ind privilegien, die hie uns in desen vurs. ind veil anderen punten gebrochen hait, dat uns wall seessdusent gulden schait, ind heischen dat van in gereichtet.

[f. 52a.] Vort so is dit alsoelche anspraiche ind vorderonge, as wir burgermeistere, rait ind andere burgere der stat van Syberg vurs. zu deser zit keren ind legen an die scheffenen van Sybergh.

1) Zo dem irsten sprechen wir den vurg. scheffen zo, dat si unser stede segel ind manicherleie brieve, sprechende up vriheit ind privilegien, die unser stat verleent ind gegeven sin, uns lange zit vurgehalden haint ind noch verhaldent, darumb wir in groissen schaiden ind verdreis komen sin ind noch in groissen komen mogen, wa wir der neit gebruichten noch zeunen mogen, wanne uns des noit is, wilche segel unse vurvaren bi den scheffenen in gantzem gelouven gelaissen haven, ind heischen ind gesinnen darumb van den vurg. scheffenen, dat si unser steede segel ind brieve vurs. ain eincherleie argelist in unse behalt leveren ind hantreichen, ind dat si uns reichten ind keren alsoelche coste ind schaiden, die wir geleden haven ind noch uns zo liden steit, want si

uns die vurs. segel ind brieve geweigert haven ind wir der neit enkunden gebruichen.

2) Dat si ungewoinlige nuwe boisse ind wette an uns gelacht haven ind geburt van des gereichtz wegen weder unse alde herkomen, wilche nuwe boissen ind wette uns unse genadige herre der hertzouge van dem Berge ind ouch unse herre der abt erlaissen ind affgedain hant, ind heischen darumb, dat si uns ouch die affdoin ind dat si alsoelche boissen, as si da van uns upgeburt ind intfangen haint, weder keren ind reichten dengenen, davan si die genomen hant.

3) Dat si uns ire scheffenebrieve sonder weigeronge geven umb ein gewoinlich gelt zo allen sachen, as wir off unse burgere der noit han ind van in gesinnen, als dat alwege bisher gewoinlichen is geweist, des si sich doch geweigert hant weder reicht, alde herkomen ind bescheit.

4) Dat si uns ind unse stat erlaissen ind untdragen alsulcher XII mark, as irre ickliche alle jaire van [f. 52 b] uns haven wilt, want wir in der neit schuldich ensin noch enbekennen, ind off in die vurtziden van unsen burgermeisteren gegeven sin, as sie sagen, dat is gescheit buissen unsen wist ind willen ind ouch neit van schoult wegen, ind darumb meinen wir, dat uns alsoelche gift gein achterdeil noch hindernus vurbas brengen enmach.

5) So haint si gelt genoimen van den oiversprungen van den buiseren binnen unser stat, des si billich neit gedain haven enseulden na reichte ind vriheit unser stat, ind gesinnen darumb van in, dat si uns dat unreicht affdoin ind sich des neit me underwinden.

6) Haint die scheffene sich unser stat graven, den man nent den Deirgarden, ein deils annomen ind underwunden, dat wir umber meinen, dat weder reicht ind unser stede vriheit si na inhalden der vurg. unser privilegien, ind gesinnen darumb van in, dat si den vurs. unser stat graven, den wir sweirlichen buwelichen gehalden haven ind noch halden, ligen laissen ind sich des neit me annemen noch underwinden.

7) Dat si van eime urdel zo hoelen an irme heufde neit me ennemen dan dri gulden, as dat van alders gewoinlich is

geweist, da si nu zien gulden van willent haven, dat weder reicht ind bescheit is ind der gemeine man neit gelden enkan.

8) Dat si van eime urkunde neit mee nemen ensoelen dan zwene schillinge, as dat van alders gewoinlichen is geweist, davan si nu willent haven zwene wispenninge, dat weder reicht ind bescheit is.

9) Dat si uns willen laissen sonder eincherleie hindernisse bi allen unsen alden gewoenden ind herkomen, vriheit ind privilegien, die si uns in deser vurs. ind in veil anderen punten gebrochen hant, dat uns sessdusent gulden schait, ind heischen die van in gereichtet. Alle deser vurg. punte ind artikel geven wir burgermeistere, rait ind andere burgere der stat van Syberg overbeschreven unsen raitluden ind overmanne na inhalt des compromisse under unser stede segel up spacium deser rotulen her beneden gedruckt. Anno domini millesimo quadringentesimo primo, mensis Novembris vicesima quarta die.

[f. 55a] [1401 Dezember]. Dit is die antworde[96]), die wir Pilgerim abt ind vort dat gemeine convent des goitzhuises van Syberg doin vur uns ind unse scheffene an unse gehulde ind geswoeren burgere der gemeinen unser stat Syberg gemeinlichen ind icklich besonder up alsoelche anspraiche, as si an uns gedain hant, mit beheltnisse ind protestacien, off die were alsulche, dat si geinre antwort werdt were, dat wir dan der neit verbunden sin zo antworden:

1) Up dat irste artikel irer anspraichen antworden wir ind sagen, dat wir des anders neit engeleuven dan in unser anspraichen steit in dem 17, 18 ind 19 artikel.

2) Dat wir des anders neit engeleuven dan in unser anspraichen steit in dem 3, 6, 7, 8 artikel.

3) Dat wir des anders neit engeleuven, dan dat hie sich verloift ind verbunden hait umb sinre missdat willen ind darumb hain wir gedain, als wir uns vermessen in dem 30 punte unser anspraichen.

4) Dat dat neit enis, also as si it uisgevent, want hain wir yet upgehaven, dair hain wir reicht ind gelimpe mit

---

[96]) Die Antwort des Abts liegt in zwei Varianten vor. Die Namen der Schiedsrichter sind hier fortgelassen.

gedain, als wir uns vermessen in dem 3, 9, 14 punte unser anspraichen.

5) Dat wir des neit engeleuven, ind sunderlingen umb inhalden unser anspraiche in dem 2 artikel ind 23.

6) Dat dat neit reicht si, ind sunderlingen na inhalden in dem 3 artikel.

[f. 55 b.] 7) Antworden wir: Laesse uns sien ure privilegien, so antworden wir, anders ensin wir neit schuldich zo antworden, ind sunderlingen na inhalden des 2 ind 9 punten.

8) Als up den 4 artikel unser antworden.

9) Dat dat neit wair enis in der maissen, also as si dat uisgevent.

10) Dat wir dat gedain han na inhalden unser anspraichen in dem 3, 7, 8, 10 ind 14 artikel.

11) Dat wir dainne gedain hain na inhalden unser anspraichen in dem 30 ind 31 artikel ind anders neit.

12) Dat wir dat mit reichte gedain hain na inhalden unser anspraichen in dem 14 ind 15 artikel.

13) Dat wir ouch desselven gesinnen, als dicke ind manichwerf in unser anspraichen steit.

[f. 56 a.] 1) Up der scheffenen antworden sagen wir, dat wir des anders neit engeleuven [anders], dan wir dicke darup geantwort hain, ind vort nenne die brieve ind coste, so sal man uch antworden.

2) Dat wir des neit engeleuven anders, dan wir dicke ind mannichwerf geantwort hain, ind sunderlingen, as wir antworden up den alreeirsten artikel unser antworden.

3) Dat uns des wal genoegt, do dat mogelich ind reicht is.

4) Dat si des reichtes in besess sint ind sitzent.

5) Dat si dat mit reichte gedain hant ind lange zit also gehalden is.

6) Als wir eitzstunt gedain hain.

7) Als wir up dat 5 punte der scheffen geantwort hain.

8) Als up dat 7.

9) Als wir in dem 13 artikel antworden unser antworden.

[f. 57 a.] Dit is die antworde, die wir Pilgerim abt von Sybergh doyn etc.

1) Zo dem eirsten punte antworden wir also, dat unse scheffen geine boisse noch wette gehaven hant, der si van reichte neit heven ensoulden. Ouch so enhain wir unsen burgeren neit zogesait einche bruchte off wette affzodoin, die si an unsem gerichte reichtlichen brechen.

2) Dat si alwege vur unse vurfaren ind vur uns, unses goitzhuis raitheren ind unsen scheffenen alwege bisher mit willen ind wist uns abtz, conventz, raitheren ind scheffenen vurs. rait, burgermeistere, rentmeistere gekoren ind gesat hant, as wir ouch gude scheidebrieve hain ind bibrengen, ind wir abt vort all ampte, si sin klein off grois, overmitz rait uns goitzhuis raitheren ind scheffenen ind unser stede rait setzen ind bevelen ind irre eide intfangen, also as dat van alders bisher an uns komen is. Vort van dem schriver sall unse schultheiz mit raide der scheffene einen schriver nemen, den si dunckt nutzlich sin dem gereichte ind unser stat. Desselven gelichs sagen wir van den boiden, die doch die burgermeistere soichen solen ind dem schultissen leveren, der irre eide dan intfenckt.

3) Dat Arnolt Beyrbuch den prior uns goitzhuis zor zit gesmaheit hait, darumb dat overmitz unse scheffene ind sine frunt guetlichen gedadinckt is, dat wir ind uns prior up die bruchte ind smaheit vertzegen, darumb hie uns ind unse goitzhuis ind die uns zo verantworden steint verloift hait in einre guetlicheit.

4) Dat der eigendomp ind heirlicheit, toll, mart, gruit, muntze ind gereichte zo Syberg unse ind uns goitzhuis is ind da neiman zo setzen enhait buissen uns na uiswisonge unser privilegien ind brieven, doch sint unse burgere vurtziden komen vur uns ind hant gesunnen, dat wir in die assise, die in unse vurvairen erlouft hatten, die zit [f. 57 b] verlengen wulden, so haint dieselve unse burgere zor zit sich also guitlichen ind gunstlichen bewist, dat si uns umb der leifden gelt gegeven hant, ind hoffen, dat wir in darumb neit schuldich sin darup zo antworden, ind dat wir si damit benadiget hain, as der brief cleirlichen inneheit, den si van uns hant, ind also, dat si doch des neit also gehaven noch gekeirt enhant, ind

was wir ouch clagen ind roeren in unser anspraichen, ind ouch as umb die ccc gulden, die irre mitburger ein uns seulde gegeven haven umb eine sacbe afzodoin, da uns umb sache, noch gelt neit aff kundich enis.

5) So dat eigendomp ind grunt unse ind uns goitzhuis is ind neimans anders, darumb ensall noch enmach der duirgluichtich hoegeboeren furste hertzouge van dem Berge, grave zo Ravensberg, unse gekoeren vait, hie noch neimans, unsen eigendomp intwenden, ind si sichs van reichte uns eigendomps neit underwinden enseulden, ind hetten si yet erworven an unser heirlicheit ind eigendomp, dat hoffen wir, dat dat gein macht haven ensoele na uiswisongen unser privilegien ind brieven.

6) Dat unse vurfairen ind wir bisher dat van unser heirlicheit hant, want wir ire heren sin: So wilch burger, der rentmeister eins abtz is ind die sin goit bewart in dem Bruhoff, dat die schosvri ind wachtvri geweist sin, ind wir bis her bracht bain

7) Dat die stat wage ind roede unse is ind willen dat behalden, as it bisher gehalden is.

8) Dat wir si an irem geschos, noch schetzonge neit gehindert enhan noch enhinderen, so wanne dat dat geschege vur uns ind uns goitzhuis raithern ind scheffenen ind rait unser stat, as dat gewoinlich is ind die brieve cleirlichen inne haldent.

[f. 58 a.] 9) Dat wir Heynman Clicke noch neiman gehindert hain an scheffenen urdel, wilche sachen noch an unsem gereichte hangen tuschen Johan van dem Zegehoff ind dem vurs. Heynman, ind as dat den scheffenen kundich is.

10) Doe wir vernamen, dat dat gelt, dat in unser stat Syberg upgehaven wart, dat dat neit gekeirt, noch gewant wart up die stede ind overmitz diegene, die dat billich intfangen seulden, do verboeden wir unsen burgeren, dat in neiman gein gelt engeven, id enwurde also gesat, as id van alders herkomen were.

11) Dat wir unse burgere angegriffen ind gefangen haven umb des willen, dat si sich uns ind uns goitzhuis anneimen ind hinderden ind damit weder ire eide ind huldinge gedain hant, des wir all wege gerne bi reichten bleven weren, ind si

uns dat mit vravel vurheilden, dat wir hoffen, dat wir damit neit unreicht gedain enhain, ind dieselve burgere si uns neit gehalden hant.

12) Dat privilegien, brieve ind segel alwege hinder unsen scheffenen gelegen hant ind noch ligent ind dat nach [reicht].

1401 Dezember 17.

[f. 60a.] Dit is antworde unser, burgermeistere, rait ind andere burgere der stat van Syberg, die wir geven up alsoelche anspraiche, als unse genadige herren herre Pilgerim van Drachenfeltz abt ind gemeine convent des cloisters van Syberg vur sich ind irre scheffene an uns gelacht hant:

Zo dem eirsten up dat anbegin irre anspraiche, dainne si gesinnen, dat die burgere ind gemeinte unser stat zo Syberg mit alle samentliche ind sunderlingen ein icklich vur sich, as verre des noit is, up icklich punte ind artikel mit iren eiden antwerden soelen, nein off ja, sprechen wir, burgermeistere, rait ind andere burgere vurs., dat wir antworden willen up alle punten der anspraichen vurs. in alle der maissen ind formen, als unse samen verbuntzbrief uiswiset, ind neit anders.

1) Also antworden wir up dat eirste punte der vurs. anspraichen, dat uns neit kundichen is, dat der guide sente Anno dat cloister van Syberg mit der stede ind vort mit alle der heirlicheit darzo gehoerende van sime eigendomp erworven ind gegulden hait dem abte ind convente vurs. Ouch so enis uns neit kundich, dat die ertzbuschoffen zo Colne, Roimsche koninge, keisere ind ouch die paesen in dat bestediget ind gevestiget hant, want wir der vurs. heren brieve darup neit gesien enhan noch hoeren lesen, des wir indenckich sin.

2) Dat uns dairvan neit kundich is, want wir davan geine kunde gesien noch gehoirt enhain.

3) Dat uns davan neit kundich is, ind oft wal der abt ind convent bewisden, dat si laissen luden in dem vurs. punten irre anspraichen, des wir neit enmeinen, doch so ensullen si neit alle heirlicheit ind gesetze na iren vrien willen doin anders dan na uiswisonge unser stede vriheit, privilegien ind herkomen.

[f. 60b.] 4) Dat wir meinen, dat si geine bestedigde privilegien enhant, die unse vriheit, privilegien, gewoenten ind

herkomen, die wir mennich jaire gehalden han, doeden off hinderlichen sin moegen.

5) Dat so wer zo Syberg burger werden sall, der endarf dem abte ind sime convente neit zo den hilgen sweren, noch hulden, mer hie sall unsen burgermeisteren vur unsen burgeren dri off viere einen eit doin, als dat van alders gewoenlich ind herkomen is.

6) Dat na alden gewoenden ind herkomen unse burgermeistere, rentmeistere ind vort der gemeine rait soelen sweren eime abte ind sime convente getruwe ind holt zo sin, ind unser stete ire reichte zo behalden, ind neit anders.

7) Dat wir unser eide neit vergessen enhan, ind in der zit, do man burgermeistere, rentmeistere ind vort andere amptlude setzen soulde, do gesonnen wir an unsen herren ind iren frunden, dat wir dat vur in doin wulden, dair si neit bi komen enwoulden. So hain wir die ampten in unser stat bestalt, as uns des noit was, want wir der neit untberen enmoichten, als wir dat dan wal doin moichten mit reichte ind na vriheit ind na uiswisonge privilegien unser stede.

8) Dat wir unse herren ind ire frunde daden bidden, dat si bi die rechenschaff komen weulden, des si neit doin enwulden, also moisten wir sunder in die rechenschaff untfaen, as uns des noit was, ind meinen, dat wir dat wal mit reichte doin moichten ind na uiswisonge unser privilegien ind vriheit.

9) Dat wir des unschuldich sin, [f. 61a] mer hait dat yman besonder gedain, dat is gescheit ain unsen wist ind wille, ind van den moegen si it heischen.

10) Dat wir die assisse keren ind wenden moegen, so we uns dat dunckt unser stede beste zo sin, ind sin davan unsem herren geine bewisonge voerder zo doin [schuldich].

11) Dat dat ungeboeden gedinge allwege unse geweist is, ind were einich bruchte daane gescheit, dat seulde man uns reichten ind neiman anders.

12) Dat die klocken unse sint, ind die hain wir doin luden zo unsen noeden, as wir dat wal mit reichte doin moichten, ind wir ouch dat vurtziden hedden moegen doen, were uns des noit geweist.

13) Dat wir gein verbunt noch conspiracie weder unse herren ind iren rait gedain, noch gemacht enhaven, ind oft wir wal uns mit den anderen undersprochen ind beraden hetten, we wir unser stede vriheit, privilegien, gewoenden ind herkomen behalden ind verantworden moichten, as uns des noit was, damede enhain wir na reichte weder unse herren neit gedain.

14) Dat wir in anders geine heirlicheit enbekennen, noch bekant enhaven, dan si van alders besessen ind gebruicht hant. Ind vort, as si sagen in demselven punte, so wat si overmitz sich ind iren rait, scheffenen ind herren raeden, dat soele alleine volkomen macht haven, antworden wir, dat des neit enis na unsen alden gewoenden, herkomen ind vriheit ind uiswisonge unser privilegien.

15) Dat wir geinen uplouff [f. 61 b] noch sedicie gemacht hain, mer doi wir inne worden ind uns moegeliche misdoichte, dat die scheffenen unse privilegien ind brieve uns untferren woulden, die si uns lange zit vurgehalden haven ind noch vurhalden zo unsem groissen schaden ind die unse vurvaderen bi in in gantzem geloeven gelaissen hant, so hain wir dat vurhuet ind gekeert, als wir beste moichten, ind als uns des groisse noit was, ind meinen, dat wir damit neit misdain enhaven.

16) Dat wir in geine huldinge, noch eide bekant haven, noch enbekennen, dan also, als wir hain laissen luden in unser antworde hievur gegeven up dat VI punte irre anspraichen. Vort so antworden wir up datselve XVI punte, dat wir si an dem duirluichtigem fursten hertzouge van dem Berghe ind grave van Ravensberg, unsen genadigen herren, neit lugentlich ind mit unwairheit bedragen hant, mer, want die scheffenen uns neit enwulden laissen gebruichen zo unsen noeden unser stede privilegien, vriheit, brieve ind ingesegil, umb wilche wir doch dicke ind manichwerf unse herren ind scheffenen vurs. guetlichen gebeden ind versoecht haven, so haven wir unsen genadigen herren den hertzouge van dem Berghe als unsem oeversten reichtere unse noit geclait ind gebeden, dat hie uns helpen wulde, dat wir unser stede privilegien, brieve, vriheit ind ingesegel gebruichen moechten, als dat wal reicht ind mogelich were, ind meinen hiemede neit misdaen zo haven.

17) Dat wir bekennen, dat unse herren die scheffenen haint zo setzen ind zo machen in unser stat zo Syberg. Vort als si schriven in demselven punte, dat neiman ain der scheffen oirloff den anderen geweldigen ensal etc., sagen wir, dat wir die wort neit volkomelichen, noch cleirlichen enverstaen, also enkunnen wir darup neit anders geantworden, dan dat wir bekennen, so wer eins [f. 52a] erfs uisgaen wilt off untfangen, dat hie dat vur den scheffenen doin mach ind si in darin geweldigen moegen. Ouch so mach man veil erfs uisgaen ind untfangen in unser stat mit reichte in einre andere maissen, der dat doin wilt, als wir ouch dat van alders gehalden hain.

18) Dat wir alsulches bedrages unschuldich sin, mer wir hain wal unsem genadigen herren van dem Berghe geclait, as uns des noit was, dat die scheffenen van unsen burgeren ungewoenliche nuwe wette ind boesse genomen ind upgeburt hadden weder reicht ind gewoinden ind ouch alde herkomen unser stede.

19) Dat wir die scheffene an den alden wetten ind boessen upzoboeren neit gehindert enhain noch wir in ouch die neit vurgehalden enhant. Ouch so enwillen wir die neit affgedaen haven, mer si wulden weder unse gewoende ind alde herkomen nuwe wette ind boessen van unsen burgeren upheven, dat wir geclait hain, ind wolden ouch die nuwe wette affgedain haven, as uns des noit was. Ouch so meinen wir neit, dat den vurs. scheffenen ir heuft yet gewist hait off wisen mach, dat uns van reicht einich achterdeil an unsen gewoenden ind alden herkomen brengen mach.

20) Dat wir Jacob Boys in geine geloefde gedrungen enhain, mer wir gesonnen an eme, dat hie betzalde alsoelche geschosse, as unse geswoeren up in gesat hatten, dat hie doch lange neit gegeven enhatte, darup so gesan hie scheffenurdels, damit uns ouch wal genoegde.

21) Dat Henken Wissen up unsen vrien mart einen ungewoenlichen buwe machen wolde, do underwisten wir in ind baeden, dat hie des neit endede, des hie gehoirsam was, ind oft wir eme den ungewoenlichen buwe verboeden hedden, damit enhedden wir neit misdaen, want [f. 62b] wir dat mit reichte wal hedden mogen doin.

22) Dat die scheffene van alden herkomen geine macht enhant zo gunnen ind zo vergunnen ieman zo buwen, so baden wir Bruyn, dat die den oversprunck neit enbuweden ind leisse in staen, as hie van alders hette gestanden, wilche bede hie doch neit doin enwulde, damit hie weder unser stede reicht ind vriheit gedain hait.

23) Dat unse stede graven, die wir buwich halden moissen, anders neimans enbesitzet dan wir vur uns, dairumme moichten wir da inne mit reichte wal vischen.

24) Dat wir neit schuldich ensin alle jaire hundert marck Colsch paimentz zo verbuwen, als si laissen luden in irre anspraichen, noch uns ouch davan neit kundich enis ind wir ouch des vurtziden neit gemant ensin.

25 u. 26) So wanne ein abt zo Syberg in sine abdie eirst ingefoirt wirt, so plegen die burgermeistere ind rait der stede slussel vur den abt up die tafele zo legen, ind so pleicht der abt in die slussel wederumb zo geven iud neiman anders, ind vort so plegen die burgermeistere ind rait die slussel vort zo bevelen van unser wegen eman, den si der wal getruwen, zo unsen urber, ind also is id an uns komen ind neit anders.

27) Dat Lutzgin Vondengoitz die slussel van unsen burgermeisteren ind rait untfangen hait van unsen wegen ind in unsen urber ind neit van unsem herren dem abte.

28) Dat uns danaff neit kundich enis.

29) Oft wal also were, als si laissen luden in irre anspraichen, so hait Lutzgin bescheidelichen gedain, dat hie die slussel Dreis van Lomer, der zo der zit burgermeister was, ind Herman Stempel, der ouch zo derselver zit ein raitzman was, geantwort hait, ind si haint ouch bescheidelichen gedain, dat si see van Lutzgin untfangen hant in unsen urber.

30) Dat wir geine missedait weder unse herren begangen han, ind oft wir dat wal gedaen hedden, des doch neit enis, so enmoechten si doch irs selfs reichtere neit sin ind datselve wrechen, ind off si darup einche privilegien ind brieve haven, des wir ummer neit enhoffen, die sin weder reden ind bescheit ind soelen ouch neit van macht sin, angesien unse privilegien, vriheit, gewoenden ind herkomen. Vort so sagen wir ind antworden up dat leste des puntz, dat wir alle der sachen, zwist

ind zweionge, die sich under uns beiden parthien ergangen hant, allzit bereit sin geweist bi reichte zo bliven ind wir in des nie engeweigerden.

31) Dat wir van geinre missdaet ind gewalt enwissen, die wir unsen herren seulden haven gedain, ind wes sich under uns beiden parthien ergangen hait, des waren wir altzyt bereit bi dem reichten zo bliven, as vurs. steit.

32) Want unse herre der abt unse burgere mit geruichten swerden up der vrier straissen unbewart gefangen hait, des hie ummer neit enseulde haven gedaen, darumme so hait unse herre van dem Berghe geschreven dem abt vurs., dat hie die gefangen qwit geve, des hie neit endede, so sint komen des vurs. uns herren des hertzougen frunde ind hant unsme herren dem abt gewalt ind schade wederumb gedain ain unse wist, wille ind zodoin, ind dieselve unses herren frunde van dem Berghe woulden uns leverancie ind privande mit gewalt nemen, so hain wir, umb groesser schade ind kroetz zo verhueden, den vurs. unses herren frunde van dem Berghe privande ind leverancie begait, [f. 63b] die si uns geloift hant wal zo betzalen, neit zo achterdeil unses herren des abtz ind conventz, ind meinen, dat wir damit neit gebrucht enhaven.

33) Dat die vurs. punte irre anspraichen neit wair ensin, dan in alle der maissen, als wir hievur darup geantwort haven, ind also is dat gemeine geruichte ind wort ind anders neit imme lande ind dairumme ind in der stat zo Syberg.

34) Dat wir die vurs. punten ind artikel irre anspraichen mit einanderen, noch zomail, noch den meisten deil nie enbekanten, dat si wair sin, noch enbekennen anders, dan wir hiezovoeren dairup geantwort hain.

Up dat leste punte, dat angeit: Ind darumb, lieve eirberen vurg. erkoeren herren etc., sprechen ind sagen wir, dat ir, eirbere herren, van uns beiden parthien gekoeren, uns ind alle heirlicheit unser stede zo Syberg unsem herren den abt ind convent neit zosagen noch zowisen ensoelt, dan in alle der maissen, als si dat van alders besessen ind herbracht hant, na uiswisonge unser privilegien, vriheit, gewoenden ind herkomen.

Dat wir geine strevonge weder reicht ind unse eide gedain hant, ind dat wir in geine pinen ervallen ensin, als man dat wal befinden sal na uiswisonge unser privilegien, vriheit, gewoenden ind herkomen, die wir moegelichen behalden ind verantworden soelen.

Als si gesinnen besseronge des rouffes, die si achten up dusent gulden, sagen wir ind sprechen, dat wir des rouffes unschuldich sin, ind ensin in dairvan alsoelche reichtonge, als si gesinnen, neit schuldich zo doin, als wir ouch dat verantwort haven up dat XXXII punte irre anspraichen.

Als si heischen van uns dridusent gulden vur alsoelche [f. 64 a] smaheit ind unreicht, als wir in gedain seulden haven, sprechen wir ind sagen, dat wir in geine smaheit noch unreicht gedaen haven, als wir ouch dat verantwort haven up alle vurs. punten irre anspraichen, ind oft wir in die smaheit ind unreicht gedaen hedden, des doch neit enis, so enweren wir in doch van reichtz wegen alsoelche smaheit ind unreicht neit schuldich zo reichten in der maissen ind formen, als si der gesinnen in irre anspraichen.

Als si uisscheiden, oft in yet anders vurqweme, des si in irre anspraichen neit enhant laissen luden, dat si uns des hernamails ansprechen moegen, sprechen ind antworden wir, dat wir beide parthien alle der zwist ind zweionge, die tuschen uns beiden siden vurtziden bis up datum uns samentzverbuntzbrief uperstanden sint, gentzlichen bleven sin na inhalt des vurs. verbuntz, ind so sagen wir, so wes si uns neit angesprochen enhant, des sin wir gentzlich mit in gesleicht ind gesoent ind des enmoegen si uns zo anderen ziden neit ansprechen.

Alle deser vurs. sachen bliven wir burgermeistere, rait ind andere burgere der stat van Syberg an den eirberen herren van uns beiden parthien gekoeren na inhalde uns samenverbuntz, van den wir vlisslichen begeren, heischen ind gesinnen, so wa si uns beiden parthien mit minnen guetlichen neit ensleichten, noch enscheiden, dat si uns dan mit deme reichten alle der punten samentlichen ind besonder [der] anspraichen, [van] unser wederparthien zo unreicht an uns

gelacht, los, ledich ind qwit wisen ind dat man uns der vortme untrage.

Vort begeren wir, heischen ind gesinnen van den vurs. gekoeren herren, dat si uns zowisen, dat unse herren abt ind gemeine convent ind die scheffene van Syberg uns soelen laissen gerast ind gerouwet bi allen unsen privilegien, vriheit, herkomen ind gewoenden ind uns der laessen gebruichen ain eincherleie [f. 64 b] hindernisse sonder argelist. Ind dis zo urkunde so hain wir burgermeistere, rait ind andere burgere vurs. unser stede ingesegil binnen up dat spacium deser antworden gedruckt. Datum anno domini millesimo quadringentesimo primo, mensis Decembris die decima septima.

[f. 29b.] Binnen desem compromiss ind dadingen so nam der hertzouge dem abt zo wyngarden XXVII stucke wins, dat doch gemuntdedingt was, do dit compromiss gemacht wart, dat dem abte sine wine volgen soulden. Ind van dem compromiss, anspraichen ind antworden enwart doch neit, want is die burgere neit volgen enwulden, ind also enbrachten it die raitlude ouch neit an den overman, ind bleif also staende.

Darna in den jaren uns heren, do man schreif m cccc ind zwei umb di zit tuschen paischen ind pinxten[97]), do wart Wilhelm van Seelbach viant des hertzougen, so dat hie zo derselver zit gereden was in die graschaf van dem Berghe ind hatte veil koe genomen ind dreif die vur Syberg up. So qwamen des hertzougens frunt zo Syberg in ind dadingeden die burgere, dat si ir banner namen ind tzoegen mit in uis vur die brucke bis an die Pleyssebach ind meinten Wilhelm ind sine gesellen zo behalden, des doch neit engeschach. Do die burgere weder in qwaemen ind die Bergeschen enwech waren, do sante der abt na den zwen burgemeisteren ind zwen rentmeisteren ind saide in, dat sie numme also uis entzoegen, want Wilhelm noch die sine neit viant enweren sin, noch sins goitzhuis, noch der stat. Ouch saide hie in, si moechten wail verlesen, si enkunden neit gewinnen. Darna des donresdaghs na Unser liever Vrauwen dage assumpcio[98]),

[97]) 1402 März 26 — Mai 14.

[98]) 1402 August 17.

do qwam Wilhelm van Seelbach aver des morgens vroe ind verbrante Droistorp ind nam ouch dat vee, dat hie dair vant. So qwaemen des hertzougen frunde aver zo Syberg, mit namen her Evert van Lymbergh ind Rotger van der Horst, ind andere des hertzougen diener ind spraichen den burgeren aever zo, dat si mit in uiszoegen, do werden sich die burgemeistere ind die anderen ind enwulden des neit gerne doin. Doch so nam der burger ein der stede banner, mit namen Koete, die ouch deser sachen ein anhever was, ind deme volgeden der burger wal XL of L ind zoegen mit hern Everharde bis an den Stalbergh ind meinten dair ouch Wilhelm ind die sine zo behalden, des doch neit engeschagh. [f. 30 a.] Desselven dags reden des hertzougen frunt weder in zo Syberg ind machten iren leger dar. So sante Rutger van der Horst na middage Lambricht van Oyssendorp up den berg zo dem abte, dat hie eme saide, dat der abt zo eme neder qweme in die stat, hie hette mit eme zo sprechen. Do antworde der abt: „Lambricht, off ich neder in die stat qweme, we kome ich her wider up?" Also nam der abt hern Heinrich den hospitailre zo Lambricht ind sante die zo Rutger vurs., as zo besien, wat hie eme wolde. Do saide Rutger, sime herren dem hertzougen were gesait, we dat der abt den burgeren verboden hette, dat si neit me uis entzoegen eme zo dienste, dat hetten si up den dach wal befunden. Auch vraegede Rutger si, off des hertzougen frunde gejait off gedrungen wurden, wat der abt dairbi doin wolde. Vort so vraegde hie si, der abt hette reisigen ind schutzen up dem cloister, warzo hie der noit hette. Dese anspraichen brachten die zwene an den abt. Do antworde der abt up dat eirste, hie bekente, dat hie it sinen burgeren verboden hette, dat si is neit endeden, want Wilhelm, noch die sine neit viant enweren sin, noch sins goitshuis, noch ouch der stat. Up dat ander antworde hie. dat it des hertzougen frunden wal geinge, dat were eme leif, qwem it ouch anders, dar enkunde hie neit zo gedoin. Up dat dritte saide hie, hie ind sin convent hetten ein cloister, daer moesten sie zo choire gaen ind dienen unsem hern Goede, darumb so hette hie die reisigen ind die schutzen, die dat cloister bewachtent ind behoetent, want [it] wunderlichen overall umb

ind umb in dem lande stoende. Dar hatte bi eme der abt Reinart van Lessenich, Werner van Cottenforst, Bruin ind Ailf gebroedere van Vremerstorp ind Ailfgin van Kaldenbach ind Thys van Arstorp ind vort andere, die mit in dair waren, wal XXVIII, so dat der abt ind convent die semenlichen in der kost heilden. Ind deser leger werd in der stat XVIII wechen lank. [f. 30 b.] Enbinnen desem leger schreven die burgere dem hertzougen, umb den leger affzodoin, want si besorgeden, wa des neit engeschege, dat in der moelendiche uisgestechen ind benomen seulde werden van wegen Wilhelms van Seelbach vurs. ind sinre helfer. Darup antworde der hertzouge vurs., as herna geschreven steit:

Hertzouge van dem Berghe etc.

Sunderlinge lieve frunde. Also ir uns nu geschreven hait van dem leger unser frunde binnen Syberg, haven wir wal verstanden, ind laissen uch darup wissen, dat wir den leger umb uns lands besten willen aldair doin legen. Ind wolden wal, dat wir dat lange gedain hetten, want dat vur uns, unse lande ind vur uch wore geweist. Ind we uch angebracht hait, dat uch darumb der diche ind dat gemal benoemen soele werden, die enhait uch neit reicht angebracht, want wir ummers meinen, dat Wilhelm van Seelbach ind die van Steynenbach neit as mechtich gesin konnen, dat si uch dat yet benemen moegen. Vortme, as ir uns van dem vreeden geschreven hait, die tuschen uch ind Wilhelm van Seelbach ind den van Steynenbach gedaedingt si, so laissen wir uch darup wissen, dat ir in der wairheit vernemen ind finden soelt, dat die vreede umb uirs besten willen neit gedaedingt enis, mer dat man uch gerne verderflich machte, off man kunde, as wir uch hernamails wail sagen sullen. Ind want uire alderen ind ir bisher noch neit van uns gescheiden enhant ind wir uns ummers ouch van uch neit scheiden enwillen, so begeren wir van uch ernstlichen, dat ir soelchen vreden neit liden enwilt, mer dat ir uns ind unsen frunden bistendich ind behulplichen sin wilt in allen sachen, desselven gelichs wir ind unse frunde uch wederumb doin willen. Ind wilt, lieve frunde, [uch] dairinne as truwelichen

ind gunstlichen bewisen, as wir uch des ummers gentzlichen zogetruwen. Gegeven zo Duysseldorp, des satersdags na sente Laurencius dage, under unsem segel[99]).

An burgemeister, rait ind ander burgere der stat van Syberg, unseu lieven besonderen frunden.

[f. 31a.] Ind desen brif schriven si neit umb des goitzhuis beste, dan si besorgeden, dat in dat gemal aff seulde gaen an der stat, so dat der leger darumb danne moeste, want dan verre in dat lant moesten vaeren malen.

Zor stunt, do der leger dar quam, do sante der abt ind convent prior Rutgher zo dem hertzougen ind daden in bidden, dat hie den leger affdoin wulde, des hie doch neit doin enwulde. Do sante der abt denselven prior aver zo dem hertzougen, den leger affzodoin, ind boede eme darumb einen schank zo doin van IIc gulden of IIIc gulden, des hie ouch neit doin enwolde. Darna schreif der abt ind convent dem hertzougen, as herna geschreven steit:

Dem durchluchtigen hoegeboeren fursten hern Wilhelm van Guliche, hertzougen van dem Berghe etc.

Pilgerim abt ind gemeine convent des goitzhuis van Syberg. Unse innich gebet altzit vurs. Hoegeboeren lieve genadige herre. Also as wir den prior nu zo zwen ziden zo uren genaden gesant han ind uire genade gebeden, dat ir uns des legers verleist zo Syberg van uren frunden, want hie uns hinderlich ind verderflichen is ind ouch van reichte neit sin ensoulde, so haet uns herre van Heinsberg all uns goit beswert ind enleist uns uis sinen landen neit volgen, so wa hie des macht hait, ind ouch hait laissen verstaen, as lange as der leger zo Syberg si, dat hie uns unse goet woesten wilt. Herumb, genadige herre, bidden wir uire gnaden dat oitmodelichste, dat wir kunnen, uns des legers zo intdragen, so dat wir arme luide neit so verderflichen enwerden. Ure genade hirinne sich zo bewisen, as uns des sunderlingen noit is. Got spare ure genaden lanklivich ind gesunt. Ure genade antwerde begeren wir mit desem

[99]) 1402 August 19.

boeden. Datum sub sigillis nostrorum abbatis et conventus monasterii Sybergensis, ipso die Bartholomei[100]).

Darup antworde der hertzouge, as herna geschreven steit:

Hertzouge van dem Berge etc.

[f. 31 b.] Guede frunde. Also as ir uns nu geschreven hait, as van dem leger zo Syberg, haven wir verstanden ind laissen uch darup wissen, dat wir den leger aldair haven doin legen umb unse, unse lande ind der van Syberg beste willen, as umb unse lande, lude ind die van Syberg zo beschudden intgaen unse viande, ind moegen ouch dat wal mit dem reichten doin, nadem unse alderen ind vurvaeren ind wir dat allwege gedain haven, ind uns dair in- ind uiszoegen allir manlich behulpen haven, ind begeren darumb ernstlichen van uch, uns alsoelcher beden zo verlaissen ind zo intdragen. Datum Dusseldorp, sub nostro secreto, sabbato post Bartholomei apostoli[101]).

Ouch in der zit, as vurs. steit, dat Wilhelm van Seelbach ind Wigant van Steynenbach die koe in der graifschaft van dem Berge genomen hatten ind dreven die durch dat lant van Blankenberg, zo der zit hatte unse herre van Heinsberg ind van Seyne sloss ind lant van Blankenberg inne, so dat die zweidracht tuschen dem hertzougen ind den herren upstoent. Binnen derselver zit sante uns herre van Heinsberg zo eime seniore uns cloisters, die zo eme zo Blankenberg qwam, so dat hie heimelichen mit dem sprach, ind saide eme, wulde in der abt mit der vadien belenen, hie wulde eme brieve ind segel mit sime ind andern herren segeln [geeven] ind wulde eme halden, wat hie eme geloefde, vestlichen, des der hertzouge doch neit gedain enhette. Also beval hie demselven senioir, dat hie heim reede ind brechte it an den abt, so dat eme des eine antworde moechte werden in III dagen. So qwam der senioir ind saide dat dem abt. So saide der abt, dat hie des geswege ind endede is geine rede mee. Off hie sich neit enbesunne, dat die herren van dem Berge groisse herren weren. Want weren si also lange amptluide geweist eins buschoffs van Colne

---

[100]) 1402 August 24.
[101]) 1402 August 26.

as des goitzhuis [f. 32a.] van Syberg ind intsette hie si, hie moiste daer noet umb liden. Darna do sante der droissis van Lewenberg na demselven senioir ind vraigte in umb die antworde. Do saide hie eme, min herre der abt enwulde geine antworde darup geven. Doch so woirden die zwene eins, dat der droissis dem abt schreif ind zeichende eme einen dach up sente Bartholomei dach[102]), zo der zit zo Ramerstorp, hie hette mit eme zo sprechen umb des abtz guede. Do der abt so dar quam, do sprach hie ouch mit eme as uns herre van Heinsberg mit dem senioir gesprochen hatte, do antworde der abt dem droissis ouch, as hie dem senioir geantwort hatte. Darna in vigilia Mathei apostoli[103]) enbinnen dem leger, do schreif der edel herre Johan van Loe herre zo Heinsberg dem abt einen brief, dat hie is neit enwulde laissen, hie enwere des anderen aventz zo Colne. Dar wulde hie hern Wilhelm van Vlatten zo dem abt senden. So qwam der abt dar ind her Wilhelm van Vlatten tzo eme. So saide her Wilhelm van Vlatten zo dem abt, der herre van Heinsberg wulde gerne mit eme sprechen. So verdroigh der abt ind her Wilhelm sich, so dat der abt qwam in des meisters huis zo sent Anthoniis. So qwam der herre van Heinsberg ouch dair ind sante hern Godart van dem Bungart ind den droissis van Lewenberg zo dem abt ind saide, dat der droissis geschreven hette dem herren van Heinsberg, der abt hette eme zogesacht, den hern van Heinsberg zo belenen mit der vadien van Syberch, ind zough [sich] der droissis van Lewenberg an hern Wilhelm van Vlatten, die dat gehoirt soulde hain. So saide her Wilhelm van Vlatten, hie enhette des neit gehoirt, dat eme der abt yet zogesaicht hette, mer hie hette wal gehoirt, dat is der droissis gesunne ind der abt enwulde is neit doin. So sante der herre van Heinsberg dieselve sine frunt anderwerf zo dem abt ind gesan der vadien do selver, dat in der abt dairmit beleinen woulde, hie woulde eme huldinge doen ind sime goitzhuise ind eme ind sime goitzhuse brieve ind segele geven ind die ouch wal halden, so we der abt ind dat convent die gedenken kunden

---

[102]) 1402 August 24.

[103]) 1402 September 20.

in dat beste. Do bereit sich der abt mit sinen frunden, die hie dair hatte, ind wulde sin berait dairup nemen VI wechen. So meint der herre van Heinsberg, des wurde zo lank. Do verdroegen si sich doch, dat der abt viertzien nacht sin berait hatte. Binnen den viertzien nachten [f. 32b] reit der abt zo dem buschof van Colne ind bereit sich mit eme, wat eme voegde zo doin. Do antworde hie eme, as hie eme ouch vur geantwert heit[104]). Ind do verboide der abt ouch sinen ind des goitzhuis mannen zo XXVI off zo XXX zo ind qwam zo Bonne mit eime senioire zo den mannen ind saide den ouch, we sine sachen gelegen weren ind we eme dit vurkomen were van dem herren van Heinsberg. So bereden si sich darup ind meinten, it were hart die sachen anzogaen, si enwistens neit wal, we si dem goitzhuis ir beste raiden seulden. Doch so was einre in dem houffe, de saide, sint der hertzouge dem abt ind goitzhuisse ire vriheit ind stat neme ind enheilde neit, dat hie geloift heit, so reede hie dem abt, dat hie den hertzougen intsette ind des andern huldinge neme. Do der abt do weder zo Syberg qwam, do hatten des hertzougen frunt dem goitzhuis ire koe ind schaif genomen up iren hoeven ind dreven die in die stat, as ouch vurs. steit. Do bereit sich der abt ouch mit dem prior ind senioren des goitzhuis, sint der hertzouge sine frunt gelacht hette in des goitzhuis stat ind eigendomp ind intfriden ind beroufden dat goitzhuis sinre heirlicheit, wat si darzo reeden, dat man darzo doin moechte, dat wir dem goitzhuis dat sin beheilden. Do saide der prior mit offenbairre stimmen weder den abt: „Herre, wat ir darzo koent gedoen, dat wir dat unse beheilten, des enwart nie zit dan nu.“ Ind die andern geeden alle in sine wort. Do saide der abt, hie wulde dat beste doin, dat hie kunde. Ind do waren die XIIII dage veil na uis. Do schreif de abt dem droissis van Lewenberg, dat hie zo eme qweme zo Bonne des morgens vroe. Do schreif der abt selver dem herrn van Heinsberg einen brief, also, as si gescheiden weren zo Collen zo sent Anthoniis, dat hie sente hern Goedert

[104]) Vielleicht ist dies eine Bezugnahme auf einen in demselben Kopiar f. 101a überlieferten Brief des Erzbischofs, d. d. Bonn, [1402] Juli 9 (in octavis visitacionis b. Marie), in dem es kurz heißt, er, der Erzbischof, habe „neit anders darup zo schriven, dan dat yderman sin beste mach proeven“.

van dem Bungart ind hern Coinrait, dechen zo Heinsberg, des sondags vroe zo Bonne in die herberge, hie wulde in eine antworde sain. Ind den boeden begaedde der droissis van Lewenberg zo sime hern van Heinsberg. So sante der herre van Heinsberg hern Godert ind herren Coinrait zo dem abt zo Bonne ind overdroegen mit einandern, so dat der herre van Heinsberg des andern morgens vroe qwam zo Vreistorp in die kirche zo dem abt ind da dede hie sine huldonge, as dat gewoenlichen is, ind gaff sine brieve, die dat [f. 33a] convent ouch noch heit. Ind bi deser huldonge was her Wilhelm van Vlatten, her Goedert van dem Bungart, rittere, ind her Coinrait, dechen zo Heinsberg, ind Wilhelmus, des hern schriver van Heinsberg.

Up dieselve zit ind dach, do schreif der abt dem hertzougen van dem Berghe ind insatte in van der vadien mit sime brieven, so as herna geschreven steit:

Wist, her Wilhelm van Guilge, hertzouge van dem Berge ind grave zo Ravensberg. Also, as ir eine zit min ind mins goitzhuis vait geweist sit zo Syberg, laessen [ich] uch wissen, dat ich uch numme zo eime vaide hain enwill umb alsoelcher groesser ungenaden ind schaiden willen, as ir an mich, min goitzhuis ind unse burgere vur ind na gelacht hait. Ind wat ich herzo dede, des will ich mich intgaen uch bewart haven. Datum anno domini mcccc secundo, ipso die beati Dyonisii et sociorum eius, meo sub sigillo[105]).

Pilgerim van Drachenfeltz, abt zo Syberg.

Up denselven dach ind ziit, do schreif der abt allen dengenen, die zo Syberg laigen van des hertzougen wegen up sinen ind sines goitzhuis schaden, as herna geschreven steit:

Wist, her Evert van Lymberg, ritter. Also as ir ind uir kneichte eine zit gelegen hait zo Syberg in unser stat weder unsen willen, begeren wir van uch, dat ir mit den uren unverzochlichen van danne zeit. Were sache, dat ir des neit endedent, so wat dan darin vele, des willen wir uns intgaen uch ind die ure geqwit ind bewart haven. Datum ut supra.

P. van Drachenfeltz.

---

[105]) 1402 Oktober 9.

[f. 33b.] Zwei weitere gleichlautende Schreiben: 1) an Johann von Plettenberg (Plettenbraicht), Ritter, 2) an Rüdiger v. d. Horst, Johann Kreuwel v. Gimborn und die „gemeyne gesellen, so we ir zo Syberg siit".

Ouch up dieselve zit heit min herre van Heinsberg dem abt ind sime convent zo Vreistorp in der kirchen einen brief der huldonge gegeven, so we die in der kirchen zo Vreistorp vurg. gedadinkt was[106]).

[f. 35b.] Ouch up denselven dach ind zit, do verdroig sich der abt mit dem hern van Heinsberg, so dat hie des vridachs, der da was der zweilfte dach in dem maende Octobri[107]), ind was na dem vurs. dage, der zo Vreistorp in die kirche gelacht was ind [do] der van Heinsberg dem abte huldonge dede, as vurs. is, des vridachs zo morgen vroe vur ind an dem dage soulde komen zo Syberg ind der abt soulde in an die vadie weldigen. Also qwaemen die van Heinsberg ind herre Gerart grave zo Seyne mit eme, wal mit VII c reisigen, ind der abt leiss si hinden durch die wingarden beneven dem toirne in. Do si do also qwamen, do beval der abt hern Gerart grave zo Seyne dat cloister, dat die dairup bleif ind bewarde dat, ind der abt nam den hern van Heinsberg mit sinen reisigen ind ouch mit den reisigen, die der abt mit eme hatte, ind geinge up den mart, ind die burgere qwaemen dar ind hulden dem abt up ein nuwes as irme hern. Ind der abt satte den hern van Heinsberg zo eime vaide in intgaenwordicheit der burgeren. Ind do die Bergeschen dat vernomen, do ruimden si durch die burg ewech ind ire eins deils bleven up der burg ind ire eins deils mit den burgeren. Ind zor stunt des anderen dags belachten si die burg ind machten ein bolwirk enbuissen zo, bis as lange, dat si die burg upgaven, die dairup waren.

Horna zor stunt worden etzliche umb der Bergschen willen viant des abtz, wilche veedebrief endeils herna volgent beschreven bi einandern.

Herna steit geschreven, so we der abt claide dem Roemschen koningen over den hertzougen:

---

[106]) Es folgt eine Abschrift der im Original erhaltenen Vogteireverse des Johann v. Loen, d. d. 1402 Oktober 8. (Urk. Siegburg Nr. 425, 426.)

[107]) Das war ein Donnerstag.

[f. 36a.] Zor stunt up dieselve zit, do schreif der abt dem Roemschen koninge ind sinen soenen, dem hertzougen van Beyeren, ind vort den kuirvorsten ind vort allen hertzougen ind graven ind edilen luden, ritteren ind kneichten ind steden, ind claide, so wat noit in herzo gedrungen hette, dat hie den hertzougen van dem Berghe insat hette ind den hern van Heinsberg weder an gesat hette an die vadie zo Syberg, icklichem na sime werde, wilche brieve innehaldent van worde zo worde, as herna geschreven steit:

Dem alredurchluchtichsten ind hoegeboeren vursten, herren Roprichte Roemschen koeningen, ermerer zo allen ziden des hilligen Roemschen richs, enbeden ich Pilgerim van Drachenfeltz, van goitz genaden abt zo Syberg. min innich gebet ind underdaningen schuldigen dienst ind wat ich vermach altzit vurs.

Genadige herre, ich begeren uiren gnaden zo wissen, so we dat ich intsat hain den duirluchtigen minen herren den hertzougen van dem Berghe ind graven van Ravensberg van minre vadien zo Syberg umb bruchten ind interfnisse mins goitzhuis ind umb manicherleie punten, die ich uiren gnaden hie schriven, ind veil andere punten, die ich uiren gnaden neit all geschriven enkan, die hie an mich ind min goitzhuis gelacht hait, ind vort gesat den hoemechtigen hern Johanne van Loen, herren zo Heinsberg ind zo Lewenberg, zo eime vaide ind schirmer min ind mins goitzhuis, darin mich groesse noit gedrungen hait. So hait min herre der hertzouge vurs. minen vurvaeren ind dem goitzhuis zo Syberg einen brief besegelt gegeven, dairinne uire gnaden wal hoeren sal, dat min herre der hertzouge min, noch mins goitzhuis erfvait neit enis zo Syberg, noch dat vurg. min goitzhuis nie erfvaitenen gewan. Williche brief inne heldet van worde zo worde, as herna geschreven steit: Es folgt Abschrift des Vogteireverses d. d. 1360 Mai 22.

[f. 37a.] Vort enboeven desen brief ind segel, so hait mir min herre der hertzouge vurs. dese punte gedain, also as si herna geschreven steint:

Zo dem eirsten so hait min herre vurs. tolle vur mine stat Syberg gelacht up min ind des goitzhuis eigendomp, damit dat hie mine burgere schatte ind gelt afdranck, des hie neit

doin ensoulde, umb dat ich dat verantworde ind gerne gekirt hette, darumb woest mir min herre der hertzouge vurs. min korn, win, fruichte geweltlichen up minen hoeven.

Zo dem andern so hait mir min herre der hertzouge vurs. mine wette an mime gereichte affgedain, die mich mine scheffen wisten, ind mir alda verboeden min scheffenurdel ind reicht, des hie neit doin ensoulde. Ind overdroich mit minen burgern eins deils, in einen brief zo geven, davan hie eine somme geltz nam, dat man die wette numme heven noch boeren ensoulde, ind min gerichte damit woeste ind noch darumb ungedingt ligent, ind damit mich ind min goitzhuis interft, dat hie neit doin ensulde.

Zo dem dritten so hait min herre der hertzouge vurs. minre burgere eins deils an sich genomen ind qwam zo Syberg mit sinen frunden ind gesan an mir ind an minen scheffenen, dat ich minen burgern privilegien, brieve ind segel geven wulde, die mir ind mime [f. 37a] goitzhuis zogehoirte ind mine scheffenen alwege van beveilnisse min ind mins goitzhuis wegen gehat haint, ind damit intfriet min stat ind scheffen. Do ich des neit doin enwulde, do greif hie mir ind veink mine burgere up mime vrien marte binnen minre stat Syberg ain scheffenurdel, des hie neit doen ensoulde.

Zo dem vierden, so hait min herre der hertzouge vurs. urloff gegeven buissen mich minen burgeren, dat si burgemeistere, rait ind alle andere ampte setten ind intsetten ind ouch ir geschoss setten, want dat mir ind mins goitzhuise raithern ind minen scheffenen allwege zo geburde ind noch geburt, ind eme, noch nie vaide engeburde, noch neit doin ensoulde, dat weder mich ind min goitzhuis ind an unse interfnisse traff. Vort do dese overgrift [geschach], as vurs. is, dat ich ind min goitzhuis dis neit doin noch volgen enwolden, darumb kummerde mir min herre der hertzouge vurs. min ind minre scheffen goit, so wair wir dat hatten, umb dat wir dat gerne gewert hetten, dat hie uns neit also enverderfte, noch interft enhette, boeven dat hie zo der zit unse vait ind schirmer sin soulde.

Zo dem funfte, so hait min herre der hertzouge vurs. binnen den jaeren, dat hie Blanckenberg inne hatte, unsen

armen luden ir vee doen nemen ind mine koee ind schaiffe, as dat wal kundich is, boeven dat hie min vait ind schirmer sin soulde.

Umb alle dese vurs. gewalt ind ungenade ind unreicht, so hain wir in gemant na uiswisonge sins briefs, den wir van eme besegelt haven, as herna geschreven steit:

Es folgen Abschriften der drei Mahnbriefe von 1400 März 10, März 27 und Mai 1 [108]).

Deser vurs. manonge ind brieve, die wir mime hern dem hertzougen gesant han, enhait hie uns neit gevolget na uiswisonge sins briefs, den wir van eme besegelt hain, ind darzo so hait mich min herre der hertzouge vurs. mit sinre gewalt ind ungenaden overvallen zo jair vur data dis briefs des sondags na sente Gereonis dage ind woeste mich ind nam mir min korn, win, vische, haver, koe, schaiffe, swin ind allen huisplunder [f. 38b], so we si den funden, up minen hoeven ind in minen wanongen.

Vort so hait min herre der hertzouge van jairen zo jaren [109]) gelt gehaven, darumb dat si in einen verderflichen schaden komen sint, des si neit verwinnen enkoenen, des hie neit doin ensoulde.

Vort so haint sine undersaissen uisser sinen slossen ind weder in gebrant ind gerouft in der zit, dat hie mir vait ind schirmer sin soulde.

Mit dem lesten so heit min herre der hertzouge vurs. einen legher zo Syberg gelacht, darumb dat ich ind min goitzhuis in einen verderflichen schaden qwaemen ind komen sin ind ich van denselven sinen frunden ind min goitzhuis ind min stat geschediget wurden uisser miner stat Syberg ind weder in mit rouffe, des neit sin ensoulde. Ind ich ind min goitzhuis in darumb besant hain ind einen schanck boeden, uns den legher affzodoin, umb allis krodis willen zo verhoiden, wewal dat wir des neit schuldich enwaren, des mir neit wederfaren enmoichte. Ind darna beschreven, as herna geschreven steit:

---

[108]) Siehe oben S. 83, 84.

[109]) Wohl „von den Bürgern" zu ergänzen.

Es folgt eine Abschrift des Briefes d. d. 1402 August 24 [110]).

Ind umb deser vurs. ungenaden ind groesse gewalt han ich in [f. 39a] minre vadien intsat, dat ich wal doin moichte. Genadige herre, vort begeren ich uren genaden zo wissen, dat min herre der hertzouge vurs. in der zit, do hie min vait ind schirmer sin soulde, mir ind mime goitzhuise ind dat darzo geboert, geschait hait vur ind na overmitz gewalt ind unreicht zwentzich dusent gulden ind me. Genadige herre, bidden ich ure genaden umb Goitz willen ind umb waldait, dat ure genaden mich hieinne verantworden ind behalden wille, also as andere keiser ind Roimsche koninge, ure vurvaeren, gedain haint, want uire genaden min ind mins goitzhuis privilegien bestadiget ind besegelt haint. Des zo urkunde so hain ich min ingesegele unden up spacium dis briefs gedruckt. Anno domini mcccc secundo, III mense Decembris [111]).

Ouch so claide der abt over den hertzougen van dem Berge ind grave van Ravensberg der stat van Colne ind schreif der up dieselve forme, as hie dem Roemschen koninge geschreven ind geclait heit, as vurs. steit, ind santen den brief vort dem hertzougen, den der abt in geschreven hatte. Darup der hertzouge der stat van Colne antworde, as herna geschreven steit:

Hertzouge van dem Berge etc.

Eirbere wise lude, burgemeistere, rait ind andere burgere der stat van Colne, unse besondere guede frunde. Wir dancken uch in alle serre soelchs briefs uns gesant, as die qwoede schalck ind verrader her Pilgerim van Drachenfeltz, die sich nennet ein abt zo Syberg, des namen hie doch neit werdich enis, van uns geschreven gesant hait. Ind begeren uch up denselven sinen brief zo wissen:

Up dat eirste punt, as hie schrift van brieven, de wir dem goitzhuise zo Syberg gegeven sullen haven, davan hie uch die uisschrift ouch gesant hait, dat wir wal die brief gehalden haven.

---

[110]) Siehe oben S. 120.

[111]) 1402 Dezember 3.

Vort, as hie schrift van tollen, die wir [f. 39b] vur Syberch gelacht sullen haven, laissen wir uch wissen, dat wir dat mit reichte gedain haven ind doen moechten, na dem dat wir dieselve tolle van Goede ind vam hilgen riche zo leen haven, ind ouch die up unsem vrien eigedom gelacht. Ind meinen ouch, dat wir darumb dem verrader vurs. noch neiman schuldich ensin voerder zo antworden.

Vort, as hie schrift van wetten, die wir eme zo Syberg an dem gerichte avegedain sullen haven umb eine somme geltz, die uns darumb gegeven sulle sin, laessen wir uch wissen, dat dat gericht daselfs alwege unser alderen ind unse bisher half geweist is ind is, ind der klockenslach ind dat hoegerichte unse allein is, wewal doch der verrader schrift, dat hie uns insat have, des hie doch mit reichte neit doen enmoechte. Ind van denselven wetten, as der verrader schrift, sullit ir wissen, dat der verrader vurs. darumb van unsen burgeren zo Syberg eine somme geltz genomen hait, die van in neit me zo nemen noch zo heven, as hie in dat zogesacht ind geloift hatte, as uns des dieselve burgere, die eme dat gelt gaven, mit namen druhundert Rinsche gulden, bekennen soelen, ind hie in des neit enheilde.

Vort, as der verrader schrift, dat wir zo Syberg sullen komen sin mit unsen frunden ind haven gesonnen an eme ind sinen scheffen, dat si den burgeren daselfs privilegie, brief ind segel laissen, ind ouch dat wir den burgeren oirloff sullen gegeven haven, under sich zo kesen burgemeistere ind rait ind ir geschoss zo setzen ind upzoheven etc., laissen wir uch darup wissen, dat wir ind unse frund an dem verrader ind sinen scheffen dicke gesonnen haven, den burgeren vurs. irre privilegie ind brief, die in sprechen, ind ir segel zo geven ind si des zo iren noeden gebruichen zo laissen, des hie ind sine scheffen nie gedoin enwulden, dat uns sicher zomail unmogelich sin doichte ind dunkit, dat hie in dat, dat ir were, neit geven noch laissen wulde. Ind hie enwulde denselven burgeren ouch eine zit her nie gestaden, ir geschoss zo setzen ind upzoheven, as damit ir liftzuicht ind schoult zo Colne ind anderswa zo betzalen, ind damit, dat des neit gescheit enis, si in groissen [f. 40a] verderflichen schaden komen sint.

Ouch, as der verrader vurg. schrift, so we dat in zo jaire des anderen daigs na sent Gereonis dage unse gewalt overvallen have, ind have in gewoist ind dat sin doen nemen. Darup, lieve frunde, sullit ir wissen, dat der verrader vurs. den burgern van Syberg, die uns zo verantworden stoenden, na innehalt eins briefs, den dat goitzhuis van Syberg van uns sprechende hait, groisse gewalt ind unreicht gedain hait ind dede, as uns dat die burgere clegelichen claden, nadem dat wir ire reichtere weren, dat wir in dat reichten wulden. Also schriven wir eme dicke ind veil darumb ind begerden van eme eine zit vur ind die ander nae, in dat groisse unreicht ind gewalt avezodoen, si seulden eme doen, so wes si eme in dem reichten pleichtich weren. Ind darzo boeden dieselve burgere eme mee, si wulden der sachen, die si mit eme ind hie mit in gaendes hetten, bi eme selver ind sinen raithern ind sinen scheffen bliven, so wat si sementlichen up irre bescheidenheit spreichen, dat si eme pleichtich weren zo doin, dat si eme dat gerne doin wulden, ind dat hie in ouch des gelichs wederumb dede, des wir irre altzit mechtich waren. Ind uns dat kundich is, dat si eme dat dicke ind veil geboden haven, des hie in allis uisgegangen is ind des nie van in nemen enwulde. Ind herenboeven, lieve besondere frunde, so is der verrader vurs. mit gewapender hant komen ind hait die burgere vurs. ind eins deils unser geswoeren kneichte up unser vrier straissen geslagen ind zo geloefden gedrungen ind hait uns unse straisse untfriet. Darumb dat wir dem verrader daden schriven ind an eme gesinnen, dat hie uns die burgere ind unse kneichte unverzocht qwit geve, want dat van sime orden neit enwas, ind si uns ouch zo verantworden stoenden, des hie neit doin enwulde. Darumb, lieve frunde, umb des groissen ungelimps, der gewalt ind der boverien willen, da der verrader ind boesse schalck vur ind na mit uns ind mit den unsen bedreven ind begangen hatte, schickden wir etzliche van unsen frunden gewapent zo Syberg, die in darzo mit hadicheit drungen, dat hie uns die burgere ind kneichte qwit gafl, mit namen zo Vilke up eime dage[112]), da wir ouch mit

[112]) Siehe oben S. 93.

eme ind hie mit uns van den ind ouch van allen sachen gentzlichen gescheiden worden, [f. 40b] also dat wir in zo unsem cappellaen intfangen soulden, des wir ouch noch levendiche kunde haven van dengenen, die dat hulpen dadingen. Ind darup sante hie uns sine vische, ind is sint in unsme huisse geweist, also dat wir ummer sint der zit van geinen sachen noch broichen gewist enhaven noch enwisten, der eme zo uns noit were, anders dan wir unse frunt nu zo Syberg in uns sloss ind up unsem eigendomp lachten intgaen unse viande up uns selfs kost, as uns des noit dede. Ind, lieve frunde, do der verrader ind boese schalck vurs, dese verraderie mit uns ind mit unsen frunden vur hatte, doe dede hie, as der verrader art is, ind sachte unsen frunden zo Syberg zo ind dede in etzliche sine moenche groissen gelouven zo sagen, der verrader, der abt, wulde lif ind goit bi uns ind bi unse frunde setzen. Ind sachten in mit, dat si daneden in der stat wal zosegen, hie wulde up dem berge wal zosien. Ind, lieve frunde, so wat wir uch hie ane schriven, dat sal man kuntlichen also finden. Ind so wat der verrader ind schalck anders schrift, dat luigt hie as ein qwoit verrader ind schalck, as hie ein is. Herümb, lieve besondere frunde, warnen wir uch ind alle gude lude vur dem boesen schalck ind verrader hern Pilgerim van Drachenfeltz, de sich nennet ein abt zo Syberg, des namen hie doch neit werdich enis, dat ir eme noch sinen moenchen, die eme zo deser verraderien geraden havent, neit engeleuvet, up dat ir van in neit verraden enwerdet, want si sicher nu also verblint ind as boese worden sint, dat si all die verraderie ind bescheit doen soulden, de man erdenken kunde. Dis zo urkunde han wir unse segel unden up spacium dis briefs doen drucken. Datum anno domini millesimo quadringentesimo secundo, in die beati Andree apostoli[113]).

Darna, do man schreif m. cccc. ind veir[114]), des anderen dags na sent Johans missen zo mitsomer, geloefde der van Heynsberg dem abt die vadie in geine andere hende zo setzen

---

[113]) 1402 November 30.

[114]) 1404 Juni 25. Wie man sieht, überspringt die Darstellung hier ganz das Jahr 1403.

noch zo wenden sine levedage. Ind der brieve tuschen in beiden geloefde hie truwelichen zo halden, as herna geschreven steit[115]):

[f. 43a.] In deser zit bleif der kreig vort staende tuschen dem hertzougen dem alden ind dem jongen ind dem heren van Heynsberg ind heren Gerart grave zo Seyne ind dem abte vunf jair. In dem vunften jare dri dage vur sent Walbergh[116]) dage do zouch der herre van Heynsberg uis ind wulde vur Bensberg heine in dat lant van dem Berghe. So qwaemen si zo houfe in einem busche, so dat der Heynsberghscher ind der Seynscher nederlagen umb den trint lXXX, ind der Bergescher umb den trint XXX. Do wart gedadinkt overmitz de edelen zo Duytze hern Adoulph graven zo Cleve ind heren Frederich graven zo Moirsse ind zo Baer ind hern Reynart hern zo Westerburgh. Also dat alle gefangen van beiden siten qwit worden ind ledich ind dat die beide herren, mit namen her Adoulph zor zit junge hertzouge zo dem Berghe ind her Johan van Loen herre zo Heynsberg vurs. soulden komen ind qwamen zo Syberg ind die vadie beide intfangen van dem abte ind goitzhuis zo Syberg ind beide huldonge doin ind brieve geven, als si ouch gedain hant, also as die brieve dat cleirlichen inne haldent, die si beide gegeven ind besegelt hant ind andere veil heren ind rittere ind kneichte ouch mit besegelt hant, die dat goitzhuis noch heit. Do dese huldonge ind scheidonge soulde geschein, do verboede der abt alle die proiste van den cellen, die dem goitzhuis zogehoirten, ind ouch der seniore uisser denselven cellen ind ouch des goitzhuis mannen wal zo XX off XXX zo, dat si dit segen ind hoerten die huldonge, die de heren daden. Ind do dese huldonge alsus soulde geschein, do qwamen die herren van beiden siten mit allen iren frunden ind alle gefangenen van beiden siten, also dat zo den ziden so hern, edelluide, rittere ind kneichte waren wal Vc, die dese huldonge, eide ind geloifnisse sagen doin, mit namen her Gerart grave zo Seyne, her Reynart herre zo Westerburgh,

---

[115]) Es folgt der Revers des Johann v. Loen. (Cr., Siegburg, Urk. Nr. 432).

[116]) 1407 April 28.

her Johan herre zo Wildenberg, her Everhart herre zo Lymberg, her Richart Hoyrte van Schoenecke, her Herman van Randeroede, Heinrich van Dreuyten, Johan Stecke, her Frederich vam Steyne ind vort die anderen, as vurs. is, der zo veil zo schriven were.

Op die selve zit geschag ein zeichen overmitz die gotliche genade, siner liever moder Marien ind den guden sent Anno, unsen [f. 43 b] lieven hilligen vader ind patroen, des neit zo verswigen enwere. Do dese huldonge soulde geschein, do bat der abt die hern sementlichen ind so wat dair mit in was, dat si mit eme essen wulden, dat si ouch daden up denselven dach, do die huldonge geschag. Do enthatte der abt neit me gereit zo essen, dan zo IIc minschen. Ind do man zo essen geinge ind all dink bestalt was, do was da wal XIIc minschen, die alle genoig hatten. Ind dair overde nochtant also veile, dat der abt ind sine frunt up den avent genoig hatten, des Got van hemelrich ind sine lieve moder Maria ind der gude sent Anno geloevent moissen sin, die dat allit erfulten. Amen.

III.

Studien über die Gemeindeverwaltung und den Gemeindehaushalt in Barmen

sowie über die Verwaltung des Amtes Beyenburg um die Wende des 16. Jahrhunderts, als Vorstudien zu einer Geschichte der Garnnahrung im Wuppertal.

Von Dr. **Paul Dermietzel**, Barmen.

Einleitung.

Die nachfolgende Arbeit lag nicht von vornherein in meiner Absicht. Vielmehr gedachte ich ursprünglich die Garnnahrung im Wuppertal zu behandeln. Zwar liegen über dieses Thema schon einige Arbeiten vor, nämlich Alfons Thun, die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter, zweiter Teil: Die Industrie des Bergischen Landes (Solingen, Remscheid und Elberfeld-Barmen) (Schmollers Forschungen Band 2, Heft 3) und neuerdings: Die Lohnindustrie, dargestellt an der Garn- und Textilindustrie von Barmen von Dr. jur. et phil. Joh. Victor Bredt, Berlin 1905 im ersten Teil; im übrigen und im wesentlichen ist dieses Buch der Erforschung des „Wesens und der Organisation der Bänder-, Kordeln-, Litzen-Industrie" gewidmet. Die historische Arbeit Thuns will es nicht ersetzen, höchstens in einigen Punkten korrigieren. Aber nach meinem Gefühl bedarf die Arbeit von Thun einer gründlichen Korrektur, besonders einer gründlichen Fundierung. Da Thun von einer Darstellung der geographischen, Siedelungs-, Grundbesitz-, Kapital- und Bevölkerungsverhältnisse und der übrigen Interessenkreise der Bewohner, der Verwaltung usw., kurz des ganzen sozialen und wirtschaftlichen Miliös, in welchem die gewerbliche Entwickelung stattfand, vollständig absah, wegen des geringen Materials zum Teil, war die Arbeit von vornherein dazu verurteilt, sich an das Äußere, Oberflächliche, Formale zu halten, und bei jedem Leser ist wohl der erste Eindruck gewesen, sie sei für eine Monographie eigentlich zu formal

gehalten. Auf fast alle Urteile über die soziale Seite des wirtschaftlichen Lebens, die Gründe der Entwickelung und über das Tempo des wirtschaftlichen Lebens mußte Thun deshalb von vornherein verzichten oder, wenn er es nicht tat, gewärtig sein, daß sie schief oder falsch waren. Denn zu Urteilen, die nicht allzu hypothetisch sein wollten, genügte natürlich das dürftige Tatsachenmaterial nicht, welches die paar Urkunden lieferten, zumal sie nur eine Seite des wirtschaftlichen Lebens betrafen. Selbstverständlich betrifft diese Kritik nur den Teil der Thunschen Ausführungen, der sich auf das 16. und 17. Jahrhundert bezieht; die sonstigen Vorzüge des Buches sollen damit nicht bestritten werden.

Zwei Mittel und Wege gab es also, um zu einer besseren Fundierung einer Wirtschaftsgeschichte des Wuppertals zu kommen. Man mußte einerseits versuchen, möglichst vollständig alle noch erhaltenen und erreichbaren, die Garnnahrung betreffenden Urkunden zu bekommen, andererseits galt es, möglichst sorgfältig alle Seiten des Gemeindelebens, die nicht mit dem Garnhandel und der Bleicherei in direkter Berührung standen, zu studieren, also eben die Siedelungs- und Bevölkerungsverhältnisse, die sonstigen Interessenkreise, die Verwaltung und dergleichen. Denn nur auf diesem Wege kann es gelingen, namentlich über die gesellschaftliche Seite sich eine einigermaßen zutreffende Vorstellung zu machen, die nicht zu sehr einem mehr oder weniger bewußten Rückwärtskonstruieren aus den entsprechenden Verhältnissen unserer Tage ihre Entstehung verdankt.

Aber dieser Weg ergab sich leider nicht von vornherein als der selbstverständliche. Zunächst wurde vielmehr versucht, durch die Bearbeitung des die Garnnahrung betreffenden Urkundenmaterials, das ich wohl ziemlich vollständig gesammelt habe, soweit es erreichbar ist, zum Ziele zu gelangen. Als sich das aber schließlich als nur wenig lohnend herausstellte, wurde begonnen, die Siedelungsverhältnisse zu untersuchen. Aber auch diese Arbeit ließ sich vorläufig noch nicht glatt erledigen, denn man war gezwungen, sich in der Hauptsache, namentlich in bezug auf die Grundbesitzverhältnisse, auf Hebezettel für die Landsteuer zu verlassen. Um diese kritisch gebrauchen zu können, war nötig, sich ein Bild davon zu machen, wie sie zustande gekommen sind, also von den lokalen Steuergeschäften, namentlich von dem Steuerumlegungsgeschäft in der einzelnen Gemeinde. Nun existiert über die Landsteuer von

Jülich-Berg eine hervorragende und außerordentlich zuverlässige Arbeit von G. v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuer in Jülich und Berg bis zum Geldrischen Erbfolgekrieg (Zeitschr. des B. G.-V. Bd. 26, 28 und 29, auch selbständig erschienen als dritter Teil seiner „Landständischen Verfassung in Jülich und Berg"). Aber leider umfaßt sie einerseits nur die Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, während die mir vorliegenden Steuerzettel alle einer viel späteren Zeit entstammen. Andererseits bedarf sie aber gerade in dem Teil der Steuergeschäfte, auf welche es hier ankam, einer Ergänzung, namentlich was die Beteiligung der Beamten, der territorialen sowohl wie der Gemeindebeamten, betrifft, als auch hinsichtlich des Umlegungsprinzips und -geschäftes, als auch besonders hinsichtlich der Gewinn- und Gewerbesteuer, von der nur die als solche bezeichnete Pächtersteuer, die eine ermäßigte Grundsteuer war, ausreichend zur Darstellung gelangt ist. In Barmen aber ist die Gewinn- und Gewerbsteuer eine nach einem besonderen, nicht dem Grundsteuerkataster entnommenen Modus erhobene Gewerbesteuer. Um über diese Dinge zu der nötigen Einsicht zu gelangen, stellte sich mit der Zeit als notwendig heraus, erst einmal die Amts- und Gemeindeverwaltung für sich besonders darzustellen, da über sie eine ausreichende Einzeluntersuchung nicht bestand. Nun hätte es mich aber natürlich viel zu weit von meinem eigentlichen Ziele, der Geschichte der Garnnahrung, abgebracht, wenn ich etwa eine Darstellung der Amts- und Gemeindeverwaltung des ganzen bergischen Landes versucht hätte; dazu reichte auch die Zeit nicht aus, sondern ich habe mich darauf beschränkt, eingehender die Gemeindeverwaltung in Barmen um die Wende des 16. Jahrhunderts und anschließend daran auch die Hauptfunktionen der Beamten des Amtes Beyenburg zu untersuchen. Wenn es nun auch nicht gelungen ist, ein erschöpfendes Bild der Gemeindeverwaltung zu geben, so doch ein solches, welches die Hauptzüge enthält. Hinsichtlich der Amtsverwaltung, über die schon einiges mehr gearbeitet worden ist (A. Körnicke, Entstehung und Entwickelung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Inaugural-Dissertation Bonn 1892; siehe auch G. v. Below, Territorium und Stadt S. 283 ff.), reichte das Material aber zu einer einigermaßen erschöpfenden Arbeit bei weitem nicht aus; man mußte sich hier auf die Darstellung der Funktionen der einzelnen Beamten beschränken.

Übrigens habe ich mich an die genannten Zeitgrenzen nicht immer gehalten, aus dieser Zeit stammt nur das Hauptmaterial. Aber im einzelnen greift die Darstellung nach beiden Richtungen vor- und rückwärts darüber hinaus. So mußte vor allem eine kurze Skizzierung der Hofesverfassung, als der Grundlage des späteren Gemeindelebens, gegeben und andererseits späteres Material herangezogen werden zur Bestimmung der Entwickelungstendenzen und auch zur Ergänzung des aus der genannten Zeit fehlenden Materials.

Die Abgrenzung des Themas erfolgte aus den genannten Gründen erst ziemlich spät, und weil der Verfasser seine Universitätsstudien zum Abschluß bringen mußte, konnte die Arbeit nur den Charakter einer Vorstudie zur Geschichte der Garnnahrung im Wuppertal erhalten.

Über die benutzten Hilfsmittel und die Literatur gibt das nachfolgende Verzeichnis eine genaue Zusammenstellung. Es sei nur hervorgehoben, daß die Arbeit hauptsächlich auf der Bearbeitung von urkundlichem Material beruht, das zum Teil bereits in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins veröffentlicht war, zum teil mir in liebenswürdiger Weise von Herrn A. Werth aus dem Vereinsarchiv der Barmer Sektion des Bergischen Geschichtsvereins zur Verfügung gestellt wurde. Ihm sei hier ganz besonders gedankt für die Freundlichkeit, mit der er meine Arbeit gefördert hat, indem er mir das ganze urkundliche Material des Barmer Vereins zur Verfügung stellte. Ebenso bin ich Herrn Professor Dr. Schmoller zu großem Dank verpflichtet, in dessen Seminar die Arbeit entstanden ist, und der mich wiederholt mit seinem Rat unterstützt hat. Endlich will ich nicht vergessen, auch hier meinem Vater zu danken, welcher bei der Nachprüfung der vielen Rechnungen und dem Abschreiben der Urkunden mir behilflich war.

Kap. 3 und 4 sind auch als Berliner Dissertation 1905 gedruckt worden. Doch sind sie hier in einigen Stellen berichtigt worden. So haben namentlich der erste Abschnitt von Kap. 3 § 1 und die Darstellung über die Schule Seite 20 f. und 24 der Dissertation eine Umarbeitung erfahren. Sonst sind nur Kleinigkeiten in der Darstellung über die Vorsteher und die Schöffen geändert worden.

Kap. 1. Die Barmer Hofesverfassung.

§ 1. Der Inhalt der Hofesverfassung.

Die ihrem Inhalte nach älteste und zugleich die wichtigste Urkunde, die uns über die hiesigen grundherrlichen Verhältnisse Aufschluß gibt, ist das „Weistum des Hofes in Barmen". Der Sprache nach ist die Aufzeichnung der darin enthaltenen Rechtsgewohnheiten und hofrechtlichen Leistungen im 15. Jahrhundert erfolgt, wie Crecelius vermutet; die älteste überkommene Aufzeichnung stammt aus dem Jahre 1555. Außer dieser Urkunde stehen noch einige Amtsrechnungen aus dem 15.—17. Jahrhundert, ein Lagerbuch von 1597 [1]) und noch einige kleinere Sachen zu unserem Zwecke zur Verfügung. Aus diesem Material ist es sehr gut möglich, ein Bild von den Hofrechtsverhältnissen zu gewinnen. Denn obwohl von vornherein feststeht, daß diese nicht immer rein zum Ausdruck kommen, weil fast alle die genannten Nachrichten aus einer Zeit stammen, in welcher die Hofesverfassung bereits in voller Auflösung begriffen war, sondern daß fremde Elemente bereits hineingeraten sind, so ist es doch im ganzen nicht schwer, diese als solche zu erkennen und zu eliminieren.

Nach dem Weistum hatte der Landesherr hier einen freien Hof. Nach dem Lagerbuch [2]) waren es eigentlich zwei Höfe, die zusammen etwa 127 Morgen Land umfaßten, von denen über 87 Morgen zum ersteren gehörten und ca. 40 zu dem anderen; aber sie werden immer als eine Einheit angesehen. Von diesem Hof heißt es, daß „dar bei guider gaint to ringe und to dinge, und entfangen er leinhant und gelden und deinen dar". Dieselben Beziehungen, die hier als Realverpflichtungen, als am Grund und Boden haftende Verpflichtungen erscheinen, werden zu Eingang des Weistums auch in personaler Wendung und knapper folgendermaßen ausgedrückt: Der Landesherr hat hier in Barmen Eigentum und Freiheit zu liegen, „dar alle dei ganze Bermer ingehoirt". Die Barmer sind also darnach Hörige eines Grundherrn, der in diesem Falle der Landesherr selbst ist. Der Ausdruck „Höriger" kommt sonst nirgends vor,

---

[1]) 2. Nachtr. S. 27 ff.

[2]) Ebendas. S. 27.

dafür finden sich die Bezeichnungen: haevesmenne, haevesluede, geswoiren, geswoiren haevesmann, huisman, erve. Daneben kommen noch Kötter in Betracht, während die Leibeigenen kaum erwähnt zu werden brauchen, da späterhin keine Spur von ihnen mehr zu entdecken ist.

Erben und Kötter haben das gemeinsam, daß sie sich mit ihren Gütern vom Grundherrn belehnen lassen, und die an dem Gut haftenden Leistungen verrichten müssen. Sie unterscheiden sich ursprünglich in der Größe des Gutes und deshalb auch in dem Maße der aus dem Besitz des Gutes resultierenden Pflichten und Rechte. Der Erbe zunächst war derjenige, welcher mit dem „Erbgut" im engeren, technischen Sinne ordnungsgemäß belehnt worden war mit dem, was anderwärts auch Hufe genannt wird, und welches anfangs wenigstens immer bedeutend größer war als ein „Kotten". Streng definiert wird es aber erst durch die an ihm haftenden Leistungen und Rechte. Es war das Gut, an dessen Besitz die Verpflichtung zu den vollen Leistungen und Diensten dem Grundherrn gegenüber und die Aufnahme als vollberechtigtes Mitglied in die Hofgenossenschaft geknüpft war. Der Kotten war demgegenüber ein kleineres Gut, mit dessen Besitz ein geringeres Maß von Leistungen, aber auch eine geringere Berechtigung in der Hofgenossenschaft verbunden war.

So war es ursprünglich. Aber die alten Güter wurden durch Erbgang und Kauf mehrfach geteilt und blieben nicht in ihrem alten Umfang in einer Hand vereinigt. Wer leistete dann die Verpflichtungen, und wer genoß dann die Rechte? Darüber müssen die erhaltenen Listen Auskunft geben; es sind die Amtsrechnungen von 1466 [3]) und 1641 [4]) und das Lagerbuch von 1597.

Danach waren zu leisten:

1466 die Hühnerabgabe von 66 Höfen,
1597 die Hühnerabgabe von 63 Höfen,
1641 die „Pferds- und Leibsdienste" von 62 Höfen.

Es ist im großen und ganzen also dieselbe Anzahl Höfe sowohl 1466 als 1641 verzeichnet. Die kleinen hervortretenden Abweichungen in den mitgeteilten Zahlen sind natürlich nur sekundärer Natur. So ist in den früheren Urkunden beispielsweise ein Gütchen Norren-

---

[3]) Zeitschr. Bd. 4, S. 227 ff.
[4]) Ebendas. 2, S. 324 ff.

berg erwähnt, welches 1641 nicht vorkommt und 1597 ausdrücklich als Spliß eines Klever Gutes bezeichnet wird. 1597 und 1466 werden noch kleine Zwerggütchen genannt wie „In der wilden Oye“ und das „Sondern im Kirspel Hattnege“, die 1641 nicht mehr vorkommen. Im ganzen macht die Liste von 1641 den Eindruck, als ob sie von allen Elementen, die nicht hineingehören, gereinigt worden wäre, und nur die wirklichen Erbgüter und Kotten enthielte. Übrigens ist die Reihenfolge der Güter in allen drei Aufzeichnungen prinzipiell dieselbe; natürlich kommen durch die genannten Abweichungen einige Verschiebungen vor; außerdem ist „Werth“ anders eingeordnet. Aus allen dem geht hervor, daß 1641 ebenso wie 1466 immer genau dieselben Höfe verpflichtet waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits geteilt waren oder nicht. Wenn man nun die Angabe von 1641 für die richtige hält, so waren von den 62 Höfen 40 Erbgüter und 22 Kotten.

Der Grundherr verlangte also 1641 genau dieselben Dienste von genau denselben Höfen wie 1466 und wie im 14. Jahrhundert auch. Wie war das praktisch möglich? Das lehrt auf's deutlichste die Amtsrechnung von 1641. Da heißt es beispielsweise: „Grundels hoff zu Heckinghausen dessen Sohler vnd bestehere jetzo Wenmar Krefft Mergh Eheleute sein thun 1 tagh“, oder „Greuen Hoff daselbst wirt von Johannen Eickelkamp Jaspers Sal. Sohn als viel die Sohlstatt betrifft bewohnet vnd verthettigt 1 tagh“ usw. So wird überall bei den Erbgütern die Person angegeben, welche das Erbgut hinsichtlich der Dienste vertritt. Diese Person wird Besteher genannt. Besteher aber ist, wenn es nicht der Besitzer des ganzen Gutes ist, der „Sohler“, der „Bewohner der Sohlstatt“. Das ist der Teil des Gutes, auf welchem das Hofhaus stand[5]). Bisweilen war es kaum mehr als die Hofstätte selbst. Dem nähert sich z. B. die Sohlstatt des „obersten Klausens“: „Oberste Claußen wirt von einem verschuldeten Armen Mann Wennemarn Schonnebeck besessen vnd vertretten“; aus dem sogenannten Grundbuch geht nun hervor, daß dieser Mann 1 Morgen 55 Ruten Land besaß.

Der Grundherr hielt sich also nur an einen Vertreter des Hofes und zwar an den Sohler, ohne Rücksicht darauf, ob er einen großen oder kleinen Teil des Gutes besaß; von ihm verlangte er

---

[5]) v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland S. 59 § 20.

die ganzen Leistungen, die ursprünglich auf dem ganzen Hofe lasteten. Es ist nun schon selbstverständlich, daß die Besitzer der anderen Splisse, die „Splisser", wie man sie der Einfachheit halber nennen könnte, in den Leistungen den Sohler unterstützten, ja unterstützen mußten. Denn sonst wäre es ja denkbar, daß in dem Falle, wo die Sohlstatt wüst lag, die Leistungen überhaupt ausfielen. Und das wäre 1641 sehr häufig der Fall gewesen, so heißt es, um ein Beispiel für viele herauszugreifen: „Hunoldts Broch ligt ietzo wuest, weiln ein Armer Man Peter Hochstein deme nit vorstehen kan thut 1 tagh". Tut also trotzdem 1 Tag, welcher natürlich nicht vom armen Hochstein prästiert werden kann, da der Hoftag mit zwei Pferden geleistet werden mußte, allerdings zu der Zeit bereits mit Geld bezahlt werden konnte. Die rechtliche Verpflichtung, den Sohler zu unterstützen, kommt nun allerdings nicht in der Barmer Hofesrolle zum Ausdruck; man wird aber getrost annehmen können, daß die Vorschrift der Wichlinghauser Hofrolle auch hier Geltung hatte, die da lautet: „Der Abspliß soll wiederumgeben in die Sohle . . . damit der Herr dem Wesebeme[6]) folgen und seiner rente nicht verlustig werden möge". Hinsichtlich der Kötter gilt dasselbe.

Bevor nun auf die Bedeutung dieser Tatsache für die Rechte in der Hofgenossenschaft eingegangen wird, sind mit ein par Worten die Abgaben selbst zu erwähnen. Sie bestanden, wie anderwärts auch, in Naturallieferungen und in Diensten. Jene wurden zum Teil von allen Höfen (Hühner und Eier) oder nur von einigen geleistet (Hafer, Schuldschweine, Roggen, Zehnten[7]). Wie übrigens die Splisser die Leistungen unter sich regelten, ist nicht überliefert.

Aber die Barmer mußten auch dienen. Zunächst teilten sie mit dem Hofherrn die Pflicht der Instandhaltung von Herrenhaus und Mühle, also der öffentlichen Gebäude im gewissen Sinne; so zwar, daß dieser für die Errichtung Sorge zu tragen hatte, jene für die Reparaturen, wozu der Herr seinerseits wieder das nötige Material zu stellen hatte, und für das Schließen der Gebäude, „dat bei hunde und swine buiten bliven". Hervorzuheben ist hier noch, daß 13 Höfe damit bedienstet waren, gegebenenfalls die Mühl-

[6]) Über die Bedeutung des Wortes „Wesebeme" oder Wiesbaum vergl. Zeitschrift 9 S. 256. „Dem Wesebeme folgen" heißt soviel wie, sich mit seinem Anspruch an den Hof wenden.

[7]) Zeitschr. 4 S. 227—233 u. 237; Crecelius 27 S. 285 f.

steine „von diesseits Rheins" herbeizuschaffen; „sonst seiend diese und die anderen Houesleute auch verpflicht, den molter, korn und klyen auf Erfordern zur Beyenburg zu führen".

Weiter äußert sich die Hofhörigkeit darin, daß sie zur Bestellung des Hoflandes verpflichtet waren. Sie sollten es „met ploigen und egeden vurarbeiden" und zwar ein jeder Erbe einen Tag, einige (1641 im ganzen vier) zwei Tage; ebenso sollten sie zur Erntezeit das Korn „abboien", ein jeder einen Tag resp. zwei: „Deigienige, bei dat lant van unsem genedigen leven heren hebben" hatten den „buelueden" die vorgeschriebene Kost zu geben. Das Lagerbuch von 1597 macht übrigens einen Unterschied von Pferds- und Leibsdiensten: Es sind 32 Höfe zu Pferdsdiensten und 19 Kotten zu Leibsdiensten verpflichtet. Die Rechnung von 1641 gibt dann genauer an, daß alle Schatzgüter, also nicht nur die 1597 genannten, in der idealen Anzahl von 40 Höfen und 22 Kotten, in dem Sinne, wie es oben näher dargestellt ist, „ein jeder des jahrs mit zweien pferden Einen tagh, auch etliche zweien tagh mit zweien pferden den Acker zu bawen, vnd die Köhtere das niedergefallene Korn mit den Sicheln zu schneiden jeder einen tagh schuldig" sein. Hieraus ergibt sich von selbst der Unterschied von Pferds- und Leibsdiensten. Übrigens waren auch die Erben zu Leibsdiensten, wie es ein par Zeilen weiter lautet, nämlich einen Tag zu mähen verpflichtet, so daß also die Erben im ganzen zwei Tage im Jahre je einen im Frühling und einen zur Erntezeit zu leisten hatten, die Kötter nur einen Tag bei der Ernte Andere Dienste waren nicht zu leisten, namentlich auch keine auswärtigen, abgesehen von der Jagd auf dem Ehrenberg, wenn es von Nöten war.

Das sind die Pflichten, die sich aus der Hörigkeit ergeben. Aber die Hörigkeit drückt nur die eine Seite des Rechtszustandes aus, in dem die Barmer sich befanden. Die andere ebenso wichtige Tatsache ist die, daß die Hörigen zusammen eine Hofgenossenschaft bildeten. Die Hofgenossen teilen sich in Vollberechtigte und Minderberechtigte. Jene sind, wie oben bereits hervorgehoben, die Inhaber der Erbgüter, diese bestehen in der Hauptsache aus den Köttern. Um in den Genuß der Rechte zu gelangen, war aber nötig, daß man die Lehenhand empfangen und dem Grundherrn die Lehngebühr bezahlt hatte. Daß die Sohler irgend eine bevorzugte Stellung eingenommen haben sollten, dafür ist kein urkundlicher

Beleg zu finden und kein Grund einzusehen. Näher einzugehen ist nur auf die Stellung der Kötter.

Bei v. Below[8]) befindet sich folgende Definition für Kötter, die er aus den Angaben über diesen Gegenstand bei den verschiedensten Schriftstellern wie Grimm, von Knapp, Schröder usw. zusammengestellt hat, von der er aber ausdrücklich hervorhebt, daß er aus Jülich-Berg keinen zwingenden Beweis für ihre Richtigkeit anführen könne: „Unter Kötter versteht man meistens diejenigen Besitzer, die keinen Ackerbesitz auf der Flur, sondern nur nahe am Dorfe und zwischen den Gewannen oder überhaupt nur Haus- und Feldgärten hatten, und denen kein oder ein geringer Anteil an der Almende zustand.“ Für Barmen trifft diese Definition nur im letzten Teile zu hinsichtlich der Almende, im ersten Teile schon deshalb nicht, weil, wie im Zusammenhang mit den Siedelungsverhältnissen später näher auszuführen ist, Barmen hinsichtlich der Siedelung ein typisches Beispiel für die Einzelsiedelung ist. Was die 22 Kotten betrifft, die wir als die ursprünglichen nachgewiesen haben, so gehörte zu ihnen ein nicht unbeträchtlicher Landbesitz von ca. 20 Morgen, teils mehr teils weniger. Darauf ist in einem anderen Zusammenhang noch näher einzugehen. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß sich das auch im Schatz ausdrückt. Nach v. Below zwar werden die Kötter bei der Besteuerung ganz anders als die gemeinen Erben behandelt[9]). So heißt es: „es wurden Hofplätze und Gärten bei den regelrechten Bauerngütern besteuert, bei den Köttern dagegen nicht[10])“; „wenn die Kötter der Schatzpflicht nicht unterworfen waren . . .“; das trifft aber für Barmen ebenfalls nicht zu. In dem Verzeichnis von 1466 sowohl als auch im Lagerbuch sind die Kötter bunt durcheinander in ihrer topographischen Reihenfolge aufgezählt und nicht mit einer „Köttersmark“ verzeichnet. Vielmehr schwanken die Steuern, die sie zu zahlen haben, zwischen 1 1/2 Schilling und 18 Schilling. Von einer Personalsteuer kann also keine Rede sein. Es bezahlen von 22 Kotten

Kotten:	1	2	2	1	3	6	5	2
Schilling:	1 1/2	3	6	7 1/2	9	12 (1 Mark)	15	18

[8]) Landständische Verfassung 3 Heft I S. 27, Zeitschr. 26 S. 27/8.

[9]) a. a. O. S. 27.

[10]) a. a. O. S. 28.

Da die Abgabe so abgestuft ist, so bleibt nichts anders übrig, als auch anzunehmen, daß der Schatz, den sie zu zahlen haben, wie bei den „regelrechten Bauerngütern" nach der Morgenzahl umgelegt ist[11]). Und da ist denn ganz interessant und lehrreich, daß auch manche Erbgüter nur 15 und 18 Schilling bezahlen. Das heißt denn doch, daß die größten Kotten an Umfang von den kleineren Erbgütern nicht wesentlich unterschieden waren. Das gilt allerdings nur von den Extremen beiderseits; im Durchschnitt unterschieden sich beide Kategorien doch wesentlich voneinander an Umfang. Was die Lage der Kotten betrifft, so befanden sie sich allerdings an der Peripherie der Barmer Mark, doch z. B. Bredde und Scheuern grade ziemlich im Mittelpunkt. „Ungemeinder", „Ungenossen", wie Below nach anderen zitiert, waren sie ebenfalls in unserem Gebiet keineswegs. Vielmehr, wenn man das Maß ihrer Berechtigung auf eine Formel bringen will, kann man sagen: sie waren halbberechtigt. Das ist jetzt zu beweisen.

Das Lagerbuch von 1597 enthält folgende Stelle: „Im Gericht Barmen seint 51 hove und Ihro fürstl. G. Dornerhoff auch vor einen gerechnet." Auch sonst in Urkunden, die sich im Besitz der Barmer Sektion befinden, ist von 52 Höfen die Rede, so auch bei der Teilung der Gemarke 1706. Oben haben wir aber gesehen, daß als ursprüngliche Höfe und als die, welche zu den grundherrlichen Leistungen verpflichtet waren, auf Grund aller Quellen, die nahezu zwei Jahrhunderte auseinanderliegen, 40 Höfe und 22 Kotten anzusehen sind. Wie verhalten sich nun die beiden Zahlen zu einander? Wenn man die Stelle oben aus dem Lagerbuch liest, sollte man annehmen, daß es sich nur um die sogenannten Erbgüter handelte. Aber wir wissen, daß es nur 40 solcher gab. Wenn man nun beide Zahlen als richtig ansehen will, woran zu zweifeln absolut kein Grund vorliegt, so bleibt nichts anderes übrig, als zwei Kotten = einen Hof zu setzen; dann erhalten wir 40 Höfe + 11 Höfe + Herrenhof = 52 Höfe. Diese Gleichsetzung von zwei Kotten mit einem Erbgut war auch sonst nicht unbekannt. In einer Urkunde vom 26. Mai 1605, auf die wir noch weiter unten zurückkommen, finden wir die Stelle: „. . . dat wir alsdan von Jederem haine mit einem halben gulden zwein kotten vur einen hoiff gerechnet ihnen

[11]) a. a. O. S. 30.

zur stur komen sohlen". So kann denn auch kein Zweifel sein, daß in unserem Falle so gerechnet worden ist. Übrigens stimmt damit auch ungefähr das Maß der Dienste überein, welches die Kötter schuldeten. Wie oben gezeigt, waren die Erben durchschnittlich zu je zwei Tagen Hofdienst im Jahr verpflichtet, die Kötter nur zu je einem Tag. Damit ist wohl die Formel: die Kötter waren im Hof Barmen halb berechtigt, aber auch nur halb verpflichtet, bewiesen. Mit diesem Prinzip stimmt auch die Aufzählung der Höfe überein, welche Sonderland[12]) als diejenigen aufzählt, die sich 1705 in die Gemarkenbüsche geteilt haben. Aber zum Kronzeugen will ich ihn nicht anrufen, denn die Angabe, daß sich 51 Höfe darin geteilt hätten, ist offenbar unrichtig; Crecelius[13]) spricht auch richtig von 52 Höfen.

Welches sind nun die hofgenossenschaftlichen Elemente? Ich kann mich da kurz fassen. Die Gerichtsbarkeit zunächst war genossenschaftlicher Natur; nur die Hofgenossen konnten Urteilsfinder sein[14]). Vor dieses Gericht gehörte die gesamte freiwillige und streitige Rechtspflege, abgesehen von den üblichen Ausnahmen von „vierlei bruicke, bei utwendich gaint, alse nemptlich doitslach noittoch bloit ind blaej", wie es im Weistum heißt.

Weiter waren die Hofgenossen gehalten, zu dem „vurplicht dag" nämlich den nächsten Werktag nach St. Cunibert, zu erscheinen bei „einer mark brabens Strafe", falls keine genügende Entschuldigung vorlag. Außerdem wurden noch „gebotene" Dinge abgehalten, jedesmal, wenn sonst ein „haevesman am haeves rechte tdoinde het;" dann hatten nicht alle Genossen zu erscheinen, sondern es wurden nur die nötigen Personen geboten. Zur Kompetenz dieser Gerichte gehörten nach v. Maurer „alle Hofangelegenheiten, bei welchen die Hofgenossenschaft irgend ein, wenn auch nur entferntes Interesse hatte"[15]).

Auf diese Weise, durch die Teilnahme an dem Ding, wozu sie ja zwar verpflichtet, andererseits aber auch nur die Hofgenossen allein berechtigt waren, hatten sie alle, nicht nur eine Vertretung (etwa Schöffen), Anteil am Hofregiment, abgesehen davon, daß ja

---

[12]) Sonderland S. 73. 74.

[13]) Zeitschrift 27, S. 284.

[14]) v. Maurer Bd. 4, § 654.

[15]) Ebenda § 629.

auch der Hofschulte immer einer der ihrigen sein mußte. Und da der Hofherr faktisch nie anwesend war, so verwalteten sie tatsächlich ihre Genossenschaftsangelegenheiten selbst.

Wie stand es nun mit dem Rechte des Einzelnen am Grund und Boden? Es ist schon oben erwähnt, daß nur der die besprochenen Rechte genießen sollte, der in vorgeschriebener Weise damit belehnt war, d. h. dem es unter Leistung des Hofeides und nach Zahlung der Gebühr von einem berufenen Vertreter des Hofherrn in dessen Namen übertragen war. So heißt es im Lagerbuch: „so seint die hovesleute beim Eintritt von richteren eine neuwe handt zu gewinnen schuldig, und in beysein unseres hoffkelners und Rentmeistern zu Beyenburg soll der Besitznehmer des Handgewinsgut bezahlen 2 R. Gld. 12 R. Alb., so ihro Gnaden zukombt, wogegen den Hoffkelner die Zehrung gut gemacht wird". Aus den erhaltenen Behandigungsurkunden geht nun hervor, daß in der Regel an zwei, Mann und Frau, übertragen wurde. Deshalb bestimmt die Hofesrolle: „Und off et sich begeve, dat na dem willen gots der entfangen hande einer verstorve, so sall dei leste hant bi der wer bliven und men helt sei darbi nach dieß frien haeves rechte." Wenn jemand nicht sich ordnungsgemäß behandigen lassen wollte, so konnten die betreffenden Güter gerichtlich eingezogen werden, aber nur so lange, bis „dei rechte erven eine bewillungen met siner genaden mache". Andererseits durfte der „lein heir" auch nicht die Belehnung versagen, wenn ordnungsgemäß darauf angegangen wurde. Tat er es doch, so konnten diejenigen, denen es geschah, heimgehen und an das freie Hofesgericht einen dreibeinigen Stuhl stellen und Silber und Gold darauf legen, „darmet sall hei met sinen erve und guide belent sin, alſo habbe it em unser genediger her selver belent". Jeder nun, der rechtmäßig ein Gut erlangt hatte, konnte sich eines ungestörten und sicheren Besitzes erfreuen; denn unter keinen Umständen durfte das Gut eingezogen oder bei seinen Lebzeiten mit Beschlag belegt werden, selbst dann nicht, wenn er einen Totschlag begangen hatte oder „landrumich" war. Nur bei dem Verkauf an Fremde war er beschränkt durch die Rechte seiner Erben und der Hofgenossen. Denn diese hatten unbedingt ein Vorkaufs-, und wenn der Verkauf abgeschlossen war, ein Retraktsrecht binnen einem Jahre, wenn sie bei Abschluß des Kaufes außer Landes waren. Falls es der Hofesschulte nicht anerkennen wollte, konnte der betreffende sein

Recht sich durch dieselbe symbolische Handlung, die vorhin erwähnt wurde, verschaffen.

Demnach hatten die Hofleute ein erbliches Besitzrecht an ihren Gütern mit im Rahmen eines Lehnsverhältnisses denkbar weitgehenden Rechten; ein Besitzrecht, das sich faktisch fast kaum vom wirklichen Eigentum unterscheidet. Dasselbe gilt natürlich auch von den Köttern.

Zum Schluß muß noch auf eine andere für die Entwickelung der Barmer Gemeinde wichtige Tatsache eingegangen werden. Neben dem in der bisher allein berücksichtigten Barmer Hofesrolle niedergelegten Recht galt noch ein anderes Hofesrecht, wie es in ganz groben Umrissen in der bereits einmal erwähnten Wichlinghauser Hofesrolle [16]) niedergeschrieben ist. Die Rechtsverhältnisse sind hier im wesentlichen dieselben, wie die schon vorgetragenen, soweit es sich erkennen läßt; man braucht also darauf nicht näher einzugehen. Der Text dieser Hofesrolle stammt erst aus dem Jahre 1663, in welchem er aus dem Gedächtnis, nachdem das alte Hofesbuch während des dreißigjährigen Krieges abhanden gekommen war, neu festgestellt wurde. Es sei nur kurz erwähnt, daß die Grafen von Mark die Herren dieses Wichlinghauser Hofes waren, der auf Barmer Gebiet liegt, und zu dem auch eine Anzahl Barmer Höfe gehörte. Später, als die Mark an Brandenburg gefallen war, erscheint der Kurfürst zu Brandenburg als der Hofherr; darum heißt es zu Beginn der Hofesrolle: „Zum ersten soll Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenburg als Hertzog zu Cleve und Graff von der Marck etc. etc. seyn ein ungezweifelter Herr und Erbvogt des Märckischen Hoves zu Wichelinghausen". Politisch gehörten aber die Barmer Höfe zu Berg. Neben diesen Barmer Höfen waren noch märkische Höfe in den Wichlinghauser Hof gehörig, welche natürlich ebenso politisch märkisch waren.

Was die Zahl der zu jener Hofesgenossenschaft zählenden Barmer Höfe betrifft so scheinen es nach einem Bericht [17]) in dem

---

[16]) Monatsschr. d. B. G.-V. 1899 Nr. 10. Über die Geschichte dieses Hofesbuches siehe ebenda den Aufsatz von Werth.

[17]) Nachdem die Arbeit bereits hergestellt war, erhielt ich Kenntnis von einigen Urkunden, nach denen die Zahl der Höfe sehr wohl vollständig festgestellt werden kann. Da aber für den Lauf dieser vorliegenden Untersuchungen es nicht von einschneidender Bedeutung ist, will ich auf eine Verwertung dieses Materials hier verzichten.

„Buch der im Jahre 1555 beschehener Erkundigung im Fürstenthumb Berg von wegen eines jeden Gerichts alten Herkommen und Brauch“ [18]) 8 oder 9 gewesen zu sein. Die Stelle lautet: „Item ist noch in dem Barmen ein Hofsgericht, gnant Wichmarkhusen, meinem gnedigen Hern zustendig. Wirt besessen einmal jarlichs durch den Hochgreven zu Swelm. Gehoren ungeferlich 8 oder 9 Hofsleute darin. Der Zins wirt an das Hus Wetter gegeben. Dienen aber die Hofleute gleich den andern in dem Barmen an das Hus Bienberg.“ Die angegebene Zahl von „ungefährlich 8 oder 9 Hofsleuten“ ist aber nicht ganz zuverlässig; denn die Angabe in demselben Bericht, daß zum Hofgerichte Barmen ungefähr 70 Hofleute gehören, trifft nachweislich ebenfalls nicht genau zu. Ferner stand mir zur Verfügung eine Urkunde vom 15. September 1721 mit Nachträgen vom 12. Oktober 1721 [19]); sie enthält u. a. eine amtliche Vernehmung aller Eingesessenen darüber, ob sie „die Hand gewonnen den Hobs Eydt präſtiert und ihrer Churf. Durchl. die gewohnlige gebühr darab entrichtet“ haben. Gehörte nun ein Hof nicht in den Dörner Hof, so wurde es besonders hervorgehoben. Auf Grund dieser Urkunden lassen sich durch Vergleich mit dem sogenannten Grundbuch von 1642 einige genau als Wichlinghauser Höfe feststellen: So die Hardt mit 67 Morgen 13 Ruten, Mückenburg 3 Morgen 18 Ruten, Krautburg 1/2 Morgen 15 Ruten, Tütersburg 6 1/2 Morgen 31 Ruten; weniger sicher die Gütchen am Bilten und die Nummern 64, 68, 75 im Grundbuch. Außer diesen kleineren gehörten aber sicher noch einige größere Höfe von Wichlinghausen und Westkotten in den Märkischen Hof, sodann einige eingesprengten Parzellen in Klausen, Schönebeck, der Gemarker (Schelenberg im Kampe?) und der Wülfinger Rotte.

Neben diesen gab es noch, das sei gleich hier in diesem Zusammenhange erwähnt, zwei weitere Gütchen, die in den Hof zu Eynern gehörten, der seinerseits zum Kloster zu Werden an der Ruhr gehörte, und neben den Barmer selbstverständlich noch andere Höfe hatte. Es sind das Nickhorn mit 15,25 Morgen 20 Ruten und Erlkotten mit 7 1/2 Morgen 50 Ruten; beide sind im Grundbuch in der Westkotter Rotte angegeben.

---

[18]) Die auf die W. Hofesrolle sich beziehende Stelle ist abgedruckt Zeitschrift 9 S. 52.

[19]) Robert Cleff, 2. Heft.

Von den Wichlinghauser Höfen sagt nun die oben zitierte Stelle aus dem Erkundigungsbuche, sie zahlen ihren Zins an das Haus Wetter, dienen aber wie die anderen im Barmen an das Haus Beyenburg. Indessen sind sie in den schon angeführten Berichten über die Dienste nicht mitgenannt weder 1466 noch 1597. Man könnte sich das so erklären, daß das Erkundigungsbuch den wirklichen Zustand angibt, während in der Amtsrechnung und in dem Lagerbuch die formelle Rechtslage zum Ausdruck kommt. Denn an etwas anderes als an die hofrechtlichen Dienste ist doch hier nicht zu denken. Das wird ganz deutlich, wenn man die (zu der obigen parallele) Stelle für das Barmer Hofesgericht daneben hält: „Geben die Hofsleute meinem gnedigen Hern jarlichs 2 Schetze, Herbst- und Liechtmißgelt, und dem Hus Bienberg 182 Malder Haver, auch 112 Höner, und uf Ostern 125 Eiger. Iten mussen die Hofsleute auch das Multerkorn uß der Mollen daselbst an das Hus Bienberg fueren."

Interessant wäre noch zu erfahren, ob in der Zeit, als die Hofleute beider Herrenhöfe „an das Hus Bienberg" dienten, auch gemeinsame Hoftage abgehalten wurden. Darüber ist nichts bekannt; es ist aber höchst unwahrscheinlich; denn die beiden haben ja prinzipiell nichts miteinander zu schaffen. Später haben die Wichlinghauser jedenfalls wieder ihre eigenen auch an einem anderen Tage wie die zum Dörner Hof gehörigen abgehalten, nachdem lange Zeit während des dreißigjährigen Krieges und noch darüber hinaus überhaupt keine Hoftage mehr stattgefunden hatten. Selbstverständlich hörte das Dienen an das Haus Beyenburg auf, als der Märkische Hof an den Kurfürsten von Brandenburg fiel. Zwar politisch gehörten die Wichlinghauser Höfe zu Berg, aber es handelte sich ja um privatrechtliche Abgaben. Und so ist die folgende Bemerkung von 1641 ganz in der Ordnung: „Peter Fontain helt vff seinen hoff die hardt gnant ein pferdt, weiln aber derselbe zu Wichelhaußen zu Lehn vnnd Dienst gehet, ist derselbe in die Dörnen mit einem hofftag nicht verobligieret" [20]).

Die beiden Hofgenossenschaften, die Barmer und Wichlinghauser, bestanden natürlich nebeneinander und gleichberechtigt; eine Frage nach der Unter- resp. Überordnung der beiden, nach einer Abhängigkeit einer von der anderen, wie sie [21]) Crecelius in seinem Aufsatz stellt, be-

[20]) Zeitschr. 2 S. 329.

[21]) Zeitschr. 27 S. 291.

ruht auf einer Unkenntnis der tatsächlichen Grundlage der Hofrechtsverhältnisse. Auch von einer doppelten Abhängigkeit der Barmer Höfe kann keine Rede sein. Ein Hof gehört entweder in den Dörner Hof oder in den Wichlinghauser; ein drittes ist nicht möglich; es sei denn, daß er überhaupt frei sei. Die 4 Höfe und der eine Kotten, die Crecelius als solche erwähnt, die möglicherweise in einem Doppelverhältnis gestanden haben könnten, gehören in den Dörner Hof und haben mit dem Wichlinghauser nichts zu schaffen.

§ 2. Rückbildung der Hofesverfassung.

Die im vorigen Paragraphen gegebene Skizzierung der Hofverfassung stützt sich in der Hauptsache auf eine Urkunde, die aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammt. Damals war jene aber bereits längst durchbrochen und in der Auflösung begriffen. Das hängt mit der Gesamtentwicklung des Territoriums Berg und seiner inneren Verwaltung zusammen; und ein kurzer Überblick über diese wird zeigen, in welchem Sinne es geschehen ist.

Nach der Neuregelung der öffentlichen Verwaltung auf der Grundlage der fränkischen Grafschaftseinrichtungen erfolgte die erste größere grundsätzliche Neuorganisation der inneren Verwaltung einschließlich der lokalen im 13. Jahrhundert „als die Inhaber der gräflichen Rechte zu Landesherren geworden waren" (v. Below). Es kam wie anderwärts so auch in Berg zur Ausbildung der Amtsverfassung. „Um den Mittelpunkt einer landesherrlichen Burg wurden vornehmlich für die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte Bezirke mit dem Namen „Ämter" gebildet, welche mitunter eines, meistens aber mehrere" (v. Below) der kleinen damals auch neu eingerichteten Gerichte für die nicht Ritterbürtigen, Kirchspiele und Hofgerichte umfaßten. Einem solchen Amte wurde ein Ministerial mit dem Titel Amtmann vorgesetzt.

So setzte sich auch das Amt Beyenburg zusammen aus zwei Kirchspielen, Radevormwald und Lüttringhausen, zu welchen eine ganze Anzahl kleinerer Honschaften, Freiheiten und dergleichen gehörte, dazu auch eben die beiden Barmer Höfe, der Dörner und der Wichlinghauser Hof. Dadurch wurden diese aus dem privatrechtlichen Verhältnisse, welches die Höfe zum Grundherrn hatten (der nun Landesherr geworden war), in ein öffentlich-rechtliches erhoben. Die grundherrlichen Leistungen wurden in Kameral-

leistungen verwandelt, aus den Hintersassen wurden Untertanen. Allerdings wird sich diese Änderung nicht ruckweise vollzogen haben; es bedeutet die Zuweisung des Hofes Barmen an das Amt Beyenburg keine Umwälzung, wie die Bauernbefreiung zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Sie wird für die Betroffenen kaum merkbar gewesen sein. Wenigstens hat sie sich zunächst nur darin gezeigt, daß die Abgaben an das Haus Beyenburg abzuliefern waren, nicht wie bisher an den Dörner Hof, und gegebenenfalls der Amtmann nicht mehr als Stellvertreter des früheren Grundherrn, sondern jetzt als Beamter des Landesherrn in Wahrnehmung dessen Interessen im Hofe sich zeigte. So stand dem Amtmann, wie die Hofesrolle selbst verrät, die Wahl des Schultheißen zu; „und off it sich nach dem willen gots begeve, dat der haevesschulte aflivich woirde, so sall ein amptman van der Bienboirch van wegen unses genedigen leven heren dei zemptlichen haevesluede bi en anderen laiten bescheiden und nemen dar einen ut vur einen haevesschulten . . . .“ Die hofrechtlichen Institutionen und Organe blieben auch bestehen: das ungebotene Ding und der Hofschultheiß erfüllten ihre Funktionen wie bisher. Aber eins hörte auf: die Immunität. „Die Hauptfreiheit der Fronhöfe, welche man auch vorzugsweise die Immunität zu nennen pflegt, bestand in der Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten in das freie Gebiet (in die Hofmark) und in der Freiheit von den öffentlichen Gerichten[22].“ Diese Immunität hörte, wie gesagt, mit der Einrichtung des Amtes Beyenburg auf, namentlich soweit sie in der Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten bestand. Darin besteht ja hauptsächlich die Änderung gegen früher, daß der Landesherr seinen Hof dem Amte zuwies und damit der öffentlichen Verwaltung übergab. Hiermit ging denn namentlich eines gleich auf den Amtmann über, das war die Polizeigewalt: „dei gewalt het to stueren hir binnen ein amptmann van der Bienboirch“.

Die Freiheit von den öffentlichen Gerichten blieb doch lange Zeit in einem gewissen Sinne noch bestehen: Aber dies Hofgericht ist doch etwas anderes als früher. Der Richter war jetzt öffentlicher Beamter, er brauchte auch kein geborener Barmer mehr, sondern konnte ein beliebiger Fremder sein, der sich zu dem Amte

---

[22]) Von Maurer 4 S. 384.

eignete, wenn kein passender Einländischer vorhanden war. Seine Konsultation hatte das „Hofesgeding in dem Barmen zu der Bienburg". Auch gingen die schweren Verbrechen in Niederbarmen nicht mehr nach Elberfeld, wie es im Weistum heißt, sondern nach Beyenburg (siehe „Extract vß dem Weißdom des Eigenthombs Barmen", der von der Erkundigungskommission gemacht wurde[23]). Merkwürdigerweise steht aber in diesem noch, daß sie für das Oberbarmen „an das huß Wetter zu strefen gehoren". Wie weit das den Tatsachen entsprochen haben mag, ist nicht zu entscheiden, aber es klingt sehr unglaubwürdig. Man darf wohl getrost annehmen, daß alle schwereren Fälle im ganzen Barmen, wenn nicht rechtmäßig, so doch faktisch, an den Amtmann gingen, und die niedere Justiz vielleicht dem Hofrichter blieb. Über diese Verhältnisse wird in den folgenden Kapiteln näheres mitzuteilen sein.

Endlich verlor sich auch die Bedeutung der Hofgenossenschaft. Zwar gleich nach der Gründung des Amtes wurde nichts geändert, sondern es blieb alles beim alten. Ja, ich vermute, daß dieser Zustand bis ins 16. Jahrhundert hinein noch fortgedauert hat, solange als es noch einen Hofschultheißen gab. Erst bei den Änderungen in der Lokalverwaltung, die im 16. Jahrhundert stattgefunden haben (s. Kap. 3), ist wohl hier erst ein grundsätzlicher Wandel eingetreten. Prinzipiell, muß man sagen, hätte die Eingliederung in das Amt Beyenburg gleich bedeuten können: die bisherige Hofgemeinde mit ihren Vollberechtigten, Minderberechtigten und Nichtberechtigten ist aufgelöst, an ihre Stelle tritt die Einwohnergemeinde, bestehend aus den Personen, welche die und die Verpflichtungen erfüllt haben, alle diese sind prinzipiell gleichberechtigt. Von einer solchen Erklärung war man natürlich weit entfernt, und man dachte wohl nicht daran. Nichtsdestoweniger wird man sagen dürfen, daß mit der Zuweisung des Hofes Barmen zu dem Amte die „Strebigkeit" nach diesem Ziele erweckt worden war. Wie die Dinge tatsächlich sich änderten, wird noch später eingehend auszuführen sein; deshalb können diese Andeutungen hier genügen.

Bestehen blieben noch lange Jahrhunderte hindurch die früher hofrechtlichen Abgaben, die nun zu Domanialabgaben wurden, und blieb die Markgenossenschaft, hauptsächlich durch ihr Vermögen, die

---

[23]) 2. Nachtr. S. 29.

Gemarkenbüsche und -plätze, zusammengehalten. Sie erfuhr aber mit dem Schwinden der Hofgenossenschaft noch eine leise, nicht unwichtige Änderung, wovon später noch die Rede sein wird.

So entwickelte sich allmählich und unmerklich durch Abschleifung des Alten und Hinzufügung neuer Elemente eine neue Basis des wirtschaftlichen und rechtlichen Lebens. Den Ausgangspunkt nahm die Entwickelung von der Einrichtung des Amtes Beyenburg. Deshalb ist es richtig, ehe von der Lokalverwaltung gesprochen wird, die Amtsverfassung in kurzen Umrissen zu schildern.

Kap. 2. Die Amtsverwaltung.

Vorbemerkung.

Zur Darstellung der Amtsverwaltung stehen hauptsächlich Nachrichten von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab zur Verfügung, aus einer früheren Zeit nur gelegentliche Bemerkungen. Aber das genügt ja auch; denn institutionelle Änderungen sind seit Einrichtung des Amtes bis zum 17. Jahrhundert nicht vorgenommen worden, namentlich auch nicht während der Reorganisation der Verwaltung um die Mitte des 16. Jahrhunderts; obgleich diese auch nicht spurlos an dem Amte vorübergegangen ist. Sie betraf namentlich nur die Zentralverwaltung [24]), in der Amtsverwaltung trat bei dieser Gelegenheit eine Vermehrung der Beamten ein [25]). In den folgenden Untersuchungen soll aber auf einen Umstand nicht Rücksicht genommen werden, nämlich, daß fast während des ganzen 16. Jahrhunderts das Amt Beyenburg verpfändet war. Es ist das um so weniger nötig, als dadurch Änderungen in der Verwaltung nicht hervorgerufen wurden. Im übrigen ist darüber auch eine Arbeit von Wehrhahn gemacht worden, die demnächst erscheinen wird, und die einzusehen mir gütigst gestattet wurde.

§ 1. Der Amtmann.

Schon in der Amtsrechnung von 1466 sind zu Anfang, wo die Personen aufgezählt werden, die dem Drost auf der Burg zur Verfügung stehen sollen, u. a. auch der Richter und der Kelner

[24]) v. Below, Territorium und Stadt 283 ff.
[25]) Ebd. S. 292.

genannt. Diese drei Personen Drost, Richter und Kelner treffen wir auch am Ende des 16. Jahrhunderts, in einer Urkunde von 1596, wieder an, nur zum Teil unter anderen Namen, nämlich Amtmann, Richter und Rentmeister. So bemerkt der Amtmann, Wilhelm von Bellinghausen, auf der Rückseite einer „Supplique d. Gemeinheit In Barmen gegen die Garnmeister daselbst": „Ehs solle der Rentmeister neben dem Richter vnnd Gerichtsschreiber die Garnmeister hirüber hören." Zu den dreien ist also noch ein vierter, der Gerichtsschreiber, hinzugekommen. Die Stellung und die Funktionen der vier sollen nun in folgendem näher besprochen werden.

Was die Person des Amtmanns betrifft, so habe ich aus dem mir vorliegenden Material vom 16. Jahrhundert ab folgende zusammenstellen können: Wilhelm von Bellinghausen 1596; 1643 Johann Wilhelm von und zum Hugenpoet Fürstlich Pfaltz Neuburgische geheimer Rhat, Cammerer und Amtman zur Beienburg (Steuerzettel 1643); 1657 derselbe (Steuerzettel); 1663 Freiherr i. c. M. von der Reven; 1684 derselbe (Steuerzettel); 1697 Ihrer Churfl. Dhltt zu Pfaltz Ambtsverwalter hieselbst H. Johann Gerhart Nepeß (Steuerzettel); 1710 Amtmann Freiherr von der Reven; 1722 Ihre Churfl. Durchl. Hofcammer Raten H. Henrichen Wilhelmen Alhaus als Ambts Verwaltern und Richtern Amts Barmen; 1602 Amtman vom Schebbe genant Wespfenningh auch Amptman dieser Zeit des Amptz Bynborch (Zeitschrift 17 S. 33); 1607 Amtmann Johan von Wilich zur Bienburg und Bornfeldt (Zeitschr. 1741); 1611 Wilhelm von Bellinkhaußen (ebd. S. 50). Diese Reihe lehrt, daß die Entwickelung des Amtmannspostens in Beyenburg durchaus übereinstimmt mit der allgemeinen Entwickelung dieses Postens im Herzogtum Berg, die v. Below in die Worte zusammenfaßt, daß „aus dem Ministerial, welcher im 13. Jahrhundert als treuer Verwalter seines Dienstherrn dem Amte vorstand, allmählich ein vornehmer Ritterbürtiger wurde, welcher nicht mehr die ganze Arbeit allein versehen wollte. In dieser Richtung machte die Entwickelung nach dem 16. Jahrhundert nun noch einen weiteren Fortschritt: der ritterbürtige Amtmann erhielt für den Rest der ihm noch gebliebenen Geschäfte einen Stellvertreter". Denn in dem Amtsverwalter haben wir doch nichts anderes zu sehen als seinen Stellvertreter. Es ist dieser Ausdruck nicht etwa pleonastisch für Amt-

mann gebraucht. Wenn das aus den angeführten Daten auch nicht ganz überzeugend hervorgeht, so liegen aus dem angrenzenden Amte Elberfeld Urkunden vor, die genau den Unterschied zwischen Amtmann und Amtsverwalter klarlegen. Ich führe hier das Wichtigste daraus an: 1606 reichen die Lintwirker eine Bittschrift ein, die beginnt, „Woledele, Gestrenge, Ehrenueste, hochgelerte vnd achtparn groß vnd gepietende Herrn Amtmann verwalter vnd Richtern" usw. 5. Juli 1607. „Ich Eschines vom Berg dero Rechten Lizentiat Vnd Ambtsverwalter zu Eluerfeldt Vrkunde vnd zerfizire" usw. „26. febr. 1612. Fürstlicher Befehl unseren Amptlueden bymborch vnnd eluerueldе vnnd Lieben getrowenn Wylhelm vonn belinchkuiß vnnd eberhartten vonn dem bottlenberghe genaundt Kessell." Darauf befindet sich in dorso folgende Bemerkung: „Anno 1612 denn 10 Februarius ist dieser beuelich dem Heren Amptman Kessell tho eluerueldе ihnn geliebert ihnn Johannes eßgenn Hauß." Dieser Johannes Eßgen ist derselbe, der sich oben Eschines vom Berg nannte, und da sich den Titel Amtsverwalter beigelegt hatte. Auch sonst wird häufig dieser Eschines vom Berg oder Johann Eßgen Amtsverwalter genannt, so daß kein Zweifel darüber bleibt, daß ganz zu Anfang des 17. Jahrhunderts bereits (über das 16. fehlen mir Angaben) im Amt Elberfeld neben einem Amtmann, der ein Ritterbürtiger war, ein Amtsverwalter vorkommt, der bürgerlichen Herkommens und derzeitiger Richter von Elberfeld ist. Crecelius[26]) scheint anzunehmen, daß ein Amtsverwalter nur fungierte, als nach Einlösung des Amtes noch kein Amtmann eingesetzt worden war. Das ist nicht richtig; sie bestanden vielmehr nebeneinander, wie aus den mitgeteilten Stellen hervorgeht.

Die beiden Amtsverwalter nun, die oben in der für Barmen angeführten Reihe vorkommen, sind auch beide bürgerlich; und der eine ist gleichzeitig Richter von Barmen, während allerdings Repeß noch einen Hofrichter, Gumpertz mit Namen, neben sich hatte.

Daß daneben ein Amtmann vorhanden war, jene also Stellvertreter waren, ist sehr wahrscheinlich und geht auch aus den oben gemachten Angaben ziemlich deutlich hervor. Es ist 1663 und 1684 ein Amtmann von der Reven angeführt, dann für 1697 und 1698 der Amtsverwalter Repeß, 1710 wieder ein Amtmann Frei-

---

[26]) Zeitschr. 27 S. 190.

herr von der Reven. Nun ist es wohl nicht ganz unmöglich, daß die beiden genannten von der Reven ein und dieselbe Person sind; aber wenn das auch nicht der Fall ist, dann ist doch anzunehmen, daß es Vater und Sohn gewesen seien, die aber dann wohl höchstwahrscheinlich unmittelbar im Amte aufeinander gefolgt sind. Allerdings ist auch kein Amtmann in dem Direktorium repartitionis der Steuer genannt, in welchem die Vergütung des Amtmannes für die Umlegung der Steuer besonders angeführt wird; die Umlegung hatte auch Nepeß besorgt, und er erhielt natürlich auch die Vergütung. Daraus kann man aber noch nicht schließen, daß überhaupt kein Amtmann da war; es läßt sich leicht damit erklären, daß er zufällig nicht anwesend war. Diese Amtmänner sind hohe Herren, die wohl nicht damit zufrieden gewesen waren, die Zeit ihres Amtes in den weltentlegenen Amtssitzen zuzubringen; außerdem waren sie wohl auch als Hofräte häufiger anderwärts in Anspruch genommen. Überdies wissen wir es aus der Zeit des folgenden Amtsverwalters genau, daß noch ein Amtmann vorhanden war. In dem Direktorium repartitionis der Steuer von 1720 lesen wir: „Ihrer Churfürst. Durch. Berg. Ober Jäger Meister Hoffrathen Vnd Ambt Mann Herrn Grafen Von und Zu Winckelhaußen, daß gegenwertiger Repartition beygewohnet“ usw. Ein paar Zeilen weiter wird dann auch der Richter Hoff Cammer Rath Alhaus genannt.

An dieser Stelle sei erst ein kleiner Exkurs über die Bezeichnung „Amt Barmen“ gestattet, durch welche die Frage, um die es sich hier handelt, noch eine andere Beleuchtung bekommt. Während im 17. Jahrhundert noch fast durchweg in den Steuerzetteln von dem Gericht Barmen die Rede ist oder dem Kirchspiel, wird im 18. Jahrhundert die Bezeichnung Amt gebräuchlich. Es wird damit in der Bezeichnung des Ortes und der Gemeinde einfach nur die tatsächliche Bedeutung des Ortes zum Ausdruck gebracht. Denn wir haben uns vorzustellen, daß im Laufe des 17. Jahrhunderts Barmen in wirtschaftlicher Beziehung und an Volkszahl über die anderen Gemeinden des Amtes sich kräftig hinausentwickelt hatte, so daß es das übrige Amt weit in den Schatten stellte. Es mochte an wirklicher Leistungsfähigkeit gegen Schluß des 17. Jahrhunderts, vom 18. ganz zu schweigen, tatsächlich die Bedeutung eines Amtes erlangt haben. So ist auch in einer Biographie

Johann Wülfings[27]) zu lesen: „mein Großvater .... ist in der dreyßigjährigen Krieges-Zeit all hier Bergischen Landes Ambts Barmen einige Jahre Vorsteher“ gewesen. Nun ist es zwar ausgeschlossen, daß damals bereits die Bezeichnung Amt gebräuchlich war, aber da diese Aufzeichnung 1729 erfolgt ist, ist anzunehmen, daß sie schon Ende des 17. Jahrhunderts angewendet wurde, so daß Wülfing wenigstens keine andere Bezeichnung mehr gegenwärtig ist; und dabei muß man bedenken, daß Wülfing mindestens bereits 31 Jahre Rentmeister von Beyenburg war, als er jene Aufzeichnung niederschrieb, also in einer Stellung, in der ihm die amtliche Bezeichnung der Barmer Gemeinde wohl geläufig sein mußte.

Derselbe berichtet in seiner „Beschreibung der vornehmen Handels-Städte und Flecken Bergischen Landes“: „An diese berühmte Stadt Elberfeld scheust der gleichfalls plaisirlicher Orth das Amt Ober- und Unter-Barmen“. Ganz und gar aber als selbständiges Amt wird Barmen in einem Steuerrezeß von 1720 behandelt. Die Zustellung der „Amtsquote“ geschieht „Ahn Beambte in den Barmen“ direkt aus der kurfürstlichen Kanzlei, also mit Umgehung eines Amtmannes von Beyenburg. Das Directorium repartitiones beginnt deshalb auch „Dir. Rep. was pro Anno 1720 in 1721 Zu Behuf der Militarischer Exigenz und sonstiger Landts Notthurfft in dem Ambt Barmen Vmbgelegt worden“. Späterhin ist dann nur noch vom Amt Barmen die Rede, so ganz ausschließlich in der Beckmannschen Chronik von Barmen, die Jahre 1729 bis 1762 umfassend[28]).

Aber es war trotzdem kein selbständiges und vollständiges Amt, kein Amt in dem Sinne der anderen 13 Ämter des Bergischen Landes. Das lehrt die Aufzählung der Ämter bei Plönnies vom Jahre 1715[29]); S. 91 heißt es unter 8: „Das Ambt Elverfeldt, sambt der Stadt und Bürgerschaft, wozu die Barmen können gezehlt werden“. In dem Abschnitt von dem Amt Beyenburg (S. 106) heißt es dann: „Es hat dieses Ambt ohne die Bürgerschaft Rath vorm Waldt zu rechnen, welche auch ein Kirchspiel ausmachet, drey Kirchspiel, als 1. Steenhusen, 2. Lüderingshusen, 3. Remligsrath.“ Von Barmen ist keine Rede.

---

[27]) Von ihm selbst geschrieben, Zeitschr. 19 S. 115.

[28]) Zeitschr. 26 S. 90 ff.

[29]) Zeitschr. 19 S. 91 u. 106.

Der folgende Abschnitt ist überschrieben: „Von dem Ambt Elverfeldt mit denen Barmen". Das aber Barmen zum Amt Elberfeld jemals gehört hat, ist ganz sicher nicht richtig. Aber diese Stelle beweist doch, daß der alte Zusammenhang mit Beyenburg schon stark gelockert war, daß aber andererseits Barmen noch nicht vollständig Amt für sich geworden war. So hat Barmen zwar einen eigenen Richter, aber keinen Rentmeister. Vielmehr ist von dem Rentmeister von Beyenburg Johann Wülfing noch 1710 in dem Directorium repartitionis eine Quittung über Haferfuhren erwähnt; es wurde also der Hafer und wohl die anderen ehemaligen hofrechtlichen Abgaben nach wie vor nach Beyenburg geliefert. Wülfing rühmt sich auch, in den 31 Jahren seiner Amtstätigkeit als Rentmeister die „Domein-Intraden zum dritten Teil plus minus vergrößert zu haben", was ihm wohl schwerlich gelungen sein sollte, wenn die Einkünfte aus Barmen abgegangen wären. Ohne Zweifel gehörte es zur Rentmeisterei Beyenburg, wie ehemals so auch jetzt noch.

Um nun den Faden wieder aufzunehmen, so hat Barmen wohl auch nie einen eigenen Amtmann gehabt. Man könnte ja vielleicht einen Moment im Zweifel sein, ob nicht der in dem Steuerrezeß von 1720 genannte Graf von und zu Winkelhausen nicht doch ein Amtmann von Barmen sei. Aber dann wäre sicher der Steuerbefehl nicht an „die Beamten in dem Barmen" gesandt worden, sondern an den Amtmann von Barmen. Wohl aber könnte es sein, daß statt dessen der Amtsverwalter ihn vertrat, und daß dessen Kompetenzen nicht über Barmen hinausreichten. Doch wie von Repeß schon nachgewiesen ist, daß er tatsächlich den Amtmann von Beyenburg für das ganze Amt vertrat, so ist von dem Richter Alhaus dasselbe sehr wahrscheinlich.

Aber in den beiden mir vorliegenden Steuerzetteln aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts wird noch ein Amtsführer Johann Knepper erwähnt. Und von dem möchte man eher annehmen, daß es sich um eine Person handelt, die den Amtmann bloß für den Barmer Bezirk vertritt. Aber mir ist näheres darüber nicht bekannt. Übrigens ist unten bei der Lokalverwaltung noch einmal auf ihn zurückzukommen.

Aber wie dem auch sei, eins ist jedenfalls sicher: um die Wende des 17. Jahrhunderts hat sich ein Prozeß vollzogen, der Barmen aus dem Zusammenhang mit dem Amte Beyenburg

ziemlich vollständig gelöst hat, so daß es nun fast selbständig wie ein Amt für sich dasteht. Mit dieser Umänderung geht natürlich eine Veränderung des Beamtenorganismusses parallel. Wie diese im einzelnen vor sich gegangen ist, und welche Änderungen Platz griffen, läßt sich auf Grund des vorliegenden Materials schwer entscheiden. Wahrscheinlich übernimmt die Leitung der Geschäfte des Amtes Barmen, wie es nicht ganz korrekt heißt, ein Amtsführer. Die Schaffung einer Amtsverwalterstelle hat wohl allgemeine Gründe und ist darauf zurückzuführen, daß die eigentlichen Amtmänner sich von der Leitung der Geschäfte immer mehr und mehr zurückziehen (wie von Below es auch ausführt), bloß den Titel behalten und die Einkünfte genießen, daß sie aber die Hauptlast der Arbeit auf einen Stellvertreter abschieben, der, wie in Elberfeld schon im Beginn des 17. Jahrhunderts, so in Barmen am Ende desselben den Namen Amtsverwalter führt. Zu Anfang des Jahrhunderts oder gar am Ende des 16. ist in Barmen von einem Amtsverwalter noch keine Spur zu entdecken. Lehrreich ist in dieser Beziehung folgendes: 1596 richtet „die Gemeinheit in Barmen" an den Amtmann von Bellinghausen eine Beschwerdeschrift über die Garnmeister. Bellinghausen schreibt auch eigenhändig auf die Rückseite der Schrift den Vermerk, daß Rentmeister, Richter und Gerichtsschreiber die Untersuchung über den Fall einleiten sollen. Das geschieht, und die Gemeinheit und die Garnmeister reichen Bericht resp. Gegenbericht ein. Ein Versuch, einen Vergleich herbeizuführen, scheitert. In diesem Falle sollten sie das Material an den Amtmann mit ihrem Gutachten einsenden. Aber dieser war zufällig „nit einlendisch". Da die Sache indessen eilte und keinen Verzug erleiden durfte, wenden sie sich an den Vater des Beyenburger Amtmanns den „Edlen, Ehrentuesten, Wilhelmen vom Scheitt genannt Weschpfenning, Fürstlichen Gülichen und Bergischen Rath Ambtman In Solingen vnd Burg, vnseren Groszgünstigen Gebietenden Junckherren", der auch bereitwilligst seinen Sohn vertritt. Er antwortet mit einer „Resulution vnd erklärunng vff des Rentmeisters, Richters vnd Gerichtsschreibers zu Bienburg schreiben, belangend die gebrechen Zwischen der gemeinheit gegen die Garnmeister Im Barmen". Zu dem definitiven „Abschied" war der Sohn, der Beyenburger Amtmann, wieder zurück, so daß der Abschied auf dessen Befehl eröffnet wurde. Hieraus geht zur Genüge hervor, daß ein Stellvertreter noch nicht

existierte, vielmehr die Vertretung gegebenenfalls von einem anderen Amtmann ausgeübt wurde.

Was die Geschäfte des Amtmanns angeht, so kann ich mich kurz fassen, indem ich mich zum Teil auf die Ausführungen bei A. Körnicke beziehe. Es ist nach allem schon selbstverständlich, daß ihm die oberste Leitung aller Geschäfte im Bereiche des Amtsbezirkes zusteht, der Befehl über alle im Amte eingesessenen Untertanen und Beamten. Er war in erster Linie dem Landesherrn für alles verantwortlich und zur Rechenschaftsablegung verpflichtet. Neben dieser administrativen hatte er aber vor allem noch eine polizeiliche und eine richterliche Funktion. Er hatte, wie es schon im Weistum hieß, „die gewalt to stuiren" und die Verordnungen, die der Landesherr erließ, in seinem Amtsbereich zur Durchführung zu bringen.

Besonders wichtig war aber seine richterliche Funktion. Aus einigen Aktenstücken, die v. Below über die Reorganisation der jülich-bergischen Verwaltung im 16. Jahrhundert herausgegeben hat [30]), geht hervor, namentlich aus A. II. „Etliche Artikel die amptleut, bevelhaber und boten betreffend", daß allgemein der Amtmann in allen möglichen Rechtsfällen gewohnheitsmäßig angegangen wurde. Dem soll nun gesteuert werden; es heißt da nämlich: „Erstlich sal in allen Kirchen offentlich verkundigt werden, das der amptman nach diesem tage des vielfeldigen und lichtferdigen laufens der underdanen nit gemeint si anzonehmen". Vielmehr sollen die „Hausleute" ordnungsgemäß die Erledigung ihrer Rechtsstreitigkeiten zurückstellen bis zu den Verhörstagen des Amtmanns, die vorher in den Kirchen bekannt gemacht werden sollen. Dann aber sollen die Parteien mit allem Beweismaterial und pünktlich erscheinen „also das gein suimnuß noch unkosten der zeit einigen parteien entstahe". Vorher solle aber durch den Boten dem Amtmann die Sache mitgeteilt werden zur Entscheidung, ob sie „nödig sin uf kosten furzubescheiden". So sollen denn die Hausleute den Amtmann „mit geringen Sachen als mit iren wegen, zeunen, heid, louf und dergleichen" verschonen. In diesen sollen sie möglichst sich in Güte mit ihnen vergleichen und vertragen. „Wo inen aber die gebrechen so schwer wurden, alsdan sullen sie iren amptman ansuchen". Wenn aber auch so der Amtmann möglichst entlastet werden sollte, so sollte

[30]) Zeitschr. 30 S. 8 ff.

doch andererseits der Instanzenweg unter keinen Umständen an ihm vorbeiführen. Es sollte sich niemand „in ander wege beclagen, er wurde dan von dem amptman oder sin gehilfen irst verhort“ oder B. IX[31]): „welche partei clagt oder supplizirt, sol gefragt und erkundiget werden, ob sie auch die amptleutte und befehlhaber meins g. h., darunder sie oder ire widerpfart gesessen oder die gutter gelegenheit weren, ersucht, inen zu recht und reden zu verhelfen“. Übrigens war der Beweggrund dieser Regelung jedenfalls nicht allein die Herbeiführung einer Entlastung, sondern auch einer strafferen Organisation der Verwaltung, einer formellen Kompetenzenregelung. Daß die Dinge in Beyenburg-Barmen genau so lagen, wie sie in den angeführten Artikeln geschildert werden, ist ohne weiteres anzunehmen, doch fehlt im einzelnen das Material zur Bestätigung.

Besonders bedarf hier noch das Verhalten des Amtmannes oder vielmehr der Amtmänner von Beyenburg und Elberfeld zur Garnnahrung der Erwähnung, ohne daß es hier erschöpfend behandelt werden soll; das bleibt besser einer zusammenhängenden Darstellung der Organisation der Garnnahrung überlassen, wobei auch auf den Instanzenweg einzugehen sein wird. Hier genügt folgendes: Nach dem Privileg von 1527 war den Amtmännern eine maßgebende Mitwirkung bei allen entscheidenden Handlungen der Urkunde gemäß vorbehalten. So waren sie beteiligt an der Wahl des Garnnahrungsvorstandes und seiner Vereidigung, an der Feststellung der Garnordnung, Entscheidung schwieriger Gebrechen, an der Vereidigung der in die Garnnahrung Aufzunehmenden. Auch an den Brüchten, den Strafgeldern hatten sie ihren Anteil. Manches aber, was de jure zu den Funktionen des Amtmannes gehörte, wurde faktisch im Laufe der Zeit nicht mehr von ihnen ausgeübt, namentlich von den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts ab. Aus dieser Zeit bis ins erste Drittel des 17. Jahrhunderts ist eine ziemliche Anzahl Urkunden erhalten, die zeigen, daß die Richter von Barmen resp. Elberfeld zu einem großen Teil den Amtmann entlasten und zwar derart, daß in Elberfeld, wie wir gesehen haben, der Richter direkt zum Stellvertreter des Amtmanns, zum Amtsverwalter wird. Vielleicht hängt es mit jener allgemeinen

---

[31]) Beitr. 30 S. 98.

Entwickelung zusammen, ist darin grade ein Erfolg jener skizzierten Anordnungen zu sehen.

Wenn man nun die Entwickelung der Funktionen des Amtmannes von ihrem Beginn bis etwa zum 17. Jahrhundert ganz kurz zusammenfassen will, so kann man etwa sagen: die Zeit von der Einrichtung des Amtes bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, dem Zeitpunkt der Neuorganisation der Verwaltung, ist die Zeit der Ausdehnung der Funktionen des Amtmanns auf allen Gebieten der allgemeinen Verwaltung, der Polizei, der Rechtspflege usw. bis zur Überbürdung des Amtes: Konzentration der Funktionen. Die Lokalinstanzen sinken zur Bedeutungslosigkeit, zu einem rein formalen Dasein hinab. Es stellt sich nunmehr die Notwendigkeit heraus, den Amtmann wieder zu entlasten. Der Wendepunkt liegt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts: die Entlastung vollzieht sich durch eine lokale Dezentralisation der Funktionen auf administrativrechtlichem Gebiete; die lokalen Instanzen, die Ortsgerichte, erwachsen zu neuem Leben; sie erhalten die minder schwierigen Fälle zur Erledigung, namentlich auch in den Garnnahrungssachen. Daneben tritt eine nicht unbedeutende Entlastung durch die Unterstützung seitens der Gehilfen ein.

§ 2. Der Rentmeister.

Die Übernahme von Geschäften durch den Amtsverwalter ist oben schon besprochen worden; sie fällt für Elberfeld in den Anfang des 17. Jahrhunderts, für Barmen aber höchst wahrscheinlich erst in das letzte Drittel. Es ist aber auch bereits zu Eingang dieses Kap. erwähnt, daß dem Amtmann Gehilfen zur Seite gegeben wurden, und zwar ein Rentmeister, ein Richter und ein Gerichtsschreiber. Kelner und Richter werden schon 1466 in der Beyenburger Amtsrechnung erwähnt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts finden wir den Namen Kelner nicht mehr; dafür Rentmeister, so 1544 in einem Brüchtenzettel[32]), ebenso 1561. Nur in dem Lagerbuch von 1597[33]) kommt der Name Kelner noch einmal vor: „. . . in Beysein unsers Hoffkellners und Rentmeistern zu Beyenburg soll der Besitznehmer des Handgewinsgut bezahlen 2 R.-Gld.

[32]) R. Cleff I.

[33]) 3. Nachtr. S. 18.

12 R.-Alb., so Ihro Fürstl. Gnaden zukombt, wogegen dem Hoff-kelner die Zehrung gut gemachet wird". Danach könnte es scheinen, als ob hier zwei Personen gemeint wären, aber das ist sicher nicht der Fall; wir hören sonst wenigstens nichts weiter von dem Kelner, weder von seiner Person noch von seinen Funktionen. Rentmeister und Kelner sind hier eben eine und dieselbe Person.

Was die Bestimmung seiner Aufgaben anlangt, so geht schon aus dem Namen hervor, daß ihm hauptsächlich die finanzielle Seite der Amtsverwaltung unterstand. Genaueres erfahren wir hierüber aus einer der bereits angeführten, von v. Below herausgegebenen Urkunden B 22: „Rechenzettel der bevelhaber"[34]), die sehr umständlich den Geschäftskreis des Rentmeisters umschreibt, indem hier aufgezählt wird, was alles in dem Rechenzettel zum Ausdruck kommen soll. Wir können zusammenfassend sagen: Es lag ihm ob, alle Einkünfte, die dem Landesherrn aus den Kameralgütern zustanden, und welche die früheren hofrechtlichen Abgaben und Dienste umfassen, und den Schatz in ihrer Integrität zu wahren, ordnungsgemäß einzusammeln, zu notieren, abzuliefern und über die jeweiligen Änderungen in den Einkünften genaue Berichte zu liefern. Ebenso war es seine Aufgabe, für die Instandhaltung der Hofgüter und -gebäude inkl. Mühle, für die ev. Verpachtung jener und die Besetzung der Fischerei Sorge zu tragen, die Brüchtendinge abzuhalten und die Hinterziehung der Brüchten zu verhüten, alles nach genauen Vorschriften und Befehlen. Aber an einer sehr wichtigen territorialen Finanzangelegenheit, nämlich an der Verteilung, Erhebung und Ablieferung der landständischen Steuer, war er nicht beteiligt.

Was er sonst für Funktionen hatte, läßt sich für Beyenburg schwer bestimmen. Denn in der Zeit von 1571—1601, aus welcher die meisten Urkunden zur Verfügung stehen, in denen der Rentmeister sehr häufig genannt wird, ist dieser zugleich Richter des Hofgerichtes Barmen, es ist das Wilhelm von Pylsum, dessen Amtszeit für die Geschicke Barmens von nicht geringer Bedeutung ist. Nach seinen eigenen Aufzeichnungen[35]) ist er 1571 in den Dienst des Grafen Franz von Waldeck, des Pfandherrn von Beyenburg, als Rentmeister getreten; von 1584 an war er gleichzeitig

[34]) Zeitschr. 30 S. 145—157.

[35]) 3. Nachtr. S. 4/5 u. Zeitschr. 16 S. 135.

Hofrichter „nach weggangh weilanden Conradi Vinkenschede"; von 1588 scheint er ständig in Barmen gewohnt zu haben. Bei Übernahme der Pfandschaft durch den Grafen und Edelherrn Simon zur Lippe wurde er in beiden Stellungen belassen bis auf den letzten April 1601, wo ihm der Rentmeisterposten genommen und einem gewissen Hermann Kirchmann übertragen wurde. Das Hofrichteramt bekleidete er aber noch bis zu seinem Tode 1614. Indessen noch in Urkunden nach dem Jahre 1601 ist sehr häufig Wilhelm von Pylsum als Rentmeister bezeichnet. So in dem Schreiben des Amtmanns Wilhelm Weschpfennig an Wilhelm von Pylsum „dem Erenhaft vnd Achtparn Wilhelm von Pylsum Rentmeistern zur Bienburg und Richter in den Barmen, meinem gunstigen guten Freunde"[36]); so noch in den Ausfuhrlisten vom Jahre 1605: „It der reintmeister Wylh. van Pilsum"[37]). Natürlich ist in diesen Fällen der Titel Rentmeister irrtümlich oder als leerer Titel angewandt worden. Es gibt denn auch eine ganze Anzahl von Urkunden, in welchen seit 1602 nur vom Richter in Barmen Wilhelm von Pylsum, die Rede und von der Eigenschaft als Rentmeister nichts erwähnt ist. Interessant ist auch eine Stelle in der Urkunde vom 26. Mai 1605, in der sich folgende Wendung findet: „. . . ist vur raetsam erachttet daß der rentmeister pilsum als richtter sich nach der borch vervöeget mit Hylbrant schoinbicke vnd Adolff Sybels als garmeister vnnd hebben der Barmer beswer supplikanndo denn ampt. weßpeninck vur geben wie folget".

Wie war es nun vor dem Jahre 1601? Stellen wir zunächst einmal eine Anzahl von Gelegenheiten fest, an denen Wilhelm von Pylsum vor dem Jahre 1601 beteiligt war.

1. Im Jahre 1589 reichte „Unterdenig gehorsame deß Barmens Ingesessene Bleicher arbeiter unnd arme Gemeinsleudt" der im Dorner Hof wohnenden Pfandgräfin von Beyenburg eine Bittschrift ein. Hinter den Unterschriften steht der Präsentationsvermerk „Ao 89 den 22 Fbruarij dem Rentmeister zur Bienborg oberlibert".
2. 17. Februar 1596 (Zeitschr. 17 S. 16) Schreiben der bergischen Räte an den „hochgelerten und Erbaren Godfriden

[36]) Zeitschr. 17. S. 39.

[37]) Zeitschr. 16 S. 126 u. 129.

Stoltzenberg der Rechten Ltn und Richtern zu Elberveldt, vnd Wilhelmen von Pylsum Rentmeistern zur Bienburg, unsern besonderen guten Freunden". Hier handelt es sich um folgendes: Die Barmer und Elberfelder Garnmeister und Garnhändler haben sich bei Hofe über Übertretungen der Garnordnung seitens der Schwelmer beschwert. Die Räte schreiben nun an die genannten Adressaten, mit Umgehung der betreffenden Amtleute, sie sollen die gemachte Garnordnung, „wie sich gezimt manuteniren und handhaben" ev. zwei Aufsichtspersonen ernennen.

3. 2. März 1596. Die Gemeinheit in Barmen fühlt sich durch eine Garnordnung in ihren Rechten gekürzt und richtet eine Bittschrift an den Amtmann. Dieser bemerkt auf der Rückseite derselben: „Eß solle der Rentmeister neben dem Richter vnnd Gerichtsschreiber die Garnmeister hiruber horen, die Gemeinheit, vnd sie der gebrechen halber, damoglich, In der gute vergleichen, sonsten aber nur daß befinden, neben iren bedencken schrifftlich zu stellen, weiteren bescheidt darüber zu erwarten".

4. 9. März 1596. Der Versuch, einen Vergleich herbeizuführen, scheitert; die Drei schreiben, da der Amtmann von Beyenburg abwesend ist, an dessen Vertreter, den Amtmann von Solingen: „Deß Rentmeisters, Richters (Lüttrinchhausen) vnd Gerichtschreibers schreiben betrifft die Gemeinheit" usw.

5. 10. März 1596. Der Amtmann von Solingen antwortet und richtet sein Schreiben an „den Eherenthafften vnd Achtbarem Wilhelmen von Pylsum Rentmeisteren zur Bienburg" . . . Und so noch mehr Urkunden in derselben Sache. Ich erwähne nur noch eine daraus.

6. 4. Mai 1596. „Auß befelch deß Edlen Ehrentuesten vnd Achtbaren Wilhelm von Pylsum Rentmeistern, haußen Luttrinchusen, Richternn vnd, Dietherichen Stormen, Gerichtsschreiberen d. 4. Mai dieses 96. Jars ahn d. brugk erschienen" und haben mit den Parteien verhandelt und einen Rezeß gemacht.

7. 10. u. 11. Juli 1596. (Zeitschr. 17 S. 16/17) „Prothocollum, was vermog Furstlicher Commission Wilhelmen vom Scheidt genannt Weschpfenning Ambtman zu Solingen, und Bernhardt zum Putz L. in beysein Otten Schenck von Nibeggen zum

Forst an statt Wilhelmen Kettlers als Amtman zu Elverfeld, Wilhelmen Bellinckhausen Ambtman zur Beyenburg dann Wilhelmen von Pylsum Rentmeisters daselbst, und Gottfriden Stoltzenbergh der Rechten Lten und Richtern zu Elverfeld an der Bergischen Und Ditherichen Knippinck Drosten zum Ham, Ditherichen von der Reck zu Unna Märkischen Rhetten, vort Bernhardten von dem Rombergh zu Massen Drosten zu Wetter und Ditrichen Hillebrinck Märkischen Anwalden neben dem Hogreven zu Schwelm an der Marckischen seithen zur Beyenburg in der streitiger Garnhandlungs Sachen hinc inde verhandlet und vorgelaufen (die Urkunden 1, 3—6 befinden sich im Besitze des Barmer Vereins).

Von diesen angeführten Fällen sind 3—6 vielleicht besonders zu behandeln. Hier scheint es so, namentlich nach 3, als habe der Amtmann seine drei Amtsgehilfen, den Rentmeister, den Richter und den Gerichtsschreiber damit beauftragt, in seiner Vertretung, als eigens für den Fall eingesetzte Kommission gewissermaßen, die Untersuchung zu leiten, und als ob hier Wilhelm von Pylsum nicht in seiner Eigenschaft als Barmer Richter dabei beteiligt sei. Jedenfalls tritt er aber in den übrigen Fällen nicht als Rentmeister, sondern als Richter auf, und zwar aus folgenden Gründen:

a. Nach seiner Entfernung aus dem Rentmeisterposten im Jahre 1601 wird nie mehr der Rentmeister in den Garnnahrungsurkunden erwähnt; das geschieht nur in den genannten drei Fällen; man kann sagen, hier werde Wilhelm von Pylsum als dem „Exrentmeister" dieser Titel gewissermaßen honoris causa beigelegt.

b. Auf Elberfelder Seite ist nie in Garnnahrungsurkunden vom Rentmeister die Rede.

c. Im Falle 2 und 7 wird an entsprechender Stelle auf Elberfelder Seite immer der Richter genannt und nicht wie auf Barmer Seite der Rentmeister. So in 7 von Elberfeld der Amtmann und der Richter, auf Barmer Seite der Amtmann und der Rentmeister, der zugleich Richter ist. Auch auf märkischer Seite ist nicht etwa zur Ergänzung der Märkischen Vertreter der Rentmeister hinzugezogen worden, sondern der Hogreve von Schwelm, also auch ein richterlicher Beamter.

Nach alledem muß man mithin sagen, der Rentmeister ist zwar als mit Garnnahrungssachen beschäftigt in Urkunden erwähnt; aber eigentlich ist nicht er, sondern der Richter gemeint, und dieser nur mit dem höheren Titel genannt, es sei denn, daß der Amtmann einmal seine Amtsgehilfen vertretungsweise mit der Untersuchung eines Falles beauftragt. Der Fall 1 ist ohne Bedeutung für diese Frage. Hier ist nur die an die Gräfin adressierte Bittschrift in dem Hause ihres Beamten nieder gelegt worden; ob hier das Haus des Rentmeisters oder das des Richters betreten wurde, ist natürlich eine nebensächliche Frage.

Wenn es ferner in der „Rechnung dero Anno 94 angeordneten Vorstenderen" usw. heißt: „It. Als die besichtigung auf des Herrn Rentmeisters befelch an der schlacht geschach . . ." ferner „It. den 15. Junij, alß vor dem H. Rentmeister die bruchten gedingt worden . . ." oder „It. alß der Zaun ingesatzt ist worden an dem Dörner gartten kost derselbe, wilchs verdinck der Herr Rentmeister selbst hat helfen machen . . .", so wird man sich ohne weiteres dafür entscheiden, daß hier Funktionen des Rentmeisters genannt sind. Denn nach dem angeführten Rechenzettel gehörte ja grade das Brüchtending und die Instandhaltung der Hofgebäude und der Mühle zu den Kompetenzen des Rentmeisters.

Nicht ganz so einfach ist die Entscheidung im folgenden Falle in einer Rechnung, die Wilhelm von Pylsum „der Gemeinheit in Barmen getan hat am 27. Oktober 1596" Da heißt es „Anno 95 den 24ten 8bris seindt neben mir Wilhelmen von Pylsum, Rentmeistern, in Beiwesen Hanßen oben der Kirchen Richters zu Lüttringhausen, Conradten vom Spicker Richters zu Rade furm Wald, Hansen Vormans vort Dietherich Storm Gerichtschreibers, Johan Klincholt, Hillebrant in der Schönenbech, Thönissen ufm Spicker, Losen zu Erbßlöhe, Johentgens uf der Möllen, Henrich Vogel und Johann Oegerman, die uncösten, welche durch die Schwartzenburgische Reuter allhie in Ampt Bienburg uffgangen, in behausung Jörgens uffm Sondern gerechnet worden, also das dieselben sich zusamen belaufen achthundert Sechs und funffzig Gulden viertzehen Alb.". Die Entscheidung ist deshalb um so schwerer, weil auch bei einer zweiten Person Zweifel herrschen können, in welcher Eigenschaft sie an der Verteilung beteiligt war. Wir werden nämlich gleich noch sehen, daß Hans oben der Kirchen, Richter zu Lütring-

hausen, auch Richter des Amtes Beyenburg ist. Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß die drei Amtsgehilfen in Vertretung des Amtmannes wie oben in den Fällen 3—6 hier genannt sind, schon deshalb, weil ja die beteiligten Kirchspiele, auch abgesehen von den genannten Richtern, vertreten sind: so sind Johann Klinckholt und Hildebrand in der Schönebeck nach der Vorsteherrechnung von 1594 Vorsteher von dem Gericht Barmen, Tönnisen ufm Spieker und Losen zu Erbslöh Vertreter von Honschaften, die zu Lüttringhausen gehören, die anderen drei vielleicht solche von Rade vorm Wald.

Diese Auffassung wird nicht nur gestützt sondern bewiesen durch folgende Stelle aus der Rechnung: „Item für mein und des Richters zu Lüttrinchausen mit den Schwarzenburgischen Reutern gehabte mühe und unlust bewilligt zu der Barmer Quota". Auch durch die folgende Stelle „und fur uffheben obglt außgesatzten geltz, gefahr der lieferung und verleg mir gewilligt, wie auch die Lüttrinchauser und Rader ahn iren ortt gethan haben 45 R. thall". Sie wurden also nicht nur von Barmen resp. Lüttringhausen und Rade für ihre Mühe bezahlt, sondern es wurde ihr Entgelt als Ausgabe, die das ganze Amt zu tragen hatte, unter alle drei Kirchspiele repartiert. Und wenn wir diesen Fall mit dem von 1596 vergleichen und uns erinnern, daß kein Amtsverwalter als Stellvertreter des Amtmanns in Beyenburg vor dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts vorkommt, so liegt der Schluß nahe, daß überhaupt der Amtmann in der Regel durch die Gesamtheit der drei Gehilfen vertreten wird, nicht etwa durch einen allein, den Richter oder gar den Gerichtsschreiber.

Zusammenfassend kann etwa gesagt werden: Die Hauptaufgabe des Rentmeisters ist es, die Einkünfte des Landesherrn sowohl aus den Kameralgütern zu besorgen und abzuliefern, als auch diejenigen, die aus dem früheren hofrechtlichen Verhältnis den Hofsleuten zu entrichten oblag; als auch endlich die Güter selbst und die darauf befindlichen Gebäude instandzuhalten und an vertrauenswürdige Personen zu verpachten. Namentlich aber sollte keine andere Person, auch der Bote nicht, die Einkünfte erheben. Der Rentmeister „sol meins g. h. gult, renten und alles inkommen von den pechtern selbst aufboeren und empfangen und durch die potten nichts aufbueren noch sich liefferen lassen. Aber mag irer gebrauchen, daß sie die pächter und schuldner manen und inen ansagen und bevelen, ire hinderstendige zins und pechte zu handen des N. N. zu liefferen und

im fal der mißbezahlung davor zu pfenden". In den übrigen Verwaltungsangelegenheiten tritt er nur ausnahmsweise als Vertreter des Amtmanns hervor, dann aber immer zusammen mit den beiden anderen Gehilfen. Wenn er in den Urkunden öfter genannt wird, so liegt es daran, daß er zugleich Hofrichter in Barmen ist, und wenn er als solcher tätig ist, mit dem wohl höheren Titel „Rentmeister zu Beyenburg" in den Urkunden genannt wird. Jedenfalls tritt der Rentmeister sofort ganz zurück, nachdem die beiden Stellen nicht mehr von einem, sondern von zwei verschiedenen Personen eingenommen werden.

§ 3. Der Richter.

Der Richter tritt in den vorliegenden Urkunden außer in den beiden genannten Fällen, 1595 und 1596, nicht hervor. Wie sein Name sagt, hat er ja in erster Linie auch keine Verwaltungsfunktion sondern eine richterliche auszuüben. Wie oben beim Amtmann gezeigt ist, sollten nur die schweren Fälle vor den Amtmann gebracht werden, die leichteren sollten die Nachbarn unter sich ausmachen. Zur Unterstützung in dieser richterlichen Funktion des Amtmannes war diesem der Richter beigegeben. Die Art und Weise seiner Amtsführung in dieser Hinsicht interessiert hier natürlich nicht; nur soweit soll das Richteramt hier berücksichtigt werden, als Aufgaben der Verwaltung mit ihm verknüpft sind. Mit solchen haben wir den Richter bereits oben in den Fällen 3—6 auf Seite 166 betraut gesehen. Wie erinnerlich hatte der Amtmann auf ein an ihn gerichtetes Bittgesuch hin den Rentmeister, den Richter Hans Lüttrinchusen und den Gerichtsschreiber mit der Untersuchung des Falles beauftragt. Dieser Hans Lüttrinchusen ist ohne Zweifel derselbe, welcher oben schon einmal Richter zu Lüttrinchausen genannt wird. Demnach ist der Richter zu Lütringhausen zu gleicher Zeit Amtsrichter gewesen. Also wieder ein Fall, wo eine Person zwei Ämter bedient. Vielleicht läßt sich das darauf zurückführen, daß das Amt sich in Pfandbesitz befand und der Inhaber, der natürlich möglichst viel aus dem Amte herausschlagen wollte, mit einer möglichst sparsamen Besetzung der Ämter auszukommen suchte. Vielleicht war auch der Umfang der Geschäfte weder im Amte, noch in der Lokalinstanz so bedeutend gewesen, daß sich eine reichere Besetzung gelohnt hätte.

So wird auch die Betätigung des Richters in Verwaltungssachen, die allein hier in Frage kommt, keine bedeutende gewesen sein. Und es ist wohl bezeichnend, daß, außer in den beiden genannten Fällen, man vom Amtsrichter nichts weiter hört. In diesen aber präsentiert er sich nur als Vertreter des Amtmanns und zwar wieder in dem Sinne, daß er nicht selbständig, sondern zusammen mit den beiden anderen Gehilfen, dem Rentmeister und dem Gerichtsschreiber, handelt, wo man eigentlich den Amtmann erwartet.

§ 4. Der Gerichtsschreiber.

Dem Gerichtsschreiber fielen natürlich die Erledigung aller Schreibereien bei Gericht, die Anfertigung der Protokolle und dergleichen zu. Aber auch die meisten schriftlichen Arbeiten in der Verwaltung hatte er anzufertigen; so die ganzen umfangreichen Schreibereien, die durch die Steuersachen des Amtes verursacht wurden. Wir begegneten ihm auch bereits in den oft zitierten Urkunden von 1596 als einem Mitgliede der Untersuchungskommission. Aber er war wohl nicht den beiden anderen gleichberechtigt, wie es nach der Anordnung des Amtmannes (s. S. 166 Nr. 3) scheinen könnte, sondern ihnen nur als Schreiber beigegeben. Deshalb richtet der Amtmann von Solingen auch sein Schreiben nicht an die drei, sondern nur an „den Eherenthafften vnd achtbarenn Wilhelmen von Pylsum Rentmeisteren zur Bienburg vnd Hanßen Luttrinchusen Richteren zur Bienburg meinen gunstigen guten freunden" (Urkunde im Besitz des Barmer Vereins), und erwähnt in der Adresse den Gerichtsschreiber weiter gar nicht.

Aber nicht nur die Schreibereien des Amtes erledigte er, auch von den Kirchspielen wird er zur Anfertigung von Bittschriften, Protokollen und dergleichen herangezogen. So wird in der Rechnung der Vorsteher von 1594 angegeben, wie die Vorsteher nach Beyenburg gehen und einen Tag werben, „dz der H. Rentmeister sambt Gerichtschreiber und Scheffen die mengel am . . . . besichtigen wollen . . . . It. dem Storm gegeben wegen seiner belonung hivon 1 Rixdall". In derselben Rechnung weiter unten: „It. Johan Clinckholtt von wegen der gemeinde, deß Dicterbuschs Erllacker und Brahm halben, uf ihr begehren Supplizirt kost ahn Zerung schreiblohn und in alles 5 Reichsortt". Aus derselben Rechnung ist zu

erfahren, daß er einmal einen Vertreter Barmens auf einer Reise nach Lennep begleitete, der eine Protestschrift dort abliefern wollte. Ferner ist in der Rechnung Wilhelm von Pylsums zu lesen: „Noch demselben (nämlich Storm dem Gerichtschreiber) fur seine uber dise Außtheilung und Setzzettel dreifach zu fertigen auch sunst andere gehapte mühe und den Barmern geleistete Dienste . . . . . 6 R. thall". Doch hatte er natürlich nicht sämtliche Schreibereien in der Verwaltung zu erledigen; vielleicht geschah es nur ausnahmsweise bei größeren Anlässen. Wenigstens ist eine große Anzahl Urkunden von Pylsums Hand erhalten. Außerdem ist auch überliefert, daß der Gerichtsschreiber noch in anderer als Schreibarbeit beschäftigt wurde. So heißt es in derselben Rechnung des Richters: „Item Ditherich Storm von wegen der Dusseldorfer und Hambocher reisen und verdienst do Er umb linderung des Anschlags supplizirt und solizitirt verricht 6 R. thall". Weiter unten in derselben Rechnung ist zu lesen, daß „von wegen sollicitation umb linderung der Steuer" dem Wilhelm von Pylsum und dem Richter zu Lüttringhausen „10 R. thall" bewilligt worden sind: sie hatten also das Gesuch um Linderung aufgesetzt und der Gerichtsschreiber ist mit ihm nach Düsseldorf an den Hof und nach Hamboch, wo die Landstände zusammengetreten waren, gereist.

Über seine Beschäftigung im Dienste der Garnnahrung wird noch an anderer Stelle zu berichten sein.

Kap. 3. Die Gemeindeverwaltung.

§ 1. Die Änderungen in der Gemeindeverwaltung im 16. Jahrhundert.

Im Kap. 1 § 2 ist von der Rückbildung der Hofesverfassung die Rede gewesen und darauf hingewiesen worden, daß im 16. Jahrhundert bedeutende Veränderungen in der Gemeindeverwaltung eintraten. Welcher Art waren diese? Die Kommission zur Erkundigung des Gerichtswesens hatte noch 1555 die Existenz eines in der alten Weise vom Schultheißen und den Hofsleuten versehenen Hofgerichtes festgestellt[38]). Doch stimmte diese Feststellung mit den

[38]) Zeitschr. 9 S. 52.

tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr überein, denn man weiß, daß das älteste Barmer Schöffensiegel die Jahreszahl 1516 trägt. 1555 waren also schon längst Schöffen vorhanden. Auch Richter werden bereits vor 1555 erwähnt[39]). Ebenso ist jedenfalls die angeführte Stelle aus dem Erkundigungsbuch die letzte, in der der „Schultheiß" vorkommt. An seine Stelle treten die Vorsteher. Allerdings werden diese nach meiner Kenntnis 1594 zum ersten Male erwähnt. Doch ist nicht zu zweifeln, daß sie spätestens seit 1560 etwa im Amte sind. Es steht nämlich ganz fest, daß mindestens seit dieser Zeit ununterbrochen Richter fungieren[40]). Diese haben von den Befugnissen des Schultheißen natürlich die sämtlichen richterlichen übernommen, doch nicht die Verwaltungsfunktionen. Es braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, daß damit eben die alte Institution des Schultheißen definitiv beseitigt und etwas völlig Neues geschaffen war. Mit der Ausübung der reinen Verwaltungsfunktionen findet man nun eben die Vorsteher beauftragt, die also gleichzeitig mit Entstehung des Richteramtes aufgekommen sein müssen. Jedenfalls seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sind demnach in Barmen als beamtete Personen vorhanden: Richter, Schöffen und Vorsteher, deren Funktionen in den folgenden Paragraphen näher zu betrachten sind.

Zunächst wird es aber gut sein, gleich hier den Zeitraum vollständig zu begrenzen, für welchen die folgenden Darlegungen gültig sind. Es ist oben in einem Exkurs über die Bezeichnung der Barmer Gemeinde als Amt gezeigt worden, wie gegen Ende des 17. Jahrhunderts und im Anfang des 18. Barmen sich aus dem Amte Beyenburg zu einer mehr selbständigen Stellung herausentwickelt hatte, wie es geradezu als ein eigenes Amt nicht nur im Volksmunde sondern auch von den Behörden behandelt wurde, wenn es auch genau genommen kein selbständiges Amt war, weil die üblichen Beamten nicht an seiner Spitze standen. Aber es tauchten doch einige neue Organe auf und verdrängten die alten aus ihren Stellungen.

In den Urkunden der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und noch darüber hinaus ist immer nur vom Richter, von Vor-

---

[39]) 3. Nachtr. S. 3.
[40]) 3. Nachtr. S. 3.

stehern und Schöffen die Rede, so noch 1663 in dem betreffenden Steuerzettel. Aber der von 1684 beginnt bereits: „Anno . . . haben Ihro hochförstl. Dhlt Richter in dem Barmen . . . und unterschriebene Scheffen Vorstehere gemeins-Männere und sonst anwesende meistbeerbte daselbsten beyseins . . . daß Barmer Contingent . . . repartirt außgeschlagen und in capita subdividirt". Aus der Aufzählung der Diätenbezieher geht hervor, daß offiziell von der Gemeinde tätig waren: der Vorsteher, 3 Schöffen und 2 Gemeinsmänner, während 4 anwesend waren. 1697 ist von keinem Vorsteher mehr die Rede. Es werden nur erwähnt 4 Schöffen und 2 Gemeinsmänner; 1710: 5 Schöffen und 4 Gemeinsmänner, die alle 9 ihre Diäten beziehen, ein Vorsteher wird nicht erwähnt. Doch ist er noch vorhanden gewesen. Ein Abschnitt nämlich in dem Direktorium repartitionis: „dan seint in Kraft Churfr. vorhin dieserfalß außgangener gnädigster generall Verordnung vom . . . vermög der dabey übergebener beygehender specification der beiden scheffen geschwohrnen undt vorsteherß gehälter pro anno 1710 mit repartiret sich betragende ad 80 Rtl." Das sind die Gehälter von 10 Personen. Denn nach einer Verordnung vom 6. April 1696[41]) sollten alle Schöffen und Vorsteher hinfort eine jährliche Besoldung von 8 Rtlr. erhalten. Dies war überhaupt der allgemeine Besoldungssatz, so erhielt auch der Amtsführer Knepper nach demselben Steuerzettel 8 Rtlr. und ein Amtsprokurator in Düsseldorf ebenfalls soviel. Es haben also 1710 fünf Schöffen, vier Gemeinsmänner und ein Vorsteher je 8 Rtlr. bekommen. In dem Steuerzettel aus dem Jahre 1720 kommt ein Vorsteher nicht mehr vor; weder sonst noch bei der Besoldung wird er erwähnt; Gehälter beziehen hier nur 5 Schöffen und 4 Gemeinsmänner zusammen 72 Rtlr. Und so ist auch in der ganzen Beckmannschen Chronik, welche die Jahre von 1729—1762 umfaßt, nicht eine Spur von einem Vorsteher zu entdecken. Als Gemeindebeamten werden hier nur immer Schöffen und Gemeinsmänner erwähnt; höchstens daneben noch die Meistbeerbten. Nach alle dem wird man sich durch das einmalige Vorkommen des Namens „Vorsteher" in der Rechnung von 1710 nicht beirren lassen dürfen und konstatieren müssen, daß im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts (zum ersten Male 1684 erwähnt) Gemeins-

---

[41]) v. Below, Beiträge Nr. 28.

männer offizielle Gemeindefunktionen ausüben, daß im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts der Vorsteher ganz zurücktritt und schließlich wohl überhaupt verschwindet, während Gemeinsmänner und Schöffen dafür an seine Stelle treten; daß um die Wende des 17. Jahrhunderts gleichzeitig mit dem beginnenden Prozeß der Loslösung von dem Amte, der Selbständigwerdung Barmens auch eine nicht unbedeutende Änderung in der Lokalverwaltung platzgriff, was ja nicht Wunder nehmen kann. Absolut sicher lassen sich diese Veränderungen aus dem mir vorliegenden Material nicht charakterisieren; so ist namentlich die Bedeutung des Amtsführers und das Schicksal des Vorstehers nicht genau festzustellen. Die Periode also, in welcher die Lokalverwaltung von dem Richter, den Schöffen und den Vorstehern versehen wird, umfaßt die Zeit von etwa den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts bis zu den 80er Jahren des 17., also etwas über ein Säkulum.

Als Hauptquellen für die Bestimmung der Funktionen dieser Beamten kommen inbetracht 2 Vorsteherrechnungen, die Zeit von 1594—1606 umfassend, eine andere Rechnung über die Jahre von 1597—1606, eine solche des Richters von 1596, außerdem eine Anzahl von Steuerzetteln und einige, die Garnnahrung betreffenden Urkunden, abgesehen von gelegentlichen Notizen anderwärts.

§ 2. Der Richter des Hofgerichtes.

Von den Richtern der hier inbetracht kommenden Zeit sind höchstens nur zwei geborene Barmer gewesen, Konrad Finkenscheid (bis 1584) und Johann Panne (1651—62). Und nur einer von ihnen scheint ein studierter Richter gewesen zu sein, wenn man das daraus schließen darf, daß nur bei einem, Kaspar Eßgen, der Titel Referendar und der Rechten Licentiat vorkommt; alle anderen werden nur Hofrichter oder „fürstlicher Richter des Hofes Barmen" genannt.

Was ihren Wohnsitz und ihre sonstigen Grundbesitzverhältnisse betrifft, so hatten die beiden geborenen Barmer neben anderen Gütern ihre Erbgüter; wenigstens von Panne ist das bekannt, von Finkenscheid werden wir darüber im Unklaren gelassen, doch ist es sehr wahrscheinlich. Aber auch alle anderen waren nicht unbedeutende, zum Teil wohl die größten Grundbesitzer Barmens: so besaß Pylsum wohl über 100 Morgen zum Teil gekauftes, zum Teil gepachtetes Land; auch Panne mag soviel gehabt haben. Von

Eßgens Zeiten ab besaßen sie in der Regel das Further Gut und ein Heckinghauser neben einigen anderen Parzellen.

Der Wohnsitz war verschieden. Pylsum wohnte auf dem Werther Sohlgut, das er sich gekauft hatte. Die anderen scheinen fast alle auf dem Furter Gut gewohnt zu haben. Es finden sich nämlich mehrere Urkunden, in denen es z. B. heißt: „Gegeben zur Fuhrt" oder „Anno 1643 . . . Fuhrt in Gegenwarth . . . nachfolgender Steuerzettel aufgericht"; das ist nur so zu erklären, daß die betreffenden Sitzungen in dem Hause des Richters stattgefunden haben, sonst hätte die Wahl dieses Ortes keinen Sinn.

Über die Besoldung und Einnahmen des Richters habe ich folgendes zusammenstellen können. Nach dem Lagerbuch erhielt der Richter von den schuldigen Hoftagen 8. Da nicht angegeben ist, ob Bau-, Maht-, Schnitt-, Bindtage gemeint sind, ist nicht genau festzustellen, wie hoch die Einnahme des Richters in Geld hieraus war. Weiter fiel von der Eierabgabe für ihn etwas ab „Seindt noch etlich vbrig haben der Richter vnd der Bott von alters behalten". Von den sonstigen regelmäßigen Einkünften ist die bedeutendste das Hebegeld, welches ca. 2—4% der landständischen Steuer betrug, und infolgedessen mitunter eine recht erhebliche Summe ausmachte. Außerdem genossen sie Steuerfreiheit von gewissen Gütern. So heißt es in dem Hebezettel von 1657, „Richters Johannen Pannen gut bleibt frei gibt sonst I R. 7 alb. 10 hlr."; von dem halben Hackenlohe bezahlte er aber den betreffenden Steuerbetrag, ebenso von dem Werther Gut und seinem Hause auf der Gemarke. 1643 steht Eßgens Further Gut, auf welchem er wohnte, überhaupt nicht in dem Hebezettel verzeichnet, es blieb also steuerfrei; von dem Heckinghauser Gut entrichtete er jedoch die entsprechenden Steuern. Ebenso ist es 1640. Von Siebolsdorf ferner bezahlte von dem Auer Gut, auf dem er wohnte, keine Steuern; es heißt in dem Steuerzettel von 1684: „Herr von Siebelstorf Erb mit dem spließ auß der Awen vor dießmal frei", von seinem Heckinghauser Gut zahlte er aber wohl Steuern. Wilhelm von Pylsums Name kommt in den Steuerzetteln von 1591, 1607 u. 1608 überhaupt nicht vor; er hatte sich also von allen Steuern eximiert. Zusammenfassend kann man etwa sagen, die Richter genossen in der Regel Steuerfreiheit von den Gütern, auf welchen sie wohnten. Waren sie Hofleute, d. h. im Besitz eines Erbes, so blieb nur dieses steuerfrei

ohne Rücksicht darauf, ob sie auf ihm wohnten oder nicht. Von allen anderen Gütern mußten Steuern gezahlt werden. Selbstverständlich ist, daß das betreffende Gut nur solange steuerfrei blieb, als die genannten Voraussetzungen bestanden; fielen sie weg, so schwand auch die Steuerfreiheit.

Außerdem bezog der Richter noch Diäten bei der Verteilung der Steuern innerhalb der Gemeinde in Höhe von 1 1/2 Gld. pro Tag; bei sonstigen Verwaltungstätigkeiten wurden ihm die Zehrungskosten und Auslagen ersetzt.

Einer anderen interessanten Abgabefreiheit ist hier noch zu gedenken. Nach dem „Umgang" der Garnmeister vom Jahre 1606[42]) war nämlich der Richter von dem Zentnergeld, welches die Garnnahrung erhob, befreit. Denn nachdem die Zentner addiert sind, heißt es, „hier ap der Garnmeister sampt des Hr. Rentmeisters garn abgekurtzt nemblich 312 Ctr Rest noch 4905 Ctr". Es läßt sich aber nichts darüber sagen, ob diese Exemption eine geschuldete oder eine freiwillige war. Endlich bleibt noch bei folgendem Falle die Frage offen, ob es sich um eine geschuldete oder eine freiwillige Leistung handelt. In der Vorsteherrechnung von 1596 ist zu lesen, „Hirvon dem H. Rentmeister von wegen dieses vielfeltigen Umroiten zwischen Norrenberg Heigen und Pluckersburg zur belhonunge gegeben 2 Reichs". Aus dem Bericht Wennemar Abels[43]) kann man nun ersehen, daß Pylsum auch sonst in dienstlichen Angelegenheiten ein Pferd gebrauchte. Nun findet sich in Pylsums Rechnung folgende Stelle, „und noch demselben (nämlich einem Vorsteher) geliefert mit dem das er Petern von Polheim Burgern zu Lennep von einem Pferd schuldig was und ich haben sollen 16 thaller 6 Alb cölnisch . . ." Man kann nun denken, es handele sich hier um ein Dienstpferd, welches die Barmer zu leisten schuldig waren. Denn für ein Geschenk kann man es doch nicht gut ansehen; sonst würde man wohl nicht gleichzeitig mit dem Präsent die Rechnung überreicht haben.

Nun zur Stellung des Richters in der territorialen und der Gemeindeverwaltung. Der Richter ist die unterste Instanz der territorialen Behördenorganisation und als solche den vorgesetzten

[42]) Zeitschr. 16 S. 122.
[43]) Zeitschr. 17 S. 33.

Behörden, vor allem also dem Amtmann, Gehorsam schuldig, sowie zur Auskunftserteilung und zur Ausführung aller Befehle verpflichtet. In dieser Hinsicht ist eine Urkunde vom 26. Mai 1605 besonders interessant. Danach haben die Elberfelder vom Landesherrn ein Stück des Burgplatzes zur Erweiterung des Marktes abgekauft und um Bewilligung einer Akzise suppliziert, die sie auf alle Karren und alle Güter, die da verkauft wurden und „waß tzu karen dar durchgefaren werde", legen wollen. Zur Untersuchung ist eine Anzahl Räte anwesend, welche den Amtmann von Solingen und Beyenburg um ein Gutachten über die Schädigungen angehen, die etwa dem Landesherrn oder den Bewohnern der Umgegend von Elberfeld aus der Akzise entstehen könnten. Der Amtmann schickt unter anderem dies Schreiben an den Barmer Richter und fordert ihn auf, sich dazu zu äußern. Der Richter beruft nun einige Schöffen zur Besprechung zu sich. Sie ziehen noch die Garnmeister hinzu und stellen ihre Einwände gegen eine Akzise, wie sie die Elberfelder planen, fest und legen sie in einer Supplikationsschrift nieder. Zu ihrer Ablieferung ist der Richter verpflichtet, denn an ihn war der Befehl ergangen. In diesem Falle aber wird es für ratsam erachtet, die beiden Garnmeister mitgehen zu lassen.

Auch sonst ist der Richter natürlich das Organ, durch welches die vorgesetzte Behörde der Gemeinde ihren Willen kundgibt, ihre Verordnungen und Befehle mitteilen und durchführen läßt. Im einzelnen ist dieses bei dem gänzlichen Mangel an Material nicht zu verfolgen.

Ferner ist er bei der Umlegung der Steuer, sowohl der Land- wie der Amts- und Gemeindesteuern, beteiligt. Er allein besorgt auch die Erhebung und Ablieferung der Land- und Amtssteuern, worauf im Zusammenhang mit dem Steuerwesen besser eingegangen wird (vgl. auch v. Below, Steuern. Zeitschr. 27 S. 108).

Aber nicht nur auf die direkte Aufforderung der vorgesetzten Behörden hin trat der Richter in Verwaltungsangelegenheiten in Tätigkeit; er hatte auch kraft seines Amtes eine direkte Aufsichtsfunktion, namentlich über die Vorsteher. Diese äußerte sich vor allem in der Ausübung der Revision der Einnahmen und Ausgaben bei Niederlegung ihres Amtes. Sowohl die Vorsteherrechnungen von 1596 und 1606 als auch die Rechnungen Wennemar Abels, eines anderen Gemeindebeamten, zeigen die Unterschriften des Richters

sowohl wie die der Schöffen. Wir finden auch in der Rechnung Arnts auf dem Westen häufig Änderungen in den Zahlen und Verbesserungen in den Summen der einzelnen Seiten und eine Korrektion der Schlußsumme von Pylsums nicht zu verkennender Hand. Dafür, daß er auch zu einer anderen Zeit als bei Gelegenheit der Amtsniederlegung eine Kassenkontrolle ausübte, ist kein Beleg vorhanden. Es ist aber in anbetracht der primitiven Kassenverhältnisse einfach undenkbar.

Außer im Dienste der territorialen Behörde ist der Richter noch in dem der Gemeinde tätig. Davon wird noch ausführlicher im Zusammenhang mit den Gemeindeausgaben und dem Gemeindehaushalt die Rede sein. An dieser Stelle kann man sich darauf beschränken vorwegzunehmen, worin im allgemeinen diese Tätigkeit besteht. Sie hängt damit zusammen, daß er, wie schon erwähnt, an dem Steuerumlegungs- und Ablieferungsgeschäft in hervorragender Weise beteiligt war. So auch bei den Gemeindesteuern. Zwar die echten (über die Terminologie der Steuern cf. Kap. 4 § 2) erhob er nicht, da war er nur an der Umlegung beteiligt; aber die unvollkommenen erhob er auch, und lieferte sie an die Gemeindebeamten ab. Ebenfalls bezahlte er direkt an Gläubiger der Gemeinde aus. Besonders regelte er fast die ganzen finanziellen Angelegenheiten zwischen Amt und Gemeinde.

In dieser Hinsicht kann man ihn beinahe als einen Gemeindebeamten ansehen, der eine besondere Gemeindekasse hat, über die er der Gemeinde Rechenschaft ablegt. Denn wie die Steuerrechnung Pylsums vom 27. Oktober 1596 (s. Anhang) zeigt, berichtet er genau, wie er die erhobenen Land- und Amtssteuern, in welchen beinahe regelmäßig auch unvollkommene Gemeindesteuern stecken, verausgabt hat, und Vorsteher und Schöffen haben diesen Bericht unterschrieben.

Der Vollständigkeit halber soll hier nur eben erwähnt werden, daß auch in den Garnnahrungssachen dem Richter ein weites Feld seiner Tätigkeit vorbehalten war; weiter darauf einzugehen ist hier nicht die Stelle.

§ 3. Die Gemeindebeamten.

Der Richter war noch ein territorialer Beamter. Er ist das unterste Glied in der territorialen Beamtenhierarchie, das wie ein

Fühlhorn vom Amte her in die Gemeinde hineinragt. Die Gemeindebeamten dagegen, von denen nun zu reden ist, sind keine Beamten des Landesherrn mehr, sie sind die Spitzen, welche von der Gemeinde her sich jenem entgegenstrecken und so den Kontakt mit der Zentralverwaltung herstellen. Sie wurden zwar nicht von der Gemeinde gewählt, wenigstens ist nichts davon überliefert; sondern der Amtmann wird, wie früher der Schultheiß der Hofgenossenschaft von ihm ausgesucht wurde, so auch jetzt den seinem Herrn „Bequemlichsten" und zum Amte Tauglichsten gewählt haben, vielleicht mit Hilfe des Richters, jedenfalls aber nur solche, die Mitglieder der Gemeinde und nicht nur das, sondern auch Erben im alten hofrechtlichen Sinne waren. Diese Meistbeerbten spielen wenigstens noch lange bis ins 18. Jahrhundert hinein eine hervorragende Rolle in der Lokalverwaltung. Organe der Selbstverwaltung im heutigen Sinne des Wortes waren die Gemeindebeamten nicht. Dazu fehlt vor allem, daß sie von der Gemeinde selbst bestellt werden konnten. Aber es sind doch weitgehende Ähnlichkeiten vorhanden. So sind es Laienbeamte, die der Gemeinde selbst als Mitglieder angehören müssen, und die ehrenamtlich obrigkeitliche Befugnisse in der Lokalverwaltung unter staatlicher Aufsicht ausüben. Diese Selbstverwaltung unterscheidet sich von der heutigen hauptsächlich dadurch, daß einmal die gesetzliche Anerkennung der Selbstverwaltung als Prinzip fehlt, und dann die Gemeinde ihre Angelegenheiten nicht durch selbstgewählte, sondern durch berufene Laienbeamten verwaltet. Aber doch muß man sie im Gegensatz zur Staatsverwaltung als Selbstverwaltung bezeichnen.

Welches sind nun die Gemeindebeamten? Vorsteher und Schöffen sind schon bereits genannt worden; daneben kommt noch ein anderer Gemeindebeauftragter vor, der weder Vorsteher noch Schöffe ist, und dessen Hauptfunktion in der Verwaltung einer Gemeindekasse besteht. In dem Zeitraum von 1579—1606 ist es Wennemar Abels, von welchem auch die eine Rechnung stammt, welche im Anhang zu finden ist. Es wird später darzulegen sein, was er eigentlich ist.

Diejenigen, welche in der Lokalverwaltung während des 16. und 17. Jahrhunderts die Hauptrolle spielen, sind die Vorsteher. Ihre Zahl ist schwankend. 1594 sind 4 gewählt worden, wie unzweideutig aus dem Beginn der betreffenden Rechnung hervorgeht:

„Rechnung dero Anno 94 angeordneten Vorstenderen mit Rhamen Johan Clinckholt, Hilbrand Schönebich, Jaspar ufm Cleve undt Herbert ufm Lichtenscheid". Die hohe Zahl erklärt sich wohl daraus, daß Barmen keineswegs eine Gemeinde etwa im Sinne einer Dorfgemeinde war; die Höfe waren, wie später noch auszuführen ist, über das ganze Areal des heutigen Stadtkreises Barmen verstreut. Es hat eher den Eindruck eines Konglomerates von Weilern und kleinen Dörfern gemacht oder gar an ein Amt erinnert. Dieser großen Ausdehnung hat man wohl Rechnung getragen und die einzelnen Teile von Barmen je mit einem Vorsteher bedacht. So wohnt nämlich Klinkholt in Oberbarmen, Schönebeck in Unterbarmen, Jaspar auf dem Kleve in Mittelbarmen und Herbert auf dem Lichtenscheid auf dem seitab liegenden, sogenannten „Höchsten". Aber diese 4 Vorsteher sind nicht lange beibehalten worden; schon 1596 sind nur noch zwei vorhanden. Wie die Rechnung von 1606 ausweist, sind es Arnt auf dem Westen und Johann Husser, von denen jener in Unterbarmen, dieser in Oberbarmen wohnte. Aber auch diese Zahl erfuhr noch einmal eine Einschränkung. 1640 ist jedenfalls nur ein Vorsteher vorhanden, ebenso 1643 und späterhin, wie aus den betreffenden Steuerzetteln ganz klar hervorgeht, und von da ab ist immer nur von einem Vorsteher die Rede. Es ist aber auch anzunehmen, daß schon lange vorher nur einer das Vorsteheramt bekleidete, vielleicht direkt von 1606 ab. Denn tatsächlich ist es ja auch zur Zeit der 4 Vorsteher hauptsächlich nur einer gewesen und noch mehr von 1697 ab, der die eigentlichen Geschäfte zu leiten hatte; von den Kollegen hört man sehr wenig, wie auch die Rechnungen beweisen, von denen ja die eine geradezu den Titel hat „Rechnung Arnts off denn Westen . .". Leider ist mir aus der Zeit von 1606—1640 nichts bekannt, abgesehen von der Mitteilung jenes Rentmeisters Wülfing, daß sein Großvater während des dreißigjährigen Krieges einige Jahre Vorsteher gewesen sei; aber daraus ist ja hinsichtlich der Zahl der Vorsteher nichts zu entnehmen.

Was die Amtsdauer betrifft, so sind wir auch darüber schlecht unterrichtet. Die ersten vier haben zwei Jahre das Amt geführt, von 1594—1596; die beiden Nachfolger von 1596—1606, also zehn Jahre. Von Kaspar Wülfing ist bloß bekannt, daß er mehrere Jahre während des großen Krieges die Vorsteherstelle inne hatte. Aus einer späteren Zeit läßt sich folgende Reihe feststellen:

1639/40 Engel Leimbach (Steuerzettel 14. Juli 1640)
1640/41 Peter vom Kleve (Steuerzettel 31. Dez. 1640)
1642/43 Wilhelm Bergmann (Steuerzettel 1643)
1655/56 Reinhard Rittershaus (Steuerzettel 29. August 1656)
1656/57 Engel Leimbach (Steuerzettel März 1657).

Danach ist als ziemlich sicher anzunehmen, daß bereits im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts nur ein Jahr lang von jedem das Amt geführt wurde. Vielleicht ist diese Änderung sogar schon 1609 im Zusammenhange mit den durch das Aussterben der alten bergischen Herrscherhäuser eintretenden Umwälzungen hervorgerufen worden.

Das Vorsteheramt ist ein Ehrenamt, trotzdem einige Vergünstigungen zeitweilig damit verbunden waren. 1640 und 1643 sind nach den betreffenden Steuerzetteln die Vorsteher von den Steuern befreit und zwar sowohl von den Grund- als auch von den Gewinnsteuern. Früher aber war es nicht so. Aus der Rechnung Wilhelm von Pylsums ist zu ersehen, daß die Vorsteher sehr wohl mit veranschlagt wurden und ihre Steuern zahlen mußten. Damals wurden sie aber ausnahmsweise wegen besonders vieler Arbeit, die sie gehabt hatten, von der Zahlung entbunden, und die ausfallende Summe hatte die Gemeinde zu tragen. Diese gelegentliche gratifikationsartige Befreiung hatte sich möglicherweise später als ständig geübter Brauch herausgebildet. Denn wäre der Zustand 1640 und 1643 derselbe gewesen wie 1596, so müßte der Steueranschlag wenigstens in den Steuerzetteln stehen, das ist aber nicht der Fall. Die Güter der Vorsteher sind vielmehr überhaupt nicht mit veranschlagt worden; es bestand eine grundsätzliche Befreiung. 1657 bezahlt der Vorsteher aber bereits wieder von seinem Leimbacher Gut die Steuern, ebenso 1663 Peter von Karnap von seinen beiden „Brügel“ und „unter der Eichen“ [44]).

[44]) Allerdings ist mir hier nicht klar, wie die Sache eigentlich liegt. Zu Beginn des Steuerzettels steht: „Gegenwertiger Stewrzettel ist auß Geheisch ihrer Gn. H. Ambtmanß von d. Neven durch unß Richter und scheffen umbgelegt und dem Vorstehere Petern Karnap gestelt zu nachgesetztem ende zu erheben und zu zahlen übergeben worden“. Unterschrieben ist aber der Zettel von Peter von Karnap als Schöffen und Tonies Riddershausen als Vorsteher. Es ist nun möglich, daß dieser Zettel in des einen Amtszeit aufgestellt und in des andern auch noch einmal erhoben worden ist. Da mir aber das Original nicht zur Verfügung stand, ließ sich nicht genau entscheiden, wie dieser Widerspruch zu lösen ist.

Die Steuerexemption, die also 1640 und 1643 vorgekommen ist und vielleicht auch früher stattgefunden hat, war jedenfalls eine behördlicherseits nie anerkannte Einrichtung, wie aus der in einem andern Zusammenhang bereits zitierten Verordnung vom 6. April 1696[45]) hervorgeht, dort heißt es: „es ist ein Mißbrauch, daß an verscheidenen örteren in Jülich und Berg die Schöffen und Vorsteher auf dem platten Lande anstatt eines jährlichen Gehaltes eine sichere morgenzal steurbarer ländereien in den steuern one unterscheit für sich frei halten". Dieser „Mißbrauch" ist aber jedenfalls lange vor dem genannten Datum in Barmen beseitigt gewesen. Und was die Schöffen betrifft, so sind sie weder sonst noch auch 1640 und 1643 von den Steuern befreit worden. Von einem Gehalt aber ist in der Periode, die hier in Betracht kommt, keine Spur zu entdecken. Zum ersten Male ist erst 1710 davon die Rede. Sie erhielten der Regel nach nur die Zehrungen bezahlt, die sie bei den Amtshandlungen machten, und bei den Steuerumlegungen, ebenso wie die Schöffen, Diäten. Allerdings mögen ab und an auch Gratifikationen an sie bezahlt worden sein. So stehen in Pylsums Rechnung, wie oben bereits erwähnt, 12 Rtlr. verzeichnet, welche drei Vorsteher eigentlich als Landsteuer zu zahlen hatten, die ihnen aber als Entgelt für besonders viele Arbeit zu zahlen erlassen wurden.

Von den genannten Vorstehern sind Klinkholt und Schönebeck 1595 Garnmeister gewesen. Engel Leimbach wird 1640 als Schöffe genannt, ebenso Heinrich im Werth, der 1681 Vorsteher ist. Auch Peter von Karnap ist Schöffe und Vorsteher gewesen. Es sind also sehr häufig die Vorsteher vorher Schöffen gewesen oder nachher geworden. Vielleicht sind sie sogar direkt aus dem Schöffenkollegium ausgewählt worden, also ähnlich wie nach dem öfter zitierten Bericht des Rentmeisters Wülfing in der Freiheit Beyenburg „auß sieben angeordneten Gemeins-Männern einer zum Bürgermeister" gewählt wird, oder in Radevormwald aus den 10 Schöffen der Bürgermeister für ein Jahr ausgesucht wird[46]). Genaueres läßt sich aber darüber nicht sagen.

Hier sei auch noch das wenige, was über die Schöffen zu sagen ist, zusammengestellt. Pylsum berichtet in einem Bericht,

---

[45]) v. Below, Beiträge Nr. 26.

[46]) Zeitschr. 29 S. 126. Zeitschr. 9 S. 49.

den er 1597 bei Gelegenheit der Pfandverleihung des Amtes Beyenburg aufgestellt hatte (derselbe befindet sich in einer noch ungedruckten Arbeit von Wehrhan), daß sieben Schöffen vorhanden sind; und auch sonst in amtlichen Akten wird diese Zahl angegeben. Nach dem Steuerzettel von 1710 sind aber um diese Zeit wohl nur noch fünf vorhanden; denn nur für diese und vier Gemeinsmänner werden die Gehälter in der Steuer mit erhoben. Die Schöffen mußten natürlich, ebenso wie die Vorsteher, Erben sein; viele von ihnen waren Garnmeister und Vorsteher.

Ebenso wie diese Beamten, so gehört auch Wennemar Abels zu den Vornehmsten der Gemeide. Als Schöffe hat er die Vorsteherrechnung von 1596 unterschrieben; 1605 war er Garnmeister und 1609 Barmer Kirchmeister[47]).

Was nun die Funktionen der genannten Gemeindebeamten betrifft, so sind die der Schöffen schnell zu erledigen. Ihre Funktionen in der Rechtspflege kümmert uns hier nicht, und die in den Steuersachen werden besser im Zusammenhang mit dem übrigen Steuerwesen behandelt. Es sei hier nur hervorgehoben, daß sie sowohl sonst als auch grade bei den Gemeindesteuern an der Umlegung beteiligt sind. Sie sind auch sicher sonst in der Verwaltung nicht ohne Bedeutung gewesen; es ist wenigstens bereits einmal oben die Rede davon gewesen (s. S. 178). Später, im 18. Jahrhundert, teilen sie sich mit den Gemeinsmännern sogar in die Funktionen des Vorstehers. Aber aus der Zeit um die Wende des 17. Jahrhunderts ist weiter nichts von ihren Befugnissen in der Lokalverwaltung bekannt.

Diese sind in der genannten Zeit im großen und ganzen geteilt gewesen zwischen den Vorstehern und dem schon genannten Wennemar Abels. Welches der Umfang der gemeindlichen Selbstverwaltung, wer überhaupt dieser Wennemar Abels war, und wie die betreffenden Befugnisse unter den beiden Genannten geteilt waren, das wird am besten klar werden, wenn man zunächst feststellt, welche Kassen beide zu verwalten hatten. Denn die Kassenberichte (s. Anhang) sind die Urkunden, welche naturgemäß überhaupt am ausgiebigsten Auskunft über den Umfang der Aufgaben einer Gemeinde geben, und außerdem sind es für die fragliche Zeit die

---

[47]) Zeitschr. 10 S. 174.

allein zur Verfügung stehenden. Die Kasse aber erkennt man an den Einnahmen. Deshalb sind zuerst die beiden Fragen zu beantworten: welche Einnahmen liefen bei den Vorstehern oder (da nur einer hauptsächlich die Geschäfte leitete) bei dem Vorsteher ein? Und welche bei Wennemar Abels? Da ist denn zu antworten, in Wennemar Abels Kasse flossen die Pachtsummen für die Plätze aus der Mark, wenn man von der Schulkasse vorläufig absieht. Der Vorsteher nahm nur einen verschwindend kleinen Teil davon ein; er hauptsächlich die Gemeindesteuern, vollkommene und unvollkommene (über die Terminologie der Einnahmen vgl. das Kap. 4 § 2), ferner die Pacht für die Eichelmast, Brüchten und den Erlös aus dem Holzverkauf.

Wennemar Abels beginnt seine Rechnung mit den Worten: „Item ehs sein hir ihm barmen etliche stucke vann der gemeinden des barmer waltz vnnd sunst verpacht auß fuirennder pachttzedell wie hiernach folgen weirth daruan ich Wynnder Abels die ihnn kumpsten entfangen". Und die nun folgende Rechnung zeigt denn auch, daß er die ganzen zehn Jahre hindurch immer von denselben Pächtern für dieselben Plätze die gleiche Pacht bekommen hat. Zwar berichtet der Einnahmeteil der Vorsteherrechnung auch von verpachteten Plätzen, „ferner hab Ich empfangen von neuwen verpachten Pletzen . . ." Das ist ein Novum. Im Jahre 1604 zum erstenmal hat der Vorsteher aus der Verpachtung von Plätzen Geld eingenommen; weder in der Zeit von 1597—1604, noch vorher in der Amtsperiode der vier Vorsteher ist es vorgekommen. Leider ist über die Plätze nichts Näheres gesagt, ob es Gemarkenplätze oder sonst wie Gemeindeplätze waren. Aber selbst wenn es Plätze aus der Gemarke sein sollten, was keineswegs feststeht, so kann man doch die Behauptung aufrechterhalten, daß im allgemeinen, und sozusagen prinzipiell, bei Wennemar Abels die Pacht für die Grundstücke aus dem Grundbesitz der alten Markgenossenschaft zu bezahlen war. Allerdings nicht alle Einnahmen aus dem Gemarkeneigentum flossen in seine Kasse, so nicht die aus den Verpachtungen der Eichelmast, aus den Holzverkäufen und den Brüchten. Sie alle kommen nur in den Rechnungen der Vorsteher vor. Wie diese Trennung zustande gekommen ist und welche Gründe sie hat, das ist aus den vorliegenden Urkunden nicht zu erkennen.

Jedenfalls aber wird man in der einen die alte Gemarken-

kasse zu sehen haben, die gesondert von der Gemeindekasse von einem besonderen Beamten verwaltet wurde, während diese einer der Vorsteher führte. Die Markgenossenschaft war ja auch durch die Veränderung in der Verwaltung unberührt geblieben; sie bestand fort, und die Gemarke war ihr „Gut“ wie vor dem Eintritt all der Veränderungen auch: Das Geld, welches sie aus der Verwertung ihres Vermögens erzielte, gehörte ihr, floß in ihre Kasse, in die einer Privatgesellschaft. Aber es ist zu sehen, daß die Märker es nicht für sich behielten oder ja vertranken, wie es sonst in Markgenossenschaften üblich war[48]), sondern es vollständig für Gemeindezwecke verwandten, so daß die Gemarkenkasse indirekt doch eine richtige Gemeindekasse war, wie die Betrachtung der Ausgaben, die aus ihr gemacht wurden, noch klarer zeigen wird.

Man wird es dann auch, nebenbei bemerkt, begreiflich finden, daß die Erben noch immer eine solche bevorrechtigte Stellung einnahmen; dem entsprachen ja auch größere Leistungen für die Gemeinde. Allerdings wird daraus allein jene Position nicht erklärt. Es spricht wohl hauptsächlich der Umstand mit, daß auf die Markgenossenschaft nach der Neueinrichtung der Lokalverwaltung gewissermaßen der Einfluß der Hofgenossenschaft überging, was um so leichter war, als beide Genossenschaften ursprünglich denselben Personenkreis umfaßten. Eigentlich war doch der Sinn der Reorganisation, wie mir scheint, der, daß an die Stelle der alten Hofgemeinde mit ihren Vollberechtigten, Minderberechtigten und Nichtberechtigten die Einwohnergemeinde treten sollte. Und wenn es auch nicht vollbewußt in der Absicht der Behörde gelegen haben sollte, so war es doch die Konsequenz des neuen Prinzips. Aber die durch die Jahrhunderte befestigte angesehenere und bevorrechtigte Stellung der Erben überdauerte die Neueinrichtungen. Es wäre auch geschehen, wenn die Markgenossenschaft nicht dagewesen wäre. So aber erhielten die Eigentümer des alten hofhörigen Landes gewissermaßen noch ein Rückgrat an der weiterbestehenden Vereinigung. Diese bekam nun unmerklich einen anderen Charakter; sie wurde einer gewissen Klasse von Grundeigentümern das Instrument zur Befestigung alter, aus einer früheren Periode stammender Vor-

---

[48]) v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung S. 275, und Schmoller, Grundr. I S. 289.

rechte in den ganz anders gestalteten Verhältnissen. Übrigens scheint die neue Klasse der Bevorrechtigten nur dem Namen nach mit dem Personenkreis, der sie in der Hofrechtszeit ausmachte, übereinzustimmen. Es sind zwar noch die Erben; aber höchst wahrscheinlich sind jetzt nur die Besitzer der Sohlstätten darunter verstanden, die ja in der Markgenossenschaft bereits eine etwas bevorrechtigte Stellung genossen. Darauf kann aber erst näher eingegangen werden, nachdem die Grundbesitzverhältnisse untersucht worden sind, und zwar dann im Zusammenhang mit den ganzen sozialen Verhältnissen. Hier kommt es nur darauf an zu zeigen, daß die Markgenossenschaft nicht nur eine nebensächliche Vereinigung darstellt, wie sie es sozusagen de iure eigentlich nur war, sondern tatsächlich eine große Bedeutung für das öffentliche Leben der Gemeinde hatte, indem sie geradezu eine bevorrechtigte Klasse der Einwohner darstellt, aus welcher die Beamten der Selbstverwaltung genommen werden, die aber ihr Genossenschaftsvermögen der Gemeinde zur Bestreitung ihrer Ausgaben zur Verfügung stellt. Ja man muß direkt sagen, die Gemeinde zerfiel mindestens in zwei Teile, in die Markgenossen oder die Meistbeerbten und die übrigen. Und der Mann, der die Kasse jener verwaltete, ist deshalb mit Recht als Gemeindebeamter zu bezeichnen.

Aber Wennemar Abels hatte noch die Schulkasse zu führen und sie bereits seit der Gründung der Schule 1579 geführt. Welche Einnahmen flossen in diese Kasse? Oder es ist vielmehr einfacher zu fragen, welche Einnahmen flossen nicht in seine Kasse? Denn wenn man sich genau die Einnahme des Vorstehers für die Schule besieht, muß man sagen, daß es wohl nur Zufall ist, wenn dieser überhaupt Einnahmen zu verzeichnen hat: Der erste Posten ist eine Überweisung von Wennemar Abels aus seiner Kasse an ihn, damit er einen Prozeß im Interesse der Schule führe. Der zweite Posten hat nur sehr zum Teil mit der Schule etwas zu tun; es ist die Bezahlung für einen Gemarkenaufseher, der wohl, da die Schule auf der Gemarke lag, die Aufsicht über diese mit ausübte. Und der dritte Posten besteht in der „hinderstendigen Pacht", um die er im Interesse der Schule prozessiert hat, sonst hat er keine Einnahmen in all den zehn Jahren gehabt; und seine Vorgänger erwähnen überhaupt mit keinem Sterbenswörtchen die Schule. Man kann also mit vollem Rechte sagen, Wennemar Abels allein führte die

Schulrechnung. Die Einnahmen bestanden in Schenkungen und Stiftungen. Er hatte auch die Gehälter auszuzahlen; damit hatten die Vorsteher, weder die von 1594 noch ihre Nachfolger irgend etwas zu tun. Die Schule nahm aber auch eine eigentümliche Stellung ein. Ihre Gründnng ist keine Gemeindeaktion gewesen; sie wurde auch weiterhin von Privaten unterhalten. Man kann sie deshalb eigentlich nicht ohne weiteres als Gemeindeanstalt ansprechen, was ja auch schon daraus hervorgeht, daß nicht der offizielle Vertreter der Gemeinde, der Vorsteher, über Einnahme und Ausgabe der Schule berichtet, sondern Wennemar Abels. An dieser Charakterisierung ändert auch die Tatsache nichts, daß in dem Schulgebäude aus praktischen Gründen die Gerichtssitzungen gewöhnlich abgehalten wurden.

In der Regel waren zu jener Zeit die Elementarschulen Kirchspielanstalten, aber doch so, daß sie hauptsächlich Sache der bürgerlichen Pfarrgemeinde und nicht der Pfarrgeistlichkeit waren[49]). Nun muß man sich vergegenwärtigen, daß in Barmen erst 1702 eine selbständige Kirchengemeinde gegründet worden ist[50]), und die Schule als Amtsschule und für alle Kinder „ohne Unterschied der Religion"[51]) eingerichtet wurde d. h. für Reformierte und Lutherische. Daher konnte der Zusammenhang mit der reformierten Gemeinde Elberfeld, zu welcher kirchlich nur die Unterbarmer gehörten, bloß ein sehr lockerer sein, obgleich gewisse Beziehungen zu ihr bestanden. Ebensowenig, wie nun eine Kirchengemeinde für die Unterhaltung der Schule verantwortlich war, hatte die Einwohnergemeinde Barmen als solche mit ihr zu schaffen. So werden nie offizielle Gemeindemittel z. B. Steuern für sie verwandt, wie etwa zum Bau und der Reparatur von Brücken und der Mühlenschlacht, sondern ausschließlich Stiftungen und Schenkungen. So ist auch später von einer offiziellen Gemeindeaktion nichts zu merken, als 1657 die Schule, nachdem sie während der Wirren des dreißigjährigen Krieges 1625 von Buschräubern in Asche gelegt worden war, wieder aufgebaut werden sollte. Es ist zwar öfter in den betreffenden Schrift-

[49]) Siehe hierüber L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV S. 71 ff.; die betreffende Stelle auch zitiert bei Crecelius, Zeitschr. 27 S. 212 ff.

[50]) Werth, Geschichte der reformierten Gemeinde Gemarke S. 72 ff.

[51]) Werth, a. a. O. S. 15.

stücken von der „Gemeinheit“ oder der Gemeinde oder den Untertanen die Rede, aber diese Ausdrücke findet man in den Urkunden der Garnnahrung auf die Garnnahrungsgenossen ebenso angewandt. Das Entscheidende ist, daß das betreffende Schriftstück nicht vom Richter und nicht von den Vorstehern oder Schöffen unterschrieben ist, sondern von „samptlichen Unterthanen in den Barmen . . . . so viel dern Schreibens und Lesens erfahren“, im ganzen 40 Personen[52]). Für die Schule aufzukommen hat daher eher eine nicht fest geschlossene freie Schulgemeinde, die aus den jeweils vorhandenen Interessenten (den Stiftern und denen, die das Schulgeld entrichteten) gebildet ist. Fast kann man sagen, daß die Barmer neben dem Gemeinde- noch einen Schulverband bildeten, zwar nicht ausgesprochener Weise aber tatsächlich, wobei sich dieser ziemlich eng an jenen anlehnt, fast mit ihm zusammenfällt.

Eine Betrachtung der Ausgaben und der Form, unter welcher sie gemacht werden, möge noch weiter in diesen Sachen Aufklärung geben. Es ist gut, auch hier wieder mit Wennemar Abels zu beginnen. In seiner Rechnung wird man Ausgaben finden, die er „auß beuelich Arndtz auff den westen,“ also des Vorstehers, und solche, die er aus „beuelich des hern reichter“ macht, sodann Berichte über die Bezahlung von Arbeiten, die er mit Rat der Obrigkeit, und solche, die er ohne weiteres ausführen läßt. Nun kann man ganz sicher sein, daß, sowie bei einem Posten „aus beuelich Arndtz auff den westen“ steht, es sich um Auslagen für Arbeiten an einer Brücke handelt. Oft ist es nicht besonders hervorgehoben, da heißt es z. B. „hebbe ich auß beuelich Arndtz koinen ihm kleingelholl gegeuen usw.,“ dieser „koinen“ ist ein Schreiner oder Tischler; und es handelt sich auch hier jedesmal um Arbeiten an der Brücke.

Auf Befehl des Richters sendet er einen Boten einmal nach Rade vorm Wald, ein andermal nach Düsseldorf, um Nachrichten über Bewegungen des dort lagernden Kriegsvolkes einzuholen.

Auf Befehl der „Aiberichheit,“ hier sicher auch des Richters, läßt er einen „geslaegen Aiuen“ (Ofen) in der Gerichtskammer setzen.

„Mit rait der Aiberkeit“, läßt er Arbeiten an der Schule oder dem dazugehörigen Garten ausführen. Die ständige Wendung

---

[52]) Zeitschr. 27 S. 308.

ist hier „Mit rait der Aiberkeit hebbe ich“ den und den „ihnn die scholle“ oder “by daß oir werck kreigen,“ daß er die und die Arbeit ausführe; in bezug auf andere Arbeiten kommt dieser Ausdruck nicht vor. Es hat übrigens den Anschein, als ob sich der Rat der Obrigkeit mehr auf die Auswahl der Personen bezöge. Jedenfalls aber läßt er an der Schule und an dem Uhrwerk auch ohne weiteres, ohne Rat und ohne Befehl, arbeiten; es finden sich dafür in der Rechnung beliebig viele Beispiele. Doch wird es niemals in bezug auf diese Arbeiten heißen: aus Befehl Arndtz oder des Richters oder der Obrigkeit habe ich das und das an der Schule tun lassen. Die Schule liegt also ganz und gar in seinem Kompetenzbereich, sowohl hinsichtlich des Gebäudes als was die Bezahlung des Lehrers betrifft; ja sogar dessen Anstellung scheint er besorgt zu haben.

Es geht nun schon aus den bisherigen Darlegungen über die allgemeinen Auslagen namentlich der Form derselben ganz klar und unzweideutig hervor, daß die Mittel der Kasse Wennemar Abels auch zur Deckung des echten Gemeindebedarfs, namentlich zur Bestreitung der Kosten des Brückenbaues verwandt werden; aber auch zu Verehrungen an den „fennderich,“ der zur „Munsterung“ der Schützen nach der Gemarke gekommen war, oder zu der Bezahlung der bei dieser Gelegenheit entstandenen Zehrungskosten oder zur Anschaffung einer Trommel, kurz zu allen möglichen Gemeindezwecken. Und die Mittel werden nicht freiwillig dazu hergegeben oder angeboten, sondern es zeigt sich, daß die Obrigkeit, Richter sowohl wie Vorsteher, ein Verfügungsrecht über die Mittel haben: sie befehlen, daß Mittel zu Gemeindezwecken hergegeben werden, sie geben Anweisung, an wen zu zahlen ist; und Abels hat sich dem zu fügen.

Der Vorsteher dagegen tut alles aus eigener Machtvollkommenheit; die Wendung aus Befehl des Richters etwa oder mit Rat des Richters ist ihm vollständig fremd. Er erwähnt übrigens auch nie, daß er etwas „vann der gemeinde wegen“ tut, wie es Wennemar Abels ein paarmal hervorhebt; denn bei jenem ist es selbstverständlich, folgt es aus seiner Stellung. Der Vorsteher bezahlt die Kosten, welche durch den Bau an den Brücken entstehen, soweit seine Geldmittel reichen; er läßt auch alle Arbeiten an ihnen ausführen; ebenso steht es mit den Arbeiten an der Mühlenschlacht; er ordnet sie an und bezahlt die entstehenden Kosten. Sonst gehört noch zu seiner Kompetenz die „Aussendung der Schützen“ (deren

Bedeutung ist mir nicht klar), Errichtung eines Schlagbaums auf dem Hatzfeld und sonst kleinere Sachen. Endlich gehörte zu den Befugnissen des Vorstehers der Umgang durch die Gemarke (wodurch die Markgenossenschaft auch wieder in eine offizielle Beziehung zur Gemeinde gebracht wird), woran sich ev. ein Brüchtenverhör schloß, also eine polizeiliche Befugnis, welche Wennemar Abels in keiner Hinsicht hat, und die allerdings der Vorsteher mit dem Richter teilt. Auch steht ihm die Verpachtung der Eichelmast und der Holzverkauf zu. Vor allem ist er es auch hauptsächlich, welcher die Gemeinde an Amtstagen vertritt.

Wir haben es also mit zwei verschiedenen Beamten zu tun, worauf nun noch in folgendem näher einzugehen ist. Hauptsächlich unterscheiden sie sich darin, daß der Vorsteher ein Beamter mit Obrigkeitsqualität ist, während diese dem Wennemar Abels fehlt. Jener ist der eigentliche Repräsentant der Gemeinde, der für die Erledigung der Geschäfte der Einwohnergemeinde aufzukommen und dazu überall über ihre Mittel die Verfügungsgewalt hat. Wennemar Abels Stellung könnte man dagegen eher als die eines inoffiziellen, eines Privatbeamten der Gemeinde bezeichnen, er wird vielleicht auch nicht durch die Obrigkeit bestellt, sondern von den Erben gewählt worden sein; er hat mehr für diejenigen Aufgaben der Gemeinde zu sorgen, die nicht so sehr pflichtmäßige als vielmehr freiwillig übernommene sind. Man ist geneigt anzunehmen, daß der Vorsteher hauptsächlich die Aufgaben zu erledigen hat, welche dem früheren Schultheißen zustanden, und daß für alle neu hinzukommenden Aufgaben besondere lose Vereinigungen, Genossenschaften, Körperschaften sich bildeten, die mehr oder weniger sich an die Gemeinde anlehnten. So ist die Garnnahrung eine solche, deren Zusammenhang mit der Gemeinde natürlich sehr gelöst ist, weil in zwei verschiedenen Flecken, ja Ämtern der Garnhandel ins Leben trat und eine Interessengemeinschaft schuf, die über die einer Gemeinde von Anfang an hinausging. Die Schulgemeinde ist ebenfalls ein solcher Verband, gebildet von denjenigen, welche Beiträge zu dem Bau und der Unterhaltung der Schule leisten, wenn auch nicht ausschließlich von ihnen gebildet und im festen Zusammenhang mit der Gemeinde stehend. So verhält es sich auch mit den Kirchengemeinden, die natürlich wieder nicht in so nahen Beziehungen zur Einwohnergemeinde stehen wie die Schule, da sie konfessionell geschieden sind,

so daß überhaupt die Einwohnergemeinde als Träger des Kirchenwesens nicht in Frage kommen konnte. Zudem ist es in der fraglichen Zeit in Barmen zu keiner Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde gekommen.

Nach alledem ist man wohl berechtigt, einen Unterschied zu machen zwischen solchen Aufgaben, welche die Gemeinde als Einwohnergemeinde betreffen, und für deren Erledigung die Vorsteher zu sorgen haben und der Behörde verantwortlich waren, und deren Kreis sich genau mit dem deckt, für welchen früher der Hofschultheiß aufzukommen hatte, und solchen Aufgaben, welche freiwillig übernommen wurden, und zu deren Erfüllung sich besondere, nach außen mehr oder weniger abgeschlossene Kreise, zum Teil innerhalb der Einwohnergemeinde, zum Teil darüber hinausgreifend, bildeten. Einige von diesen Kreisen fallen in unserer Zeit aber so mit der Einwohnergemeinde zusammen, daß man deren Aufgaben füglich als Aufgaben der Einwohnergemeinde behandeln muß. Andere kondensierten sich mit der Zeit zu immer bewußteren Zweckverbänden, zu gesonderten Gemeinden in der Gemeinde, die sich schließlich zum Teil im Kampfe mit der Behörde (Kirchengemeinde) offizielle Anerkennung errangen, und allmählich weite Gebiete des öffentlichen Lebens anbauten, deren Verwaltung den Einwohnern von Anfang an in der Hauptsache selbst überlassen wurde.

Bevor nun dieser Gegenstand verlassen wird, ist es nötig, noch auf einen kleinen Zug hinzuweisen, der für die Beurteilung der Stellung der Vorsteher vielleicht nicht ganz ohne Bedeutung ist. Wie nämlich Arnts Rechnung verrät, beteiligt sich der Vorsteher an einigen Arbeiten höchst persönlich und verdient sich den entsprechenden Lohn. Das geht ganz klar aus folgenden Stellen z. B. hervor: „Am 12 Septembris Ich vnnd Heinrich Bott . . . brügelholtz gefahren, bey Benedikto 36 alb", oder „noch am anderen tagh mitt 6 männern ahm brügel gearbeitet kost 3 gulden", oder „am 19 Martij einn holz auff der flagenhartt abgekurtzt, vnd ahnn die Gemarcke fahren lassenn, vnd mitt den fuhrleutten vnnd Bottenn bey Benedikto verzehrtt 37 alb", oder „am 19 des vorigenn Monats hab Ich am Hertzfeldtt die straßenn helffen machenn vor dem schlachtbaum auff dem flütt verzehrtt 16 alb" usw. Hier annehmen zu wollen, er habe nur die Leitung über die Arbeiten gehabt, geht nicht an. Es ist ganz offenbar, daß er mit Hand angelegt hat an allen möglichen

Arbeiten, Baumfällen, Holzbänken und -fahren, Arbeiten an der Brücke, Straße und dergleichen.

Damit wäre der Hauptkreis der Funktionen der Gemeindebeamten beschrieben. Über die Bedeutung und den Umfang der einzelnen Aufgaben wird am besten im nächsten Kap. im Anschluß an den Gemeindehaushalt zu reden sein, an dessen Besprechung jetzt gegangen werden soll.

Kap. 4. Der Gemeindehaushalt.

§ 1. Die Rechnung des Richters.

Wie sich schon aus den bisherigen Untersuchungen ergeben hat, werden von drei verschiedenen Personen Gemeindegelder vereinnahmt und verausgabt, durch den Richter, durch die Vorsteher und eine dritte Person, die in der Zeit, um die es sich hier hauptsächlich handelt, Wennemar Abels ist. Soweit es ging, ist die prinzipielle Bedeutung der Kassen der beiden letzteren behandelt worden. Es wird gut sein, auch gleich im voraus zu erledigen, welcher Art eigentlich des Richters Kasse ist; nicht in ganzer Ausführlichkeit, das Meiste wird besser im Zusammenhang mit dem ganzen Steuerwesen abgehandelt. Denn wie schon oben, als vom Richter die Rede war, angedeutet wurde, hängt seine finanzielle Tätigkeit für die Gemeinde damit zusammen, daß er Steuererheber war. Nun wurden aber nicht nur, und wohl meistens nicht, reine Landsteuern erhoben, sondern man pflegte diese Gelegenheit wahrzunehmen, auch noch Summen zur Deckung des Gemeindebedarfes mitzuerheben; es wird davon noch weiter unten im § 3 dieses Kap., als von den unvollkommenen Steuern die Rede sein. Diese Gelder kamen in die Hände des Richters.

Aus seiner Rechnung vom Jahre 1596 geht hervor, daß er einmal über die Steuern zur Zahlung „der Schwarzenburgischen Reuterzehrung", eine reine Amtssteuer, und sodann über eine „durch Ritter und Landschaft zu Hamboch" bewilligte Kriegssteuer, eine Landsteuer, berichtet. Im zweiten Teil zählt er dann auf, wie er die bewilligte Summe ausgegeben hat. Einmal hat er die beiden Steuern ordnungsgemäß abgeliefert und auch die nötigen Unkosten

der Umlegung und Erhebung richtig bezahlt, außerdem aber noch einige Forderungen an die Gemeinde beglichen. Zunächst handelt es sich um Gelder, welche die Gemeinde an das Amt zu zahlen hatte; denn die Amtsverwaltung verursachte Kosten, und diese wurden unter die Gemeinde repartiert. Sodann sind es Ausgaben für reine Gemeindezwecke; Tabelle 1—3, namentlich Tabelle 2, geben darüber zahlenmäßige Auskunft. Die Art und Weise nun, wie er die Gemeindegelder verausgabt, ist eine verschiedene. Wie die Rechnung lehrt, liefert er einige Beträge an die Vorsteher oder an Wennemar Abels nach und nach ab und zwar zu ganz bestimmten Zwecken. Er zahlt wohl auch direkt an Gläubiger der Gemeinde im Beisein eines Vertreters und auch ganz selbständig.

So war es 1596; wie war es aber in den anderen Jahren, aus welchen keine Richterrechnung vorliegt? Auch Arnt auf dem Westen zählt in seinem Einnahmeteil auf: 1597 habe ich 10 Rtl. aus der Landsteuer empfangen, 1598 und 1601 so und so viel, 1604 sogar 71 Rtl. Die Beträge, über welche der Vorsteher quittiert hat, sind solche, die von vornherein zu einem ausdrücklich bestimmten Zweck mit in die Landsteuer einbezogen worden waren: 1597 „zur Reparation der Möllenschlacht"; 1601 „zur gemein notturfftigenn bauw"; 1604 „zur erbauwung der Möllennschlagh"; nur 1598 ist kein Zweck genannt. Diese, für bestimmte Zwecke festgelegten Beträge gleichen nun in der Rechnung von 1596 den Ausgaben für die Mühlenschlacht, für die Unkosten beim Empfang des Amtmanns und zur „Aussetzung der Schützen", wie aus dem Schluß der Vorsteherrechnung von 1596 zu erfahren ist. Diese Auslagen soll der Richter, so heißt es da, „in seiner Rechnung, welche in der Landsteur ingetzogen . . . einbringen". Seine Rechnung zeigt, daß er es auch getan hat. Aber außerdem hat er noch einiges andere für die Gemeinde ausgegeben: nämlich zur Bezahlung eines Pferdes, Lohn für einen Gemarkenaufseher, Bezahlung eines Lehrers und Gratifikation an drei Vorsteher. Hinsichtlich der beiden letzten Posten geht nun aus dem Text klar hervor, daß es sich um unvorhergesehene handelt. Denn daß solche überhaupt vorhanden sein müssen, ist ganz selbstverständlich; sonst würde die Rechnung nicht mit einem Saldo von 32 Rtl. 49 alb. 4 hlr. zugunsten Pylsums enden. (Denn wie aus einer Bemerkung Pylsums auf einem beigeklebten Zettel hervorgeht, sind von der Schlußsumme die 26 Rtl. „Petern

vff. den Hagen betreffendt" abzurechnen, weil sie irrtümlicherweise mit in die Rechnung hineingekommen seien.) Die genannten fraglichen Posten betragen aber zusammen 30 Rtl. 63 alb. Man wird deshalb mit vollem Rechte annehmen dürfen, daß sie die Mehrausgaben verursacht haben, und daß sie die Unvorhergesehenen waren. Daß nun dies nur 1596 vorgekommen sein sollte, zu dieser Annahme liegt kein Grund vor. Man wird also, wenn man die Gesamthöhe der jährlichen Ausgabe der Gemeinde haben will, zu den Ausgaben der Jahre, aus welchen keine Richterrechnung vorliegt, noch einen gewissen Betrag hinzufügen müssen; und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nun in den einzelnen Jahren Beträge zur Deckung des Gemeindebedarfes mit in die Landsteuer einbezogen worden sind oder nicht. Wie hoch diese fehlende Summe anzunehmen ist, läßt sich natürlich aus dem einen Beispiel nicht berechnen.

Doch nun zum eigentlichen Gemeindehaushalt, der nach Ausgaben und Einnahmen betrachtet werden soll.

§ 2. Die Ausgaben.

Unter den Ausgaben der Gemeinde sollen hier alle diejenigen verstanden werden, welche für die oben als pflichtmäßig und als freiwillig übernommen gekennzeichneten Ausgaben aus einer der drei Kassen gemacht werden. Es sind dann aus den bekannten Rechnungen, wie sich bereits aus den bisherigen Ausführungen ergeben hat, folgende Ausgaben festzustellen:

a. für die Errichtung und die Instandhaltung öffentlicher Gebäude und dergleichen. Hierher gehören selbstverständlich alle Ausgaben für die Erbauung und Ausbesserung der Mühlenschlacht, der Brücken, der Schule und Gerichtskammer, die Errichtung des Schlagbaums auf dem Hatzfeld und dergl. Es findet sich in der Rechnung Arnts auf dem Westen eine Ausgabe für Wegebau angegeben, und zwar handelt es sich um einen Weg, der in der Urkunde vom 26. Mai 1605 als „gemeine lantstraße" bezeichnet wird im Gegensatz zu den „nachbarwegen". Arbeiten an den letzteren werden nie erwähnt; und jene sind wohl durch Errichtung des Schlagbaums nötig geworden, so daß man wird sagen können, daß im allgemeinen der Wegebau entweder überhaupt nicht Gemeindeaufgabe war,

oder, soweit er es war, in dieser Zeit noch wenig Sorge verursachte. Durch alle diese Aufgaben wurden Ausgaben bedingt

1. zur Beschaffung von Materialien: Holz, Steine, Kalk, Nägel und sonstiges „Eisenwerk";
2. zur Bezahlung der nötigen Handwerker, Fuhrleute und Tagelöhner; also für Lohn, Zehrungen und dergl.

Außer für Errichtung und Instandhaltung der öffentlichen Gebäude usw. waren aber auch Ausgaben nötig

b. für Bezahlung von Gehältern und Gratifikationen. Gehalt wird nur an den Lehrer bezahlt; außerdem gehört aber hierher ein ziemlich regelmäßig bezahlter Lohn für einen Gemarkeaufseher, der fast in allen Rechnungen „Schützenkönig" genannt wird. Dieser bekam 1594—96 Brot geliefert, ebenso 1605, in zwei anderen Jahren je 10 Karren Waldholz oder den Erlös dafür. Ferner sind hier zu nennen die gelegentlichen Gratifikationen an die Beamten, Vorsteher, Gerichtsschreiber, Richter oder an Militärpersonen, wofür die Rechnungen einige Beispiele bieten. Schließlich könnte man noch

c. die Ausgaben zur Deckung der Verwaltungsunkosten als besondere Kategorie hervorheben. Hierher gehören die Unkosten, die durch Abhalten von Gemarkenumgängen, Brüchtendingen, Beteiligung an Amtstagen und durch sonstige Betätigung der Gemeinde oder ihrer Beamten in ihrem Dienste verursacht werden. Sie bestehen meistens in der Bezahlung der dabei gemachten Zehrungen, eventl. des Schreiblohns und in dem Ersatz der Auslagen, namentlich der Reisekosten.

Wenn man will, kann man die Ausgaben der Gemeinde auch nach den Gesichtspunkten teilen, nach welchen es bei Eheberg[53]) für die Jetztzeit geschehen ist, „in solche für staatliche Zwecke, in Ausgaben für obligatorisch-kommunale Zwecke und solche für fakultativ-kommunale Zwecke". Zu den Ausgaben für staatliche Zwecke gehört z. B. die Zahlung eines Teils der Unkosten, die durch Umlegung und Erhebung der verschiedenen Steuern veranlaßt werden. Ob und wie weit die Ausgaben für „Musterung" und „Aussatzung der Schützen"[54]) und auch die Unkosten der gelegentlichen Einquartie-

[53]) Eheberg, Finanzwissenschaft, Anhang Kap. 2, 2 S. 464 ff.
[54]) Rechnung des Richters und die der Vorsteher 1606 (i. Anh.).

rungen[55]) hierher gehören, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls aber gehören hierher die „Servitien der fürstl. Soldaten zu Beinburg“ auch „Servisgeld“ genannt, das in den Steuerzetteln von 1657 und 63 genannt wird.

Wenn unter obligatorisch kommunale Zwecke solche verstanden werden, „welche jede auf der Höhe ihrer Aufgaben stehende Gemeinde durchführen und deren Durchführung eventuell vom Staate erzwungen“ werden kann, so sind die Ausgaben für die Instandhaltung der Mühlen und der Brücken prächtige Beispiele dafür. Besonders gehören die Ausgaben für die Mühle und die alten herrschaftlichen Gebäude, Umhegungen usw. hierher, deren Instandhaltung bekanntlich schon im Weißtum als Pflicht den Hofesleuten auferlegt war.

„Zu den fakultativ kommunalen Ausgaben zählen diejenigen, welche über das für staatliche und kommunale Zwecke erforderliche Minimum hinausgehen.“ (Eheberg.) Zu diesen Ausgaben werden nun für die hier in Betracht kommende Zeit die Schulausgaben gerechnet werden müssen, die ja heutzutage natürlich zu der vorigen Kategorie zählen. Sonst ist aber von Ausgaben dieser Art nichts zu berichten.

Die Ausgaben der beiden ersten Kategorien faßt Eheberg auch als „Pflichtausgaben“ zusammen (s. 465). Das geht auch in unserem Falle sehr gut; es schließt sich dann diese Einteilung der Ausgaben von selbst den oben bereits für die Aufgaben gemachten an, die bekanntlich in Pflicht- und freiwillige Aufgaben geschieden wurden.

Ehe nun auf die Ausgaben im einzelnen eingegangen wird, ist es gut, noch die finanziellen Beziehungen zwischen den der Gemeinde übergeordneten Verbänden und der Gemeinde selbst wenigstens kurz zu erwähnen, besonders da sie in einer der vorliegenden Rechnung, nämlich in der des Richters, einen großen Raum einnehmen. Die Zugehörigkeit zum Territorium machte sich in finanzieller Beziehung in der Zahlung der verschiedenartigsten Steuern geltend. Ihre Umlegung und Erhebung verursachten viel Arbeit und nicht unerhebliche Kosten. Geringere Kosten mag die landesherrliche Steuer, der Schatz, verursacht haben; darüber aber fehlen jede Nachrichten.

---

[55]) Rechnung des Richters.

Ferner gehören hierher die früher grundherrlichen Abgaben und die Lieferungen von Naturalien „zu Steur der Küchen ghen Hove“.

Alle Geldforderungen durch das Amt ferner und alle Unkosten, die durch die Amtsverwaltung, wenigstens soweit die Selbstverwaltung der Gemeinden mit in Verbindung stand, aufliefen, berührten die Gemeinden natürlich direkt. Denn sie wurden einfach nach dem Modus der Steuerumlegung unter die drei Gemeinden geteilt (meistens bei größeren Forderungen) oder zu gleichen Teilen (bei kleinen Sachen). Größere Geldforderungen wurden namentlich durch gelegentliche Kontributionen und Einquartierungen verursacht, die meistens nur ein Amt betrafen. Beispiele bieten die Rechnung des Richters von 1596 und der Steuerzettel von 1640[56]). Kleinere Geldforderungen erwuchsen durch gelegentliche Reisen der Beamten im Interesse des Amtes z. B. zwecks Milderung des Steueranschlages oder zur Erwirkung eines Legates, welches von der ehemaligen Pfandherrin den verschiedenen Gemeinden des Amtes vermacht worden war und zurückgehalten wurde, und dergl. mehr

Alle diese Ausgaben müssen natürlich berücksichtigt werden, wenn man sich ein Bild von der finanziellen Belastung der Gemeinde machen will; aber sie gehören in einen anderen Zusammenhang. Hier kommt es darauf an, unter einem besonderen Gesichtswinkel einen Blick in das Innenleben des kleinsten selbständigen Verwaltungskörpers zu tun, und da genügt es, auf den Konnex mit den anderen Verwaltungskörpern hingewiesen zu haben.

Über die Höhe der einzelnen Ausgaben geben die Tabellen 1—6 nähere Auskunft. Leider geben sie kein vollständiges Bild der Gemeindeausgaben und zwar deshalb nicht, weil für die Zeit von 1594—96 die Rechnung fehlt, welche der von Wennemar Abels 1606 entspricht, während andererseits unter den Rechnungen von 1606 die des Richters aus den ganzen zehn Jahren fehlen. Außerdem fehlen die Schulrechnungen aus der Zeit von 1597—1601, auch für 1594—96 lagen mir die entsprechenden nicht vor. Aber immerhin wird man sich ein einigermaßen zutreffendes Bild von der Höhe der Ausgaben machen können.

Nach Tabelle 5 betreffen weitaus die meisten Ausgaben die Schule. Es sind 216 Rtl. 17 alb. 1 hlr. (Tab. 5 Z. III Sp. 12)

---

[56]) Cleff I.

von $469^1/_2$ Rtl. 25 alb. 2 hlr. der Gesamtausgabe (Tab. 4 Z. 7 Sp. 12) gegen 378 Rtl. 17 alb. 5 hlr., welche für Brücken, Mühle und Schule ausgegeben wurden (Tab. 5 Z. IV Sp. 12). Nun muß man bedenken, daß Abels Schulrechnung nur bis 1602 zurückreicht, und daß die fehlenden gerade die Lehrergehälter enthielten, wie der Abschnitt „Außgaiffe vann der schöilen hir ihm Barmen“ in Abels Rechnung lehrt. Setzt man also den entsprechenden Betrag noch in die Rechnung ein, nämlich (24 Rtl. pro Jahr also) 120 Rtl., so ergibt das eine Ausgabe für die Schule von ca. 336 Rtl. Die Gesamtausgabe würde sich dann auf ca. 590 Rtl. belaufen (Tab. 4 Z. 8 Sp. 12). Es betragen mithin die Schulausgaben bedeutend mehr als die Hälfte aller Ausgaben oder doppelt soviel als die Ausgabe für Mühle und Brücken zusammen genommen, die sich auf 162 Rtl. 4 hlr. belaufen (Tab. 5 Z. II Sp. 12). Dieses Resultat wird natürlich etwas verschoben werden, wenn man sich die Auslagen des Richters eingeschoben denkt. Sicher aber wird man behaupten dürfen, daß die Auslagen für die Schule die für Mühle und Brücken ungefähr um das Doppelte überstiegen haben, da Auslagen des Richters hierfür nicht mehr ausstehen, wie nach dem § 1 dieses Kap. anzunehmen ist. An dieser Höhe der Ausgaben für die Schule ist natürlich ausschließlich der Umstand schuld, daß ein jährliches Gehalt für den Lehrer zu zahlen war, das sich allein für die 10 Jahre auf etwa 240 Rtl. belaufen haben mag. Die Ausgaben für das Schulgebäude selbst stehen, wenn auch nicht bedeutend, so doch immerhin gegen die für die beiden anderen Sorgenkinder einzeln genommen zurück: wie Tab. 5 Z. 7 Sp. 12 und Tab. 5 Z. 1 u. 3 Sp. 12 lehrt. Dabei ist, allerdings mehr als Kuriosum, hervorzuheben, daß namentlich durch die Uhrglocke größere Ausgaben verursacht wurden. Sie wurde seiner Zeit von der Pfandherrin von Beyenburg der Schule geschenkt, das Präsent machte aber den Empfängern unausgesetzt schwere Sorgen, wie die Rechnung Wennemar Abels in ihrem Hauptteil zur Genüge zeigt.

Im Jahresdurchschnitt betragen die Gesamtausgaben in den 10 Jahren ca. 59 Rtl., wenn man von der Rechnung des Richters vorläufig absieht, er wird in fünf Jahren nicht erreicht, dafür in den anderen fünf übertroffen; und zwar schwanken die Ausgaben zwischen ca. 34 Rtl. und ca. 85 Rtl. (genaueres s. Tab. Z. 8). Die höheren Ausgaben 1599 hängen mit dem Bau einer Brücke

zusammen, der im Oktober begonnen wurde; 1603 war eine Generalreparatur, vielleicht eine Neuanlage der Mühlenschlacht vorgenommen worden, welche relativ bedeutende Ausgaben verursachte und die üblichen sehr in den Schatten stellte, wie Tab. 5 Z. 4 ausweist. Die Nachwirkungen hiervon machen sich natürlich noch in den folgenden Jahren bemerkbar, dazu wurden Materialrechnungen vom Brückenbau in den folgenden Jahren bezahlt, so daß die Jahre von 1603—1606 alle solche großer Ausgaben waren.

Betrachtet man die Ausgaben nach den Kategorien „Personalbedarf" und „Realbedarf", wobei unter die erstere alle Ausgaben für Lohn, Gehälter und dergl. abgesehen von Gratifikationen begriffen werden, so fällt zunächst das vollständige Überwiegen der ersteren in die Augen (Tab. 6 Z. IV u. V). Etwa um das Siebenfache übertreffen die Ausgaben für Lohn, Gehälter usw. die für die Sachgüter; in vier Jahren sind überhaupt keine Ausgaben für die letzteren verzeichnet. Unter den Personalausgaben sind die größten, wie schon hervorgehoben, die für die Besoldung des Lehrers: sie machen gut 3/7 aller Personalausgaben aus, wenn man für die Jahre 1597—1601 ebenfalls ein Gehalt von 24 Rtl. pro Jahr annimmt. Stark 2/7 entfallen auf Lohn für Handwerker und Tagelöhner; und ein starkes Fünftel auf Zehrungen bei allerhand Gelegenheiten, Kost für die Handwerker und Tagelöhner usw. und für die Vorsteher in allen möglichen Funktionen. Die Gratifikationen machen nur einen verschwindend kleinen Teil aus, ca. 18 Rtl. (Alles nähere s. Tab. 6.)

Natürlich schwankt das Verhältnis in den einzelnen Jahren, so das Verhältnis zwischen den Ausgaben für den Personal- und Realbedarf: während es im Durchschnitt wie 7 : 1 ist, beträgt es 1605 etwa 6 : 1; 1598 ca. 3 : 1; 1604 gar 2 : 1; andererseits aber 1597 etwa 14 : 1, und in den übrigen Jahren ist so gut wie gar nichts oder tatsächlich nichts für Sachgüterausgaben angeschrieben worden. Aber auch innerhalb des Personalbedarfs schwanken die Anforderungen an den „Gemeindesäckel" nicht unbedeutend hinsichtlich der einzelnen Kategorien. Während nämlich im Durchschnitt der zehn Jahre das Verhältnis von Gehalt zu Lohn wie 4 : 3 steht, ist es in den einzelnen Jahren folgendes:

1597	1598	1599	1600	1601	1602	1603	1604	1605
5 : 2	5 : 1	1 : 1!	8 : 7	3 : 1	2 : 3!	3 : 5!	5 : 1	5 : 3

(1597–1601: vermutlich.)

Auch zwischen Gehalt und Zehrungen schwankt es, und zwar so, daß, während es in rohem Durchschnitt wie 7 : 3 steht, es einmal 8 : 5 (1603), ein andermal 8 : 7 (1599) ist und ein drittes Mal sogar sich umgekehrt 6 : 7. Desto tiefer sinkt natürlich in den anderen Jahren das Verhältnis zuungunsten der Auslagen für Zehrungen.

Diese Schwankungen hängen selbstverständlich damit zusammen, daß 1599 eine neue Brücke und 1603 eine neue Mühlenschlacht gebaut wurden, weshalb naturgemäß in diesen und den nachfolgenden Jahren größere Summen für Lohn und Zehrungen bezahlt werden mußten. Mit anderen Worten: die Schwankungen im Verhältnis der einzelnen Kategorien des Personalbedarfs zueinander gehen genau den Schwankungen der Gesamtausgaben in den einzelnen Jahren parallel. Für das Jahr 1602 ist die Umkehrung des Verhältnisses daraus zu erklären, daß ein Lehrerwechsel eintrat und infolgedessen ein halbes Jahr lang die Schule ohne Lehrer war, oder wenigstens kein Gehalt bezahlt wurde; es ist also rein zufällig.

Die Betrachtung der Verhältnisse während der Jahre 1594—96 ist einigermaßen schwierig, weil die Rechnung Abels für diese Zeit fehlt, die, nach der vom Jahre 1606 zu urteilen, über einen guten Teil aller Ausgaben Auskunft zu geben hätte. Allerdings kann man über die Ausgaben aus dieser fehlenden Kasse doch eine ungefähre Vorstellung gewinnen, namentlich über ihre Höhe. Aus einer Notiz im Einnahmeteil von Abels Rechnung geht nämlich hervor, daß er vor 1597 eine Kasse geführt hat, welche 1596 mit einem Überschuß von sieben kölnischen Talern, 45 alb., 1 hlr. abschloß, der nun in der neuen Rechnung als Einnahmeposten figuriert. Nimmt man dieselben Einnahmen pro Jahr für 1594, 95, 96, an, was man sehr wohl darf, weil Abels eine Kasse geführt hat, die in ihrer Hauptsache aus regelmäßig in gleicher Höhe jährlich wiederkehrenden Einnahmen sich zusammensetzt (Tabelle 7) und zieht den obengenannten Überschuß ab, so ergibt das eine Ausgabe von mindestens 42 Rtl. 67 alb. 5 hlr. in den drei Jahren; dabei ist aber von den außerordentlichen Einnahmen (Verkauf von Bäumen) oder einem etwaigen Überschuß aus der vorhergehenden Rechnungsperiode abgesehen worden. Voraussetzung ist übrigens noch, daß die betreffende Rechnungsperiode ebenfalls von 1594—96,

d. h. ebenso lange wie die der Vorsteher gedauert hat, was nicht zu beweisen, aber sehr wahrscheinlich ist, weil die folgende Periode auch genau mit der Amtsperiode der beiden Vorsteher übereinstimmt, obgleich derselbe Wennemar Abels nach wie vor die Kasse führte. Außerdem wird es erlaubt sein, wieder pro Jahr ein Lehrergehalt von 24 Rtl. in Rechnung zu setzen, das ergibt eine Ausgabe von 72 Rtl.; zusammen also ca. 114 Rtl. 67 alb. 5 hlr. oder sagen wir rund 115 Rtl. Das zu der Ausgabe der Vorsteher hinzu getan, würde eine Gesamtausgabe der Gemeindebeamten von ca. 191½ Rtl. in drei Jahren ergeben oder durchschnittlich eine Ausgabe pro Jahr von ca. 63 Rtl., was den Jahresdurchschnitt der folgenden zehnjährigen Periode, der 59 Rtl. betrug, etwas übersteigen würde.

Dieses Resultat ist auch nicht unwahrscheinlich. Denn höchstwahrscheinlich sind an den Brücken und an der Schule große Arbeiten ausgeführt worden. Wenn man nämlich die Ausgabe der Vorsteher für Brücken 1594 mit den jährlichen Ausgaben der Vorsteher von 1597 bis 1606 (Tabelle 5 Z. 2) vergleicht, so ist ersichtlich jene in dieser Periode in keinem Jahre erreicht worden; ja sie bleibt sogar nicht allzuweit hinter der Gesamtausgabe für Brücken während der ganzen zehn Jahre zurück. Andererseits stehen gerade die größten Beträge hierüber in der letzten Periode in Abels Rechnung verzeichnet. Das Wahrscheinlichste ist demnach, daß der Betrag in der früheren Periode relativ bedeutender gewesen sei als durchschnittlich in der folgenden.

Ebenso verhält es sich mit der Schule. Nach den Bruchstücken der Rechnung Abels von 1596, die Zeitschr. 27 S. 304f veröffentlicht sind, ist in diesen Jahren das Türmchen für die Uhr an das Schulgebäude angebracht, diese selbst herbeigeschafft, gereinigt und eingesetzt worden. Daß dadurch Kosten verursacht wurden, die sich mit denen der folgenden Jahre (Tabelle 5 Z. 7) wohl messen können, ist einleuchtend. Es sind also die Jahre 1594—96 für die Gemeinde jedenfalls Jahre mit relativ großen finanziellen Anforderungen gewesen, was auch durch einen Vergleich der Löhne und der Zehrungskosten mit dem Gehalte bestätigt wird. Denn wenn man wieder einen Lehrergehalt von jährlich 24 Rtl. annimmt und bedenkt, daß die Rechnung Abels nicht mit verwertet werden konnte, so würden die betreffenden Proportionen jedenfalls denen

für die Jahre 1599 und 1603 gleichen, von denen genau gezeigt werden konnte, daß in ihnen Besonderes von der Gemeinde zu leisten war.

Aber in einer Hinsicht ist die Periode doch wichtig, dadurch, daß wenigstens für das eine Jahr 1596 eine umfangreiche und wohl vollständige Zusammenstellung aller der Ausgaben vorhanden ist, welche der Richter für die Gemeinde gemacht hat, so daß man sich doch ungefähr eine Vorstellung von der Bedeutung des Richters für die Finanzangelegenheiten der Gemeinde machen kann.

Tab. 1 Z. 3 zeigt, daß es im ganzen über 147 Rtl. sind, die in seiner Rechnung, abgesehen von den Steuern, auf das Konto der Gemeinde gesetzt wurden. Darunter befinden sich aber über 60 Rtl. (Tab. 2 Z. 11), die nicht für interne Gemeindeangelegenheiten verwendet wurden, wovon besser im Zusammenhang mit den Steuern, Land- und Amtssteuern, gesprochen wird, so daß an reinen Gemeindeausgaben 85 Rtl. 7 alb. übrig bleiben. Und das in einem Jahre! Diese Summe wird nur 1599 ein klein wenig von den übrigen Ausgaben der Gemeinde übertroffen, wie ein Vergleich mit Tab. 4 Z. 8 lehrt; in dem genannten Jahr war ein Brückenneubau, wurden also außergewöhnliche Anstregungen von der Gemeinde gemacht.

Im einzelnen setzen sich die reinen Gemeindeausgaben des Richters folgendermaßen zusammen:

Für die Mühlenschlacht	28	Rtl.		
Für den Empfang des Amtmannes	26	„	19	alb.
Gratifikation an die Vorsteher	12	„	—	„
Dienstpferd (?)	11	„	13	„
Lohn an einen Gemarkenaufseher	5	„	50	„
Restbezahlung an den frühreren Lehrer	2	„	—	„
Sa.	85	Rtl.	7	alb.

Von diesen Ausgaben sind die letzten vier, wie z. T. oben S. 194 gezeigt, als unvorhergesehene zu bezeichnen. Es ist hervorgehoben worden, daß diese Ausgaben für jedes Jahr zu berücksichtigen sind, wenn man die Gesamtausgaben pro Jahr berechnen will. Nimmt man in Ermangelung eines Besseren für jedes Jahr nur einen Betrag von 20 Rtl. an (indem man von den Kosten des Pferdes absieht), so ergäbe das eine durchschnittliche Ausgabe von 79—80 Rtl. pro Jahr in der zehnjährigen Periode oder eine zwischen

ca. 52 und 105 Rtl. pro Jahr schwankende Ausgabe, und eine Gesamtausgabe von ca. 700—800 Rtl. in den 10 Jahren; dann sind aber noch nicht die beträchtlichen Ausgaben für das Amt mit beigerechnet worden.

Diese Ausgaben der Gemeinde sind nun im Vergleich zu denen anderer Landgemeinden aus derselben Zeit wohl besonders hoch gewesen. Nur solche werden mit konkurrieren können, die

1. ebenfalls eine Schule sich geleistet haben;
2. ähnlich zu beiden Seiten eines Flusses gelegen sind, woraus sich die Ausgaben für Brücken ergeben; dazu muß dann allerdings
3. eine ähnliche wirtschaftliche Entfaltung vorhanden sein; denn bei rein landwirtschaftlichen Verhältnissen z. B. würde man in einer solchen Gegend mit viel weniger Brücken auskommen, und die vorhandenen würden weniger abgenutzt werden;
4. endlich müßten die betreffenden Gemeinden eine Mühle haben.

Das war aber lange nicht bei allen der Fall, wie aus folgender Stelle des Lagerbuchs (1597) hervorgeht: „Dan ist zu wissen, daß die Ober- und Unterbarmer zu ihrer Mühlen daselbt sowol die Kirspeln Steinhausen und Lüttringhauser Unterthanen, sonder ichtes ausgenomen, zu Beyenburg und Halbacher Mühlen gehörig seyen, die Remlingrader bedienen sich auch dieser Mühlen, die Lehnleut Dorfs Lüttringhausen aber haben keinen Zwang."

Barmen war demnach in bezug auf den Gemeindebedarf besonders ungünstig daran. Wie er sich im Laufe des 17. Jahrhunderts weiter entwickelt hat, läßt sich nicht aus ähnlichen Rechnungen feststellen; aber aus einer Betrachtung über die Entwickelung der Einnahmen werden wir noch den Eindruck gewinnen, daß sie sich allmählich steigerten.

§ 2. Die Einnahmen.

Als Einnahmen der Gemeinde werden hier alle die zusammengefaßt, welche in den Rechnungen der Vorsteher und Wennemar Abels verzeichnet stehen; aus der Rechnung des Richters diejenigen Beträge, welche zur Deckung des eigentlichen Gemeindebedarfes dienen. Außerdem gehören zu den Einnahmen noch die Vorschüsse der Beamten.

Was zunächst das Herkommen der Einnahmen betrifft, so erweist sich als eine Hauptquelle für die Mittel zur Deckung des Gemeindebedarfes die Verwertung der Gemarke. In erster Linie gehören hierher die Verpachtungen von Plätzen, die zum Bestand der Gemarke gehörten, sowohl zum Barmer Wald, als auch zu dem Grundstück in der Mitte des Barmer Gebietes, welches die Ortsbezeichnung Gemarke führt. Weiter sind hier zu nennen die Verpachtungen der Eichelmast. Denn das ist doch unter „Eker" und „Echergewechß" oder „Echergereiß" zu verstehen, wie in den Einnahmeteilen der Vorsteherrechnungen öfters zu lesen ist. Bekanntlich stand dem Landesherrn die Eichelmast in den Büschen auf der rechten Wupperseite allein zu[57]), im Barmer Wald besaßen die Barmer aber auch die Mastung. Und ihre Ausnutzung ist eben in der Weise erfolgt, daß die Nutzung verpachtet wurde, so oft ein „Echergewächß" war, was in den Jahren von 1594—1606 nur viermal vorgekommen zu sein scheint. Sodann wurde noch durch Verkauf von Holz und aus einer Steinkuhle (Arnts Rechnung) Geld gewonnen; ob im letzteren Falle durch Verpachtung oder auf andere Weise, ist nicht festzustellen. In Arnts Rechnung heißt es nur: „Auß der Steinkulenn empfangen vonn Jasper Riddershauß im Jahr 1603 u. 1694 zusamen . . ." endlich kann man hierher auch die Brüchten rechnen, das heißt Strafen für Waldfrevel. Sie sind nur einmal, nämlich aus der Periode 1594—96, verzeichnet.

Das ist also die eine Hauptquelle, aus der, wie man annehmen muß, zunächst die Gemeinde ihren Bedarf zu decken suchte. Aus beiden Vorsteherrechnungen geht aber hervor, daß diese Mittel oftmals nicht ausreichten. Dann war es das nächstliegendste Mittel um zu Geld zu kommen, wenn man sich an die Einwohner der Gemeinde selbst wandte und von ihnen die fehlende Summe beisteuern ließ. Das geschah auch, indem man zu der von dem Amtssteuerkontingent auf die Barmer Gemeinde entfallenden Quote noch die betreffende Summe hinzufügte und mit erheben ließ. Beispiele dieser Art liefern die Steuerzettel von 1591 und die Rechnung Arnts auf dem Westen, nach welcher in vier Jahren zu diesem Mittel gegriffen wurde.

Das sind nun aber richtige Gemeindesteuern, welche also die zweite Hauptgeldquelle bilden, zwar Gemeindesteuern unvollkommener

[57]) Zeitschr. 27 S. 282 u. 3. Nachtr. S. 19.

Art, wenn man will, wegen folgender Eigentümlichkeiten. Diese Steuern werden nicht selbständig umgelegt und erhoben; sondern sie bilden ein kleines Anhängsel an die Landsteuer. Bei demselben Umlegungsgeschäft wird von denselben Personen, welche die Landsteuer auf die Steuersubjekte repartieren, die von den Gemeindebeamten mit Hilfe des Richters (?) festgestellte Summe mit verrechnet und umgelegt, und von demselben Beamten, nämlich dem Richter zu denselben Terminen wie die Landsteuer erhoben. Schließlich an dem Ablieferungstermine etwa händigt der Richter den mitverrechneten Betrag den Vorstehern aus. Das Entscheidende ist dabei: es erhebt nicht ein Gemeindebeamter den betreffenden Betrag, sondern der Richter, der Erheber der landständischen Steuer, in Verbindung mit dieser. So heißt es denn auch in Arnts Rechnung: „Erstlich ist inn die Lanndtsteuwer des Jahrs 97 . . . vbergesetzt, vnnd durch den Renttmeister Pylsum wegen der Gemein mehr gebürtt worden 10 R. thaller"; oder bei den vier Vorstehern: „Solchs hat der H. Rentmeister in seiner Rechnung, welche in der Landsteur ingezogen und wird d. H. Rentmeister dieselbe einbringen". Dadurch aber verliert das ganze Geschäft den Charakter einer Gemeindeaktion. Steuern sind es aber natürlich trotzdem und mit Rücksicht auf die Verwendung der Gelder kann man auch von Gemeindesteuern sprechen, eben von unvollkommenen Gemeindesteuern, wie es oben genannt ist. Daneben kommen aber auch vollständig entwickelte echte Gemeindesteuern oder vollkommene Gemeindesteuern im Gegensatz zu den vorigen vor; ob schon in der Zeit, aus der unsere Rechnungen stammen, ist mir nicht bekannt, aber kaum anzunehmen. Jedenfalls ist das erste bekannte Beispiel dieser Art die Steuer von 1657; doch scheint sie nicht die erste gewesen zu sein. Im Gegensatz zu den vorigen ist das ihnen charakteristische Merkmal, daß der Vorsteher, also ein Gemeindebeamter, sie erhebt und zwar nicht in Verbindung mit einer landständischen Steuer; vielmehr wird sie selbständig umgelegt und erhoben zu dem ausgesprochenen Zwecke, daß daraus die und die Gemeindeausgaben bezahlt werden sollen und weiter nichts, wie aus den betreffenden directoria solutionis mit aller nur wünschenswerten Klarheit hervorgeht. Die Umlegung wurde allerdings von demselben Personenkreis besorgt, welche es auch bei der Landsteuer tat, und zwar nach demselben Modus wie bei dieser, so daß die Gemeinde-

steuer als ein Bruchteil der Landsteuer berechnet wurde. Als Beleg hierfür mögen nur der Kopf des Steuerzettels von 1663 und eine Stelle aus dem Steuerzettel von 1657 hier angeführt werden: „Gegenwertiger Steuwrzettel ist auß geheisch ihrer Gn. H. Ambtmanß von d. Neven durch unß Richter und scheffen umbgelegt und dem Vorsteheren Peteren Karnap gestelt zu nachgesetztem ende zu erheben und zu zahlen übergeben worden". Und die andere Stelle: „Demnach veschcidene Außgaben alnoch wegen der gemeinden Im Barmen zu thun vorgefallen, So wirt dem Vorsteher Engel Leimbach zugelassen und aufgeben noch anderthalb Viertentheil steuren der gemeinden anzukündigen zu erheben und zu berechnen." Alles Nähere wird besser im Zusammenhang mit dem übrigen Steuerwesen behandelt; für die augenblicklichen Zwecke genügt das Gesagte.

Neben diesen beiden Einnahmequellen gibt es noch eine dritte, die aus den freiwilligen Beiträgen zur Deckung der Ausgaben bestehen. Sie zerfallen in Stiftungen und Schenkungen von Privaten oder Behörden zur Unterhaltung der Schule namentlich zur Besoldung des Lehrers. Die Schulrechnung Abels gibt darüber eine deutliche Vorstellung.

Sodann gehören hierher die Vorschüsse der Personen, die eine Gemeindekasse zu verwalten haben. Man sehe sich daraufhin einmal die sechs Kassenberichte (einschließlich der des Richters und den Schulrechnungen) an. Zunächst werden die Einnahmen aufgezählt, dann die Ausgaben und schließlich beide gegeneinander verrechnet. Dabei ergibt sich dann bei fünfen, daß der Betreffende über den „Empfang" hinaus für die Gemeinde ausgelegt hat so und soviel; „Wan nun eins gegen das ander abgetzogen, Rest den vorstenderen noch . . ." oder „pleibt man Arnten vff denn Westen schuldig zusamen . . ." usw. Nur einmal nämlich in der Schulrechnung Wennemar Abels, heißt es: „Als nu der entfangk vnnd die Außgabe Aberseheun befyndet sich, daß ein jegenn daß Annder gleich außkompt". Natürlich kommt es bisweilen auch vor, daß in der Kasse ein Betrag übrig bleibt, daß die Beamten der Gemeinde etwas „schuldig bleiben", wie in dem Steuerzettel 1591 die Abrechnung des Richters zeigt, dann auch aus der bekannten Notiz im Einnahmeteil aus Abels Rechnung hervorgeht. Über die betreffenden Beträge ist nun nicht etwa besonders Buch geführt worden, sondern sie ergaben sich erst am Schluß der Rechnungsperiode dadurch, daß eben die Einnahmen gegen die Ausgaben verrechnet wurden.

Es scheint beinahe so, als habe eine Pflicht, eine getrennte Kasse zu führen, für die Beamten nicht bestanden. Denn man stelle sich einmal vor, sie wären getrennt von den Privatschatullen gehalten worden, dann ist es doch nahezu undenkbar, daß man über Gemeindeausgaben und -Einnahmen hätte berichten können, ohne in der Aufstellung der Ausgabeposten einen Unterschied zu machen zwischen solchen, die aus der Kasse bezahlt sind, und solchen, die aus eigenen Mitteln beglichen wurden. Man hat sich den Vorgang so vorzustellen, daß in den Jahren, in welchen die Ausgaben die Einnahmen übertreffen, und auch die Überschüsse aus den Vorjahren nicht mehr ausreichen (Tabelle 11), die betreffenden Beamten, mehr oder weniger bewußt, aus eigenen Mitteln freiwillig ohne weitere Ankündigung an die Gemeinde oder Aufforderung von dieser, vielmehr als selbstverständliche Leistung eines Gemeindebeamten, zur Bezahlung der Ausgaben beitragen. Jedenfalls läßt die Form der Abrechnungen auf eine noch wenig entwickelte Stufe der amtlichen Kassenführung schließen.

Diese Vorschüsse nun kann man als irreguläre Einnahmen den bisher besprochenen gegenüberstellen, die als die regulären bezeichnet werden können, wobei unter diesen solche verstanden werden, mit denen man die laufenden Ausgaben der Regel nach zu bestreiten gedachte, und unter jenen die, welche zur Deckung der Ausgaben, wenn nicht unerwartet, so doch nur ausnahms- und aushilfsweise hinzukamen. Die Schenkungen an die Schule gehören nicht hierher, denn nach allem, was über die Schule berichtet ist, zu urteilen, rechnete man auf diese unbedingt, ohne sie wäre es überhaupt nicht möglich gewesen, ein festes Lehrergehalt zu garantieren. Selbstverständlich bedeutete jene Art der Deckung für die Gemeinde nur eine Aufschiebung der Bezahlung. Denn schließlich mußten diese Beträge doch aus den regulären Einnahmen denen, die sie ausgelegt hatten, zurückerstattet werden.

Bis jetzt sind die Einnahmen betrachtet worden nach ihrem Herkommen (Verwertung des Gemeindeeigentums — Gemeindesteuern — freiwillige Beiträge), sodann in einer Beziehung zur Bedarfsdeckung (reguläre und irreguläre Einnahmen). Wichtig ist nun besonders eine Betrachtung in bezug auf die Nachhaltigkeit der Quellen. In dieser Hinsicht kann man in folgende Gruppen teilen:

1. regelmäßig (jährlich) wiederkehrende Einnahmen,
2. unregelmäßig wiederkehrende Einnahmen und
3. einmalige Einnahmen; (s. auch die Tabellen 7—9).

ad 1. Unter regelmäßig (jährlich) wiederkehrende Einnahmen sollen hier solche verstanden werden, die in festen Zeiträumen (jährlich) in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Dahin gehören natürlich die Pachtgelder, besonders diejenigen, über welche Abels zu buchen hat (Tabelle 7). Er zählt die Grundstücke auf, welche die ganzen Jahre hindurch immer an ein und dieselbe Person zu derselben Höhe verpachtet waren. Von zwei Ausnahmen abgesehen, hatte er so jahraus jahrein auf dieselben Einnahmen zu rechnen und sie auch wirklich bekommen. Hierher gehören auch vielleicht die Neuverpachtungen, welche in Arnts Rechnung verzeichnet stehen. Man hat es hier jedenfalls mit Plätzen zu tun, die 1604 zum erstenmal verpachtet und nun vielleicht jedes Jahr auch immer zu dem gleichen Pachtzins weiter ausgegeben wurden. Wenigstens befinden sie sich 1605 in denselben Händen und bezahlen alle dieselbe Pachtsumme wie 1604; nur „Kerstgenns Peter in der oberstenn auwenn" bezahlt das eine Mal „7 Marck" und das andere Mal „2 1/2 gulden". Ferner gehören aus der Schulrechnung die mannigfachen Stiftungen für die Schule hierher, die jährlich in derselben Höhe einlaufen sollten und auch meistens tatsächlich einliefen, worüber Abels Schulempfang nähere Auskunft gibt.

ad 2. Zu den unregelmäßig wiederkehrenden Einnahmen gehören solche, die zwar wiederkehren, aber in einem wechselnden nicht zu bestimmenden Turnus. Hierher gehören die meisten anderen Einnahmen: einmal die Verpachtungen des „Eckergewechß". In der Zeit von 1594—1606 ist nur in vier Jahren die Eichelmast verpachtet gewesen; nämlich 1595 (?), 1597, 1604, 1605. Die Gründe, weshalb keine jährliche Verpachtung stattfand, sind mir unbekannt; vielleicht beruht es auf einer irrationellen Wirtschaftsweise; zum Teil ist wohl auch die Ergiebigkeit der Eichelernte von den Witterungsumständen namentlich im Frühling zur Bestäubungszeit abhängig.

Sodann gehören die unvollkommenen und vollkommenen Gemeindesteuern hierher. Sie sind bekannt aus den Jahren 1591, 1596, 1597, 1598, 1601 und 1604. Sie könnte man beinahe zwar zur ersten Kategorie tun; denn wenn man auch nicht vorher

wissen konnte, in welchen Jahren sie regelmäßig erhoben wurden, so wußte man doch genau, daß dieses Mittel, falls es nötig war, auch nicht versagte.

ad 3. Zu den einmaligen Einnahmen sind zu rechnen die etwaigen Saldos, die von einer Rechnungsperiode in die andere übergeschrieben wurden; dann aber auch die Einnahmen aus Holzverkäufen, sowie aus den Brüchten und der Steinkuhle. Es wurden wenigstens in den 12 Jahren nur je einmal Einnahmen daraus verzeichnet, so daß man sie füglich zu den einmaligen Einnahmen rechnen muß. Ferner gehören die einmaligen Schenkungen und Überweisungen von der Behörde und Privaten an die Schule hierher. Sie kehren allerdings so zahlreich wieder, daß man sie beinahe richtiger einer Rubrik der wiederkehrenden Einnahmen zuweisen würde um so mehr, als man wohl tatsächlich fest auf sie rechnete; denn ohne sie wäre, wie schon bemerkt, die Auszahlung des Lehrergehaltes nicht zu garantieren gewesen.

Nunmehr bleibt noch übrig, die Einnahmen nach ihrer Höhe zu vergleichen, und daran anschließend ein paar Worte über den Gemeindehaushalt im allgemeinen und seine Entwickelung zu sagen. Über die Höhe der Einnahmen, nach den einzelnen Kategorien unterschieden, geben die Tabellen 7—11 (Anhang)[58]) nähere Auskunft. Tabelle 10 zeigt, daß die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, unter denen weitaus die meisten aus der Verpachtung der Gemarkenplätze stammen, die bedeutendsten sind. Sie betragen nämlich 43% aller Einnahmen. Dann folgen die einmaligen Einnahmen, wozu die Vorschüsse der Beamten und die einmaligen Schulausgaben namentlich Arnts ganzer Schulempfang zu rechnen sind; sie machen 32% aller Einnahmen aus. Sieht man aber von den einmaligen Schuleinnahmen, welche sich auf 109 Rtl. 16 alb. 8 hlr. belaufen, ab, weil sie doch im gewissen Sinne zu den wiederkehrenden Einnahmen zu rechnen sind, so bleiben nur noch 44 Rtl. 6 alb. 6 hlr. übrig oder 9% aller Einnahmen. Auch die unregelmäßig wiederkehrenden Einnahmen sind nicht unbedeutend; sie betragen ¼ aller Einnahmen; aber sie schwanken in ihrem Betrage pro Jahr am meisten, wie die Tabelle 8 zur Genüge zeigt.

---

[58]) Über die Einnahmen 1594—96 lohnte es nicht, eine Tabelle zu machen, weil die Einnahmen namentlich der Vorsteher zu unbedeutend und nicht nach Jahren geschieden waren; sie werden aber wohl denselben Charakter gehabt haben.

Die Tabelle 11 gibt dann noch ein deutliches Bild davon, wie die Einnahmen sich zu den Ausgaben in den einzelnen Jahren verhalten. Weitere Worte darüber zu verlieren, ist nicht nötig; sie spricht für sich. Aber im Anschluß hieran soll eine andere Betrachtung angestellt werden. Man wird sich nämlich fragen, wie steht es mit einem Wirtschaftsplan, ist ein solcher vorhanden gewesen? Man wird hierüber vielleicht Auskunft erhalten können, wenn man sich überlegt, wann unvollkommene Gemeindesteuern erhoben wurden, und wann die Bauten stattfanden, zu welchen sie erhoben wurden. Denn wenn die Steuern vorher oder in demselben Jahre erhoben wurden, in welchem die Bauten stattfanden, muß man die Frage nach einem Wirtschaftsplane bejahen; fand die Ablieferung aber später statt, so wird man zum mindesten Zweifel haben können. Diese Dinge liegen nun folgendermaßen; vollkommene Steuern wurden 1596, 1597, 1598, 1601 und 1604 erhoben. 1596 scheint auch in der Tat die Reparation der Schlacht, zu welcher die betreffende Steuer erhoben wurde, stattgefunden zu haben. Wir hören zwar in der Rechnung der Vorsteher schon 1595 von einer Besichtigung, aber erfahren auch, daß in demselben Jahre ein Protest, die Schlacht betreffend, nach Lennep gegangen ist. Andererseits ist die Auszahlung der 28 Rtl. in zwei Raten 1596 erfolgt; man kann nun annehmen, daß diese Auszahlung erfolgt sei während des Baues zu den Zeitpunkten, in denen der Bedarf sich herausstellte, womit man dann annähme, daß die Erhebung vor dem Bau stattgefunden hätte. Aber es ist auch sehr wohl denkbar, daß die beiden Daten 5. Juni und 15. September mit den Steuerablieferungsterminen parallel laufen. Man wird sich also der Entscheidung an dieser Stelle enthalten müssen. 1597 werden ebenfalls 10 Rtl. zur Reparation der Mühlenschlacht miterhoben. Leider fehlt die Angabe des Datums, an welchem die Ablieferung an den Vorsteher erfolgte. Es scheint nun, daß vor Beginn des Baues beschlossen wurde, die Steuer von 10 Rtl. zu erheben. Denn der Bau ist im Juli 1597 bereits erledigt gewesen. Anfang August stand schon die Höhe der Auslagen fest; wäre also danach die Festsetzung des Steuerbetrages erfolgt, so wären wohl nicht 10 Rtl., sondern zum mindesten 12 Rtl. 62 alb. (siehe Tabelle 5 Z. 4 Sp. 2) erhoben und abgeliefert worden. Allerdings kann man nicht sagen, ob sich nicht die Steuern auf Auslagen beziehen, die noch 1596 stattgefunden haben, was

viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Die Steuer des Jahres 1598 beläuft sich wieder auf 10 Rtl.; leider ist nicht angegeben, zu welchem Zwecke sie erhoben wurde, die Ausgaben für die Schlacht betragen in diesem Jahre nur 1 Rtl. 56 alb. und für andere Zwecke sind überhaupt keine verzeichnet. Durch diesen Umstand wird die Vermutung betreffs der Steuer von 1597 bestärkt, indem man annehmen kann, daß die Steuer von 98 mit zur Bezahlung der Schulden des Vorjahrs gedient habe.

Die nächste Steuer fand 1601 statt, „zur gemein notturfftigen bauw" ebenfalls 10 Rtl. Von diesen darf man wohl vermuten, daß sie sehr post festum erhoben worden sind. Denn die Ausgaben des Vorstehers für 1601 betragen nur 1 Rtl. 55 alb. allerdings für Brückenbau. Im nächsten Jahre wurden nur 2 Rtl. 59 alb. für diesen Zweck benötigt, dazu 2 Rtl. 37 alb. für die Mühlenschlacht; das macht zusammen nur 6 Rtl. 75 alb. Wohl aber sind in den vorhergehenden Jahren größere Arbeiten an den Brücken nötig gewesen, so besonders 1599 (siehe Tabelle 5). Im Oktober dieses Jahres begannen sie im vollen Umfange (siehe Abels Rechnung); aber von einer Steuer in diesem Jahre ist nicht die Rede, und die für 1598 hat natürlich hiermit nichts zu tun.

Ebenso ist, wie nun ganz deutlich festzustellen ist, die Steuer des Jahres 1604 hinterher, nachdem die Auslagen erfolgt und berechnet waren, erhoben worden. Die Mühlenschlacht, der sie galt, war nämlich 1603 gebaut worden; September und November desselben Jahres wurde mit den verschiedenen Meistern und Tagelöhnern über geliefertes Material und über den Lohn gerechnet. Allerdings geschahen einige Arbeiten an der Schlacht noch 1604, und einige Ausgaben wurden gar erst 1605 gemacht. Aber wenn man sich die Tab. 5, Z. 4, Sp. 6—10 ansieht, so kann man keinen Augenblick im Zweifel sein, daß die Steuer von 1604 der Auslagen im Jahre 1603 wegen erhoben wurde. Im allgemeinen ist demnach von einem Wirtschaftsplan, von einem Voranschlag der vermutlichen Ausgaben zu Beginn eines Jahres keine Rede. Zwar hat es den Anschein, als ob in einigen Jahren Ansätze dazu vorhanden wären, doch sind die Konstruktionen, die dazu führten, keineswegs verläßlich.

Zum Schluß soll noch ein Blick auf den Entwickelungsgang der Einnahmen und des Haushaltes überhaupt bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts geworfen werden. Höchst wahrscheinlich nicht nur,

sondern eigentlich selbstverständlich ist, daß man in früheren Zeiten, im 15. und 14. Jahrhundert, mit den Einnahmen aus der Verwertung des Gemeindeeigentums ausgekommen ist. Denn damals war noch keine Schule vorhanden, und kam man noch mit weniger Brücken aus. Überdies wird man annehmen können, daß mehr unbezahlte Arbeit geleistet wurde, als in der Zeit, in welche ein genauerer Einblick getan werden konnte. Die Einrichtung der Schule bedeutet also einen Markstein für die Entwickelung des Gemeindehaushaltes. Danach war es nicht mehr möglich, mit den genannten Einnahmen auszukommen, obgleich man es wohl auch jetzt noch grundsätzlich erst versuchte; im übrigen mußten die Steuern, wenn auch nur akzessorisch, zu Hilfe genommen werden. Für die Schule mußte man sich aber jedenfalls nach einer neuen nachhaltigen Einnahmequelle umsehen. Als solche dienten Stiftungen und Schenkungen von Privaten und Überweisungen von Behörden bis ins 18. Jahrhundert.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts gewannen die Gemeindesteuern, erst die unvollkommenen, und wohl seit etwa der Mitte auch die echten, immer mehr an Bedeutung, um im 18. Jahrhundert überhaupt neben den nicht unerheblichen Beiträgen von Privaten ziemlich allein als Einnahmequelle übrig zu bleiben. Denn 1705 erfolgte die Teilung der Mark, und folglich fielen die bisher daraus gezogenen Einnahmen aus. Dies Jahr ist also in der Geschichte des Gemeindehaushaltes ein ebenso bedeutsames, wie das Jahr 1579, in welchem die Schule gegründet wurde.

Eine ausgiebige Kritik der Teilung kann und soll hier nicht gegeben werden; dazu müßte man erst eine Vorstellung von den Verhältnissen und Umständen haben, unter welchen sie erfolgt ist. Aber das läßt sich doch sagen, daß eben damit eine nicht unbedeutende Summe durch Steuern aufgebracht werden mußte, die vorher der Gemeinde sicher und mühelos zufloß, und nun also eine größere Belastung der Einwohner die Folge war. Von hier aus, namentlich vom Standpunkte des kleinen Mannes aus gesehen, scheint mithin jedenfalls das Jahr 1705 eine Wendung zu schlechteren Verhältnissen zu bedeuten.

Man kann also bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts in der Entwickelung des Haushaltes der Barmer Gemeinde von zwei Perioden sprechen, wenn man die Art der Bedarfsdeckung als Einteilungsprinzip nimmt, nämlich folgende zwei:

1. von der Eingliederung in das Amt Beyenburg (14. Jahrhundert) bis 1579 (Gründung der Schule): der Gemeindebedarf wird mit den Einnahmen aus der Mark in der Hauptsache gedeckt.
2. 1579—1705 (Gemarkenteilung): zur Deckung des Gemeindebedarfes werden neben privaten Zuwendungen auch Steuern herangezogen, erst akzessorisch, später regelmäßig.

Die letzte Periode könnte man, wenn man wollte, noch in zwei Unterperioden einteilen, deren Wendepunkt etwa vor die Mitte des 17. Jahrhunderts fallen mag, nämlich in das Jahr, in welchem zum ersten Male echte Gemeindesteuern erhoben worden sind.

Angabe der Literatur und der Quellen.

von Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1862/63.

— Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 1856.

G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg. I. Bd. 1400—1562. 1895.

— Die landständische Verfassung von Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. (Zeitschr. 21 S. 173—256 u. 22 S. 1—79).

— Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekriege. (Zeitschr. Bd. 26 S. 1—84, u. 28 S. 1—205, u. 29 S. 1—132).

Die beiden letzten Arbeiten im Separatdruck als ein Werk erschienen, Düsseldorf 1895.

— Territorium und Stadt.

A. Körnicke, Entstehung und Entwickelung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Inaug.-Diss. Bonn 1892.

Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Cleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1608. 1897. (Schmollers Forschungen. Bd. XIV. Heft 4).

J. F. Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. 3 Bde. 1831—36.

Schönneshöfer, Geschichte des bergischen Landes mit besonderer Berücksichtigung der Burg an der Wupper.

K. Lamprecht, Skizzen zur Rheinischen Geschichte.

Sonderland, Die Geschichte von Barmen im Wuppertale nach der Zeitfolge der merkwürdigsten Ereignisse, welche sich in Barmen von den früheren Zeiten bis zum Jahre 1821 zugetragen haben. 1821.

J. F. Knapp, Geschichte, Statistik und Topographie der Städte Elberfeld und Barmen im Wuppertale. 1835.

Crecelius, Beiträge zur Bergisch-Niederrheinischen Geschichte. Aus dessen literarischem Nachlasse im Auftrage des Vorstandes des Bergischen Geschichtsvereins zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Waldemar Harleß. (Zeitschr. 27).

3 Nachträge zur Statistik des Stadtkreises Barmen, die Jahre 1865—1875 umfassend. Nach amtlichen Quellen bearbeitet im Bureau des Ober-Bürgermeister-Amtes. 1868, 1873, 1877. (Zit.: 1. resp. 2. resp. 3. Nachtr[ag]).

A. Werth, Geschichte der reformierten Gemeinde Gemarke. 1902.

— Über die Höfe im Werth zu Barmen und dem allmählichen Ausbau derselben zu einem Orte. (Zeitschr. 16 S. 133—162 u. 17 S. 11—82.)

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 1—30. Viele kleinere und größere Aufsätze, die einzeln zu zitieren zu weitläufig sein würde.

Urkunden.

a. veröffentlichte.

v. Below, Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert. (Zeitschr. Bd. 30. S. 8—168.)

— Beiträge zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Bd. 7 S. 10 ff. 1893.)

Bouterwek, Die Regimentsordnung vom 11. Dezember 1592. (Zeitschr. 2 S. 212—343.)

Crecelius, Barmen im Jahre 1641. (Zeitschr. 2 S. 324—329).

— Protokoll über das Gerichtswesen im Amt Beyenburg. (Zeitschr. 9 S. 55—57.)

— Beiträge zur Geschichte Barmens. (Zeitschr. 4 S. 212—237).

Crecelius und Werth, Urkunden zur Geschichte der Garnnahrung im Wuppertale. (Zeitschr. 16 S. 73—132 u. 17 S. 11—82.)

Robert Cleff, Beiträge zur Kunde von Barmen, seiner Familien und deren Güter. 2 Hefte. 1835 u. 38 (Manuskript).

3 Nachträge zur Statistik (s. o.), besonders die beiden letzten. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins. passim.

b. unveröffentlichte.

Ferner stand mir eine große Anzahl von Urkunden aus dem Vereinsarchiv der Barmer Sektion des Bergischen Geschichtsvereins zur Verfügung, die zum größten Teil fast durchweg die Garnnahrung betreffen, durch die Anreden, Unterschriften und Präsentationsvermerke waren sie auch für die vorliegende Arbeit von Wert.

Die Rechnung Arnts auf dem Westen 1606 und die Wennemar Abels aus demselben Jahre waren bisher ebenfalls noch nicht veröffentlicht. Die Vorsteherrechnung von 1597 stammt aus Cleff, während die Richterrechnung desselben Jahres auch im 3. Nachtrag zu finden ist.

Tab. 1. Gemeindeausgaben. 1594—1596.

(1 Rtlr. = 75 alb.)

1	2	3	4	5
1	1594	1595	1596	S. a
2 Vorsteher-Rechnung	42½ . 43. 6	33 . 53. 9	—	76½ . 22. 3
3 Richter-Rechnung	—	—	147 . 52. —	147 . 52. —
4 Suma	42½ . 43. 6	33 . 53. 9	147 . 52. —	223½ . 74. 3

Tab. 2. Ausgaben für Brücken, Mühle, Schule, sowie einiges andere aus der Rechnung des Richters 1596. 1594—1596.

(1 Rtlr. = 75 alb.)

1	2	3	4	5
1	1594	1595	1596	S. a
2 Brücken. Vorsteher-Rechnung	11 . 72. 9	—	—	11 . 72. 9
3 Mühle { Vorsteher-Rechnung	—	4 . — . —	—	4 . — . —
4 Mühle { Richter-Rechnung .	—	—	28 . — . —	28 . — . —
5 Schule. Richter-Rechnung	—	—	2 . — . —	2 . — . —
I Suma 2—5	11 . 72. 9	4 . — . —	30 . — . —	45 . 72. 9
6 Empfang d. Amtmanns R.-R.	—	—	26 . 19. —	26 . 19. —
7 Einquartierung Musterung Richt.-R. . .	—	—	27 . 10. 6	27 . 10. 6
8 Amtssachen u. Steuersach. betr. ohne Umleg.- u. Erheb.kosten	—	—	33 . 35. —	33 . 35. —
II Suma 7 + 8	—	—	60 . 45. 6	60 . 45. 6
III Suma + 6 + II . .	11 . 72. 9	4 . — . —	116 . 64. 6	132 . 62. 3

Tab. 3. Ausgaben für Löhne, Zehrung und Materialien. 1594—1596. (1 Rtl. = 75 alb.)

1		2	3	4	5
1		1594	1595	1596	S.ª
2	Löhne: Vorst.-Rechnung	27.34. 9	15.15. 3	—	42.50.—
3	Löhne: Richter-Rechnung	—	—	33.50—[1])	33.49.—
I	Sumª 2 + 3	27.34. 9	15.15. 3	33.50.—	76.24.—
4	Zehrung: Vorst.-Rechnung	13. 2.—	15.63. 6	—	28.65. 6
5	Zehrung: Richter-Rechnung	—	—	67.29 6[1])	67.29. 6
II	Sumª 4 + 5	13. 2.—	15.63. 6	67.29. 6	96.20.—
III	Sumª I + II	40.36. 9	31. 3. 9	101. 4. 6	172.44.—
6	Sachgüter: Vorst.-Rechnung	2.44. 3	2.50.—	—	5.19. 3
7	Sachgüter: Richter-Rechnung	—	—	11.13—[2])	11.13.—
IV	Sumª 6 + 7	2.44. 3	2.50.—	11.13.—	16.32. 3
V	Sumª III + IV	43. 6.—	33.53. 9	112.17. 6	189. 1. 3

[1]) Die 28 Rtlr. für die Mühlenschlacht sind zu gleichen Teilen unter Lohn und Zehrung verrechnet; außerdem sind die 12 Rtlr. für die Vorsteher mit einbezogen worden.

[2]) Das ist der Betrag für das Pferd des Richters.

Tab. 1. Gemeindeausgaben. 1594—1596.

(1 Rtlr. = 75 alb.)

1	2	3	4	5
1	1594	1595	1596	S.ᵃ
2 Vorsteher-Rechnung	42½. 43. 6	33. 53. 9	—	76½. 22. 3
3 Richter-Rechnung	—	—	147. 52. —	147. 52. —
4 Sumᵃ	42½. 43. 6	33. 53. 9	147. 52. —	223½. 74. 3

Tab. 2. Ausgaben für Brücken, Mühle, Schule, sowie einiges andere aus der Rechnung des Richters 1596. 1594—1596.

(1 Rtlr. = 75 alb.)

1	2	3	4	5
1	1594	1595	1596	S.ᵃ
2 Brücken. Vorsteher-Rechnung	11. 72. 9	—	—	11. 72. 9
3 Mühle { Vorsteher-Rechnung	—	4. —. —	—	4. —. —
4 Mühle { Richter-Rechnung .	—	—	28. —. —	28. —. —
5 Schule. Richter-Rechnung	—	—	2. —. —	2. —. —
I Sumᵃ 2—5	11. 72. 9	4. —. —	30. —. —	45. 72. 9
6 Empfang d. Amtmanns R.-R.	—	—	26. 19. —	26. 19. —
7 Einquartierung, Musterung Richt.-R. . .	—	—	27. 10. 6	27. 10. 6
8 Amtssachen u. Steuersach. betr. ohne Umleg.- u. Erheb.kosten	—	—	33. 35. —	33. 35. —
II Sumᵃ 7 + 8	—	—	60. 45. 6	60. 45. 6
III Sumᵃ + 6 + II . .	11. 72. 9	4. —. —	116. 64. 6	132. 62. 3

Tab. 3. Ausgaben für Löhne, Zehrung und Materialien. 1594—1596. (1 Rtl. = 75 alb.)

1		2	3	4	5
1		1594	1595	1596	S.a
2	Löhne: Vorst.-Rechnung . .	27.34. 9	15.15. 3	—	42.50.—
3	Löhne: Richter-Rechnung . .	—	—	33.50—[1])	33.49.—
I	Suma 2 + 3	27.34. 9	15.15. 3	33.50.—	76.24.—
4	Zehrung: Vorst.-Rechnung .	13. 2.—	15.63. 6	—	28.65. 6
5	Zehrung: Richter-Rechnung	—	—	67.29 6[1])	67.29. 6
II	Suma 4 + 5	13. 2.—	15.63. 6	67.29. 6	96.20.—
III	Suma I + II	40.36. 9	31. 3. 9	101. 4. 6	172.44.—
6	Sachgüter: Vorst.-Rechnung .	2.44. 3	2.50.—	—	5.19. 3
7	Sachgüter: Richter-Rechnung	—	—	11.13—[2])	11.13.—
IV	Suma 6 + 7	2.44. 3	2.50.—	11.13.—	16.32. 3
V	Suma III + IV	43. 6.—	33.53. 9	112.17. 6	189. 1. 3

[1]) Die 28 Rtlr. für die Mühlenschlacht sind zu gleichen Teilen unter Lohn und Zehrung verrechnet; außerdem sind die 12 Rtlr. für die Vorsteher mit einbezogen worden.

[2]) Das ist der Betrag für das Pferd des Richters.

Es scheint beinahe so, als habe eine Pflicht, eine getrennte Kasse zu führen, für die Beamten nicht bestanden. Denn man stelle sich einmal vor, sie wären getrennt von den Privatschatullen gehalten worden, dann ist es doch nahezu undenkbar, daß man über Gemeindeausgaben und -Einnahmen hätte berichten können, ohne in der Aufstellung der Ausgabeposten einen Unterschied zu machen zwischen solchen, die aus der Kasse bezahlt sind, und solchen, die aus eigenen Mitteln beglichen wurden. Man hat sich den Vorgang so vorzustellen, daß in den Jahren, in welchen die Ausgaben die Einnahmen übertreffen, und auch die Überschüsse aus den Vorjahren nicht mehr ausreichen (Tabelle 11), die betreffenden Beamten, mehr oder weniger bewußt, aus eigenen Mitteln freiwillig ohne weitere Ankündigung an die Gemeinde oder Aufforderung von dieser, vielmehr als selbstverständliche Leistung eines Gemeindebeamten, zur Bezahlung der Ausgaben beitragen. Jedenfalls läßt die Form der Abrechnungen auf eine noch wenig entwickelte Stufe der amtlichen Kassenführung schließen.

Diese Vorschüsse nun kann man als irreguläre Einnahmen den bisher besprochenen gegenüberstellen, die als die regulären bezeichnet werden können, wobei unter diesen solche verstanden werden, mit denen man die laufenden Ausgaben der Regel nach zu bestreiten gedachte, und unter jenen die, welche zur Deckung der Ausgaben, wenn nicht unerwartet, so doch nur ausnahms- und aushilfsweise hinzukamen. Die Schenkungen an die Schule gehören nicht hierher, denn nach allem, was über die Schule berichtet ist, zu urteilen, rechnete man auf diese unbedingt, ohne sie wäre es überhaupt nicht möglich gewesen, ein festes Lehrergehalt zu garantieren. Selbstverständlich bedeutete jene Art der Deckung für die Gemeinde nur eine Aufschiebung der Bezahlung. Denn schließlich mußten diese Beträge doch aus den regulären Einnahmen denen, die sie ausgelegt hatten, zurückerstattet werden.

Bis jetzt sind die Einnahmen betrachtet worden nach ihrem Herkommen (Verwertung des Gemeindeeigentums — Gemeindesteuern — freiwillige Beiträge), sodann in einer Beziehung zur Bedarfsdeckung (reguläre und irreguläre Einnahmen). Wichtig ist nun besonders eine Betrachtung in bezug auf die Nachhaltigkeit der Quellen. In dieser Hinsicht kann man in folgende Gruppen teilen:

1. regelmäßig (jährlich) wiederkehrende Einnahmen,
2. unregelmäßig wiederkehrende Einnahmen und
3. einmalige Einnahmen; (s. auch die Tabellen 7—9).

ad 1. Unter regelmäßig (jährlich) wiederkehrende Einnahmen sollen hier solche verstanden werden, die in festen Zeiträumen (jährlich) in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Dahin gehören natürlich die Pachtgelder, besonders diejenigen, über welche Abels zu buchen hat (Tabelle 7). Er zählt die Grundstücke auf, welche die ganzen Jahre hindurch immer an ein und dieselbe Person zu derselben Höhe verpachtet waren. Von zwei Ausnahmen abgesehen, hatte er so jahraus jahrein auf dieselben Einnahmen zu rechnen und sie auch wirklich bekommen. Hierher gehören auch vielleicht die Neuverpachtungen, welche in Arnts Rechnung verzeichnet stehen. Man hat es hier jedenfalls mit Plätzen zu tun, die 1604 zum erstenmal verpachtet und nun vielleicht jedes Jahr auch immer zu dem gleichen Pachtzins weiter ausgegeben wurden. Wenigstens befinden sie sich 1605 in denselben Händen und bezahlen alle dieselbe Pachtsumme wie 1604; nur „Kerstgenns Peter in der oberstenn auwenn" bezahlt das eine Mal „7 Marck" und das andere Mal „2½ gulden". Ferner gehören aus der Schulrechnung die mannigfachen Stiftungen für die Schule hierher, die jährlich in derselben Höhe einlaufen sollten und auch meistens tatsächlich einliefen, worüber Abels Schulempfang nähere Auskunft gibt.

ad 2. Zu den unregelmäßig wiederkehrenden Einnahmen gehören solche, die zwar wiederkehren, aber in einem wechselnden nicht zu bestimmenden Turnus. Hierher gehören die meisten anderen Einnahmen: einmal die Verpachtungen des „Echergewechß". In der Zeit von 1594—1606 ist nur in vier Jahren die Eichelmast verpachtet gewesen; nämlich 1595 (?), 1597, 1604, 1605. Die Gründe, weshalb keine jährliche Verpachtung stattfand, sind mir unbekannt; vielleicht beruht es auf einer irrationellen Wirtschaftsweise; zum Teil ist wohl auch die Ergiebigkeit der Eichelernte von den Witterungsumständen namentlich im Frühling zur Bestäubungszeit abhängig.

Sodann gehören die unvollkommenen und vollkommenen Gemeindesteuern hierher. Sie sind bekannt aus den Jahren 1591, 1596, 1597, 1598, 1601 und 1604. Sie könnte man beinahe zwar zur ersten Kategorie tun; denn wenn man auch nicht vorher

wissen konnte, in welchen Jahren sie regelmäßig erhoben wurden, so wußte man doch genau, daß dieses Mittel, falls es nötig war, auch nicht versagte.

ad 3. Zu den einmaligen Einnahmen sind zu rechnen die etwaigen Saldos, die von einer Rechnungsperiode in die andere übergeschrieben wurden; dann aber auch die Einnahmen aus Holzverkäufen, sowie aus den Brüchten und der Steinkuhle. Es wurden wenigstens in den 12 Jahren nur je einmal Einnahmen daraus verzeichnet, so daß man sie füglich zu den einmaligen Einnahmen rechnen muß. Ferner gehören die einmaligen Schenkungen und Überweisungen von der Behörde und Privaten an die Schule hierher. Sie kehren allerdings so zahlreich wieder, daß man sie beinahe richtiger einer Rubrik der wiederkehrenden Einnahmen zuweisen würde um so mehr, als man wohl tatsächlich fest auf sie rechnete; denn ohne sie wäre, wie schon bemerkt, die Auszahlung des Lehrergehaltes nicht zu garantieren gewesen.

Nunmehr bleibt noch übrig, die Einnahmen nach ihrer Höhe zu vergleichen, und daran anschließend ein paar Worte über den Gemeindehaushalt im allgemeinen und seine Entwickelung zu sagen. Über die Höhe der Einnahmen, nach den einzelnen Kategorien unterschieden, geben die Tabellen 7—11 (Anhang)[58]) nähere Auskunft. Tabelle 10 zeigt, daß die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, unter denen weitaus die meisten aus der Verpachtung der Gemartenplätze stammen, die bedeutendsten sind. Sie betragen nämlich 43% aller Einnahmen. Dann folgen die einmaligen Einnahmen, wozu die Vorschüsse der Beamten und die einmaligen Schulausgaben namentlich Arnts ganzer Schulempfang zu rechnen sind; sie machen 32% aller Einnahmen aus. Sieht man aber von den einmaligen Schuleinnahmen, welche sich auf 109 Rtl. 16 alb. 8 hlr. belaufen, ab, weil sie doch im gewissen Sinne zu den wiederkehrenden Einnahmen zu rechnen sind, so bleiben nur noch 44 Rtl. 6 alb. 6 hlr. übrig oder 9% aller Einnahmen. Auch die unregelmäßig wiederkehrenden Einnahmen sind nicht unbedeutend; sie betragen 1/4 aller Einnahmen; aber sie schwanken in ihrem Betrage pro Jahr am meisten, wie die Tabelle 8 zur Genüge zeigt.

[58]) Über die Einnahmen 1594—96 lohnte es nicht, eine Tabelle zu machen, weil die Einnahmen namentlich der Vorsteher zu unbedeutend und nicht nach Jahren geschieden waren; sie werden aber wohl denselben Charakter gehabt haben.

Die Tabelle 11 gibt dann noch ein deutliches Bild davon, wie die Einnahmen sich zu den Ausgaben in den einzelnen Jahren verhalten. Weitere Worte darüber zu verlieren, ist nicht nötig; sie spricht für sich. Aber im Anschluß hieran soll eine andere Betrachtung angestellt werden. Man wird sich nämlich fragen, wie steht es mit einem Wirtschaftsplan, ist ein solcher vorhanden gewesen? Man wird hierüber vielleicht Auskunft erhalten können, wenn man sich überlegt, wann unvollkommene Gemeindesteuern erhoben wurden, und wann die Bauten stattfanden, zu welchen sie erhoben wurden. Denn wenn die Steuern vorher oder in demselben Jahre erhoben wurden, in welchem die Bauten stattfanden, muß man die Frage nach einem Wirtschaftsplane bejahen; fand die Ablieferung aber später statt, so wird man zum mindesten Zweifel haben können. Diese Dinge liegen nun folgendermaßen; vollkommene Steuern wurden 1596, 1597, 1598, 1601 und 1604 erhoben. 1596 scheint auch in der Tat die Reparation der Schlacht, zu welcher die betreffende Steuer erhoben wurde, stattgefunden zu haben. Wir hören zwar in der Rechnung der Vorsteher schon 1595 von einer Besichtigung, aber erfahren auch, daß in demselben Jahre ein Protest, die Schlacht betreffend, nach Lennep gegangen ist. Andererseits ist die Auszahlung der 28 Rtl. in zwei Raten 1596 erfolgt; man kann nun annehmen, daß diese Auszahlung erfolgt sei während des Baues zu den Zeitpunkten, in denen der Bedarf sich herausstellte, womit man dann annähme, daß die Erhebung vor dem Bau stattgefunden hätte. Aber es ist auch sehr wohl denkbar, daß die beiden Daten 5. Juni und 15. September mit den Steuerablieferungsterminen parallel laufen. Man wird sich also der Entscheidung an dieser Stelle enthalten müssen. 1597 werden ebenfalls 10 Rtl. zur Reparation der Mühlenschlacht miterhoben. Leider fehlt die Angabe des Datums, an welchem die Ablieferung an den Vorsteher erfolgte. Es scheint nun, daß vor Beginn des Baues beschlossen wurde, die Steuer von 10 Rtl. zu erheben. Denn der Bau ist im Juli 1597 bereits erledigt gewesen. Anfang August stand schon die Höhe der Auslagen fest; wäre also danach die Festsetzung des Steuerbetrages erfolgt, so wären wohl nicht 10 Rtl., sondern zum mindesten 12 Rtl. 62 alb. (siehe Tabelle 5 Z. 4 Sp. 2) erhoben und abgeliefert worden. Allerdings kann man nicht sagen, ob sich nicht die Steuern auf Auslagen beziehen, die noch 1596 stattgefunden haben, was

viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Die Steuer des Jahres 1598 beläuft sich wieder auf 10 Rtl.; leider ist nicht angegeben, zu welchem Zwecke sie erhoben wurde, die Ausgaben für die Schlacht betragen in diesem Jahre nur 1 Rtl. 56 alb. und für andere Zwecke sind überhaupt keine verzeichnet. Durch diesen Umstand wird die Vermutung betreffs der Steuer von 1597 bestärkt, indem man annehmen kann, daß die Steuer von 98 mit zur Bezahlung der Schulden des Vorjahrs gedient habe.

Die nächste Steuer fand 1601 statt, „zur gemein notturfftigen bauw" ebenfalls 10 Rtl. Von diesen darf man wohl vermuten, daß sie sehr post festum erhoben worden sind. Denn die Ausgaben des Vorstehers für 1601 betragen nur 1 Rtl. 55 alb. allerdings für Brückenbau. Im nächsten Jahre wurden nur 2 Rtl. 59 alb. für diesen Zweck benötigt, dazu 2 Rtl. 37 alb. für die Mühlenschlacht; das macht zusammen nur 6 Rtl. 75 alb. Wohl aber sind in den vorhergehenden Jahren größere Arbeiten an den Brücken nötig gewesen, so besonders 1599 (siehe Tabelle 5). Im Oktober dieses Jahres begannen sie im vollen Umfange (siehe Abels Rechnung); aber von einer Steuer in diesem Jahre ist nicht die Rede, und die für 1598 hat natürlich hiermit nichts zu tun.

Ebenso ist, wie nun ganz deutlich festzustellen ist, die Steuer des Jahres 1604 hinterher, nachdem die Auslagen erfolgt und berechnet waren, erhoben worden. Die Mühlenschlacht, der sie galt, war nämlich 1603 gebaut worden; September und November desselben Jahres wurde mit den verschiedenen Meistern und Tagelöhnern über geliefertes Material und über den Lohn gerechnet. Allerdings geschahen einige Arbeiten an der Schlacht noch 1604, und einige Ausgaben wurden gar erst 1605 gemacht. Aber wenn man sich die Tab. 5, Z. 4, Sp. 6—10 ansieht, so kann man keinen Augenblick im Zweifel sein, daß die Steuer von 1604 der Auslagen im Jahre 1603 wegen erhoben wurde. Im allgemeinen ist demnach von einem Wirtschaftsplan, von einem Voranschlag der vermutlichen Ausgaben zu Beginn eines Jahres keine Rede. Zwar hat es den Anschein, als ob in einigen Jahren Ansätze dazu vorhanden wären, doch sind die Konstruktionen, die dazu führten, keineswegs verläßlich.

Zum Schluß soll noch ein Blick auf den Entwickelungsgang der Einnahmen und des Haushaltes überhaupt bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts geworfen werden. Höchst wahrscheinlich nicht nur,

sondern eigentlich selbstverständlich ist, daß man in früheren Zeiten, im 15. und 14. Jahrhundert, mit den Einnahmen aus der Verwertung des Gemeindeeigentums ausgekommen ist. Denn damals war noch keine Schule vorhanden, und kam man noch mit weniger Brücken aus. Überdies wird man annehmen können, daß mehr unbezahlte Arbeit geleistet wurde, als in der Zeit, in welche ein genauerer Einblick getan werden konnte. Die Einrichtung der Schule bedeutet also einen Markstein für die Entwickelung des Gemeindehaushaltes. Danach war es nicht mehr möglich, mit den genannten Einnahmen auszukommen, obgleich man es wohl auch jetzt noch grundsätzlich erst versuchte; im übrigen mußten die Steuern, wenn auch nur akzessorisch, zu Hilfe genommen werden. Für die Schule mußte man sich aber jedenfalls nach einer neuen nachhaltigen Einnahmequelle umsehen. Als solche dienten Stiftungen und Schenkungen von Privaten und Überweisungen von Behörden bis ins 18. Jahrhundert.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts gewannen die Gemeindesteuern, erst die unvollkommenen, und wohl seit etwa der Mitte auch die echten, immer mehr an Bedeutung, um im 18. Jahrhundert überhaupt neben den nicht unerheblichen Beiträgen von Privaten ziemlich allein als Einnahmequelle übrig zu bleiben. Denn 1705 erfolgte die Teilung der Mark, und folglich fielen die bisher daraus gezogenen Einnahmen aus. Dies Jahr ist also in der Geschichte des Gemeindehaushaltes ein ebenso bedeutsames, wie das Jahr 1579, in welchem die Schule gegründet wurde.

Eine ausgiebige Kritik der Teilung kann und soll hier nicht gegeben werden; dazu müßte man erst eine Vorstellung von den Verhältnissen und Umständen haben, unter welchen sie erfolgt ist. Aber das läßt sich doch sagen, daß eben damit eine nicht unbedeutende Summe durch Steuern aufgebracht werden mußte, die vorher der Gemeinde sicher und mühelos zufloß, und nun also eine größere Belastung der Einwohner die Folge war. Von hier aus, namentlich vom Standpunkte des kleinen Mannes aus gesehen, scheint mithin jedenfalls das Jahr 1705 eine Wendung zu schlechteren Verhältnissen zu bedeuten.

Man kann also bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts in der Entwickelung des Haushaltes der Barmer Gemeinde von zwei Perioden sprechen, wenn man die Art der Bedarfsdeckung als Einteilungsprinzip nimmt, nämlich folgende zwei:

1. von der Eingliederung in das Amt Beyenburg (14. Jahrhundert) bis 1579 (Gründung der Schule): der Gemeindebedarf wird mit den Einnahmen aus der Mark in der Hauptsache gedeckt.
2. 1579—1705 (Gemarkenteilung): zur Deckung des Gemeindebedarfes werden neben privaten Zuwendungen auch Steuern herangezogen, erst akzessorisch, später regelmäßig.

Die letzte Periode könnte man, wenn man wollte, noch in zwei Unterperioden einteilen, deren Wendepunkt etwa vor die Mitte des 17. Jahrhunderts fallen mag, nämlich in das Jahr, in welchem zum ersten Male echte Gemeindesteuern erhoben worden sind.

Angabe der Literatur und der Quellen.

von Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1862/63.

— Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 1856.

G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg. I. Bd. 1400—1562. 1895.

— Die landständische Verfassung von Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. (Zeitschr. 21 S. 173—256 u. 22 S. 1—79).

— Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekriege. (Zeitschr. Bd. 26 S. 1—84, u. 28 S. 1—205, u. 29 S. 1—132).

Die beiden letzten Arbeiten im Separatdruck als **ein** Werk erschienen, Düsseldorf 1895.

— Territorium und Stadt.

A. Körnicke, Entstehung und Entwickelung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Inaug.-Diss. Bonn 1892.

Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Cleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1608. 1897. (Schmollers Forschungen. Bd. XIV. Heft 4).

J. F. Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. 3 Bde. 1831—36.

Schönneshöfer, Geschichte des bergischen Landes mit besonderer Berücksichtigung der Burg an der Wupper.

K. Lamprecht, Skizzen zur Rheinischen Geschichte.

Sonderland, Die Geschichte von Barmen im Wuppertale nach der Zeitfolge der merkwürdigsten Ereignisse, welche sich in Barmen von den früheren Zeiten bis zum Jahre 1821 zugetragen haben. 1821.

J. F. Knapp, Geschichte, Statistik und Topographie der Städte Elberfeld und Barmen im Wuppertale. 1835.

Crecelius, Beiträge zur Bergisch-Niederrheinischen Geschichte. Aus dessen literarischem Nachlasse im Auftrage des Vorstandes des Bergischen Geschichtsvereins zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Waldemar Harless. (Zeitschr. 27).

3 Nachträge zur Statistik des Stadtkreises Barmen, die Jahre 1865—1875 umfassend. Nach amtlichen Quellen bearbeitet im Bureau des Ober-Bürgermeister-Amtes. 1868, 1873, 1877. (Zit.: 1. resp. 2. resp. 3. Nachtr[ag]).

A. Werth, Geschichte der reformierten Gemeinde Gemarke. 1902.

— Über die Höfe im Werth zu Barmen und dem allmählichen Ausbau derselben zu einem Orte. (Zeitschr. 16 S. 133—162 u. 17 S. 11—82.)

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 1—30. Viele kleinere und größere Aufsätze, die einzeln zu zitieren zu weitläufig sein würde.

Urkunden.

a. veröffentlichte.

v. Below, Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert. (Zeitschr. Bd. 30. S. 8—168.)

— Beiträge zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Bd. 7 S. 10 ff. 1893.)

Bouterwek, Die Regimentsordnung vom 11. Dezember 1592. (Zeitschr. 2 S. 212—343.)

Crecelius, Barmen im Jahre 1641. (Zeitschr. 2 S. 324—329).

— Protokoll über das Gerichtswesen im Amt Beyenburg. (Zeitschr. 9 S. 55—57.)

— Beiträge zur Geschichte Barmens. (Zeitschr. 4 S. 212—237).

Crecelius und Werth, Urkunden zur Geschichte der Garnnahrung im Wuppertale. (Zeitschr. 16 S. 73—132 u. 17 S. 11—82.)

Robert Cleff, Beiträge zur Kunde von Barmen, seiner Familien und deren Güter. 2 Hefte. 1835 u. 38 (Manuskript).

3 Nachträge zur Statistik (s. o.), besonders die beiden letzten. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins. passim.

b. unveröffentlichte.

Ferner stand mir eine große Anzahl von Urkunden aus dem Vereinsarchiv der Barmer Sektion des Bergischen Geschichtsvereins zur Verfügung, die zum größten Teil fast durchweg die Garnnahrung betreffen, durch die Anreden, Unterschriften und Präsentationsvermerke waren sie auch für die vorliegende Arbeit von Wert.

Die Rechnung Amts auf dem Westen 1606 und die Wennemar Abels aus demselben Jahre waren bisher ebenfalls noch nicht veröffentlicht. Die Vorsteherrechnung von 1597 stammt aus Cleff, während die Richterrechnung desselben Jahres auch im 3. Nachtrag zu finden ist.

Tab. 1. Gemeindeausgaben. 1594—1596.

(1 Rtlr. = 75 alb.)

1	2	3	4	5
1	1594	1595	1596	S.ª
2 Vorsteher-Rechnung	42½ . 43 . 6	33 . 53 . 9	—	76½ . 22 . 3
3 Richter-Rechnung	—	—	147 . 52 . —	147 . 52 . —
4 Sumª	42½ . 43 . 6	33 . 53 . 9	147 . 52 . —	223½ . 74 . 3

Tab. 2. Ausgaben für Brücken, Mühle, Schule, sowie einiges andere aus der Rechnung des Richters 1596. 1594—1596.

(1 Rtlr. = 75 alb.)

1	2	3	4	5
1	1594	1595	1596	S.ª
2 Brücken. Vorsteher-Rechnung	11 . 72 . 9	—	—	11 . 72 . 9
3 Mühle { Vorsteher-Rechnung	—	4 . — . —	—	4 . — . —
4 Mühle { Richter-Rechnung .	—	—	28 . — . —	28 . — . —
5 Schule. Richter-Rechnung	—	—	2 . — . —	2 . — . —
I Sumª 2—5	11 . 72 . 9	4 . — . —	30 . — . —	45 . 72 . 9
6 Empfang d. Amtmanns R.-R.	—	—	26 . 19 . —	26 . 19 . —
7 Einquartierung Musterung Richt.-R. . .	—	—	27 . 10 . 6	27 . 10 . 6
8 Amtssachen u. Steuersach. betr. ohne Umleg.- u. Erheb.kosten	—	—	33 . 35 . —	33 . 35 . —
II Sumª 7 + 8	—	—	60 . 45 . 6	60 . 45 . 6
III Sumª + 6 + II . .	11 . 72 . 9	4 . — . —	116 . 64 . 6	132 . 62 . 3

Tab. 3. Ausgaben für Löhne, Zehrung und Materialien. 1594—1596.

(1 Rtl. = 75 alb.)

1		2	3	4	5
1		1594	1595	1596	S.a
2	Löhne: Vorst.-Rechnung	27.34. 9	15.15. 3	—	42.50. —
3	Löhne: Richter-Rechnung	—	—	33.50 — [1]	33.49. —
I	Suma 2 + 3	27.34. 9	15.15. 3	33.50. —	76.24. —
4	Zehrung: Vorst.-Rechnung	13. 2. —	15.63. 6	—	28.65. 6
5	Zehrung: Richter-Rechnung	—	—	67.29 6 [1]	67.29. 6
II	Suma 4 + 5	13. 2. —	15.63. 6	67.29. 6	96.20. —
III	Suma I + II	40.36. 9	31. 3. 9	101. 4. 6	172.44. —
6	Sachgüter: Vorst.-Rechnung	2.44. 3	2.50. —	—	5.19. 3
7	Sachgüter: Richter-Rechnung	—	—	11.13 — [2]	11.13. —
IV	Suma 6 + 7	2.44. 3	2.50. —	11.13. —	16.32. 3
V	Suma III + IV	43. 6. —	33.53. 9	112.17. 6	189. 1. 3

[1]) Die 28 Rtlr. für die Mühlenschlacht sind zu gleichen Teilen unter Lohn und Zehrung verrechnet; außerdem sind die 12 Rtlr. für die Vorsteher mit einbezogen worden.

[2]) Das ist der Betrag für das Pferd des Richters.

Tab. 4. Gemeindeausgaben

1		2	3	4	5
1		1597	1598	1599	1600
2		Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hl
3	Vorsteher-Rechnung	24.30. —	1.56. —	11.30. —	2.48½ –
4	Rechnung Wennemar Abels . . .	—	3.18. —	40. 6. —	3.62. –
5	Schulrechnung des Vorstehers . . .	—	3½. —. —	10½. —. —	19.50.
6	Schulrechnung W. Abels	—	—	—	—
7	Sum^{a} 3—6	24.30. —	7½. 74. —	61½. 36. —	26. 8.
8	S^{a} 7 + 24 Rtlr. jährliches Lehrergehalt für 1597—1601	48.30. —	31½. 74. —	85½. 36. —	50. 8.

Die Nachprüfungen der einzelnen Rechnungen ergaben andere Resultate, als in de
kleinerer Posten, bei Wennemar Abels auf Versehen. Bei Arndt war nicht genau zu konstatiere
man Königstaler oder Cölnische Taler ein, so ist in beiden Fällen keine Übereinstimmung
konnte nicht festgestellt werden. In dieser Tabelle ist ein Königstaler angenommen word

In allen Tabellen bedeuten die Zahlen: Reichstaler, Albus, Heller, z. B.: 8.19.

: den Jahren 1597—1606. (1 Rtl. = 76 alb.)

6	7	8	9	10	11	12
1601	1602	1603	1604	1605	1606	Summa
:l. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.
1.55.—	6.24.—	49.51. 1	6.10.—	42.45. 7	—	146.46. 2
8.46. 6	16. 5.—	6.36.—	24.67.—	14.72. 3	25.37.—	143.72. 9
—	—	—.37.—	4½.—.—	—	11.21.—	49½.32. 3
—	12.—.—	24.—.—	36.—.—	24.—.—	33.26.—	129.26.—
).25. 6	34.29.—	80.75. 1	71½. 1.—	81.41.10	70. 8.—	469½.25. 2
:.25. 6	34.29.—	80.75. 1	71½. 1.—	81.41.10	70. 8.—	589½.25. 2

jinalen standen. Sie beruhen in der Rechnung der vier Vorsteher auf der Vernachlässigung
hoch in seinen Rechnungen ein „K. Tlr." resp. „K. orth." angenommen worden ist. Setzt
:len. **Deshalb** liegt die Vermutung nahe, daß ein anderer Taler gemeint ist; welcher es ist,
Königstaler = 84 alb. = 1 Reichstlr. 8 alb.).

8 **Rtlr. 19 alb. 0 hlr.**

Tab. 5. Ausgaben für Brücken,

1		2	3	4	5
1		1597	1598	1599	1600
2 Brücke	Vorsteher-Rechnung . .	—	—	8.19.—	2.58.—
3	Rech. Wen. Abels . . .	—	—	24.32.—	3.62.—
I Suma 2 + 3		—	—	32.51.—	6.44.—
4 Mühle	Vorsteher	12.62.—	1.56.—	—	—
5	Wennemar Abels . . .	—	—	—	—
II Suma I + 4		12.62.—	1.56.—	32.51.—	6.44.—
6 Schulgebäude	Vorsteher. . . .	—	—	—	—
7	Wennemar Abels	—	1. 2.—	1.26.—	—
8 Schulrechnung	Vorsteher . . .	—	4.38.—	9.38.—	19.63.—
9	Wennemar Abels	(24.—.—)	(24.—.—)	(24.—.—)	(24.—.—
III Suma 6 — 9		(24.—.—)	5.40.— (29.40.—)	10.64.— (34.64.—)	19.63.— (43.63.—
IV Suma II + III		12.62.— (36.62.—)	7.20.— (31.20.—)	43.39.— (67.39.—)	26.31.— (50.31.—

Mühle und Schule. 1597—1606. 1 Rtl. = 76 alb.

6	7	8	9	10	11	12
1601	1602	1603	1604	1605	1606	Summa
1.55.—	2.59.—	—.18.—	—	—	—	15.57.—
1.70.—	6. 8.—	2.56.—	22.26.—	—.16.—	—	61.42.—
3.49.—	8.67.—	2.74.—	22.26.—	—.16.—	—	77.23.—
—	2.37.—	51.15. 4	6.10.—	10.25.—	—	84.53. 4
—	—	—	—	—	—	—
).49.—	11.28.—	54.13. 4	28.36.—	10.41.—	—	162.—. 4
—	—	—	—	—	—	—
.36. 6	9.13.—	—.50.—	2.58.—	14.26. 7	36.26.—	70.10. 1
—	—	—.37.—	4½.—.—	—	11.21.—	50. 7.—
.—.—)	12.—.—	24.—.—	36.—.—	24.—.—	—	96.—.— (216.—.—)
.36. 6 .36. 6)	21.13.—	25.11.—	43.20.—	38.56. 7	47.47.—	216.17. 1 (336.17. 1)
. 9. 6 . 9. 6)	32.41.—	79.24. 4	71.56.—	48.67. 7	47.47.—	378.17. 5 (498.17. 5)

Tab. 6. Ausgaben für Löhne, Gehälter, Zehrungen

1		2	3	4	5
1		1597	1598	1599	1600
2 Löhne	Vorsteher	10. — . —	3.44. —	5.52. —	17.50. -
3	Wennemar Abels	—	1. 2. —	18. 7. —	3.62. —
I Suma 2 + 3		10. — . —	4.46. —	23.59. —	21.36. —
4 Lehrergehalt	Vorsteher	—	—	—	—
5	Wennemar Abels	(24. — . —)	(24. — . —)	(24. — . —)	(24. — . —
II Suma I + 5		10. — . — (34. — . —)	4.46. — (28.46. —)	23.59. — (47.59. —)	21.36. — (45.36. —
6 Zehrung	Vorsteher	1.70. —	1.50. —	16.19. —	4.71. —
7	Wennemar Abels	—	—	5.35. —	—
III Suma 6 + 7		1.70. —	1.50. —	21.54. —	4.71. —
8 Gratifikation	Vorsteher	—	—	—	—
9	Wennemar Abels	—	2.16. —	5.40. —	—
IV Suma II + III + 9		11.70. — (35.70. —)	8.36. — (32.36. —)	51. 1. — 75. 1. —	26.31. - (50.31. -
10 Sachgüter	Vorsteher	2.36. —	—	—	—
11	Wennemar Abels	—	11. — . —	—	—
V Suma 10 + 11		2.36. —	11. — . —	—	—
VI Suma IV + V		14.30. — (28.30. —)	19.36. — (43.36. —)	51. 1. — (75. 1. —)	26.31. - (50.31. -

ratifikationen und Sachgüter. 1597—1606. (1 Rtl. = 76 alb).

6	7	8	9	10	11	12
1601	1602	1603	1604	1605	1606	Summa
-.59.—	4.16.—	35.54. 4	5.44.—	9.34.—	11.21.—	103.70. 4
‍.46. 6	14.44.—	3.39.—	1.59.—	5.48. 9	—	56. 4. 3
‍.29. 6	18.60.—	39.17. 4	7.27.—	15. 6. 9	11.21.—	159.74. 7
—	—	—	—	—	—	—
‍.—.—)	12.—.—	24.—.—	36.—.—	24.—.—	—	96.—.— (216.—.—)
‍.29. 6 ‍.29. 6)	30.60.—	63.17. 4	43.27.—	39. 6. 9	11.21.—	255.74. 7 (375.74. 7)
.72.—	2.28.—	15.42.—	—.42.—	28. 2.10	. —	72.16.10
.36.—	1.46.—	—	—.41.—	—.72. 6	14. 8.—	23.10. 6
.32.—	3.74.—	15.42.—	1. 7.—	28.75. 4	14. 8.—	95.27. 4
—	—	—	—	—	—	—
—	—	3.24.—	—	—	6.73.—	18. 1.—
.61. 6 .61. 6)	34.58.—	82. 7. 4	44.34.—	68. 6. 1	32.26.—	369.26.11 (489.26. 6)
—	—	—.50.—	—	5.30.—	—	8.40.—
.40.—	—	—	23. 8.—	8.18. 6	—	42.66. 6
.40.—	—	—.50.—	23. 8.—	13.48. 6	—	51.30. 6
.25. 6 .25. 6)	34.58.—	82.57. 4	67.42.—	81.54. 7	32.26.—	420.57. 5 (540.57. 5)

Tab. 7. Gemeindeeinnahmen nach Abels Rechnung. 1597—1606.

1	2	3	4	6
	Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen	Unregelmäßig wiederkehrende Einnahmen	Einmalige Einnahmen	Sum̲a̲
1597	16 . 52 . —	—	5 29 . 1	22 . 5 . 1
1598	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1599	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1600	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1601	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1602	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1603	16 . 52 . —	—	1 . 8 . —	17 . 60 . —
1604	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1605	—	—	—	—
Sum̲a̲	133 . 36 . —	—	6 . 37 . 1	139 . 73 . 1

Tab. 8. Gemeindeeinnahmen nach der Vorsteher-Rechnung. 1597—1606.

1	2	3		4	5
	Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen	Unregelm. wiederk. Einnahm.		Einmalige Einnahmen	Sum̲a̲
		Steuern	Verpachtungen		
1597	—	10 . — . —	2 . 74 . —	—	12 . 74 . —
1598	—	7 . 38 . —	—	—	7 . 38 . —
1599	—	—	—	—	—
1600	—	—	—	—	—
1601	—	10 . — . —	—	—	10 . — . —
1602	—	—	—	—	—
1603	—	—	—	} 4 . 60 . —	} 89 . 24 . —
1604	2 . 15 . —	71 . — . —	11 . 25 . —		
1605	3 . 6 . —	—	2 . 62 . —	—	5 . 68 . —
Sum̲a̲	5 . 21 . —	98 . 38 . —	17 . 9 . —	4 . 60 . —	125 . 52 . —

Tab. 9. Einnahmen für die Schule. 1602—1605.

1	2	3	4	5
	Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen	Unregelmäßig wiederkehrende Einnahmen	Einmalige Einnahmen	Summa
1602	1 . 38 . —	—	7 . 38 . —	9 . — . —
1603	3 . 38 . —	—	23 . 72 . —	27 . 34 . —
1604	6 . 44 . —	—	24 . — . —	30 . 44 . —
1605 W. Abels	50 . 44 . —	—	12 . — . —	62 . 44 . —
1605 (Vorsteher)	—	—	—	(41 . 58 . 8)
Summa	62 . 12 . —	—	67 . 34 . —	129 . 46 . — (171 . 28 . 8)

Tab. 10. Gesamteinnahmen nach Tab. 7—9.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen		200 . 69 . —	43 %
Unregelmäßig wiederkehrende Einnahmen		115 . 47 . —	25 %
Einmalige	Schuleinnahmen . .	109 . 16 . 8	23 %
	Sonstige Einnahmen	44 . 6 . 6	9 %
	Summa	469 . 63 . 2	100 %

Tab. 11. Vergleich der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1597—1606.

1	2	3	4	5
	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Defizit
1597	24 . 30 . —	35 . 3 . 1	10 . 49 . 1	—
1598	8 . 36 . —	24 . 14 . —	15 . 54 . —	—
1599	61 . 74 . —	16 . 52 . —	—	45 . 22 . —
1600	26 . 8 . 9	16 . 52 . —	—	9 . 32 . 9
1601	10 . 25 . 6	26 . 52 . —	16 . 26 . 6	—
1602	34 . 29 . —	25 . 52 . —	—	8 . 53 . —
1603 1604	152 . 38 . 1	181 . 62	29 . 23 . 11	—
1605	81 . 41 . 10	110 . 18 . 8	—	41 . 31 . 2 (1605–1606)
1606	70 . 8 . —	—	—	
Sum^a^	479 . 63 . 2	437 . 1 . 9	72 . 1 . 6	104 . 62 . 11

Ausgaben: 469 . 63 . 2
Einnahmen: 437 . 1 . 9
Vorschuß d. Beamten: 32 . 61 . 5

IV.

Die Landzölle im Herzogtum Berg[1]).

Von Th. Ilgen.

I. Zum Wirtschaftsleben des bergischen Landes.

Die wirtschaftliche Erschließung des Landes.

Im frühen Mittelalter bilden für uns die kirchlichen Niederlassungen die festen Punkte der wirtschaftlichen Erschließung eines Landes; die Richtungen, nach denen sie ihren Besitz allmählich ausgedehnt haben, können uns als Wegweiser für deren Fortschreiten dienen. Entgegen dem von den jüngeren Mönchsorden, namentlich von den Zisterziensern, geübten Brauch, einsame Gegenden für ihre Ansiedlungen aufzusuchen, haben die Benediktiner bei der Christianisierung Deutschlands an Verkehrswegen oder in deren nächster Nähe ihre Hütten aufgeschlagen. Da ist es doch bemerkenswert, daß im Gebiet des späteren Herzogtums Berg in älterer Zeit keine einzige Klosteranlage im eigentlichen Gebirgslande stattgefunden hat. Kaiserswerth und Deutz liegen unmittelbar an den Ufern des Rheins, Gerresheim ward an den Abdachungen des Berglandes gegründet, und auch vor der isolierten Höhe, auf welcher Erzbischof Anno von Köln die Stiftung Siegburgs vornahm, breitet sich gegen Westen

[1]) Daß das Thema in einem Zeitschriftenaufsatz nicht erschöpfend behandelt werden kann, brauche ich wohl nicht erst hervorzuheben. Es liegt mir in erster Linie daran, auf das für den Gegenstand vorhandene Material hinzuweisen und zu weiteren Studien anzuregen. Denn wenn wir das Verkehrsleben einer Gegend — und die Bedeutung der geschichtlichen Entwicklung des bergischen Landes liegt von jeher vorwiegend auf wirtschaftlichem und kommerziellem Gebiet — verstehen wollen, müssen wir zunächst die Bedingungen kennen, unter denen es stattfand. Daß nach dieser Richtung die ernste Forschung noch mancherlei nachzuholen hat, werden hoffentlich meine einleitenden Bemerkungen zum Wirtschaftsleben dartun. Sie sind das Resultat von gelegentlich gesammelten Nachrichten, die Ergänzungen und Erweiterungen noch überall erfahren müssen.

Die benutzten Archivalien beruhen fast sämtlich im Staatsarchiv Düsseldorf Abteilung Jülich-Berg. Es ist beim Zitat daher in der Regel nur kurz der Titel des Aktenstückes oder dessen Signatur angegeben.

das Rheintal aus. Erst im XII. Jahrhundert rücken klösterliche Niederlassungen tiefer in das Land hinein, wie Dünwald, Altenberg und Heisterbach, die aber doch auch noch den Unterlauf der sich in den Rhein ergießenden Flüßchen oder Bäche aufsuchen. Gräfrath, 1185 von Vilich aus gegründet[2]), ist sozusagen das älteste Binnenkloster, während erst im XIII. Jahrhundert die Johanniter in den eigentlichen Mittelpunkt des bergischen Landes, nach Burg, vordringen. Die Christianisierung des Landes hatten freilich im IX. und X. Jahrhundert Gerresheim[3]) und Kaiserswerth[4]) eifrig gefördert, aber das Hauptfeld ihrer Tätigkeit zunächst doch ebenfalls auf das Rheintal und die nahegelegenen Erhebungen um Mettmann und Ratingen beschränkt. Die Täler der Ruhr und Düssel öffneten ihnen den Eintritt in das Bergland, wo Gerresheim bereits um 874 den Kirchenzehnten in Sonnborn[5]) bei Elberfeld, eine der ältesten Kapellen im Bergischen, bezog.

Die großen Stifte und Abteien in der Stadt Köln, das Domkapitel, St. Severin, St. Aposteln, St. Kunibert, St. Gereon, Mariengraden erwarben im Vest Recklinghausen, in der Dortmunder Gegend, am Hellweg, in der Soester Börde früher Besitzungen[6]), ehe sie sich im Bergischen festsetzten[7]), den schmalen Streifen in der Ebene am rechten Rheinufer natürlich ausgenommen. Und die karolingischen Klostergründungen Essen und Werden verfügten auf der linken Rheinseite, in der Lippegegend und im Sauerland schon seit Jahrhunderten über ausgedehnten Güterbesitz, bevor sie im XI. Jahrhundert daran dachten, in der Nachbarschaft, im bergischen Lande, nach Neuerwerbungen sich umzusehen[8]). Und selbst die Abtei

---

[2]) Lacomblet, U.-B. I, 497.

[3]) Siehe über den Güterbesitz dieses Stiftes die Urkunden und Akten des Archivs im Staatsarchiv Düsseldorf.

[4]) Kelleter H., Kaiserswerther Urkundenbuch I.

[5]) Lacomblet, U.-B. I, 68.

[6]) Vgl. Erhard, Regesta historiae Westfaliae. Register zu Bd. I und II unter den betreffenden Stichworten.

[7]) Siehe demgegenüber Lacomblet, U.-B. I, 209, 258, 272.

[8]) Essen erwirbt Güter in Hückeswagen erst 1085, Lacomblet, U.-B. I, 235. Die Übertragung von Gütern in Velbert, Kronenberg u. a. O. durch die Edle Adelheid an die Abtei Werden erfolgt nicht vor der Mitte des XI. Jahrhunderts. Siehe Berg. Zeitschr. 6, 53; damit sind die a. a. O. namhaft gemachten älteren Traditionen zu vergleichen. Nur Hetterscheid wird schon 847 (Lacomblet, U.-B. I, 63) als villa aufgeführt.

Deutz scheint früher im Vest Recklinghausen und im Kreise Altena im Sauerland festen Fuß gefaßt zu haben, als sie ihren Besitzerwerbszug über Leichlingen nach Wald antrat [9]).

An der Einrichtung des Kirchenwesens im Oberbergischen, in den heutigen Kreisen Gummersbach, Waldbroel und Wipperfürth, hat neben dem Kölner Severinskloster das Cassiusstift in Bonn hervorragenden Anteil genommen; dessen Tätigkeit in dieser Gegend setzt aber unseren Urkunden [10]) zufolge erst mit dem Beginn des XII. Jahrhunderts ein.

Wenn wir es nicht aus anderweitigen Zeugnissen wüßten, schon die zahlreichen mit „—rathe" oder „—rothe" gebildeten Ortsnamen, denen wir im Bergischen begegnen, nötigen uns zu der Annahme, daß hier erst ganz allmählich Raum für zusammengeschlossene Ansiedlungen durch Rodung der Wälder geschaffen worden ist. Velbert bedeutet ebenfalls die neue Anrodung, die als Feld benutzt wird. Die Ortsnamen, welche auf —rath endigen, beginnen aber gleich denen mit —scheid zusammengesetzten erst im XII. Jahrhundert häufiger zu werden [11]). Langsam sind also die Roder, dem Lauf der zahlreichen Flußtäler der Düssel, Anger, Itter, Wupper, Dün, der Sieg und deren Nebenflüßchen folgend, in das Innere des Landes emporgestiegen. Aus ihm wird uns kein größerer Ort vor dem Jahre 1000 genannt. Die Grafen von Hardenberg und von Hückeswagen treten uns erst in einer Zeit entgegen, in der auch die Grafen von Berg auf Neuburg mitten im Bergland ihren Sitz genommen hatten. Die Entwicklung städtischer Gemeinwesen in der Grafschaft Berg beginnt, da wir von Siegburg und Deutz in diesem Zusammenhang als Gründungen der Erzbischöfe von Köln absehen müssen, nicht vor dem ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts. Wipperfürth, die Tochterstadt Siegburgs, marschiert an der Spitze [12]). Denn Gerresheim, dem im Jahre 1218 auch der Charakter einer

---

[9]) Vgl. die Deutzer Urkunden von 1003 und 1009, Lacomblet, U.-B. I, 141 und 153.

[10]) Siehe das Archiv des Stiftes im Staatsarchiv Düsseldorf.

[11]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 1, S. 153.

[12]) Vgl. Niederrhein. Ann. 51, 27 ff. Blankenberg, das sich als dauerndes Pfandobjekt der Zugehörigkeit zur Grafschaft Berg nicht so recht erfreuen konnte, ist absichtlich übergangen.

Stadt zueignet[13]), scheint in seiner ersten Periode städtischen Lebens nicht über bescheidene Anfänge der Entwicklung hinausgekommen zu sein. Und diese wurden offenbar zunächst wieder ganz erstickt, als in den Jahren 1276 und 1288 die Nachbarorte Ratingen und Düsseldorf auf den Plan traten. Lennep, das im XI. Jahrhundert urkundlich erwähnt wird[14]), ist um die Mitte des XIII. Jahrhunderts Stadt geworden[15]). Und wohl auch bereits seit dieser Zeit unternimmt es Mülheim am Rhein in einem durch die folgenden Jahrhunderte bis in die Neuzeit hinein fortdauernden, aber nicht glücklichen Kampfe sich neben Köln als städtisches Gemeinwesen zu behaupten[16]).

Der zweiten Periode wirtschaftlichen Aufschwungs, deren Beginn wir um die Mitte des XIV. Jahrhunderts ansetzen können, verdankt Gerresheim sein Wiederaufleben als Stadt im Jahr 1368. Ihm war Radevormwald schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vorangegangen, während das Dorf Solingen 1374 zur Freiheit erhoben wird. Die gleiche Vergünstigung ist im Laufe des XV. Jahrhunderts zahlreichen anderen Orten Gräfrath 1402, Mettmann 1424, ferner Angermund, Burg, Elberfeld, Hückeswagen, Kronenberg, Witzhelden[17]) zugebilligt worden, unter denen Solingen sich ja 1475, Elberfeld im Jahr 1610 zur Stadt emporzuschwingen verstanden haben.

Die Verkehrswege in der Grafschaft Berg.

Dieses späte Eintreten des bergischen Landes in die geschichtliche Überlieferung erklärt es uns, daß vor dem XIII. Jahrhundert die Straßenzüge, welche aus Westfalen nach dem Rhein führten,

---

[13]) Lacomblet, U.-B. II, 78.

[14]) Lacomblet, U.-B. I, 257.

[15]) C. vom Berg, Lenneper Urkundenbuch S. 7.

[16]) Sollte nicht von der Verpflichtung, welche Graf Adolf v. Berg und dessen Bruder Heinrich am 23. November 1286 der Stadt Köln gegenüber eingingen, zwischen Rheindorf und Zündorf am Ufer des Rheins keine Befestigung anlegen zu wollen (Lacomblet, U.-B. II, 820), gerade Mülheim empfindlich getroffen sein?

[17]) Vgl. von Below, Berg. Zeitschr. 21, 206. Der Zeitpunkt, wann das bei den einzelnen Orten geschehen ist, läßt sich nicht immer genau bestimmen. Burg und Elberfeld werden in einem Erlaß Herzog Gerhard's vom 6. Mai 1453 als Freiheiten bezeichnet; Lit. II, D. 1. Aus demselben geht hervor, daß damals Witzhelden und Kronenberg besuchte Märkte hatten.

die Grafschaft umgingen[18]). Den Verkehr mit dem nördlichen Westfalen vermittelte seit den Römerzeiten Wesel (Lippeham), an welchem Punkte ja auch Karl der Große 779 bei seinem Zug von Düren aus den Rhein überschritt[19]), und der in Dortmund endende Hellweg und die von Corvey an der Weser über Paderborn und Soest führende Handelsstraße setzten sich über Dortmund, Bochum, Steele fort, um in Duisburg den Rhein zu erreichen. Auf diesen Wegen ließen Corvey, Paderborn und Herford im Herbst jedes Jahres die Ernten ihrer Weinberge in Kessenich, Leutesdorf und Remagen an ihren Bestimmungsort transportieren, nachdem sie bis Duisburg zu Schiff rheinabwärts gefahren waren[20]). Die aus dem XI. Jahrhundert uns bekannte Kölnerstraße[21]), welche Recklinghausen über Herne, Essen, Werden mit Köln verband, berührte nur auf der kurzen Strecke von Kettwig bis Gerresheim das bergische Gebiet, um bei Neuß auf die linke Rheinseite überzusetzen. Die nächste Verbindung von Köln und Mülheim am Rhein über Wipperfürth oder Wermelskirchen, Radevormwald, Beyenburg oder Lennep[22]), Ronsdorf mit dem Ruhrtal scheint im XII. Jahrhundert noch nicht zu den gangbaren Handelsstraßen gezählt zu haben. Vielleicht aber wollte Erzbischof Engelbert der Heilige diesen Weg mit seiner Reiterschar wählen, als er im November 1225 von Soest nach dem Rhein zurückzukehren beabsichtigte, wo ihn dann in Gevelsberg der tödliche Mordstahl seines Vetters traf. Freilich stand ihm auch der Weg über die erzbischöflichen Höfe Elberfeld und Hilden offen, die wir ebenfalls als Etappenorte für den Verkehr nach Westfalen ansehen müssen. Gegen das Ende des XII. Jahrhunderts gelingt es ja den Grafen von Berg, in diesen Orten festen Fuß zu fassen, und sie

---

[18]) Es ist mir nicht unbekannt, daß Fahne und J. Schneider auch die durch das bergische Hochland nach Westfalen führenden Wege sämtlich für Römerstraßen erklären (Berg. Zeitschr. 14, 199 ff. und J. Schneider, Neue Beiträge, Heft V. Vgl. Bonner Jahrbuch 5, 235 ff.) Die Gründe, die sie für ihre These anführen, bedürfen heutzutage wohl kaum noch eingehender Widerlegung.

[19]) Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds X, 91 ff.

[20]) Vgl. Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen II, 27 ff.

[21]) In einer Urkunde von 1065 (Lacomblet, U.-B. I 205) als strata Coloniensis bezeichnet.

[22]) Ebenfalls als Kölnerstraße in dem Lenneper Privileg von 1325 erwähnt. E. vom Berg, Lenneper Urkundenbuch Nr. 4.

haben es in den Kämpfen der folgenden Zeit verstanden, den Einfluß und den Besitz der Erzbischöfe in dieser Gegend mehr und mehr zurückzudrängen[23]).

Auf einen verhältnismäßig frühen direkten Verkehr zwischen den Städten Wipperfürth und Lennep einer- und Siegburg anderseits weist der Umstand hin, daß jene ihren Rechtszug nach der Stadt an der Sieg hatten. Diese lag an der alten Straße, die aus Westfalen das Lennetal aufwärts über Attendorn, Olpe, Drolshagen, Gummersbach dem Laufe der Agger folgend dem Rhein zustrebte[24]). In dem bergischen Engelskirchen dürfte die aus Westfalen kommende Straße den Wipperfürther-Siegburger Weg aufgenommen haben, während sie in Siegburg auf die im früheren Mittelalter schon vorhandene Verkehrsader des bergischen Landes, die Rheinstraße, traf, die, seit die Römer das Land erobert hatten, die ältesten Ansiedlungen am rechten Rheinufer zwischen Siegburg und Duisburg untereinander verband. Mag sie auch im Laufe der Jahrhunderte in Teilstrecken ihre Richtung geändert haben, auf ihr haben die Bewohner des bergischen Landes am frühesten unter sich und mit den Nachbarn Verkehr gepflogen.

Die Produkte des Landes.

Durchschnitt diese Straße doch auch den Strich des Landes, der zu einem ausgiebigeren Betrieb der Landwirtschaft allein geeignet war und schwereren Boden für die wertvollere Körnerfrucht aufzuweisen hatte. An den Abdachungen des Gebirges, da, wo die Hänge der Ackerflur keinen Raum boten, befaßte man sich mit der Obstkultur. Die Eingesessenen des Amtes Miselohe, die Kirchspielsleute von Lützenkirchen und Schlebusch begründeten im XV. und XVI. Jahrhundert ihre an den Landesherrn gerichteten Eingaben um Erlaß der Herbstschatzung damit, daß ihnen im laufenden Jahr keine Baumfrucht gewachsen sei, auf die doch bei ihnen diese Abgabe mit gelegt sei[25]). Für die Viehzucht gewährten die grasreichen Halden

[23]) Siehe die Urkunde Erzbischof Philipps von Köln von 1176, Lacomblet, U.-B. I, 455.

[24]) Dieser Weg scheint schon früh auch zur Verbindung des Rheins mit dem nördlichen Westfalen benutzt zu sein. Das Stift Herford hatte in Schönholthausen bei Attendorn einen Hof, den wir als Etappenort betrachten müssen. Vgl. Westfälisches Urkundenbuch IV, 795.

[25]) Siehe undatiertes Schreiben des XV. Jahrhundrts Berg. Zeitschr. 29, 34 Nr. 23 und das Gesuch von 1517 (Lit. B 3 vol. II). Im Wegegeld-Tarif der Stadt Düsseldorf aus dem Jahr 1395 (Lacomblet, U.-B. III 1009) werden unter den Erzeugnissen der Landwirtschaft nur Äpfel und Heu namhaft gemacht.

der von Wasserläufen durchschnittenen Erhöhungen treffliche Weideflächen; ganz besonders wurde die Pferdezucht gepflegt. Die Schweine fanden in den ausgedehnten Waldungen gute Mast. In den uns erhaltenen Wegegeld-, Zoll- und Akzisetarifen, in älteren Zollzetteln spielt daher das transportierte Vieh eine hervorragende Rolle. Von gewerblichen Produkten treten darin Kalk, Pfannen und Ziegelsteine besonders hervor. Die Tonerde und der Lehmboden des Rheintales lieferten den Pfannen- und Ziegelbäckern das für ihren Betrieb notwendige Material. Wenn der Rat der Stadt Köln eine am 6. März 1450 von ihm beschlossene Ordnung über die Größe der Ziegelsteine ausschließlich an Johann Peick zu Monheim und Heinz up der Straißen zu Hitdorf mitteilen läßt[26]), so lernen wir auf diese Weise nicht nur die hauptsächlichsten Fabrikationsorte der Ziegelsteine im Bergischen kennen; daß die Stadt Köln bloß zwei Firmen namhaft macht, berechtigt doch wohl dazu, bei diesen Großbetrieb zu vermuten. Und daneben halte man die Klage der Stadt Köln aus dem Jahre 1493[27]), die sie über den Schultheißen von Volberg bei Bensberg, wo die Römer schon ihre Kalkgruben hatten, an den Herzog Wilhelm von Jülich-Berg richtete. Der Rat von Köln beschwerte sich darin, daß der genannte Schultheiß den Versuch mache, die Kalköfen im Bergischen in seine Hände zu bringen und in jenen ausschließlich für seine Rechnung Kalk brennen zu lassen, um dann durch eingeschränkte Lieferung nach Köln den Preis der Ware nach Belieben in die Höhe zu treiben. Also die Kalkbrenner des Herzogtums Berg beherrschten damals den Kalkmarkt der nächsten Umgebung vollständig, und daß einer unter ihnen ein Verfahren anwandte, das heute als die ureigenste Errungenschaft modernen Handelslebens gilt, erweckt unser lebhaftes Interesse für diese Persönlichkeit. Schade nur, daß wir über die Mittel und Wege, die sie eingeschlagen hat, um ihr Ziel zu erreichen, nichts Näheres wissen.

Der Kalkstein trat ja allerorten, vornehmlich bei Bensberg

---

[26]) Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, II, 212. Die Pfannenbäcker zu Paffrath begegnen uns in einem Weistum von 1454. Lacomblet, Archiv 7, 300.

[27]) Literalien N. 1 vol. IV: Der Betreffende habe sich, so lautet die Beschwerde, unterstanden „vyll kalckoven in u. g. lande van dem Berge alleyne zu besprechen, daselfs ouch vur sych alleyne kalck sulle laißen bernen ind alher vur unse stat nae synem gefallen ind profyte sperlicher wysen zo brengen ind zom hoegsten zo verkouffen".

Stadt zueignet[13]), scheint in seiner ersten Periode städtischen Lebens nicht über bescheidene Anfänge der Entwicklung hinausgekommen zu sein. Und diese wurden offenbar zunächst wieder ganz erstickt, als in den Jahren 1276 und 1288 die Nachbarorte Ratingen und Düsseldorf auf den Plan traten. Lennep, das im XI. Jahrhundert urkundlich erwähnt wird[14]), ist um die Mitte des XIII. Jahrhunderts Stadt geworden[15]). Und wohl auch bereits seit dieser Zeit unternimmt es Mülheim am Rhein in einem durch die folgenden Jahrhunderte bis in die Neuzeit hinein fortdauernden, aber nicht glücklichen Kampfe sich neben Köln als städtisches Gemeinwesen zu behaupten[16]).

Der zweiten Periode wirtschaftlichen Aufschwungs, deren Beginn wir um die Mitte des XIV. Jahrhunderts ansetzen können, verdankt Gerresheim sein Wiederaufleben als Stadt im Jahr 1368. Ihm war Radevormwald schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vorangegangen, während das Dorf Solingen 1374 zur Freiheit erhoben wird. Die gleiche Vergünstigung ist im Laufe des XV. Jahrhunderts zahlreichen anderen Orten Gräfrath 1402, Mettmann 1424, ferner Angermund, Burg, Elberfeld, Hückeswagen, Kronenberg, Witzhelden[17]) zugebilligt worden, unter denen Solingen sich ja 1475, Elberfeld im Jahr 1610 zur Stadt emporzuschwingen verstanden haben.

Die Verkehrswege in der Grafschaft Berg.

Dieses späte Eintreten des bergischen Landes in die geschichtliche Überlieferung erklärt es uns, daß vor dem XIII. Jahrhundert die Straßenzüge, welche aus Westfalen nach dem Rhein führten,

---

[13]) Lacomblet, U.-B. II, 78.

[14]) Lacomblet, U.-B. I, 257.

[15]) C. vom Berg, Lenneper Urkundenbuch S. 7.

[16]) Sollte nicht von der Verpflichtung, welche Graf Adolf v. Berg und dessen Bruder Heinrich am 23. November 1286 der Stadt Köln gegenüber eingingen, zwischen Rheindorf und Zündorf am Ufer des Rheins keine Befestigung anlegen zu wollen (Lacomblet, U.-B. II, 820), gerade Mülheim empfindlich getroffen sein?

[17]) Vgl. von Below, Berg. Zeitschr. 21, 206. Der Zeitpunkt, wann das bei den einzelnen Orten geschehen ist, läßt sich nicht immer genau bestimmen. Burg und Elberfeld werden in einem Erlaß Herzog Gerhard's vom 6. Mai 1453 als Freiheiten bezeichnet; Lit. II, D. 1. Aus demselben geht hervor, daß damals Witzhelden und Kronenberg besuchte Märkte hatten.

die Grafschaft umgingen[18]). Den Verkehr mit dem nördlichen Westfalen vermittelte seit den Römerzeiten Wesel (Lippeham), an welchem Punkte ja auch Karl der Große 779 bei seinem Zug von Düren aus den Rhein überschritt[19]), und der in Dortmund endende Hellweg und die von Corvey an der Weser über Paderborn und Soest führende Handelsstraße setzten sich über Dortmund, Bochum, Steele fort, um in Duisburg den Rhein zu erreichen. Auf diesen Wegen ließen Corvey, Paderborn und Herford im Herbst jedes Jahres die Ernten ihrer Weinberge in Kessenich, Leutesdorf und Remagen an ihren Bestimmungsort transportieren, nachdem sie bis Duisburg zu Schiff rheinabwärts gefahren waren[20]). Die aus dem XI. Jahrhundert uns bekannte Kölnerstraße[21]), welche Recklinghausen über Herne, Essen, Werden mit Köln verband, berührte nur auf der kurzen Strecke von Kettwig bis Gerresheim das bergische Gebiet, um bei Neuß auf die linke Rheinseite überzusetzen. Die nächste Verbindung von Köln und Mülheim am Rhein über Wipperfürth oder Wermelskirchen, Radevormwald, Beyenburg oder Lennep[22]), Ronsdorf mit dem Ruhrtal scheint im XII. Jahrhundert noch nicht zu den gangbaren Handelsstraßen gezählt zu haben. Vielleicht aber wollte Erzbischof Engelbert der Heilige diesen Weg mit seiner Reiterschar wählen, als er im November 1225 von Soest nach dem Rhein zurückzukehren beabsichtigte, wo ihn dann in Gevelsberg der tödliche Mordstahl seines Vetters traf. Freilich stand ihm auch der Weg über die erzbischöflichen Höfe Elberfeld und Hilden offen, die wir ebenfalls als Etappenorte für den Verkehr nach Westfalen ansehen müssen. Gegen das Ende des XII. Jahrhunderts gelingt es ja den Grafen von Berg, in diesen Orten festen Fuß zu fassen, und sie

---

[18]) Es ist mir nicht unbekannt, das Fahne und J. Schneider auch die durch das bergische Hochland nach Westfalen führenden Wege sämtlich für Römerstraßen erklären (Berg. Zeitschr. 14, 199 ff. und J. Schneider, Neue Beiträge, Heft V. Vgl. Bonner Jahrbuch 5, 235 ff.) Die Gründe, die sie für ihre These anführen, bedürfen heutzutage wohl kaum noch eingehender Widerlegung.

[19]) Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds X, 91 ff.

[20]) Vgl. Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen II, 27 ff.

[21]) In einer Urkunde von 1065 (Lacomblet, U.-B. I 205) als strata Coloniensis bezeichnet.

[22]) Ebenfalls als Kölnerstraße in dem Lenneper Privileg von 1325 erwähnt. C. vom Berg, Lenneper Urkundenbuch Nr. 4.

haben es in den Kämpfen der folgenden Zeit verstanden, den Einfluß und den Besitz der Erzbischöfe in dieser Gegend mehr und mehr zurückzudrängen[23]).

Auf einen verhältnismäßig frühen direkten Verkehr zwischen den Städten Wipperfürth und Lennep einer- und Siegburg anderseits weist der Umstand hin, daß jene ihren Rechtszug nach der Stadt an der Sieg hatten. Diese lag an der alten Straße, die aus Westfalen das Lennetal aufwärts über Attendorn, Olpe, Drolshagen, Gummersbach dem Laufe der Agger folgend dem Rhein zustrebte[24]). In dem bergischen Engelskirchen dürfte die aus Westfalen kommende Straße den Wipperfürther-Siegburger Weg aufgenommen haben, während sie in Siegburg auf die im früheren Mittelalter schon vorhandene Verkehrsader des bergischen Landes, die Rheinstraße, traf, die, seit die Römer das Land erobert hatten, die ältesten Ansiedlungen am rechten Rheinufer zwischen Siegburg und Duisburg untereinander verband. Mag sie auch im Laufe der Jahrhunderte in Teilstrecken ihre Richtung geändert haben, auf ihr haben die Bewohner des bergischen Landes am frühesten unter sich und mit den Nachbarn Verkehr gepflogen.

Die Produkte des Landes.

Durchschnitt diese Straße doch auch den Strich des Landes, der zu einem ausgiebigeren Betrieb der Landwirtschaft allein geeignet war und schwereren Boden für die wertvollere Körnerfrucht aufzuweisen hatte. An den Abdachungen des Gebirges, da, wo die Hänge der Ackerflur keinen Raum boten, befaßte man sich mit der Obstkultur. Die Eingesessenen des Amtes Miselohe, die Kirchspielsleute von Lützenkirchen und Schlebusch begründeten im XV. und XVI. Jahrhundert ihre an den Landesherrn gerichteten Eingaben um Erlaß der Herbstschatzung damit, daß ihnen im laufenden Jahr keine Baumfrucht gewachsen sei, auf die doch bei ihnen diese Abgabe mit gelegt sei[25]). Für die Viehzucht gewährten die grasreichen Halden

[23]) Siehe die Urkunde Erzbischof Philipps von Köln von 1176, Lacomblet, U.-B. I, 455.

[24]) Dieser Weg scheint schon früh auch zur Verbindung des Rheins mit dem nördlichen Westfalen benutzt zu sein. Das Stift Herford hatte in Schönholthausen bei Attendorn einen Hof, den wir als Etappenort betrachten müssen. Vgl. Westfälisches Urkundenbuch IV, 795.

[25]) Siehe undatiertes Schreiben des XV. Jahrhundrts Berg. Zeitschr. 29, 34 Nr. 23 und das Gesuch von 1517 (Lit. B 3 vol. II). Im Wegegeld-Tarif der Stadt Düsseldorf aus dem Jahr 1395 (Lacomblet, U.-B. III 1009) werden unter den Erzeugnissen der Landwirtschaft nur Äpfel und Heu namhaft gemacht.

der von Wasserläufen durchschnittenen Erhöhungen treffliche Weideflächen; ganz besonders wurde die Pferdezucht gepflegt. Die Schweine fanden in den ausgedehnten Waldungen gute Mast. In den uns erhaltenen Wegegeld-, Zoll- und Akzisetarifen, in älteren Zollzetteln spielt daher das transportierte Vieh eine hervorragende Rolle. Von gewerblichen Produkten treten darin Kalk, Pfannen und Ziegelsteine besonders hervor. Die Tonerde und der Lehmboden des Rheintales lieferten den Pfannen- und Ziegelbäckern das für ihren Betrieb notwendige Material. Wenn der Rat der Stadt Köln eine am 6. März 1450 von ihm beschlossene Ordnung über die Größe der Ziegelsteine ausschließlich an Johann Peick zu Monheim und Heinz up der Straißen zu Hitdorf mitteilen läßt[26]), so lernen wir auf diese Weise nicht nur die hauptsächlichsten Fabrikationsorte der Ziegelsteine im Bergischen kennen; daß die Stadt Köln bloß zwei Firmen namhaft macht, berechtigt doch wohl dazu, bei diesen Großbetrieb zu vermuten. Und daneben halte man die Klage der Stadt Köln aus dem Jahre 1493[27]), die sie über den Schultheißen von Volberg bei Bensberg, wo die Römer schon ihre Kalkgruben hatten, an den Herzog Wilhelm von Jülich-Berg richtete. Der Rat von Köln beschwerte sich darin, daß der genannte Schultheiß den Versuch mache, die Kalköfen im Bergischen in seine Hände zu bringen und in jenen ausschließlich für seine Rechnung Kalk brennen zu lassen, um dann durch eingeschränkte Lieferung nach Köln den Preis der Ware nach Belieben in die Höhe zu treiben. Also die Kalkbrenner des Herzogtums Berg beherrschten damals den Kalkmarkt der nächsten Umgebung vollständig, und daß einer unter ihnen ein Verfahren anwandte, das heute als die ureigenste Errungenschaft modernen Handelslebens gilt, erweckt unser lebhaftes Interesse für diese Persönlichkeit. Schade nur, daß wir über die Mittel und Wege, die sie eingeschlagen hat, um ihr Ziel zu erreichen, nichts Näheres wissen.

Der Kalkstein trat ja allerorten, vornehmlich bei Bensberg

---

[26]) Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, II, 212. Die Pfannenbäcker zu Paffrath begegnen uns in einem Weistum von 1454. Lacomblet, Archiv 7, 300.

[27]) Literalien N. 1 vol. IV: Der Betreffende habe sich, so lautet die Beschwerde, unterstanden „vyll kalckoven in u. g. lande van dem Berge alleyne zu besprechen, daselfs ouch vur sych alleyne kalck sulle laißen bernen ind alher vur unse stat nae synem gefallen ind profyte sperlicher wysen zo brengen ind zom hoegsten zo verkouffen".

und im Tale der Düssel und deren Nebenbächen zutage. Wie früh Steinkohlen[28]) zum Brennen des Kalksteins und zum Backen der Pfannen und Ziegelsteine verwendet sind, läßt sich wohl kaum mit Sicherheit ermitteln. Im XIV. Jahrhundert bildeten sie auf jeden Fall schon einen lebhaften Handelsartikel[29]). Die Kirchspielsleute von Kronenberg versorgen im XVI. Jahrhundert die Stadt Köln damit[30]).

Weit bedeutsamer aber war für die Grafschaft Berg in früherer Zeit deren Holzreichtum. Wo uns aus dem Bergischen stammendes Gut in einem älteren Zolltarif genannt wird, kann man sicher sein, Holz darunter zu finden. In der Mehrzahl der Fälle ist es freilich Klüppelholz, Brennholz, für das die Stadt Köln den Hauptabnehmer machte. Es kam über Mülheim oder Deutz oder es wurde von Porz oder Wiesdorf und Rheindorf, wohin es aus dem Hinterland auf Wagen geführt war, zu Schiff nach Köln transportiert. Doch wurde auch Bau- und Werkholz aus dem Bergischen nach Köln verladen[31]).

Das Klüppelholz wurde auch zum Brennen der Holzkohle verwandt. Und trotzdem der Bedarf daran für die Eisengewinnung und Stahlbearbeitung im eigenen Lande bedeutend war, scheint man noch im XIV. und XV. Jahrhundert in der Lage gewesen zu sein, Holzkohlen ebenfalls den Nachbarn, in erster Linie Köln, abgeben zu können[32]). Im XVI. Jahrhundert kommen bergische (Urdenbacher) Faschinen vielfach zur Ausfuhr[33]).

---

[28]) Die Gewinnung der Steinkohle ist uns zuerst aus dem Wurmrevier bei Aachen überliefert, worüber Nachrichten bis in das erste Viertel des XII. Jahrhunderts zurückreichen. Siehe L. Beck, Die Geschichte des Eisens, 2°, Bd. I, 769 und 1031, Bd. II, 101.

[29]) Festschrift der 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte. Düsseldorf 1898, S. 59 ff.

[30]) Siehe deren Beschwerde beim Gericht Elberfeld 1514. Kölnische Gebrechen 7. Sie holten die Steinkohlen „up den Waylstoet" (?).

[31]) Vgl. den Tarif des kölnischen (erzbischöflichen) Rheinzolles, der aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts stammt, im Hansischen Urkundenbuch III, 545, besonders S. 297, ferner die Kölner Ordnungen für den Holzhandel von 1407 und 1435 bei Stein, Akten usw. II, 181 und 280. Der bergische Akzise-Tarif von 1538 führt als Ausfuhrartikel Bretter auf; siehe v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I, 263.

[32]) Das hat dann freilich zu dem Zustand geführt, daß der Regierungsbezirk Düsseldorf heute zu den walbärmsten Teilen der preußischen Monarchie zählt. O. von Mülmann, Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf, II, 301.

[33]) Siehe unten S. 248.

Die Industrie des Landes.

Auf solchen Bodenerzeugnissen vermochte sich indessen eine für einen weiteren Ausfuhrhandel schaffende Industrie nicht aufzubauen. Dazu bedurfte es wertvollerer Produkte, die in verarbeitetem Zustand leichter zu versendende Handelsartikel lieferten. Das waren vornehmlich die Erzeugnisse des Bergbaus und deren Verarbeitungen. Wie häufig sonst, hören wir auch in unserer Gegend am frühesten von der Silber- und Bleigewinnung. Die Silbergruben auf dem Reichshof Eckenhagen schenkte 1167 Kaiser Friedrich dem Erzbischof Rainald von Köln[34]). Sie müssen im Laufe des XIII. Jahrhunderts an die Grafen von Berg gefallen sein, wenigstens haben diese um die Mitte des Jahrhunderts in dem nahe bei Eckenhagen gelegenen Wildberg ihre Münzstätte, an dessen Stelle jedoch 1275 Wipperfürth getreten ist[35]). Eben in jener Gegend, im Kirchspiel Morsbach, lag auch das Kupferbergwerk Böcklingen, wegen dessen 1311 Graf Adolf von Berg mit dem Grafen von Sayn im Streite lag[36]). Ferner betrieb im XV. Jahrhundert in der Nähe von Radevormwald ein Wipperfürther Bürger den Kupferbergbau[37]). Der Eisenbergbau und die Eisenfabrikation nahmen in den dem kölnischen Westfalen und der Grafschaft Mark — in denen der Erzbau wohl älter ist, als in der Grafschaft Berg — benachbarten Ämtern Steinbach und Beyenburg ihren Anfang, während im XVI. Jahrhundert Eckenhagen als Mittelpunkt für den Bergwerksbetrieb im Bergischen anzusehen ist[38]). Wenn wir auch kein bestimmtes urkundliches Zeugnis dafür vorweisen können, eine Reihe von Umständen sprechen dafür, daß Radevormwald nächst Wipperfürth und Lennep[39]) zu den ältesten Stätten zählt, an denen die Eisenverhüttung und die Weiterverarbeitung des Eisens stattfand. Für diese Ansicht bringt schon Friedrich

---

[34]) Lacomblet, U.-B. I, 426. Siehe den Artikel Bergbau auf Blei, Zink und andere Erze in der Festschrift der 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte 1898. S. 72 ff.

[35]) Vgl. O. Redlich, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Bergbaus am Niederrhein im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins XV, 123 ff. Auch in Lennep geschlagene Münzen haben sich erhalten.

[36]) Lacomblet, U.-B. III, 100.

[37]) Redlich, a. a. O. S. 127.

[38]) Redlich, a. a. O. S. 124.

[39]) Die zu Krebsöge bei Lennep gefundene Eisengußplatte, welche die Jahreszahl 1136 tragen soll (Berg. Monatsschr. IV, 143), kann freilich unmöglich aus dieser Zeit stammen; wahrscheinlich ist 1536 zu lesen.

Heinrich Jacobi in seinem Bericht[40]) über die Industrie des Herzogtums Berg aus den Jahren 1773/4 mancherlei Anhaltspunkte vor: die tief ausgefahrenen zahlreichen Fußwege, die damals unbenutzt in eine große Heerstraße zusammenliefen, welche sich ins Oberbergische öffnete; die Aschenhaufen mit den Überresten der Eisenhämmer, welche man überall an jedem kleinen Bache zwei bis drei Stunden in der Umgegend von Radevormwald vorfand, der das zum Härten nötige Wasser liefern konnte. Es sei auch daran erinnert, daß etwa zwei Meilen von Radevormwald das märkische Breckerfeld gelegen war, dessen Stahlbereitung im XIV. Jahrhundert in hoher Blüte stand. Den genannten Städten gesellte sich dann in etwas größerer Entfernung, aber zeitlich nicht viel später, als Hauptfabrikationsort für Stahl Solingen zu[41]). In diesem kleinen Bezirk der vier Städte Wipperfürth, Lennep, Radevormwald und Solingen zählte Jacobi 1773 55 Eisenhämmer auf, die zu seiner Zeit noch betriebsfähig waren, damals freilich ausschließlich Eisenstein aus dem Siegen'schen verarbeiteten. Auch in Deutz und Mülheim befanden sich im XV. Jahrhundert Eisenhämmer[42]). Unter den Orten, welche Eisen und Stahl für Fertigfabrikate zur Verarbeitung bezogen, hat Ratingen, die Tochterstadt von Lennep, mit seinen Scheren, Zirkeln oder „pesser“ in älterer Zeit eine Rolle gespielt[43]). Daß aber die Kronen-

---

[40]) Berg. Zeitschr. 18, 54 ff. Im Jahre 1491 bezogen Kölner Stahlexporteure ihr Material von drei Stahlschmieden in Radevormwald. Vgl. Redlich a. a. O. S. 134.

[41]) Für die Entstehung der Solinger Stahlindustrie bleibt doch als einzig greifbarer Anhalt der Umstand, daß das 1401 den Schleifern daselbst erteilte Privilegium mit dem hundert Jahre zuvor den Schleifern in Sheffield gewährten genau übereinstimmt. A. Thun, Die Industrie des bergischen Landes, S. 8. (II. Teil von: Die Industrie am Niederrhein in G. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Heft 7 und 8). Die viel höher in die Jahrhunderte hinaufgreifenden Angaben in der Festschrift der 70. Versammlung der Naturforscher S. 99 ff. werden schon durch die späte politische Entwicklung des Landes widerlegt.

[42]) W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, II, 610.

[43]) Die Ordnung von 1442 für die Stadtwage in Ratingen zählt nächst Butter und Käse an erster Stelle unter den zur Wage kommenden Gegenständen Scheren auf, die in Tonnen verpackt wurden, ferner Eisen, Stahl und Wolle. Kessel, Ratinger Urkundenbuch S. 66. Siehe auch unten S. 248. Für die Behauptung W. Aschenberg's, Taschenbuch für die Gegenden des Niederrheins

berger weißen Sensen und Futterklingen zur Zeit der Hansa 1240 hochberühmt gewesen seien, ist ein Satz, den man neuerdings in den Werken verschiedenartigster Geschichte Thun[44]) getreulich nacherzählt liest, seitdem dieser ihn 1879 ohne Beleg in die Welt gesetzt hat. Natürlich ist er in glaubwürdiger Form nicht zu ermitteln. Dagegen hat sich ein Zeugnis dafür gefunden, daß in der Tat in der Herrschaft Elberfeld 1462 ein Sichelschmiede-Amt und -Bruderschaft bestand[45]).

Ob es ein äußerlicher Zufall ist, daß die Ratinger Schafscheren[46]) sich eines besonderen Rufes erfreuten, oder aber deren Erzeugung in diesem Orte durch die dort lebhaft betriebene Schafzucht hervorgerufen wurde, vermögen wir nicht zu entscheiden. Tatsache ist, daß in Ratingen Wolle auf den Markt kam. Darauf weist schon der Ansatz für Wolle in der Ordnung der Stadtwage hin[47]). Bemerkenswert scheint mir auch, daß 1358 Hermann Vink von Ratingen an einer Schiffstuchladung beteiligt ist, welche damals von Brügge

---

1802, S. 181, daß in Ratingen die Panzer- und Waffenschmiede berühmt gewesen seien, ist es mir nicht gelungen, ein Zeugnis aufzufinden. Der Ratinger Ratsbeschluß von 1442, den O. v. Mülmann, Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf II, S. 511, zu diesem Zweck anzieht, daß die Zunftangehörigen mit Harnisch, Panzer usw. zur Verteidigung der Stadt versehen sein sollten, kann nicht als Beweis für diese Annahme gelten. Vgl. dazu auch Festschrift der 70. Versammlung deutscher Naturforscher, S. 101.

[44]) A. Thun, S. 1. Wir haben es hierbei offenbar mit einer Erfindung des geborenen Kronenbergers W. Aschenberg zu tun.

[45]) Am 2. September 1462 schreibt der Pfandinhaber der Herrschaft Elberfeld Johann v. Nesselrode an die Stadt Köln, daß ein Untersasse und „eygenman" seines Herrn, des Herzogs von Berg, nach Köln verzogen und daselbst in der Witschgasse Wohnung genommen habe, „derselve dan in eyne broderschaft ind sychtsmedeampt in der herschaft van Elverfelde gesworen ind geloeft hait, datselve ampt buyssen der vurschreven herschaft number zo oeven noch zo doin." Der v. N. bittet den Mann aus der Stadt zu weisen und ihn sein Amt daselbst nicht ausüben zu lassen. Or. Stadtarchiv Köln.

[46]) Sie sind mit ihrem Ursprungsort besonders aufgeführt in der Akziserolle für die Herzogtümer Jülich-Berg von 1570 und im Anschluß daran werden noch Handscheren, Knippscheren, „circulen oder pesser" genannt. Msk. B 41½ fol. 289.

[47]) Siehe oben S. 236 Anm. Auch in dem Verzeichnis der Erbbesitzer in Ratingen von 1362 werden mehrfach Weber genannt. Kessel, Ratinger Urkundenbuch S. 31, 32 und 34.

nach Stralsund geführt wurde [48]). Sollte er nicht das Gewerbeerzeugnis seines Heimatsortes vertrieben haben? Auch daß Lennep die Mutterstadt von Ratingen ist, darf man wohl für diese Vermutung ins Feld führen. Freilich steht für ersteren Ort auch fast nur die alte Überlieferung zur Verfügung, daß, wie die Tuchmacherei im XVI. Jahrhundert [49]) den Hauptnahrungszweig für ihn gebildet hat, dies auch bereits drei Jahrhunderte früher der Fall gewesen sei. Im nahegelegenen Wipperfürth existierte 1267 ein Stadtkaufhaus, das hauptsächlich dem Vertrieb der Wollentücher diente [50]). Eben daher wird aus dem Jahr 1344 ein Gobelin Weber erwähnt [51]). In so früher Zeit ist die Bezeichnung gewöhnlich noch nicht Familienname, sondern Gewerbetitel. Auch in Düsseldorf scheint im XIV. Jahrhundert die Tuchbereitung geblüht zu haben; wenigstens finden wir dort am Ende dieses Jahrhunderts Walkmühlen in Tätigkeit [52]) und 1468 begegnen uns Düsseldorfer, welche mit Tuchen nach dem Osten zum Verkauf zogen [53]). Über die Burger Deckenfabrikation haben wir Nachrichten seit dem Jahr 1490 [54]). Zufolge örtlicher Überlieferung soll die Textilindustrie im bergischen Lande durch die aus Köln nach Niederwerfung des

[48]) Hansisches Urkundenbuch III, 395. Der Akzisetarif von 1611 (siehe unten S. 249) kennt neben den in Burg, Wipperfürth und Lennep gefertigten Tüchern auch eine besondere Art Ratinger Tücher.

[49]) Vgl. v. Mülmann, Statistik II, 517. Arnd Düssel siedelte 1567 nach dem Brande der Stadt Lennep 1563 aus dieser Stadt in die Freiheit Hückeswagen über, um sich hier vom Wollenhandwerk zu ernähren und erhielt die Erlaubnis, an der Wupper eine Walkmühle anzulegen (Msk. B 34 V fol. 34). Danach sind die Angaben von Harleß in dieser Zeitschrift 25, S. 83 zu ergänzen. Im Jahre 1571 erhielten die Lenneper das Privileg, daß die Hausleute in der Umgebung der Stadt Lammwolle nicht zu geschlagenen Tüchern verarbeiten durften. Msk. B 34 V fol. 134. Nach Johann Kerkhörde (Die Chroniken der deutschen Städte 20, S. 63) wurde 1441 auf Veranlassung des Drosten des Landes von dem Berge, Johann Quade, in Dortmund ein Dieb gefangen, welcher in Lennep Laken von den Rahmen gestohlen hatte.

[50]) Niederrhein. Ann. 51, 37.

[51]) Stadtarchiv Köln, Urkunde Nr. 1784.

[52]) Stift Düsseldorf Urk. von 1380 Aug. 28 und 1392 März 26.

[53]) Sie wurden in Paderborn belästigt. Lit. D.

[54]) Siehe den Aufsatz von W. Specht, Zur Gesch. der Deckenindustrie in Burg a. d. Wupper in der Monatsschrift des B. G.-V. XII, 105 ff. Die Ordnung der Gewandmacher daselbst vom 30. November 1546, deren Wortlaut Specht vermißt, findet sich in gleichzeitiger Abschrift im Msk. B 34 vol. III fol. 149.

Aufstandes 1371 vertriebenen Wollenweber begründet worden sein[55]). Für Wipperfürth, Lennep und Ratingen kann jedoch diese Annahme kaum zutreffen, hier muß die Wollenfabrikation unbedingt älter sein[56]).

Hingegen reichen die Nachrichten über die Garnbleicher, die Lind- und Bandfabrikation und die sich anschließenden Manufakturen in Elberfeld und Barmen nicht über das XVI. Jahrhundert hinaus. Im Jahre 1557 bezeichnet freilich der Rat in Köln Elberfeld neben Lennep als „Städte", die schon seit alters zur Hansa zählten[57]), während doch die offizielle Anerkennung des städtischen Charakters für Elberfeld erst im Jahre 1610 erfolgte.

Verkehr und Handel nach auswärts.

Die Verkehrsbeziehungen und Handelsverbindungen der Gewerbetreibenden und Kaufleute im bergischen Lande nach dem Auslande während des Mittelalters haben in ihren verschiedenartigen Richtungen im ganzen bisher wenig Beachtung gefunden. Man beschränkt sich in der Regel darauf, dem wirtschaftlichen Aufschwung des Landes in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts sein Augenmerk zuzuwenden, weil für diese Zeit in den Übersichten von Jacobi[58]) und Wiebeking[59]) leicht zu verarbeitendes Material vorliegt. Wir können aber auch für die früheren Jahrhunderte wenigstens Hinweise auf Perioden intensiverer auswärtiger Handelstätigkeit der Bewohner des bergischen Landes liefern.

---

[55]) O. v. Mülmann, Statistik II, 517.

[56]) In Deutz existierte bereits im Anfang des XIII. Jahrhunderts ein Wollenweberamt; siehe dessen Statuten von 1230 bei Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln II, 117. Auch das Kloster Altenberg betreibt schon im Jahre 1302 die Wollenweberei und hat offenbar Veranlassung gegeben, daß sich im nahegelegenen Blecher Wollweber ansiedelten. In einer Urkunde aus dem genannten Jahr (Altenberg Urk. Nr. 224) begegnet uns ein Nicolaus magister textrini in Veteri Monte und als Einwohner in Blecher Hyzo textor laneorum de Susato. In Soest aber sind schon im Jahre 1260 die Wollenweber die Führer der Gewerbsgenossenschaften der Stadt; vgl. Hansische Geschichtsblätter XXVII, 126 und 133.

[57]) Höhlbaum, Kölner Inventare I. S. 95.

[58]) Siehe oben S. 236 Anm. 40.

[59]) Beiträge zur Churpfälzischen Staatengeschichte vom Jahre 1742 bis 1792, vorzüglich in Rücksicht der Herzogtümer Gulich und Berg, Heidelberg und Mannheim 1793. Auch die verdienstvolle Darstellung von O. v. Mülmann, Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf II, 509 ff. befaßt sich hauptsächlich mit der Geschichte der Industrie des XVIII. Jahrhunderts.

Freilich die ältesten Zeugnisse über engere Verkehrsbeziehungen, welche die Grafen von Berg für ihre Untertanen anzuknüpfen suchten, reichen nicht über die Mitte des XIII. Jahrhunderts hinaus und die Richtung, die jene in dieser Zeit anstrebten, ist noch die nächste Nachbarschaft. Am 8. März 1250 schloß Graf Adolf IV. von Berg mit den Bürgern von Köln einen Vertrag ab, durch welchen er diesen ungehinderten Verkehr für Personen und Eigentum in seinem Lande zusicherte und seinen Untertanen, welche nach Köln Handel trieben, die gleiche Vergünstigung ausbedang[60]). Die einfachen Bestimmungen dieses bilden die Grundlage für die zahlreichen ähnlichen Verträge der folgenden drei Jahrhunderte, die nötig wurden, weil das freundnachbarliche Verhältnis durch allerhand Mißhelligkeiten, darunter nicht in letzter Linie durch Zollstreitigkeiten, gestört worden war. In einem Erlaß vom 19. Juli 1530[61]) faßt Herzog Johann von Jülich-Kleve-Berg die Bedingungen für den Handelsverkehr mit der Stadt Köln für seine Untertanen dahin zusammen, daß diese ihr Korn, Kohlen, Holz, Steine, Kalk, Käse, Butter, Eier, Fische und allerlei andere Waren[62]) zum feilen Kauf nach Köln bringen, sie dort, wann und wo sie könnten, veräußern und verkaufen dürften, aber auch das Recht hätten, sie wieder mit heimzuführen oder daselbst in Gewahrsam zu geben. Also außer Lebensmitteln machen auch noch im XVI. Jahrhundert gleich wie in der voraufgegangenen Zeit Kohlen, Holz, Steine, offenbar gebrannte, und Kalk die bergischen Handelsartikel nach Köln aus. Köln lieferte dagegen Wein und was die Bewohner des bergischen Landes zur Befriedigung höherer Lebenshaltung sonst bedurften[63]).

Eine Vereinbarung ähnlichen Inhalts traf Graf Adolf V. am 9. August 1288 mit der Stadt Duisburg[64]). Demnach war das wirtschaftliche Ausdehnungsbedürfnis der Einwohner der Grafschaft Berg in dieser Periode noch auf die Umgebung beschränkt. Und wenn wir auch hören, daß sich schon seit dem Jahre 1259 die

---

[60]) Lacomblet, U.-B. II, 357.

[61]) Gleichzeitige Abschrift in Handel und Schiffahrt Nr. 1 vol. III.

[62]) Über Stahl, der aus Radevormwald, und Eisen, das aus Mülheim a. Rhein nach Köln geliefert wurde, siehe oben.

[63]) Siehe den erzbischöflichen Zolltarif aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts im Hansischen Urkundenbuch III, 545, besonders S. 298.

[64]) Lacomblet, U.-B. II, 845.

Grafen von Berg an den unablässig aufs neue hervortretenden Bestrebungen zur Herbeiführung des Landfriedens beteiligt haben[65]), so scheint doch das kleine Herrschaftsgebiet in dieser Zeit mehr eine passive Rolle im Verkehrsleben gespielt zu haben, indem im Rheintal sowohl die Wasserstraße wie auch der Landweg einen stärkeren Durchgangstransport auf sich zogen. In diesem Sinne ist es wohl zu verstehen, daß 1268 Graf und Gräfin von Berg den Bürgern von Utrecht sicheres Geleit für ihre Personen und Güter beim Durchzug durch ihr Gebiet versprachen[66]).

Erst um die Mitte des XIV. Jahrhunderts zeigen sich flüchtige Spuren, welche auf Handelsverbindungen des bergischen Kaufmannes zu Lande nach den verschiedensten Himmelsrichtungen und über die See nach dem Osten, Westen und Norden hinweisen. Und zwar sind es in erster Linie Eingesessene der Orte Wipperfürth, Lennep, Radevormwald und dann auch Solingen, denen wir auf Auslandspfaden begegnen. Diese vier Städte liegen ja in unmittelbarster Nachbarschaft, keine von der andern weiter als höchstens 20 Kilometer entfernt, Lennep von Radevormwald sogar nur 6 Kilometer. Wir haben hier also in der Ostecke des bergischen Landes ein kleines Industriezentrum vor uns, das als schwaches Vorbild der Erscheinungen dienen kann, die wir heute freilich in viel gewaltigerem Maßstab im ganzen rheinisch-westfälischen Industriegebiet beobachten. Denn darüber kann gar kein Zweifel obwalten, vier mittelalterliche, zu einem Territorium gehörige Städte, welche in rascher Zeitfolge auf so engem Raum nebeneinander entstanden sind, verdanken ihren Ursprung nicht dem ausgedehnten Marktbedürfnis der nächsten Umgebung. So hören wir denn 1344, daß Johann von Reval — er oder seine Vorfahren sind entweder aus dem Osten eingewandert, oder sie haben von ihren Fahrten nach Reval und dem längeren Aufenthalt daselbst den Namen erhalten — Hausbesitzer in Wipperfürth war[67]). Ein Tidemann Spicenals, ebendaher, treibt im Jahre 1345 Handel nach England, wo ihm seine Waren beschlagnahmt wurden[68]). Im

[65]) Lacomblet, U.-B. II, 478.

[66]) Codex dipl. Neerlandicus I, 25.

[67]) Stadt-Archiv Köln, Urk. Nr. 1784.

[68]) Hansisches Urkundenbuch III, 65. Im Jahre 1450 liegt ein Johann von Wipperfurde gen. Rosenkrantz mit einem Kölner Bürger im Prozeß wegen der Abrechnung über ihre gemeinsamen Handelsunternehmungen nach England und Flandern. Mitteilungen aus dem Stadt-Archiv Köln 24, 58.

Jahre 1387 ruft die Stadt Wipperfürth die Vermittlung von Reval an, um den Nachlaß des in Dorpat verstorbenen Peter Loseberg, gewiß eines Wipperfürthers, ausgeliefert zu erhalten[69]). Unter den Deutschen, welche sich vor 1431 zeitweise in Nowgorod aufhielten, befindet sich auch Hans Wippervurde[70]). Die Verlassenschaft Goswins von Rade, der offenbar aus Radevormwald stammte und um 1369 in Reval starb, ging mit Zustimmung der nächsten Erben in Radevormwald auf einen Verwandten in Reval über[71]). Im Jahre 1405 hält sich der Sohn eines Lennepers, Johann Plackail, in Nowgorod auf[72]). Andere aus Lennep gebürtige Persönlichkeiten oder Nachkommen derselben leben im letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts in Lübeck, Stade oder Wisby[73]). Recht schlimm erging es zwei Bürgern aus Lennep, welche 1497 mit drei Karren Waren nach Sachsen aufgebrochen waren und zwischen Höxter und Brakel von einem Adligen aufgegriffen wurden, der Veranlassung zu haben glaubte, wegen angeblicher Rechtsverweigerung, welche er in der Grafschaft Ravensberg erlitten haben wollte, an bergischen Untertanen Vergeltung zu üben[74]). Den Hermann Vink aus Ratingen, welcher 1358 nach Stralsund mit Tuch handelte, lernten wir schon oben kennen. Ratinger halten sich um diese Zeit auch in Reva auf[75]). Die Solinger Waren sind auf dem Flandrischen Markt 1360 schon ein so bekannter und angesehener Handelsartikel, daß sie in einem Satz neben den Frankfurter und Bremer sich genannt finden[76]). Aus dem XV. Jahrhundert haben wir mehrfach Nachrichten, daß sich die Herzöge von Berg Solinger Bürger, welche mit ihren Waren nach den Niederlanden oder nach Frankreich, Châlons und Paris, handelten und zu Schaden gekommen waren, durch diplomatische Ver-

---

69) Hansisches Urkundenbuch IV, 975 Anm.

70) Hansisches Urkundenbuch VI, 922.

71) Hansisches Urkundenbuch IV, 975 Anm.

72) Stadarchiv Köln Urk. Nr. 7378.

73) Hanse-Recesse Bd. II S. 256 und Register zu diesem Band.

74) Lit. D 2.

75) F. G. Bunge, Livländisches Urkundenbuch II, 989.

76) In dem Erlaß Graf Ludwig III. von Flandern über die Maklergebühren für den Handel des deutschen Kaufmanns vom 14. Juni 1360 (Hansisches Urkundenbuch III, 499) heißt es: „Item van allerhande grote bande Frankenvords, Bremes ende Solinghe van elfen vate eenen groten".

wendung annahmen [77]). Und auch auf der Frankfurter Messe traten seit Ausgang des XIV. Jahrhunderts die bergischen Untertanen auf, was ihren Landesherrn Veranlassung gab, befürwortend in deren Interesse an den Frankfurter Rat zu schreiben [78]). Ein bergischer Hausierer nahm 1429 die Fürsprache Herzog Adolfs von Berg bei König Erich von Dänemark in Anspruch [79]).

Das bergische Land Mitglied der Hansa.

Mit diesen Interventionen der Grafen und Herzoge von Berg in Einzelfällen zugunsten ihrer Untertanen, die, weil sie einen außergewöhnlichen Anlaß hatten, selbst in ihrer geringen Zahl für die Richtungen und die Intensität des Verkehrs des bergischen Kaufmanns in die Wagschale fallen, gehen deren bereits erwähnte Bestrebungen zur Sicherung des Landfriedens [80]) und zum Schutz der Kaufleute durch Verträge mit auswärtigen Staaten Hand in Hand. Ich erinnere hier nur an das Bündnis, welches Herzog Adolf von Jülich-Berg 1431 in dieser Absicht mit dem Herzog Philipp von Burgund geschlossen hat [81]). Und es ist recht bezeichnend für den Aufschwung, den das wirtschaftliche Leben im ganzen bergischen Lande beim Ausgang des Mittelalters genommen hatte, daß nicht nur die 6 Städte, Lennep als Hauptstadt, Düsseldorf, Ratingen, Wipperfürth, Radevormwald und Solingen, sondern das gesamte Land „von der Siegen af bis in Saxen“ zur Hansa zählte [82]). Die

---

[77]) So 1427 (Lit. I) des Christian von dem Busche gegen einen Bürger zu Mecheln, 1492 (Lit. D II) zweier in Frankreich geschädigter Solinger.

[78]) So um 1370 und 1421. Inventare des Frankfurter Stadt-Archivs II, 179 und 204.

[79]) Lit. I.

[80]) Vgl. dazu Lacomblet, U.-B. III, 912 Anm.

[81]) Lacomblet, U.-B. IV, 204; vgl. auch 255 und 270.

[82]) Siehe die Erklärungen des Kölner Sekretärs Laurenz von Hagen aus dem Jahr 1554, die dieser abgab, als die Frage entschieden werden sollte, ob das Fürstentum Berg noch als zur Hansa gehörig anzusehen sei. Höhlbaum, Kölner Inventare I, S. 376, vgl. auch S. 372. Bei dieser Gelegenheit wird auch der Anteil Elberfelds an der Hansa bescheinigt. Siehe oben S. 239. Vgl. auch Berg. Monatsschr. V, 63. Die engen Beziehungen des Landes Berg zur Hansa gehen auf jeden Fall bereits in den Anfang des XV. Jahrhunderts zurück. In einem Schreiben des gemeinen Kaufmanns zu Brügge ohne Jahresangabe an den Herzog Adolf von Berg, das dieser Zeit angehört, ist rühmend die Rede „van der groten vryheyt, de de copmann in uwen lande unde ghebede hevet“. (Lit. I undatiert N. 254.) Ebenda ist auch das Konzept eines Intercessionalschreibens des Herzogs v. D. für den bergischen Untertan Heinrich von Gräfrath, der in

Eingesessenen des Amtes Miselohe motivieren in den 80er Jahren des XV. Jahrhunderts eine Eingabe an den Landesherrn um Erlaß des Schatzes unter anderem damit, daß sie in einer großen Hansagilde seien, wofür ihr Beitrag zur Zeit gerade heftig eingemahnt werde[83]). Anton von Odendail hatte um 1491 der Hansa halber lange in London residiert und 1554 befanden sich noch Dietrich Hoedt und Jaspar von Lennep daselbst. Herzog Wilhelm von Jülich-Berg-Kleve und Mark verwandte sich damals angelegentlichst in Köln, um die fernere Mitgliedschaft des Landes Berg bei der Hansa zu erreichen[84]). Seine Bemühungen scheinen von Erfolg gekrönt gewesen zu sein. Dieser jedoch konnte deshalb nicht von langer Dauer werden, weil die Hansa selbst eben damals ihrem Todeskampf entgegenging.

Die Entwicklung der neueren Zeit.

Aus dem Ringen der Niederlande mit Philipp II. von Spanien um ihre Freiheit muß doch der Niederrhein, insbesondere das Herzogtum Berg, durch Lieferung von Waffen, Kriegsbedarf u. ä. zunächst Vorteil gezogen haben, denn in den 60er, 70er und 80er Jahren des XVI. Jahrhunderts erscheint die wirtschaftliche Lage des Landes derart, daß sich ein Zuwachs der Bevölkerung an vielen Orten bemerkbar macht. Es finden in dieser Zeit zahlreiche Neuanlagen von Kornmühlen statt, Bergwerkskonzessionen werden erteilt, neue Schleifmühlen an der Wupper errichtet; die Freiheit Mülheim erhält einen Sondermarkt für Faßreifen, zahlreichen ländlichen Gemeinden bewilligt man Wochen- oder Jahrmärkte[85]). Dann aber bricht als Vorbote des 30jährigen Krieges die spanische Invasion über das Land herein, und die Neutralitätspolitik Wolfgang Wilhelms, des einen Erben der 1609 durch das kinderlose Hinscheiden Johann Wilhelms erledigten Fürstentümer Jülich-Berg und

---

Brügge eine Handelsniederlassung hatte. Am 10. September 1469 schreibt Köln an seine Hansetagsgesandten zu Wesel: „ouch as ir schryfft, dat uch geraden werde, dat wir werven an den steden in dem lande van dem Berghe, die in der hanszen synt, certificaciebrieve, dat sei in (nämlich dem Kaufmann zu Brügge) dat schot zo gheven nye bewilligt". Hanserecesse von 1431 ff. VI, 238.

[83]) Lit. D 3 vol. V „... dar zo synt wyr in eynre groißen hensegelde, dar man uns auch ezont harde vur mant". G. v. Below, der das Aktenstück in dieser Zeitschrift (29, 34 f.) abgedruckt, liest, „hervestgelde".

[84]) Siehe Höhlbaum a. a. O.

[85]) Die Belege hierfür liefern die sogenannte **Causae Montenses. Msc.** B 34 vol. V und VI.

Kleve-Mark brachte dem Herzogtum Berg in den langen Kriegsjahren von 1618 ab keineswegs die Sicherung, die mit einem solchen Verhalten beabsichtigt war. Dem Abschluß des 30jährigen Krieges folgte wenige Jahrzehnte später der französische Krieg, der neue Leiden und Verwüstung für das Land im Gefolge hatte. Erst in den ersten Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts begann dies sich allmählich aus seinem wirtschaftlichen Tiefstand zu erheben und einen industriellen Aufschwung zu nehmen, der bis zum Eintritt in das neue Jahrhundert sich stetig steigerte. Daran hatten Elberfeld und Barmen zugleich mit Solingen nebst den umliegenden Ortschaften den Hauptanteil, während Wipperfürth, Lennep und Radevormwald sich langsamer wieder emporarbeiteten und Ratingen es erst am Schluß der angegebenenen Zeit gelang, den Charakter der Ackerstadt, den es seit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts erhalten hatte, abzustreifen. Dafür aber blühten die Rheinstädte auf, Düsseldorf besonders, und am Ende des XVIII. Jahrhunderts endlich auch Mülheim, nachdem das politische und wirtschaftliche Übergewicht der Stadt Köln mit dem Aufhören der Hansa stark zurückgetreten war und man gelernt hatte, die verschiedensten Formen zu finden, um dem Druck des Kölner Stapelrechtes auszuweichen.

Die Industrieerzeugnisse und der Warenverkehr.

Wir haben schon oben angedeutet, daß Eisen und Stahl und die daraus erzeugten Waren, daß ferner die Tuchbereitung und Wolleverarbeitung überhaupt den Bewohnern des bergischen Landes die Artikel geliefert haben müssen, mit denen sie im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert am überseeischen Handel lebhaften Anteil nehmen konnten. Dazu sind dann etwas später Leinenfabrikate in größerem Umfang hinzugetreten. Aber welche Formen die Warenfabrikation auf diesen Gebieten damals angenommen hatte, wie die Produktion auf die verschiedenen Orte verteilt gewesen und wie groß der Anteil war, den die einzelnen daran gehabt haben, dafür fehlt uns leider das entsprechende archivalische Material. Die Register des Dünwalder Zolles, die uns für die Jahre 1487—1490 erhalten sind[86]), kehren in ihrer Anlage so sehr den fiskalischen Standpunkt hervor, indem sie überall nur, neben kurzer Bemerkung über den verzollten Gegenstand seinem Umfang nach, die daraus erzielte Einnahme buchen, daß hierfür aus ihnen wenig Belehrung zu schöpfen ist. Der ein-

[86]) Lit. C 11. Siehe Anlage 2a—d.

seitig kirchliche Charakter unserer archivalischen Überlieferung aus dem Mittelalter wird am schärfsten durch die Tatsache gekennzeichnet, daß wir uns über jeden beliebigen Klosterhaushalt durch so und soviele Jahrhunderte hindurch ziemlich ausgiebig unterrichten können, während zur Kenntnis der wirtschaftlichen Entwicklung und deren speziellen Richtungen in den städtischen Gemeinwesen des Herzogtums Berg, die doch sogar im europäischen Verkehr eine Rolle gespielt haben, Urkunden und Akten nur spärlich erhalten geblieben sind.

Mit dem XVI. Jahrhundert werden wenigstens die für die Zölle, ferner für die Akzise oder den Lizent, und wie diese eigentliche Kriegssteuer[87]) sonst noch betitelt sein mag, eingerichteten Tarife

---

[87]) Ich benutze die Gelegenheit, über den Lizent, dessen Ursprung und Bedeutung einige Bemerkungen hier vorauszuschicken, um bei den späteren Ausführungen über den Landzoll darauf Bezug nehmen zu können. Es ist eine durch die Rechtsdeduktionen des XVIII. Jahrhunderts aufgebrachte irrige Annahme, daß der Lizent 1572 durch die vereinigten Provinzen der Niederlande zuerst eingeführt sei. So noch bei J. F. Eckhart, Gesch. Darstellung der Gesetzgebung über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheins, Mainz 1818 S. 248; daraus schöpfen E. Gothein, Gesch. Entwicklung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert, Leipzig 1903 S. 4, und H. Averdunk, Die Duisburger Börtschiffahrt, Duisburg 1905 S. 11. Zur Herstellung von Befestigungen an verschiedenen Orten und zur Erhöhung der Landesdefension im allgemeinen bewilligten die Landstände des Herzogtums Berg 1538 zunächst freilich nur auf 12 Jahre eine Akzise oder ein Ungeld, welche von den Ausfuhrartikeln des Landes, Frucht, Pferden, Ziegelsteinen, Pfannen, Brettern, Kaufmannsware und den durchpassierenden Bienenkörben erhoben wurde. (Siehe v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I, 262f.) Im Jahre 1554 erfolgte die Erneuerung dieser Akzise auf weitere 12 Jahre. (v. Below a. a. O. 696). Unter veränderter oder vielmehr etwas erweiterter Zweckbestimmung, indem aus den Erträgen die Anwerbung von Truppen zum Schutz der Untertanen in Aussicht genommen wurde, und unter Ausdehnung der Abgabe auch auf Einfuhr- und Transitwaren ist sie mit Zustimmung der Landstände aufs neue umgelegt: 1570 auf 8 Jahre, 1587 auf 2 Jahre, 1590 ebenfalls auf 2 Jahre. (Msk. B 41 $^1/_2$ fol. 289 ff.), 1596 auf 6 Jahre (Scotti, Gesetze und Verordnungen von Jülich-Berg Nr. 148). Von den Erben der 1609 erledigten Fürstentümer Jülich-Berg und Kleve-Mark bekam das Kind einen anderen Namen. Die zur Defension der genannten Länder erhobene Abgabe trat nun unter dem Titel: „Licent- oder Convoygeld" auf, für das eine ausführliche alphabetische „Ordnung und Lyste" 1611/12 herausgegeben wurde, nachdem deren ursprünglicher Entwurf auf Grund der Verhandlungen mit den Niederlanden starke Reduktionen erfahren hatte (Handel und Schiffahrt 5 vol. I). Während dann die „Ordnung und Liste für die Herzogtümer Jülich und Berg vom 1. Mai 1624" (Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtvereins 9, 254 ff.) wieder auf die Bezeichnung Akzise

recht ausführlich, so daß wir durch sie gelegentlich einen Überblick über die im Lande hergestellten Warengattungen und manchmal auch deren Ursprungsorte gewinnen. Die Zollrolle von 1488 und die aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts[88]) fassen freilich alle Fertigfabrikate noch unter dem Ausdruck Zentnergut zusammen; erst der Rheinzolltarif von 1597 — der von 1549 hat sich nur als Zusatztarif erhalten — spezifiziert einige Warengattungen[89]). Dahingegen ist der Akzisetarif von 1570 nach dieser Richtung ganz besonders wertvoll, wenn er gleich an Reichhaltigkeit von dem von 1590 übertroffen wird, weil er die verschiedene Produktion in Jülich und Berg unterscheidet. Die Rolle von 1570 lehrt uns, daß sowohl in Jülich wie in Berg fabriziert wurden: Büchsen mit langen und kurzen Läufen[90]), mit und ohne Feuerschloß, doppelte und einfältige Holster (auch Hulster: Behälter am Sattel für Pistolen), Pulverflaschen mit Zubehör, Nägel der verschiedensten Art. Spezialitäten der bergischen Industrie waren dagegen damals — außer den uns schon bekannten Produkten und Verarbeitungen des Erdreichs und

(accynss) zurückgreift, — sie wird auf eine „sichere zeit von jahren" normiert — wird 1639 eine Abgabe eingeführt, welche unter der Aufschrift „Rekognition und Aufschlag" geht. (Berg. Zeitschr. 29, 169). Daß die Liste kein „Bergischer Zolltarif" ist, wie der Herausgeber sie nennt, beweisen schon die auf deren Rückseite eingetragenen Notizen; es ist ist eine Akzise- oder Lizenttaxe.

Aus den beigebrachten Zeugnissen geht soviel mit Sicherheit hervor, daß wir in der Akzise oder dem Lizent zunächst eine nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzte Kriegs- oder Militärsteuer zu erkennen haben, die gelegentlich auch als Kampfmittel im Handelsverkehr mit anderen Staaten benutzt wurde (vgl. Berg. Zeitschr. 29, 169). Sie war aber keineswegs, wie Averdunk (a. a. O. S. 11) meint, der Ursprung des Ausfuhr-, Eingangs- und Transitzolls. Im Anfang des XVIII. Jahrhunderts scheint die Akzise oder der Lizent lediglich in eine innere Verbrauchssteuer umgewandelt zu sein, worauf die im Druck erhaltene sehr ausführliche Ordnung vom 1. März 1700 schließen läßt. Sie führt den Titel: „Taxe und Ordnung welcher Gestalt . . . Herr Johann Wilhelm Pfaltzgraff in Dero Herzogthumbern Gülich und Berg das Lizent- und Consumptions-Wesen einführen lassen". Die Frage bedarf indessen noch einer näheren Untersuchung, die von Below wohl demnächst in der Fortsetzung seiner Landtagsakten bringen wird.

88) Siehe darüber unten Anlage 1 und 4.

89) Mst. B 34 VI fol. 57 b.

90) Sie wurden zu Burg hergestellt. Vgl. Berg. Zeitschr. 18, 50. Der Kellner zu Hückeswagen, Thomas Bussenmeister, berichtet 1483, daß er daselbst mit seinem Bruder eine große „bussen" (Donnerbüchse) gegossen habe. a. a. O. 25, 202.

der Bodenkultur, zu denen wir auch die „schentzgen", 1587 als Urdenbacher Schanzen eingeführt, offenbar Holzflechtwerk zur Anlage von Erdwerken und Uferbefestigungen zählen müssen — Schwertklingen, Gefäße für Hieb- und Stoßwaffen, unterschieden als Kreuz- und Knaufgefäße, kleine Messer; ferner „Lindt klein und grob undereinander, so die Elverfelder auslandisch verkaufen", Garn klein und grob, Zwirn, Leinentuch grob und klein, endlich die früher bereits erwähnten Ratinger Schafscheren, Handscheren, Knippscheren, Zirkel oder „pesser". Das Siegburger und ander „irden Geschirr" und „düppen" begegnen erst im Akzisetarif von 1587, in dem von 1590 treten „sichten" (Sicheln) und Sensen, „da man korn ind graß mit mehet", neu auf.

Aus dem Tarif von 1587 erfahren wir auch die meines Wissens bisher nicht beachtete Tatsache, daß Harnische, Rappiere, Klingen, Hellebarten und „Federstaff" zum „pflisten" (Pliesten, Polieren), also als Halbfabrikate, eingeführt wurden. Ob die „schimmeys" (Packen) „von lemmelen" (Messer- und Degenklingen) „so aus Engellandt" kommen, wie die Akziserolle von 1590 erzählt, ebenfalls als Halbfabrikate anzusehen sind und in der Umgegend von Solingen gepliest, geschliffen und montiert wurden, bedarf noch besonderer Feststellung. Den Waid, den im Mittelalter zum Blaufärben benutzten Stoff, bezog man im Bergischen sowohl aus dem Herzogtum Jülich wie aus Thüringen, dem Hauptexportland für diese Ware. Im Jahre 1590 ist in der hiesigen Gegend aber schon der Indig („blawindie, ist farb", wie der Tarif meldet) verwendet worden[91]).

Häute, Leder und Fellwerk, welche für die Scheiden der Schwerter, für die Pistolenholfter u. ä. Verwendung fanden, haben offenbar einen bedeutenden Einfuhrartikel ausgemacht, ebenso das zum Bleichen in Elberfeld und Barmen bestimmte Garn. Zur Einfuhr zählt natürlich an täglichen Verbrauchsgegenständen in erster Linie der Wein, dann die verschiedenen Seefische in getrockneter, gesalzener und geräucherter Ware. Was sonst als sogenanntes „trockenes Gut" importiert zu werden pflegte, teilt der Rheinzolltarif von 1597 in zwei Kategorien, nämlich Güter, die zu Frankfurt „verhandtiert" werden, wie Kupfer, Glas, Schwefel, Waid, Hanf,

[91]) Mit dem XVI. Jahrhundert kam er auch in Köln in den Handel. Vgl. Geering, Kölns Kolonialwarenhandel in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 11, 54.

Flachs und Garn, dann ferner die „Antwerpische Ware", nämlich Zucker, Spezereien, Sammet, „Groffgreinen", worunter neapolitanische seidene Tücher zu verstehen sind. In der Bestallung des Rentmeisters zu Angermund aus dem Jahre 1513 zählt zu dessen Verpflichtungen auch die Beschaffung von Haushaltungsvorrat, Stockfisch, Schollen, „cuchen- und camer-krunt", welche er auf den Märkten in Frankfurt, Antwerpen, Bergen (op Zoom) und Deventer, jedoch nicht in Köln, besorgen sollte[92]).

Die Lizentliste des Jahres 1611, welche in Düsseldorf bei Bernhard Buyß gedruckt ist[93]), stellt den gesamten Warenvorrat, welcher in damaliger Zeit im Handel war, vielfach mit Angabe des Ursprungs- und Fabrikationsortes in alphabetischer Folge zusammen. Aus ihr erfahren wir, daß die Spielkarten, die, wie die Lizenttaxe von 1700 lehrt, holländischer, französischer oder auch italienischer Herkunft waren, „Groetgenweise" d. h. zu 12 Dutzend verkauft wurden. Daß der „Apfeltrank", daß „Seltzer- und dergleichen Mineral-Wässer" erst verhältnismäßig spät hierzulande zur Einfuhr gekommen sind, dürfen wir daraus schließen, daß sie erst in der Zolltaxe von 1769 als neue Posten auftreten. In ihr, ein erheblicher Fortschritt, figuriert der nicht befreite Jude nicht mehr, wie in der Zollliste von 1737[94]), unter den zollbaren Gegenständen; doch formell aufgehoben ist der Judenleibzoll erst durch den § 8 des Zollgesetzes vom 28. Dezember 1803[95]).

Also selbst so sprödes Material, wie Zolltarife, Lizenttaxen, vermag uns mancherlei bemerkenswerte Nachrichten zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte des bergischen Landes zu liefern. Der Gewinn, den wir daraus schöpfen können, wird freilich erst deutlich zum Vorschein kommen, wenn es einmal in größerer Vollständigkeit zusammengetragen und an unseren sonstigen Zeugnissen über Handel und Gewerbe auf seinen Wert gewogen ist.

Die Intensität des Verkehrs.

Unsere Vorstellungen von dem Verkehrsleben früherer Jahrhunderte leiden, wie schon bemerkt, sehr stark unter der Ungunst

[92]) Mſk. B 34 I fol. 7. Wahrscheinlich war das Verhältnis zu Köln damals wieder etwas gespannt.

[93]) Siehe oben S. 246.

[94]) Siehe Anlage 5 und 6. Der Lizenttaxe von 1700 zufolge importierte man damals den Apfelwein nur zur Essigfabrikation.

[95]) Siehe den Abschnitt VII.

unserer Überlieferung. Wie selten hören wir etwas darüber, wie sich das Leben auf den Landstraßen abgespielt hat, was auf ihnen einherzog und transportiert wurde. Der Zöllner von Dünwald meldet uns[96]), daß am 28. Oktober 1487 eine Herde von 20 Stück magerem Rindvieh, ferner eine Herde von 60 und eine von 88 Ochsen an seiner Zollstätte vorbeigetrieben wurde, und daß er an demselben Tag den Zoll von einem Wagen Zimmerholz und von einer Wagenladung Trockengut eingenommen hat. Am Sonntag nach Hubertustag (4. November) desselben Jahres passierten die gleiche Zollstätte 6 Pferde mit Trockengut, 10 Ohm Wein, 8 Malter Roggen, ferner Herden von 20 und 38 Ochsen, während an einer Unterhebestelle auf der Walkmühle mageres Rindvieh und Kohlen vorbeiging. Noch lebhafter gestaltete sich der Verkehr am Martinsabend; da stieg die Zahl der Ochsen und Kühe auf 461 Stück, neben 40 mageren Schweinen. Es war offenbar die Zeit, in der das Rindvieh von den Weiden wieder in die Ställe getrieben wurde[97]); vielleicht auch hatten in Köln Viehmärkte stattgefunden, denen zahlreiches Vieh aus Westfalen zugetrieben war und auf denen die bergischen Viehhändler ihren Winterbedarf gedeckt hatten. Denn es scheint doch, daß es sich bei den Angaben der Zollzettel vorwiegend um durch- und eingeführte Gegenstände handelt[98]).

Ein anderes Bild entwickelt sich uns an der Zollstätte in Ensen, einem Orte oberhalb Kölns am rechten Rheinufer gelegen. Hier gingen offenbar die Waren ans Land, welche von Köln aus nach dem Süden des Herzogtums vertrieben werden sollten. Von Häringen, welche für die bevorstehenden Fasten bestimmt waren, hat der Zöllner zu Ensen in der Zeit vom 30. Januar bis zum 21. Februar 1488 nicht weniger als 187 Kölnische Mark an Zoll eingenommen. Daneben fand hier noch ein lebhafter Verkehr mit Eisen und Stahl, die zu Land aus dem Siegenschen hierhin verfrachtet wurden, Trockengut und Hafer statt; auch mehrere Ladungen

---

[96]) Siehe Anlagen 2a bis d. Dünwald war an der Rheinstraße gelegen.

[97]) Der Lizenttarif von 1611 (siehe oben S. 249) führt besonders auf: „ein ochs so im landt geweidet und wider außgetrieben wirdt“.

[98]) Das bedarf jedoch noch einer näheren Untersuchung. Im Zollzettel von Rheindorf (siehe Anlage 2d) ist allein bei einem Posten, zwei Karren Trockengut, bemerkt: „uyß und heyme“, ebenso einmal in dem Ensener Zettel (siehe Anlage 2c) bei einer Karre mit Stahl „up ind ayf“.

Wein gingen vorüber, ferner ein Bier- und Feigentransport. Selbstverständlich gab es auch stillere Zeiten für die Zollbeamten der genannten Hebestellen, an denen sich der Verkehr in jener Gegend immerhin etwas konzentriert zu haben scheint. Die Buchungen der Zöllner zu Sankt Adam und Rheindorf, denen leider die genaue Tagesbezeichnung fehlt, sind, wie die gegebenen Proben beweisen, nicht so umfangreich, doch bereichern sie unsere Kenntnis von dem Viehverkehr sehr erheblich. An ersterem Orte wurden vorwiegend Schweine vorbeigetrieben, daneben auch Schafherden von 200 und Ziegenherden von 20—40 Stück. An Gütern erwähnen diese Zollzettel Wein, trockene Ware, Eisen, Kohlen.

Die Güterverfrachter.

Wer aber verfrachtete die Waren zum Transport? Vielfach die Kaufleute und die Verfertiger der Ware selbst. Es ist ja bekannt, daß die Solinger Fabrikate in älterer Zeit durch die Schwertfeger und Reider nach dem Ausland vertrieben wurden[99]. Zu diesen zählten wahrscheinlich Heinrich Swartz, Sybel Pylgrams und andere Solinger Bürger, welche mit verschiedenen Angehörigen der Kirchspiele Solingen, Kronenberg und Remscheid 1479 vor dem Gericht zu Solingen erklärten, daß sie, wenn sie mit ihren Pferden und Karren an der kölnischen Zollstätte Broel bei Ürdingen zum Besuch der Märkte vorbeigefahren wären, sie in den letzten 40 Jahren nie mehr als einen Schilling Zoll von dem Pferde bezahlt hätten. Es war wegen des erhöhten Zolls an dieser Stelle zwischen dem Stift Köln und Jülich-Berg zu Auseinandersetzungen gekommen. Bei diesem Anlaß lernen wir auch die Düsseldorfer „Frachter" Arnt van Crevelt, Bloemart und Bongart mit seinen zwei Söhnen kennen[100]. Es gab aber im Anfang des XVI. Jahrhunderts eine wahrscheinlich doch auch organisierte Genossenschaft der Fuhrleute im Herzogtum Berg. Der Kronenberger Fuhrleute, welche Steinkohlen nach Köln brachten, geschah bereits Erwähnung[101]. Am 20. Februar 1513 nimmt Herzog Johann von Jülich-Berg, der älteste Sohn zu Kleve, 58 mit Namen bezeichnete Fuhrleute aus dem Bergischen in seinen besonderen Schutz und Schirm, nachdem sie zuvor den Eid der Treue geleistet hatten[102]. Es wird

---

[99]) Thun S. 9.

[100]) Kölnische Gebrechen Nr. 8.

[101]) Siehe oben S. 234.

[102]) Gleichzeitige Niederschrift in den sogenannten Causae Montenses, Msk. B 34 I fol. 80—81.

ihnen für ihre Person mit Habe und Gut, Kaufmannschaft und Gesinde frei und sicher Geleit und Fürsorge zu Wasser und zu Land in dem Gebiet des Herzogs zugesagt und zwar auf unbestimmte Zeit. Die Aufhebung des Geleits ist an eine 14tägige Kündigungsfrist gebunden. Der Herzog schreibt seinen Beamten vor, daß sie das Geleit „fest, rein und unverbrochen" halten sollen, und empfiehlt die Fuhrleute überhaupt dem allgemeinen Schutz, damit diese unverletzt und ungehindert gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles und Wegegeldes ihre Straße ziehen können. Wenn in geschlossener Zahl 58 Fuhrleute vor ihren Landesherrn treten und bei ihm einen Geleitsbrief auswirken, so geht daraus doch sicher hervor, daß sie unter sich zu einer Einigung gelangt sind, die ganz gewiß nicht bloß den einen Zweck verfolgte, das Privileg für die Ausübung ihres Berufes zu erlangen. Diese haben sie zweifellos durch fest geregelte Bestimmungen unter sich vereinbart; in welcher Weise, darüber schweigt freilich die angezogene Urkunde. Eine besondere Entschädigung für das den Fuhrleuten zugestandene Geleit beanspruchte der Herzog nicht; diese wurden vielmehr, wie bereits angedeutet, nur auf das übliche Wegegeld [103]) und den Zoll verpflichtet.

II. Das Aufkommen der Landzölle und die Entwickelung des Landzollwesens.

Ehe es den Grafen von Berg gelang, am Rhein eine Zollstätte zu erwerben, existierten in ihrem Gebiet schon Landzölle. Zwar haben sie bereits in Horneck am Rhein beim Duisburger

---

[103]) Die Berechtigung zur Erhebung des Wegegeldes war an die Verpflichtung zur Unterhaltung der Straßen geknüpft. Da diese aber in früheren Jahrhunderten nicht nach einheitlichen Gesetzen geregelt war, so ergab sich als eine notwendige Folge, daß Wegegeldhebestellen an zahlreichen Orten eingerichtet waren, die sich in den Händen der verschiedensten Besitzer befanden. Die bergischen Städte haben die Berechtigung zur Erhebung des Wegegeldes vielfach vom Landesherrn erworben, Düsseldorf bereits 1395 (s. oben S. 232 Anm. 25), Mülheim am Rhein 1568 (Berg. Zeitschr. 29, 82), Solingen 1571 (Msk. B 34 V fol. 142), Lennep 1575 (Berg. Zeitschr. 29, 90), Elberfeld 1610 (Berg. Zeitschr. 19, 134). Über Privathebestellen s. Berg. Zeitschr. 25, 97. Das bergische Wegerecht hat neuerdings Landrat Ecker im Preußischen Verwaltungsblatt XXV (1903) S. 125 ff. und 827 ff. eingehend behandelt.

Walde Zoll erhoben, bevor 1324 der Versuch gemacht wurde, diesen dauernd nach Düsseldorf zu verlegen[104]); wie lange jedoch, entzieht sich unserer Kenntnis. Landzölle können wir aus dem Bergischen schon seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts namhaft machen.

Wir sehen von einer Erörterung über deren Ursprung insgesamt hier ab, weil es für unser Gebiet an sicheren Handhaben dazu fehlt. Sie als Ausfluß der grundherrlichen Rechte oder der Territorialhoheit[105]) der Grafen von Berg zu erweisen, dürfte schwerlich gelingen. Diese selbst haben ihre Zollrechte, das geht aus deren mannigfachen Streitigkeiten mit den Erzbischöfen und der Stadt Köln wegen des Rheinzolls und der Landzölle klar hervor, als Regalien aufgefaßt[106]), welche ihnen durch kaiserliche Huld und um ihrer Verdienste willen zum Besten des Reichs verliehen seien. Von weit größerem Interesse ist für uns die Frage nach der Art des Zolls, ob überhaupt, wie früh und in welcher Weise zwischen Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszoll unterschieden wurde. Nach dieser Richtung hin belehrt uns eine Urkunde Herzog Wilhelms von Berg vom 27. Februar 1386[107]) in wünschenswerter Weise. Sie kennt nur „zwen zollen, in ind durch dat lant van deme Berghe", also den Einfuhrzoll und den Transitzoll und zwar beträgt, das muß man unbedingt aus den weiteren Angaben der erwähnten Urkunde folgern, der letztere den doppelten Anschlag des ersteren. Es sind sehr einfache und naturgemäße Grundsätze, welche hierdurch zum Ausdruck kommen und für deren Geltung auch in der ausdrücklichen Zollbefreiung verschiedener Landeseingesessenen, insbesondere der Einwohner der Städte, weitere Anzeigen vorliegen: Schutz des heimischen Absatzmarktes durch den Einfuhrzoll und Entschädigung dafür, daß man der fremden Produktion gesicherten Durchlaß auf bereiteten Wegen durch das Land gewährt. Denn wo immer bei der Erwähnung der Landzölle für deren Erhebung einmal eine

[104]) Vgl. Lacomblet, U.-B. III, 199, 412, 460 und 485.

[105]) Diese Unterscheidung neben Reichszöllen nimmt Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 271 vor. Vgl. auch Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens, S. 63 ff.

[106]) Beispielsweise sei hier auf die Urkunden vom 27. Februar 1386 (Lacomblet, U.-B. III, 901), 26. April 1398 (Urkunden Jülich-Berg 1361, Lacomblet, U.-B. III, 1040) und von 3. Dezember 1416, Lacomblet, U.-B. IV, 99 verwiesen.

[107]) Lacomblet, U.-B. III, 901.

Motivierung gegeben wird, geschieht es in der Weise, daß sie als Entschädigung für die Herstellung und Unterhaltung gangbarer Wege[108]) und für die Sicherheit auf diesen hingestellt werden. Zoll und Wegegeld, Zoll und Geleitsgeld zeigen nicht nur sinnverwandten Charakter, sie sind auch in der Praxis des Einnahmeverfahrens durch alle Jahrhunderte häufig verbunden und direkt verschmolzen gewesen. Es ist daher auch erklärlich, daß, nachdem im Laufe des XIII. Jahrhunderts das Landzollwesen immer weiteren Umfang angenommen hatte, es vielfach von seiten der Territorialherren Brauch wurde, die Geleitspfennige dauernd fallen zu lassen[109]). Sie blieben noch bestehen für den Fall, daß ein Land im Fehdezustand war[110]). Damit fiel doch sicher wohl auch das Geleit selbst in Friedenszeiten weg. Das konnte freilich erst geschehen, nachdem durch die fortgesetzten Landfriedensbestrebungen einigermaßen geordnete Zustände in den Territorien eingetreten waren. Da hiervon die Landeseingesessenen, welche nach Auswärts Verkehr pflegten, ebenfalls direkten Vorteil zogen, begreift es sich, daß man ihnen doch auch allmählich einen Teil der Lasten auflud und daß man Zölle legte auf das, was „imme lande gegulden ind dae uisser gefoirt, bracht off verhandelt wurde“[111]).

Die Bemühungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens haben auf jeden Fall zur Ausbildung des territorialen Zollwesens bedeutend mitgewirkt und keiner der Kaiser hat dieses durch Privilegien in gleichem Umfang begünstigt wie Karl IV. Ihm verdankt auch die Gräfin Margarethe von Berg die Erlaubnis zur Errichtung eines

[108]) So schon im Landfrieden von 1235 August 15. Mon. Germ. Hist. IV, S. 315. Herzog Ruprecht von Jülich verpflichtet sich 1427 Mai 1., bei der Verpachtung seiner Zölle in diesem Herzogtum für den Fall, „dat dye strayßen umgebuwet und onße zolle ungesucht wurden“, den entstehenden Schaden zu tragen. Lit. I.

[109]) Im Jahre 1279 verzichtet Erzbischof Siegfried von Köln auf sein Geleitsgeld zu Worringen, Uerdingen und Rheinberg, der Graf Dietrich von Kleve auf das zu Orsoy. Lacomblet, U.-B. II, 728. — Der Graf Florenz von Holland erläßt 1287 den Kölner Kaufleuten das Geleitsgeld, dummodo vestra iusta thelonia . . persolvatis. Ebenda II, 830.

[110]) So wird ca. 1420 Beschwerde geführt über „geleydsgelde, dat buten veden genomen wirdt“. Lit. I, No. 18, undatiert.

[111]) Siehe das Privileg der Jülichschen Landstände von 1489. Lacomblet, U.-B. IV, 447.

Zolles zur Fettenhenne und zu Rheindorf, die ihr am 8. Dezember 1377 erteilt wurde. Die darüber erhaltene Urkunde [112]) stellt, soweit bis jetzt ermittelt werden konnte, das älteste kaiserliche Landzollprivileg der Grafschaft Berg dar.

Indessen wir kennen, wie bereits bemerkt wurde, ältere Zölle im bergischen Lande. Schon daß den Bürgern von Ratingen und Düsseldorf in deren Privilegien von 1276 und 1288 Zollfreiheit im ganzen Gebiete der Grafschaft Berg zugesichert wird, setzt deren Vorhandensein voraus. Dem Stift Gerresheim hatte bereits 976 Kaiser Otto II. den Zoll (theloneum) zu Gerresheim geschenkt [113]), und diese Schenkung wurde von dessen Nachfolgern mehrfach wiederholt [114]). Hier handelt es sich jedoch, wie wir aus einer Verfügung der Äbtissin Guda von 1218 [115]) über die Verwaltung ihres Zolles und aus dem in einer Niederschrift des XIV. Jahrhunderts erhaltenen Tarif [116]) folgern müssen, lediglich um eine örtliche Abgabe, die von Gut, das am Platze zum Verkauf kam, gezahlt werden mußte und die wir gewöhnlich mit dem Ausdruck Akzise zu bezeichnen pflegen. Ein regelrechter Zoll bestand im Anfang des XIII. Jahrhunderts zu Mülheim am Rhein und zu Deutz; Waren, welche hier, offenbar zum Verladen auf Rheinschiffe, abgelegt wurden, mußten für den Wagen 4, für die Karre 2 Denare entrichten [117]). Die Verwaltung des Zolles zu Monheim hatte Graf Adolf IV. von Berg an Johann von Dürscheid übertragen. Dieser focht 1257 die vom

---

[112]) Jülich-Berg. Urkunden 956, Regest bei Lacomblet, U.-B. III zu 806.

[113]) Lacomblet, U.-B. I, 119.

[114]) Lacomblet, U.-B. I, 155.

[115]) Lacomblet, U.-B. II, 78.

[116]) Msc. A. 67, fol. 170v. „Alsus is der joncfrowen tol van Gherisheym geleyghen.“ Daß teloneum, tol, auch die Bedeutung des Wortes Akzise hat, bedarf wohl kaum eines Belegs. Vgl. Kessel, Ratinger U.-B. Nr. 11.

[117]) Deutzer Stadtrecht bei Grimm, Weistümer III, 2. Si quid rei, quod telonio dignum est, in Tuitio vel in Molenhem depositum fuerit, currus dabit quatuor denarios, carruca II denarios. Vgl. dazu die Urkunde von 1386, Lacomblet, U.-B. III, 904. Der Zoll zu Mülheim bildet vom Ende des XIV. Jahrhunderts ab ein beliebtes Pfandobjekt. Im Jahre 1388 erhält ihn der bekannte Kölner Großkapitalist Hermann von Goch verpfändet; (Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln V, 405.) — 12 Jahre später werden Johann von Loen, Herrn zu Heinsberg, jährlich 400 Rhein. Gulden daraus angewiesen; Urkunden Jülich-Berg. Urkunde Nr. 1400, siehe ebenda Nr. 1458, 1460, 1602, 1660 usw. Lacomblet, U.-B. III zu Nr. 1056 und IV 24, 62 usw.

Kloster Gräfrath beanspruchte Zollfreiheit daselbst vergebens an[118]). Monheim, gegenüber Dormagen, unmittelbar am Rhein gelegen, gehörte neben Mülheim und Rheindorf zu den Umschlagsorten des bergischen Landes[119]), an denen das zu Schiff auf dem Rhein zugeführte Gut auf die Achse geladen wurde, um von hier aus in das Innere transportiert zu werden. Monheim stellte über Wald und Gräfrath die Verbindung des Rheins mit dem mittleren Wuppertal bei Elberfeld und Barmen her. Von einem Zoll zu Wipperfürth hören wir aus dem Jahr 1267[120]). Da ihn jedoch der Schultheiß des dem Stift Köln-Aposteln gehörigen Hofes Stadelhof erhebt, so ist man versucht, darunter einen örtlichen Zoll wie in Gerresheim, mit anderen Worten die Verkaufsakzise in der Stadt Wipperfürth zu verstehen, und das umsomehr, als 1398 hier mit Genehmigung König Wenzels ein neuer Zoll eingerichtet wurde.

Im weiteren Verlauf unserer Darstellung werden wir freilich noch bemerken, daß die Verleihung eines Zolles keineswegs stets die Neuanlage von Zollstätten für eine bestimmte Gegend zu bedeuten braucht; nicht selten haben wir darunter die Auflage eines erhöhten Anschlages für den oder die bereits bestehenden Zollorte zu erkennen. So scheint denn auch der Zoll zur Fettenhenne und Rheindorf, welcher 1377 von Kaiser Karl IV. der Margarethe von Berg zugebilligt wurde, ein Zollzuschlag gewesen zu sein, der lediglich für die Gräfin an den genannten Zollstätten erhoben werden sollte. Darauf weist uns schon der geringe Ansatz von einem halben Weißpfennig hin, der für jedes Pferd festgesetzt wurde, das als Last- oder Zugtier oder zum Verkauf Fettenhenne oder Rheindorf passierte[121]). Letzterer Ort, den wir als Verkehrsvermittlungsstelle zwischen dem bergischen Hinterland und der Stadt Köln bereits aus den 60er Jahren des XIV. Jahrhunderts kennen lernten, zählt sicherlich auch zu den älteren Zollstätten. Gingen doch hier wahrscheinlich auch die Solinger Waren über den Rhein, welche für den Westen bestimmt

---

[118]) Lacomblet, U.-B. II, 445.

[119]) Vgl. Hansisches Urkundenbuch III, Nr. 545, S. 298; siehe auch VI, 86, wo statt des zweimaligen Mulheim zweifellos einmal Munheim zu lesen ist. Auch dieser Zoll ist 1435 ff. vielfach verpfändet; siehe Jülich-Berg, Urk. Nr. 2050.

[120]) Lacomblet, U.-B. II, 575.

[121]) Siehe oben S. 255 Anm. 112.

waren. Und an Fettenhenne zog vorbei, wer von Wermelskirchen oder auch Solingen zu Land nach Köln reisen wollte.

Das Wohlwollen, welches Kaiser Karl IV. dem bergischen Grafenhause gezeigt hatte, vererbte er auf seinen Sohn Wenzel. Dieser erhob am 24. Mai 1380 Berg zum Herzogtum [122]). Auf diesen Titel mochte der neue Herzog Wilhelm von Berg die Befugnis gründen, dem Landzollwesen in seinem Gebiete eine weitere Ausdehnung zu geben [123]). Daß er bei diesem Vorgehen auf den heftigsten Widerstand des Erzbischofs Friedrich von Köln und ganz besonders der Stadt Köln stieß, konnte bei den regen Handelsbeziehungen zwischen Berg und Köln nicht Wunder nehmen. Wir müssen es uns versagen, den langwierigen Zollkrieg zwischen dem Erzstift und der Stadt Köln einerseits und den Herzögen von Berg andererseits in seinen einzelnen Phasen weiter zu verfolgen, insbesondere deshalb, weil damit die Streitigkeiten über den bergischen Rheinzoll und das Stapelrecht der Stadt Köln aufs engste verknüpft sind [124]). Es genüge hier der Hinweis, daß die Stadt Köln, welche auf Grund der alten Einungen mit den Grafen von Berg im Bergischen allgemeine Zollfreiheit für ihre Angehörigen verlangte, [125]) mit ihrem Anspruch nicht durchgedrungen ist. Der Versuch, den Erzbischof Friedrich von Köln machte, die entstandenen Streitigkeiten zu einem Angriff auf den Bestand des ihm unbequemen neuen Herzogtums überhaupt auszudehnen, indem er als Herzog von Westfalen und Engern das Geleitsrecht durch das Herzogtum Berg für sich forderte, [126]) wurde für Herzog Wilhelm offenbar die Veranlassung, sich nunmehr für seine Rechte auf neue Landzölle innerhalb seines Gebietes nach bestimmten Titeln umzusehen. Deshalb erwarb er sich 1398 vom König Wenzel die Erlaubnis, zwei neue Landzölle, einen zu Lennep,

---

[122]) Lacomblet U.-B. III, 848.

[123]) In einer Urkunde von 1386 (Lacomblet, U.-B. III, 901) spricht Herzog Wilhelm hinsichtlich der „lantzolle, in unsem lande ind gebiede van dem Berghe, die wir bynnen kurten jaren van nuwes upgelacht han", die Meinung aus, „dat wir die van dem ryche haven ind darumb mueghcligchen die behalden moechten".

[124]) Das St.-A. Düsseldorf und das Stadtarchiv Köln enthalten reiches archivalisches Material darüber, das nur zum geringsten Teil in den bekannten Quellenwerken von Ennen und Lacomblet veröffentlicht ist.

[125]) Stadtarchiv Köln, Copiare VI, 75b, zum Jahr 1417.

[126]) Siehe u. a. Lacomblet, U.-B. III, 948 Anm.

den andern zu Wipperfürth, aufzusetzen[127]). Der neue Zoll sollte Wein und Kaufmannschaft treffen. Der erstere wurde mit einem Zollsatz von 4 Turnos für das Fuder belegt; für das Pferd, das Kaufmannsware trug, war 1 Turnos zu zahlen. Das Zollprivileg lautete zunächst nur auf 5 Jahre, doch war die stillschweigende Verlängerung darin schon vorgesehen. Und tatsächlich haben denn auch die Zölle zu Lennep und Wipperfürth in der Folgezeit weiter bestanden, trotzdem sich am 22. Juli 1411 König Sigismund dem Erzbischof Friedrich von Köln verpflichtete, seinen Einfluß einzusetzen, daß sowohl der Rheinzoll zu Düsseldorf, wie die Landzölle im Herzogtum Berg wieder beseitigt würden[128]).

Der Zufall will es, daß wir durch einen Teilungsvertrag, welchen die Brüder Gerhard von Berg, Dompropst zu Köln, und Herzog Adolf von Berg am 11. November gerade des genannten Jahres schlossen[129]), etwas näher über die Organisation eines der wichtigsten Zölle, des zu Mülheim am Rhein, unterrichtet werden. Daß er schon seit Jahrhunderten bestand, wissen wir ja; jetzt hören wir, daß zu ihm die „intoelle“, die Bei- oder Unterzölle zu Rheindorf, Wiesdorf und Brück bei Merheim auf dem Wege von Deutz nach Bensberg gerechnet wurden. Gleichzeitig wird uns durch den genannten Teilungsvertrag das Bestehen eines Zolles zu Urbach, ungefähr in der Mitte der Straße zwischen Mülheim und Siegburg überliefert. Im Jahre 1430 führt dann die Stadt Köln bei dem Erzbischof Dietrich Beschwerde, daß Herzog Adolf von Berg, ohne sich ihrer Zustimmung zu versichern, ganz in der Nähe von Urbach, in Zündorf am Rhein, einen neuen Zoll errichtet habe[130]).

Adolfs Nachfolger ergänzen darauf das bergische Zollsystem nach der Richtung hin, die bisher davon so ziemlich verschont geblieben zu sein scheint, nach dem Norden, der Grafschaft Mark, Essen und Werden. Auf jeden Fall klagen um 1459 die märkischen

---

[127]) Lacomblet, U.-B. III, 1041. Eben im Jahre 1398 führt die Stadt Köln Beschwerde bei dem Herzog wegen des neuen Zolles zu Wermelskirchen (Stadtarchiv Köln, Copiare IV, 16b und 17b). Wermelskirchen ist, wie wir aus der Erkundigung von 1555 hören werden, ein Beizoll von Lennep, also offenbar auf Grund des Privilegs König Wenzels eingerichtet.

[128]) Lacomblet, U.-B. IV, 66.

[129]) Lacomblet, U.-B. IV, 68.

[130]) Stadtarchiv Köln, Kopiare XII, 31b; vgl. auch die Chroniken der deutschen Städte (Köln) XIII, 163, Anm. 7.

Untertanen bei ihrem Landesherrn, daß sie neuerdings in Radevormwald Zoll entrichten müßten, was bislang nicht Brauch gewesen sei[131]). Die Eingesessenen des Stiftes Werden beschweren sich 1471 darüber, daß ihre Kalkwagen in Angermund — in diesem Amte war up der Spicken, jetzt an der Spick bei Hückingen, eine Zollstätte[132]) — daß ihre Waren- und Viehtransporte zu Velbert und zu Kettwig vor der Brücke von den Bergischen mit Zoll belegt würden, Stellen, an denen man vordem zollfrei habe passieren können[133]). Wegen der Abstellung des Zolles zu Elberfeld, welche von bergischer Seite zugesagt war, aber nicht erfolgte, berichtete 1496 der märkische Amtmann Heinrich Knipping an den Herzog Johann von Kleve[134]). Daß der Landzoll auf den Steinen, über welches der durch die Hammer Fähre bewirkte Verkehr mit dem kurkölnischen Neuß ging, schon damals vorhanden war, dürfen wir getrost voraussetzen, wenn wir einstweilen auch noch nicht imstande sind, ältere Belege dafür anzuziehen[135]).

So ist also am Ausgang des XV. Jahrhunderts das Herzogtum Berg bereits auf seinen Grenzen von Zollstätten umgeben. Nicht einmal die beiden Fürstentümer Berg und Jülich, die von einem Herrscher regiert wurden, erfreuten sich der Zollgemeinschaft. Die scharfe Trennung spricht sich auch darin aus, daß, als eben um diese Zeit das Reichsoberhaupt wieder einmal Veranlassung fand, sich um das Zollwesen am Niederrhein im Interesse des Reichssäckels zu bekümmern, die dabei getroffenen Anordnungen gesondert auf Berg und Jülich Bezug nahmen.

Zur Entschädigung für die Opfer, welche die Stadt Köln während der Belagerung von Neuß durch Karl den Kühnen von Burgund gebracht hatte, war ihr von Kaiser Friedrich III. gegen einen Anteil von jährlich 1500 Gulden am 24. Mai 1475 nach Maßgabe der übrigen Rheinzölle ein besonderer Zoll verliehen

131) Kleve-Mark, Grenzsachen 34.

132) Msc. B 34 I fol. 46 zu 1513 als alter Zoll genannt, ferner Urkunden Jülich-Berg Nr. 3570.

133) Kleve-Mark, Grenzsachen Nr. 21. Der Zoll zu Kettwig war in den voraufgegangenen sechs Jahren neu angelegt.

134) Kleve-Mark, Zeitereignisse A 23.

135) Im Jahre 1513 ist Aylff van der Kamenaiden Verwahrer des Zolls daselbst. Msc. B 34 I fol. 54, vgl. auch Urkunde desselben Jahres Jülich-Berg Nr. 3570.

worden, der neben dem erzbischöflichen daselbst erhoben wurde[136]). Es konnte nicht ausbleiben, daß ein solches Beispiel auf die freundlichen Nachbarn ansteckend wirkte. Herzog Wilhelm von Jülich-Berg erwarb um die nämliche Zeit die Anlage eines neuen Rheinzolles zu Lülsdorf mit der Verpflichtung, daraus jährlich 4000 Gulden an den Kaiser abzuführen[137]). Alsbald traten Erzbischof Hermann von Köln und die Stadt Köln mit heftigen Protesten gegen diese Neueinrichtung hervor und beriefen sich dabei auf die Zugeständnisse von Herzog Wilhelms Vorfahren, im Lande von Berg keine neuen Zölle anlegen zu wollen und zugleich auf ein Urteil Kaiser Sigismunds, das die Anlage eines neuen Rheinzolles in der Nachbarschaft Kölns untersagte. Diesem Widerstande, der zu offener Fehde zwischen den streitenden Parteien zu führen drohte, nachgebend, entschloß sich Herzog Wilhelm besonders auch auf Zureden König Maximilians den Rheinzoll in Lülsdorf wieder aufzuheben. Statt dessen wurde ihm nunmehr die Erhöhung des Rheinzolles zu Düsseldorf und zwei neue Zölle auf dem Lande, einer im Herzogtum Jülich, der andere im Herzogtum Berg zugestanden. Die näheren Angaben, welche sich in den Privilegienbriefen Kaiser Friedrichs vom 27. und 28. November 1486[138]) finden, lassen im Zusammenhang mit unseren voraufgehenden Nachrichten über die Zollstätten im Bergischen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß dieser neue Landzoll im letzten Grunde einfach eine Erhöhung der bisherigen Zollsätze und zugleich die kaiserliche Anerkennung des Rechtes des Herzogs auf den Landzoll überhaupt bedeutete. Wie beim späteren Rheinzoll wurde nämlich für die Tarifierung von jetzt ab das Zollfuder Wein als Maßstab genommen, für das ein Rheinischer Gulden zu zahlen war. Die andere zollbare Ware und Kaufmannschaft sollte unter Zugrundelegung des Zollsatzes für das Fuder Wein veranlagt werden. Dabei war es in das Belieben des Herzogs gestellt, die Zollstätten im

---

[136]) W. John, Der Kölner Rheinzoll von 1475—1494 in den Ann. des Hist. Ver. für den Niederrhein 48, 9 ff.

[137]) Das Verleihungsprivileg selbst scheint nicht erhalten zu sein. Im Jahr 1486 Juli 23 bestätigt König Maximilian den von seinem Vater verliehenen Zoll zu Lülsdorf. Urk. Jülich-Berg Nr. 3186.

[138]) Das vom 27. November ist gedruckt bei Lacomblet, U.-B. IV, 433, das vom folgenden Tage siehe im Orginal Jülich-Berg Urk. Nr. 3194. Zur Ablösung des Lülsdorfer Zolls lieh die Stadt Köln dem Kaiser 20000 fl. Stein, Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln II, 632.

einzelnen zu bestimmen[139]), an denen die auf dem Wasser- oder Landweg in das Land von dem Berge geführten Güter ihren Zoll entrichten mußten. Das Umfahren der Zollstätten ward verboten und für diesen Fall den Zöllnern das Recht zuerkannt, ihre Befugnisse im Umkreis einer Meile — dabei haben wir doch offenbar mit Rücksicht auf die für die Bürger von Neuß eingefügte Klausel hinzuzusetzen „des Nachbargebietes" — auszuüben, ohne daß damit eine Grenzverletzung eintrat. Kaiser Friedrich III. versprach dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Erzbischof von Köln und die Stadt Köln diese Neuordnung des jülichschen und bergischen Landzollwesens anerkennen würden.

Für das Herzogtum Jülich besitzen wir den Tarif, welcher auf Grund der kaiserlichen Verleihung im Jahre 1488 aufgestellt ist[140]). Hier aber erhob sich nun von seiten der Landeseingesessenen eine so lebhafte Opposition gegen die neue Zollordnung, deren Durchführung, wie die Räte, Ritterschaften und Untersassen dem Herzog vorstellten, das Verderbnis des Landes zur Folge haben müßte, daß dieser sich genötigt sah, den neuen Zoll durch ein landständisches Privileg vom 24. Oktober 1489 für die Ein- und Ausfuhr wieder aufzuheben; er sollte fortan nur für die Durchfuhr in Geltung bleiben[141]).

Wie die Erhöhung des Zolles im Herzogtum Berg aufgenommen wurde, dafür fehlt es uns leider an Stimmungsberichten. Daß sie zunächst durchgeführt wurde, darüber kann kein Zweifel obwalten; die Frage entsteht nur, ob Herzog Wilhelm auch hier sofort auf den Ein- und Ausfuhrzoll nach dem neuen Anschlag hat verzichten müssen? Wenn, wie es scheint, dies anfänglich nicht der Fall gewesen ist[142]), so dürfte die wirtschaftlich günstigere Lage des bergischen Landes, dessen Exportindustrie am Ausgang des XV. Jahrhunderts noch im besten Flor stand, den Einwohnern die drückende Last der neuen Auflage weniger fühlbar gemacht haben. Es wird wohl gelingen, mit Hilfe der Dünwalder Zollakten über diesen Punkt

[139]) Lacomblet, IV, 433 „. . wo yne das am fuglichisten auf gewondlichen straßen sein wirdet, durch yr ambtleut innemmen . ."

[140]) Wir geben ihn in der Anlage 1, obwohl der bergische Tarif, wie einige Ausschnitte aus den Dünwalder Zollzetteln, die wir im Anschluß an den Tarif mitteilen (Anlage 2 a—d), mannigfache Abweichungen zeigt.

[141]) Lacomblet, U.-B. IV, 447.

[142]) Siehe den Abschied von 1539, Anlage 3.

Klarheit zu schaffen. Wir besitzen nämlich die Abrechnungen des Landzöllners Tilmann Scholle zu Dünwald vom Juni 1487 bis Ende April 1490 mitsamt den Zollzetteln der Unterzöllner über den erhobenen Zoll. Die Zettel, welche in der Regel einen Zeitraum von 3—4 Wochen umfassen, geben zwar außer dem Zollbetrag meist nur ganz kurz den Titel der verzollten Ware an und sind überdies recht ungleichmäßig geführt, doch dürfte eine sorgfältige statistische Aufarbeitung derselben über den damaligen Waren- und Güterverkehr an dieser Stelle des Herzogtums noch manche bemerkenswerte Aufschlüsse bringen[143]).

Was die Einrichtung des Dünwalder Landzolls anbetrifft, so umfaßte er sechs Hebestellen: zunächst Dünwald selbst mit einem Nebenzoll auf den Walkmühlen, das die Straße Wipperfürth-Mülheim am Rhein beherrschte, dem sich rheinabwärts Büchel (Büchelterhof bei Küppersteg), an der Rheinstraße Mülheim-Benrath, und Rheindorf, welches die Verbindung Solingens mit dem Rhein und der linken Rheinseite herstellte, anschlossen. Im Süden von Dünwald folgte Brück, auf dem Weg von Mülheim nach Bensberg und Engelskirchen, ferner Ensen oberhalb Kölns unmittelbar am Rhein gelegen. In Sanct Adam, auch Senterdam genannt, haben wir offenbar einen an der Straße Mülheim-Siegburg, der Frankfurterstraße, gelegenen Ort zu erkennen, den wir wohl nicht weit von Urbach suchen müssen[144]). Der Dünwalder Zöllner empfing auch die Einnahmen von dem neuen Umschlag zu Mülheim, den Gütern, welche hier aus dem Schiff auf die Achse und umgekehrt verladen wurden, die freilich erst für die letzten Monate des Jahres 1489 und für den Anfang 1490 gebucht sind[145]).

Sehen wir uns diesen neuen Dünwalder Zoll etwas genauer an, so springt sofort in die Augen, daß wir damit den etwas abgeänderten und nach Süden zu weiter ausgedehnten Mülheimer

---

[143]) Ein paar Proben dieser Zollzettel sind in den Anlagen 2a—d abgedruckt.

[144]) In einer Aufstellung der Reiseroute auf dem Landweg von Nürnberg nach Antwerpen aus dem XVI. Jahrhundert (Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins 12, 136 ist zwischen Siegburg und Urbach der Ort „Auf dem Sand" bezeichnet. Sollte der Name Senterdam den Oberdeutschen falsch zu Gehör gekommen sein?

[145]) Sie betragen für etwa sechs Monate 851 Mk. 9 Schillinge.

Zoll vom Jahre 1411 vor uns haben. An die Stelle von Wiesdorf ist jetzt der nahebei gelegene Büchelterhof getreten. Dünwald selbst ersetzt wohl Mülheim zum Teil. Angegliedert sind dem neuen Zoll die Hebestellen oberhalb Kölns Ensen und Sanct Adam, während Urbach und Zündorf in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts noch selbständige Zollstätten gebildet hatten. Über den Zweck, welchem der neue Zoll dienen sollte, kann man keinen Augenblick in Zweifel sein, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die genannten Zollorte, die aus dem Innern des Herzogtums Berg nach Köln führenden Wege und zugleich die Frankfurterstraße abschlossen. Daneben kamen außer Mülheim wohl Rheindorf und Ensen, das eine ober-, das andere unterhalb Kölns am Rhein gelegen, auch als Umschlagsorte in Betracht, welche dazu halfen, durch den Übergang der Waren vom Wasser- auf den Landweg den damals doppelten Rheinzoll in Köln und den lästigen Zwang des Kölner Stapelrechtes zu umgehen.

Der Bestand des stadtkölnischen Rheinzolls ist dem Ansturm der Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz erlegen; im Jahre 1494 wurde er wieder aufgehoben. Dadurch sah sich offenbar auch der Herzog von Berg gezwungen, den Landzoll wieder herabzusetzen. Wenn nicht schon unter Herzog Wilhelm, so doch auf jeden Fall durch dessen Schwiegersohn ist der Tarif von 1486 ermäßigt worden[146].

Indessen die einheitliche Verwaltung der Zölle der Rheinstraße wurde im XVI. Jahrhundert weiter fortgeführt. Als Aufseher[147] der Landzölle zu Opladen, Urbach, Brück, Senterdam, Dünwald, Rheindorf, Monheim und Richrath[148] nebst der zugehörigen Beizölle wird am 20. August 1530 Johann Caterbach bestellt. Für Mülheim hingegen treten im Anfang des XVI. Jahrhunderts wieder besondere Zöllner auf[149].

Über die Besetzung der gesondert fortbestehenden Zollstätten Lennep und Wipperfürth sind uns von der ersten Hälfte des XV.

---

[146]) Siehe die Anlage 3.

[147]) Msc. B 34 II fol. 47 v; vgl. auch fol. 103.

[148]) Bereits 1492 erwähnt; der damalige Zöllner Johann Huysman wurde wegen des Verdachtes der Wilddieberei abgesetzt. Lit. D 2.

[149]) Im Jahr 1519 wird Kerstgen von Zudendorp und am 6. September 1532 Johann Schoultis zum Vogt und Zöllner zu Mülheim ernannt. Msc. B 34 I fol. 192 und II fol. 60 v.

bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts ziemlich ununterbrochene Nachrichten erhalten[150]), während wir schon oben aus den 20er Jahren des XVI. Jahrhunderts Verwalter der Zollstätten im Norden des Herzogtums namhaft machen konnten[151]).

Unter Herzog Wilhelm von Jülich-Berg, während dessen Regierungsperiode überhaupt die Organisation der staatlichen Gewalt auf allen Gebieten in seinen Fürstentümern einsetzte, erfolgte eine Erkundigung über die Landzölle im Herzogtum Berg. Sie ist der 1555 ausgeführten Erkundigung über das Gerichtswesen angeschlossen und gehört daher auch sicherlich in dieses Jahr. Wenn sie gleich an anderer Stelle bereits gedruckt ist, setze ich sie im Wortlaut noch einmal hierher, weil sie uns die älteste Gesamtübersicht über die Landzölle im Bergischen liefert und deren damals noch nicht für das ganze Land einheitlich gestaltete Verwaltung vor Augen führt[152]).

---

[150]) In verschiedenen Abteilungen des Staatsarchivs Düsseldorf, besonders in Msc. B 34.

[151]) Siehe oben S. 259.

[152]) Landtzoll des furstenthumbs Berg.

Ampt Lewenberg: Item hat der churfurst van Coln binnen Honff den treibenden zoll von Remigii biß uf Martini, darnach gein zol mehe.

Item hat mein g. her hertzog etc. zu Buel gegen Bonne einen landzol, wirt durch den zolner ufgehaven und seiner f. g. berechent.

Ampt Lulstorff: Ist ein landzol zu Mondorf und wirt durch den zolner daselbst angetzeigt, das ime boven altherkomenden gebruich allerlei indracht geschehe, wie er deshalb dem kelner Katerbach zu vielmalen geclagt, davan dan weiter bericht zu vernemen.

Ampt Blanckenberg: Seint III landtzolle in diesem ampt, welche durch den rentmeister auch berechent werden, nemblich in dem dorf Dickerod, uf der Guder Zeit, uf der Gelißhohe.

Vogtey Syberg: Zu Troistorf ist ein landtzol, davan die uffkumpsten von wegen meines g. hern dem abten zu Siberg durch den vogten geliebert werden.

Ampt Windegk: Ist zu Denglingen in dem Eigen van Eckenhan ein landtzol, welcher bißanher dem rentmeister Pampus verpand und itzt widder abgeloist.

Ampt Steinbach: Gehorn alle landtzol dieses amptz in die kelnerei zum Newenberg, davan der amptman alle jars rechnung thut.

Ampt Portz: (Ohne Eintrag).

Ampt Miseloe: Der zol zu Wistrup gehort in den zol zu Mulheim. Item ist auch zu Upladen ein zol und werden diese beide auch meinem gn. hern berechent.

Ampt Bornfelt: Ist ein beizol zu Wermelßkirchen, welcher dem zolner zu Lennep geliebert wirt.

Aus dieser Aufstellung lernen wir vor allem die damaligen Zollstätten im äußersten Süden und Südosten des Herzogtums neu

---

Borg: Ist gein zoll.

Hukeswagen: Ist gein.

Lennep: Ist ein lantzol binnen Lennep, welcher auch dem landzolner berechent wirt.

Nota: Dweil die straißen bei Lennep also verderbt und verwoust, das die landgetzeuger bei zeiten umbziehen mussen, so weren die burger daselbst wol willig, dye weg dermaßen zu besseren und zu rusten, das niemant dessen sich zu beclagen hette, sovern III haller van jedem perde der landgetzeugen (welch das auch zu thun sich erbotten) zu forderen inen zugelassen wurde, in ansehung die burggerschafft des vermogens nit ist, solchs one hilff und steur uß dem zol oder weggelt ußzurichten.

Ampt Bienberg: Ist gein zol.

Ampt Ervelfeldt: Ist gein Landzol.

Ampt Monheim: Binnen der freiheit Monheim ist ein landtzol, welcher durch den botten daselbst verwart und meinem g. hern berechent wirt; und gibt man von einem malder fruchten, so daselbst uber den Rein geschifft werden, 2 haller

von einem foder weins	3	albus
— perde one sadel	1	—
— ochsen oder koe	6	haller
— vercken	1	—

Item ist auch zu Bomberg, Richrod, Rindorf, Hittorf, Ordenbach und Hemmelgeist ein lantzol.

Ampt Solingen: Item ist in dem kirspel van Wald zu Ludorf ein landtzol, welcher in die kelnerey zur Borg geliebert wirt, daruß allerlei seumnuß und uberfarung entstehet, dweil die uffsicht nit, wie sich geburt, geschicht; ist derhalb notig darinnen verordnung geschehen zu lassen.

Ampt Medmen: Ist gein zoll.

Ampt Angermond: Item der zol zu Ratingen wirt geboert und in die kelnerei geliebert. Im gericht Creutzberg seint II zoll, nemblich zu Huckingen und am Großen Bawm. Im kirspel Angermond ist ein zol am Dornen Bawm, der auch meinem g. hern berechent wirt. Zu Ketwich uf der Bruggen hat mein g. her einen landtzol, berechent der amptman Angermond. Item auch bruggengelt zu underhaltung der bruggen, welches die richtere Ratingen und Werden ein jeder halb berechen.

Dusseldorff: Der landzol uf den Steinen gehort in meins g. hern kelnerei zu Dusseldorff. Die stat Dusseldorf hat in der burgerschafft daselbst weg- und bowgelt; wird mit der kertzen ußgethan.

Gleichzeitige Niederschrift im Buch der im jahr 1555 beschehenen Erkundigung im furstenthumb Berg von wegen eines jeden gerichts etc. Staatsarchiv Düsseldorf: Akten Jülich-Berg, Kanzlei u. Geh. Rat 19 fol. 141—143, vgl. Berg. Zeitschr. XX, 117 ff. Diese Erkundigung über die Landzölle ist gedruckt im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. 8, 250—251.

kennen. Wir sehen vom Zoll zu Troisdorf, welcher dem Abt von Siegburg entrichtet wurde, und dem „treibenden Zoll“ zu Honnef, welcher dem Erzbischof von Köln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 11. November für das von den Weiden abgetriebene Vieh zustand, ab. An die uns bekannte Landzollstelle Ensen am Rhein schlossen sich flußaufwärts ferner an: Mondorf, Beuel und Honnef. Dann bog die Landesgrenze nach Norden zu dem nordöstlichsten Zipfel des Herzogtums, der von den kurkölnischen Ämtern Linz und Altenwied, der Grafschaft Sayn, der Reichsgrafschaft Wildenburg, dem Herzogtum Westfalen und den Grafschaften Gimborn und Homburg begrenzt wurde, um. Hier sind „Gelißhöhe“ (= Aegidienberg?), „Auf der guten Zeit“ (= Zeith im Kirchspiel Neunkirchen?) und Ueckerath an der Frankfurterstraße, ferner Denklingen bei Eckenhagen zu nennen. Die Zollstätten des Amtes Steinbach verschweigt uns leider die Erkundigung. Den gleichen Ausfall beim Amte Porz können wir leichter verschmerzen, da wir über den hierin gelegenen Dünnwalder Zoll aus anderweitigem archivalischem Material wohl unterrichtet sind. Zu diesem Zoll gehörten ja auch die Zollstätten des Amtes Miselohe. Des Beizolles zu Wermelskirchen, der mit der Lenneper Zollstätte verbunden war, geschah bereits Erwähnung[153]). Von den Hebestellen des Amtes Monheim sind uns die zu Hitdorf, Baumberg und Himmelgeist bisher noch nicht begegnet. Welchen Zwecken die Zollstätte zu „Ludorf“, doch wohl Löhdorf bei Ohligs diente, ist bei dessen Lage im Innern des Herzogtums nicht recht ersichtlich. Mettmann als Binnenamt hatte überhaupt keinen Zoll. Dagegen wies das Amt Angermund mit der Stadt Ratingen, das an das Herzogtum Kleve angrenzte, nach der Erkundigung von 1555 deren fünf auf, von denen wir den zu Hückingen, identisch mit der Zollstätte „an der Spick“, und den zu Kettwig vor der Brücke bereits kennen. Großenbaum ist als Ortschaft heute noch erhalten; den Dornenbaum nachzuweisen, ist mir indessen nicht gelungen.

Zur Ergänzung der mitgeteilten Erkundigung kann uns teilweise ein Verzeichnis dienen, welches die für den Convoy oder Lizent im Jahre 1610 vorgesehenen Hebestellen namhaft macht[154]). Daraus dürfen wir für das Amt Steinbach, außer dem uns bekannten

[153]) Siehe oben S. 258 Anm. 127.

[154]) Handel und Schiffahrt Nr. 5, vol. I.

Wipperfürth, Engelskirchen und Lindlar unbesorgt herübernehmen. An neuen Namen treten darin ferner auf neben dem Einnehmerposten zu Hückeswagen, Elberfeld, Barmen und Am groten Baum bei Hattingen, aus dem Amte Blankenberg die Orte: Herchen, Eitorf, Winterscheid, Oberpleiß und „Im Dahl" (?), aus dem Amte Löwenburg-Lülsdorf: Obercassel, Ramersdorf, Rheidt, endlich aus dem Amte Porz: Rath bei Bensberg nnd Buchheim.

Es ist die ständige Klage aller auf die Erhebung der Zölle, der Akzise, des Lizents und ähnlicher Abgaben gerichteter Ordnungen und Vorschriften späterer Jahrhunderte, daß die Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche abgabepflichtige Waren und Güter transportierten, die vorgeschriebenen Straßen zu umgehen suchten, um durch Einschlagen von Nebenwegen der Zahlung der lästigen Verkehrssteuer auszuweichen. Das hat dann von seiten der Territorialherren die Folge gehabt, daß der Kreis der Zollstätten an der Peripherie ihrer Länder immer enger geschlossen wurde. So ist es auch im Herzogtum Berg ergangen. Hier wurden offenbar im Laufe des XVII. und XVIII. Jahrhunderts zahlreiche Hebeämter neu errichtet. Als man im Jahre 1803 die Reorganisation des Zollwesens im Herzogtum Berg in Angriff nahm und infolgedessen durch eine Kommission im Januar 1804 die amtliche Aufstellung der bestehenden Zollstätten geschah, ergab sich, daß deren in runder Zahl nicht weniger als 125 vorhanden waren[155]). Die von Honnef bis Eichelskamp

---

[155]) Handel und Schiffart Nr. 14. Wir führen hier die Namen der Zollstätten auf, indem wir von Düsseldorf nach Norden gehend die Grenzlinie des Herzogtums verfolgen. Bei denjenigen Orten, deren Bestimmung wegen des Vorkommens gleichlautender Namen in derselben Gegend nicht sicher ist oder deren heutige Bezeichnung nicht festgestellt werden konnte, ist ein Fragezeichen angefügt. Düsseldorf, Derendorf, Kaiserswerth, Wittlar, (Bockum zur Neuanlage empfohlen) Mündelheim, Eichelskamp, Hückingen, Rahm, Lintorf, Ratingen, Krummenweg, Kettwig vor der Brücke, Kettwig, Heiligenhaus, Dalbecksbaum, Velbert, An der Lantert, Neuenhaus bei Tönisheide (?), Wülfrath, Schwanenberg, Steinenhaus, Gräfrath, Wald, Kohlfurt, Solingen, Burg, Flanhard, Horath, Wische (?), (diese drei Stätten auf preußischem Gebiete), Leimbeck, Heckinghausen, Wahlinghausen (?), Westkotten (= Westen) (?), Barmen, Rittershausen, Am Bäumchen (?), Ronsdorf, Boßholt, Friedenberg, Beyenburg, Filde, Remlingrade, Beckershaus, (Kottmannshausen als abkömmlich bezeichnet), Radevormwald, Niederplanken, Rönsahl (die beiden auf preußischem Gebiet), Wermelskirchen, Kreckersweg, Am Heidgen (?), Osterkausen (?), Kleinsiepen (?), Wipperfürth, Lindlar, Am Heiligenhäuschen (?), Engelskirchen, Oberkaltenbach, Drabenderhöh, Hündekausen (?), Wohlfahrt, Auf

oberhalb Duisburg 130 Kilometer betragende Rheinstrecke war mit 30 Zollstätten besetzt, so daß die Entfernung von einer zur anderen nur ungefähr je 4,5 Kilometer betrug; jedes Dorf am Rhein hatte seinen Zolleinnehmer. Selbst die Unterherrlichkeiten Broich und Hardenberg, welche der landständischen Verfassung des Herzogtums Berg eingegliedert waren, schränkten Zolllinien im freien Warenaustausch mit diesem ein. Mochten die Zollsätze an sich auch nicht von erheblicher Höhe sein, das Bestehen fester Zollschranken für das namentlich in seinen östlichen Teilen überaus zerrissene Territorium bedeutete eine große Erschwerung des Verkehrs auf den das Herzogtum schneidenden Hauptstraßen.

III. Die Verwaltung der Landzölle.

Wenn trotzdem Industrie und Handel, abgesehen von den politisch verworrenen Zeiten des XVII. Jahrhunderts, dauernd eine Pflegestätte im Herzogtum Berg gefunden haben, so verdanken sie das in erster Linie den im Lande vorhandenen Bedingungen für deren glückliche Entwickelung und der Rührigkeit der Bewohner. Aber man wird dem politischen Geschick der Regenten des Herzogtums doch auch die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß sie es meistens verstanden haben, ihre Verwaltungsmaßnahmen auf diesem Gebiete den wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen, oder wenigstens den Handel nicht durch allzu häufige Neuerungen im Zollerhebungsverfahren zu beunruhigen. Als die neue Zolleinrichtung im Jahre 1803 und 1804 in Interessentenkreisen zur Erörterung stand, rühmte man in diesen besonders die milde Praxis der bisherigen Zollverwaltung.

der Zeith = Zeith bei Neunkirchen (?), Neunkirchen, Straßen, Winterscheid, Ruppichteroth, Roffenbach (?), Waldbroel, Ohlhagen, Erdingen, Odenspiel, Oberderschlag (?), Eckenhagen, Schelmershausen = Schemmerhausen (?), Dillinghausen, Hespert, Hecke, Morsbach, Niederhof (?), Steimelhagen, Schneppe, Leuscheid, Oberkohlberg (?), Oberrieseroth, Stromberg, Alzenbach, Ueckerath, Hohholz, Oberpleiß, (Niederpleiß überflüssig), Aegidienberg, Honnef, Oberdollendorf, Obercassel, Beuel, Bergheim, Mondorf, Rheidt, Niedercassel, Lülsdorf, Langel, Zündorf, Urbach, Porz, Eil, Ensen, Rath bei Heumar, (Plantage zur Neuanlage empfohlen), Merheim, Brück, Bucheim, Mülheim, Stammheim, Wiesdorf, Rheindorf, Hitdorf, Monheim, Baumberg, Urdenbach, Himmelgeist, Volmerswerth, Auf den Steinen, Pempelfort, (Grafenberg und Auf der Windfoch zur Neuanlage empfohlen).

Die Zusammenfassung der in den Ämtern Porz, Miselohe und Monheim gelegenen Zollstätten im neuen Dünwalder Landzoll erscheint uns als der erste Zentralisierungsversuch des bergischen Zollwesens, der vielleicht in der Vereinigung des Wermelskirchener Beizolls mit dem Lenneper Zoll einen ähnlichen Vorgang zeigt. Soweit wir sonst vor dem Ende des XV. Jahrhunderts Nachrichten über einzelne Zollstätten besitzen, treten uns diese als gesonderte Verwaltungsstellen entgegen, welche von fürstlichen Beamten versehen wurden. Nicht selten wählte man dafür, wie bei den Einnahmequellen der Territorien in dieser Zeit überhaupt, die Form der Verpfändung oder Verschreibung, derart daß der zeitige Inhaber des Zolles eine dem durchschnittlichen Jahresertrage entsprechend kapitalisierte Summe dem Landesherren als Darlehen zahlte und dafür den ganzen Zoll erhob, der ihm die Zinsen des Kapitals und den Sold für die Besorgung des Amtes einbrachte[156]). Doch werden auch Teilbeträge aus den Einnahmen einer einzelnen Zollstätte bisweilen als Lehen verschrieben, in welchem Falle der herzogliche Zöllner dem Landesherren darüber Rechnung legte[157]). Bei dem Monheimer Zoll scheint die Verpachtung oder Verpfändung von altersher üblich gewesen zu sein[158]). Auch der Zoll zu Brück ist 1462 verpachtet[159]). Ihn aber sehen wir dann schon 1487 mit dem Zoll zu Dünwald vereinigt, dessen Verwaltung der hier zuerst auftretende Landzöllner besorgte. Im Jahre 1530 sind ihm auch die Hebestellen in Opladen, Urbach, Monheim und Richrath unterstellt. Nur die Zölle der Ämter Steinbach, Solingen, Düsseldorf und teilweise von Angermund wurden in dieser Zeit noch bei den entsprechenden Amtskellnereien verrechnet.

Eine Instruktion für den Landzöllner, welche ganz offenbar auf Grund der Erkundigung von 1555 und der durch sie hervorgerufenen Neuerungen ergangen ist, hat sich uns in der „Ordnung der lantzolle" erhalten, welche in dieser Zeitschrift[160]) bereits abgedruckt ist. Dem-

---

156) So beim Lenneper Zoll.

157) Der häufigen Verschreibungen aus dem Mülheimer Zoll wurde bereits oben S. 255 Anm. 117 gedacht.

158) Siehe oben S. 256. Im Jahre 1434 wird er für jährlich 60 Gulden auf 6 Jahre verpfändet. Lit. I.

159) Urk. Jülich-Berg Nr. 2706.

160) Bd. 30, 164—167. Siehe auch Anlage 4.

nach unterstand dem Landzöllner nunmehr das gesamte Landzollwesen. Er hatte die Aufsicht über die Diener an den Wart- oder Beizöllen und war dafür verantwortlich, daß für die einzelnen Stellen die geeigneten Persönlichkeiten ausgesucht wurden. Besonders eingeschärft ward ihm die Fürsorge für die Unterhaltung der Karrenwege und Heerstraßen, zu welcher die Anlieger zum Teil verpflichtet waren. Selbstverständlich aber galt die ordnungsgemäße Aufbringung und Verrechnung der Zolleinnahmen als seine Hauptaufgabe. Diese flossen in die Kasse des fürstlichen Finanzverwalters, des Landrentmeisters, die ja der Kontrolle durch die landständische Vertretung entzogen war. Leider ist uns von den älteren Landrentmeistereirechnungen nur der Jahrgang 1549/50 überliefert,[161]) in welchem außer der Einnahme aus dem Düsseldorfer Rheinzoll die Abrechnung des Landzöllners und des Zöllners zu Mülheim notiert sind; die für den Zöllner zu Lennep vorgesehene ist nicht erfolgt.

Die rein staatliche Verwaltung des Zollwesens, die auf Grund der Erkundigung eingerichtet wurde, erfuhr jedoch sehr bald wieder eine Änderung. Mit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts ging man wieder zu dem System über, einzelne Zollhebeotte gegen eine Jahrpacht auf eine bestimmte Reihe von Jahren, in der Regel auf 6 Jahre, zu vergeben,[162]) während andere noch in den Händen fürstlicher Einnehmer geblieben zu sein scheinen. Am Ende des genannten Jahrhunderts begegnen wir einem bergischen Hauptzöllner Johann Bell, neben dem nur noch der Zöllner zu Urbach und Zündorf selbständig über Zolleinnahmen Rechnung[163]) legte. Da letzterer Jahr für Jahr den gleichen Betrag[164]) zahlte, hatte er offenbar den Zoll gegen eine feste Pachtsumme übernommen. Bells Ablieferungsbeträge belaufen sich in den Jahren 1699, 1700, 1702 und 1703 auf 2173, 1890, 1714, 2209 Reichstaler, so daß, wenn auch bei ihm ein Pachtverhältnis bestand, seine Pacht nach Prozenten der

---

[161]) Domainen, Gen. Nr. 2.

[162]) Es wurden verpachtet auf je 6 Jahre: 1601 der Zoll zu Rheindorf für 36 fl., 1606 der zu Hitdorf für 90 fl., der zu Richrath für 31 fl., der zu Urdenbach für 32 fl., der zu Opladen mit dem Beizoll zu Wambach für 100 Reichstaler, 1607 der zu Baumberg für 9 fl., der zu Rheindorf für 40 fl. Msc. B. 35.

[163]) Siehe die Landrentmeistereirechnungen aus den Jahren 1699, 1700, 1702 und 1703. Domainen, Gen.

[164]) Von 123 Reichstalern 6 Albus.

Einnahme berechnet sein muß. Die Ordnung des Landzolles, welche uns aus der Regierungszeit des Kurfürsten Karl Philipp erhalten ist,[165]) klärt uns darüber nicht auf; sie redet nur insgemein von den Pächtern und Zolleinnehmern.

Wenn uns aber im Jahr 1745[166]) in der Person des Kommerzienrates Bell — wohl ein Sohn des obengenannten bergischen Hauptzöllners Johann Bell — ein Jülich-Bergischer Zolladmodiator entgegentritt, so läßt das darauf schließen, daß insofern eine wichtige Neuerung im Zollwesen eingetreten ist, als dessen Verwaltung in beiden Fürstentümern nunmehr einem Pächter übertragen ist. In den genannten Erlassen wird auch Bezug auf eine Zollordnung genommen, welche in Paragraphen eingeteilt war[167]). Leider ist es bis jetzt noch nicht gelungen, ein Exemplar davon, die zweifellos durch den Druck veröffentlicht war, ausfindig zu machen. Aus den gleichen Quellen erfahren wir nur, daß die Landzölle ressortmäßig der Hofkammer unterstanden, daß in ihr eine Spezialkommission gebildet war, welcher die Erledigung der Zollstreitsachen vorbehalten blieb.

Bell's Pachtzeit lief im Jahr 1750 wieder ab, denn am 27. August dieses Jahres ward die Verpachtung des Landzolls beider Herzogtümer Jülich und Berg „quartierweise" von der Spezialkommission der Hofkammer neu ausgeschrieben[168]). Am 16. Oktober 1750 aber überreichte die Hofkammer dem Kurfürsten das neue Kontraktsprojekt, durch das dem Kommerzienrat Bell auf weitere 6 Jahre die sämtlichen jülich-bergischen Landzollgefälle in Admodiation gegeben wurden[169]).

Als Bell's Nachfolger begegnet uns der Hofkammerrat Franz Joseph Bertoldi, welcher die Verwaltung der Landzölle im Herzogtum Jülich bis zu dessen Okkupation durch die Franzosen 1794, im Herzogtum Berg aber bis zur Übernahme des Zollwesens in

---

[165]) Siehe die Anlage 5.

[166]) Editensammlung; die Edikte am 16. Oktober und 6. November.

[167]) Bei der Neuordnung des Zollwesens 1803, Schreiben vom 19. November, (Handel und Schiffahrt 14) wurde eine Generalverordnung für den Zoll vom 20. August 1744 angezogen, deren Wortlaut auch noch nicht festgestellt werden konnte. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sie aus Anlaß des mit Bell 1744 auf 6 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrags erlassen worden ist.

[168]) Ediktensammlung.

[169]) Berichtenbücher.

staatlichen Betrieb 1804 besorgt hat. Auf seinen Antrag ist die besondere Zollkommission der Hofkammer im Jahr 1763 aufgelöst[170]). Bertoldi erhielt die Landzölle in beiden Fürstentümern gegen einen im voraus festgesetzten Betrag und auf eine bestimmte Reihe von Jahren in Pacht. In der Zeit von 1767—1791 schwankt die Pachtsumme zwischen 27800 und 32000 Reichstalern und ist dann auf 36000 Reichstaler erhöht worden; die Pachtzeit ist einmal auf 6, das andere Mal auf 10 Jahre festgesetzt[171]). Von der Pachtsumme von 36000 Reichstalern machte die Quote des Herzogtums Berg 24000 Reichstaler aus. In den letzten Jahren vor der Neuordnung des Zollwesens zahlte Bertoldi für das Herzogtum Berg 17000 Reichstaler[172]).

Wie schlecht aber hier gerade der Fiskus bei dieser Art der Verwaltung des Zollwesens fuhr, zeigt eine Bemerkung des Hofkammerrats Friedrich Heinrich Jacobi in seinem Bericht aus den 70er Jahren über die bergische Industrie, „daß die bloße Exportation der Eisenhämmer und Garnmanufakturen dem Zoll über 12000 Reichstaler einbringe“[173]). Jacobi war es denn auch, der in den Jahren 1778 und 1779 die Übernahme des Zolles in staatliche Verwaltung anregte[174]), ein Werk, dessen Ausführung jedoch erst seinem Sohne vorbehalten bleiben sollte.

Bertoldi bewerkstelligte die Erhebung des Zolls durch Empfänger, welche gemäß der 1763 aufgestellten Dienstanweisung[175]) ihm per-

---

[170]) Ediktensammlung. Am 15. September 1767 ist für ihn eine besondere Instruktion aufgesetzt worden (Handel und Schiffahrt 14), über deren Verbleib die bisherigen Nachforschungen noch resultatlos waren.

[171]) Domainen Gen., Landrentmeistereirechnungen; durch Dekret vom 10. September 1767 wird die Pachtsumme auf 27800 Reichstaler, die Pachtzeit auf 6 Jahre festgesetzt. Im Jahre 1774 betrug die Pacht 28000, für die zehn Jahre 1781—1791 32000 Reichstaler. Als infolge der Lostrennung des Herzogtums Jülich der erneuerte Pachtvertrag hinfällig geworden war, lieferte aus dem Herzogtum Berg Bertoldi ein: 1796/7 5724, 1799/1800 9084 Reichstaler.

[172]) Handel und Schiffahrt 14. Schreiben vom 23. Februar 1804.

[173]) Berg. Zeitschr. 18, 21.

[174]) Reskriptenbücher z. d. g. Z. Siehe namentlich das Reskript vom 4. März 1779. Jacobi hatte ein Kommissorium zur Untersuchung des Zollwesens erhalten. Den Anlaß dazu gaben unliebsame Prozesse mit dem Admodiator Bertoldi. Für den Fall der Verstaatlichung des Zolles war Jacobi als Dezernent in Aussicht genommen.

[175]) Siehe Anlage 7.

sönlich verpflichtet wurden. Als Vergütung empfingen sie je nach den jährlichen Einnahmen den 3. bis 10. Pfennig von hundert Talern; den letzteren Satz von 150 Reichstalern Zollgebühren ab. Neben den Zollempfängern gab es Zollbereiter und Visitatoren, deren Tätigkeit aus ihren Titeln erhellt.

In welcher Weise die Zollkontrolle und die Buchführung an den einzelnen Zollstätten gehandhabt werden sollte, darüber findet man die näheren Ausführungen in der Landzollordnung des XVI. Jahrhunderts und in der Instruktion von 1763. Es wirft freilich ein merkwürdiges Licht auf die Geschäftsführung, welche der Landzolladmodiator Bertoldi einbürgern ließ, daß er, wie uns Jacobi erzählt[176]), die Zolleinnehmer geradezu anleitete, ihre Protokolle in recht verschmiertem Zustande einzuliefern. Daher konnte es leicht dahin kommen, daß schließlich jeder Zollerheber einen besonderen Tarif handhabte, denn Bertoldi hatte es ja durchzusetzen gewußt, daß die Zollkommission der Hofkammer, in welcher er wahrscheinlich nur eine lästige Aufsichtsbehörde erblickte, 1763 abgeschafft ward.

Wie es bei einem solchen Verwaltungsverfahren mit der Zollpolizei, in deren Ausübung die fürstlichen Beamten die Zollbedienten unterstützen sollten, bestellt war, vermag man auch ohne besondere Belege leicht zu erraten.

IV. Die Formen der Verzollung; die Zollbefreiungen.

Unsere Nachrichten aus dem XV. Jahrhundert lassen erkennen, daß es schon damals Brauch war, dem den Zoll passierenden Kaufmann oder Fuhrmann „ein Zeichen“ zu geben, das die Quittung über den gezahlten Zoll bildete. Es bestand, wie uns ein fürstlicher Befehl von etwa 1476 an den Kellner zu Lülsdorf belehrt[177]), aus

---

[176]) Berg. Zeitschr. 18, 21.

[177]) Lit. II D. „Unse tolner to Molenheym sall dir eyn zeychen anbrengen, der zeychen wils iglichem voirman eyn geven ind up eyn papyr drucken.“ Siehe ferner den Eintrag in der Dünnwalder Zollrechnung von 1488 (vgl. oben S. 262). „Hain ich eyn zeichen laßen graven zo Collen ind Dederich zom Buchell gedain, want de andere knechte alle zeichen hadden.

Gegeven umb pappir ind segelwas den knechten gedain die zeichen mit zo drucken, as des noit geburt eyn tolknecht den anderen zo schicken, up dat myn gnedige here mit syn tolle neit versumpt en wert.“

einem mit einem Stempelabdruck versehenen Stück Papier, das offenbar doch auch schon in dieser Zeit einen Vermerk über den gezahlten Zollbetrag und die verzollte Ware zugleich mit Angabe des Transportmittels, der Zahl der Pferdelasten und wohl auch des Datums enthielt. Das ist die Form, welche die Ordnung des XVI. Jahrhunderts bei der Verzollung vorschreibt[178]) und wie sie auch in der Landzollordnung des Kurfürsten Karl Philipp beibehalten ist[179]). Die Instruktion für die Zollempfänger von 1763[180]) bringt dafür eine ausführlichere Anweisung. Das „Zeichen", das bereits in der Zollordnung Karl Philipps in ein „Zeichenbriefschen" umgewandelt worden, führt nunmehr die Bezeichnung „Zollbriefschen", auf welchem der Ort, cum die et consule, die Quantität und Qualität der Ware nebst dem entrichteten Zollsatz zu bescheinigen waren. Für dessen Ausfertigung zahlte der Kaufmann oder Fuhrmann seit 1763 drei Stüber, welche ihm, wenn er mit seinem Frachtgut das Land durchfuhr, beim Verlassen des Herzogtums vom Empfänger der letzten Hebestelle wiedererstattet wurden. Die für Einfuhrgut bezahlten drei Stüber Erhebungsgebühren löste man gegen Ablieferung des Zollbriefschens zugleich mit dem halben Zollbetrag, der zurückvergütet wurde, an der dem Bestimmungsort nächstgelegenen Zollstätte wieder ein. Selbst binnenländische Waren, welche auch für den Gebrauch im Herzogtum Berg bestimmt waren, mußten, wenn sie eine Zollstätte passierten, den Zoll entrichten, der dann freilich bei Vorlegung der entsprechenden Nachweise ganz zurückgegeben wurde. Konnte der Fuhrmann über seine Ladung einen Frachtbrief nicht vorzeigen, so war der Zöllner berechtigt, die Waren zu visitieren und zu diesem Zweck abladen zu lassen. Der Versuch, den Zoll zu umgehen, hatte die Beschlagnahme des Transportes zur Folge; nichts durfte unkontrolliert passieren. Deshalb ward auch dem Empfänger zur Pflicht gemacht, selbst über den geringsten Zollbetrag, und sollte es nur ein halber Stüber sein, eine Quittung auszustellen. Wollte jemand außerhalb der Dienststunden, welche für die Empfänger von 6—12 Uhr vormittags und von 1—7 Uhr nachmittags angesetzt waren, mit seinem zollbaren Gut abgefertigt

[178]) Berg. Zeitschr. 30, 165.

[179]) Siehe Anlage 5.

[180]) Siehe Anlage 7.

werden, so war dafür eventuell der doppelte Satz zu entrichten; also nur in diesem Falle wurden Gebühren erhoben.

Wir haben bereits gehört, daß man schon sehr früh die verschiedenen Arten von Zöllen unterschied, daß der Transitzoll den doppelten — später den eineinhalbfachen — Betrag des Einfuhrzolles ausmachte und daß sich zu diesen im Laufe des XV. Jahrhunderts zweifellos auch der Ausfuhrzoll gesellte[181]), dessen Höhe wohl im allgemeinen zunächst der des Einfuhrzolles gleichkam[182]). Diese unterschiedliche Behandlung der die Zollstätten passierenden Waren und die gewissen Gruppen von Landeseingesessenen und ausländischen Geistlichen und fürstlichen Personen von altersher gewährten Zollbefreiungen nötigten selbstverständlich dazu, an den Zollstätten Nachweise dafür zu fordern, daß das hier vorbeifahrende Gut von der Art sei, daß darauf der niedrigere Zollsatz oder überhaupt der Erlaß des Zolles Anwendung finden könne. Aus dem Herzogtum Jülich haben sich für das XV. Jahrhundert eine ganze Anzahl solcher Schriftstücke, welche diesen Zwecken dienen sollten, in den verschiedensten Formen erhalten[183]). Nach unserer heutigen Praxis würden wir ihnen die Bezeichnungen Ursprungszertifikate, Ausfuhr- oder Verbrauchsnachweise usw. beilegen. Sie sind von den Kommunal- oder Gerichtsbehörden, den Korporationsvorständen u. a. ausgestellt. Ganz zweifellos waren sie auch im Herzogtum Berg in früheren Jahrhunderten im Gebrauch und unsere mangelhafte Überlieferung der älteren Amtsarchive dieses Gebietes trägt allein die Schuld daran, daß nur wenig derartige Stücke auf uns gekommen zu sein scheinen. Die Instruktion der Zollempfänger von 1763[184]) gibt ihnen den Namen „Freischeine", welche beim Transport der für Ritterbürtige, Geistliche, Soldaten und Freiheiten bestimmten Waren und Güter an den Zollstätten gegen ein gedrucktes Rezepisse der Zöllner eingetauscht werden mußten.

Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, daß diese Personal- und Lokal-Zollbefreiungen fortgesetzt das beliebteste Mittel abgaben, Zollunterschleife der Handeltreibenden und Fuhrleute und

[181]) Siehe oben S. 254 und S. 250 Anm. 98.

[182]) Bestimmungen zur Begünstigung der Ausfuhr werden wir an einer späteren Stelle noch anziehen.

[183]) Lit. C. 10. Zoll zu Birkesdorf.

[184]) Siehe die Anlage 7.

Durchstechereien der Zöllner zu verschleiern. Da die Entschädigung der letzteren nach Prozenten der Einnahme progressiv stieg, suchten sie sich gegenseitig durch laxe Ausübung der Verzollungsvorschriften die Zollpassanten abspenstig zu machen. Nach dem, was wir schon von der Geschäftsführung des Zolladmodiators Bertoldi gehört haben, dürfen wir annehmen, daß dessen Kontrolle über die Erhebung des Zolls keine allzu scharfe gewesen ist. Dieser erleichterte sich das Verzollungsgeschäft noch dadurch sehr wesentlich, daß er mit einzelnen Fabrikanten, so mit Andreae in Mülheim, Privatvereinbarungen für das ganze Jahr einging, infolgedessen offenbar von einer näheren Besichtigung der Einzelsendungen vollständig Abstand genommen wurde. Ja es stellte sich 1804 durch die Mitteilungen der Zöllner heraus, daß in jedem Amte eigentlich ein besonderer Zolltarif eingehalten zu werden pflegte, der natürlich den örtlichen Wünschen und Bedürfnissen im weitgehendsten Maße Rechnung trug[185]).

V. Die Zolltarifierung.

Für den Unterschied zwischen Zoll einer- und Akzise oder Lizent andererseits und den späteren Ursprung der letzteren Besteuerungsart ist die abweichende Form der Tarifierung höchst bemerkenswert. Während für die Akzisetaxen der Wert der Ware zugrunde gelegt wird und infolgedessen das Maß und Gewicht, mit dem diese gehandelt zu werden pflegte, als Maßstab hervortritt und sofort auch eine weitgehende Spezialisierung der Warengattungen Platz greift, wurde der Landzoll gleich dem Rheinzoll in alter Zeit nach dem Transportmittel geschätzt, der Kaufwert des Zollgutes half nur dazu, zunächst einige wenige Abstufungen für dieses herzustellen. Als die niedrigste und in den früheren Jahrhunderten zweifellos auch als die gebräuchlichste Einheit bot sich die Saum- oder Pferdstracht dar, die in älterer Zeit einfach auf den Wagen- und Karrentransport umgesetzt zu sein scheint[186]). Später hat sich freilich ein Unterschied zwischen Pferds-, Esels- und überhaupt

---

[185]) Handel und Schiffahrt, Nr. 14.

[186]) War doch beim Deutzer Zoll 1386 der Satz für ein verkauftes Pferd ebenso hoch wie für eine Karre mit zollbarem Gut. Lacomblet, U.-B. III, 904.

Lasttiertracht und Pferdslast herausgebildet[187]). Es kann aber keine Frage sein, daß bei dem vielfach durchschnittenen Terrain des inneren bergischen Landes, das der Anlage bequemer Landstraßen erhebliche Schwierigkeiten bereitete, die Gewohnheit, dem Rücken des Pferdes oder Esels die zu befördernde Last anzuvertrauen, sich zäh erhalten hat. Mußte man doch noch im Jahre 1804 darauf verzichten, die Strecke von Hückeswagen nach Wipperfürth auch nur im Personenverkehr mit dem Wagen zurücklegen zu wollen, weil die Wege nur von Reitpferden begangen werden konnten[188]). Deshalb bleibt das Saumtier bis in die neueste Zeit hinein ein wichtiges Transportmittel und infolgedessen hat sich auch die Pferds- oder Eselstracht als eines der Zollmaße fortgesetzt erhalten.

Der Zoll, welchen 1377 Kaiser Karl IV. der Gräfin Margarethe von Berg bewilligte, ist noch ausschließlich auf das zum Verkauf bestimmte Pferd und auf die Pferdstracht normiert. Sie sind aber beide so gering veranschlagt, daß sie zum Vergleich mit unseren späteren Tarifsätzen gar nicht herangezogen werden können[189]). Bei dem älteren Mülheimer und Deutzer Zoll kommt das Verhältnis, daß der Wagen den doppelten Betrag der Karre zu zahlen hatte, zum Ausdruck[190]). Wenn wir aber die hierfür bestimmten Beträge, 4 Denare für den Wagen und 2 für die Karre, an den Zöllen messen, welche Herzog Wilhelm anfangs der 80er Jahre des XIV. Jahrhunderts einzuführen bestrebt war[191]), derart daß für den Wagen an Einfuhr- und Durchfuhrgebühr 36 und für die Karre 24 Weißpfennige berechnet wurden, welche Summen wir jedoch für den genannten Zweck halbieren müssen, so begreift man die heftigen Remonstrationen der Stadt Köln gegen diese Neueinrichtung. Im

---

[187]) Die Lasttiertracht ist im bergischen Tarif von 1803 auf drei Zentner, der Zentner zu 120 Pfund, geschätzt. Die nach dem Wagentransport berechnete Pferdslast gibt der Zolltarif von 1769 auf 1200 Pfd. und der des Großherzogtums Berg vom 8. September 1807 auf 12 Zentner zu je 110 Pfund an, das nämliche Gewicht, das auch als Karrenlast gilt.

[188]) Siehe die Kostenberechnung der Kommission, welche im Januar 1804 die Vernehmung der Zollempfänger bei Gelegenheit der Neueinrichtung des Zollwesens zu besorgen hatte. Handel und Schiffahrt Nr. 14.

[189]) Siehe oben S. 256.

[190]) Siehe oben S. 255 Anm. 117. Hierzu ist der Düsseldorfer Wegegeldtarif von 1395 (Lacomblet, U.-B. III, 1009) zu vergleichen.

[191]) Siehe Lacomblet, U.-B. III, 901 und oben S. 257.

Vertrage mit dem Erzbischof Friedrich von Köln und der Stadt Köln vom 27. Februar 1386 mußte denn auch Herzog Wilhelm von Berg die Hälfte seines Anspruchs aufgeben und die zwei Zölle für Einfuhr und Durchfuhr auf 18 und 12 Weißpfennige herabmindern. Damit erhalten wir als einfachen Einfuhrzollsatz für die Karre, die, wie schon erwähnt, als Transportmitteleinheit der Pferdslast vollkommen entspricht, 6 Weißpfennige, ein Betrag, der, wie es scheint, für die nächste Zeit als Normalzoll angesehen werden muß. Den Viehzoll ermäßigte 1386 Herzog Wilhelm für das Pferd und das Rind von 2 auf 1 Weißpfennig, für das Schwein von 1 Weißpfennig auf 1 Schilling, für das Schaf von 2 auf 1 „Dortmundschen", Sätze, die mit denen des Deutzer Viehzolls aus dem gleichen Jahre[192]), für das Pferd 2, für den Ochsen 1 Pfennig, für das Schwein 1 Helling annähernd im Einklang stehen.

Als eine Art Wertmesser für den Landzoll bürgerte sich gleich wie beim Rheinzoll mit der Zeit der Wein ein. Das Privileg König Wenzels von 1398[193]) über den Lenneper und Wipperfürther Zoll stellte als wichtigstes Handelsprodukt den Wein an die Spitze und bestimmte den Durchfuhrzoll dafür auf 4 Turnos für das Fuder; das Pferd, welches Kaufmannsgut trug, hatte 1 Turnos[194]) zu zahlen. Diese Stelle behält der Wein in den Zolltarifen von 1488, dem aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts und selbst noch in dem aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, welcher unter dem Kurfürsten Karl Philipp erlassen wurde[195]). Auch die Akzise- und Lizenttaxen,[196]) soweit sie nach Warengattungen geordnet sind, beginnen mit dem Wein. In den Zolltarifen nimmt die Spezialisierung der Warengattungen im Laufe der Jahrhunderte zu, doch bleiben diese darin hinter den Akzisetarifen zurück. Das Verhältnis der Hauptpositionen der Zolltarife vom Jahre 1488 bis auf den von 1769[197]) zueinander hält sich aber ziemlich konstant, und auch die Zollsätze haben, nachdem man den neuen Zoll von 1486 wieder

---

[192]) Siehe das Deutzer Schöffenweistum vom 16. März 1386 bei Lacomblet, U.-B. III, 904.

[193]) Lacomblet, U.-B. III, 1041.

[194]) Ein Turnos = 2 Albus.

[195]) Siehe Anlage 5.

[196]) Siehe oben S. 246 Anm. 87.

[197]) Siehe Anlage 1 und 6.

hatte fallen lassen müssen, für die wichtigsten Handelsartikel, Getränke, Baum- und Feldfrüchte, Vieh, fette und trockne Ware, Holz, Erze, Eisen- und Stahlfabrikate, Wolle und Wollerzeugnisse in dem angegebenen Zeitraum keine sehr erheblichen Abweichungen erfahren. Reduzieren wir gemäß der im Düsseldorfer Abschied von 1539 [198]) angezogenen Verordnung von 1522 den neuen Zoll des Jahres 1486 (1488) mit den verschiedenen Zollklassen von 10, 8, 6 usw. Albus auf die von 6, 4, 3 usw. Albus, so erhalten wir unter Berücksichtigung des Wertes des Goldguldens um das Jahr 1522 zu 28 bis 30 Albus als höchsten Satz 1/5 Goldgulden für die Pferdslast trockener Ware, Waid und Stockfisch, ein Zollbetrag, welcher in der nämlichen Höhe sich im Tarif des Kurfürsten Karl Philipp aus dem XVIII. Jahrhundert findet. Fettwaren, Hopfen zahlten demnach 4 Albus, also etwa 2/15 Goldgulden, wie sie mit dem gleichen Ansatz im Tarif Karl Philipps stehen. Der Zoll für den Wein, der im Privileg von 1486 auf 1 Rheinischen Gulden für das Fuder normiert war, steht in letzterem Tarife auf 3/5 Goldgulden; bringen wir dabei den Unterschied zwischen Goldgulden und Rhein. Gulden in Anschlag, so ergibt sich wohl auch hier Übereinstimmung. Dagegen befindet sich 1488 die Wolle in der ersten Zollklasse, die in dem Tarif aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts in die zweite gerückt ist.

Dieser Tarif [199]), welcher freilich mit der Verschlechterung der Münze nicht gleichen Schritt gehalten zu haben scheint — im Jahre 1555 stand der Goldgulden auf 52 Albus — hat im großen und ganzen die Zollskala festgelegt, welche für die Folgezeit maßgebend geblieben ist. Das Fuder Wein zu drei Mark leichter Münze, welche zu je 6 Albus gerechnet wurde, steht zu den 6, 4, 3 usw. Albus-Klassen in demselben Verhältnis wie bei den entsprechenden Waren des Zolltarifs Karl Philipps [200]).

---

[198]) Siehe Anlage 3.

[199]) Siehe Anlage 4.

[200]) Vgl. zum Beispiel:

	Tarif XVI. Jht.	Tarif XVIII. Jht.
Fuder Wein	18 Alb.	72 Alb.
Zentner Gut . . . (Pferdslast)	6 "	24 "
Stockfisch . . . . . (Pferdslast)	6 "	24 "
Gebr. Waid . . . . (Pferdslast)	6 "	24 "
Mühlstein	6 "	24 "

Eine richtige Würdigung der älteren Tarife ist freilich bei dem fortgesetzt wechselnden Kurs des Goldguldens und bei der stark verschiedenen Bezeichnungsart für die Münze schwierig. Dazu kommt, daß uns Preisverzeichnisse bloß für eine kleine Zahl von Warengattungen und auch diese nur aus dem einen oder anderen Jahre und unter Zugrundelegung gänzlich abweichender Maßeinheiten erhalten sind.

Von den gewaltigen Preisschwankungen der Güter, welche in früheren Jahrhunderten keine Seltenheit waren, blieben indessen die Zolltarife gänzlich unberührt. Um ein Beispiel für das rapide Steigen der Preise anzuführen, erwähne ich, daß das Kölner Viertel Holz, welches 1568 11 1/2 Gulden gekostet hatte, im folgenden Jahr auf 16 Gulden stieg[201]), während es 1590 mit 14 1/3 Gulden bezahlt wurde[202]).

Im Jahre 1474 kostete das Malter Roggen zu Köln 16 Albus[203]). Wenn wir diesen Preis annähernd in der gleichen Höhe für das Ende der 80er Jahre des XV. Jahrhunderts ansetzen dürfen, so betrug der Zoll, da 1487 für das Malter der Satz von 1/2 Albus bezeugt[204]) ist, ungefähr 3 % vom Werte. Im Jahre 1803 ist er aber für die Einfuhr des Roggens auf 1/2 % gesunken.

Dann folgt die große 4 Albus-Klasse:

Kupfer, Eisen, Blei usw.	4 Alb.	16 Alb.
Steuerfisch (Stör), Kaufpferd	3 "	12 "
Rheinfische, Thonfische, Bückinge (Pferdslast), Ochsen das Stück	2 "	8 "
Kühe	1 "	4 "
Steinkohlen, die Pferdslast	1 "	4 "

Maiháringe und Robellen sind im Laufe der Zeit in eine tiefere Zollklasse geraten.

201) Höhlbaum, Das Buch Weinsberg II, 180 u. 196.

202) Msc. B 41 1/2 fol. 628.

203) Stein, Verf. u. Verw. der Stadt Köln II, 510.

204) Siehe Anlage 2 a.

Seit wann es überhaupt Brauch geworden ist, vom Einfuhrzoll die Hälfte des Satzes zu erlassen oder zurückzuerstatten, sobald der Nachweis geliefert wurde, daß das zollbare Gut im Lande blieb und hier verbraucht wurde, läßt unsere Überlieferung nicht klar erkennen. Die Landzollordnung des Pfalzgrafen Karl Philipp bringt diese Bestimmung zuerst und zwar an vornehmster Stelle[205]).

Die Zolltaxe in den Herzogtümern Jülich und Berg von 1769[206]) ist gegenüber dem Zolltarif Karl Philipps in der Aufführung des zollbaren Gutes bedeutend erweitert, und insofern kann sie für die Entwicklung der jülich-bergischen Industrie und des Handels bemerkenswerte Fingerzeige liefern. In den Tarifsätzen schließt sie sich jedoch durchaus an die Ordnung des Landzolls des Kurfürsten Karl Philipp an, nur die Brüche bei den Hellersätzen hat man beseitigt und hier und da ist einmal ein Gegenstand etwas — so Kastanien von 8⁸/₁₇ Heller auf 1 Albus — höher veranschlagt. Bei Schwefel ist der Ansatz um die Hälfte niedriger als im vorhergehenden Tarif. Vielfach sind auch die zur Zeit gebräuchlicheren Maßeinheiten für die Zollware eingesetzt, so anstatt der Pferdslast 1000 Pfund (= 1200 Pfd.). Es zeigt ein bedeutendes Entgegenkommen den Handeltreibenden gegenüber, daß der Zollsatz der nicht spezifizierten Güter, welche in des Kurfürsten Karl Philipp Zollordnung 20 Albus für den Zentner beträgt, im Jahre 1763 nur mit 12 Albus berechnet wird; im Tarif von 1769 ist jedoch der Satz von 20 Albus wieder aufgenommen.

Über die Anordnung der Tarife läßt sich, wie wir gleich noch von anderer Seite hören werden und wie ein Blick auf sie lehrt[207]), nicht viel Gutes sagen. Zwar der Tarif des XVI. Jahrhunderts strebt schon eine Zusammenstellung der Güter und Waren nach Zollklassen an. Durchgeführt hat man das Prinzip jedoch hierin noch nicht. Der Tarif des Kurfürsten Karl Philipp übernimmt im ersten Teil nahezu vollständig den des XVI. Jahrhunderts und verarbeitet dessen zweiten Teil mit den zahlreichen Zusätzen, welche der erweiterte Handelsverkehr des Herzogtums notwendig gemacht hatte. Eine etwas größere Übersichtlichkeit und Zusammenfassung

---

[205]) Siehe Anlage 5.

[206]) Siehe Anlage 6.

[207]) Siehe die Anlagen 1, 4, 5 und 6.

der Warengattungen, aber ohne Rücksicht auf die Zollklassen, bringt der Tarif von 1769. Da aber an den Grundsätzen der Zollerhebung nichts geändert wurde, war es auch begreiflich, daß man den Tarif der bisherigen Überlieferung anpaßte. Die Praxis griff daher ein und half die Tariftabelle vereinfachen. So gingen die meisten Güter, welche nicht besonders deklariert waren, in den letzten Zeiten der alten Zollordnung unter der General-Rubrik: „Duisburger Gut" durch, und da der Zollsatz mit 2 Stübern hierfür ziemlich niedrig war, verfiel man leicht darauf, die Waren überhaupt unter diesem Zolltitel zu transportieren, wie denn in der Bertoldischen Pachtzeit auch in der Tarifierung die größte Willkür geherrscht hat[208]).

VI. Die Zollpolitik.

Über die primitiven Prinzipien, welche in der Zollpolitik im Herzogtum Berg bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts maßgebend waren, spricht sich der Staatsrat Georg Arnold Jacobi, Friedrich Heinrichs Sohn, welcher im Jahr 1803 mit den Vorarbeiten zur Übernahme der Landzölle in staatliche Verwaltung beauftragt war, in seinem zu diesem Zweck angefertigten Exposé[209]) sehr abfällig aus. Er tadelt in erster Linie die rein fiskalischen Tendenzen, welche das Zollwesen beherrschten. Mit Recht nimmt er an der Bestimmung der Zollordnung Anstoß, „daß die Ausfuhr der eigenen Landesfabrikate doppelt so hoch belegt ist, als die Einfuhr der fremden". Als ihre, der Zollordnung, „Summa" stellt er „ein dürftiges, bunt durcheinander geworfenes Warenverzeichnis mit einem fast noch bunteren Zollansatz, einige unzulängliche Erhebungsregeln, Strafgesetze und Bestätigungen bestehender Privilegien" hin. Die Anlagen, die wir unseren Darlegungen geben, bringen hierfür Beweise[210]).

Wenn die Wirkungen einer derartig verkehrten Zollpolitik weniger schlimm hervortraten, so erklärt sich das daraus, daß man jederzeit bereit war, ihnen mit außerordentlichen Maßregeln entgegenzuarbeiten. Kam ein Fabrikationszweig in Not, so wurde einfach die Einfuhr der entsprechenden Warengattung verboten. So erging

---

[208]) Handel und Schiffahrt 14.

[209]) Siehe den VII. Abschnitt.

[210]) Siehe Anlage 4—7.

auf die Klagen der Schuhmacherämter hin im Jahre 1453 an alle Städte, Freiheiten und einzelne größere Dörfer ein Erlaß, daß der Verkauf fremder Schuhwaren auf Jahrmärkten, Heiligentrachten und Kirmessen nicht mehr gestattet sein solle[211]). Ein Verbot vom 30. März 1701 untersagte kurzer Hand die Einfuhr fremder Sensen, Eisen- und Stahlwaren zum Schutz der heimischen Industrie[212]). Zahlreich sind im XVII. und XVIII. Jahrhundert die Edikte, welche gegen das Hausieren mit Wollentüchern, Kirscheien und Laken gerichtet waren[213]), die eben doch in erster Linie darauf abzielten, den Vertrieb der geringwertigeren ausländischen Ware zu unterbinden, da die Produkte der Wollfabrikationsorte wie Lennep, Burg u. a. durch Privilegien gegen die Konkurrenz im Inland geschützt waren. Ausfuhrverbote für Getreide und Vieh in Teuerungszeiten und Kriegsnöten standen seit dem XV. Jahrhundert in Jülich-Berg auf der Tagesordnung. Zur Regulierung der durch die verschiedene Behandlung der Einfuhr und Ausfuhr hervorgerufenen Benachteiligung der heimischen Industrie trugen aber Lizent und Akzise, welche von vornherein als Konsumptionssteuer wirkten, sehr wesentlich bei. Und dabei genossen die bergischen Städte und Freiheiten allgemein im Herzogtum seit alten Zeiten Zollfreiheit, die sich ursprünglich doch auch auf die Ausfuhr erstreckt haben muß. Wenn freilich selbst die Hauptstädte des Landes, Lennep, Ratingen und Wipperfürth, sie etwas in Vergessenheit haben geraten lassen und erst im Jahre 1803 bei der Neueinrichtung des Zollwesens durch das Beispiel Düsseldorfs auf ihre ehemalige Berechtigung wieder aufmerksamer geworden sind[214]),

---

[211]) Er war an die Städte Ratingen, Düsseldorf, Gerresheim, Solingen, die Freiheiten Mettmann, Elberfeld, Gräfrath, Burg und die Dörfer Witzhelden und Kronenberg gerichtet. Lit. II, D 1.

[212]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Jülich-Berg, I, 916. Hier findet man für die spätere Zeit noch weitere Belege.

[213]) Scotti, Sammlung der Gesetze usw. I, 422 ff.

[214]) Siehe unten S. 292 u. 294. Am 12. Juli 1661 war zwar den Bürgern der drei genannten Hauptstädte die Zollfreiheit „von denjenigen zollbaren Gütern, die sie sich zum Umschlag und zur Nahrung in gemeldte Städte zuführen laßen" durch den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zugesichert, aber sie haben sie sich in der Folgezeit nicht zu bewahren verstanden. Beschwerden deswegen werden zwar im XVIII. Jahrhundert auf den Landtagen wiederholt vorgebracht, indessen kann von einer allgemeinen Zollbefreiung der Städte in den letzten Jahrhunderten nicht mehr die Rede sein. Die Vergünstigung scheint sich nur mehr auf die für den

so zeigt das, wie schwere Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs sie hinter sich hatten, daß sie nicht recht in die Lage gekommen waren, von ihrem Vorrecht Gebrauch zu machen oder es wenigstens energisch aufrecht zu erhalten. In den Privilegienbriefen der älteren Freiheiten wird deren Bürgern, wie denen der Städte, noch ganz allgemein das Recht zugestanden, daß sie mit allen ihren Gütern durch das Land von dem Berg und zwar „uiß und heim" ohne Zoll zu geben, frei und ledig fahren, reiten und wandeln mögen[215]). Am Ende des XV. Jahrhunderts scheint man diese allgemeine Zollfreiheit auf die notwendigsten Lebensbedürfnisse beschränkt zu haben und man ließ daneben Vergünstigungen eintreten, welche dem Erwerbszweig des Ortes ausschließlich zugute kamen. Daher gewährte Herzog Wilhelm 1490[216]) der Freiheit Burg Befreiung vom Zoll für eingeführte Wolle und für alle anderen Bedarfsartikel, welche zur Bereitung der auch im Auslande geschätzten Burger Decken gebraucht wurden. Herzog Wilhelms Schwiegersohn, Johann von Kleve, unterstützte in ähnlicher Weise die Industrie Solingens. Die Bürger erhielten durch ihn am 22. Oktober 1515[217]) Zollfreiheit für alles, was zum „feilen Kauf" in die Stadt eingeführt würde, mit der Berechtigung, davon die städtische Akzise zu erheben[218]). Nur die Ochsen, welche in, aus oder durch die Stadt zum Verkauf getrieben wurden, mußten Zoll zahlen. Dagegen waren hiervon wieder befreit die Pferde und Wagen, welche die in Solingen hergestellten Schwerter und Sensen in das Ausland transportierten, mit anderen Worten, die Solinger Ausfuhr erfreute sich für die wichtigsten Erzeugnisse des Ortes der Zollfreiheit. Ob damals freilich schon der örtliche Lizent von den exportierten Stahlwaren bestand, der im XVIII.

Hausgebrauch der einzelnen Bürger bestimmten Güter beschränkt zu haben, während die zum ferneren Verkauf eingehenden Waren davon ausgenommen waren. Die Zollordnung des Kurfürsten Karl Philipp erwähnt die Zollfreiheit der Städte und Freiheiten mit keinem Wort.

215) Es sei hier auf das Privilegium für Mettmann von 1424 verwiesen. Berg. Zeitschr. 4, 256.

216) Berg. Monatsschr. 12, 107, Anm. In die Zollfreiheit der Lebensbedürfnisse war in Burg nicht eingeschlossen der Wein; sie galt auch nicht an den Zollstätten verpfändeter Ämter.

217) Msc. B 34, I, fol. 94.

218) Ein städtischer Akzisetarif von 1591 ist im Stadtarchiv Solingen erhalten.

Jahrhundert an ein Kaufmannskonsortium verpachtet war[219]), wird sich schwer kontrollieren lassen.

Die Zollfreiheit der Geistlichkeit und des Ritterstandes wurde als ein Erbe mittelalterlicher Standesvorrechte bis in die Neuzeit mitgeführt; sie hat, außer daß sie einen erheblichen Ausfall an Zollerträgen bedeutete, das Zollerhebungsverfahren sehr stark erschwert, indem sie Zolldefraudationen begünstigte[220]).

Auf die Stabilität der Zollsätze, welche für die Mehrzahl der gangbarsten Waren seit dem XVI. Jahrhundert bestanden hat, wurde bereits aufmerksam gemacht. Wenn Herzog Wilhelm bei der Sperrung des Rheinstroms, verführt offenbar durch den am Ausgang des XV. Jahrhunderts deutlich hervortretenden wirtschaftlichen Aufschwung und den damit gesteigerten Verkehr, im Jahre 1486, ähnlich wie im Jahre 1386 sein Vorfahre gleichen Namens[221]), den Versuch machte, eine recht starke Erhöhung des Zolles durchzusetzen, so sahen wir ja, wie er damit im Herzogtum Jülich sofort scheiterte, indem sich die Landeseingesessenen selbst gegen die neue Maßregel auflehnten[222]). Im Herzogtum Berg scheint der neue Zoll von 1486 mehr dem Druck des wichtigsten Abnehmers des Landes, der Stadt Köln, allmählich gewichen zu sein. Gerade hundert Jahre zuvor hatte sich der damalige Herzog von Berg ebenfalls dazu bequemen müssen, die von ihm eben erst neu aufgelegten, das heißt also, erhöhten Landzölle zugunsten der Stadt Köln auf die Hälfte herabzusetzen. Die Höhe der Zollsätze des Jahres 1386, 36 Weißpfennige für den Wagen und 24 für die Karre Kaufmannsware als Durchfuhrzoll nötigen uns überhaupt zu der Annahme, daß wir es hier mit einem Kampfzoll zu tun haben. Die Erniedrigung des Zollsatzes auf die Hälfte wird zwar zunächst als eine zeitweilige Konzession an die Stadt und den Erzbischof von Köln ausgelegt, sie hat aber offenbar dauernde Bedeutung

---

[219]) Thun, Die Industrie des bergischen Landes, S. 48.

[220]) Siehe oben S. 275. Das älteste Zollprivileg der bergischen Ritterschaft von 1404 bezieht sich auf den freien Durchlaß von Holz und Kohlen. Lacomblet, U.-B. IV, 27. Die Unterherrschaften Broich und Hardenberg genossen auch für ihre Untersassen Zollfreiheit, so daß deren Gebiet durch Zollstätten gegen das Herzogtum Berg abgegrenzt war.

[221]) Siehe Lacomblet, U.-B. III, 901 und 948.

[222]) Siehe oben S. 261.

ständische Verfassung in Jülich und Berg nicht hindernd entgegentrat. Die Rechnungslegung über die Zolleinnahmen erfolgt freilich noch im Anfang des XVIII. Jahrhunderts für beide Fürstentümer gesondert[232]). Unter diesen Umständen müssen wir die Frage offen lassen, ob nicht doch erst unter dem Kurfürsten Karl Philipp die Zollgrenzen zwischen Jülich und Berg gefallen sind.

VII. Die Neueinrichtung des Zollwesens 1803 und 1804.

Der Gedanke, daß das Zollwesen noch unter einem anderen Gesichtspunkte zu fassen sei, als dem, daß der Staat darin eine seiner Einnahmequellen sah, wurde von seiten der bergischen Regierung zum erstenmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, als im Jahre 1802 die Pachtfrist des bisherigen Admodiators Bertoldi sich wieder einmal ihrem Ende nahte[233]). Zwar war die Frage, ob es sich für den Staat nicht empfehle, die Landzölle in Selbstverwaltung zu nehmen, schon vor 24 Jahren durch Friedrich Heinrich Jacobi angeregt worden[234]), indessen hatte auch er dabei das fiskalische Interesse in den Vordergrund geschoben. Jetzt zuerst in einem Reskript des Kurfürsten Maximilian Joseph vom 4. Oktober 1802 wurde der Einfluß gewürdigt, der mit dem Zollwesen auf Handel und Gewerbe ausgeübt werden könne, und es wurde beschlossen, ihn dem Staatsinteresse dienlich zu machen. Es war wohl kein bloßer Zufall, daß der Sohn des Philosophen Jacobi, der Landesdirektions- und spätere Staatsrat Georg Arnold Jacobi, mit den Vorarbeiten wegen Übertragung des Landzolles in die Verwaltung der bergischen Landesdirektion betraut wurde. Offensichtlich hatte der Vater den Studien seines Sohnes die Richtung auf das volkswirtschaftliche und kommerzielle Gebiet gegeben. Die Anweisungen, welche für die Ausarbeitung des Planes ein kurfürstlicher Erlaß vom 16. Januar 1803 vorschrieb, hielten sowohl für das Erhebungsverfahren wie den Tarif eine gesunde Mitte zwischen den Ansprüchen des Ärars und den Bedürfnissen des Handelsstandes

---

[232]) Siehe oben Seite 270.

[233]) Die der nachfolgenden Darstellung zugrunde liegenden Akten beruhen Handel und Schiffahrt Nr. 14.

[234]) Siehe oben S. 272.

inne. Es bedeutete einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit, daß man auf „die Prohibitionssysteme“, mit anderem Worte das Sperrzollsystem, verzichtete, „welche wohl dem einzelnen Fabrikanten von vorübergehendem Nutzen sein könnten, dem Ganzen aber schadeten“. Und damit zugleich wurde bekundet, „daß es nicht die Absicht wäre, den Landzoll als Mittel zu brauchen, wodurch dem bergischen Handel eine Richtung gegeben werden sollte, die aus der freien Industrie der Einwohner nicht schon von selbst hervorginge“. Also man gab jede direkte Bevormundung des Handels auf, „der durch das wohl verstandene Privatinteresse der Einzelnen sich auch zum Besten des Ganzen am sichersten leite“.

Jacobi erwies sich als die geeignete Persönlichkeit, nach diesen Grundsätzen das Projekt auszuarbeiten. Die hierbei zu erreichenden Zwecke kennzeichnet er dahin: „Wahrnehmung des eigenen Handelsvorteils der Provinz und Sicherstellung eines gewissen mit dem gestiegenen Preise der Dinge oder besser dem gesunkenen Werte der edelen Metalle in richtigen Verhältnissen stehenden Ertrages“. Jacobi würdigt von vornherein in gebührendem Maße die isolierte Lage des Herzogtums Berg, das auf allen Seiten von Staaten umgeben wäre, „die auf ihr wohl oder übel verstandenes Handelsinteresse äußerst eifersüchtig seien“. Den blühenden Zustand, dessen sich das von der Natur kärglich ausgestattete Land im verflossenen Jahrhundert erfreut habe, verdanke es „Nazionalanlagen, einem milden Regiment und der Handelsfreiheit“. Regierungsmaßregeln, welche auf den Handel von Einfluß wären, könnten nicht behutsam genug zu Werke gehen; Sache des Staates sei es ausschließlich, Hindernisse, welche den freien Verkehr hemmten, aus dem Wege zu räumen, zumal in Zeiten einer schweren Krisis, in der sich das Land gerade befinde.

Die Wahrnehmung des eignen Handelsvorteils glaubt Jacobi am besten durch Begünstigung der Ausfuhr der Fertigfabrikate des Landes und der Einfuhr der zu den Manufakturen erforderlichen Rohprodukte, ferner der gemeinsten Lebensmittel, wodurch allein die Verbilligung der Arbeitslöhne erzielt werde, herbeiführen zu können. Die Vorteile des Durchfuhrverkehrs faßte er, abgesehen von dem Zollertrag, vorwiegend unter dem Gesichtspunkt auf, daß für die durchgehenden Waren auch der heimische Markt geöffnet werde. In welcher Form das geschehen sollte, hat Jacobi jedoch nicht näher

dargelegt, es sei denn, daß er damit überhaupt den Kommissions- und Zwischenhandel gemeint hat. Endlich war die höhere Verzollung bei der Ausfuhr der Rohprodukte, welcher die Landesmanufakturen ihrerseits hauptsächlich bedurften, und bei der Einfuhr solcher Fabrikate, die in hinreichender Menge und Güte im Lande selbst angefertigt wurden, in Aussicht genommen.

Diesen Grundsätzen zufolge gliederte Jacobi den Tarif in die drei Gruppen: Ein-, Aus- und Durchfuhrzoll. Für die Einfuhr von Fabrikerfordernissen ward $^1/_{10}$ Prozent, von notwendigen Lebensbedürfnissen, die das Land in nicht genügender Menge erzeugte, $^1/_2$ %, von fremden Manufakturwaren und halben Luxusartikeln, die im Lande nicht hergestellt wurden, 1 %, endlich von Fertigfabrikaten, welche auch die einheimische Industrie produzierte, und von Luxuswaren 2 % des Wertes angesetzt. Jacobi hatte bei dem Anschlag für Lebensmittel den alten Zoll für das Malter Roggen zugrunde gelegt, welcher gemäß einem Durchschnittspreis von 3 Rtlr. für das Malter 1 Stüber, also $^1/_2$ % betragen hatte. Der Ausfuhrzoll sollte, soweit er Erzeugnisse des Gewerbefleißes des Landes und Waren des Kommissions- und Zwischenhandels betraf, der niedrigsten Stufe des Einfuhrzolles gleichstehen, also $^1/_{10}$ % ausmachen[235]); bei den letzteren Warengattungen, unter denen zumeist wohl die heute sogenannten Kolonial- und Manufakturwaren zu verstehen sind, mußte nur verhütet werden, daß der als Ein- und Ausfuhrzoll zu zahlende Satz nicht unter den Transitzoll zurückging. Artikel der Lebensmittelbranche und Naturprodukte des Landes zahlten einen Ausfuhrzoll von $^1/_2$ bis 4 %, je nachdem sie im Lande in genügender Menge vorhanden oder der inländische Bedarf durch die einheimische Produktion nicht gedeckt wurde. Um den Durchfuhrverkehr im Herzogtum Berg nicht zu beeinträchtigen, mußte überall auf die sehr niedrigen Sätze des märkischen Zolltarifs Rücksicht genommen worden.

Der verhältnismäßig geringe Anschlag aller Zollsätze war wesentlich auch von dem Gesichtspunkte bedingt, auf diese Weise von vornherein Zollbefraudationen vorzubeugen. Deshalb wurde auch bei hoch im Preise stehenden Handelsartikeln von der Ver-

---

[235]) Bei den gröberen Eisenwaren hatte sich der Zoll bisher sonderbarerweise auf 1 % belaufen.

anlagung nach dem vollen Werte abgesehen und ein gewisser Maximalsatz nicht überschritten.

Ganz naturgemäß erfolgte die Anordnung des Tarifs, der zugleich mit den Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung des Landzolles unter dem 28. Dezember 1803 in Druck gegeben war[236]), nach den Zollklassen einerseits und nach der Art, wie die Güter in den Handel oder zum Transport kamen, Zentnergut, Zugpferdslast usw. Die Anfertigung eines alphabetischen Warenverzeichnisses war in Aussicht genommen.

Es wurde bereits angedeutet, daß mit der Reorganisation die Verwaltung des Landzolls der Landesdirektion anheimfiel, die an die Stelle der früheren Hofkammer getreten war. Die Sorge für die Ausführung des Gesetzes legte man in die Hände von zwei Oberzollbeamten, Zolldirektoren, von denen der eine den Hauptempfang zu versehen hatte, während der andere mit der Kontrolle und den Zollpolizeigeschäften betraut ward. Zöllner und Zollaufseher bildeten die Schar der Unterbeamten[237]).

VIII. Der Kampf um die neue Zollordnung und den neuen Zolltarif.

Der wirksamen Durchführung der neuen Einrichtung standen die Bevorrechtigungen der Stände des Herzogtums und gewisse Sonderprivilegien von vornherein hemmend entgegen. Jacobi widmete diesen Zuständen in seinem Vortrage eine eingehende Darlegung. Es weht der Geist der Ideen einer neuen Zeit aus seinen flammenden Worten heraus, mit denen er den Feldzug gegen diese Sonderrechte einleitete. „Nur die nach strenger Gerechtigkeit verteilte Bürde wird willig getragen, jede auch nur anscheinende Begünstigung verwischt

[236]) Scotti, 27, 31.

[237]) Von einer Wiedergabe des Zollgesetzes vom 28. Dezember 1803 nebst Tarif und Zusätzen hat hier des Umfangs der Stücke wegen Abstand genommen werden müssen. Die kurze Zeit des Bestehens verleiht ihm ja auch mehr den Charakter eines Experimentes. Die Gesichtspunkte aber, auf denen es aufgebaut ist, gehören der neuen Zeit an, so daß es nur bei einer Betrachtung der Zollgesetzgebung des XIX. Jahrhunderts im einzelnen richtig gewürdigt werden kann.

des Gesetzes ehrwürdiges Gepräge, tödtet den Gemeinsinn und schafft Übertretungen ohne Zahl, welche dem Auge der Begierde nicht mehr als Pflichtverletzungen erscheinen, weil es an der Stelle des Gesetzes nur Willkür zu erblicken glaubt."

Die staatsrechtlich zum Herzogtum Berg gehörigen Unterherrschaften Broich und Hardenberg bildeten besondere Zollbezirke, indem das alte personelle Vorrecht der Inhaber der Unterherrschaften widerrechtlich auf deren Hintersassen ausgedehnt worden war. Und in ähnlicher Weise hatten die Bedienten und Pächter nicht nur der aufgeschwornen Mitglieder der Ritterschaft, sondern auch der adligen Güterbesitzer häufig das Privilegium ihrer Herren benutzt, um Waren selbst für Handelszwecke zollfrei an den Hebestellen vorbeizuführen. Noch schlimmer machten sich die Folgen der Zollbefreiungen der Hauptstädte, oder vielmehr der Hauptstadt Düsseldorf geltend. Bei ihr war der Güterverkehr in die Stadt sowohl, wie aus derselben, soweit es sich dabei um die Benutzung des Wasserweges handelte, völlig unbeschwert. Die Befreiung hatte sich ursprünglich nur auf den eignen städtischen Warenverbrauch bezogen. ' Es blieben jedoch auf diese Weise einerseits die aus der Stadt in die Nachbarschaft vertriebenen Waren zollfrei, andererseits entgingen viele Güter, wenn sie aus dem Inneren an ein Düsseldorfer Handelshaus adressiert waren, und von diesem zu Schiff gebracht wurden, vermöge der Begünstigung, welche die Einwohner der Stadt genossen, dem Rheinzoll. Kein Wunder, daß unter so günstigen Umständen das Speditionsgeschäft in Düsseldorf außerordentlich schwunghaft betrieben wurde. Bei Düsseldorf stellte sich noch der besondere Umstand ein, daß die Stadt das ihr 1395 verliehene Wegegeldprivileg einfach zu einem Transitzoll ausgebildet hatte, dessen Sätze die des Landzolltarifs meist sehr erheblich überstiegen. Zollbefreiungen genossen ferner noch die Stadt Siegburg auf Grund des Erbvergleichs mit der aufgehobenen Abtei daselbst und die Freiheit Bensberg, deren Einwohner dagegen zu gewissen Diensten verpflichtet waren.

In seinem radikalen Eifer beantragte Jacobi, „daß man die Aufhebung aller bis jetzt bestandenen Personal- und Lokal-Zollprivilegien zu einer zweckmäßig angeordneten Zollverfassung unumgänglich notwendig erachte". Über die Bedenken, welche der Artikel 16 des Hauptrezesses vom 5. November 1672 [238]) verursachte, durch

---

[238]) Scotti, Nr. 591.

welchen den Befreiten deren Rechte ausdrücklich zugesichert waren, und zumal auch die Konzession, daß ohne Vorwissen der Landstände neue Zölle nicht angestellt noch die alten erhöht werden durften, glaubte er sich mit einer gewissen Spitzfindigkeit hinwegsetzen zu können. Und vor allem vertraute er auf den Opfermut der beteiligten Kreise, die im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung „ihren nur aus dem plattesten Eigennutz der Vorfahren entsprungenen Vorrechten ohne Widerstreben entsagen würden". Sein Vortrag deutet eigentlich an, daß er eine gesetzliche Regelung dieser Materie ohne weiteres Benehmen mit den Landständen für die einfachste Lösung der Frage hielt.

Indessen schon die Abstimmung in der Sitzung des Landesdirektionskollegiums vom 19. November 1803, in welcher die neue Landzollordnung beraten wurde, und bei der sich zwar fünf Räte für die Aufhebung aller Zollfreiheiten, vier hingegen für vorherige Rücksprache mit den Landständen äußerten, ließ erkennen, daß Jacobi gerade diese Schwierigkeiten, welche die Reorganisation des Zollwesens hinderten, zu gering angeschlagen hatte.

Die vom Geheimrat mit den Deputierten der beiden Unterherrlichkeiten eingeleiteten Verhandlungen zogen sich derart in die Länge, daß man im September 1804 dem Ziele der Verständigung noch nicht näher gekommen war. An den Landtag war am 9. Dezember 1803 ein kurfürstliches Reskript ergangen, welches die Aufhebung der bisherigen Landzollbefreiungen beantragte. Als Antwort darauf erfolgte zunächst ein protokollarischer Protest der Landtagskommission vom 25. März 1804 gegen den neuen Zolltarif, der, wie schon bemerkt, bereits am 28. Dezember 1803 veröffentlicht war, durch den der Handel und die Manufakturen gänzlich zugrunde gehen müßten, und gegen die Kontrollvorschriften der neuen Zollordnung. Selbstverständlich vergaß man nicht die Mißachtung ständischer Rechte, welche schon durch Bekanntgabe der Ordnung ohne Benehmen mit den Ständen begangen sei, gebührend zu betonen[239]).

[239]) Gleichzeitig hatte die Landesregierung auch die Aufhebung der Wegegeldbefreiungen bei den Ständen beantragt. Diese erklärten jedoch im Landtagsabschied vom 8. Mai 1804 (Landtagsprotokolle z. J.) „auf den guten Gebrauch und eine althergebrachte Befreiung" nicht verzichten zu können.

Wir müssen davon absehen, den Kampf der Stände um ihre Vorrechte auf diesem Gebiete im einzelnen näher zu verfolgen, und begnügen uns hier damit, dessen Abschluß in den Hauptpunkten zu skizzieren. Nur den wirklichen Mitgliedern des ritterschaftlichen Kollegiums ward die Befreiung vom Landzoll eingeräumt und zwar sollte sie sich auf alle Gegenstände erstrecken, welche jene für ihre inländischen Haushaltungen einführten, desgleichen auf die Erträge ihrer für eigene Rechnung durch Rentmeister oder Hofjünger verwalteten inländischen Besitzungen, welche sie nach ihren auswärts gelegenen Haushaltungen schaffen ließen, und endlich auf Baumaterialien und Brennholz. Das Zollprivileg der Stadt Düsseldorf ward dahin formuliert, daß nur die zu Schiff vom Rheine her in der Stadt selbst oder an den Zollstätten Steinen und Volmerswerth ausgeladenen Güter zollfrei blieben. Wurden diese zu Lande aus der Stadt wieder weiter transportiert, so zahlten sie an den nächstgelegenen Zollstätten — zu Grafenberg und an der Windfoch errichtete man zu diesem Zweck neue Hebestellen — den tarifmäßigen Einfuhrzoll, bei erneuter Verschiffung rheinauf- oder abwärts traf sie der Ausfuhrzoll. Dabei mußte sich die Stadt zu schärferer Kontrolle über das auf dem Rheinwerft für Schiffsgüter bestimmte Lagerhaus verpflichten und zugleich auf die Hebung des zollmäßigen Wegegeldes an den Toren Verzicht leisten. Die Zollbefreiungen der drei anderen ehemaligen Hauptstädte, ebenso die von Siegburg und Bensberg kamen in Wegfall, ohne daß diesen dafür eine Entschädigung gewährt wurde. Nur Ratingen erhielt ein kleines Darlehen zurückerstattet, das man mit seinem Zollprivileg in Verbindung gebracht hatte.

Erhob sich der Widerstand der Landstände des Herzogtums gegen die neue Zollordnung deshalb, weil dadurch ihre bisherigen Privilegien angetastet werden sollten, so zielten die Beschwerden, welche von seiten der Fabrikanten, Kaufleute und Handeltreibenden dagegen vorgebracht wurden, auf die erhöhten Tarifsätze und die neuen Erhebungs-, Kontroll- und Polizeivorschriften hin. Von ganz besonderem Interesse hierbei erscheint uns die freimütige Art, mit der die Vorstellungen aus diesen Kreisen der Landesdirektion unterbreitet wurden, und rühmend muß man vor allem das umfangreiche Promemoria der Garnmeister, Beigekornen und Deputierten von Stadt und Kirchspiel Elberfeld nebst Ober- und Unterbarmen hervor-

heben, das den Stand der Handlung und Fabriken im Herzogtum Berg im damaligen Zeitpunkt eingehend erörterte. Beigegeben war ihm eine alphabetische Vergleichstabelle der Zollsätze nach dem neuen und nach dem alten bergischen, ferner nach dem für die Grafschaft Mark gültigen Zolltarif, eine selbständige Arbeit, die offenbar für die Abänderungen des neuen Zolltarifs die Grundlage wurde. Dabei traten an den verschiedenen Orten „die Industrianten", wie sie genannt werden, in gemeinsamen Eingaben geschlossen auf. Die Stadt Düsseldorf hatte ja damals schon ihren Handlungsvorstand. Die Elberfelder Denkschrift ward von den Gutachten der Seiden- und Farbwarenfabrikanten, der Spezerei-, Material- und Produktenhändler, „Winkelierer" und anderer Handeltreibender unterstützt. Ferner hatten sich zu Eingaben vereinigt die Tuchfabrikanten und Kaufleute zu Lennep, die Remscheider Kaufmannschaft, der Industrie- und Handlungsstand in Mülheim am Rhein. Der Klage der „Spezereihändler" von Ronsdorf über die Nachteile, welche ihnen der neue Durchfuhrzoll bringen würde, folgte eine Vorstellung des Magistrats dieser Stadt im Interesse der Fabrikanten und Kaufleute im Gerichtsgebiet. Die Solinger Industrie ist unter den Beschwerdeführern merkwürdigerweise nicht vertreten.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Einbringung der neuen Zollordnung zu einem recht ungünstigen Zeitpunkte erfolgte. Handel und Gewerbe des Landes waren durch die dem Herzogtum Berg 1797 auferlegte Kontribution von 1 Million Livres, wovon zwei Fünftel vorweg auf die Kaufmannschaft umgelegt wurden,[240]) schwer betroffen worden, zahlreiche Verluste hatte die französische Assignatenwirtschaft herbeigeführt, wie denn überhaupt infolge der französischen Revolution und des Krieges an vielen Orten Unternehmungen in Konkurs geraten waren[241]). Dazu kamen die Schädigungen, welche die Sperrung der linken Rheinseite durch das neue Douanesystem dem Handelsverkehr des bergischen Landes dauernd verursachte. Endlich drückte die scharfe Konkurrenz der Grafschaft Mark, in welcher sich vielfach die gleichartigen Fabrik- und Gewerbebetriebe wie im Herzogtum Berg etabliert hatten und von der preußischen

---

[240]) Erlaß vom 29. Mai 1797 bei Scotti Nr. 2478.

[241]) Die Stadt Wipperfürth als solche meldete auf dem Landtag 1804 die Unmöglichkeit, ihre Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, an. Siehe den Landtagsabschied vom 8. Mai 1804.

Regierung lebhaft gefördert wurden, bei den dortigen unvergleichlich billigeren Lebensmittelverhältnissen sehr schwer auf das Erwerbsleben im Bergischen. Gewiß liefen bei den Darlegungen der Handelsinteressenten manche Übertreibungen mit unter, so wenn Andreae in Mülheim behauptete, „daß die neue Zollordnung die berüchtigten französischen Konfiskationsgesetze an Strenge noch übersteige"; die betreffende Bestimmung der neuen Zollordnung war einfach aus der alten übernommen. Man wird beim Durchlesen dieser Aktenstücke lebhaft an die Reden erinnert, welche wir bei der Beratung des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 in den Kommissions- und Vollsitzungen des Reichstages zu hören bekommen haben, denen zufolge dieser Tarif ja auch so annähernd den Ruin der deutschen Industrie und des Handels herbeizuführen bestimmt sein wird. Die Gleichartigkeit der Vorgänge wirkt um so bedeutungsvoller, als ungefähr gerade 100 Jahre verflossen waren, daß im Herzogtum Berg ein nach vielen Richtungen hin für unsere Zeit vorbildlicher Kampf ausgefochten wurde. Da 1804 als einer der obersten Wünsche von seiten des bergischen Handelsstandes die völlig freie Einfuhr des Getreides und der übrigen ersten Lebensbedürfnisse vorgetragen wurde, wer dächte da nicht an die Forderungen gleicher Art, welche bei den Verhandlungen über das Tarifgesetz im Reichstage laut wurden.

So sehr auch die bergische Landesdirektion und der Dezernent in dieser Sache, Jacobi, sich bereit zeigten, den Beschwerden des Handels- und Gewerbestandes über die neue Zollordnung nachzugeben, an diesen Posten des Tarifs wurde nur eine geringfügige Änderung vorgenommen, wie er denn der alten Zolltaxe gegenüber überhaupt keine namhafte Erhöhung bedeutete. Und so erwies sich noch manche Ausstellung, welche an dem neuen Tarif geübt worden war, als hinfällig, weil man sich nicht die Mühe gegeben hatte, die Berechnungsform der beiderseitigen Ansätze konsequent durchzuführen. An anderen Stellen freilich erfuhr der Landzolltarif vom 28. Dezember 1803 durch die am 30. Oktober 1804 veröffentlichten Zusätze so erhebliche Änderungen, daß er schließlich von der Zolltaxe von 1769 fast gar nicht mehr differierte. Und vor allen Dingen wurde die geplante Dreiteilung des neuen Zollsystems, die Unterscheidung in Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, durch Beseitigung der letzteren wieder aufgegeben, was wir nach unseren heutigen Anschauungen auch wohl kaum als einen Mißgriff bezeichnen können. Der besondere Durchfuhrzoll fiel als

eine Erschwerung des Zollverfahrens überhaupt aus, weil er in seiner Veranschlagung nur geeignet schien, die märkische Konkurrenz, die in erster Linie von Duisburg ausging, zu begünstigen.

Wir haben schon erwähnt, daß der Handels- und Gewerbestand weitgehenden Gebrauch davon machte, die Ausstellungen, zu welchen ihn die neue Zollordnung veranlaßte, schriftlich der Landesdirektion vorzutragen. Jacobi hatte bei der Ausarbeitung seines Projektes bereits die Vorsicht geübt, es einer Anzahl einsichtiger Kaufleute zur Begutachtung zu unterbreiten, ein Verfahren, das ganz gewiß der Geschäftsbehandlung, wie sie von fürstlichen Behörden bislang eingehalten war, widerstritt. Als einen ungewöhnlichen Vorgang aber müssen wir es ansehen, daß im Laufe des Sommers 1804 nun auch die Deputierten der sämtlichen Handelsortschaften, ein sogenannter Handelsausschuß, nach Düsseldorf berufen wurde[242]), um hier im mündlichen Austausch mit dem Regierungsvertreter die Wünsche und Vorstellungen der an der Zollordnung am lebhaftesten beteiligten Kreise zu erörtern. Das Kommissionsprotokoll über die zu diesem Zweck gehaltenen Sitzungen mit den weiteren Eingaben des Handelsausschusses scheint sich nicht erhalten zu haben; es liegt bloß Jacobis Auszug daraus vor, welchen er für den Bericht an den Landesfürsten verfaßte. Wir dürfen es ihm auf das Wort glauben, daß in den Protokollen Äußerungen und Ansprüche enthalten waren, „welche nicht alle bescheiden, viel weniger gehörig ermessen und billig genannt zu werden verdienten". Wie hätte es anders sein können, wo es sich um Maßregeln handelte, welche dem einzelnen gewisse lästige Beschränkungen für die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit vorschrieben. Für uns verdient in erster Linie die Tatsache Beachtung, daß zur Beratung einer das Verkehrsleben betreffenden Gesetzesvorlage die Interessenten in größerer Zahl als Sachverständige herangezogen wurden. Daß sie in ausgiebigem Maße zu Worte und zu Gehör gekommen sind, davon zeugen die Zusätze zu den Zollgesetzen und die Abänderungen in dem Tarif, welche am 30. Oktober 1804 erschienen. Nicht ohne einige Empfindlichkeit hebt Jacobi hervor, daß der Handelsausschuß zum Schluß noch das Ansinnen gestellt habe, die Landzollordnung vom 28. Dezember 1803 ihrem ganzen Inhalt

---

[242]) Ähnlich war man 1797 vorgegangen, als es sich darum handelte, die französische Kontribution umzulegen. Scotti, Nr. 2483.

Regierung lebhaft gefördert wurden, bei den dortigen unvergleichlich billigeren Lebensmittelverhältnissen sehr schwer auf das Erwerbsleben im Bergischen. Gewiß liefen bei den Darlegungen der Handelsinteressenten manche Übertreibungen mit unter, so wenn Andreae in Mülheim behauptete, „daß die neue Zollordnung die berüchtigten französischen Konfiskationsgesetze an Strenge noch übersteige“; die betreffende Bestimmung der neuen Zollordnung war einfach aus der alten übernommen. Man wird beim Durchlesen dieser Aktenstücke lebhaft an die Reden erinnert, welche wir bei der Beratung des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 in den Kommissions- und Vollsitzungen des Reichstages zu hören bekommen haben, denen zufolge dieser Tarif ja auch so annähernd den Ruin der deutschen Industrie und des Handels herbeizuführen bestimmt sein wird. Die Gleichartigkeit der Vorgänge wirkt um so bedeutungsvoller, als ungefähr gerade 100 Jahre verflossen waren, daß im Herzogtum Berg ein nach vielen Richtungen hin für unsere Zeit vorbildlicher Kampf ausgefochten wurde. Da 1804 als einer der obersten Wünsche von seiten des bergischen Handelsstandes die völlig freie Einfuhr des Getreides und der übrigen ersten Lebensbedürfnisse vorgetragen wurde, wer dächte da nicht an die Forderungen gleicher Art, welche bei den Verhandlungen über das Tarifgesetz im Reichstage laut wurden.

So sehr auch die bergische Landesdirektion und der Dezernent in dieser Sache, Jacobi, sich bereit zeigten, den Beschwerden des Handels- und Gewerbestandes über die neue Zollordnung nachzugeben, an diesen Posten des Tarifs wurde nur eine geringfügige Änderung vorgenommen, wie er denn der alten Zolltaxe gegenüber überhaupt keine namhafte Erhöhung bedeutete. Und so erwies sich noch manche Ausstellung, welche an dem neuen Tarif geübt worden war, als hinfällig, weil man sich nicht die Mühe gegeben hatte, die Berechnungsform der beiderseitigen Ansätze konsequent durchzuführen. An anderen Stellen freilich erfuhr der Landzolltarif vom 28. Dezember 1803 durch die am 30. Oktober 1804 veröffentlichten Zusätze so erhebliche Änderungen, daß er schließlich von der Zolltaxe von 1769 fast gar nicht mehr differierte. Und vor allen Dingen wurde die geplante Dreiteilung des neuen Zollsystems, die Unterscheidung in Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, durch Beseitigung der letzteren wieder aufgegeben, was wir nach unseren heutigen Anschauungen auch wohl kaum als einen Mißgriff bezeichnen können. Der besondere Durchfuhrzoll fiel als

eine Erschwerung des Zollverfahrens überhaupt aus, weil er in seiner Veranschlagung nur geeignet schien, die märkische Konkurrenz, die in erster Linie von Duisburg ausging, zu begünstigen.

Wir haben schon erwähnt, daß der Handels- und Gewerbestand weitgehenden Gebrauch davon machte, die Ausstellungen, zu welchen ihn die neue Zollordnung veranlaßte, schriftlich der Landesdirektion vorzutragen. Jacobi hatte bei der Ausarbeitung seines Projektes bereits die Vorsicht geübt, es einer Anzahl einsichtiger Kaufleute zur Begutachtung zu unterbreiten, ein Verfahren, das ganz gewiß der Geschäftsbehandlung, wie sie von fürstlichen Behörden bislang eingehalten war, widerstritt. Als einen ungewöhnlichen Vorgang aber müssen wir es ansehen, daß im Laufe des Sommers 1804 nun auch die Deputierten der sämtlichen Handelsortschaften, ein sogenannter Handelsausschuß, nach Düsseldorf berufen wurde[242]), um hier im mündlichen Austausch mit dem Regierungsvertreter die Wünsche und Vorstellungen der an der Zollordnung am lebhaftesten beteiligten Kreise zu erörtern. Das Kommissionsprotokoll über die zu diesem Zweck gehaltenen Sitzungen mit den weiteren Eingaben des Handelsausschusses scheint sich nicht erhalten zu haben; es liegt bloß Jacobis Auszug daraus vor, welchen er für den Bericht an den Landesfürsten verfaßte. Wir dürfen es ihm auf das Wort glauben, daß in den Protokollen Äußerungen und Ansprüche enthalten waren, „welche nicht alle bescheiden, viel weniger gehörig ermessen und billig genannt zu werden verdienten". Wie hätte es anders sein können, wo es sich um Maßregeln handelte, welche dem einzelnen gewisse lästige Beschränkungen für die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit vorschrieben. Für uns verdient in erster Linie die Tatsache Beachtung, daß zur Beratung einer das Verkehrsleben betreffenden Gesetzesvorlage die Interessenten in größerer Zahl als Sachverständige herangezogen wurden. Daß sie in ausgiebigem Maße zu Worte und zu Gehör gekommen sind, davon zeugen die Zusätze zu den Zollgesetzen und die Abänderungen in dem Tarif, welche am 30. Oktober 1804 erschienen. Nicht ohne einige Empfindlichkeit hebt Jacobi hervor, daß der Handelsausschuß zum Schluß noch das Ansinnen gestellt habe, die Landzollordnung vom 28. Dezember 1803 ihrem ganzen Inhalt

---

242) Ähnlich war man 1797 vorgegangen, als es sich darum handelte, die französische Kontribution umzulegen. Scotti, Nr. 2483.

nach aufzuheben, einzuziehen und an deren Stelle eine neue Zollordnung nebst Tarif abzufassen, die ihm vor dem Abdruck noch einmal zur Begutachtung vorgelegt werden möchten. Daß bei den starken Modifikationen, welche das ursprüngliche Werk erfahren hatte, dessen Umarbeitung in einen Neudruck eine sehr verständige Maßregel gewesen wäre, durfte natürlich der Schöpfer des ersteren nicht zugeben. Und Recht hatte er darin, daß der geplante alphabetische Tarif, der jedoch nicht ausgegeben zu sein scheint, die Unbequemlichkeiten des Haupttarifs mit seinem Nachtrag zu beseitigen imstande sein würde.

So konnte denn nach einer Verzögerung von 11 Monaten die neue Zollordnung, deren Beginn ursprünglich für den 1. Februar 1804 vorgesehen, dann auf den 1. August und hiernach auf den 1. November verschoben war, am 1. Januar 1805 in Kraft treten. Sie ward zunächst nur probeweise auf ein Jahr in Vollzug gesetzt, und wenn sie gleich diese Probe bestanden haben mag, so war ihr doch kein längeres Leben vergönnt. Die politischen Schicksale des Landes haben auch das ihre besiegelt. Der neue allgemeine Tarif des Ein- und Ausfuhrzolles im Großherzogtum Berg trägt das Datum vom 8. September 1807. Ihm war die Aufhebung aller Sonderrechte durch das Dekret des Großherzogs Joachim vom 1. September 1806[234]) voraufgegangen, das bestimmte: „Die öffentlichen Abgaben müssen gleichheitlich umgelegt werden". Damit war das Ziel erreicht, das Jacobi vergebens als eine der notwendigsten Bedingungen für die wirksame Durchführung des staatlichen Zollsystems bezeichnet hatte.

Anlagen.

1. Zolltarif für das Herzogtum Jülich von 1488.

Anno 1488 synt die tolle im lande van Guylich geordeneyrt vur alden ind nuwen tolle zosamen an Colschem gelde, in maißen herna beschreven:

	alb.	hlr.
Item zom eirsten van wyne dat pert	8	—
— van drugen guede, dat zynder guet ist, zosamen vamme perde	10	—

---

[243]) Scotti, Nr. 2912.

		alb.	hlr.
item	butter, unſſelt ind vettewair vamme perde gelichs dem wyn	(8)	—
—	herynck, yſeren vamme perde van beiden tollen	5	—
—	eyne thunne kalmys zoſamen	2	—
—	gebrant weyt vamme perde as druge guet	(10)	—
—	ullouch gelichs deme kalmyß	(2)	—
—	bly gelichs deme wyne	(8)	—
—	wolle gelichs drugeme guede	(10)	—
—	eyn vreiſch oißе	2	—
—	eyne koe ind vaſelt rynt	—	9
—	eyn ſchaeff ind vaſell vercken	—	4
—	eyn veth verken	—	6
—	eyn kuoff pert	6	—
—	van eyme bedde	6	—
—	eyne ledige kiſte	1	—
—	van hoppenkruyde vamme perde gelichs naſſeme guede	(8)	—
—	van eyme malder van kornfruchten, dat man uyßwendich ind zo deme marde foirt	—	3
—	van ſalsß vamme perde gelichs yſeren	(5)	—
—	van ſchollen vamme perde	5	—
—	van keſen vamme perde	6	—
—	van ſtockvyſchen gelichs drugeme guede	(10)	—
—	van dennenborden dat pert	2	—
—	van ſteynkoelen dat pert	1	—

ind gehoirt alleyne in den nuwen toll;

		ſol.
item	knyt (?) dat pert	3

ind eynen ſchoenen knyten;

item	vyntguet vamme perde	5
—	eyne thunne breeß	3

— wurde ſuſt eynich guet zo perde off anders gefoirt, darnae dat dat guet van werde iſt, ſullen die tolner by yren eyden den toll da van heven.

— deſen toll ſol man heven in maiſſen vurgeſchreven ſunder eyniche gnade off affslaich darinne zu doyn uſw.

Gleichzeitige Niederschrift im Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg Lit. C. 10. Über dessen Geltung siehe oben S. 261. Was unter „knyt" oder „kuyt" zu verstehen ist, vermag ich nicht zu sagen; an Kuyt-Bier darf man wohl wegen des Zusatzes nicht denken. „Vyntguet" ist Stapelgut. Breeß = beers.

1 alb. wird zu 2 sol. und zu 12 hlr. gerechnet.

2. Einnahmen der Zöllner zu Dünwald, Sanct Adam, Eusen und Rheindorf aus den Jahren 1487—1489.

a) Zu Dünwald vom 28. Oktober bis 11. November 1487.

Item entfangen off sent Symen und Judendach van:
Vympgen van 20 smellen rynderen . . . . 13 alb.
Gerwyn Boecker und Johan Loeß, Johan Slyter van 60 ossen . . . . 14 mk — 3 sh.
Johan Hennen van 88 ossen . . . . 18 —
Telen op den Cuchelberch van zymmerholtz 10½ alb.
Lubbert van der Lyppe van brugen gode . 11 —
— entfangen des nesten maendach na sent Symen Judendach van:
Hynrych Byspynck van 70 ossen . . . . . 15½ mk
Stoltbrant van 29 ossen . . . . 6½ —
Herman Hassynckhoff van ossen . . . . . . 6 — myn 3 sh.
28 schaeffen . . . . 9 albus 4 hlr.
— entfangen des godesdach na sent Symen Judendach van:
7 vercken . . . . 5 albus
1 hammel . . . . 4 hlr.
Hynrych Wychert van 23 ossen . . . . . . 5 mk
— entfangen off Aller Hylgendach van:
5 vercken . . . . 5½ sh.
— entfangen off sent Hupruchsdach van:
den Zepper van 23 coen . . . . 20 albus
dem wyrde van Gyvelsberch van 12 vercken 8 —
— entfangen des sondach na sente Huprychsdach van:
6 perden brugh goyt . . . . 3 mk
10 aemen Dortmans wyn . . . . 5 —
off den walckmolen van smellen rynderen und kollen . . . . 6 alb.
8 malder roggen . . . . 4 —

Hynrych Mesman und syn geselle Johan
Slyter van 38 ossen . . . . 8 mỹ
noch van Hynrych Mesman van 20 ossen 25 1/2 albus

Item entfangen off dynsdach na sent Hupnychsdach van:
Geiter van Handen van 18 ossen . . . . . 4 mỹ

— entfangen off godesdach na sent Hupnychsdach van:
4 vetten vercken . . . . 3 albus
van 2 perden drughen goyt . . . . 5 —

— entfangen off sent Mertinsavent van:
Johan Dryhuys und syn geselle Hynrych
Byspynck van 100 ossen . . . . 20 mỹ
Hynrych Schacht van 50 ossen und koen . 9 —
Johan Wylcken van 50 ossen und koen
zosamen . . . . 10 —
Coyff Jan van 1 myn 60 ossen (59) . . 14 —
Lubbert Stuverman van 18 ossen . . . . . 4 —
Johan Loeß van 19 ossen . . . . 4 —
Olychsleger van . . . . 27 albus
Smede Evert van 60 ossen . . . . 13 mỹ
Johan Holman von 55 ossen und koen . . 9 —
Evert Smede Jan van 40 ossen . . . . . 8 —
Johan Nuwehuys van 10 ossen . . . . . . 13 [albus]
Hynrych Schacht van 40 mager vercken . . 12 —

— entfangen off sent Mertensdach van:
Stohbrant und Smede Jan und Schurman van . . . .
Hynrych Byspynck van 100 ossen und koen 15 (?) mỹ

Summa 140 mỹ 8 sh. Doenwalt.

Die hieraus zu erschließenden Sätze betragen für die Ohm Wein 3 alb. oder 6 sh., 1 Pferd mit trockener Ware 3 alb. oder 6 sh., 1 Malter Roggen 1 sh., den Ochsen 1 alb. 4 hlr., die Kuh etwas weniger als 1 alb., das Ferken 7 bis 8 hlr., 1 Schaf ca. 4 1/2 hlr., 1 Hammel 4 hlr.

b) Zu Sankt Adam o. D. (1487 oder 1488) für den Zeitraum von ungefähr drei Wochen.

By Sent Adam entfangen van:

Schochen van 120 swynen vetten ind mageren	10 mk	
demselven Schochen van 20 rindern . . .	11 albus	
Arnolt Wytzgin van 5 voyder wyns . . .	12 mk	6 sh.
demselven van 8 perden mit drüger waer	3 —	4 —
Heytfelt van 2 voyder wyns	5 —	myn 4 —
Heynrich Loedenbach van 2 karen ysers . .		10 —
Johan Klinckhamer van 1 karen ysers . .		5 —
noch van 4 karen koilen	4 alb.	
Knochelgin van 40 geyßen	9 —	
Unna van 20 zigen		10 —
Johengin Rörrichs van 200 schaeffen . . .	8 mk	
Albert vam Herwege van 21 swyn	2 —	
demselven van 5 ryndern		6 —
Herman Swartz van 6 swynen		8 —
Herman van Kurten van 38 swynen vett ind mager	3 mk	
noch derselve van 10 rindern	5 alb.	
Johan Oeverberch van 12 rindern	8 —	
Johengin zor Koelgroven van 15 swynen vett ind mager	9 —	
Henneß zor Hoenen van 6 swynen	4 —	
Thijs Moubis van 14 swynen	8 —	
Conrait Wytzgin van 5 swynen	3 —	
demselven van 4 rindern	2 —	
Daem van Haechenberch van 6 swynen . .	(?)	
Henneß zom Poell van 5 swynen		4 —

Summa 58 mk 1 sh.

Als ungefähre Zollsätze ergeben sich hiernach für das Fuder Wein 2 mk und 4 bis 6 sh., für die Ohm also etwa 2 1/2 alb., 1 Pferd mit trockener Ware 5 sh., 1 Karre Eisen 5 sh., 1 Karre mit Kohlen 2 sh., 1 Rind 1 sh., 1 Schwein 1 sh. bis 1 sh. 2 hlr., 1 Schaf nahezu 3 hlr., 1 Ziege 3 hlr.

c. Zu Ensen vom 30. Januar bis 21. Februar 1488.

Enße: item anno Domini 1488 des godestaich na sent Paulus-bach van:

haver	2	mk	
eyßer	2	—	
sthayl kayren up ind ayf . . .	7 1/2	—	
dhoynerstaich van			
herynck	10	—	
eyßer	8	—	
droyche wayr	5	—	4 sh.
des sundaich van			
heyrynck. . . .	3 1/2	—	6 —
des mayndach van			
heyrynck. . . .	8	—	
des godestaich van			
heyrynck . . .	28	—	
heyrynck . . .	2	—	
eyßer	1	—	
droychen goyt	2	—	
eyßer ind sthayl	3 1/2	—	
des dhoynerstaich van			
heyrrynck . . .	15	—	
beyr.			6 —
heyrrynck . . .	3	—	
des frydaich van			
heyrynck . . .	15 1/2	—	
noch van			
heyrrynck . . .	11	—	
droychen goyt	5	—	
haver	2	—	4 —
sayterstaich van			
heyrrynck . . .	13 1/2	—	
des dynstaich van			
heyrynck . . .	9	—	
des goydestaich van			
heyrrynck . . .	1	—	
sthayl ind eyßer	13	—	6 —
dhoynerstaich van			
eyßer	1	mk	
sthayl	1	—	
droychen goyt	12	—	
veyn	11 1/2	—	
heyrynck . . .	4	—	
des frydaich van			
heyrynck . . .	2 1/2	—	
des sayderstaich van			
heyrynck . . .	3	—	
droyche goyt .	2	—	
des mayndaich van			
heyrynck . . .	1	—	
des dynstaich van			
heyrynck . . .	4	—	6 —
heyrynck . . .	5	—	
heyrynck . . .	13 1/2	—	
fegen	3	—	
des goydestaich van			
weyn	2	—	
heyrynck . . .	5	—	
droychen goyt	9	—	
droychen goyt	2	—	6 —
heyrynck . . .	6	—	
heyrynck . . .	2	—	
weyn	2	—	
sthayl kayren .	6 1/2	—	
des dhoyerstaich van			
heyrynck . . .	10	—	
droychen goyt .	6 1/2	—	
weyn	26	—	
heyrynck. . . .	10 1/2	—	

Summa 316 mk 10 sh. gelevert up sondach Invocavit.

d) Zu Rheindorf nach dem 6. Juli 1489 (für etwa drei Wochen).

Ryndorp: item des mandaghes na Unser Leven Vrouwendaghe ghenant Visitatio anno 1489 han ich Werner zo Ryndorp latest gherevdent.

Item darna han ich entfangben van:

7 aem wyns	2 1/2	mk
2 karn mit drugher waer gheladen, uyß und heyme	6 1/2	—
13 ossen	2 1/2	—
5 aem wyns	2	—
2 karn myt drugher waer gheladen	2 1/2	—
2 karn myt drugher waer gheladen	1 1/2	—
beren und van hoyren	1	—
1 perde	5	alb.
1 karn myt drugher waer geladen	3	—
schapen	1	mk
steynkollen	2	—
3 aem wyns	7 1/2	alb.

Summa 24 mk 7 sh.

Der Zollsatz beträgt also für die Ohm Wein 2 1/2 alb., die Karre trockener Ware 3 bis 7 1/2 alb., für Aus- und Einfuhr 19 1/2 alb., das Pferd 5 alb., den Ochsen 1 alb. 2 hlr.

Die Abweichungen bei den Posten für trockene Ware erklären sich durch den verschiedenartigen Wert derselben.

Dr. Jülich-Berg. Lit. C 11. Vgl. oben S. 262.

3. Abschied in den Verhandlungen der Bevollmächtigten des Herzogs von Jülich-Berg mit den Abgesandten der Stadt Köln wegen des Landzolls.

Düsseldorf 1539, Januar 23.

Abscheit mit der stat Colln geschickten zu Dusseldorp genomen am 23. Januar 1539:

Als ouch van wegen eyns ersamen raits und anderer fry- und reichsstede angegeven, wie myn gnediger her van iderem perde seß Raber albus, da fur nit dan dry gegeven, und van iderem vehe dobbelen zoll soll forderen lassen und sich des beswert, daruff den geschickten notturftiger bericht geschehen, wie syne f. g., weniger

dan syner f. g. furfader und nit van iderem perd, sonder alleyn van dem hochsten zindergut seß albus zu zoll zu boeren verordent, wie ouch syner f. g. statheldder und rede im jar (15)22 bevolhen und sonder inniche bekronong gegeven worden, aver van anderem gude na gelegenheit, van eynem perde vier, dry, zween, anderhalven auch eynen albus zu boeren bevolhen, wy den geschickten davan affschrifft gegeven, und van dem oeßen II albus, wie ouch fur geschehen, und die geschickten in den rechenschafften gesehen haven; und hette syne f. g. sich versehen, die kouf- und foirluyd sulten sich der ordnong hoichlich bedanckt haven, so sy nit hoger dan van alders beswert und syne f. g. daby verordent und allen amptluyden und bevelhaveren ernstlich bevelh gegeven, uffsehens zu haven und mit allem flyß daran zu syn, das die kouf- und foirluyd van nyemantz beswert oder beschedigt werden, sonder fry und vehelich wandeln mogen, und das die strassen und wege gemacht, van nyemantz ingezogen, verdorven oder verengt werden, und hette syne f. g. und derselviger underdanen sich woll mehe der foirluyd zu besweren, das sy widder alden gebruych on syner f. g. erleuffnis zu großem nachteil der underdanen mit dem wydem geleyde faren und die straßen verderven; wilchen bericht die geschickten eyns ersamen raits den fry- und rychssteden, ouch den kouff- und foirluyden, so vill an inen, im besten anzuzeigen angenomen.

Dr. Jülich-Berg, Handel und Schiffahrt Nr. 1. Vol. III.

4. Die Zollordnung und der Zolltarif für Jülich-Berg aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts.

Gedr. Berg. Zeitschr. 30, S. 164—168. Zeitlich gehört das Aktenstück zweifellos in die Jahre nach 1555, in welchem eine Erkundigung über die Landzölle stattgefunden hat (siehe oben S. 269 f.), auf Grund deren wohl diese neue Ordnung erfolgt ist. Über den Zusammenhang dieses Aktenstückes mit einer klevischen Ordnung von 1535 vergl. Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark S. 99 ff. siehe besonders S. 103 §§ 35—37.

Der Druck des Tarifs bedarf einiger Berichtigungen. Statt „von gebranden wein, jeder pfert 6 alb“ ist offenbar weit = Waid zu verbessern; hörnig ist Häring, ebenso maihorning; „rolleb“ muß zu „roleder“ ergänzt werden; „stuyer“ ist der Stör, wie auch „robellen“, „roballen“ eine Fischart ist.

5. Landzollordnung und Tarif des Kurfürsten Karl Philipp (1737?).

Ordnung des Land-Zolls in den Hertzogthumben Gülich- und Berg, wie derselbig in Nahmen und von wegen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philipp, von GOttes Gnaden Pfaltz-Graffen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Graffen zu Veldentz, Sponheimb, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, etc. etc. von zollbahren Güteren durch Ihrer Churfürstl. Durchleucht Pfächtere oder Zoll-Einnehmere lauth ihrer Pfächt-Zettelen oder Ordnung der alten Zoll-List gemäß auffgebührt und eingebracht werden solle.

	Gldgl.	= Rtlr.	Alb.	Hlr.
Von einem Fuder Rheinischen und Francken-Wein	3/5	—	72	—
Spanischen Wein von der Pfeiffen	3/10	—	36	—
Brandewein und dergleichen von einer Ahmen	1/6	—	20	—
Essig die Ahm	1/12	—	10	—
Von Gut, das Centner-Gut ist, von jedem Pferds-Last	1/5	—	24	—
Stockfisch vom Pferds-Last	1/5	—	24	—
Gebrandtweidt vom Pferds-Last	1/5	—	24	—
Kupffer, Eisen, Bley, Zinn, Häut oder Fell, Eisenträdt, Saltz, Schollen, Feigen, Roseinen, Corinthen — von jedem Pferdslast	2/15	—	16	—

		Glbgl. = Rtlr.		Alb.	Hlr.
Hopff, Oly, Butter, Käß, Ungel, Schmaltz, Wax, Hönig, Medt, Woll, Häring, Roh Leder, Häut oder Fell, Färberey, Fedderen, Fleisch, Seiff, Thar, Thrain, Pech, Hartz	von jedem Pferdslast	$^{2}/_{15}$	—	16	—
May-Häring, Roballen, Rein-Fisch, Thon-Fisch, Bücking	vom Pferds-Last	$^{1}/_{15}$	—	8	—
Dannen-Bord geschnitten und ander Zimmer-Holtz vom Pferds-Last		$^{1}/_{20}$	—	6	—
Eichen und andere Bord vom Pferds-Last		$^{1}/_{15}$	—	8	—
Am Rhein: Klüppel-Holtz das Viertel		$^{1}/_{6}$	—	20	—
Am Rhein: Spelder-Holtz das Viertel		$^{2}/_{15}$	—	16	—
Am Rhein: Schantzen das Hundert Stück		$^{1}/_{10}$	—	12	—
Am Rhein: Mühlheimer Schäntzger das Tausend Stück		$^{1}/_{20}$	—	6	—
Am Rhein: Reiffen eins Pferds-Last		$^{1}/_{8}$	—	15	—

	Gldgl. =	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Band- oder Korff-Weiden das Hundert Schaaff oder Schäp	$1/10$	—	12	—
Stein-Kohlen . . . } vom Pferds-Last Holtz-Kohlen . . . }	$1/30$	—	4	—
Lohe vom Pferds-Last	$1/15$	—	8	—
Ströbauschen und Schauff vom Pferds-Last	$1/30$	—	4	—
Hew vom Pferds-Last	$1/20$	—	6	—
Kalck vom Malter	$1/90$	—	1	4
Kannen von einem Pferds-Last	$1/30$	—	6 (?)	—
Leysten vom Pferds-Last	$1/30$	—	4	—
Ein Ley zum Grabstein	$1/5$	—	24	—
Mühlenstein das Stück	$1/5$	—	24	—
Schleifffstein vom Stück	$1/10$	—	12	—
Englische und dergleichen Güter vom Pferds-Last	1	1	40	—
Pack-Lacken einländisch und andere gemeine Tücher vom Pferds-Last . .	$1/3$	—	40	—
Decken oder Schartzen das Dosin . . .	$1/15$	—	8	—
Grobgrenen, Boratten, Strümpff, Reifelsche, Valenciner, Leydische und dergleichen Waaren von eines Pferdes- oder Esels-Tracht	$1/3$	—	40	—
Allerhand Seidenwerck, Cammerichs-Leinwat und dergleichen von eines Pferds- oder Esels-Tracht	$1/2$	—	60	—
Von einer Karrich	$1\,1/2$	2	20	—
Häut oder Filtzen vom Faß ad ungefehr 2 Ahmen	$1/3$	—	40	—
Papier vom Pferds-Last	$1/10$	—	12	—
Allerhand kleine Crämerey von Seiden, Lynde, Messeren, Spiegeln, auch Gekräut, Specerey, Saamen und dergleichen von einem Pferds- oder Esels-Tracht	$1/5$	—	24	—

	Glbgl.	= Rtlr.	Alb.	Hlr.
Gebleicht Garn und Lynd, item Beth-Ziechen vom Pferds-Last	1	1	40	—
Ungebleicht Garn, gemein Leinwat vom Pferds-Last	1/2	—	60	—
Fisch die Waag ad 21. Pfund	1/60	—	2	—
Steur-Fisch vom Stück	1/10	—	12	—
Kauff-Pferd vom Stück	1/10	—	12	—
Ochsen vom Stück	1/15	—	8	—
Kühe vom Stück	1/30	—	4	—
Basel-Rind vom Stück	1/40	—	3	—
Fette Vercken vom Stück	1/60	—	2	—
Basel-Vercken vom Stück	1/120	—	1	—
Schaaff vom Stück	1/170	—	—	8 8/17
Lamb vom Stück	1/180	—	—	8
Kalb vom Stück	1/180	—	—	8
Aepffel, Biern, Baum-Nüsse vom Malter	1/90	—	1	4
Kappes, Morren, Rüben vom Sack . .	1/120	—	1	—
Kirschen vom Korb oder Sümbern . . .	1/180	—	—	8
Castanien vom Sack oder Malter . . .	1/170	—	—	8 8/17
Hasel- oder Lämmersche-Nüß	1/120	—	1	—
Oranien-Aepffel vom 100. Stück	1/120	—	1	—
Weitz vom Malter	1/30	—	4	—
Erbsen vom Malter	1/45	—	2	8
Roggen vom Malter	1/45	—	2	8
Gersten das Malter	1/60	—	2	—
Haber das Malter	1/120	—	1	—
Speltzen das Malter	1/120	—	1	—
Bier die Ahmen	1/30	—	4	—
Kalmey die Thonne	1/20	—	6	—
Schleiff die Thonne	1/60	—	2	—
Brewbüdde vom Stück	1/10	—	12	—
Hand-Rohr vom hundert	1/5	—	40	—
Moßquetten vom hundert	1/2	—	60	—
Dubbel-Haacken vom hundert	1	1	40	—
Rüstungen vom Pferds-Last	1/3	—	40	—

Gleichzeitige Niederschrift im Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg Lit. C. 10. Über dessen Geltung siehe oben S. 261. Was unter „knyt“ oder „kuyt“ zu verstehen ist, vermag ich nicht zu sagen; an Kuyt-Bier darf man wohl wegen des Zusatzes nicht denken. „Vyntguet“ ist Stapelgut. Breeß = beers.

1 alb. wird zu 2 sol. und zu 12 hlr. gerechnet.

2. Einnahmen der Zöllner zu Dünwald, Sanct Adam, Cusen und Rheindorf aus den Jahren 1487—1489.

a) Zu Dünwald vom 28. Oktober bis 11. November 1487.

Item entfangen off sent Symen und Judenbach van:
Vympgen van 20 smellen ryndern . . . . 13 alb.
Gerwyn Boecker und Johan Loeß, Johan
Slyter van 60 ossen . . . . 14 mℬ — 3 ſh.
Johan Hennen van 88 ossen . . . . 18 —
Telen op den Cuchelberch van zymmerholtz $10^1/_2$ alb.
Lubbert van der Lyppe van drugen gode . 11 —
— entfangen des nesten maendach na sent Symen Judenbach van:
Hynrych Byspynck van 70 ossen . . . . . $15^1/_2$ mℬ
Stohbrant van 29 ossen . . . . $6^1/_2$ —
Herman Hassynckhoff van ossen . . . . . . 6 — myn 3 ſh.
28 schaeffen . . . . 9 albus 4 hlr.
— entfangen des godesdach na sent Symen Judenbach van:
7 vercken . . . . 5 albus
1 hammel . . . . 4 hlr.
Hynrych Wychert van 23 ossen . . . . . . 5 mℬ
— entfangen off Aller Hylgendach van:
5 vercken . . . . $5^1/_2$ ſh.
— entfangen off sent Huprychsdach van:
den Zepper van 23 coen . . . . 20 albus
dem wyrde van Gyvelsberch van 12 vercken 8 —
— entfangen des sondach na sente Huprychsdach van:
6 perden drugh goyt . . . . 3 mℬ
10 aemen Dortmans wyn . . . . 5 —
off den walckmolen van smellen rynderen
und kollen . . . . 6 alb.
8 malder roggen . . . . 4 —

Hynrych Mesman und syn geselle Johan
  Slyter van 38 ossen . . . . 8 mk
noch van Hynrych Mesman van 20 ossen 25½ albus

Item entfangen off dynsdach na sent Hupyrchsdach van:
  Geiter van Hancken van 18 ossen . . . . . 4 mk

— entfangen off godesdach na sent Hupyrchsdach van:
  4 vetten vercken . . . . 3 albus
  van 2 perden drughen goyt . . . . 5 —

— entfangen off sent Mertinsavent van:
  Johan Dryhuys und syn geselle Hynrych
    Byspynck van 100 ossen . . . . 20 mk
  Hynrych Schacht van 50 ossen und koen . 9 —
  Johan Wylcken van 50 ossen und koen
    zosamen . . . . 10 —
  Coyff Jan van 1 myn 60 ossen (59) . . 14 —
  Lubbert Stuverman van 18 ossen . . . . . 4 —
  Johan Loeß van 19 ossen . . . . 4 —
  Olychsleger van . . . . 27 albus
  Smede Evert van 60 ossen . . . . 13 mk
  Johan Holman von 55 ossen und koen . . 9 —
  Evert Smede Jan van 40 ossen . . . . . 8 —
  Johan Nuwehuys van 10 ossen . . . . . . 13 [albus]
  Hynrych Schacht van 40 mager vercken . . 12 —

— entfangen off sent Mertensdach van:
  Stohbrant und Smede Jan und Schurman van . . . .
  Hynrych Byspynck van 100 ossen und koen 15 (?) mk

Summa 140 mk 8 sh. Doenwalt.

Die hieraus zu erschließenden Sätze betragen für die Ohm Wein 3 alb. oder 6 sh., 1 Pferd mit trockener Ware 3 alb. oder 6 sh., 1 Malter Roggen 1 sh., den Ochsen 1 alb. 4 hlr., die Kuh etwas weniger als 1 alb., das Ferken 7 bis 8 hlr., 1 Schaf ca. 4½ hlr., 1 Hammel 4 hlr.

b) Zu Sankt Adam o. D. (1487 oder 1488) für den Zeitraum von ungefähr drei Wochen.

By Sent Adam entfangen van:

Schochen van 120 swynen vetten ind mageren	10 mk	
demselven Schochen van 20 rindern . . .	11 albus	
Arnolt Wytzgin van 5 voyder wyns . . .	12 mk	6 sh.
demselven van 8 perden mit drüger waer	3 —	4 —
Heytfelt van 2 voyder wyns	5 —	myn 4 —
Heynrich Loedenbach van 2 karen ysers . .		10 —
Johan Klinckhamer van 1 karen ysers . .		5 —
noch van 4 karen koilen	4 alb.	
Knochelgin van 40 geyßen	9 —	
Unna van 20 zigen		10 —
Johengin Rörrichs van 200 schaeffen . . .	8 mk	
Albert vam Herwege van 21 swyn	2 —	
demselven van 5 ryndern		6 —
Herman Swartz van 6 swynen		8 —
Herman van Kurten van 38 swynen vett ind mager	3 mk	
noch derselve van 10 rindern	5 alb.	
Johan Oeverberch van 12 rindern	8 —	
Johengin zor Koelgroven van 15 swynen vett ind mager	9 —	
Henneß zor Hoenen van 6 swynen	4 —	
Thijs Moubis van 14 swynen	8 —	
Conrait Wytzgin van 5 swynen	3 —	
demselven van 4 rindern	2 —	
Daem van Haechenberch van 6 swynen . .	(?)	
Henneß zom Poell van 5 swynen		4 —

Summa 58 mk 1 sh.

Als ungefähre Zollsätze ergeben sich hiernach für das Fuder Wein 2 mk und 4 bis 6 sh., für die Ohm also etwa 2 1/2 alb., 1 Pferd mit trockener Ware 5 sh., 1 Karre Eisen 5 sh., 1 Karre mit Kohlen 2 sh., 1 Rind 1 sh., 1 Schwein 1 sh. bis 1 sh. 2 hlr., 1 Schaf nahezu 3 hlr., 1 Ziege 3 hlr.

c. Zu Ensen vom 30. Januar bis 21. Februar 1488.

Enße: item anno Domini 1488 des godestaich na sent Paulus-bach van:

haver . . . . . 2 mk
eyßer . . . . . 2 —
sthayl kayren up
ind ayf . . . 7 1/2 —
dhoynerstaich van
herynck . . . . 10 —
eyßer . . . . . 8 —
broyche wayr 5 — 4 sh.
des sundaich van
heyrynck. . . . 3 1/2 — 6 —
des maynbach van
heyrynck. . . . 8 —
des godestaich van
heyrynck . . . 28 —
heyrynck . . . 2 —
eyßer . . . . . 1 —
broychen goyt 2 —
eyßer ind sthayl 3 1/2 —
des dhoynerstaich van
heyrrynck . . . 15 —
beyr. . . . . . 6 —
heyrrynck . . . 3 —
des frydaich van
heyrynck . . . 15 1/2 —
noch van
heyrrynck . . . 11 —
broychen goyt 5 —
haver . . . . . 2 — 4 —
sayterstaich van
heyrrynck . . . 13 1/2 —
des dynstaich van
heyrynck . . . 9 —
des goydestaich van
heyrrynck . . . 1 —
sthayl ind eyßer 13 — 6 —

dhoynerstaich van
eyßer . . . . . 1 mk
sthayl . . . . . 1 —
broychen goyt 12 —
veyn . . . . . 11 1/2 —
heyrynck . . . 4 —
des frydaich van
heyrynck . . . 2 1/2 —
des sayderstaich van
heyrynck . . . 3 —
broyche goyt . 2 —
des maynbaich van
heyrynck . . . 1 —
des dynstaich van
heyrynck . . . 4 — 6 —
heyrynck . . . 5 —
heyrynck . . . 13 1/2 —
segen . . . . . 3 —
des goydestaich van
weyn . . . . . 2 —
heyrynck . . . 5 —
broychen goyt 9 —
broychen goyt 2 — 6 —
heyrynck . . . 6 —
heyrynck . . . 2 —
weyn . . . . . 2 —
sthayl kayren . 6 1/2 —
des dhoyerstaich van
heyrynck . . . 10 —
broychen goyt . 6 1/2 —
weyn . . . . . 26 —
heyrynck. . . . 10 1/2 —

Summa 316 mk 10 sh. gelevert up sondach Invocavit.

d) Zu Rheindorf nach dem 6. Juli 1489 (für etwa drei Wochen).

Ryndorp: item des mandaghes na Unser Leven Brouwendaghe ghenant Visitatio anno 1489 han ich Werner zo Ryndorp latest ghereyckent.

Item darna han ich entfanghen van:

7 aem wyns	2 ½	mk
2 karn mit drugher waer gheladen, uyß und heyme	6 ½	—
13 ossen	2 ½	—
5 aem wyns	2	—
2 karn myt drugher waer gheladen	2 ½	—
2 karn myt drugher waer gheladen	1 ½	—
veren und van honren	1	—
1 perde	5	alb.
1 karn myt drugher waer geladen	3	—
schapen	1	mk
steynkollen	2	—
3 aem wyns	7 ½	alb.

Summa 24 mk 7 sh.

Der Zollsatz beträgt also für die Ohm Wein 2 ½ alb., die Karre trockener Ware 3 bis 7 ½ alb., für Aus- und Einfuhr 19 ½ alb., das Pferd 5 alb., den Ochsen 1 alb. 2 hlr.

Die Abweichungen bei den Posten für trockene Ware erklären sich durch den verschiedenartigen Wert derselben.

Or. Jülich-Berg. Lit. C 11. Vgl. oben S. 262.

3. Abschied in den Verhandlungen der Bevollmächtigten des Herzogs von Jülich-Berg mit den Abgesandten der Stadt Köln wegen des Landzolls.

Düsseldorf 1539, Januar 23.

Abscheit mit der stat Colln geschickten zu Dusseldorp genomen am 23. Januar 1539:

Als ouch van wegen eyns ersamen raits und anderer fry- und reichsstede angegeven, wie myn gnediger her van iderem perde seß Raderalbus, da fur nit dan dry gegeven, und van iderem vehe dobbelen zoll soll forderen lassen und sich des beswert, daruff den geschickten notturftiger bericht geschehen, wie syne f. g., weniger

dan syner f. g. furfader und nit van iderem perd, sonder alleyn van dem hochsten zindergut seß albus zu zoll zu boeren verordent, wie ouch syner f. g. statheldер und rede im jar (15)22 bevolhen und sonder inniche bekronong gegeven worden, aver van anderem gude na gelegenheit, van eynem perde vier, dry, zween, anderhalven auch eynen albus zu boeren bevolhen, wy den geschickten davan affschrifft gegeven, und van dem oeßen II albus, wie ouch fur geschehen, und die geschickten in den rechenschafften gesehen haven; und hette syne f. g. sich versehen, die kouf- und foirluyd sulten sich der ordnong hoichlich bedanckt haven, so sy nit hoger dan van alders beswert und syne f. g. daby verordent und allen amptluyden und bevelhaveren ernstlich bevelh gegeven, uffsehens zu haven und mit allem flyß daran zu syn, das die kouf- und foirluyd van nyemantz beswert oder beschedigt werden, sonder fry und vehelich wandeln mogen, und das die strassen und wege gemacht, van nyemantz ingezogen, verdorven oder verengt werden, und hette syne f. g. und derselviger underdanen sich woll mehe der foirluyd zu besweren, das sy widder alden gebruych on syner f. g. erleuffnis zu großem nachteil der underdanen mit dem wydem geleyde faren und die straßen verderven; wilchen bericht die geschickten eyns ersamen raits den fry- und rychssteden, ouch den kouff- und foirluyden, so vill an inen, im besten anzuzeigen angenomen.

Dr. Jülich-Berg, Handel und Schiffahrt Nr. 1. Vol. III.

4. Die Zollordnung und der Zolltarif für Jülich-Berg aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts.

Gedr. Berg. Zeitschr. 30, S. 164—168. Zeitlich gehört das Aktenstück zweifellos in die Jahre nach 1555, in welchem eine Erkundigung über die Landzölle stattgefunden hat (siehe oben S. 269 f.), auf Grund deren wohl diese neue Ordnung erfolgt ist. Über den Zusammenhang dieses Aktenstückes mit einer klevischen Ordnung von 1535 vergl. Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark S. 99 ff. siehe besonders S. 103 §§ 35—37.

Der Druck des Tarifs bedarf einiger Berichtigungen. Statt „von gebranden wein, jeder pfert 6 alb“ ist offenbar weit = Waid zu verbessern; hörnig ist Häring, ebenso maihorning; „rolleb“ muß zu „roleder“ ergänzt werden; „stuyer“ ist der Stör, wie auch „robellen“, „roballen“ eine Fischart ist.

5. Landzollordnung und Tarif des Kurfürsten Karl Philipp (1737?).

Ordnung des Land-Zolls in den Hertzogthumben Gülich- und Berg, wie derselbig in Nahmen und von wegen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philipp, von GOttes Gnaden Pfaltz-Graffen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Graffen zu Veldentz, Sponheimb, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, etc. etc. von zollbahren Güteren durch Ihrer Churfürstl. Durchleucht Pfächtere oder Zoll-Einnehmere lauth ihrer Pfächt-Zettelen oder Ordnung der alten Zoll-List gemäß auffgebührt und eingebracht werden solle.

	Gldgl. =	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Von einem Fuder Rheinischen und Francken-Wein	3/5	—	72	—
Spanischen Wein von der Pfeiffen . .	3/10	—	36	—
Brandewein und dergleichen von einer Ahmen	1/6	—	20	—
Essig die Ahm	1/12	—	10	—
Von Gut, das Centner-Gut ist, von jedem Pferds-Last	1/5	—	24	—
Stockfisch vom Pferds-Last	1/5	—	24	—
Gebrandtweidt vom Pferds-Last	1/5	—	24	—
Kupffer				
Eisen				
Bley				
Zinn				
Häut oder Fell				
Eisenträdt . . . . } von jedem Pferdslast	2/15	—	16	—
Saltz				
Schollen				
Feigen				
Roseinen				
Corinthen				

		Gldgl. =	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Hopff					
Oly					
Butter					
Käß					
Ungel					
Schmaltz					
Wax					
Hönig					
Medt					
Woll					
Häring	von jedem Pferdslast	2/15	—	16	—
Roh Leder					
Häut oder Fell					
Färberey					
Fedderen					
Fleisch					
Seiff					
Thar					
Thrain					
Pech					
Hartz					
May-Häring					
Roballen					
Rein-Fisch	vom Pferds-Last	1/15	—	8	—
Thon-Fisch					
Bücking					
Dannen-Bord geschnitten und ander Zimmer-Holtz vom Pferds-Last		1/20	—	6	—
Eichen und andere Bord vom Pferds-Last		1/15	—	8	—
Am Rhein: Klüppel-Holtz das Viertel		1/6	—	20	—
Am Rhein: Spelder-Holtz das Viertel		2/15	—	16	—
Am Rhein: Schantzen das Hundert Stück		1/10	—	12	—
Am Rhein: Mühlheimer Schäntzger das Tausend Stück		1/20	—	6	—
Am Rhein: Reiffen eins Pferds-Last		1/8	—	15	—

	Gldgl. =	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Band- oder Korff-Weiden das Hundert Schaaff oder Schäp	1/10	—	12	—
Stein-Kohlen … Holtz-Kohlen … } vom Pferds-Last	1/30	—	4	—
Lohe vom Pferds-Last	1/15	—	8	—
Ströbauschen und Schauff vom Pferds-Last	1/30	—	4	—
Hew vom Pferds-Last	1/20	—	6	—
Kalck vom Malter	1/90	—	1	4
Kannen von einem Pferds-Last	1/30	—	6 (?)	—
Leysten vom Pferds-Last	1/30	—	4	—
Ein Ley zum Grabstein	1/5	—	24	—
Mühlenstein das Stück	1/5	—	24	—
Schleiffstein vom Stück	1/10	—	12	—
Englische und dergleichen Güter vom Pferds-Last	1	1	40	—
Pack-Lacken einländisch und andere gemeine Tücher vom Pferds-Last	1/3	—	40	—
Decken oder Schartzen das Dosin	1/15	—	8	—
Grobgrenen, Boratten, Strümpff, Reifelsche, Valenciner, Leydische und dergleichen Waaren von eines Pferdes- oder Esels-Tracht	1/3	—	40	—
Allerhand Seidenwerck, Cammerichs-Leinwat und dergleichen von eines Pferds- oder Esels-Tracht	1/2	—	60	—
Von einer Karrich	1 1/2	2	20	—
Häut oder Filtzen vom Faß ad ungefehr 2 Ahmen	1/3	—	40	—
Papier vom Pferds-Last	1/10	—	12	—
Allerhand kleine Crämerey von Seiden, Lynde, Messeren, Spiegeln, auch Gekräut, Specerey, Saamen und dergleichen von einem Pferds- oder Esels-Tracht	1/5	—	24	—

	Glbgl. =	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Gebleicht Garn und Lynd, item Beth-Ziechen vom Pferds-Last	1	1	40	—
Ungebleicht Garn, gemein Leinwat vom Pferds-Last	1/2	—	60	—
Fisch die Waag ad 21. Pfund	1/60	—	2	—
Steur-Fisch vom Stück	1/10	—	12	—
Kauff-Pferd vom Stück	1/10	—	12	—
Ochsen vom Stück	1/15	—	8	—
Kühe vom Stück	1/30	—	4	—
Vasel-Rind vom Stück	1/40	—	3	—
Fette Vercken vom Stück	1/60	—	2	—
Vasel-Vercken vom Stück	1/120	—	1	—
Schaaff vom Stück	1/170	—	—	8 8/17
Lamb vom Stück	1/180	—	—	8
Kalb vom Stück	1/180	—	—	8
Aepffel, Biern, Baum-Nüsse vom Malter	1/90	—	1	4
Kappes, Morren, Rüben vom Sack . .	1/120	—	1	—
Kirschen vom Korb oder Sümbern . . .	1/180	—	—	8
Castanien vom Sack oder Malter . . .	1/170	—	—	8 8/17
Hasel- oder Lämmersche-Nüß	1/120	—	1	—
Oranien-Aepffel vom 100. Stück	1/120	—	1	—
Weitz vom Malter	1/30	—	4	—
Erbsen vom Malter	1/45	—	2	8
Roggen vom Malter	1/45	—	2	8
Gersten das Malter	1/60	—	2	—
Haber das Malter	1/120	—	1	—
Speltzen das Malter	1/120	—	1	—
Bier die Ahmen	1/30	—	4	—
Kalmey die Thonne	1/20	—	6	—
Schleiff die Thonne	1/60	—	2	—
Brewbüdde vom Stück	1/10	—	12	—
Hand-Rohr vom hundert	1/5	—	40	—
Moßquetten vom hundert	1/2	—	60	—
Dubbel-Haacken vom hundert	1	1	40	—
Rüstungen vom Pferds-Last	1/3	—	40	—

	Gldgl. =	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Pulver vom Centner	1/10	—	12	—
Lonten vom Centner	1/10	—	12	—
Salpeter vom Centner	1/10	—	12	—
Schweffel vom Centner	1/5	—	24	—
Messer- und Schwerd-Klingen, Helle-barten und dergleichen, vom Pferds-Last	4/5	1	16	—
Von geringer Quantität nach Advenant Sensen, Sichelen vom Pferds-Last	2/5	—	48	—
Flachs von hundert Stein	1/3	—	40	—
Hanff vom Sack	1/6	—	20	—
Von eines Juden Person, so nicht be-freyt wäre	1/5	—	24	—

Was von zollbaren Gütern binnen Landts bleibt, darab solle genugsamer Beweiß auffgelegt werden, wo es nemblich verbleiben solle, auch weme zugehörig sey, und alsdann nur halben Zoll geben, sonsten aber auch das völlige Zoll-Geld.

Die Zeichen-Brieffger sollen neben den ausgeschlagenen Zeichen deutlich gesetzt seyn, nemblich in welchem Jahr, Monath und Tag, wer, wohe und von was Gütern verzollt haben, darüber dan sonst keine andere Zeichen-Brieffger angenommen oder auch hinwider ausgeben werden sollen.

Dafern aber einer den Zoll zahlen und darab keinen getruckten und gestempelten von hiesiger Hoff-Cammer ausgegebenen Zoll-Zettul oder Brieffgen sich ertheilen lassen und selbiges vorzeigen können, auff erfolgende Contravention und Ertappung derselb, ob hätte er den Zoll nicht bezahlt, gehalten und desfals zur willkühriger Straff gezogen werden, auch ein jeder Fuhrmann zu Vorkomm- und fernerer Verhütung biß hieran verspührten Unterschleiffs schuldig seyn solle, ein Fracht-Brieff der habender Ladung jedesmahls vorzuzeigen oder widrigen Fals zu gewärtigen, daß der Zöllner die geladene Waaren visitiren, abladen könne, und die befindende Waaren der Zoll-Ordnung gemäß anschlagen möge.

Was nun für zollbahre Güter in dieser Ordnung nicht benent seynd, darab solle nicht destoweniger das Zoll-Geld nach deren Werthschafft und nach Advenant einiger anderer vorgeschriebener ungefehr gleichmäßiger Güter eingenommen oder doch wenigstens 20 Alb. per Centum zahlt und durchaus keine Waaren oder Güter ohne specialen Schein freygelassen werden.

Diejenige benachbahrte Herren Geistliche und Adeliche, welche biß hiehin vermög ihnen ertheilten Privilegien und Exemptionen vom Zoll kundtbahr frey gewesen, deren Waaren und Gütere sollen fürohin ferner auff vorzeigende eigenhändige Attestata, oder bey welchen es Herkommens von Jahr zu Jahren erwehnte Patenten zoll frey passiren.

Diejenigen, so von benachbahrten und auswendigen Herren, Geistlichen und Adelichen des Zoll-Gelds befreyt zu seyn vermeinen wollen, oder eine Zeit lang unter solchen Schein durchgefahren seyn, sollen hinfürter zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit, ohne special schrifftlich Patent und Bewilligung von Ihrer Churfürstl. Durchl. oder aus Deroselben hiesiger Hoff-Cammer, sonderlich wannehe der Güter etwas viel wären, nicht passiren mögen.

Was aber die Eingesessene, beerbte adeliche Landt-Stände zu ihrer eigener Haußhaltung durchführen und darab unter ihrer Hand und Pittschafft gnugsamben Schein vorzeigen und aufflegen lassen, desfalls solle es nach alten Privilegien und Herkommen gehalten werden, ihre Fuhrleuthe aber auch zu Verhütung des Verschlags und Unterschleiffs bey denen Zoll-Städten und Zöllneren jedesmahlen solches anzugeben schuldig seyn, bey Confiscation der Waaren, aber nicht wie bißhero geschehen, unangemeldt die Zoll-Städte vorbeyfahren solle.

Das Zoll-Geld solle nach vorgeschriebener Ordnung, wie solches wegen eingerissenen Verlauffs der Müntzen von dem alten schweren Rader-Geld nach dem Werth und Austheilung des Goltgl. mit Vorbehalt jedoch höchstgem. Ihrer Churfürstl. Durchl. Gerechtsahm auff gemein lauffendes Geld reducirt, und in gemeiner laufender Wehrung, wie jetzo alda gäng- und gebig ist, nemlich den Goltgl. zu anderthalben Rthlr. oder 120 Alb. Cöllnisch eingebührt. Wan aber der Goltgl. oder andere darauff respicirende Müntz-Sorten weiter aufssteigen würden, solle alsdan auch mit vorgeschriebener Ausrechnung und Zahlung demselben gefolgt werden.

Was vor Pfenningen vom Zoll-Geld herkommen, solle der Pfächter oder Zöllner niemand anders, dan Ihrer Churfürstl. Durchl. oder wohin es dieselbe durch ihren Befelch oder lauth seines habenden Pfacht-Zettuls ihme zu erlegen, anweisen und befehlen würden, einliefferen.

Es soll auch der Zöllner oder Zoll-Pfächter auff die Wege und Strassen fleißige Acht haben, daß dieselbe von den anschiessenden Erben oder sonst nicht verenget, verwüst oder zugemacht, sondern vielmehr verbessert und in guter Rüstung gehalten werden, damit die Kauff-, Fuhr- und Wandels-Leuth deren ungehindert und wohl gebrauchen können.

Wie dan die Pfächter oder Einnehmer vorgeschriebenen Zoll-Gelds allen und obgesetzten Puncten getreulich einzufolgen, auff alle Umb- und Abwege dergestalt, daß keine Güter, so nur selbiges Ambt berühren und zu verzollen schuldig seyn, ohne Verzollung durchfahren, fleißige Achtung geben, niemanden über diese Ordnung zu beschweren, auch zu Abgang der Land-Fürstl. Gerechtigkeit und anderen Zoll-Pfächteren zum Schaden von keinem, er sey auch wer er wolle, einige Heller weniger, oder unter diese Ordnung einzunehmen bey Straff von 25 Goltgl. schuldig und verbunden seyn sollen.

Und was nun ihme den Zöllner oder den Seinigen so wohl in Erhebung des Zoll-Gelds, als auch allen anderen vorgeschriebenen Clausulen, oder sonsten Verweigerung, Widersetzlichkeit und Ungelegenheit entstehen, oder auch andere Gebrechen und Ungebühr dabey vorfallen würden, solle er den Beambten, auch nach Gelegenheit an hiesige Hoff-Cammer solches alsbald schrifftlich zu erkennen geben und darüber Ausschlags und Erklärung gesinnen.

In gestalt auch die Beambten alda sambt und sonders auff diese Ordnung und Gerechtigkeit ernstlich zu halten, den Pfächteren und Einnehmeren auff ihr Angeben ungesäumbt allen Behülff und Vorstand zu erweisen, die Umbfahrer und Verbrecher durch nechste Mittelen zu verfolgen und zur gebührender Straff und Abtracht zu halten oder einzuziehen, hiemit und in Krafft dieses erinnert werden. Urkund Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. hervorgetruckten Hoff-Cammer Secret-Insigels.

Einseitiger Druck auf zusammengeklebten Papierstücken ohne Datum. St.-A. Düsseldorf. Jülich-Berg, Systematische Ediktensammlung, Steuersachen. Im § 7 der Instruktion des General-

zollabmodiators Bertoldi vom 15. September 1767, deren voller Wortlaut noch nicht zum Vorschein gekommen ist (vgl. Handel und Schiffahrt Nr. 14. Anlage zum Schreiben vom 19. November 1803), wird Bezug auf gnädigste Generalien vom 16. November 1737 genommen, womit die obige Zollordnung im Zusammenhang stehen kann.

6. Zolltarif von 1769.

Zolltax in denen Herzogthümern Jülich und Berg. Anno 1769.

	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Baum-Früchten, Kraut und dergleichen.			
Aepfel, Birn, Nüsse, vom Malter	—	1	4
Kirschen, Pflaumen, und dergleichen per Korb oder Sümmer	—	—	8
Castanien, per Mltr.	—	1	—
Oranien, Citronen und andere fremde dergleichen Früchten, per 100 Stück	—	1	—
Kappes, Rüben, Erdäpfel, Morren vom Sack	—	1	—
Holtz und Holtzwerck.			
Hundert Stück Schantzen	—	12	—
Sogenannte Mülheimer Schäntzger per 1000 Stück	—	6	—
Dannen Bord, oder dergleichen Bauholtz, vom Pferdslast	—	6	—
Eichen Bord, per Pferdslast	—	8	—
Fellgen, per Pferdslast	—	8	—
Brandholtz, per dito	—	4	—
Ein Viertel Klüppelholtz	—	20	—
Ein Viertel Spelder-Holtz	—	16	—
Reifen, vom Pferdslast	—	15	—
Band- oder Korb-Weyden, das 100 Schauf oder Schäp	—	12	—
Faßbänder Holtz, vom Pferdslast	—	15	—

	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Ordinair hölzerne Marckt-Waar, als Stühl, Kumpen, Klumpen, Löffel und dergl. per dito	—	16	—
Breubudde, vom Stück	—	12	—
Lohe, per Pferdslast	—	8	—
Tranck- und dgl. flüßige Waar.			
Teutsche Weine, per Ahme	—	12	—
In Körb oder Kisten eingepackt, per 100 Pfund	—	4	—
Spanisch- Frantzösisch- und dergleichen ausländische Weine, per Ahm	—	24	—
In Körb oder Kisten eingepackt, per 100 lb.	—	8	—
Allerley Sorten Brandewein, per Ahm	—	20	—
Eßig, die Ahm	—	10	—
Bier, die Ahm	—	4	—
Apfeltranck, die Ahm	—	8	—
Seltzer- und dergleichen Mineral-Wässer, per Pferdslast	—	12	—
Fett- und dergleichen Waar.			
Oel, Thran, Seiffe, Tarr, Pech-Hartz, Honig, Meth, Saltz, Butter, Käß, Unschlitt, Schmaltz, Wachs, Hopf, Rohe Häut oder Fell — per Pferdslast	—	16	—

	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Fischwerck.			
Die Waag Fisch ad 21 lb.	—	2	—
Frische Fisch, per Pferdslast	—	48	—
Steurfisch, per Stück	—	12	—
Holländisch und dergleichen verpackte Fischwerck, per Pferdslast	—	48	—
Stockfisch, per Pferdslast	—	24	—
Allerhand Viehe.			
Kauf=Pferd, vom Stück	—	12	—
Ochsen, per Stück	—	8	—
Kühe, per dito	—	4	—
Faßel=Rind, per dito	—	3	—
Fette Fercken	—	2	—
Faßel Fercken	—	1	—
Schaaf, vom Stück	—	—	8 ½
Lamm	—	—	8
Kalb	—	—	8
Frisch Fleisch, per Pferdslast	—	16	—
Wildschwein u. d. Fleisch, p. Pferdslast . . .	—	32	—
Geräuchert Fleisch, als Speck und Schinken, per 100 lb.	—	4	—
Land=Früchten.			
Weitzen, vom Malter	—	4	—
Bohnen, per dito	—	4	—
Rüb=Saam, per dito	—	4	—
Klee=Saam, per 100 lb.	—	4	—
Linsen und Erbsen, vom Malter	—	2	8
Roggen, per dito	—	2	8
Gersten, Buchweitzen, Maltz per dito	—	2	—
Haber, per dito	—	1	—
Garten=Saamen, von 100 lb.	—	8	—

	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Küchen=Victualien, und dergleichen Krämer=Waar.			
Thée, per 100 lb.	—	10	—
Caffée, Zucker, Rosinen, gedörrte Quetschen, Feigen, Reiß, Hirschel, Speltz= und Weitzen=Mehl, und dergleichen, per 100 lb.	—	4	—
Specereyen und feine Farben als:			
Cochinille, Indigo, Berliner Blau und dergleichen, per 100 lb.	—	20	—
Farbholtz, Farb=Kraut und dergleichen ordinaire Farbstoffen, per Pferdslast	—	16	—
Gebrandtweyt, per 1000 lb.	—	24	—
Allaun, per Pferdslast	—	16	—
Salpeter . . / Pulver . . . / Schwefel . . / Lunten . . . / Spiegelglaß. } per 100 lb.	—	12	—
Mineralien, als Ertz und dergleichen.			
Rohe Eisen . / Bley . . . . / Zinn . . . . / Kupfer . . . } per 1000 lb.	—	16	—
Verfertigte kupferne Platten, per 1000 lb. .	—	40	—
Davon verfertigte Waaren, als Caffée= und dergleichen Küchen=Geschirr, per 1000 lb. .	—	60	—
Verfertigte zinnerne Küchen=Geschirr, per dito	—	60	—
Kalmey, die Tonn	—	6	—
Schleif, die Tonn	—	2	—
Eisen=Waar, als:			
Seusen, Sichelen und dergleichen, per 1000 lb.	—	48	—
Sogenannte Cronenberger Eisenwaar, per dito	—	60	—
Remscheider grob= und feine Eisenwaar, per Centn.	—	5	—

	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Gezogene Trath, per 1000 lb.	—	60	—
Messer, Schwerdt-Klingen, Hellebarten, und dergleichen Sohlinger Waar, per dito . .	1	16	—
Verfertigte Stahl, per dito	—	20	—
Handrohr, per 100 Stück	—	24	—
Mousqueten, per 100 Stück	—	60	—
Dubbelhacken, per 100 Stück	1	40	—
Rüstungen, per Pferdslast	—	40	—
Alt Eisen oder sogenanntes Schrott per Pferds-Last	—	8	—
Wüllene- Leine- und dergleichen Waaren, als:			
Land-Woll, per 1000 lb.	—	16	—
Ausländische Woll, als Dänisch- Spanische u. dgl. per 1000 lb.	—	32	—
Baumwolle per dito	—	32	—
Flachs, von 100 Stein	—	40	—
Hanf vom Sack	—	20	—
Roh wüllen- baumwoll- und leinen Garn, per 1000 lb.	—	60	—
Gefarbt wüllen- und gebleicht Garn per dito	1	40	—
Gemein Leinwadt, per dito	—	60	—
Ordinari Landlacken, per dito	—	40	—
Fein- und ausländische Lacken, wie auch übrige wüllene Waaren, als Stoffen, Calamange, Zitz, Cataun, Grobgrenen, Boratten, Strümpf, Reiffelsche, Valenciner, Leydische, und dergleichen Waaren, per 1000 lb.	1	40	—
Decken oder Schartzen, das Dosin	—	8	—
Hüth oder Filtzen, das Faß ad 2 Ahm . . .	—	40	—
Allerhand Seidenwerck- Cammerichs- Leinwadt, per 1000 lb.	2	20	—
Galanterie-Waar, Pretiosa, als reiche Stoffen, Spitzen, Gold- und Silberwerck, von 100 Reichs-Thaler werth	—	20	—

	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Sogenannte Nürnberger- und Augspurger in Fässer oder Kisten verpackte Waren, per 100 lb.	—	10	—
Verpackte wüllen- und leinene Meß-Güther, per 100 lb.	—	10	—
Verpackte und nicht benante Waaren, per 100 lb.	—	20	—
Papier, vom Pferdslast	—	12	—
Lumpen, vom Pferdslast	—	8	—
Verfertigte Rauch-Tabac, per 1000 Pfund	—	26	8
Tabacks-Blätter, per dito	—	20	—
Rappée oder Schnupf-Tabac, per dito	—	40	—
Sogenannte Lütticher Sohl- und ander verfertigte Leder, per dito	—	40	—
Ordinari Asche, per dito	—	13	4
Pottasche, per dito	—	26	8
Kohlen, per dito	—	4	—
Stroh, per dito	—	4	—
Heu, per dito	—	6	—
Kalck, vom Malder	—	1	4
Kannen, per Pferdslast	—	4	—
Ley- oder Hau-Stein, per dito	—	4	—
Ein Ley zum Grabstein	—	24	—
Mühlenstein, das Stück	—	24	—
Schleifstein, das Stück	—	12	—
Ein so genannter Batist-Krämer für seinen Trag-Packen	—	8	—
Ein so genannter France-Krämer für seinen Kasten	—	8	—
Ein zu Marckt mit Lebens-Mittelen, und dergleichen geheuder Bauer, per Tracht nach Proportion von 1 bis 5 Rthlr. werth	—	—	8
Von 5 bis 10 Rthlr.	—	1	4
Von 10 bis 20 Rthlr.	—	2	8
Von 20 bis 30 Rthlr.	—	4	—

Druck in 4° ohne Angabe des Ortes, im St.-A. Düsseldorf, Ediktensammlung.

7. Dienstanweisung für die Zollempfänger von 1763.

Conditiones,

unter welchen der Zoll-Empfang von dem Generalzolladmodiatoren Frantz Joseph Bertoldi übernohmen und der Zoll-Empfänger darauf verpflichtet worden.

1. Zoll-Empfänger ist schüldig und gehalten, die Zollgebühr der Zollordnung, denen Generalien und wohlhergebrachter Observantz gemäs, in eigener Person zu erheben, oder sich fähiger und untadelhafter Leüten zu bedienen, für welche gleichwohlen Zoll-Empfänger responsable seyn solle.

2. Das Zollgeld muß in solch edictmäßiger Müntz erhoben, oder doch dem Admodiatori bezahlt werden, wie solches bey der Gülich- und Bergischer Land-Rhentmeisterey in Empfang genohmen, und quittiret wird, widrigen falls solle Zoll-Empfänger das gewöhnliches Agio, oder Aufgelt zu ersetzen schüldig seyn. Füchße und unbekante Gelt-Sorten werden in Zahlung nicht angenommen.

3. Wan Zoll-Empfänger sich bestrebet am Platz der kleiner Müntz die Zollgelder in wichtigen Gold-Sorten, oder grober silberner Müntz ab zu führen, alßdan soll demselben auf jeden ℛ︎ ein Albus angedeihen, und vergütet werden.

4. Solten aber die Zollgeldere in kleiner Scheidt-Müntz bezahlet werden, alßdan ist Zoll-Empfänger gehalten jede Müntz-Sorte zu sortiren, eine jede Sorte in Tutten zu separiren, auf jede Tutte den Ertrag und das Gewicht zu notiren, und das Wort Zollgelder von . . zu setzen.

5. Gleichwie die Zoll-Briefger dem Zoll-Empfänger nach dem Ziefer, Zahl und nach der Litter, von ein bis hundert zugestellet werden, alß hätte auch Zoll-Empfänger diese Zoll-Briefger nach der Ordnung deren Numeren hinwiederum aus zu geben.

6. Zoll-Empfänger solle diese Zoll-Briefger deütlich und klahr ausfüllen, den Ort cum die et consule, auch mit Benännung der Quantitaet und Qualitaet deren Waaren oder GüthEren auswerfen, den Ertrag in Reichsthaler, Stüber und Heller ausdrücken, eigenhändig unterschreiben, und dem Protocollo

auf gleiche Weiße eintragen, mithin dieses Protocoll dem Admodiatori überliefern.

7. Zoll Empfänger soll keine undeütliche, ausgestrichene, und abgeänderte Zoll=Briefger ausgeben, sondern solche verunglückte Zoll=Zettulen dem Generaladmodiatori remittiren, widrigen falls werden diese in Rechnung nicht paßiret.

8. Zoll Empfänger verbindet sich hiemit binnen vier Tägen nach Verlauf eines jeden Monats sein Original=Protocoll samt dem Zoll=Geld und einem Sorten=Zettul versiegelt auf seine Gefahr dem nächst anschießenden Zoll=Empfänger, oder sonsten einsgeworbenen Ort zu überliefern, damit eines mit dem andern dem Admodiatori eingehändiget werde.

9. Diejenige Zoll=Empfängere, welche das Zollgeld von andern zum Transport an den Admodiatoren in Empfang nehmen, sollen gehalten seyn in Zeit von zwey Stunden das übernohmenes und ihr eigenes Zollquantum nach Vorschrift des art. 8vi dem Admodiatori zu zusenden; es wäre dan Sache, daß die Überlieferung bey Nacht und Unzeiten geschehen, oder sonsten eine erhebliche Ursache sich äußern würde, worab doch Bescheinigung bey zu bringen wäre.

10. Zoll Einnehmer obligiret sich ferner: die bey seiner Zollstation einkommende und ab zu gebende Zoll=Briefger fleißig einzusammlen, wohlverwahrlich auf zu behalten, nach der Ordnung von jeder Station, wie sie eingehen, also fort ein zu schnüren, und mit dem Zollgeld samt Protocoll einzusenden.

11. Gleichwie nun derjenige Zoll=Einnehmer, welcher die Zoll=Briefger bey der Abgaab in Empfang nehmet, die extra zahlte 3 Stüber dem Kauf= oder Fuhrmann zurückgeben muß, alß solle jeder zahlter Blafart demselben mit 3 und ein Quartstüber in seiner Rechnung vergütet werden.

12. Dahe auch per Generalia, und vermög Zoll=Contract festgestellet ist, daß Beamte in strittiger Zollsachen keiner Erkänntnüs sich anmassen, sondern selbige zur löbl. Hofkammer hinverwiesen werden sollen, alß hat Zoll=Einnehmer den Contraventionsfall jedesmahlen zuverlässig, und mit gnugsamen Beweiß dem Admodiatori einzuberichten.

13. Das gewöhnliche Zollgelt soll keinem Kauf= oder Fuhrmann creditiret, sondern baar erhoben und dem Protocollo eingetragen werden.

14. Die Freyscheine deren Ritterbürtigen, Geistlichen, Soldaten, und Freyheiten sollen gegen ein getrücktes **Recepisse**, worab die **Exemplaria** allen Zoll-Einnehmern mitgetheilet werden, abgeforderet, aufbehalten eingeschnüret, und bey jedesmahliger Zahlung des Zollgelts dem **Admodiatori** zugestellet werden.

15. Über diejenige Güther und Waaren, welche mit rechtmäßigen Freyscheinen, und Päßen versehen seynd und an der Zollstation nicht abgegeben werden, solle Zoll-Einnehmer eine besondere **Nota** machen, und specificirlich **cum die et consule** verzeichnen, wer solche ertheilet, wohe, wannehr, worüber, und wohin solche transportiret werden.

16. Weilen wegen Vorenthaltung deren Zoll-Briefger eine Spezial-Cameral-Verordnung erlaßen ist, alß hätte Zoll-Einnehmer nebst Erhebung des vollen Zolls, oder der Zollordnung gemäs annoch **à parte** drey Stüber zu erheben und unter dem Zollgelt im Zollbrief aus zu werfen mit dem Wort: für den Zollbrief 3 Stüber: welche 3 Stüber aber Zoll-Einnehmer bey der zu letzt betreffender Zollstation gegen Abgebung des Zoll-Briefgens obrückgeben soll.

17. Wan der Kauf- oder Fuhrmann seine Waaren und Güther nicht **specificé in quanto et quali** oder den eigentlichen Werth derenselben in gefolg des **Generalis** vom 6ten **Novembris** 1745[1]) nicht angeben kan oder will, alßdan sollen von diesen verschiedenen, und ohnbekänten Waaren und Güthern, einschlieslich der **Embalage**, von jedem Centner 12 Albus geforderet, erhoben und berechnet werden.

18. Der Zoll-Einnehmer ist verbunden täglich die Zollgebühr des Morgens von sechß bis 12 Uhren und von ein Uhr des Nachmittags bis 7 Uhren des Abends, ausschlieslich jedoch des Gottesdienstes auf Sonn- und Feyrtägen in Empfang zu nehmen und die Zoll-Briefger auszugeben. Solte aber jemand verlangen zu Nacht und Unzeiten oder außerhalb der bestimten Zeit abgeholfen zu werden, so ist Zoll-Empfänger befügt und berechtiget die Zollgebühr sich zweyfach zahlen zu laßen und in Rechnung nachzuweißen.

---

[1]) Siehe oben S. 271 Anm. 166.

19. Denen Zoll-Bereüthern und Visitatoren ist nicht erlaubt von denen Defraudanten und Übertrettern ohne Vorwissen des nächst anschießenden Zoll-Empfängern und ohne darüber abhaltenden Protocollo auch nur einen einzigen Stüber zu erheben und zu erzwingen. Zoll-Einnehmer hat Kraft seines geleisteten Eydts angelobet und sich anheischig gemacht, diesem allem getreulich nach zu kommen und all dasjenige dem Admodiatori pflichtmäßig anzuzeigen, waß nicht allein demselben, sondern auch und haubtsächlich dem Zollgerechtsam schädtlich und nachtheilig seyn mögte; widrigenfalls ist Zoll-Einnehmer erbietig für jeden Übertrettungsfall sich einer willkührlicher Geld-Buß ohne einiger Gegenrede sich zu unterwerfen.

20. Vermög Generalis ist denen Zoll-Empfängern zugestanden, die geringschätzige Übertrettung, Verbrechen und Excessen in der Güthe abzumachen, es sollen aber die darab eingehende Strafgelder in drey gleiche Theile partagiret, und ein Theil darab dem Generaladmodiatoren, der zweyte dem Zollempfängern und dritterer Theil dem Zoll-Bereuthern oder Visitatoren angedeihen.

21. Mit denen Güthern, welche außer Landts eingeführet werden, und darinnen verbleiben sollen, wirdt § phus 1mus fol. 11 der Zollordnung zur Richtschnur vorgeschrieben, nemlich, daß der Eigenthümer sothaner Güther oder Waaren gehalten seye, darüber einen Revers von sich abzugeben, welche und wie viel deren eingekommen, und völlig verzollten Güthern ihme zuständig seyen, auch wie viel er an Zoll, nebst denen 3 Stbr. bezahlt habe. Dahe dan demselben am Ort der Abladung bey der nächstgelegener Zollstation der halbe Zoll nebst denen 3 Stbr. gegen Auslieferung des Zoll-Briefgen obrückgegeben werden solle.

22. Betrefent die binnen Landts aufladende und darinnen verbleibende zollbahre Güthere, dahe soll es mit selbigen nach Anleitung des Zoll-Contracts art. 6to folgender Gestalten gehalten werden und bey der nächstgelegenen Zollstation einsweilen das völlige Zollgelt mit denen 3 Stbr. zu erlegen, alß bald aber darüber der legale Beweiß beygebracht seyn wird, daß die Güthere binnen Landts verbleiben, so wird das er-

legtes Zollgeld mit denen 3 Stbr. gegen Zurücklassung des Beweißes restituiret.

23. Kein Fuhr- noch Handelsmann oder wer er seye, bey Straf der Confiscation ohne Zoll-Brief oder legalen Freyschein befinden und betreffen laßen solle, so bald ein solcher unser Landes Territorium nur berühren wird. Dan ein Jeder ist schüldig und gehalten an der nächstgelegener Zoll-Station sich zu melden.

24. Aber soll auch Zoll-Empfänger schüldig und gehalten seyn über allingen Zoll-Empfang einen Zoll-Brief zu ertheilen, wan es auch nur einen halben Stüber importiret. wohe aber

25. die Zollstationes auf denen Landesgränzen oder an dem Wasser liegen, und die verzollende Waren keine andere Zollstation beym Ein- oder Ausfahren paßiren, allwo die Zoll-Brief abgegeben werden, dahe soll einer, der die Zoll-Brief in Empfang nimbt, in Loco angeordnet werden.

26. Zoll-Empfänger hat das Heebgelt von jedem 100 Rthlr zu genießen und zwarn auf einem jährlichen Empfang, der sich betraget von:

3 bis 10 Rthlr den dritten Pfenning
10 bis 20 Rthlr den vierten —
20 bis 40 Rthlr den fünften —
40 bis 70 Rthlr den sechßten —
70 bis 100 Rthlr den achten —
100 bis 150 Rthlr den neünten —
150 bis 2 : 3 : und so weiter bis 1000 Rthlr den zehnten Pfenning von denen eingehende Zollgeldern einzubehalten.

Zu weßen Urkundt ist gegenwärtige Verein vom Zolladmodiatoren zur Assistenceleistung, und vom Zoll-Einnehmer zur pflichtmäßiger Befolgung unterschrieben, zweymahl ausgefertiget, und einem Jeden ein Exemplare zugestellet worden.

Geschehen den Anno 1763.

Gleichzeitige Niederschrift in Handel und Schiffahrt 13a.

V.

Einige Beiträge zur historischen Entwicklung des bergischen Hauses.

(Mit 3 Tafeln Abbildungen.)

Von **Otto Schell.**

Im ehemaligen Bergischen haben wir keine geschlossene Stammeseinheit vor uns, kein geographisch scharf begrenztes Gebiet und selbst nur kürzere Zeit eine einheitliche politische Schöpfung, da die Angliederung der benachbarten niederrheinischen Territorien (Jülich, Kleve, Mark, Ravensberg) schon mit der Mitte des 14. Jahrhunderts begann. Trotzdem hat das bergische Land eine beachtenswerte Kulturschöpfung hervorgebracht, welche um einen großen Teil desselben ein einigendes Kulturband schlingt: das sogenannte bergische Haus, eine Heimstätte mit ausgeprägter Eigenart.

Das bergische Haus kennzeichnet sich bei genauerer Prüfung als eine echt volkstümliche Bauweise, die nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen und allgemein herrschende Stilrichtungen erzeugt, sondern nur beeinflußt wurde, die sich vielmehr fast unabhängig entwickelte. Nur ein bergischer Fürst hat den Versuch gemacht, die heimische Bauweise stärker zu beeinflussen: Kurfürst Johann Wilhelm. Er drang darauf, den Massivbau einzuführen, der auch hin und wieder erstand, ohne aber eine tonangebende Bedeutung zu erlangen.

Um zu beweisen, daß unser bergisches Haus eine volkstümliche Bauweise repräsentiert, müssen wir weiter ausholen.

Franken und Sachsen bewohnten das Bergische, nachdem sich zwischen 200 und 500 n. Ch. Geburt die Einigung der zahllosen deutschen Stämme zu mehreren großen Stammesverbänden vollzogen hatte[1]). Heute noch die Grenze zwischen den alten Sachsen und

---

[1]) M. vgl. u. a. zu dieser Frage Kossinna, Die vorgeschichtliche Ausbreitung der Germanen in Deutschland (Zeitschrift des Vereins für Volkskunde VI, 1 ff.); ferner von demselben, Ursprung des Germanentums in den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache 20, 297 ff.; R. Andree, Braunschweiger Volkskunde 2, Braunschweig 1901, 37 ff., 149 ff.; Robert Wuttke, Sächsische Volkskunde, Dresden 1901, 422 ff., 439, 473 usw.

Franken festzustellen, ist unmöglich. Vorab die mehr als dreihundertjährigen Kämpfe (500—800 n. Chr.) zwischen diesen beiden mächtigen Stammesverbänden, welche mit dem Siege der Franken unter Karl dem Großen endeten, haben völlige Unsicherheit in die Grenzbestimmungen gebracht. Dazu vollzieht sich noch heute ein mehr friedlicher Kampf zwischen den Nachkommen dieser beiden Stämme, da nach den Untersuchungen von W. Crecelius[2]) z. B. das sächsische Idiom in einer nicht zu unterschätzenden Vorwärtsbewegung nach dem Westen, also in das fränkische Sprachgebiet hinein, begriffen ist. Auch die stete Bewegung der bergischen Bevölkerung, bedingt durch die Industrie seiner großen Städte, tritt derartigen Untersuchungen hemmend in den Weg. Doch ist durchaus nicht zu verkennen, daß sächsische und fränkische Eigenart innerhalb des Bergischen in manchen Anschauungen, in Sitten und Gebräuchen, nicht zuletzt im Hausbau (Hofanlage) und in der Sprache wahrgenommen werden kann. Durch diese unleugbaren Tatsachen sind aber keine Kriterieen für eine feste Grenzbestimmung zwischen den ehemaligen Franken und Sachsen gegeben.

Scharf unterscheidet sich die sächsische Hofanlage von der fränkischen. Erstere haben wir durchweg in dem gebirgigen Teile unseres Landes, letztere in der Rheinebene. Deutlich ausgeprägt hat sich die sächsische Hofeseinrichtung in dem uns benachbarten Westfalenlande erhalten. Ein klassisches Beispiel dafür ist Groß-Siepen bei Schee, hart an der Grenze von Rheinland und Westfalen[3]). Diesem sogenannten Einheitsbau steht die reich gegliederte, im Viereck durchgeführte fränkische Hofanlage in der Rheinebene gegenüber. Diese beiden Hofanlagen haben sich in rein ländlichen Gegenden mit mehr oder weniger Abänderungen bis auf die Gegenwart herab erhalten. Im Kreise Gummersbach herrscht der sächsische Haustypus durchweg noch vor. Das hohe Dach (oft noch mit Stroh gedeckt), der Haupteingang an der Giebelseite (vielfach verlegt, aber in der ursprünglichen Form noch deutlich erkennbar), die Grundriß-

---

[2]) Über die Grenzen des Niederdeutschen und Mittelfränkischen im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, II, 1—10.

[3]) M. vergl. dazu meine Abhandlung in der „Denkmalpflege", Berlin 1905, S. 49 ff.; ferner Dütschke, Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Schwelm, Heft V, S. 8 ff.; G. A. Fischer, Ein altes Bauernhaus bei Herzkamp, in der Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins II, 17 ff.

disposition, Herdanlage[4]) usw., lassen keinen Zweifel aufkommen. Daß grade dieser Kreis diesen Haustypus bis heute bewahrt hat, liegt in seiner geographischen Lage und den Lebensbedingungen seiner Bewohner begründet. Aus dem sächsischen, niedersächsischen, auch wohl westfälischen usw. Hause hat sich im Laufe der Jahrhunderte in einem Teil des bergischen Hochlandes das sogenannte bergische Haus entwickelt. Wir sind also schon aus diesem Grunde befugt, von einer volkstümlichen Bauweise zu reden. An dieser baugeschichtlich hochinteressanten Entwicklung haben die Städte und geschlossenen Ortschaften unsers Landes einen lebhafteren Anteil genommen als das platte Land. Diese Tatsache, welche wir späterhin noch mehrfach streifen werden, berechtigt uns um so mehr, das bergische Haus als ein Produkt des Volksgeistes aufzufassen, da alle Schichten der Bevölkerung an seiner Ausbildung mitgewirkt haben. Daß es die Industrie unseres Landes war, welche die Ausgestaltung des bergischen Hauses in ihrem ganzen historischen Verlauf beeinflußt, so weit wir denselben verfolgen können, soll weiter unten bewiesen werden.

Aus vorstehenden Darlegungen ergibt sich von selbst, daß an der Entwicklung unsers Hauses nicht einmal das ganze bergische Hochland gleichen Anteil genommen hat. Der Süden entzog sich diesem Entwicklungsprozeß fast völlig; der industrielle Norden nahm ihn in erster Linie auf und führte ihn glänzend durch.

So haben wir das geographische Gebiet abgegrenzt, in welchem das bergische Haus zur Entwicklung gelangte; es ist der nördliche Teil des bergischen Hochlandes, der auch der bergischen Industrie mit ihren vielverzweigten Abarten zu einer Art Weltherrschaft verholfen hat.

Treten wir nun den Beweis für unsere vorhin aufgestellte Behauptung an, daß das bergische Haus aus dem bekannten Häusertypus Niedersachsens (oder Westfalens) hervorgegangen ist.

Vor allen Dingen fällt beim sächsischen Bauernhause der hohe, der Straße zugekehrte Giebel mit dem großen Tor auf. Treffliche Beispiele, in städtische Verhältnisse übertragen, bietet Münster i. W. mit seinem wunderbaren Rathaus und dessen Umgebung. Das große Tor des westfälischen Bauernhauses ist quer und senkrecht

[4]) M. vergl. dazu R. Mielke, Zur Entwicklungsgeschichte der sächsischen Hausform, in der Zeitschrift für Ethnologie, 35, 508—525.

geteilt; es ist einer der wichtigsten Bauteile an demselben. Die Bedeutung dieses Tores ergibt sich aus der Disposition der gesamten Hausanlage; das Tor ist in ihr begründet.

Im südlichen Teile des Bergischen, vor allen Dingen im Kreise Gummersbach, ist eine ganze Anzahl von Gebäuden nachweisbar, welche diesen sächsischen Typus aufweisen[5]).

Während der Süden unseres Landes mit seiner vorwiegend ländlichen Bevölkerung sich an der altbewährten Bauart genügen lassen konnte, oder doch nur geringe Abänderungen vorzunehmen brauchte, war dies in den nördlichen Industriegebieten ganz unmöglich. Hier erfuhr die sächsische Bauart einen interessanten Entwicklungsprozeß, welcher aber von der angrenzenden fränkischen Bauart beeinflußt wurde, auch den zeitgenössischen allgemeinen Baustilen Rechnung trug und durch diese verschiedenartige Mischung das sogenannte bergische Haus hervorbrachte, welches in seiner stark betonten Eigenart einzig dasteht[6]).

Diesen Entwicklungsgang wollen wir am Portal des Hauses tunlichst zu verfolgen suchen, um dadurch die oben aufgeworfene Frage ihrer Lösung entgegenzuführen.

Als die Industrie im Bergischen zu größerer Bedeutung gelangte, etwa im Anfang des 16. Jahrhunderts, als die Landwirtschaft nicht mehr ausschließlich das Erwerbsleben unserer Bevölkerung beherrschte, da war eine Umformung der großen Toreinfahrt zur

---

[5]) Eine Anzahl derselben führt Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, V[1], S. 28 f., auf. Die Zahl derselben kann bedeutend vermehrt werden. Die betreffenden Angaben in Clemen sind in einigen Punkten zu berichtigen, z. B. bezüglich des Hauses in Groß-Bernberg. Dieses Haus wurde im Jahre 1675 aufgeführt. Dieses Haus weist mit dem dekorativen Balkenschmuck am Giebel viele Ähnlichkeit mit dem im Kreise Olpe vertretenen Bauernhause auf, worüber man Fr. Jostes, Westfälisches Trachtenbuch, a. versch. O. vergleichen mag.

[6]) Ein durchgreifender Unterschied zwischen Hof, Dorf und Stadt kann im Bergischen nicht zugestanden werden. Daher treffen wir Patrizierhäuser auch auf dem Lande, selbst in entlegenen Strichen. Begründet ist diese Erscheinung wohl in erster Linie in dem Umstande, daß die bergischen Städte bis zur jüngsten Zeit klein und unbedeutend waren, ihre Industrie aber vielfach auf das Land hinübergriff. Friedrich von Sybel (Chronik und Urkundenbuch der Herrschaft Gimborn-Neustadt) bemerkt (S. 5.) darum treffend: „Erst die großen Straßen der Neuzeit begünstigten das Entstehen geschlossener Ortschaften; denn selbst die Kirchdörfer unterschieden sich früher nicht von den Hofansiedelungen.“

zwingenden Notwendigkeit geworden. Das große Tor wurde nun zu einer Türe. Der schmale sächsische Bau mit dem hohen Giebeldach wurde noch mehr zusammengezogen, und die Wohnräume im hinteren Teile des Hauses rückten in zwei Flügeln neben diesen Mitteltrakt; mit andern Worten: Für die Aufnahme der Tür diente fortan ein schmaler, oft etwas vorspringender Mittelrisalit. Der große Flur des sächsischen Bauernhauses, die Diele, wurde kleiner, mitunter durch eine Querwand in eine sogenannte Vorderdiele und Hinter- oder Unterdiele zerlegt. Für letztere Entwicklung bieten viele Bauernhöfe bei Elberfeld (darunter eine Anzahl ehemaliger Bleicherhäuser) hinreichende Beweise. Für die erste Form verweise ich auf den ältesten Plan Elberfelds vom Jahre 1598; in demselben ist ein Haus der Familie Teschemacher am Rommelspütt in dieser Form eingetragen[7]). Der Herd wurde noch an der alten Stelle belassen. Er blieb nach wie vor auch räumlich des Hauses Mittelpunkt, der ausschließliche Feuerherd in demselben, um den sich jung und alt versammelte, auch zur Ausführung mancher gewerblichen Arbeit. Darum mußte der Flur, die Diele, gute Beleuchtung haben. Aber die große Türöffnung war nun überflüssig geworden. An ihre Stelle trat die in geringern Maßen sich haltende Tür mit Querteilung. Aber über derselben fügte man einige Scheiben ein und es entstand das für das bergische Haus so charakteristische Oberlicht. Damit begnügte man sich jedoch nicht, sondern brachte neben der Tür Seitenfenster an, um dem Licht noch ungehinderten Eingang zu gestatten. Auch diese Seitenfenster sind ein Charakteristikum unsers Hauses.

Ein erster, unbeholfener Versuch nach dieser Richtung begegnet uns in dem offenbar dem 16. Jahrhundert angehörenden Hause Quellenstraße 33 zu Elberfeld. Hier sitzt ein ziemlich großes Fenster ganz unsymmetrisch über der Haustür, während neben derselben ein Seitenfenster angebracht ist. Es gewinnt ganz den Anschein, als habe dieses Haus vordem noch das große sächsische Tor aufgewiesen, sei dann aber, um den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, umgebaut worden[8]). Es muß hierbei hervorgehoben werden, daß

---

[7]) Ein gutes Muster dieser Art ist auch das ehemalige Wichelhausensche Haus, am Marktplatz in Barmen (1701), abgebildet mit Grundriß in Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III², S. 15.

[8]) Abbildung siehe Deutsche Bauhütte, Jahrgang 1905, Heft 5.

es ein Bleicherhaus ist. Ihren Zweck, ergibige Lichtquellen abzugeben, erfüllten diese beiden Fenster vollkommen; aber die Harmonie der Verhältnisse war gestört. Diese wurde in der Folgezeit dadurch hergestellt, daß man das Oberlicht genau in die Mitte rückte und das große Seitenfenster in zwei schmale Fenster teilte, welche an jede Seite der Tür gelegt wurden. Faßt man die Vorderseite unsers Hauses näher ins Auge, so muß man unwillkürlich an die große sächsische Einfahrt denken, deren zu große Fläche in recht unbeholfener Weise von Tür, Oberlicht und Seitenfenster ausgefüllt wurde.

Oberlicht und Seitenfenster erhielten sich auch die Stilperioden der Renaissance, des Rokoko und des Empire hindurch am bergischen Hause. Selbst in der Biedermeierzeit und in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts begegnen wir ihnen noch vereinzelt. Im allgemeinen kann aber behauptet werden, daß die beiden Seitenfenster mit der hinsinkenden Herrschaft des Empire verschwanden, während das Oberlicht als unentbehrlich beibehalten wurde, aber ohne jede architektonische Betonung.

Mit größter Vorliebe wurde das Oberlicht zur Zeit des Rokoko behandelt. Es wird in dieser Epoche graziöser und mannigfaltiger. Wahre Kunstwerke vornehmsten Geschmacks innerhalb der herrschenden Stilrichtung zieren dasselbe. Es sei erinnert an einige Häuser in den Unterbörnen in Barmen. In überaus geschickter Weise wird mitunter eine Laterne in das krause Gewirr der Linien und Schnörkel eingefügt. Ein treffliches Muster dieser Art besitzen die Sammlungen des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld[9]).

Die Türgewände werden in dieser Zeit immer reicher und zierlicher profiliert; der Türsturz ist oft geschweift, mitunter aber so stark mit Schnitzwerk versehen (Barmen, Wertherstraße Nr. 59), daß er den Mittelpunkt der Hausfassade auch in ornamentaler Beziehung bildet. Eine flotte Kartusche über dem Portal, flankiert von zwei kleineren über den gebräuchlichen schmalen Fenstern seitlich von der Tür, erhöhen noch den großen Reiz dieser Portalbildung. Nicht selten schließt auch ein dreieckiges Feld, mitunter geschnitzt, meist nur in der Schieferung über der Tür markiert, und nicht

---

[9]) M. vgl. ferner Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III [3], S. 50, wo ein vorzügliches Muster aus Hückeswagen vorgeführt wird. Jetzt befindet sich das Aich-Amt der Stadt in diesem Hause.

selten mit Anmut behandelt, das Ganze ab. So wächst das zierliche Rankenwerk überquellend über den Rahmen der Tür hinaus, gleichsam in den Größenverhältnissen hindeutend auf seinen Ursprung, das sächsische Hoftor.

Selten fehlt an diesen Häusern ein über dem Eingang hochgezogener Giebel, der in Verbindung mit dem Portal den im Laufe der Zeit wohl aus rein praktischen Beweggründen mehr und mehr zurückgedrängten Mittelrisalit deutlich markiert.

Ein noch lebhafteres Interesse weckt eine Bildung des Portals, welche nur noch in einigen wenigen Beispielen erhalten worden ist: Portal und Seitenfenster sind nämlich in einer leicht geschweiften oder auch gradlinig eingebauten Vorhalle zu einer ganz vorzüglichen Gesamtwirkung vereinigt[10]). Ragt auch zudem ein Vordergiebel auf, was meist der Fall zu sein pflegt, so ist der Anklang an den früher auftretenden Mittelrisalit noch augenfälliger. Mitunter ist der Dachaufbau in eine Reihe von wirkungsvollen Mansardenfenstern aufgelöst, über deren Sturz eine Rosette oder Kartusche die Zeit der Erbauung und die Art des Baustils deutlich kennzeichnet.

Die Bauepoche des Rokoko im Bergischen wurde ganz und gar beeinflußt durch die Industrie, welche grade im 18. Jahrhundert in den Wupperstädten und den übrigen größern Orten des Bergischen einen gewaltigen Aufschwung nahm[11]). Der bergische Kaufmann unternahm ausgedehnte Geschäftsreisen und lernte Land und Leute kennen. Seine Bildung war nicht unbedeutend, sein Reichtum beachtenswert[12]). Da konnte es nicht ausbleiben, daß er sein Haus prächtiger und stilvoller baute, ohne sich jedoch gänzlich loszulösen vom Althergebrachten, vom Volkstümlichen und Stammeseigenen. So entstand das reizende bergische Rokokohaus, gleich anziehend und fesselnd durch

---

[10]) Abbildung in den Rheinlanden, 1903 S. 159 und Deutsche Bauhütte, 1905 Heft 5.

[11]) M. vgl. Ad. Werth, Zur Geschichte der Industrie der Schwesterstädte Barmen und Elberfeld in der Festschrift für die 34. Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure 1893, S. 42 ff. Bericht des Hofkammerrats Fr. H. Jacobi in der Zeitschrift des Berg. Gesch.-Ver. XVIII, 1—148; ferner Bredt, Thuns usw.

[12]) Über die Lebensweise der damaligen Wuppertaler Kaufleute vgl. m. u. a. Merkens handschriftliche Chronik in der Bibliothek des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld, Wizemann usw.

Form und Farbe, der Höhepunkt der ganzen Entwicklungsgeschichte des bergischen Hauses. Die Tür, das Portal, nahm an dieser Entwicklung, wie wir sahen, einen ganz hervorragenden Anteil.

Das Rokoko wurde auch im Bergischen durch das Empire verdrängt. Aber das bergische Haus bewies noch hinreichende Lebenskraft, um auch dieser Wandlung des Stils in seiner originellen Art zu folgen, d. h. ohne Preisgabe seiner innersten Natur, welche im Laufe der Zeit stabil geworden war und nur geringfügige Abänderungen erlitten hatte. Das Portal nahm naturgemäß an dieser Umbildung wieder in erster Linie Anteil. Allerdings ist eine organische Umbildung des Portals am bergischen Hause dem Empire nicht gelungen, vielmehr tritt nur eine etwas nüchterne, praktischere Behandlung desselben ein. Die schmale Vorhalle kommt meistens in Wegfall; die reizenden Rokokoschnörkel weichen gradlinigen oder stilgerecht entworfenen geometrischen Figuren; einige Säulen, zuweilen noch mit jonischen Kapitälen geschmückt und kanelliert, sonst überaus hausbacken hingestellt, fassen das Portal mit den Seitenfenstern ein. Wenn ein Architrav mit guter Gliederung und passendem Schmuck den obern Portalsturz abgibt, ist das Ganze noch recht wirksam. Im Giebelfeld dominiert nun ein halbkreisförmiges Fenster, welches sich noch Jahrzehnte lang erhält. Viele Beispiele dieser Art weist grade die Alleestraße in Barmen auf. In einem Punkte gelang dem Empire eine nicht unwichtige Umbildung der Tür: die Querteilung derselben kam in Wegfall, eine Umwandlung welche das Rokoko schon teilweise herbeigeführt hatte. M. Heyne[13]) hat den Beweis erbracht, daß diese Querteilung der Tür schon im altgermanischen Zeitraume vorwaltete. Dazu bemerkt er: „Diese Türart ist zugleich die Lichtquelle für den Hausflur.“ Somit verschwand mit dieser quergeteilten Tür ein uraltes Bauglied auch unsers bergischen Hauses in seiner ursprünglichen Form.

Immer nüchterner wurde das Portal in der Folgezeit behandelt, namentlich in der Biedermeierzeit. Einfache quadratische oder rechtwinklige Scheiben, jeden Ornamentes bar, füllten das Oberlicht und die beiden immer seltener auftretenden Seitenfenster, bis letztere ganz verschwanden und das bergische Haus seinen ausschließlichen Schmuck und seine ganze bauliche Eigenart nur noch im schwarz-weiß-grünen Gewande suchte.

---

[13]) Das deutsche Wohnungswesen, S. 31, 168.

Der Zweck unserer Ausführungen dürfte erreicht sein. Auch in anderer Hinsicht, namentlich bezüglich der Grundrißdisposition, könnten wir eine ähnliche Beweisführung antreten. Es mag genügen. Aber schon nach diesen kurzen Darlegungen können wir M. Heyne (Das deutsche Wohnungswesen) bezüglich des bergischen Hauses zustimmen, wenn er bemerkt: „Die kleinbürgerliche Wohnstatt ist die organische Umformung eines bäuerlichen Anwesens zu einem völlig neuen Gebilde.“

Auf die Kennzeichen der sächsischen und fränkischen Häuser, welche bei dem bergischen Hause Gevatter gestanden haben, braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Namentlich das sächsische Haus[14]) ist in den Grundzügen klar zu erkennen in der überwiegenden Mehrzahl der Häuser des Oberbergischen, vor allen Dingen im Kreise Gummersbach. Das oft angeführte Haus in Odenholl an der Dhünquelle, welches sogar noch hölzerne Pferdeköpfe am Giebel aufweisen sollte, ist nicht vorhanden und auch bereits aus dem Gedächtnis der ältesten Leute in dortiger Gegend verschwunden, also wahrscheinlich niemals vorhanden gewesen. Vor allen Dingen muß hier auf ein Haus in Oberagger bei Eckenhagen verwiesen werden. Dasselbe dürfte noch dem 16. Jahrhundert angehören, ist in Fachwerk aufgeführt, weist hohen Giebel und Strohdach auf. In der Mitte des Hauses befindet sich zudem noch die große Diele mit dem Herd. Ferner weisen namentlich folgende Ortschaften im Kreise Gummersbach für diese Bauart typische Belege auf: Groß-Bernberg (1675 gebaut[15]), Volmerhausen (1695 erbaut, leider in diesem Frühjahr im Innern umgebaut)[16], Hunstig bei Dieringhausen (1675? erbaut), Calsbach, Derschlag usw. Dieser Häusertypus des 17. Jahrhunderts muß vordem auch im Niederbergischen in den Kreisen Lennep, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Solingen vorgeherrscht haben. Vereinzelte Bauten mit ähnlichem

---

[14]) Alex. Peez in „Erlebt, Erwandert“, bemerkt darüber: „Das echte Bauernhaus, ein groß und behaglich gewordenes Zelt, wo Mann und Tier in einem Raume wohnen, dessen natürlichen Mittelpunkt der Herd bildet.“ M. vgl. ferner den interessanten Artikel von R. Mielke, Zur Giebelentwicklung des sächsischen Bauernhauses in der Zeitschrift für Volkskunde II, 134 ff., mit zahlreichen Abbildungen.

[15]) Hier ist die Form des sauerländischen Bauernhauses aus dem Kreis Olpe vorhanden; m. vgl. Jostes, Westfälisches Trachtenbuch, S. 18 ff.

[16]) M. vgl. Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, V[1], 28.

Charakter sind noch überall, wenn auch spärlich, in diesen Kreisen vorhanden.

Diese Häuser kennzeichnen sich unter anderm durch Fachwerk mit schwarzem Balkenwerk und weiß getünchten Feldern. Vielfach tritt auch die Vorkragung des obern Stockwerks auf, ist aber keineswegs allgemein, dürfte aber in geschlossenen Ortschaften häufiger zur Anwendung gelangt sein, als auf dem Lande. Höchstens scheinen einige Teile des Hauses mit Schindeln belegt worden zu sein. Kleinere Häuser dieser Art und wohl noch dem 17. Jahrhundert entstammend, standen bis vor kurzem in Bornefeld bei Born, darunter das alte Amtshaus[17]).

Wie wir bereits sahen, mußte das alte bergische Haus in den bergischen Städten und größern Ortschaften andern Anforderungen genügen, als die Industrie einen lebhaften Aufschwung nahm, um der veränderten Lebensweise Rechnung zu tragen. Bezüglich der Tür wiesen wir das schon nach. Nach Clemen[18]) hat sich der Typus des eigentlichen bergischen Hauses im Wuppertal am reinsten und zugleich am reichsten entwickelt. Seine Kennzeichen bilden nach demselben Kenner vor allem Fachwerkbau, Vorkragung der Obergeschosse, Schieferverkleidung[19]). Clemen bemerkt weiter: „Die einfacheren Bauten dieser Gattung geben heute noch den Dörfern und Flecken der Kreise Lennep und Mettmann ihr charakteristisches Gepräge. Der Fachwerkbau läßt die zwischen den schwarzen Balken gelegenen Flächen leer, die verputzt und weiß getüncht werden. Die ganz mit Schiefer verkleideten Häuser sind verhältnismäßig selten, öfter wird nur die Wetterseite, werden nur die Giebel oder der Oberstock mit dem Schieferbelag versehen. Dazu tritt, abwechselnd mit dem Schiefer, die Verkleidung durch Bretter in parallelen Lagen, oder durch Schindeln, die die Musterung der Schieferplatten nachahmen“[20]).

---

[17]) Eine Abbildung desselben in der Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Jahrg. III.

[18]) Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III [3], 24.

[19]) Im Wuppertal ist die Vorkragung der Obergeschosse allerdings bei den ältern Häusern ziemlich allgemein. Die Schieferverkleidung dürfte aber, wie wir gleich nachweisen werden, erst gegen Mitte des 18. Jahrhunderts allgemeiner geworden sein.

[20]) Den letztern Angaben zufolge wäre der Schiefer vor den Schindeln zur Deckung angewandt worden. Das Umgekehrte ist jedoch der Fall.

In Elberfeld führen wir für diese Zeit der baulichen Entwicklung nur das Teschemachersche Haus in der Mirke (teilweise wohl noch dem 17. Jahrhundert angehörend), das Wülfingsche Haus in der Mirke (1640 gebaut), ein Haus vor dem Holz (1676 errichtet) und das seit einigen Jahren niedergelegte ehemalige von Carnapsche Haus in der Mirke an. Das Dach dieser Häuser ist durchweg nicht mehr so steil und hoch (beachtet man die zeitliche Aufeinanderfolge in der Entstehung der genannten Häuser, so erkennt man sofort, wie das Dach allmählich niedriger und weniger steil wird) wie vordem. Der Eingang ist durchweg an die Längsseite verlegt. Der große Flur schrumpft immer mehr zusammen. An die Stelle der Viehställe treten Zimmer usw. Diese Hausgattung war in Barmen sehr charakteristisch durch den in diesem Jahre niedergelegten Gasthof zum Schloß Benrath am alten Markt und das Wichelhausensche Haus am Marktplatz (erbaut 1701) vertreten. Hier trat ein Mittelrisalit hervor, welcher schon im 16. Jahrhundert für das Wuppertal nachgewiesen wurde, um den großen Flur von ehemals äußerlich anzudeuten. Das Nähere ergibt sich aus Clemen[21]), welcher auch darauf hinweist, daß die Grundrißdisposition eine große Verwandtschaft dieser Klasse von Gebäuden mit dem westfälischen Bauernhause zeige.

Das 18. Jahrhundert brachte dann in seiner Mitte das Rokokohaus, die schönste Blüte des bergischen Hauses, zur Entfaltung. So originell dieses bergische Rokokohaus auf den ersten Blick erscheinen mag, so wenig ist man doch berechtigt, es als einen besonderen Bautypus hinzustellen. Es darf eben nicht losgelöst werden aus dem Rahmen der historischen Entwicklung unsers Hauses, da die „Grundrißdisposition und die Gliederung der Fassade“ von dem ältern bergischen Haus beibehalten wird. Das bergische Rokokohaus kann nur als eine zeitgemäße, reizvolle Ausbildung des alten bergischen Hauses bezeichnet werden, stellt aber gleichzeitig den Höhepunkt in der interessanten Entwicklung desselben dar. Dieses Haus eignet auch nicht ausschließlich der bergischen Stadt, sondern kommt auch auf dem Lande vor, z. B. in der Kirschheide bei Höhscheid, in Born bei Lennep, im Ittertale usw. Allerdings muß zugegeben werden, daß der bergische Rokokobau mit seiner patrizischen

[21]) Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III², S. 15.

Vornehmheit mehr für die Stadt geeignet ist und dort naturgemäßer auch eine viel ausgedehntere Aufnahme und Verbreitung gefunden hat.

Inwiefern das Rokoko das Portal unsers Hauses beeinflußt hat, wurde schon betont. Ein andrer wichtiger Faktor trat in dieser Zeit grade in der Form eines neuen Baumaterials hinzu: der Schiefer.

Als Vorläufer des Schiefers muß die Schindel betrachtet werden, welche selbst in den Großstädten des Wuppertals noch vielerorten auftritt. Schindeln sind zerrissene oder gespaltene längliche Brettstücke, welche sich beim Behauen der Baumstämme von selbst ergaben. Daß man solche anfänglich zur Bedeckung verwandte, dürfte sich aus der im Bergischen üblichen Benennung „Deckspan" ergeben [22]). Die Anwendung der Schindeln ist uralt. Schon für die altgermanische Zeit ist sie nachgewiesen. Selbst die damaligen Königsbauten waren damit bedeckt, aber in lebhaften und glänzenden Farben. Unter diesen Voraussetzungen ist die unklare Stelle im Heliand „thiu berehta burg" zu deuten. Zuerst, wenigstens in altgermanischer Zeit (vor den Merowingern), bediente man sich der Schindeln zur Eindeckung des Daches. Wahrscheinlich hatte man diese Anwendung von den Römern übernommen (Plinius hist. nat. 16, 10). Im späteren Mittelalter (11.—16. Jahrhundert) wurde diese Art der Dachdeckung beibehalten. Selbst in den Städten hatte man diese bäuerliche Gewohnheit nicht abgelegt. Nur in größeren Städten wirkte man schon damals darauf ein, feuersichere Deckung zur Anwendung zu bringen. In den kleinen, durchweg herzlich unbedeutenden bergischen Städten (etwa abgesehen von Düsseldorf) dürfte eine zweckmäßigere Dachdeckung erst verhältnismäßig spät allgemein geworden sein. Aber beachtet werden muß die schon verbreitete Dachdeckung mit Stroh. Wann die Schindel hierzulande zuerst zur Bedeckung der Wandflächen in Aufnahme kam, läßt sich schwerlich feststellen. Ganz allmählich wird man in dieser Richtung vorgegangen sein. Ein Bedürfnis lag gerade im Bergischen vor mit seinen vielen Niederschlägen, welche die Fachwerkwände, namentlich wenn dieselben aus Lehmklebewerk hergestellt waren, bei längerer

---

[22]) Über die sprachliche Bedeutung des Wortes „Schindel" vgl. m. u. a. M. Heyne, Das deutsche Wohnungswesen (Leipzig 1899), Anm. 28 u. 48.

Dauer völlig aufweichten. Der Lehmbau namentlich in Verbindung mit dem sogenannten Ständerbau, um die Zwischenräume für das Holzfachwerk auszufüllen, war im Bergischen (Dorf sowohl als Stadt) gleichmäßig verbreitet und ist bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts ziemlich allgemein in Übung geblieben. Eines der ältesten datierten Schindelhäuser im Bergischen ist das Haus auf der Bech in Hilden, 1588 in seiner jetzigen Gestalt (Fachwerk mit malerischen Überkreuzungen, starke Vorsetzung des Obergeschosses, Schindelbedeckung an der Rückseite) aufgeführt[23]). Aus ungefähr derselben Zeit dürfte das vorhin schon angeführte Haus in der Quellenstraße zu Elberfeld stammen, welches zum Teil beschindelt ist. Im Oberbergischen ist ebenfalls eine Reihe alter, beschindelter Häuser vorhanden, welche bereits einige Musterung in der Gruppierung der Schindeln aufweisen. Durchweg tritt das ästhetische Prinzip bei der Anwendung der Schindeln weniger hervor. Das war in erhöhtem Maße dem Schiefer vorbehalten, der die Schindel ablöste. Zur allgemeinen Anwendung bei der Bedeckung der Wände gelangte der Schiefer in unserer Gegend allem Anschein nach erst gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, als das bergische Haus seinen vollen eigenartigen Reiz zu entfalten begann. Dafür lassen sich hinreichende Beweise erbringen[24]). Einer für viele. Über dem Portal des alten reformierten Armenhauses zu Elberfeld befand sich bis zum Abbruch desselben eine Schieferplatte, welche die Jahreszahl 1765 aufwies und mit einem kunstvoll ausgeführten Arabeskenrande umgeben war. Mit ziemlicher Gewißheit darf man annehmen, daß 1765 das Armenhaus eine Schieferbekleidung erhielt; einzelne Reste von Holzschindeln unter dem Schiefer bewiesen, daß auch hier der Schiefer die Schindel verdrängte, wie es an vielen Häusern nachgewiesen werden kann. Lange Zeit werden beide Bekleidungen anfänglich nebeneinander bestanden haben, bis der für das bergische Haus geradezu typisch gewordene Schiefer den Sieg behauptete und die

---

[23]) M. vgl. A. Schneider, Beiträge zur Geschichte von Hilden und Haan (Hilden 1900) S. 185 f. mit Abbildung.

[24]) M. vgl. Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins I, 154, 169; II, 29, 43; m. bezügliche Abhandlung in der Deutschen Bauhütte wird demnächst erscheinen. In Ronsdorf, ganz in der Mitte des 18. Jahrhunderts erbaut, sind noch einige vereinzelte Häuser mit Schindeln bedeckt, in erdrückender Mehrzahl mit Schiefer.

feuergefährlichen Schindeln aus der Vorherrschaft verdrängte, ohne sie bis heute ganz zu beseitigen.

Die Anwendung des Schiefers fügte dem bergischen Haus ein neues, charakteristisches Moment hinzu. Nun wurde eine reichere Ornamentierung der größern Wandflächen möglich, vor allen Dingen durch Einfügung länglicher Felder mit oft meisterhafter Bearbeitung der einzelnen Schieferplatten und deren Zusammenfassung durch einen andersartig behandelten Schieferrahmen. Die mannigfaltige Anordnung der Schieferreihen, der reizvolle Wechsel in ihrer Form, die mehr oder weniger starke Betonung einzelner Bauglieder (Tür, Fenster, Gesims, Ecke, Sockel usw.) eben durch den bei aller Sprödigkeit doch so bildsamen Schiefer, belebte andererseits die starren, nüchternen Flächen. So wurde ein ausgesprochen praktisches Schutzmittel zu einem sehr beachtenswerten Dekorationsmittel, das den Reiz seiner Wirkung noch wesentlich durch den Farbenkontrast, welcher durch seine schwarze Tönung im Gegensatz zu dem, dem bergischen Hause schon länger eigentümlichen schwarzen Gebälk und den weißen Wandflächen, erhöhte, denn eine allseitige Beschieferung war keineswegs allgemein. Für die weißen Wandflächen des Schieferhauses trat nun als Ersatz gewissermaßen das weißgestrichene Holzwerk an Türen und Fenstern ein, um so die prächtige Farbenharmonie schwarz-weiß-grün zu bilden, wozu das stumpfe Rot der Dachziegel (vielfach aber hierzulande durch wirksame blaue Ziegel ersetzt) kam.

Es war mithin eine Reihe von Einflüssen und Strömungen, welche das bergische Haus im Zeitalter des Rokoko auf den Höhepunkt seiner Entwicklung führten. Die Einführung des Schiefers ist dabei von besonderer Wichtigkeit, um dem Hause sein Gepräge, seine Individualität zu verleihen, fern von aller Effekthascherei. Hin und wieder mag man Motivensucht bei der Beschieferung feststellen können, aber immerhin so vereinzelt, daß es Ausnahmen bleiben, welche die Regel bestätigen.

Das bergische Haus mit seinen gefälligen und praktischen Formen, seiner flotten Farbentrias (schwarz-weiß-grün) und der billigen Ausführung unternahm schon früh (mutmaßlich in erheblichem Umfange während der Herrschaft des Rokoko)[25]) einen Eroberungszug

[25]) M. vgl. Dütschke, Beiträge zur Heimatskunde des Kreises Schwelm, Heft 5 S. 18 ff.

ins Sauerland hinein, wo man noch heute treffliche Bauten dieser Art findet.

Das bergische Rokokohaus bedarf noch einiger weiterer Erörterungen. Werfen wir zunächst einen Blick auf die Fenster. Dieselben werden regelmäßig und symmetrisch in der Fassade sowohl als den Giebelflächen verteilt. In früherer Zeit hatte man sich nach dieser Richtung wenig Zwang auferlegt, sondern die Fenster nach der Wohnlichkeit und Behaglichkeit der Räume eingefügt. Nun mußte die innere Einrichtung sich dem äußern Gesamteindruck anpassen. Die Fenster werden durchweg größer, auch zahlreicher. Sie weisen vorwiegend schachbrettartig aufgereihte, kleine Scheiben auf und sind quergeteilt, so daß die untere Hälfte in die Höhe geschoben werden kann (Vertikal-Schiebefenster). Die Fensterstürze sind geschweift, oft gebrochen, mehr oder weniger fein profiliert und oben mit Kartuschen und Rosetten geschmückt, alles in allem verjüngte Abbilder des Portals.

Auch dem Dach wendet man eine ungleich größere Sorgfalt wie früher zu. Geschweifte, oft mehrfach abgewalmte Giebel bringen reichen Wechsel hervor. Ist dazu das Dach in Mansardenform aufgeführt und, was nicht selten ist, auf jeder Seite des Hauses ein Giebel aufgesetzt, welche regelmäßig geschweift sind, so wird eine große malerische Wirkung erzielt. Ein gutes Beispiel dafür ist das Steinmüller'sche Haus an der Hauptstraße in Gummersbach[26]).

Eine Bekrönung erhält das Rokokohaus mit seinen scharfen Dachgraten durch die Wetterfahne und andere Zierarten, welche gerade zur Zeit des Rokoko in Aufnahme kamen. Diese Wetterfahnen sind vorzüglich geeignet, den Charakter dieser Zeit zur Geltung zu bringen durch die freie Linienführung der Eisenstäbe, die sich um eine senkrechte Achse als Träger legen. Nicht selten ist es ein krauses Gewirr von Linien, das sich dem Auge darbietet, und das an seiner Spitze mit einer vergoldeten Kugel, einem Engel oder dergleichen abschließt. Daß der ästhetische Zweck in erster Linie bei der Anbringung dieser Kunstwerke (solche sind es meistens) maßgebend war, dürfte aus der Tatsache einleuchtend hervorgehen, daß sehr oft, wie beispielweise beim alten Rathaus in Barmen, zwei gleiche Wetterfahnen an den Enden der Hausfirst aufgebracht wurden.

---

[26]) Abbildung in Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz V¹, S. 28.

Einen eigenartigen Schmuck besitzen viele Rokokohäuser namentlich in Barmen in vergoldeten Kugeln, welche auf den Dachfirsten, den Mansardenfenstern usw. angebracht sind und welche oft eine gute Wirkung erzielen.

Ein Bauglied, das mit besonderer Vorliebe am Rokokohause behandelt wurde, war die Freitreppe. Ein gutes Muster einer solchen befindet sich am alten Gymnasium in Elberfeld, dem einstigen Besitz der ersten Lesegesellschaft, die ein wichtiges Stück Kulturgeschichte der Stadt vergegenwärtigt. Unten breit, nach oben schmaler verlaufend, die Treppenwangen mit gefälligem Schwung, mit prächtigen stilgerechten Eisengeländern versehen, so tritt unsere Treppe als ein kleines architektonisches Meisterwerk jener bedeutsamen Stilepoche vor uns. Vielfach ist die Freitreppe doppelseitig. Dann kommt durchweg die Kunst des Steinmetzen an dem großen, frei liegenden Treppenpodest mit Arbeiten in Basrelief hinzu.

Selbst ganz nebensächliche Dinge, wie den Schellenzug, ließ der Architekt nicht ohne künstlerische Ausgestaltung. Man beachte z. B. den reichen Schmuck in Kunstschmiederei an dem Schellenzuge des Hauses Unterdörnen Nr. 74 in Barmen; dort auch ein vorzügliches Oberlicht. Barmen darf überhaupt mit seinen zahlreichen gediegenen Rokokohäusern die bergische Rokokostadt genannt werden.

Den künstlerischen Abschluß des Rokokohauses bildet das große, schmiedeeiserne Tor, welches den Hofraum gegen die Straße hin abgrenzt. Ein herrliches Beispiel bietet ein Haus an der Schafbrückenstraße[27]) in Barmen. Zwei viereckige Sandsteinsäulen mit bildnerischem Schmuck, welche auf der reich gegliederten Deckplatte schwulstige Sandsteinurnen tragen, rahmen das reich gearbeitete Tor ein. Namentlich die kühn und frei aufstrebende Mittelbekrönung ist von vorzüglicher Wirkung. Ein Kunstwerk ersten Ranges befindet sich nun in Mettmann an der dortigen evangelischen Kirche. Da es ursprünglich für ein Wuppertaler Patrizierhaus angefertigt wurde, muß seiner hier gedacht werden. Clemen[28]) beschreibt dasselbe mit folgenden Worten: „Der Vorhof, zu dem elf Stufen hinaufführen, schließt mit einem vorzüglich gearbeiteten schmiedeeisernen Gitter ab. Die in den späten Rokokoformen um 1775 gehaltene Arbeit

[27]) Abbildung in den Rheinlanden, Jahrgang 1903 S. 153.

[28]) Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III², S. 75.

besteht aus zwei Flügeln, den obern Abschluß bilden zwei umgekehrte Füllhörner, aus denen prächtig ausgebildete Rosen herausfallen. Zur Seite zwei Steinpfeiler mit leichten Rokokoornamenten und Vasenaufsatz." Ein ähnliches Tor, kleiner und einfacher, aber vorzüglich, findet sich am Eingang zum Kirchhof in Mettmann.

Das bergische Rokokohaus wahrt, von seltenen Ausnahmen abgesehen, in vornehmer Ruhe gute Maßverhältnisse, da es durchweg nur zwei Stockwerke enthält. Dem Rokoko lag es überhaupt ferner wie jeder andern Stilart, hoch zum Himmel aufstrebende Bauten aufzuführen. Gute Beispiele des Rokokohauses weist neben Barmen vor allen Dingen auch Remscheid in einzelnen Stadtteilen auf. Ein geradezu prächtiges Haus dieser Stilart steht in Hasten. Einzelne gute Beispiele finden sich ferner in Elberfeld, Ronsdorf usw.

Wie lieb der Bevölkerung im Bergischen gerade das Rokoko war, geht wohl schon daraus zur Genüge hervor, daß selbst die Gartenhäuschen des öftern in diesem Stile aufgeführt wurden. Der Architekt hatte die nicht leicht zu bewältigende Aufgabe zu lösen, genau im Geschmack des bergischen Rokokohauses mit seinen charakteristischen Eigenheiten diese kleinen Bauten zu schaffen. Ein herrliches Muster weist ein Garten an der Lukasstraße in Elberfeld auf[29]).

Diese Glanzperiode des bergischen Hausstils wich bald dem ruhig-vornehmen, nüchternen Empire, aber keineswegs unvermittelt, sondern mit leichten, oft kaum wahrnehmbaren Übergängen, wie an dem Hause Berlinerstraße 25 in Elberfeld. Letzteres hat eine besonders fein ausgeführte Tür mit breiter Gewandung und feiner Profilierung im oberen Sturz und der Türumrahmung. Es sind durchweg die klassischen Formen des reinsten Empirestils.

Der Einfluß des Empires war im Bergischen nicht so durchgreifend wie der des Rokoko. Vor allen Dingen wehrte die Ungunst der Zeit seinem Eindringen. Im Bergischen behielt man die alten, liebgewonnenen Formen im wesentlichen bei und schuf nur im einzelnen neue Zutaten, wie reich profilierte Türeinrahmungen, vom Sockel bis zum Dach aufgezogene Pilaster mit klassischen Kapitälen, leichte Arabesken und Silhouetten an dem Podest der Freitreppe, dem Gitter derselben, dem Oberlicht des Portals und den Türfüllungen. Wiegt in Barmen entschieden das Rokoko vor, so hat

---

[29]) Abgebildet in Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III[2], S. 27.

in Elberfeld das Empire lebhaftere Aufnahme gefunden. An den wichtigeren Straßen der Elberfelder Altstadt sind hinreichende Beispiele vorhanden. Ein prächtiges Empirehaus in vornehmer Eleganz, und doch echt bergisch, war das Wülfing'sche Haus am Hofkamp in Elberfeld mit seiner halbrunden, hohen Freitreppe und dem säulengetragenen Portikus. Selbst die hohen italienischen Pappeln auf dem Hofe gehörten notwendigerweise zu diesem Ensemble.

In Remscheid und der Umgegend weisen namentlich die Türfüllungen mitunter einen so überreichen Empirestil auf, daß man der sonst etwas dürftigen Stilart befremdet gegenübersteht und den Einfluß der vorhergegangenen Rokokozeit mit ihrer großen Formenfülle unwillkürlich empfindet. Ein klassisches Stück dieser Art (aus Hasten bei Remscheid herrührend) befindet sich in den Sammlungen des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld. Hervorzuheben ist bei dieser Tür die streng realistische Darstellung der in Remscheid fabrizierten Handwerksgeräte in den Formen des Empire und die mit einem Flechtwerkmuster bedachte untere Türfüllung. Letzteres Motiv kehrt heute noch in der Gegend von Remscheid oft wieder.

Vielfach hat sich das bergische Empirehaus damit begnügt, ausschließlich im Giebelfeld ornamentalen Schmuck anzubringen, namentlich in Form allegorischer Figuren.

Zur Zeit des Empire herrscht der geschieferte Fachwerkbau nicht mehr ausschließlich; daneben gewinnt der Massivbau mehr und mehr an Boden. Damit werden aber die alten, volkstümlichen Bauformen immer mehr verlassen. Die bergische Eigenart im Hausbau schwindet immer mehr dahin. Der Stil verliert sich einerseits in den Prinzipien der allgemeinen Stilrichtung oder in nüchterner Eintönigkeit.

Das 19. Jahrhundert hat außer dem Empire im Bergischen keinen besonderen Baustil zur Entfaltung gebracht. Das Empire trieb noch einige schwächliche Nachklänge in unbedeutenden Einzelheiten. Die Bauart wurde immer nüchterner und einfacher. Das bergische Haus kennzeichnet sich immer ausschließlicher durch Schieferverkleidung, grüne Türen und Schlagladen, ferner durch weißes Fensterholz, war aber sonst jeden Schmuckes bar.

Einige Besonderheiten hat das bergische Haus je nach den lokalen Vorbedingungen und Anforderungen entwickelt. Dahin zählt vor allen Dingen das Wuppertaler Bleicherhaus, das ganz den in diesem Tale hervortretenden Bedürfnissen und Einrichtungen Rechnung

trug. Bekanntlich beruhte ehemals die Bedeutung von Elberfeld und Barmen fast ausschließlich auf der Garnbleicherei, welche erst in späterer Zeit die mannigfaltige Industrie unserer Tage hervorrief. Das zu bleichende und auch das gebleichte Garn, das den Wohlstand der Wuppertaler Kaufleute bedingte, war darum ein wertvolles Gut, dessen Sicherung von größter Wichtigkeit war. Aus diesem Umstande wird es durchaus verständlich, daß der Bleicher sein Heim dementsprechend einrichtete; er baute nämlich die sogenannte Fürstattsstov[30]) in seinem Hause ein. Die eine Hälfte des Untergeschosses, oder bei größeren Häusern nur ein Drittel oder Viertel desselben, wurde massiv aufgeführt. Hier befand sich die Diele mit der Herdstelle (Fürstatt, daher Fürstattsstov = Feuerstellenstube) und daneben ein Raum zur Unterbringung von Wertsachen; zu letzteren zählte in erster Linie das Garn. Eine mit schweren Riegeln versehene Tür schloß diesen Raum, den sogenannten Garnkasten, gegen Diebe und Feuersbrünste ab. Namentlich letztere waren ja grade für unsere bergischen Ortschaften oft von entsetzlichen Folgen, und es ist kein größerer oder kleiner Ort unsers Landes namhaft zu machen, der nicht wiederholt ganz oder teilweise in Asche gelegt wurde. Bezüglich der Stadt Elberfeld verweise ich nur auf die verheerenden Brände der Jahre 1537 und 1687. Die beigefügten

[30]) M. vgl. dazu Ad. Werth in der Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins IV, 154 f. Heyne, Das deutsche Wohnungswesen (Leipzig 1899) S. 212. Es wäre irrig, anzunehmen, dieser massive Einbau in das bergische Fachwerkhaus sei eine dem Bergischen ganz eigentümliche Anlage. Derartige „Steinkammern" sind in Deutschland ziemlich verbreitet gewesen. Als sichere Schlafstätten werden dieselben in den Bremer Geschichtsquellen von Lappenberg (68, 83) aus dem Jahre 1200 erwähnt. In Schmeller 22, 764 heißt es mit bezug auf das Jahr 1380: „den cheller und die stainchamer darauf." Der weitere Ausbau dieser Steinkammern zu einer Art Steintürme nach dem Muster der Bergfride auf den Burgen des Adels war nur ein Schritt. Einige derselben haben sich im nordwestlichen Deutschland erhalten (m. vgl. meine demnächst darüber im Archiv für Kulturgeschichte erscheinende Abhandlung). Heyne bemerkt über diese Bauart: „Die in Bremen wie in Süddeutschland bezeugten Steinkammern bilden solche massiven Hausteile, gleichsam Fortsetzungen eines Teiles des Kellergewölbes über der Erde, die sich mindestens durch das Erdgeschoß, zum Teil wohl auch selbst bis ins Obergeschoß erstrecken. Von solchen ältesten massiven Teilen des Hauses aus greift der Steinbau weiter zu massiven Brandmauern." Im Bergischen wurde dieser Entwicklungsgang im allgemeinen nicht beliebt, wie wir bereits sahen, sondern der reine Fachwerkbau kam immer mehr zur Herrschaft.

Abbildungen eines Hauses aus der Oehde bei Barmen (die Zeichnungen rühren von Herrn Architekt Berns in Köln her; die photographische Aufnahme verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn W. Fülle in Barmen) zeigen die Eigentümlichkeiten des Wuppertaler Bleicherhauses. Gleichzeitig gewähren sie ein anschauliches Bild von der alten Diele eines bergischen Hauses mit voller Ausstattung, der malerischen Treppenausgestaltung usw. (m. vgl. dazu Deutsche Bauhütte 1903 Nr. 49).

Das wiederholt angeführte Haus Quellenstraße 33 in Elberfeld führt uns eine weitere Besonderheit des bergischen Hauses vor: den Choranbau, welcher zwar keinerlei Schmuck enthält, aber doch einen anheimelnden Eindruck hervorbringt. Choranbauten sind eine Eigentümlichkeit Süddeutschlands und wurden ganz besonders in Nürnberg zur schönsten Entfaltung gebracht. In Norddeutschland sind sie sehr selten[31]). Um so mehr Beachtung verdienen die wenigen Beispiele im Bergischen, welche erhalten geblieben sind. Ein weiterer Choranbau befindet sich an dem Teschemacherschen Hause in der Mirke bei Elberfeld.

Eine andere Eigentümlichkeit bilden die sogenannten Laubengänge, welche unter anderem bekanntlich zahlreich in Münster i. W. auftreten. Am Fachwerkhaus sind sie im allgemeinen vereinzelt. In früherer Zeit, und zwar noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, scheinen sich diese Gänge sehr zahlreich in Langenberg befunden zu haben. Heute ist ein solcher Laubengang noch am Forsthaus in Dünnwald und an einem Hause in Reusrath[32]) vorhanden.

— — — — — — — — — — — — —

In dem allgemeinen Bilde der bergischen Städte, namentlich der großen, dominiert das bergische Haus heute nicht mehr. Immer mehr wird es durch Schablonenbauten ohne landschaftliche Eigenart ersetzt und verdrängt. Das ist gewiß nach mehr als einer Richtung zu beklagen, aber es ist ein unaufhaltbares Verhängnis. Am einheitlichsten ist wohl Ronsdorf im bergischen Stil erbaut. Das liegt ganz und gar in seiner eigenartigen Entstehungsgeschichte begründet. Das malerischste Gepräge aller bergischen Städte hat Langenberg

---

[31]) M. vgl. Heyne, Das deutsche Wohnungswesen, S. 210; Essenwein, Wohnbau, S. 165, 208 ff.; Schöpf, Tirol. Idiotikon, 335 usw.

[32]) Das betreffende Haus steht an der Straße nach Opladen; Abbildung in Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III², S. 110.

bis heute bewahrt; es verdankt diese Erscheinung zunächst seiner sonderbaren Lage, sowohl seiner geographischen (an einen etwas weltverlorenen Grenzwinkel von Berg und Mark gerückt), als seiner Lage an einer steilen Berglehne, welche sich jäh in den Mündungswinkel des Deil- und Hardenberger Baches hinabsenkt. Langenberg bietet ein äußerst malerisches Gewirr von Häusern der verschiedensten Stilepochen, der manigfaltigsten Bedeckung und Lage dar, hat aber als nördlichster Grenzpunkt für die Zone des bergischen Hauses dieses nicht ausschließlich zur Entfaltung gebracht. Hier (und anderwärts) stoßen oft mehrere Gebäude aneinander, wodurch treffliche Wirkungen hervorgerufen werden[33]). Leider ist in den letzten Jahren auch in Langenberg manches prächtige alte Haus niedergelegt worden.

Im Hinblick auf den mehr und mehr zunehmenden Rückgang des bergischen Hauses ist es wohl am Platze, die Frage aufzuwerfen, ob eine Neubelebung dieses in Form und Farbe gleich anziehenden Hauses unmöglich wäre. In den Großstädten verbietet sich dieser Bau von selbst; die modernen Bauordnungen haben hier sein Todesurteil gesprochen. Aber in den immer mehr in Aufnahme kommenden Villenkolonien unserer blühenden bergischen Städte wäre eine Neubelebung und zeitgemäße Anpassung vielleicht doch am Platze. Mit der Einführung eines Türmchens z. B. könnte der bergische Stil zu einem äußerst reizvollen Villenstil gestaltet werden, der durch die Schönheit seiner Wirkungsmittel wie durch billige Bauweise gleich ausgezeichnet wäre. Es sei nur angeführt, was die Deutsche Bauhütte 1905 (Nr. 5) anführt: „Allerdings ist bei uns die neue Anwendung des Stils noch lange nicht zu der künstlerischen Reife und Freiheit herangewachsen, die uns in den Arbeiten des amerikanischen Kolonialstils begegnet. Auch dieser Stil hat sich ja aus der ganzen Gruppierung und Materialverwendung der altbergischen Häuser herausentwikelt, aber er hat die alten Motive in einer freien und eigenartigen Weise weiterentwickelt."

Im Gegensatz zum sächsischen Bauernhaus, welches den Ausgangspunkt für unser bergisches Haus bot, in seiner Entwicklung aber fast stillstand im Laufe der letzten Jahrhunderte, hat das bergische Haus im Laufe der Zeiten, wie wir sahen, eine reiche

[33]) M. vgl. u. a. eine Abbildung im Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III[2], S. 58 vom „Wüstenhof" bei Wermelskirchen.

Entwicklung erlebt, es hat eine Geschichte. Seine Blütezeit fällt in die Zeit der Herrschaft des Rokoko. Es ist ein reicher Wechsel der Erscheinungen, welchen das bergische Haus in seiner historischen Entwicklung vergegenwärtigt, ohne jemals eine ihm ganz und gar besondere Eigentümlichkeit zu verkörpern, durchweg schlicht und volkstümlich, eine harmonische Einheit in Farbe und Form, eine trefflich zur Landes- und Lebensweise abgestimmte Komposition, die doch den Eindruck des Nüchternen gänzlich vermeidet, für Stadt und Land gleich angemessen, eine wohltuende Individualität verkörpernd.

— — — — — — — — — — — — —

Allzuweit ausschauende Hypothesen, mit Dr. Lauffer zu reden, sind im Vorstehenden vermieden worden. Erster Zweck war, was auch Dr. Lauffer (Zeitschrift des Vereins für Volkskunde XV, 184) stark betont, anzuregen, recht ausgiebig zu sammeln, was im Bergischen noch sehr not tut, um der spekulativen Konstruktion für später die Wege zu bahnen.

VI.

Die Bedrängnisse der Elberfelder (und Barmer) reformierten Gemeinde am Ausgange des 16. Jahrhunderts und der ihr durch den Grafen Simon VI. zur Lippe gewährte Schutz.

Von **K. Wehrhan.**

Die Reformation im Wuppertal hat durch Bouterwek ihre eingehende und klare Darstellung gefunden[1]). Wir erkennen daraus, von welcher Bedeutung es war, daß fast während des ganzen 16. Jahrhunderts das Amt Beyenburg sich unter der Pfandherrschaft des Gräflich Waldeckschen Hauses befand[2]); denn die Gräfin Anna und ihre Söhne boten dem Elberfelder Reformator Peter Lo Schutz und Zuflucht und unterstützten in jeder Weise die Ausbreitung der Reformation in dem unter ihrer Amtsverwaltung stehenden Barmen. Ihre Förderung trug wesentlich dazu bei, das ganze Wuppertal für die Reformation zu gewinnen. Gräfin Marie von Waldeck aber krönte dieses Werk noch durch die Begründung der ersten Schule in Barmen 1579.

Von nicht minder hoher Bedeutung war für das evangelische Bekenntnis des Wuppertales der Einfluß des Grafen Simon VI. zur Lippe[3]), der bald nach Waldeck als Pfand- und Amtsherr von Beyenburg eintrat[4]). Allgemeiner bekannt war zwar immer die Notlage, in der sich die evangelische Kirche des Bergischen Landes

---

[1]) Bouterwek, Die Reformation im Wuppertal und Peter Lo's Anteil an derselben. Zeitschr. d. B. G.-V. IV, Seite 273—336. Vgl. ferner Crecelius, Zur Elberfelder Kirchengeschichte. Ztschr. XXVII, S. 208—211. Werth, Geschichte der reform. Gemeinde Barmen-Gemarke. 1902. S. 9—23.

[2]) Von 1505—1593.

[3]) Näheres über Simon bringt A. Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe, Band III—VI.

[4]) Von 1597—1607.

unter der trostlosen Regierung des blödsinnigen Herzogs Johann Wilhelm und der Regentschaften von dessen Gemahlinnen Jakobe von Baden und Antoinette von Lothringen befand, auch wußte man nach den im Archiv der reformierten Gemeinde Barmen-Gemarke enthaltenen Akten von dem an den Elberfelder Pastor Calmann 14 Tage vor Pfingsten 1600 ergangenen Verbot, die Kanzel zu besteigen, und daß hierbei die Gemeinde die Fürsprache des Grafen Simon gesucht und erhalten hat[5]), allein der nähere Zusammenhang war bisher nicht bekannt. Dieser soll im folgenden nach den im Fürstlichen Staats- und Landesarchiv in Detmold befindlichen Akten gegeben werden[6]).

Nach dem Tode der Gräfin Marie zu Waldeck 1593 war das Amt Beyenburg wieder aus der Pfandschaft an das klevische Herrscherhaus zurückgefallen, was für das evangelische Bekenntnis des Wuppertales ein harter Schlag war, denn vom Düsseldorfer Hofe aus war die Gegenreformation schon in fast allen Landesteilen kräftig betrieben worden und nur die Politik der herzoglichen Regierung[7]), die von dem Prinzip ausging, die großen Zentren der evangelischen Lehre vorerst nicht anzugreifen, sondern mit den Restaurationsversuchen in den kleinen Städten oder auf dem Lande anzufangen, wo die Evangelischen minder widerstandsfähig waren, hatte das bergische Land es zu verdanken, daß es vorläufig verschont blieb. Aus religiösen Gründen wollte man auch in Düsseldorf einer Verpfändung an den Grafen Simon VI. zur Lippe, der als kaiserlicher Reichshofsgerichtsrat und als Kreisoberst des niederländisch-westfälischen Kreises eine nicht unbedeutende Rolle im westlichen Deutschland spielte und der als Freund des Kaisers Rudolf II. auch an höchster Stelle nicht ohne Einfluß war, nicht zugeben. Finanzielle Nöte der Regierung und endlich das direkte Eingreifen des Kaisers, dessen Gewogenheit man nicht verscherzen wollte[8]),

[5]) Vgl. Werth a. a. O. S. 20, 23. Crecelius a. a. O. S. 209.

[6]) Leider ist im Düsseldorfer Staatsarchiv und in den kirchlichen Gemeindearchiven kein ergänzendes Urkundenmaterial mehr vorhanden.

[7]) Vgl. die eingehende Darstellung von L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Leipzig 1887, Band II S. 1—260, insbesondere S. 47—67 und S. 176—217. Ferner Schönneshöfer, Geschichte des bergischen Landes. 1895. S. 202 ff., 219 ff., 234 ff. S. noch Keller II, S. 32, 34 f.

[8]) Vgl. Keller a. a. O. II, S. 1—72, besonders S. 18 ff., I, S. 66 ff.

bewirkten in Düsseldorf aber endlich die Zustimmung zur Übergabe der Pfandschaft an den Grafen Simon.

Die herrschende katholische Hofpartei sah ganz genau ein, welche Konsequenzen der Verpfändung an den evangelischen[9]) Grafen Simon II. entsprangen, sie hatte ja den Einfluß des früheren evangelischen Pfandinhabers deutlich genug vor Augen. Am liebsten hätte sie ihn jedes Einflusses in seinem neuen Amte, das er am 1. Mai 1597 antrat, beraubt. Schwer genug suchte sie es ihm zu machen, und daran ersehen wir sofort klar ihre Absichten, die schon in den Verhandlungen über die Festsetzung des Wortlauts der Pfandschaftsurkunde deutlich zum Ausdruck kamen, die sich nur infolge der Meinungsverschiedenheiten in religiösen Dingen monatelang hinauszogen und Kraft und Zeit verschlangen. Die alte Waldecksche Pfandverschreibung, die ja ursprünglich noch aus der katholischen Zeit stammte, gab dem Landes- bezw. Pfandherrn alle oberhoheitlichen Rechte auch in religiöser Beziehung. Man ließ den Passus in dem neuen Entwurf aus, um freie Hand zu behalten und dem Einfluß des evangelischen Pfandherrn eventuell entgegentreten oder in seinen Ämtern ungehindert die gegenreformatorischen Maßnahmen durchführen zu können. Am 31. Oktober 1596 wurde der Entwurf der Pfandesverschreibung von Düsseldorf aus überliefert.

Am 23. November 1596 schrieb Simon jedoch an die Klevischen Räte in Düsseldorf, man möge an der alten Waldeckschen Pfandverschreibung keine Änderung vornehmen, und fuhr dann bez. der Konfession der Bewohner des Amtes Beyenburg fort: „— — Was „aber ewre ercleruug vber den religionspuncten betrifft laßen wir „dieselbige mitt der praesentation der Pfarren vnnd anderem mehren „auf ihr beruhen, Vnter dem wollen wir vns gleichwol nicht ver„sehen das vns vnnd den vnsern im Ampt Bienburgk eine andere „religion als im ambt daselbst herbracht, vnn im brauche ist, oder „Kurz oder langk, zur erwerung aufgedrungen werden solle . . . .“

---

[9]) Der Düsseldorfer Hof war natürlich allen Nichtkatholiken nicht wohl gesinnt, am allerwenigsten aber den „Kalvinisten“ und ein solcher war Simon, der in seinem Stammlande die lutherische Konfession mit der reformierten vertauschte. Vgl. Keller a. a. O. I, S. 32. Die Kalvinisten wurden deshalb auch in den verschiedenen Religionsedikten besonders namhaft gemacht, z. B. in dem vom 7. Oktober 1567, abgedruckt in Keller I, S. 136 f, auch in dem vom 24. September 1580, bei Keller I, S. 259.

Diese Erklärung läßt an Deutlichkeit noch zu wünschen übrig. Simon wollte offenbar vorsichtig vorgehen und ließ deshalb noch allerlei Erkundigungen durch seinen Agenten Bennonius aus Köln in Düsseldorf einziehen, auch seine an den Klevischen Hof gesandten Abgeordneten klärten ihn allmählich über die Verhältnisse auf, und deshalb nahmen die Verhandlungen mehr und mehr einen bestimmten Ausdruck an. Der lippische Gesandte Buxtorff, damals in Düsseldorf, schrieb darum auch schon am 25. November 1596 in seinem „Memorial in Bienburgischen Sachen" an die Klevischen Räte mit Bezug auf das eben zitierte Schreiben Simons: „Was erstlich der „Hn. Jülischen H. Raethe Jüngstes Resolutionsschreiben, In dato „den 19. hujus anlangt,

„Soviel die Religion- oder Kirchenordnung beweist, haben „J. Gn. mein gnädiger Herr sich bereitz dahin erkleret, das sie mitt „der prasentation Ihrer pfarhern entlich müßen zufrieden sein, „Gleichwohl wolle die notturft erfordern, das J. Gn. In etwas „couirt oder assecurirt [sichergestellt] würden, wan J. Gn. In Casu „vacantio newer pfarhern der Augspurgischen Confession zugethan, „an die F. Jülische vnd Bergische Canzlei präsentirn würde, das „auch dieselbe ohne Weigerung zugelaßen, vnnd alßo die vnderthanen „In der Religion vber dem Jetzigen Zustand vnd Herkommen Ins-„kunfftig nitt beschwerd werden möchten . . . ."

Aus diesem Schreiben ersieht man deutlich, daß die Absicht des Düsseldorfer Hofes erkannt war, wo man schlauerweise nur die Forderung der Präsentation der neuen Geistlichen im Falle einer Vakanz gestellt hatte, damit aber stillschweigend das Recht in Anspruch nahm, einen nicht genehmen Pfarrer abzuweisen, also die Bestätigung zu versagen. In jedem Falle wären aber evangelische Geistliche nicht genehm gewesen, so daß die Amtsuntertanen in Barmen-Beyenburg bei eintretender Vakanz keine neuen Geistlichen evangelischen Bekenntnisses mehr erhalten hätten. Damit war dann der neuen Lehre die Spitze abgebrochen, und sie hätte allmählich an Beständigkeit abnehmen müssen oder wenigstens hätten schwere innere Zwiespalte in den Gemeinden ohne Hirten nicht ausbleiben können. In richtiger Erkenntnis der Sachlage rechnete der Klevische Hof darauf, daß, wenn man den Hirten genommen, man die Herde bald wieder gewinnen würde. Aber Graf Simon VI. war nicht der Mann, der sich so ohne weiteres überrumpeln ließ. Hatte er das Recht

der Präsentation neuer Geistlichen auch den Düsseldorfer Räten zugestanden, so knüpfte er doch gleich die Bedingung daran, daß damit nicht gemeint sein solle, daß ein Anhänger der neuen Lehre deshalb nicht bestätigt würde, weil er überhaupt eben dieser Lehre zugetan sei. Das war den Klevischen Räten, bezw. der katholischen Hofpartei ein unangenehmer Einspruch, durch welchen ihre schön zurecht gedachten Absichten durchkreuzt wurden. Wie sie auf die Einsprache Simons und seiner Räte geantwortet haben, ist aus den lippischen Akten nicht direkt ersichtlich[10]), wahrscheinlich haben sie meistens in schlauer Vorsicht den Abgeordneten nur mündliche Zusagen gemacht[11]). Daß sie aber auf Simons Forderung nicht geneigt waren einzugehen, lesen wir deutlich zwischen den Zeilen eines Schreibens, das Simon wieder persönlich an die Düsseldorfer Regierung richtete und zwar am 20. Februar 1597 auf eine schriftliche, den lippischen Räten erteilte Resolution. Simon schreibt u. a.: „Unsern „frdl. Gruß . . . Als Ihr In Bienburgischen Pfandschaft Sachen „vnsern Abgeordneten Jüngsthin zu Düßeldorf In dato den 12. Ja„nuar eine schrifftliche Resolution vber etliche durch sie auf vnsern „befelch genommenen puncten mittgeben, darauf nun vns vnser not„turft nach, hierwider ferner erkleren, So laßen wir wol den punct „der Religion betreffende denen, so das Jus praesentandi der „Kirchendiener daselbst herpracht haben, pillich ohnbehindert, gleichwol „müßen sie auch in solchen fellen deßen sich alßo geprauchen, das „keine pfarhern anderer Religion alß der orthen nun in geraumer „Zeitt her In exercitio publico gewesen oder noch ist, von Ihnen „praesentiert vnd also wir vnd vnser pfandtvnderthanen darüber „in Zeitt wehrender dieser pfandtschafft nitt beschwerdt werden „mögen . . .“

Aber die jülichschen bezw. klevischen Räte waren zähe in ihren Forderungen. Sie zogen sich hinter die für Simon unangreifbare Schutzmauer einer Fürstlichen Generalverordnung[12]) zurück und ant-

---

[10]) Leider sind im Staatsarchiv in Düsseldorf keine Akten mehr über die hier behandelte Materie, höchstwahrscheinlich sind sie s. Z. mit andern Akten kassiert worden, wie mir im Archiv mitgeteilt wurde.

[11]) Daß das die Praxis der katholischen Partei war, ersehen wir auch aus den Verhandlungen der Regierung mit dem Landtag 1598. Vergl. Keller a. a. O. Seite 53. 54.

[12]) Gemeint ist hier das Edikt des Herzogs Wilhelm vom 1. Oktober 1585, das eine Wiederholung der früheren Religionsedikte ist. Abgedr. bei Keller,

worteten deshalb am 2. März 1597: „ . . . Alßweill nun darinnen „[d. i. in dem eben mitgeteilten Schreiben Simons] anfenglich an„geregter Punct der Religion belangt, habenn Ew. Gräfl. Gnaden „leichtsamb zu ermeßen, das wir ober unsers gnedigen Fürsten unnd „Herrn Herzogen zu Gülich, Cleue unnd Berg Generall Verordnung „Indem nichts anstellen konnen, derowegen es dabey unnd vorig „unser ercleruug bewenden laßen müßen . . .“

Jedenfalls haben die klevischen Räte, die doch auch diese Generalverordnung mit ins Werk gesetzt hatten, sich im stillen gefreut, eine solche Verordnung vorschützen zu dürfen. Gegen eine solche landesgesetzliche Anordnung konnte natürlich Simon auch nichts Weiteres unternehmen, er mußte die Lage der Dinge in Kauf nehmen und abwarten, was die Zeit bringen werde, die ihm in der Tat auch klaren Wein einschenkte. Deshalb antwortete Simon an die Jülichschen Räte am 10. März 1597 . . . „was nun einer abermaligen „. . . [Erörterung] des Religionspuncts halber anbetrifft, haben wier „noch . . . Die genzliche Zuversicht mahn werde die Vnsern des „orths Jhn Jhrem Gewissen der Jhm heiligen Reich zugelassenen „Religion nach nicht beschweren, darbei wir auch diesen punct lassen „bewenden . . .“

So waren die langwierigen Verhandlungen, aus denen wir nur einige der wichtigsten Angelegenheiten angeführt haben, scheinbar resultatlos verlaufen, aber nicht vollständig. Simon und seine Räte waren dadurch mit den Absichten des katholischen Düsseldorfer Hofes bekannt geworden, er wußte, daß er selber wegen des Bekenntnisses der lauteren Lehre ihm ein Dorn im Auge war. Jedenfalls war Simon nun genug gewarnt und hielt seine schützende Hand für seine Glaubensgenossen bereit. Wenn in Düsseldorf vorderhand auch nichts mehr zu erreichen war, so ließ sich Simon um so mehr angelegen sein, an Ort und Stelle selbst, d. h. in seiner Pfandschaft, die nötigen Maßregeln gegen unvorhergesehene Eingriffe der katholischen Hofpartei zu treffen. Dahin gehört vor allem die Instruktion für den langjährigen, trefflichen obersten Beamten des Amtes, den er übernommen hatte. Es heißt nämlich in dem Bestallungsschreiben

a. a. O. II, S. 75 f. Die früheren Edikte sind abgedruckt bei Scotti, Sammlung der cleve-märkischen Gesetze und Verordnungen I, S. 85 f., und Keller a. a. O. I, S. 114. 247. 259.

für den Rentmeister Wilhelm von Pylsum[13]) vom 2. Juli 1597 mit bezug auf die konfessionellen Verhältnisse, er solle „. . . auch „fleißige Achtung vnd auffsicht haben, das es im kirchen Regiment „vnd predigen Gödlichs worttes vnuerendert verbleiben möge, in „maßen daßelbige zu dißer Zeit in demselben ambte befunden werde. „Vnd das darin keine verenderunge vorgenohmen werde, Vnd wan „die kirchen personen Töbtlich abgescheiden, denselben töblichen absal „vns zu wißen thuen, vnd das die so etwan die collation [Verleihung „oder Vergebung des Kirchenamts] dem herkommen nach haben mögen, „dermaßen personen darzu wiederömb kommen zu laßen, die derselben „Religion sein, so itziger zeit in diesem Ambte befunden werde, Vnd „das es bei solcher Religion auch gelaßen werden vnd verbleiben „möge, da gemeltem vnserm Rentmeister darin eintrag vnd verhinderung „geschehen würde, So sol ehr daßelbige vns Zeitlich zu wißen thuen, „damit wir daßelbige an die gebürende örtter zu gelangen geben „mögen."

So hatte Simon alles getan, was in seiner Macht lag, um den gefürchteten Einfluß der andersgläubigen Regierung abzuhalten oder doch zu brechen. Zum Glück konnte er die Wahrung der Rechte seiner evangelischen Amtsuntertanen erprobten Händen anvertrauen[14]); denn Wilhelm von Pylsum war, wie schon erwähnt, einer der eifrigsten Anhänger des evangelischen Bekenntnisses, der auch, wie wir schon im voraus bemerken wollen, jederzeit auf seinem Posten gestanden hat, und das war für die nächste Zukunft schon nötig. Simon hatte auch seinen neuen Untertanen in Barmen-Beyenburg hinsichtlich der Religion das bindende Versprechen abgegeben, sie in ihrem hergebrachten Glauben zu schützen, dessen Anerkennung ihnen übrigens, wie wir hier nur noch erwähnen wollen, auf dem sogenannten langen Landtage in Düsseldorf 1591 ausdrücklich gewährleistet war[15]). Auch war die Ausübung der

[13]) Über Wilhelm von Pylsum s. Werth, a. a. O., S. 15—17.

[14]) Wie wichtig die Stellungnahme der Amtleute war, sehen wir beispielsweise an dem Amtmann Adam von Gymnich, der selbständig in gewalttätiger Weise gegen die Evangelischen seines Bezirks vorging, die evangelischen Bürger von Sittard aufforderte, vor Sonnenuntergang die Stadt zu verlassen, welcher Befehl vollzogen wurde, u. ä. Beispiele. S. Keller a. a. O., S. 19/20.

[15]) Im Landtagsabschiede und in einer Resolution des Herzogs auf die Gravamina der Stände vom Dezember 1591, s. Keller a. a. O., S. 29, 136. Vergl. auch den Bericht über diesen Landtag von P. Hassel in Zeitschr. des B. G.-V. V (1868) S. 236 ff.

Lehre des lauteren Evangeliums bekanntlich im ganzen deutschen Reiche erlaubt (seit 1555).

Aber gleich nach dem Antritt der Pfandeshoheit begannen die Verfolgungen und zwar mit scharfen Befehlen an den damaligen Richter in Elberfeld, wohin ja eine Reihe Beyenburger Amtsuntertanen aus Barmen eingepfarrt war. Was für Befehle es waren, können wir deutlich aus folgender Supplikation der zur Kirche zu Elberfeld gehörenden Untertanen vom 12. August 1597 ersehen:

„Wolgeborner Graff, Gnediger Her, Neben erbietung vnser „Schuldigen Diensten können E. G. wir auß anliegender beschwerung „vnterthenig nicht verhaltem was maßen wir durch gnedige verleihung „vnnd Zulaßung des Almechtigen auch weilandt des durchlauchtigenn „Hochgeborenenn Fürsten vnd Herren Herrn Wilhelmen Herzogen „zu Gülich, Cleve vnnd Bergh rc. vnnser G. H. vnnd Herren „hochlöblicher Christseliger gedechtnus alhie nunmehr bey die funffzig „Jarelang in moterata quieto et pacifico religionis Christlichem „exercitio ruhelich vnnd vnbetrübt gestanden auch hiebevorn auf „Ao. x. 91 binnen der Statt Düßeldorff gehaltenem Landtage durch „anwesende keyserliche vnnd Fürstliche Herrn Rethe vnd Commissarien „verabscheidett vnnd denn gegenwertigen Landtstennden Erstiglich „versprochen, das angemelte Religionis exercitium ahn örttern da „selbiges befundenn auch hinferner vnbehindert gehandgehabett werden „solle, wie denn gleichfalls ihn darauff gefolgter fürstlicher Huldigung „angelobt bey Landbreuchlichem Herkommen vnnd wesenn gnedig „verpleiben zu laßen."

„Vnd wivoll wir daher in vnterheniger Hoffnung gewesen „das in krafft obenangedeuten Lanttages Abscheidt vnnd darauff „folgender beschehener fürstlicher versprechnus, bey einhabender funffzig„järiger ruhelicher possession vnd vbungen der kirchendiensten mit „gnaden manutenirt vnd beschützet werden soltenn."

„So stehen wir doch itzo in der vorsorgen das dieser orts „etwan in religion sachen, in erwegung derowegenn allerhandt scharffe „befelchenn an den Richter zu Elverfelt ausganngen, gefehrliche „vnd der kirchenn beschwerliche mutationes vorgenommen werden „möchtenn."

„Nun aber wir ob solcher besorgter widerwertiger verenderunng „an vnserem gewißen nit eine geringe beschwernus vnnd betrengnus

„empfinden Vnnd den E. G. vber dero vndertheniger huldungh vnns
„bey altenn Herkommen vnd gewonheit Zuhandt haben gnedig
„versprochen."

„Als wolten E. G. ihre Gnedige Zusage wir hiemitt vnter-
„thenig zu hertzenn gefürtt vnd dabey gepetten haben diese oben an-
„gereigtte gelegenheitt J. G. hochweisen Herrn Rethe mit erinnerung
„J. G. fürstlicher versprechnus der gepur, zu gelangen damitt wir
„nitt gleich im anfanng E. G. Regierung an vnseren gewißen be-
„trübet und beschweret, sondern bey althergebrachter friedlicher vbung
„gottseliger vnd ihm Reich Teutscher Nation zugelaßener Evangelischer
„Religion gnediglich gehandthabett werden mögen."

„Daßelbige findt vmb E. G. (den der Almechtige ihn glück-
„seligenn wolstandt langweilig mitt gnadenn gefristen wolle) wir ihn
„aller vnterthenigkeytt zu beschuldenn pflichtig. Geschriebenn ihn
„Barmen am 12. Augusti Ao. x 97."

„Ew. G.
„Ampts Beyenburg Gehorsame des vntern Barmens
„Ingesessene vnd der kirchenn zu Elverfeltt ange-
„hörige semptliche mitt Kirchmeister Provisoren
„vorstennder kirspellsverwanten vnd Vnterthanen[16])."

Also schneller, als wohl je geahnt, begannen die Bedrückungen, die sich in erster Linie nicht gegen Beyenburger Kirchspiele richteten. Man wollte langsam vorgehen, erst sondieren, wie man die Angriffe aufnehmen und ihnen begegnen würde. Welcher Art die Befehle an den Elberfelder Richter Zuyrß waren, ist leicht ersichtlich, er sollte den Predigern die Ausübung ihres Amtes erschweren, wie, hören wir noch weiter unten. Die von Düsseldorf gegebenen Befehle richteten sich in erster Linie gegen den Pastor Kalmann, der von nun an im Mittelpunkte des ganzen Streites steht. Die Evangelischen hatten sich in Simon nicht getäuscht. Infolge der Bitte der Barmer Untertanen (die am 8. August alten Stils in Brake, der Residenz Simons, angelangt war), wandte sich Simon in einem energischen Schreiben vom folgenden Tage, 9. August, datiert an die Jülichschen Räte. Er hätte, so führt er aus, des sich nicht versehen, daß gleich im Anfang, als die Pfandschaft der Beyenburg

[16]) Ähnliche Klagerufe aus andern niederrheinischen und bergischen Gemeinden führt Keller an, a. a. O.

an ihn gelangt und gekommen sei, solche Veränderungen des exercitii religionis vorgenommen und deshalb seinen armen Pfandesuntertanen in ihrem Gewissen solche Beschwerden angesonnen werden sollten. Die eilfertige und plötzliche Veränderung erscheine ihm doch sehr befremdlich und das um so mehr, als der status quo ausdrücklich gewährleistet sei. Er ersucht deshalb dringend, seine Untertanen mit dergleichen Schwierigkeiten nicht mehr zu kommen.

Die verschiedenen Schreiben sind bis jetzt noch immer etwas unbestimmt gehalten seit dem Ausbruch des Streites; um was für Maßnahmen seitens des Richters es sich gehandelt hat, sehen wir erst aus dem folgenden Schreiben an den Elberfelder Richter Zuyrtz. Dieser hatte nämlich den Pastor Kalmann amtlich vernehmen müssen. Das genügte nicht; denn unmittelbar darauf befahlen die klevischen Räte dem Geistlichen, sich bei Verlust seiner Stelle in Düsseldorf zum Examen einzufinden.

Das Jülichsche Schreiben, unterzeichnet von dem Kanzler Broill „wegen des Vicarii alda Johannis Calmanni“ führt aus, daß der p. Calman zwar schon von dem Richter (an den dieses Schreiben eben gerichtet ist), verhört sei, daß es aber die Meinung der Räte sei, daß er sich nochmals und selbst bei der Kanzlei in Düsseldorf einzufinden habe „gebürender Examination, darzu verordnetenn Christlichenn sich zu vnderwerffenn oder aber die Pastorati „vngesäumbt zu räumen ..... Danach er sich zu richten, was „in dem ortt die Altere S. Maria, S. Anna, S. Catharina, „S. Anthonii vnnd S. Nicolai habe, ingleichen was ermelter Calman „wegen bedienung der Kirchen bekomme, ist zur Wissenschaft anhero „zu uerstendigen — — —“

(Datiert Düsseldorf, 9. August 1597.)

Es ist wohl kein Zweifel darin zu setzen, daß diese „Examination“ in Düsseldorf nicht zugunsten Kallmanns und der evangelischen Lehre verlaufen wäre. Man würde ihn sicher dort in Gewahrsam gehalten und der Elberfelder Gemeinde einen päpstlichen Kirchendiener aufgezwungen haben. Das sahen die Elberfelder recht wohl ein und waren überzeugt, daß die Sache keinen Aufschub dulde. Sie baten deshalb auch den Rentmeister um Fürsprache bei Simon, und unterm 15. August berichtet der Rentmeister W. v. Pylsum zugleich mit der Meldung, daß der Pastor Callmann nach Düsseldorf zum Examen gefordert sei:

„— — — Obwohl die gemeine vnderthanen deß Kirspels „Eluerfeld (worunder E. G. Ampts Bienburg Underthanen In dem „Nidern Barmen so uiell den Kirchgangk belangt, mitt gehörig) In „guter trostlicher Hoffnung gestanden, Sie solten von wegen Ihres „Pastoren daselbst Johannis Calmanni ferner vnangefochten ver„pleiben, vnnd das beschwerlich vornemmen eingestellt sein werden, „So wird doch daßelb wider Zuuersicht prostigiret vnd gedachter „Calman, wie E. G. ob des Beuelchs beiliegendes Copey gnedig „zu verstehen, sich der Christlichen zu Düßeldorff Examination zu „underwerfen zum ernsthafftigen gefordert. Worauß zwar die Kirspels„leutt nit anders alß der Kirchen Verstörung vnd Ihrer Gewissen „betrübung besorgen, vnd vmb deßwillen ohne E. G. alß Ihrer „Obrigkheitt trost zu suchenn kheinen vmbgangk haben khönnen, „Vnderthenig pittendt dieselb gnedig geruhen wollen, wie in Irer „beiliegenden Supplication gepettenn, mitt gnediger Inversion Schrifft „Inen beizustehen, weshalb sie gegenwertige Botschaft, angesehen die „Sache kheinen Verzug erleiden mag, abgefertigett — — —“

Wie diese bös aussehende Sache weiter verlaufen ist, verschweigen uns die Akten leider, allein der Ausgang ist uns bekannt: Kalmann blieb. Wir gehen jedenfalls nicht fehl, wenn wir diesen erfreulichen Erfolg dem kräftigen Eingreifen des Grafen und Edlen Herrn Simon zur Lippe zuschreiben.

Aber in Düsseldorf dachte man: geht es nicht so, so muß es anders gemacht werden! Man griff jetzt offenbar in Simons Rechte ein, indem man seinem Rentmeister, der doch Simon eidlich zum Gehorsam verpflichtet war, einen direkten Befehl erteilte: es habe nämlich der Herzog Johann Wilhelm den Pastor zu Mehlem zum Landdechanten [17]) zu Deutz und zwei andere zu Kamerarien erwählt, welche die Fortpflanzung der katholischen Religion befördern sollten, ihm, Wilhelm von Pylsum, werde deshalb anbefohlen, ihnen alle Beförderung zu erweisen.

Das geschah am 27. Januar 1598, also noch nicht ein halbes Jahr nach dem Ausgang der ersten Streitigkeiten. Die neue Streitfrage war für Simon um so unangenehmer, als nun der Kampf sich in seinem eigenen Lande abspielte. Und der katholische

[17]) Was die Landdechanten zu tun hatten, geht aus einer Verordnung Herzog Wilhelms vom 13. Juli 1570 hervor; bei Keller I a. a. O. Seite 37 und 153. Die Landdechanten besaßen die Disziplinargewalt über alle Geistlichen.

Dechant setzte gleich kräftig mit seiner Agitation ein, wie wir aus dem folgenden Schreiben ersehen.

Am 25. Februar 1598 befiehlt nämlich Simon dem Rentmeister, daß, da „der fürstliche bergische Landtdechandt sich die „Visitation vnd andere geistliche Jurisdiction In vnserm Ampt „Beyenburg nit allein zu vnserm nachteill, sondern auch der Vnder„thanen merklichem beschwer anzumaßen sich vnderstanden" . . . . „so solle er das verhindern." Simon fügte noch hinzu, man könne deshalb dem bergischen Landdechanten keine Kirchenvisitation zugestehen, weil sie vorher noch nie gebräuchlich gewesen.

Auch in diesem Falle hatte das nachdrückliche Auftreten Simons den gewünschten Erfolg; denn, soviel wir aus den Akten wahrnehmen können, wurde sich der Düsseldorfer Hof seines Unrechtes bewußt und zog den Landdechanten aus Simons Herrschaft zurück, so daß die evangelischen Pfandesuntertanen Simons vorläufig nicht weiter beschwert wurden.

Freilich dauerte die Ruhe auch wieder nur kurze Zeit. Nach Verlauf von zwei Jahren mußten die Evangelischen von neuem, Schutz und Hilfe erflehend, sich an Simon wenden, der sie auch diesmal nicht unerhört ließ und ein Fürschreiben an die Düsseldorfer Räte ausstellte. Beides ist erwähnt in dem von Wimber Abels verfaßten und in „Werth, Geschichte der reformierten Gemeinde Barmen-Gemarke" mitgeteilten Berichte im reformierten Gemeindearchiv. Das noch unbekannte Bittschreiben an Simon folgt im folgenden auszüglich.

Im März 1600 nämlich supplizierten „die Unterthanen des „Niederbarmen, So in das ampt und kirspell Elverfeldt mit dem „Kirchengang vohn alters gehörig" an den Grafen Simon um Hilfe gegen die Jülichschen Räte, sie seien nunmehr 50 Jahre in der reinen Augsburgischen Konfession unter allen bisherigen Herrschern „successive durch getrewe Kirchendiener in aller stille instituirt, „vnd dabey bis auf heutigen tag, darob dem Almechtigen trewen „Gott ewig Lob und Dank gesagt sey, vermuge usw." Sie berufen sich wieder auf den großen Landtag 1591 in Düsseldorf und auf das Gutachten und die Authorisation der Kais. röm. Kommissarien „vnnd wol gehoffet hatten, wir solten auch dabey fürstlicher ver„sprechung nach ferner der gebur manutenirt werden, dem aber zu„gegen ist vns, Gott erbarms newliger tag vber alle Zuversicht ein „hochbeschwerligs widerwertiges, begegnett . . . . . Langett demnach

„an J. G. vnsere unterthenige demuttig vmb Gottes willen Pitt,
„E. G. wolle gnedig geruhen: in erwegung, wie hochbeschwerliche
„sach es ist, das Gewissen der menschen zu betruben, vnnd demselben
„das Himmelbrott des reinen worts Christi zu entziehen, vnnd vff
„abwege zu fuhren, darher Koenigreiche vnd groſze furstentumben, wie
„noch leider vor augenn, in groſze vnruhe gestellet, vnd in grund
„verdorben . . . . . wir gnedig verschreibenn vnnd verpittenn, das
„wir bey hergeprachter Christlicher stiller vnd ruhiger Vbung des
„Ecercitii der Auspurgischen confession, Zu der Ehrenn Gottes vnd
„trost vieler betrubter gewiſzen, gnedig gelaſzen werden muegen, vnnd
„obwoll vnsern itzigen Kirchendiener hern Johann Calmann von
„seinen miſzgunstigenn mit vngrundt zur seiner desto mehrerer ver-
„unglimpfung als solt er vnrichtiger widerwertiger lehre zugethann
„sein, zugemeſzen werden will: So konnen doch wir alle samt mit
„gutem gewiſzen Ihme das bestendige Zeugnuſz geben das er sich biſz
„daher nun vielle Jar, diweil er bey vns gewesen in Lehr vnd
„administration der Christlichen Sacramenti annders nicht verhalten,
„dan wie wir solches in anderenn furstenthumben Graff vnnd Her-
„schafften auch Reich vnnd annderen Stetten da die Augspurgische
„confession geubt, mit vnsern augen gesehen vnndt mit vnsern ohren
„gehortt habenn desfals er auch gegen menniglich sich Zuverthedigen
„Keine scheuch tragett.

„Weill den Gnediger Herr vnser oben ermelte vnterthenige
„demutige bitt anders nicht als zu der ehren Gottes vnnser beeng-
„stigtes gewiſzen trost vnnd nimandt in der welt Zum nachtheill
„gereichett auch waſz wir von gedachtenn Calmanns vnserm Kirchen-
„diener angeben in wahrheit also beschaffen, so wollen E. G. wir
„vnns der angelechten demutiger pillicher pitt, also vnderthenig
„getrostenn vnd vmb diselbige gegen Gott den Almechtigenn mit
„vnserem innigen Gebett Zu tag vnd Nacht Zubeschuldenn alles
„gehorsams vleis vnuergeſzen pleibenn.“

„E. G.
„Vnterthenige Demuttige Gehorsame
„des Ampts Elverfelt vnnd Beienburg Vnder-
„barmen eingeseſſen des Kirspels Elverfeldt An-
„hörige Vnterthane.“

Deutlich spricht aus diesem Schreiben die damals herrschende Unruhe und die ungewisse Angst vor dem Eingriff der klevischen katholischen Räte. In ihrer Herzensangst klammern sich die treuen

Untertanen an den ihnen gewogenen Grafen, um Schlimmes abzuwenden. Und nicht lange sollte es dauern, bis die Angelegenheit eine schlimme Wendung nahm. Es war 14 Tage vor Pfingsten, als dem beliebten Pastor Kalmann durch den Elberfelder Richter Zuyrß einfach die Kanzel verboten wurde.

Erst mit diesem Ereignis setzen alle bisherigen Berichte über die religiösen Unruhen um die Wende des 16./17 Jahrhunderts ein, während alle bis dahin verlaufenen und für die Beurteilung der ferneren Streitigkeiten nicht belanglosen Vorkommnisse bis jetzt unbekannt waren. Nicht unvermittelt ist das Kanzelverbot erfolgt, sondern gleichsam als Schlußglied einer ganzen Reihe von vergeblichen Versuchen, im Wuppertal eine Gegenreformation wirksam ins Werk zu setzen. Wir wollen einmal annehmen, das Amt Beyenburg-Barmen sei nicht verpfändet worden, sondern unter der direkten klevischen Herrschaft geblieben oder aber, es habe ein schwacher Pfandherr die Landesherrschaft ausgeführt. Wäre dann nicht höchstwahrscheinlich der endgültige Verlust des Wuppertals für die evangelische Sache besiegelt gewesen? Sicherlich hätten die Mitglieder der katholischen Düsseldorfer Hofpartei ihren Willen vollständig durchgesetzt und die junge Saat des reinen Evangeliums hier im Keime erdrückt.

Doch wir wollen der geschichtlichen Betrachtung folgen.

Am 16. Mai 1600 beschweren sich dieselben Untertanen beim Grafen Simon .... „Waß gestaltens die Kirchenmeister vnd „Gemeinden alhie zu Eluerfelt, referiret, daß newlicher tag der „Ehrenhaffte vnd Achtpare Agidius Zuyrß Richter hieselbsten zu „Eluerfelt, Jnen, Vermog habenden Fürstlichen Beuelhs angekundiget, „dem Prediger Jn gemelter vnser Pfarkirchen, Johanni Kalmanns, „anzumeldenn, sich deß Kirchendienstes alhie hinferner zu enthalten, „vnd vmb einen andern, vielleicht vnser Religion widerwertigen, „Jnmittels zu bewerben ....".

Sie führen an, daß sie seit mehr als 50 Jahren nach der Augsburgischen Konfession gelebt hätten unter den Pfarrern „Wilhelmen Heimibach, nach seinem thot, Petern vom Lohe, vnd „nach dessen absterben Dietherich vonn Horn, welche alle Jn Außburgischer Confessionis Religio instituirt gewesen......" — —

Wir können uns jetzt, da die ferneren Ereignisse alle bekannt geworden sind, im folgenden kurz fassen. Die bedrängten evangelischen Glaubensbrüder wenden sich mit dem gräflichen Fürschreiben an die

herzoglichen Räte, besonders an den Kanzler Nesselrode, und später auch an den im Juni 1600 eröffneten Landtag, der die Bittschrift der Elberfelder ebenfalls befürwortete. Verschiedentlich noch wurde im selben Jahre dem Pastor Kalmann die Kanzel verboten, aber eben so oft achtete er dieses Verbot nicht. Mehrere Abordnungen wurden noch nach Düsseldorf gesandt, zuletzt an die Herzogin selbst mit einem französisch abgefaßten Bittschreiben, da die zweite Gemahlin des Herzogs Johann Wilhelm, die erst ein Jahr vorher ins Land gekommene Antoinette von Lothringen, der deutschen Sprache nicht mächtig war. Im Laufe der mündlichen Unterhaltung äußerte sie, sie sei nicht ins Land gekommen, um jemand in der Religion zu betrüben[18]). Weiterer Bescheid ist ihnen nicht zuteil geworden. Sie kehrten zurück, und damit hatten die religiösen Streitigkeiten wegen des Bekenntnisses im Wuppertale ihr Ende erreicht. Sie hatten einen läuternden und für die Stellung der einzelnen Gemeindeglieder zum reinen Bekenntnis eine festigende Wirkung gehabt, wenngleich unsäglicher Kummer ihr unmittelbares Ergebnis gewesen war. Deutlich spricht die Betrübnis und Bedrängnis der Evangelischen aus einer nur durch Tradition überlieferten Begebenheit, was uns zugleich die Wichtigkeit der ganzen Sache für die Gemeinde ermessen lehrt — denn nur wichtiger und bedeutender Vorkommnisse bemächtigt sich die traditionelle Überlieferung im allgemeinen. Am Schlusse des ihm als allerletzten bewilligten Gottesdienstes soll Kalmann den 119. Psalm haben anstimmen lassen, um so den Gottesdienst bis zur möglichen Heimkehr der an die Fürstin geschickten Deputierten zu verlängern. Und gerade beim letzten Verse sollen sie erschienen und mit frohem Herzen die Botschaft verkündet haben, daß die neue Lehre der Gemeinde erhalten bleiben dürfe.

Doch die Hauptsache war und ist, daß die Gemeinde bestehen und Kalmann als Pastor blieb. Bis zu seinem am 28. April 1613 erfolgten Abscheiden hat dieser zielbewußte, überzeugungstreue und standhafte Prediger der bewährten Elberfelder Gemeinde vorgestanden. Daß er das konnte und daß die Elberfelder Gemeinde überhaupt erhalten blieb, ist nicht zum letzten dem weitsichtigen Grafen und Edlen Herrn Simon VI. zur Lippe zu verdanken, der der evangelischen und insbesondere der reformierten Lehre von Herzen zugetan war.

---

[18]) Vgl. das Nähere bei Werth, a. a. O. S. 21 ff.

VII.

Das Volksschullehrerseminar in Wesel. (1784—1806.)

Von **Wilhelm Meiners.**

Was bis jetzt über das Weseler Schullehrerseminar geschrieben worden ist[1]), geht wohl auf einen Bericht als letzte Quelle zurück, der bald nach der ersten öffentlichen Prüfung, die 1786 daselbst abgehalten wurde, im 8. Heft des Westfälischen Magazins (Lemgo und Bielefeld 1786) erschien. Er ist von Krünitz wörtlich in seine ökonom.-technol. Encyklopädie (Berlin 1793. Bd. 61 S. 704 ff.) übernommen worden; doch haben die nachfolgenden Darstellungen des Volksschulwesens, soweit sie überhaupt das Weseler Seminar erwähnen, ihn hier oberflächlich oder lückenhaft benutzt, so daß von ihnen nicht einmal die Zeit der Eröffnung der Anstalt richtig wiedergegeben worden ist[2]). Freilich hat das Institut kaum ein viertel Jahrhundert bestanden. Um so lehrreicher ist seine Geschichte für die Erkenntnis, wieviel junges, aufkeimendes Leben mit einem Schlage vernichtet worden ist durch die um 1800 unserm Westen aufgezwungene Fremdherrschaft eines Mannes, dem die Bildung der breiten Masse des von ihm beherrschten Volkes nichts galt, vielmehr ein Hemmschuh war bei der Durchführung seiner Pläne. Die Geschichte des Weseler Volksschullehrerseminars füllt aber auch

[1]) Vergl. namentlich Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens I, 242 u. III, 46. 47; Nettesheim, Geschichte der Schulen im alten Herzogtum Geldern 535 (fehlerhaft); Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes I, 298. 299. 301.

[2]) Das Jahr 1783 ist noch im vorigen Jahre von mir selbst (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 37, 215) irrtümlich als Gründungsjahr angenommen worden.

zugleich eine Lücke aus, die uns ohne ihre Darstellung bleiben würde in der Kenntnis von der ersprießlichen Selbsthilfe der geistlichen und weltlichen Körperschaften im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark auf dem Gebiete des niederen Schulwesens, das in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in Preußen und Deutschland so vielfache Förderung erfuhr; sie dient endlich der gerechten Würdigung der Verdienste des Mannes, den wir als die Seele der Bestrebungen kennen gelernt haben, die in jener Zeit im Westen des fridericianischen Preußen auf dem Gebiete des reformierten Volksschulwesens hervortraten, des reformierten Pfarrers C. F. Baumann in Kleve, „des verständnisvollen, zielbewußten Verarbeiters der pädagogischen Ideen seiner Zeit und des ersten Übertragers der Fortschritte einer maßvollen Aufklärung im Sinne des Freiherrn Eberhard v. Rochow auf die Schulen des Westens“ [3]).

Überzeugt von der Notwendigkeit einer besseren Lehrerbildung als eines der wirksamsten Mittel zur Heilung der Schäden, an denen die Schulen krankten, hatte er schon am 23. November 1769 im Auftrage der klevischen reformierten Synode bei der Regierung zusammen mit einem Entwurf eines allgemeinen Stadt- und Landschulen-Reglements für die klevischen reformierten Gemeinden den Antrag eingereicht, genehmigen und mit dahin wirken zu wollen, daß in Wesel in dem dortigen Contubernium ein Seminar eingerichtet werde, „worin fähige Jünglinge auf einige Jahre in denen Wahrheiten der Religion, der Sittenlehre, der Geographie und Historie nebst der Rechen-, Schreib- und Lesekunst, auch in der

---

[3]) Vgl. Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins XXXVII, 222 u. Anm. 19. Seit 1770 Pfarrer in Kleve, widmete Baumann dem Schulwesen in Kleve und Mark, sowohl dem der sogenannten „deutschen“ reformierten Schulen als auch dem der protestantischen Gymnasien (vgl. Hamm), eine segensreiche Tätigkeit. Als daher 1788 die Regierung in Kleve für den Westen ein besonderes Provinzial-Schulkollegium gründete, dem allerdings zuerst nur dessen reformiertes Schulwesen unterstellt wurde, ward Baumann zum Mitglied desselben ernannt mit dem Auftrage, „alle Vorträge in eigentlichen Schulsachen zu tun“. Er wurde Konsistorialrat und erhielt für seine Tätigkeit im Schuldienst zu seinem Prediger-gehalt von 500 Talern von der Regierung noch eine jährliche Zulage von 100 Talern, der auf seine Bitte die klev.-märkischen Landstände seit 1790 noch jährlich 100 Taler zulegten. Er starb Ende 1792 oder Anfang 1793; sein Nachfolger im Provinzial-Schulkollegium wurde der reformierte Pfarrer Schultheiß in Kleve. (Vgl. hierzu Düsseldorfer Staatsarchiv: Kleve. Geistl. Sachen. Fach 1. 13).

methodo informandi angeführt würden"[4]). Die Regierung forderte nun zwar umgehend von dem Magistrat in Wesel Bericht ein über die Ausführbarkeit des Vorschlages und über die Möglichkeit, aus den Fonds der milden Stiftungen in Wesel zu seiner Durchführung das nötige Geld flüssig zu machen; indessen die Sache blieb 12 Jahre liegen. Erst 1782 kam sie wieder in Fluß, nachdem die königliche Kommission der Verwaltung der milden Stiftungen in Wesel von der Regierung die Weisung bekommen hatte, „sich derselben ernstlich anzunehmen", und daraufhin Baumann selbst mit ihr in Verhandlung getreten war.

Die Ursachen dieser Verschleppung mögen von mancherlei Art gewesen sein. Standen doch nicht einmal alle Mitglieder der Synode der geplanten Einrichtung einer Lehrerbildungsanstalt sympathisch gegenüber. Sie fürchteten vielmehr, sie könne eine Stätte werden, von wo aus der verderbliche Same der Aufklärung ausgestreut würde, die Grundsätze der spekulativen Theologie Verbreitung finden könnten: deshalb waren „viele heimlich gegen ihre Errichtung widrig gesinnt". Die Hauptschwierigkeit lag freilich in der Beschaffung der äußeren Subsistenzmittel. Man hatte sich für Wesel als Seminarstadt entschieden, weil dort schon das Contubernium sei, „womit man das neue Seminar leicht verbinden könne". Das Contubernium — wir würden heute sagen Konvikt — war ein städtisches Haus, bereits 1390 erbaut: es hatte bis 1612, bis zur Errichtung des neuen Gymnasiums im ehemaligen Beguinenhause Mariengarten, als höhere, sogenannte Lateinschule gedient und war 1687 den „armen Studenten" als Wohnung überwiesen worden. Solche arme Studenten — wem fiele nicht als ihr Typus unser Martin Luther ein! — hatte es von jeher in Wesel gegeben. Wie in

---

[4]) Die Darstellung des folgenden stützt sich außer auf Krünitz auf einen Bericht, den die klev. Regierung am 14. November 1801 auf allerhöchsten Befehl eingereicht hat. Er ist verfaßt von Schultheiß, dem sämtliche Akten zu dem Zweck zugestellt wurden, und im Original erhalten im Königl. Staatsarchiv zu Münster (Kleve-Mark. Geistl. Sachen. L.-A. Nr. 115. Fol. 227—238). Die dem Bericht zugrunde liegenden Akten liegen nebst wertvollen Ergänzungen im Rheinischen Provinzial-Kirchenarchiv zu Coblenz (AI a 47); auch diese sind von mir benutzt worden. — Den Herrn Archivvorständen sowie Herrn Pastor Geyser in Elberfeld darf ich wohl auch an dieser Stelle besten Dank sagen für das freundl. Entgegenkommen, das ich bei ihnen gefunden habe.

Magdeburg und Eisenach zogen sie auch in Wesel als Kurrendesänger durch die Straßen und „schrieen ihr panem propter Deum“, während sie ihren Hunger nach geistiger Nahrung auf der lateinischen Schule stillten. Jedoch war in Wesel durch Stiftungen von Privaten und Körperschaften ihre Lage früh gebessert worden, nur freilich denen, die diese genossen, nunmehr die Verpflichtung auferlegt worden, nach vollendeter Ausbildung ihre Kräfte der Kirche und Schule des Ortes und Landes zu widmen. So blieb es auch, als 1687 die armen Studenten in der Stadt in das für sie gestiftete Haus zusammengelegt wurden, wo sie nunmehr gemeinsam Kost und Logis hatten. „Ein fähiges Ingenium“, eine „gute Stimme zum Singen“ und „ein guter Ansatz zum Schreiben“ waren neben der Bedürftigkeit, Zugehörigkeit zum reformierten Bekenntnis und Ortsangehörigkeit die Vorbedingungen für die Aufnahme ins Contubernium; denn nur so war einige Garantie gegeben, daß das Institut seinen Zweck erfülle, junge Leute aufzunehmen, die „dermaleins tüchtige Schulmeister auf den Dörfern und in kleinen Städten abgeben“ könnten. Damit man aber über das Vorhandensein jener Fähigkeiten ein Urteil haben könne, war die Aufnahme weiter an ein Alter von 12 Jahren, d. h. an die Absolvierung der Anfangsgründe, gebunden. Ihre Belehrung fanden die Contubernalisten auf dem Gymnasium; wenn dieses einige Jahre hindurch besucht worden war, so erachtete man in jenen Zeiten den Jüngling übergenug imstande, als Lehrer eine der deutschen Schulen bedienen zu können: eine fachgemäße Vorbildung gab es damals noch nicht[5]). Es spiegelt sich also zugleich der Fortschritt der pädagogischen Bestrebungen wieder in dem Umstand, daß in Wesel die Tradition einer für jene Zeiten beachtenswerten Fürsorge für die niedern Schulen erhalten bleiben und aus dem Contubernium mit obligatorischem Besuch des Gymnasiums ein ordnungsmäßiges Lehrerseminar werden sollte. Indessen das Gebäude erwies sich als zu schlecht: „mehr ein Gefängnis als einer

---

[5]) Die Nachrichten über das Contubernium gebe ich nach einem in den angeführten Akten des Kirchenarchivs S. 151 ff. erhaltenen Bericht vom 3. Juni 1792. Den Zusammenhang mit den ehemaligen „armen Studenten“ sehen wir deutlich gewahrt, wenn es im § 8 der Hausordnung des Contuberniums (wohl aus dem Jahre 1687) heißt: Porro in colligenda stipe cantum per plateas convenienter exercento. Zu der Geschichte des Gymnasiums in Wesel vgl. Zeitschrift des B. G.-V. IV, 192 ff.

Wohnung für eine noch heitere und freudigtätige Jugend ähnlich" nennt es Baumann in einem Bericht.

Aber der von der Regierung geweckte gute Wille der Kommission der milden Stiftungen überwand auch diese Schwierigkeit. Ein dem Gymnasium gehöriges Gebäude wurde hergegeben, das sich freilich zunächst für seinen Zweck in erster Linie dadurch als geeignet erwies, daß es durch eine Mauer und ein Tor von der Straße abgesperrt war, wodurch „der Jugend zugleich alle Gelegenheit zum Herumgehen bei Abendzeit und zu den daraus entstehenden Ausschweifungen von selbst abgeschnitten" war. Im übrigen fehlte es dem zur Verfügung gestellten Gebäude am Besten: es war zu klein und reparaturbedürftig. Indessen die Regierung bewilligte eine einmalige Summe von 1000 Talern, die dazu ausreichte, die baulichen Veränderungen vorzunehmen, die nötig waren, um den Raum zu gewinnen für die Wohnung des Lehrers oder Inspektors, ein Klassenzimmer und für die Wohnung von sechs Seminaristen. Auch für das Lehrergehalt kam die Stiftungenverwaltung auf: sie bestimmte dafür jährlich 230 Taler, die den Einnahmen der Armen-Mägde- und der Leprosenstiftung entnommen werden sollten; die Summe wurde durch die klevische reformierte Synode auf 250 Taler erhöht*). Für diese wie für die märkische Synode erwirkte Baumann außerdem von der Regierung die Erlaubnis, wie das das General-Landschulreglement (§ 9) für die lutherischen Gemeinden der ganzen Monarchie seit lange verordnet hatte, so auch in den reformierten Gemeinden in Kleve und Mark fortan alljährlich einmal im Anschluß an die Predigt — eine sogenannte Schulpredigt — eine Kollekte veranstalten zu dürfen, deren Ertrag den beiden Synoden in erster Linie zur Verwendung für das Seminar und was damit zusammenhing zugestellt wurde. Mit der Zeit endlich entstand auch eine Seminarkasse, in die die Einnahmen flossen, die aus dem Schulgeld und der Verwaltung einer Schullehrerstelle durch die Seminaristen — davon wird später die Rede sein — einkamen. Aus ihr wurden die Ausgaben für Licht, Feuerung u. a. bestritten. Die äußere Verwaltung des Seminars lag der Kommission der milden Stiftungen ob, deren Rendant

*) Als später die Zuwendung aus der Leprosenstiftung auf 50 Taler festgesetzt wurde, konnte die Synode ihren Zuschuß zurückziehen.

alljährlich die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Verwaltungsjahres der Regierung einsandte [7]).

Neben den Verhandlungen über die Ausmittelung der nötigen Fonds, die das Jahr 1782 und die ersten Monate von 1783 ausfüllten, gingen solche nebenher, die darauf abzielten, eine geeignete Persönlichkeit für die neue Anstalt zu gewinnen. Baumann ließ sich dabei keine Mühe verdrießen und wandte sich mit Bewußtsein an Männer, deren Geist in der Folge dem reformierten Schulwesen in Kleve und Mark seinen Stempel aufgedrückt hat und sich in ihm noch deutlicher ausgeprägt haben würde, wenn diesem ein längeres Sonderleben beschieden gewesen wäre. Kein anderer als der Gehilfe Basedows und der dritte Direktor des 1775 in Dessau gegründeten Philanthropinums oder Edukations-Instituts (seit 1776) Chr. H. Wolke war es, durch dessen, wenn auch indirekte, Vermittlung ein junger Kandidat, der 3 Jahre in Halle Theologie studiert hatte, als Leiter und Lehrer des Weseler Seminars auf sechs Jahre gewonnen wurde; und kein geringerer als Eberhard von Rochow, der auf den Schulen seines Gutes Reckahn bei Brandenburg die Erziehungsgrundsätze der Philanthropinisten mit Vermeidung ihrer Übertreibungen in die Praxis umsetzte, gestattete auf Baumanns Bitte Ostern 1783 dem jungen Seminardirektor, ein halbes Jahr an seinen Musterschulen diese praktische Pädagogik zu studieren. Nach kaum zweimonatlichem Aufenthalt in Reckahn, für dessen Kosten die klevische und die märkische Synode aufkamen, kündigte Hagemeister — das war der Name des Mannes — Baumann die Stelle, die er noch gar nicht angetreten hatte: er fühlte sich den Anforderungen, die die Rochowschen Lehrer an sich stellten, nicht gewachsen, und Rochow selbst glaubt dem Regierungspräsidenten in Kleve noch dazu gratulieren zu sollen, mit so geringem pekuniären Verluste die ungeeignete, im übrigen durchaus einwandfreie Persönlichkeit losgeworden zu sein. Ärgerlicher war der Zeitverlust. Denn bis in der Person des Lehrers am Weseler Gymnasium Schehl ein Ersatz gefunden worden war, und bis nun dieser sein Studium der Rochowschen Schuleinrichtungen, das er durch einen 14tägigen Besuch des 1778 gegründeten Halberstädtischen Seminars ergänzte,

---

[7]) Solche Abrechnungen liegen außer im Kirchenarchiv auch vor im Düsseldorfer Staatsarchiv (Kleve. Geistl. Sachen. Fach 34. 6).

absolviert hatte, verstrich wieder über ein Jahr. Ende September 1784 kehrte Schehl an den Rhein zurück, und nunmehr konnte das neue Institut endlich eröffnet werden.

Da noch keine Schüler da waren, wies man für dieses Mal sämtliche Conturbernalisten der Unterweisung des Seminar-Inspektors zu und gab ihnen somit eine bessere Vorbereitung für ihren späteren Beruf, als ihre Vorgänger jemals genossen hatten. Indessen diese Maßregel war nur aus Notbehelf getroffen worden und widersprach der Bestimmung, die die Aufnahme ins Seminar von dem Eintritt ins achtzehnte Lebensjahr abhängig machte. Allerdings ist in der Zukunft aus Mangel an Kandidaten diese Bestimmung nur sehr lax gehandhabt worden; indessen festzuhalten ist, daß das Contubernium neben dem Seminar bestehen blieb, ja sogar wohl bald nach 1792 in ein neues Haus in die Nachbarschaft des Seminars verlegt ward. Eine innere Verbindung zwischen beiden Instituten bestand von Anfang an in der Weise, daß diejenigen Contubernalisten, die das 18. Lebensjahr erreicht hatten — von den Ausnahmen ist erst gesprochen worden —, fortan nicht mehr das Gymnasium oder vielleicht auch die deutschen Schulen Wesels besuchten, sondern ihre weitere Unterweisung auf dem Seminar empfingen, während sie ihre Wohnung natürlich auf dem Contubernium behielten. Ein Teil der Seminaristen waren also in jedem Kursus Contubernalisten. Sie gingen ohne weiteres auf das Seminar über[8]). Hinzu kamen Jünglinge reformierten Bekenntnisses aus Kleve und Mark, die sich später dem Schuldienst widmen wollten. Diese mußten indes nicht nur bei der Regierung um Aufnahme nachsuchen, sondern auch durch Einreichung eines guten Betragenszeugnisses und Ablegung einer Prüfung in der Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen und in den Lehren des Christentums vor dem Direktor des Weseler Gymnasiums und dem Inspektor des Seminars ihre wissenschaftliche und moralische Reife nachweisen. Der Unterricht war für sie ebenso wie für die Contubernalisten frei; für Wohnung und Unterhalt hatten sie selbst zu sorgen. Nur für einen von ihnen (oft für zwei, selten für mehr) übernahm die klevische Synode die Unterhaltungspflicht, so daß sie

[8]) Meine Bezeichnung des Contuberniums als „Präparandenanstalt" (Archiv für Kulturgeschichte III S. 327) paßt demnach nur für die Zeit nach der Gründung des Seminars und auch für diese nur mit der Einschränkung, daß der Unterricht nie auf dem Contubernium erteilt worden ist; es war eben ein Konvikt.

alljährlich die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Verwaltungsjahres der Regierung einsandte[7]).

Neben den Verhandlungen über die Ausmittelung der nötigen Fonds, die das Jahr 1782 und die ersten Monate von 1783 ausfüllten, gingen solche nebenher, die darauf abzielten, eine geeignete Persönlichkeit für die neue Anstalt zu gewinnen. Baumann ließ sich dabei keine Mühe verdrießen und wandte sich mit Bewußtsein an Männer, deren Geist in der Folge dem reformierten Schulwesen in Kleve und Mark seinen Stempel aufgedrückt hat und sich in ihm noch deutlicher ausgeprägt haben würde, wenn diesem ein längeres Sonderleben beschieden gewesen wäre. Kein anderer als der Gehilfe Basedows und der dritte Direktor des 1775 in Dessau gegründeten Philanthropinums oder Edukations-Instituts (seit 1776) Chr. H. Wolke war es, durch dessen, wenn auch indirekte, Vermittlung ein junger Kandidat, der 3 Jahre in Halle Theologie studiert hatte, als Leiter und Lehrer des Weseler Seminars auf sechs Jahre gewonnen wurde; und kein geringerer als Eberhard von Rochow, der auf den Schulen seines Gutes Reckahn bei Brandenburg die Erziehungsgrundsätze der Philanthropinisten mit Vermeidung ihrer Übertreibungen in die Praxis umsetzte, gestattete auf Baumanns Bitte Ostern 1783 dem jungen Seminardirektor, ein halbes Jahr an seinen Musterschulen diese praktische Pädagogik zu studieren. Nach kaum zweimonatlichem Aufenthalt in Reckahn, für dessen Kosten die klevische und die märkische Synode aufkamen, kündigte Hagemeister — das war der Name des Mannes — Baumann die Stelle, die er noch gar nicht angetreten hatte: er fühlte sich den Anforderungen, die die Rochowschen Lehrer an sich stellten, nicht gewachsen, und Rochow selbst glaubt dem Regierungspräsidenten in Kleve noch dazu gratulieren zu sollen, mit so geringem pekuniären Verluste die ungeeignete, im übrigen durchaus einwandfreie Persönlichkeit losgeworden zu sein. Ärgerlicher war der Zeitverlust. Denn bis in der Person des Lehrers am Weseler Gymnasium Schehl ein Ersatz gefunden worden war, und bis nun dieser sein Studium der Rochowschen Schuleinrichtungen, das er durch einen 14tägigen Besuch des 1778 gegründeten Halberstädtischen Seminars ergänzte,

---

[7]) Solche Abrechnungen liegen außer im Kirchenarchiv auch vor im Düsseldorfer Staatsarchiv (Kleve. Geistl. Sachen. Fach 34. 6).

absolviert hatte, verstrich wieder über ein Jahr. Ende September 1784 kehrte Schehl an den Rhein zurück, und nunmehr konnte das neue Institut endlich eröffnet werden.

Da noch keine Schüler da waren, wies man für dieses Mal sämtliche Conturbernalisten der Unterweisung des Seminar-Inspektors zu und gab ihnen somit eine bessere Vorbereitung für ihren späteren Beruf, als ihre Vorgänger jemals genossen hatten. Indessen diese Maßregel war nur aus Notbehelf getroffen worden und widersprach der Bestimmung, die die Aufnahme ins Seminar von dem Eintritt ins achtzehnte Lebensjahr abhängig machte. Allerdings ist in der Zukunft aus Mangel an Kandidaten diese Bestimmung nur sehr lax gehandhabt worden; indessen festzuhalten ist, daß das Contubernium neben dem Seminar bestehen blieb, ja sogar wohl bald nach 1792 in ein neues Haus in die Nachbarschaft des Seminars verlegt ward. Eine innere Verbindung zwischen beiden Instituten bestand von Anfang an in der Weise, daß diejenigen Contubernalisten, die das 18. Lebensjahr erreicht hatten — von den Ausnahmen ist erst gesprochen worden —, fortan nicht mehr das Gymnasium oder vielleicht auch die deutschen Schulen Wesels besuchten, sondern ihre weitere Unterweisung auf dem Seminar empfingen, während sie ihre Wohnung natürlich auf dem Contubernium behielten. Ein Teil der Seminaristen waren also in jedem Kursus Contubernalisten. Sie gingen ohne weiteres auf das Seminar über[8]). Hinzu kamen Jünglinge reformierten Bekenntnisses aus Kleve und Mark, die sich später dem Schuldienst widmen wollten. Diese mußten indes nicht nur bei der Regierung um Aufnahme nachsuchen, sondern auch durch Einreichung eines guten Betragenszeugnisses und Ablegung einer Prüfung in der Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen und in den Lehren des Christentums vor dem Direktor des Weseler Gymnasiums und dem Inspektor des Seminars ihre wissenschaftliche und moralische Reife nachweisen. Der Unterricht war für sie ebenso wie für die Contubernalisten frei; für Wohnung und Unterhalt hatten sie selbst zu sorgen. Nur für einen von ihnen (oft für zwei, selten für mehr) übernahm die klevische Synode die Unterhaltungspflicht, so daß sie

---

[8]) Meine Bezeichnung des Contuberniums als „Präparandenanstalt“ (Archiv für Kulturgeschichte III S. 327) paßt demnach nur für die Zeit nach der Gründung des Seminars und auch für diese nur mit der Einschränkung, daß der Unterricht nie auf dem Contubernium erteilt worden ist; es war eben ein Konvikt.

anfangs 50, nachher bei Steigerung der Lebensmittelpreise 60 Taler für jeden an den Inspektor, der für ihre Beköstigung sorgte, zahlte. Zu demselben Zwecke warfen seit 1786 die klevisch-märkischen Landstände jährlich 200 Taler für je 4 Seminaristen aus, von denen 2 dem lutherischen Bekenntnis angehören sollten. Es waren also von der Zeit an die Wohnungen, die in dem Seminargebäude selbst für 6 Zöglinge vorgesehen waren, besetzt, vorausgesetzt, daß eine genügende Zahl von geeigneten Bewerbern um die Freistellen da war. Diese mußten sich schriftlich verpflichten, nach erlangter Ausbildung nur in Kleve bezw. Mark Schulmeisterstellen bekleiden zu wollen. Daß diese Aussicht nicht immer die genügende Zahl von Bewerbern anlockte, geht aus einem Vorschlage Baumanns aus dem Jahre 1791 hervor, fortan durch Bekanntmachung im Intelligenzblatte zur Bewerbung um die frei gewordenen Freistellen aufzufordern. Der Beruf eines Volksschullehrers war eben in jenen Zeiten nicht sehr begehrt und nicht sehr begehrenswert. Klar aber ist nach dem Gesagten, daß das Weseler Seminar nur für die 6 Freischüler und, wenn man will, noch für die im Contubernium wohnenden Zöglinge Internat war; schlechthin darf man es dagegen um so weniger als solches bezeichnen, als außer den bisher als zur Aufnahme befähigt Genannten auch Lutheranern und Ausländern, d. h. nicht in Kleve oder Mark Eingesessenen, sein Besuch freistand. Diese mußten freilich nicht nur die Aufnahmeprüfung bestehen, sondern auch ein monatliches Schulgeld von 1 bezw. 2 Talern entrichten. Trotz der keineswegs engherzigen Aufnahmebestimmungen war der Besuch des Seminars nur gering: im Sommer 1788 und 89 belief er sich auf 14, 1790 auf 13, 1791 auf 11, 1799 auf 12 und 1800 auf 14 Zöglinge; die Aufforderung der Regierung aber, die diese an die reformierten Gemeinden von Kleve und Mark erließ, sie möchten ihre Schullehrer auf Gemeindekosten für einige Wochen zur Erlernung der Methode nach Wesel schicken, scheint keinen Anklang gefunden zu haben; die Bestimmung endlich, die die Regierung unter dem 12. September 1786 traf, daß jeder reformierte Volksschullehrer in Kleve hier vorgebildet worden sein müsse, wurde wegen Mangels an Lehrern überhaupt wohl nicht eben strenge gehandhabt.

Die Folge davon war, daß man nie zur Anstellung eines zweiten Lehrers geschritten ist. Als im Sommer 1792 Schehl durch seinen schlechten Gesundheitszustand genötigt wurde, sein Amt

niederzulegen, folgte nach kurzem Interimistikum, das von Dr. phil. Fallenstein verwaltet wurde, seit 1796 als Inspektor und einziger Lehrer Berendt, der vorher 6 Jahre an einem ähnlichen Institut in dem bildungsfreudigen Cöthen gewirkt hatte, und als letzter reihte sich an ihre Zahl ein Mann, mit Namen Ehrlich[*]). Die Anstellung der Inspektoren erfolgte durch die Regierung auf Vorschlag der ref. Synode; ihr Gehalt blieb bis zur Berufung von Berendt, der nur durch Zulage von 50 Talern aus dem Kirchenfonds für die Stelle gewonnen werden konnte, dasselbe, nämlich 250 Taler, wozu freie Wohnung im Seminargebäude kam. Ob aus dem Kostgeld der vom Lande und von der Synode unterhaltenen Seminaristen für die Inspektoren sich einiger Gewinn ergab, weiß ich nicht; viel war es auf keinen Fall; wohl aber ward eine Steigerung ihres Einkommens dadurch erreicht, daß von 1786 bis 1799 der Seminardirektor zugleich die französische Sprachmeisterstelle am Gymnasium, die „bei einem jeden wohleingerichteten Erziehungsinstitut beinahe Notwendigkeit geworden" war, bekleidete, wodurch er für einen 4stündigen wöchentlichen Unterricht jährlich 50 Taler bezog.

Im ganzen standen somit Lohn und Leistung nicht eben in einem Verhältnis, das sehr zugunsten des ersteren ausgefallen wäre: war doch der Seminarinspektor zu der besonderen Aufsicht über die Seminaristen und Contubernalisten und zu der gesamten theoretischen und praktischen Unterweisung der ersteren verpflichtet: nur für den Unterricht im Singen, Klavierspielen und Orgel„schlagen" war für 30 Taler jährlich ein besonderer Musikmeister engagiert.

Der Lehrkursus begann 14 Tage nach Pfingsten und umfaßte 2 Jahre; doch war es die Regel, daß die Zöglinge zur Befestigung und Vertiefung des Gelernten einen doppelten Kursus durchmachten, so daß also der Seminarbesuch nach der Norm 3—4 Jahre währte. Die Zahl der Unterrichtsstunden betrug wöchentlich 25, wozu noch täglich 2 Musikstunden kamen und die Teilnahme an dem französischen Unterricht, der, wie wir gesehen haben, von dem Seminarinspektor am Mittwoch und Samstag Nachmittag in je 2 Stunden den Gymnasiasten erteilt wurde. Der wissenschaftliche Unterricht

[*]) Am 22. November 1803 erscheint noch Berendt als Seminar-Inspektor; am 8. Dezember 1805 ist zuerst der Name Ehrlich nachweisbar.

Magdeburg und Eisenach zogen sie auch in Wesel als Kurrendesänger durch die Straßen und „schrieen ihr **panem propter Deum**", während sie ihren Hunger nach geistiger Nahrung auf der lateinischen Schule stillten. Jedoch war in Wesel durch Stiftungen von Privaten und Körperschaften ihre Lage früh gebessert worden, nur freilich denen, die diese genossen, nunmehr die Verpflichtung auferlegt worden, nach vollendeter Ausbildung ihre Kräfte der Kirche und Schule des Ortes und Landes zu widmen. So blieb es auch, als 1687 die armen Studenten in der Stadt in das für sie gestiftete Haus zusammengelegt wurden, wo sie nunmehr gemeinsam Kost und Logis hatten. „Ein fähiges Ingenium", eine „gute Stimme zum Singen" und „ein guter Ansatz zum Schreiben" waren neben der Bedürftigkeit, Zugehörigkeit zum reformierten Bekenntnis und Ortsangehörigkeit die Vorbedingungen für die Aufnahme ins Contubernium; denn nur so war einige Garantie gegeben, daß das Institut seinen Zweck erfülle, junge Leute aufzunehmen, die „dermaleins tüchtige Schulmeister auf den Dörfern und in kleinen Städten abgeben" könnten. Damit man aber über das Vorhandensein jener Fähigkeiten ein Urteil haben könne, war die Aufnahme weiter an ein Alter von 12 Jahren, d. h. an die Absolvierung der Anfangsgründe, gebunden. Ihre Belehrung fanden die Contubernalisten auf dem Gymnasium; wenn dieses einige Jahre hindurch besucht worden war, so erachtete man in jenen Zeiten den Jüngling übergenug imstande, als Lehrer eine der deutschen Schulen bedienen zu können: eine fachgemäße Vorbildung gab es damals noch nicht[5]). Es spiegelt sich also zugleich der Fortschritt der pädagogischen Bestrebungen wieder in dem Umstand, daß in Wesel die Tradition einer für jene Zeiten beachtenswerten Fürsorge für die niedern Schulen erhalten bleiben und aus dem Contubernium mit obligatorischem Besuch des Gymnasiums ein ordnungsmäßiges Lehrerseminar werden sollte. Indessen das Gebäude erwies sich als zu schlecht: „mehr ein Gefängnis als einer

[5]) Die Nachrichten über das Contubernium gebe ich nach einem in den angeführten Akten des Kirchenarchivs S. 151 ff. erhaltenen Bericht vom 3. Juni 1792. Den Zusammenhang mit den ehemaligen „armen Studenten" sehen wir deutlich gewahrt, wenn es im § 8 der Hausordnung des Contuberniums (wohl aus dem Jahre 1687) heißt: Porro in colligenda stipe cantum per plateas convenienter exercento. Zu der Geschichte des Gymnasiums in Wesel vgl. Zeitschrift des B. G.-V. IV, 192 ff.

Wohnung für eine noch heitere und freudigtätige Jugend ähnlich" nennt es Baumann in einem Bericht.

Aber der von der Regierung geweckte gute Wille der Kommission der milden Stiftungen überwand auch diese Schwierigkeit. Ein dem Gymnasium gehöriges Gebäude wurde hergegeben, das sich freilich zunächst für seinen Zweck in erster Linie dadurch als geeignet erwies, daß es durch eine Mauer und ein Tor von der Straße abgesperrt war, wodurch „der Jugend zugleich alle Gelegenheit zum Herumgehen bei Abendzeit und zu den daraus entstehenden Ausschweifungen von selbst abgeschnitten" war. Im übrigen fehlte es dem zur Verfügung gestellten Gebäude am Besten: es war zu klein und reparaturbedürftig. Indessen die Regierung bewilligte eine einmalige Summe von 1000 Talern, die dazu ausreichte, die baulichen Veränderungen vorzunehmen, die nötig waren, um den Raum zu gewinnen für die Wohnung des Lehrers oder Inspektors, ein Klassenzimmer und für die Wohnung von sechs Seminaristen. Auch für das Lehrergehalt kam die Stiftungenverwaltung auf: sie bestimmte dafür jährlich 230 Taler, die den Einnahmen der Armen-Mägde- und der Leprosenstiftung entnommen werden sollten; die Summe wurde durch die klevische reformierte Synode auf 250 Taler erhöht[6]). Für diese wie für die märkische Synode erwirkte Baumann außerdem von der Regierung die Erlaubnis, wie das das General-Landschulreglement (§ 9) für die lutherischen Gemeinden der ganzen Monarchie seit lange verordnet hatte, so auch in den reformierten Gemeinden in Kleve und Mark fortan alljährlich einmal im Anschluß an die Predigt — eine sogenannte Schulpredigt — eine Kollekte veranstalten zu dürfen, deren Ertrag den beiden Synoden in erster Linie zur Verwendung für das Seminar und was damit zusammenhing zugestellt wurde. Mit der Zeit endlich entstand auch eine Seminarkasse, in die die Einnahmen flossen, die aus dem Schulgeld und der Verwaltung einer Schullehrerstelle durch die Seminaristen — davon wird später die Rede sein — einkamen. Aus ihr wurden die Ausgaben für Licht, Feuerung u. a. bestritten. Die äußere Verwaltung des Seminars lag der Kommission der milden Stiftungen ob, deren Rendant

---

[6]) Als später die Zuwendung aus der Leprosenstiftung auf 50 Taler festgesetzt wurde, konnte die Synode ihren Zuschuß zurückziehen.

alljährlich die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Verwaltungsjahres der Regierung einsandte[7]).

Neben den Verhandlungen über die Ausmittelung der nötigen Fonds, die das Jahr 1782 und die ersten Monate von 1783 ausfüllten, gingen solche nebenher, die darauf abzielten, eine geeignete Persönlichkeit für die neue Anstalt zu gewinnen. Baumann ließ sich dabei keine Mühe verdrießen und wandte sich mit Bewußtsein an Männer, deren Geist in der Folge dem reformierten Schulwesen in Kleve und Mark seinen Stempel aufgedrückt hat und sich in ihm noch deutlicher ausgeprägt haben würde, wenn diesem ein längeres Sonderleben beschieden gewesen wäre. Kein anderer als der Gehilfe Basedows und der dritte Direktor des 1775 in Dessau gegründeten Philanthropinums oder Edukations-Instituts (seit 1776) Chr. H. Wolke war es, durch dessen, wenn auch indirekte, Vermittlung ein junger Kandidat, der 3 Jahre in Halle Theologie studiert hatte, als Leiter und Lehrer des Weseler Seminars auf sechs Jahre gewonnen wurde; und kein geringerer als Eberhard von Rochow, der auf den Schulen seines Gutes Reckahn bei Brandenburg die Erziehungsgrundsätze der Philanthropinisten mit Vermeidung ihrer Übertreibungen in die Praxis umsetzte, gestattete auf Baumanns Bitte Ostern 1783 dem jungen Seminardirektor, ein halbes Jahr an seinen Musterschulen diese praktische Pädagogik zu studieren. Nach kaum zweimonatlichem Aufenthalt in Reckahn, für dessen Kosten die klevische und die märkische Synode aufkamen, kündigte Hagemeister — das war der Name des Mannes — Baumann die Stelle, die er noch gar nicht angetreten hatte: er fühlte sich den Anforderungen, die die Rochowschen Lehrer an sich stellten, nicht gewachsen, und Rochow selbst glaubt dem Regierungspräsidenten in Kleve noch dazu gratulieren zu sollen, mit so geringem pekuniären Verluste die ungeeignete, im übrigen durchaus einwandfreie Persönlichkeit losgeworden zu sein. Ärgerlicher war der Zeitverlust. Denn bis in der Person des Lehrers am Weseler Gymnasium Schehl ein Ersatz gefunden worden war, und bis nun dieser sein Studium der Rochowschen Schuleinrichtungen, das er durch einen 14tägigen Besuch des 1778 gegründeten Halberstädtischen Seminars ergänzte,

---

[7]) Solche Abrechnungen liegen außer im Kirchenarchiv auch vor im Düsseldorfer Staatsarchiv (Kleve. Geistl. Sachen. Fach 34. 6).

absolviert hatte, verstrich wieder über ein Jahr. Ende September 1784 kehrte Schehl an den Rhein zurück, und nunmehr konnte das neue Institut endlich eröffnet werden.

Da noch keine Schüler da waren, wies man für dieses Mal sämtliche Conturbernalisten der Unterweisung des Seminar-Inspektors zu und gab ihnen somit eine bessere Vorbereitung für ihren späteren Beruf, als ihre Vorgänger jemals genossen hatten. Indessen diese Maßregel war nur aus Notbehelf getroffen worden und widersprach der Bestimmung, die die Aufnahme ins Seminar von dem Eintritt ins achtzehnte Lebensjahr abhängig machte. Allerdings ist in der Zukunft aus Mangel an Kandidaten diese Bestimmung nur sehr lax gehandhabt worden; indessen festzuhalten ist, daß das Contubernium neben dem Seminar bestehen blieb, ja sogar wohl bald nach 1792 in ein neues Haus in die Nachbarschaft des Seminars verlegt ward. Eine innere Verbindung zwischen beiden Instituten bestand von Anfang an in der Weise, daß diejenigen Contubernalisten, die das 18. Lebensjahr erreicht hatten — von den Ausnahmen ist erst gesprochen worden —, fortan nicht mehr das Gymnasium oder vielleicht auch die deutschen Schulen Wesels besuchten, sondern ihre weitere Unterweisung auf dem Seminar empfingen, während sie ihre Wohnung natürlich auf dem Contubernium behielten. Ein Teil der Seminaristen waren also in jedem Kursus Contubernalisten. Sie gingen ohne weiteres auf das Seminar über[8]). Hinzu kamen Jünglinge reformierten Bekenntnisses aus Kleve und Mark, die sich später dem Schuldienst widmen wollten. Diese mußten indes nicht nur bei der Regierung um Aufnahme nachsuchen, sondern auch durch Einreichung eines guten Betragenszeugnisses und Ablegung einer Prüfung in der Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen und in den Lehren des Christentums vor dem Direktor des Weseler Gymnasiums und dem Inspektor des Seminars ihre wissenschaftliche und moralische Reife nachweisen. Der Unterricht war für sie ebenso wie für die Contubernalisten frei; für Wohnung und Unterhalt hatten sie selbst zu sorgen. Nur für einen von ihnen (oft für zwei, selten für mehr) übernahm die klevische Synode die Unterhaltungspflicht, so daß sie

[8]) Meine Bezeichnung des Contuberniums als „Präparandenanstalt“ (Archiv für Kulturgeschichte III S. 327) paßt demnach nur für die Zeit nach der Gründung des Seminars und auch für diese nur mit der Einschränkung, daß der Unterricht nie auf dem Contubernium erteilt worden ist; es war eben ein Konvikt.

umfaßte Religion und Moral, biblische Geschichte alten und neuen Testamentes, Länderkunde und mathemat. Geographie, Weltgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Rechtschreibung, Französisch, Latein, Lesen mit „Verstand und Empfindung“ und Methodik. Wie Rochows „Kinderfreund“ naturgemäß als Muster eines Lesebuchs im Seminar zu Wesel eine große Rolle spielte[10]), so wird auch der ganze Unterrichtsbetrieb nach dem Reckahnschen Muster zugeschnitten gewesen sein. Uns ist die Möglichkeit genauer Kenntnis darüber versagt; aber Rochowscher Geist, Geist der Aufklärung, weht uns auch aus dem mitgeteilten Lehrplan entgegen. So, wenn wir nichts von Dogmatik und Katechismuslehre finden, wohl aber statt dessen Moral und Religion, als deren Gegenstände in dem Lehrplan von 1787/8 genauer angegeben werden: „Die Lehre von Gott, von seinen Eigenschaften, Schöpfung, Vorsehung, von der Hoffnung eines zukünftigen Lebens; die Lehre von Jesu und seinen den Menschen erwiesenen Wohltaten“. So, wenn beim Lesen durch Akzentuierung bezeugt werden soll, daß die Materie mit „Verstand und Empfindung“ durchgearbeitet worden ist, oder wenn wir gar gelegentlich Spuren von dem finden, was manche als Übertreibungen der neuen pädagogischen Ideen ansahen. In den Rekahnschen Schulen wurde, um zum sicheren „Räsonnieren“, wie Friedrich der Große sagte, anzuleiten, auch den Bauernkindern Logik gelehrt; die Bauernkinder bekamen auch Unterricht im Feldmessen und Anweisungen, was für Hausmittel gegen die üblichen Krankheiten anzuwenden, was für Maßregeln zum Löschen einer brennenden Scheune, zur Wiederbelebung Ertrunkener oder Erfrorener zu ergreifen seien[11]): nun wohl, dieselben Unterrichtsgegenstände finden wir gelegentlich in Lehrtabellen des Weseler Seminars wieder. — Zu der Theorie traten die praktischen Übungen. Daß den Seminaristen mit bewußter Absicht die Stunde von 11—12 freigehalten wurde, damit sie in dieser Zeit Privatunterricht erteilen könnten, und daß sie in Wesel gern dazu genommen wurden, will für die praktische Betätigung nicht allzuviel sagen; wichtiger ist, daß seit 1786 die Schulmeisterstelle an der Weseler Haltkinder- und Waisenschule nicht wieder besetzt, sondern die Be-

[10]) Baumann läßt gleich im Frühling 1785 12 Exemplare des I. Teils für die Seminaristen anschaffen.

[11]) Vgl. hierzu Schmid, Geschichte der Erziehung. IV, 2 S. 451 ff.

sorgung der Schule den Seminaristen übertragen wurde. Hier hielten sie auch ihre Probelektionen ab, die an jedem Tage außer Samstags die dritte Vormittagsstunde einnahmen und im Beisein des Inspektors und sämtlicher Zöglinge stattfanden. Kritiken, auch durch die Seminaristen selbst, schlossen sich jedesmal an die Lektion unmittelbar an. Daß die Verbindung des Seminars mit der Waisenhausschule auch für die Kasse des Instituts etwas abwarf, in die das jährliche Gehalt des dadurch gesparten Schullehrers floß, ist bereits vorher angegeben worden.

Wir stehen nicht an, der Einrichtung des Weseler Schullehrerseminars uneingeschränktes Lob zu zollen. Daß sie nicht mit der Zeit verfiel, dafür sorgte neben der Hingabe und dem Eifer ihrer Inspektoren, namentlich Schehls und Berendts, die Kontrolle der aufsichtführenden Behörde. Die Regierung übertrug diese einer Kommission, gebildet aus dem klevischen Pfarrer und Mitglied des Provinzialschulkollegiums Baumann, später Schultheiß, und dem jedesmaligen Vorsitzenden der Kommission der milden Stiftungen in Wesel, die ja so große Verdienste um das Zustandekommen der Anstalt gehabt hatte. Durch Einforderung von Konduitenlisten, die der Senior der Seminaristen zu führen hatte, und Tabellen über die durchgenommenen Lehrpensen, vor allem aber durch jährliche Revisionen, an die sich am nächsten Tage im Auditorium des Gymnasiums eine öffentliche Prüfung mit nachfolgender Lehrprobe anschloß, sorgten sie dafür, daß der Geist, aus dem heraus das Weseler Seminar gegründet worden war, daß nämlich für die Volksschulen und die Bildung ihrer Lehrer das Beste gerade gut genug sei, daß dieser Geist erhalten blieb.

Wenn trotzdem die Anstalt nicht die Früchte getragen hat, die sie hätte tragen können, so lag das nicht an ihr; zum Teil waren die äußeren Zeitverhältnisse daran schuld. Diese haben auch ihren völligen Untergang herbeigeführt: am 15. Februar 1806 wurde das rechtsrheinische Kleve von Friedrich Wilhelm III. an einen Fürsten abgetreten, dessen Bestimmung Napoleon überlassen wurde, und am 16. März übergab im Hause des Festungskommandanten von Wesel der Geheime Kriegs- und Domänenrat von Rappart das Herzogtum in feierlichem Akte an den französischen Kommissär Beaumont, ersten Adjutanten des Prinzen Joachim

Murat[12]). Die Stadt selbst aber füllte sich bald mit französischen Waffen, bevor noch Napoleon am 21. Januar 1808 die Vereinigung dieses Schlüssels des Rheins mit Frankreich vollzog. Vor dem Getöse der Waffen mußten die Musen weichen: für die Monate April bis Juli 1806 wurde zum letzten Male das Kostgeld für die Synodal-Freischüler an den Seminarinspektor bezahlt; während oder nach Ablauf dieser Zeit hörte das Weseler Seminar wie so manche andere Einrichtung auf zu existieren; die Abrechnung für dieses letzte Jahr seines Bestehens wies einen Kassenüberschuß von 114 Talern 16 Stübern 4 Pf. auf.

Trotz seiner kurzen Existenz hatte das Institut manches Gute gestiftet, den reformierten Volksschulen der klevischen Lande manchen tüchtigen Lehrer geliefert[13]), wenn es auch nicht seine Bestimmung erfüllte, alle Schulstellen zu besetzen. Darum sei diese kurze Darstellung seiner Geschichte mit den Worten beschlossen, mit denen vor mehr als 100 Jahren Schultheiß seinen Bericht an die Regierung schloß: „Heil den Edlen allen, in deren Seelen der erste Gedanke dazu aufwogte! Heil den Beförderen und Gönnern, die zur Stiftung ihre Hand boten!"

---

[12]) Vgl. Göcke, Großherzogtum Berg S. 3. 4. 15, neuerdings auch Schmidt, der übrigens in seinem ausführlichen Buche „Le Grand Duché de Berg" Paris, Alcan 1905 das Weseler Seminar nicht erwähnt.

[13]) Vgl. Meiners, Landschulwesen und Landschullehrer im Herzogtum Kleve vor 100 Jahren. Archiv für Kulturgeschichte III. 326. 327.

VIII.

Glaubenswechsel und Klosterleben der Schwedin Christine von Drachenhelm in Aachen (1664—1669).

Von **Emil Pauls.**

Im Herbst 1664 nahm eine vornehme junge Schwedin, Christine von Drachenhelm, im Pönitenten-Nonnenkloster zu Aachen nach vorhergegangenem Übertritt zum Katholizismus den Schleier, entwich aber nach mehrjährigem Ordensleben den Klostermauern und kehrte in ihre Heimat zurück. Es sind besondere Umstände, die eine Erörterung dieser auf den ersten Blick in eine geschichtliche deutsche Zeitschrift kaum passenden „Klostergeschichte" rechtfertigen. Die Rechtfertigung begründet sich ebensowohl durch die Seltenheit der zur Verhandlung gekommenen kirchen- und staatsrechtlichen Fragen, als mehr noch dadurch, daß bei den merkwürdigen Vorgängen sehr hohe Persönlichkeiten und manche Behörden mittelbar oder unmittelbar in Betracht kamen. Bei den kirchlichen und staatsrechtlichen Fragen handelte es sich im wesentlichen um die Gültigkeit des abgelegten Ordensgelübdes. Als beteiligte Personen sind an erster Stelle die Konvertitin Christine von Drachenhelm und die Gräfin Oxenstierna zu nennen, in deren Gefolge die junge Schwedin aus ihrer Heimat nach Aachen gekommen war. Christine von Drachenhelm war die Tochter eines hohen schwedischen Staatsbeamten[1]) und ein Patenkind der durch ihren Übertritt zum Katholizismus bekannten Königin Christine, des einzigen Kindes des Schwedenkönigs Gustav Adolf. Gräfin Maria Sophia Oxenstierna, eine Enkelin des schwedischen Feldmarschalls Pontus Baron de la Gardie, lebte im Jahre 1664 seit 16 Jahren im Witwenstande; ihr Gemahl hatte einer Seitenlinie der Familie des berühmten schwedischen Kanzlers Oxenstierna (1583—1664) angehört.[2]) Von kirchlichen Behörden

[1]) Vgl. zu ihrer Genealogie die Beilage I, 3.

[2]) Vgl. zu ihrer Genealogie die Beilage I, 1 und I, 2.

beschäftigten sich mit der Sache, abgesehen von Klosteroberen, das Aachener Sendgericht, der Kölner Kurfürst und Erzbischof Maximilian Heinrich in seiner Eigenschaft als Bischof von Lüttich[3]) und zuletzt der durch seine Leitung der Aachener Friedensverhandlungen von 1668 in der Geschichte des 17. Jahrhunderts hervorragende päpstliche Nuntius Agostino Franciotti.[4]) Von weltlichen Behörden ging die Gräfin Oxenstierna namentlich den Aachener Rat und die holländischen Generalstaaten um Unterstützung an, doch geht aus den Akten hervor, daß sie auch bei anderen Regierungen und Fürsten, darunter beim schwedischen Hofe, Schutz ihrer Rechte nachsuchte.

Zur Beurteilung einiger am Niederrhein vor etwa 240 Jahren dagewesenen konfessionellen Verhältnisse und damals herrschender Auffassungen ergibt sich aus den vorliegenden Aktenstücken ein Bild, zu dem ein rheinisches Seitenstück für das 16.—18. Jahrhundert nicht nachweisbar sein dürfte. Das Pönitenten-Nonnenkloster in Aachen, in dem die Hauptereignisse sich abspielten, entstand im Jahre 1645. Von 1645—1671 stand es unter der Leitung der Oberin Theresia von Goldstein von Breil, einer Verwandten des Dechanten des Aachener Marienstifts Johann von Goldstein und des Düsseldorfer Militärgouverneurs Johann Wilhelm von Goldstein.[5]) Die Pönitentinnen, deren Entstehung dem 17. Jahrhundert angehört, sind gleichbedeutend mit den Rekollektinnen des dritten Ordens vom hl. Franziskus. Bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit leiteten sie in Aachen eine stark besuchte, mit einem Pensionate verbundene Töchterschule.[6]) Ihre Klosterregeln waren, wie der päpstliche Nuntius im Jahre 1669 ausdrücklich bestätigt, ziemlich streng.[7]) Nach Brockhoff verwandten die Rekollektinnen täglich neben

---

[3]) Aachen gehörte während der reichsstädtischen Zeit zum Bistum Lüttich.

[4]) Franciotti wohnte in den letzten Jahren seines Lebens längere Zeit in Aachen und starb dort am 30. Juni 1670. Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. V, S. 71.

[5]) Die Geschichte des Aachener Pönitenten-Nonnenklosters behandelt Ch. Quix in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Aachen und ihrer Umgebungen, zweites Bändchen, S. 91 ff.

[6]) Zu unterscheiden von der Töchterschule, die ebenfalls zu reichsstädtischer Zeit die Ursulinerinnen in Aachen leiteten. Vgl. Ch. Quix a. a. O. S. 119.

[7]) Convento cosi austero berichtet am 26. Juli 1661 Franciotti dem Kardinal Rospigliosi. Vatik. Archiv; Köln 43.

ihrer Arbeitszeit vier Stunden des Tags und zwei Stunden des Nachts auf Beten in ihrer Kirche. Zur Ordenstracht gehörten außer einem braunen Kleide, schwarzem Schleier, weißer Kopf- und Brustbinde ein braunes, mit einem Kreuze geziertes Skapulier und ein um die Lenden gegürteter weißer Strick.[8])

So der Orden, in den Christine von Drachenhelm ganz gegen den Willen der Gräfin Oxenstierna im Herbst 1664 eintrat. Das zu der nachfolgenden Darstellung des folgenschweren Schrittes der jungen Schwedin in Düsseldorf, Aachen und Rom vorhandene, meist urkundliche Material ist mir durch die Güte des Herrn Archivdirektors Dr. Ilgen in Düsseldorf, des Herrn Stadtarchivars Pick in Aachen und der Direktion des Königlich Preußischen Historischen Instituts in Rom zugänglich geworden[9]). Ferner schulde ich aufrichtigen Dank dem Herrn Universitätsbibliothekar Dr. Claes Annerstedt in Upsala für die mir zur Genealogie der Familien Oxenstierna, Drachenhelm und de la Gardie gegebenen Aufschlüsse[10]). In schwedischen Druckwerken finden sich zur Geschichte des Übertritts der Christine von Drachenhelm zum Katholizismus und der Maßregeln der Gräfin Oxenstierna keine zusammenhängende Angaben[11]). Gleiches gilt, soweit ich es überschauen kann, bezüglich deutscher Druckschriften. Als durchaus unzuverlässig zu bezeichnen ist die in den 1736 erschienenen Amusements des eaux d'Aix-la-Chapelle gebotene „Histoire de la comtesse Oxenstiern"[12]). Als Verfasser der Amusements gilt[13]) der Freiherr Karl Ludwig von Pöllnitz

---

[8]) Vgl. L. E. D. Brockhoff, Die Klosterorden der katholischen Kirche. Frankfurt 1875, S. 473.

[9]) Das einschlägige Material beruht in Düsseldorf unter den Akten des Kurkölnischen Geheimen Geistlichen Archivs; in Rom unter den Berichten der Kölner Nuntiatur. Aus Aachen sandte Herr Stadtarchivar Pick außer manchen Angaben zur Geschichte des Pönitenten-Nonnenklosters mehrere andere Notizen archivalischer Art zum vorliegenden Thema.

[10]) Vgl. Beilage Nr. I.

[11]) Mitteilung des Herrn Dr. Claes Annerstedt.

[12]) Bd. II, S. 154 ff. in der 1736 à Amsterdam chez Pierre Mortier (?) erschienenen Ausgabe.

[13]) Vgl. R. Koser im Aufsatze über Karl Ludwig von Pöllnitz im 26. Bande der Allgemeinen Deutschen Biographie; s. Fromm, Die Literatur über die Thermen von Aachen, S. 7; Mannheimer Geschichtsblätter Nr. 4, April 1904, S. 90.

(1692—1775), einer der größten Abenteurer seiner Zeit. Pöllnitz berichtet teilweise auf Grund zweier jetzt nicht mehr aufzutreibender kleiner Streitschriften, die augenscheinlich nur ein paar nebensächliche Einzelheiten der seltsamen Vorkommnisse berühren. Seine Darstellung krankt an zahlreichen Unrichtigkeiten und inneren Widersprüchen, auf die näher einzugehen sich nicht lohnt. Urkundliches Material stand ihm nicht zur Verfügung, und man wird schwerlich fehlgehen bei der Annahme, daß dem vielgereisten Manne in Aachen oder anderswo die im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts stellenweise im Volksmunde fortlebende merkwürdige Geschichte der Konvertitin mit all jenen Übertreibungen, die der Überlieferung eigen zu sein pflegen, mitgeteilt wurde. Pöllnitz verarbeitete die kleinen Streitschriften und die aufgebauschten Erzählungen in seiner Art zu einer Novelle, wobei freie Erfindung vielfach nachhalf.

Die Akten beginnen mit einem zugunsten der Gräfin Oxenstierna ausgestellten Empfehlungsschreiben des Militärgouverneurs von Maastricht, Rheingrafen von Salm[14]), vom 29. Oktober 1664 an eine ungenannte, dem päpstlichen Nuntius nahestehende Persönlichkeit, vielleicht den Bischof Franz Egon Fürst von Fürstenberg zu Straßburg[15]). Der Gouverneur stellt dar, daß die Gräfin Oxenstierna gelegentlich des Gebrauchs der Bäder in Spaa und Aachen ein etwa 13jähriges Mädchen ihres Gefolges zur Erlernung der französischen Sprache den Pönitentinnen in Aachen in Pension gegeben habe. Das Mädchen lehne es ab, das Kloster zu verlassen, und die Nonnen wollten es trotz der Aufforderung der Gräfin nicht herausgeben. Diese sei entschlossen, die Sache zum äußersten zu treiben[16]), und habe bereits einen Bevollmächtigten an den päpstlichen Nuntius in Köln geschickt. Die beiden Schwedinnen gehörten den ersten Familien ihres Landes an; es scheine, daß die Gräfin ihre Begleiterin sich zwar zurückwünsche, indes einer Rückkehr ins Kloster keine Schwierigkeiten in den Weg stellen werde, falls das Klosterleben den Neigungen des jungen Mädchens entspreche.

---

[14]) Die Unterschrift lautet in der vorliegenden Abschrift einfach F. Rheingraf. Rheingraf von Salm war nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Reichsarchivars Flament in Maastricht dort von 1648 bis 1669, seinem Todesjahre, Militärgouverneur.

[15]) Darf aus verschiedenen Nebenumständen gefolgert werden.

[16]) Wörtlich: De pousser cette affaire si avant qu'elle peut.

Als am 29. Oktober 1664 der Gouverneur von Maastricht der Gräfin Oxenstierna diesen Empfehlungsbrief ausstellte, hatte Christine bereits einen Tag ihres Noviziats im Aachener Pönitenten-Nonnenkloster hinter sich, auch hatte bereits dort sowohl am 27. wie am 28. Oktober die Gräfin in tatkräftiger Weise ohne jeden Erfolg Einspruch erhoben. Näheres hierüber bietet ein längerer lateinischer Bericht des P. Bruno Neußer an den P. Bernard Betweis vom 30. Oktober 1664[17]), aus dem folgende Einzelheiten bemerkenswert sind. Christine, ein Patenkind der Königin Christine von Schweden[18]), hatte schon im frühen Kindesalter wiederholt eine Vorliebe für den Katholizismus an den Tag gelegt[19]). Später schlug sie eine angebotene Heirat aus und wünschte stets, in ein fremdes Land zu ziehen, um dort die französische Sprache zu erlernen[20]). Beim Abschied aus der Heimat, im Gefolge der Gräfin Oxenstierna, erklärte sie, daß sie Schweden nie wiedersehen werde[21]). In Spaa, wohin die Gräfin von Stockholm aus sich begeben hatte, gelobte das junge Mädchen sich selbst, im ersten Kloster, wo es ihr möglich sei, katholisch und Nonne werden zu wollen[22]). Sie bat daher, zur Erlernung des Französischen einem Kloster übergeben zu werden, und so kam sie zu den Pönitentinnen in Aachen. Dort trat sie zum Katholizismus über und war hocherfreut, als die Klosteroberen in Aachen und Köln ihre Annahme als Novizin genehmigten. Am Feste der Apostel Simon und Juda, dem 28. Oktober 1664, wurde sie bei den Pönitentinnen mit dem Gewande der Novizinnen bekleidet. Dies alles konnte nicht geheim bleiben. Am 27. Oktober gegen sechs Uhr abends stellte sich die Gräfin Oxenstierna im Kloster ein, um ihre Begleiterin zurückzufordern. Christine weigerte sich mitzugehen, stellte den Sachverhalt klar und hatte mit der Gräfin,

---

[17]) Ausstellungsort Aachen. P. Neußer war wahrscheinlich Seelsorger im Aachener Pönitenten-Nonnenkloster, während P. Betweis zu den höheren Ordensvorstehern gehörte.

[18]) Patrinam in baptismate habuit reginam Cristinam. Daher wohl auch die übereinstimmenden Vornamen der Patin und des Täuflings.

[19]) Hierzu bietet der Bericht einige Einzelheiten.

[20]) Das Erlernen der französischen Sprache im Auslande war augenscheinlich ein Vorwand; in Schweden wäre der Übertritt zum Katholizismus kaum durchführbar gewesen.

[21]) Se nunquam Swecicam revisuram.

[22]) . . . . . iuramento execratorio, quod in primo monasterio ad quod ipsam pervenire contingeret, catholica et religiosa fieri vellet.

die bald schmeichelte und lockte, bald drohte und verwünschte, eine recht erregte Auseinandersetzung[23]), die mit der Erklärung des jungen Mädchens schloß, daß sie nun und nimmer mit der Gräfin das Kloster verlassen werde[24]). Anderen Tags wurde aus Furcht vor Störungen[25]), kurz vor der Einkleidung, Christine durch Geistliche befragt, ob sie aus freiem Willen, frei von jedem Zwange den Orden wähle; dann, nach Erhalt einer zustimmenden Antwort, ging die kirchliche Feier vor sich. Schon im Laufe des Nachmittags erschien im Pönitenten-Nonnenkloster ein Notar mit zwei Zeugen, um im Auftrag der Gräfin Oxenstierna gegen die Einkleidung Einspruch zu erheben. Anfänglich wollte man den Notar zurückweisen, ließ aber schließlich der Novizin am Sprechgitter den Einspruch vorlesen. Im Protest wurde behauptet, Christine sei erst 13 Jahre alt, sie sei zur Ordenswahl gezwungen worden und ohne den Willen der Gräfin, die auch die von der Novizin dem Kloster gegebenen Kleider und Schmucksachen im Werte von mehr als 300 Reichstalern zurückfordere, zu dem getanen Schritte nicht berechtigt. Christine antwortete, die Gräfin habe früher selbst das Alter auf 17 Jahre angegeben, tatsächlich zähle sie 16 Jahre und 5 Monate. Ferner sei sie aus freien Stücken ohne irgendwelchen Zwang in den Orden eingetreten und betrachte sich nicht als eine Hörige (Sklavin) der Gräfin[26]); die dem Kloster zugebrachte Ausstattung stamme nicht von der Gräfin, sondern von Christines Vater her. . . . So die Ereignisse am 27. und 28. Oktober. Am folgenden Tage[27]) stellte sich der Gouverneur von Maastricht in seinem bereits erwähnten Schreiben auf die Seite der Gräfin Oxenstierna. Wahrscheinlich benutzte die Gräfin die folgenden zwei Wochen zu weiteren Schritten beim päpstlichen Nuntius[28]) und einigen deutschen Regierungen,

---

[23]) Im Bericht wird Rede und Gegenrede mit breiter Ausführlichkeit wiedergegeben.

[24]) In aeternum tecum non exibo.

[25]) Ob tumultus, qui timebantur.

[26]) . . . . se sponte, libere ac nullius consilio, suasu, coactione ordinem illam assumpsisse . . . . se non esse mancipium comitissae . . . .

[27]) Jedenfalls hatte sich die Gräfin unmittelbar nach der Einkleidung der Novizin nach Maastricht begeben, um den Schutz des Gouverneurs nachzusuchen.

[28]) Nach gütiger Mitteilung aus Rom finden sich indes in den Berichten der Kölner Nuntiatur für die Zeit von August 1664 bis Februar 1665 keine Aktenstücke zur vorliegenden Sache vor.

wobei man sie an die bischöfliche Behörde gewiesen haben mag. Etwas auffälligerweise wandte sie sich am 14. November 1664 nicht an den Lütticher Bischof, zu dessen Sprengel Aachen gehörte, sondern an den Bischof von Straßburg, Franz Egon Fürst von Fürstenberg[29]), der nach Lage der kirchlichen Gesetzgebung ihre Eingabe nur an den zuständigen Bischof, den Kurfürsten Maximilian Heinrich[30]), überweisen konnte. Die Beschwerde der Gräfin beim Bischof von Straßburg[31]) wiederholt die bekannte Klage, daß die erst dreizehnjährige Christine von Drachenhelm zu ihrem Schritte durch die Pönitentinnen überredet worden sei. Das Ganze, so heißt es drohend, sei ein Schimpf für die schwedische Nation, den der König von Schweden ohne Vergeltungsmaßregeln gegen die Katholiken in Schweden oder anderswo nicht hingehen lassen könne. Die der Gräfin entführte Jungfrau möge deshalb wieder auf freien Fuß gestellt werden.

Kurfürst und Erzbischof Maximilian Heinrich trat schon am 20. November von Bonn aus der ihm vom Straßburger Bischofe übermittelten Eingabe der Gräfin näher. Er beauftragte, da die Lütticher geistlichen Räte der deutschen Sprache nicht mächtig genug waren, seinen Kölner Offizial Quentel, in Aachen gemeinsam mit dem dortigen Erzpriester Kanonikus Birens eine Untersuchung des Sachverhalts anzustellen, wobei Christine besonders über ihr Alter und die Gründe des Glaubenswechsels und der Ordenswahl befragt werden müßte. Zur Wahrung der Freiheit ihrer Erklärungen könne die Novizin, falls die Umstände es zu erfordern schienen, an einen Ort gebracht werden, wo sie gegen Beeinflussungen und Gewaltmaßregeln jeder Art geschützt sei.

Die Ereignisse hatten inzwischen den erzbischöflichen Erlaß überholt. Jedenfalls mit Wissen und Genehmigung des Aachener Sendgerichts war am 18. November in Aachen eine notarielle Ver-

[29]) Die beiden v. Fürstenberg, sagt L. Ennen in „Frankreich und der Niederrhein, S. 179 zum J. 1661", standen unter denen, welche durch Wort, Schrift und Bestechung die Pläne Ludwigs XIV. förderten, in erster Reihe. Von einem Freunde Frankreichs mochte die schwedische Gräfin besonderen Schutz erwarten; schwerlich lagen andere Gründe vor.

[30]) Maximilian Heinrich, Kurfürst und Erzbischof von Köln, war Bischof von Lüttich von 1650—1688.

[31]) Vergl. Beilage Nr. II.

handlung vor sich gegangen [32]), an der die Klosteroberin Anna Therese von Goldstein, Christine und drei Priester sich beteiligten. Die Verhandlung wurde im Betsaale des Pönitenten-Nonnenklosters bei offener Türe geführt [33]). Man befragte die Novizin über die Gründe des Glaubenswechsels und der Ordenswahl, legte ihr ihre weltlichen Kleider vor und stellte ihr den sofortigen Austritt aus dem Orden vollständig frei. Christine bestätigte ihre früheren Aussagen, bekräftigte sie durch Handschlag und ist, so heißt es im Protokoll, „vor uns freiwillig wiederum zu dem Kloster und der Klausur eingegangen". Ein gleichzeitiger Bericht [34]) des P. Bruno Neußer gibt noch einige weitere Einzelheiten zur Sache. Demnach hatte die Konvertitin ihrem Vater und ihrer Patin, der in Rom weilenden Königin Christine, den Glaubenswechsel angezeigt. Weiter ist im Berichte die Rede von einer beim Aachener Magistrat eingelaufenen Klage der Gräfin [35]). Der Magistrat hatte hierauf bei den Pönitentinnen angefragt, ob es gestattet werden könne, daß der Bevollmächtigte und der Anwalt der Gräfin eine Verhandlung mit der Novizin führten. Dies mußte die Oberin nach den über die kirchliche Freiheit bestehenden Bestimmungen ablehnen [36]), wollte aber eine Vernehmung Christines durch die Bevollmächtigten der Gräfin innerhalb des Klosters gestatten. Darauf ging die Gräfin ebensowenig ein wie auf andere Vorschläge, die ihr genaue Kenntnisnahme von der Gesinnung Christines ermöglichen sollten. Ganz erfolglos endlich blieb ein von zwei Ordensgeistlichen zum Zweck mündlicher Aufklärung bei der Gräfin gemachter persönlicher Besuch.

Mit dem Berichte des P. Neußer schließen die einschlägigen Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs. Es braucht nicht bedauert

---

[32]) Vgl. Beilage Nr. III. Ohne Genehmigung des Sendgerichts wäre die Verhandlung unmöglich gewesen; auch waren die teilnehmenden beiden Pfarrer Mitglieder des Sendgerichts.

[33]) Extra clausuram in publico des conventus der Poenitenten oratorio.

[34]) Datierend vom 18. November und wiederum an P. Betweis gerichtet. Aus dem Berichte folgt, daß schon vor der notariellen Verhandlung vom 18. November die Novizin vor Klerikern und Laien, darunter solchen, die aus Auftrag der Gräfin kamen, die Unabänderlichkeit und Freiheit ihres Entschlusses bestätigt hatte.

[35]) De iniuria et raptu puellae.

[36]) Dem Zusammenhang nach zu schließen, sollte die Vernehmung der Novizin außerhalb des Klosters vor sich gehen.

zu werden, daß über die Erledigung des Erlasses des Kurfürsten Maximilian Heinrich vom 20. November 1664 jedes Aktenstück fehlt; der Offizial Quentel konnte im wesentlichen nur in bekanntem Sinne über schon erledigte Fragen berichten.

Als sich am 18. November 1664 im Pönitenten-Nonnenkloster zu Aachen die innere Klostertür hinter der jugendfrischen, ärmlich gekleideten[37]) Novizin aus einer der ersten Familien Schwedens schloß, da schien auf immer Christines Geschick im Sinne klösterlicher Einsamkeit entschieden zu sein. Es kam indes ganz anders. Fast fünf Jahre später, im Sommer 1669, sandte der päpstliche Nuntius Agostino Franciotti, der damals in Aachen wohnte[38]), von dort aus vier Berichte[39]) nach Rom, die einzig der Tatsache galten, daß Christine von Drachenhelm[40]) aus dem Aachener Pönitenten-Nonnenkloster entflohen war. Der erste Bericht vom 26. Juli 1669 berührt zunächst die Vorgänge im Jahre 1664. Damals, so heißt es, hätten die Generalstaaten auf Betreiben der Gräfin Oxenstierna und auf Ersuchen Schwedens Aachen mit Gewaltmaßregeln bedroht[41]), falls Christine nicht auf freien Fuß gestellt werde. Die Novizin sei frei von jedem Zwange, ohne überredet worden zu sein, in den Orden eingetreten. Vergeblich habe ihr Vater, um sie zum Austritt zu bewegen, ihr eine Ehe mit einem Katholiken gestatten wollen und 100000 Taler in Aussicht gestellt. Der jetzige Ausgang der Sache sei nicht zu erwarten gewesen, als im vorigen Jahre der Nuntius Christine gefirmt habe. Die Klosteroberin, eine adeliche alte Dame[42]), sei über das Vorgefallene untröstlich. Es könne ihr höchstens zum Vorwurf gemacht werden, daß sie Christine mit dem Gouverneur von Maastricht, der aus Auftrag ihres Vaters gekommen

---

[37]) Auf die ärmliche Kleidung spielte die Gräfin Oxenstierna nach dem Berichte des P. Neußer vom 27. Oktober 1664 in der erregten Auseinandersetzung mit Christine mit den Worten an: Cur vis incedere nudipes et induci vestibus adeo vilibus?

[38]) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins a. a. O.

[39]) Die Berichte liegen mir im Wortlaute vor; sie sind an den Kardinal Rospigliosi gerichtet.

[40]) Der Name wird in den Berichten nicht genannt. Der Nuntius bezeichnet Christine als Religiosa professa. Aus verschiedenen Stellen der Berichte darf geschlossen werden, daß Christine die feierlichen Ordensgelübde abgelegt hatte.

[41]) Aktenstücke liegen hierüber nicht vor.

[42]) Gemeint ist Theresia von Goldstein, von der auch der Nuntius rühmt, daß sie zweimal aus eigenen Mitteln große Klosterbauten ausführen ließ.

war, verhandeln ließ[43]). Dies sei geschehen, um den Schein eines der Tochter angetanen Zwanges zu vermeiden. Eine Mitgift habe Christine dem Kloster nicht eingebracht, sie sei vom Konvent mit dem Nötigen versehen worden. In Ermanglung einer bewaffneten Macht könne er (der Nuntius) in der Sache nichts tun; der Düsseldorfer Hof, an dessen Beistand man denken könne, werde mit Rücksicht auf den Kurfürsten von Brandenburg wohl nur ungern sich einmischen.

Aus dem zweiten Berichte des Nuntius (2. August 1669) geht hervor, daß Christine gelegentlich ihrer Flucht im Kloster selbst eine Helfershelferin gehabt hatte, durch deren Hände verschiedene Briefe an Protestanten gegangen waren. Ein Musiker (Violinspieler „un sonator di violino") hatte Christine aus der Stadt geführt[44]). Viel, so deutet der Bericht an, sei nicht zu machen wegen der kühlen Haltung der Bürgermeister und Beamten. Man habe die Dienerin eingekerkert, doch wünsche der Nuntius deren Freilassung; sie dürfe indes nach seiner Anordnung unter keinem Vorwande nochmals in einem Kloster als Dienerin angenommen werden.

In einem anscheinend chiffriert nach Rom gesandten und dort entzifferten Nachtrage zu seinem Berichte vom 2. August 1669 weist der Nuntius auf das Auftreten eines holländischen Beamten in Aachen hin, der mit einem protestantischen Notar das Gefängnis zum Zwecke einer Besprechung mit der eingekerkerten Helfershelferin besuchen wollte. Man spreche von Repressalien (represaglie). Die Bürgermeister Aachens, die nach den Umständen der Flucht der Nonne hätten forschen wollen, seien abgeschreckt. Ohne deren Unterstützung könne aber er (der Nuntius) nichts ausrichten, und habe er es deshalb für besser befunden nachzugeben. (cedere alla necessitá)[45]).

---

[43]) Jedenfalls sind Verhandlungen ohne Zeugen gemeint.

[44]) Pöllnitz schmückt in seiner Erzählung in den Amusements die Flucht Christines aus dem Kloster mit seltsamen, anscheinend meist aus freier Phantasie geschöpften Einzelheiten aus. Es bleibt aber wahrscheinlich, daß die Aussicht auf eine Heirat die Pönitentin zu ihrem merkwürdigen Schritte bewog. Deutet ja der päpstliche Nuntius an, daß Christine heiraten wolle, und in schwedischen Quellenwerken (vgl. Beilage I, 3) findet sich die freilich nicht ganz klare Nachricht, daß Christines späterer Gemahl sie aus einem Kloster genommen habe.

[45]) Wohl im Sinne des Zustimmens zur Niederschlagung der Untersuchung und zur Entlassung der Helfershelferin aus der Kerkerhaft.

Im letzten seiner Berichte (6. September 1669) erklärt der Nuntius, daß außer dem Musiker und der Dienerin kein Katholik sich an der Flucht der Nonne beteiligt habe. Diese erwarte im Hause des schwedischen Gesandten im Haag eine Gelegenheit zur Seefahrt nach der Heimat. Die Unglückliche glaube, heiraten und doch katholisch bleiben zu können[46]). So erkläre sich die Mitnahme einiger kleiner Andenken religiöser Art und das Fehlen eines Stückchens der Weberei vom Skapulier des zurückgelassenen Ordensgewandes. Die Flucht selbst, so schließt der Nuntius, könne nicht besonders schwer gefallen sein. Es werde mit dem Ein- und Ausgehen der Nonnen nicht strenge genommen, ein Privathaus sei nicht so zugänglich und nicht so leicht zu verlassen wie ein Nonnenkloster.

Christines weiteres Geschick nach ihrer Heimkehr in die Heimat ist nicht völlig geklärt und kann hier außer Betracht bleiben. Einige Notizen hierzu finden sich in der ersten Beilage dieses Aufsatzes. Wahrscheinlich hat schließlich die Schwedin mit einer Heirat die Rückkehr zum Glauben ihrer frühesten Kindheit verbunden.

Wie bereits angedeutet, darf unbedenklich behauptet werden, daß in der reichen Geschichte der niederrheinischen Klöster in den letzten drei Jahrhunderten vor der französischen Fremdherrschaft so seltsame Beziehungen, wie sie Christine von Drachenhelm zum Klosterleben gehabt hat, ohne ihres Gleichen dastehen. Nicht der Glaubenswechsel, auch nicht die Flucht aus dem Kloster machen Christines Geschick besonders merkwürdig. Ähnliches ist ja im Jahrhundert der Kirchenspaltung und später häufiger dagewesen. Das Geschick der jungen Schwedin bleibt dadurch einzig in seiner Art, daß durch eine sehr eigentümliche Verkettung verschiedener Verhältnisse sowohl beim Anfang wie beim Schluß des Klosterlebens jedesmal sehr hohe Behörden zu lebhaften Verhandlungen Anlaß nahmen, wobei mehrfach staats- und kirchenrechtliche Fragen gestreift wurden. Die einschlägigen Aktenstücke lassen Christines Bild durchaus nicht in strahlendem Glanze erscheinen. Es kann und braucht nicht untersucht zu werden, ob das junge Mädchen bei der Täuschung der Gräfin Oxenstierna zu weit ging, und ob die kurze Zeit von sechs Wochen zu einem so wichtigen Schritte, wie es ein Glaubenswechsel und

---

[46]) Nach katholischem Kirchenrecht gehört zu den Wirkungen und Folgen des feierlichen Ordensgelübdes unter anderm die Unfähigkeit zur Eheschließung.

eine Ordenswahl ist, ausreichte. Sicher ist, daß Christine mit voller begeisterter Überzeugung, frei von jedem Zwange, in den Orden eintrat. Wie lange ihre Begeisterung anhielt, entzieht sich der Beurteilung. Jedenfalls hatte Christine während des Noviziats ausreichend Gelegenheit, das Klosterleben gründlich kennen zu lernen und je nach Umständen inmitten oder am Schlusse des Noviziats eine Änderung ihrer Lage herbeizuführen. Nachdem sie aber durch feierliche Gelübde auf immer sich gebunden hatte, blieb ihr nur übrig, entweder sich mit Ergebung in die Entbehrungen und Mühen des selbstgewählten Berufs zu fügen, oder aber trotz allen entstehenden Ungemachs zu versuchen, durch offene Erklärungen und Vereinbarungen ihr Verhältnis zum Orden anderweitig zu regeln. Statt dessen täuschte Christine die Klosteroberin ähnlich, wie sie wenige Jahre vorher die Gräfin Oxenstierna getäuscht hatte. Sie mißbrauchte die ihr gewährte Verhandlungsfreiheit mit einem Anhänger des von ihr verlassenen Glaubens und bediente sich einer Dienerin des Klosters zur Unterhaltung eines nach der Ordensregel durchaus unstatthaften Briefwechsels. Schließlich gab sie durch die Flucht nicht nur sich selbst und das Kloster dem Gespötte und den Verdächtigungen der Welt preis, sondern setzte sich obendrein durch den in ihrer Lage unerfüllbaren Wunsch, zu heiraten und doch katholisch zu bleiben, zu ihren Gelübden und ihrem Gewissen in einen peinigenden Widerspruch.

Der Mißmut der Gräfin gegen das Pönitenten-Nonnenkloster ist selbstverständlich. Daß man ohne jede Rücksprache mit der Gräfin, der ein gewisses Aufsichtsrecht über das junge Mädchen zustand und von der es den Nonnen zur Erziehung überwiesen war, Christine nach kaum sechs Wochen zu einem Glaubenswechsel und einer Ordenswahl schreiten ließ, konnte nur in hohem Grade befremden.[47]) Das Ganze mußte um so peinlicher berühren, als Christine ihrer eigenen Erklärung nach ohne jede Sachkenntnis das erste Kloster

---

[47]) Nach den Bestimmungen des Kirchenrechts waren die Pönitentinnen zu ihrem Vorgehen wegen der Großjährigkeit Christines berechtigt. Und jedenfalls verstand es Christine, durch Beteuerungen ihrer Frömmigkeit und Hinweise auf die anscheinende Unmöglichkeit, mit Wissen der Gräfin zu einem Glaubenswechsel zu schreiten, die Nonnen zu einer Förderung ihrer Pläne zu veranlassen. Offene Erklärungen vor dem Übertritt und der Ordenswahl wären aber gegenüber der Gräfin ehrenhafter und um so mehr am Platze gewesen, als auch in diesem Falle selbst der heftigste Widerstand an der Macht der Verhältnisse hätte scheitern müssen.

gewählt hatte, das ihr in den Weg kam, d. h. Unterkommen gewährte. Gräfin Oxenstierna, die sich von ihrer jugendfrischen Gefährtin hatte überlisten lassen, hielt es, wie der päpstliche Nuntius hervorhebt, mit ihrer Ehre für unvereinbar, ohne ihre Begleiterin nach Schweden zurückzukehren. Daher ihre gewaltigen Anstrengungen zur Änderung des Geschehenen, wobei sie zuweilen in der Wahl der Mittel und in ihren Forderungen über ein angemessenes Maß hinausging. Wenn sie behauptete, Christine sei erst dreizehn Jahre alt, und forderte, daß man das junge Mädchen ihr zurückgebe, damit sie ihm dann ein freies Bestimmungsrecht einräume[48]), oder wenn sie mit der Rache Schwedens drohte, so muß dies alles der großen Aufregung, in der die Gräfin sich befand, zugute gehalten werden.

Eine richtige Stellung zur Sache nahm der Erzbischof von Köln ein. Sein auf den Bestimmungen des tridentinischen Konzils[49]) fußender Erlaß vom 20. November 1664 war den Umständen passend angemessen. Beim Auftreten des päpstlichen Nuntius fällt die Ausübung bischöflicher Rechte auf. Der Nuntius hatte das Sakrament der Firmung gespendet; er hatte nach der Flucht Christines mit der Klosteroberin und dem Aachener Magistrat verhandelt, und er hatte schließlich durch sein Verbot der Helferin bei der Flucht die Tür jedes Klosters versperrt. So übte der Nuntius die Rechte des Diözesanbischofs aus. Dabei ist indes zu beachten, daß im 17. Jahrhundert der später so heftig entbrannte Streit um die Grenze zwischen der bischöflichen Amtsgewalt und den Befugnissen der päpstlichen Nuntien nur sehr selten hervortrat. Zudem mag Nuntius Franciotti als Staatsmann eines besonderen Ansehens sich erfreut haben.

In staats- und in kirchenrechtlicher Hinsicht kamen im vorliegenden Falle mehrere wesentliche Punkte zur Erwägung. Von entscheidendem Einflusse auf die Behandlung der verwickelten Sache mußte zunächst das Alter der Novizin sein, das die Gräfin auf 13, Christine selbst aber auf mehr als 16 Jahre angab. Hätte wirklich Christine nur 13 Jahre gezählt, so mußten die Verhandlungen nach Staats- und Kirchenrecht null und nichtig sein. In

[48]) Das konnte unmöglich bewilligt werden; dann würde die Gräfin Mittel und Wege genug gefunden haben, um auch gegen den damaligen Willen Christines deren vorläufige Entfernung aus dem Kloster zu einer dauernden zu gestalten und so überaus unangenehme Weiterungen hervorzurufen.

[49]) Vgl. die unten folgenden Ausführungen.

Aachen und vielfach in Deutschland wurden ehemals die Mädchen mit 14 Jahren als mündig angesehen.[50]) Eine von einer Unmündigen getroffene Glaubens- oder gar Ordenswahl hätten sicher auf den von den Eltern oder Erziehern erhobenen Einspruch hin jedenfalls zunächst die Staatsbehörden als gültig nicht anerkannt. Mehr noch gilt dies für den Standpunkt der kirchlichen Gesetzgebung. Nach den Bestimmungen des tridentinischen Konzils, die im Jahre 1664 in Aachen längst in Kraft waren, konnte niemand vor der Zurücklegung des 16. Lebensjahres die feierlichen Ordensgelübde ablegen.[51]) In ganz besonderen Ausnahmefällen durften zwar Minderjährige das Noviziat antreten, doch war dabei selbstredend die vorhergegangene Erziehung im katholischen Glauben und die Einwilligung der Eltern oder Vormünder vorausgesetzt.

Dies erklärt es, weshalb die Gräfin zur Behauptung, daß Christine etwa 13 Jahre alt sei, ihre Zuflucht nahm, und weshalb der Erzbischof von Köln in seinem Erlasse vom 20. November 1664 auf die Ermittlung des Alters der Novizin ganz besonderen Wert legte. Auf die Vorlage einer Taufurkunde[52]) scheinen die kirchlichen Behörden verzichtet zu haben. Man konnte sich mit der über das Alter vielleicht eidlich abgegebenen Erklärung Christines um so eher begnügen, als die geistige Reife der Novizin für deren Großjährigkeit sprach, und als ein Abweichen von der Wahrheit deshalb zwecklos gewesen wäre, weil die tatkräftige Gräfin sicher sehr bald einen die Unmündigkeit beweisenden, gehörig beglaubigten Taufschein zur Stelle geschafft haben würde, falls wirklich ein Alter von nur 13 Jahren und damit die Nichtigkeit der ganzen Verhandlung vorlag.

Staatsrechtlich hätte am Ende eine Wendung dann eintreten können, wenn nach der schwedischen Gesetzgebung Christine zur Zeit ihres Glaubenswechsels unmündig gewesen wäre, ihr Vater aber, etwa durch die Vermittlung des schwedischen Gesandten im Haag, die Auslieferung seiner minderjährigen Tochter beantragt hätte. Das Fehlen eines derartigen Antrags deutet darauf hin, daß

---

[50]) H. Loersch in Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 32, S. 111.

[51]) Sessio XXV cap. XV: Professio non fiat ante decimum sextum annum expletum.

[52]) Sie wäre für die Aachener Behörden bei der Lage der Verhältnisse schwer zu beschaffen gewesen.

es auch nach der schwedischen Gesetzgebung eine Großjährige war, die im Herbst 1664 im Aachener Pönitenten-Nonnenkloster den Schleier nahm. Das Staatsrecht anrufend, versuchte die Gräfin Oxenstierna noch, bei verschiedenen Regierungen sich zu beklagen und das Ganze als eine Beschimpfung der schwedischen Nation hinzustellen, die Schweden ungesühnt nicht hinnehmen könnte. Die Regierungen zeigten keine Lust, dem Kurfürsten und Erzbischof von Köln, dessen Beurteilung die Sache unterlag, mit aussichtslosen Vermittlungsvorschlägen zu nahen. Und so hoch auch damals das Ansehen der schwedischen Macht in Deutschland stand: ernst wird kaum jemand die Drohung der Gräfin mit dem „Concitieren und Provocieren"[53]) der schwedischen Waffen genommen haben. Wohl dagegen fürchtete man in Aachen die Macht der holländischen Generalstaaten und verzichtete deshalb nach der Flucht Christines auf eingehende Untersuchungen und harte Bestrafung der Helfershelfer.

Der ehrwürdigen alten Oberin des Pönitenten-Nonnenklosters mag die Flucht der Nonne den Lebensabend gründlich verbittert haben. Aber an den für die Greisin tief schmerzlichen Ereignissen vermochten weder ihre Klagen noch die Vermittlung keines Geringeren als des päpstlichen Nuntius irgend etwas zu ändern. Die Macht des freien Willens und die List eines kaum den Kinderschuhen entwachsenen Mädchens hatten sich zu Beginn und am Ende seines Klosterlebens als unüberwindlich erwiesen.

---

[53]) Vgl. Beilage Nr. II.

Beilagen.

I. Zur Genealogie der schwedischen Familien de la Gardie, Oxenstierna und Drachenhelm. (Meist nach Mitteilungen des Herrn Universitäts-Bibliothekars Dr. Claes Annerstedt in Upsala.)

1. de la Gardie.

Pontus Baron de la Gardie,
schwedischer Feldmarschall,
gest. 1585.

Gemahlin:
Sophie Gyllenhelm,
geb. 1556, gest. 1585.

Jakob Graf de la Gardie,
geb. 1583, gest. 1652.

Gemahlin:
Ebba Brahe,
geb. 1596, gest. 1674.

Maria Sophie de la Gardie,
geb. 1627, gest. 1694.

Gemahl:
Gustav Freiherr Oxenstierna
af Ecka och Lindö,
geb. 1613, gest. 1648.

Zwei Töchter.

2. Oxenstierna.

Axel Graf Oxenstierna,
schwedischer Staatsmann,
geb. 1583, gest. 1654.

Gemahlin:
Anna Akesedotter (Baat)
geb. 1579, gest. 1649.

Johann Graf von Oxenstierna
af Södermore,
geb. 1611, gest. 1657.

Gemahlin:
1. A. Marg. Sture,
geb. 1614, gest. 1646.
2. Margareta Brahe,
geb. 1603, gest. 1669,
vorher verheiratet mit Bengt Freiherr Oxenstierna af Ecka och Lindö, heiratete später den Landgrafen Friedrich v. Hessen-Homburg.

Den Grafenstand erhielt die freiherrliche Familie Oxenstierna im Jahre 1651 mit dem Titel: Graf Oxenstierna af Craneberg.

3. Drachenhjelm.

Wilhelm Böös, 1650 geadelt „Drakenhjelm", Vorsteher des See-Zollamts bei Stockholm, später gestorben als Kammerrat, geb. 1624, gest. 1674.

Gemahlin:

1. Elisabeth (Zuname nicht ermittelt), gest. 1659.	2. Anna Maria Silfverstjerna.

Christine von Drachenhelm, geb. 1648[1])

Christine trat 1664 nach dem Übertritt zum Katholizismus in das Pönitentinnen-Kloster in Aachen als Novizin ein, entfloh von dort im Jahre 1669 und kehrte nach Schweden zurück. In schwedischen genealogischen Quellen schwanken infolge öfterer Verwechselungen ihres Vornamens mit den Vornamen ihrer Schwestern die Angaben über Christines Gemahl und Geschick. Die Swenska Adelns ättartaflor von G. Aurep teilen mit, dass Christine, Tochter aus der ersten Ehe Wilhelms von Drachenhjelm, am 28. Dezember 1670 den Reichsbank-Kommissar Eric Appelgreen heiratete, der sie aus einem Kloster genommen hatte; die Ehe, so wird weiter gesagt, sei mit vielen Kindern gesegnet gewesen. An anderer Stelle in den Ättartaflor von Aurep heisst es dagegen über Katharina, eine Schwester der Christine Eleonore Drachenhjelm: Katharina reiste von Schweden und wurde Nonne in Aachen, kehrte aber wieder nach Schweden zurück und wurde durch Königliche Resolution vom 7. November 1670 begnadigt. Sie heiratete später den Gouverneur Jeffery in Irland, mit dem sie viele Kinder hatte.

Abweichend sind die Angaben in der Palmsköldschen Handschriften-Sammlung Vol. 203 in der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Upsala. Da ist Christine von Drachenhjelm mit Graf Erik Dahlberg verheiratet (von einem Kloster ist nicht die Rede), dagegen wird von Maria von Drachenhjelm gesagt, dass sie in ein Kloster gekommen, später aber daraus

[1]) So die eigene, mit aller Bestimmtheit gemachte Angabe.

entflohen sei. Bei Aurep ist Maria Eleonore von Drachenhjelm mit dem Grafen Dahlberg verheiratet.

II. 1664, November 14. Gräfin Oxenstierna beschwert sich beim Bischof von Strassburg über die Pönitentinnen in Aachen, indem sie mitteilt, dass sie bei ihrer Ankunft aus Schweden in Aachen eine „Staatsjungfrau", Christina Drachenhelm, Tochter eines schwedischen Ministers, in ihrem Gefolge bei sich gehabt habe. Christina sei von ihr zur Erlernung des Deutschen und Französischen den Pönitentinnen in Pension gegeben worden. Mit „grosser Alteration" habe die Gräfin, als sie kürzlich Christine aus dem Kloster nehmen wollte, erfahren, dass die Nonnen (Begienen) Christine nicht nur zum römisch-katholischen Glauben überredet, sondern sogar sie ganz und gar in „den geistlichen Habit" eingekleidet hätten. Das Mädchen sei nicht älter als dreizehn Jahre, verstehe wenig deutsch und sei nur sechs Wochen bei den Pönitentinnen gewesen; sie habe Kleider und Kleinodien im Werte von mehr als 400 Reichstalern ins Kloster gebracht. Näheres werde der Übermittler der Beschwerde, monsieur Hertzog, militärischer General-Auditeur des Königs von Schweden, als Mandatar der Gräfin berichten. Das Benehmen der Nonnen sei auch wegen der dadurch entstehenden (politischen) Folgen unverantwortlich, da hierin ein „Präjudiz" und Nachteil des Königs von Schweden liege. Nachträglich habe die Gräfin vernommen, man wolle so der schwedischen Nation einen Schimpf und Possen antun, oder etwa deren Waffen, „die in der Nähe jetzt und im Reich stehen, provociren und concitiren." Deshalb sei der Gräfin von der Regierung in Bremen-Werden, sowie von anderen Kurfürsten und Fürsten nahe gelegt worden, sich bei Sr. H. Gnaden (dem Bischof von Strassburg) wegen des ihr als einer Standesperson angetanen Schimpfs und „Beraubung und Wegnehmung ihres Volks" zu beschweren und zu beantragen, dass Christine wieder auf freien Fuss gestellt werde. Erfolge die Freilassung nicht, so müsste und würde die Königliche Majestät in Schweden diesen Ihr und der ganzen Nation angetanen Schimpf auf sich nicht sitzen lassen, sondern ebensowohl mit eigener Macht als durch Vermittlung von Kurfürsten und Fürsten gegen Katholiken, die in Schweden oder anderswo

wohnen, Vergeltung ausüben. Zu solchen Weiterungen wolle die Gräfin keinen Anlass bieten; Christine habe aus Trotz und bösem Gemüt gehandelt und sei, weil sie stets streng zu christlichen Tugenden und zur Frömmigkeit von der Gräfin angehalten worden, von dieser entwichen und „ins Kloster gelaufen". Vielleicht liege auch hauptsächlich ein „unbedachtsames Stück der Begienen" vor, die die grosse Tragweite ihrer Handlung nicht erfassten ..... (Es folgt unter wiederholten Berufungen auf den schwedischen Hof die Bitte, die „entführte Jungfrau wieder los und auf freien Fuss zu stellen".)

Aachen, den 14. Novembris 1664.

Marie de la Gardie Gräfin Wittib von Oxenstiern.

Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurkölnisches Geheimes Geistl. Archiv. Papier, Abschrift.

III. Aachen, 1664, November 18. Erklärungen der Christine von Drachenhelm vor Notar und Zeugen über ihren Glaubenswechsel und ihren Eintritt in das Poenitenten-Nonnenkloster zu Aachen.

In der Einleitung beurkundet der Notar, dass am 18. November 1664 vor ihm erschienen sei Anna Therese von Goltstein, ehrwürdige Mutter zu den Poenitenten in Aachen, nebst den zur Verhandlung gebetenen Zeugen: Hermann von Remburg, Dechant zu St. Albert, Cornelius Deutschen, Pastor zu St. Jacobus und Michael Born, Pastor zu St. Peter in Aachen. Die Vorsteherin A. Th. von Goltstein erkläre, dass die Jouffer Christine von Drachenhelm, eheliche Tochter des Herrn von Drachenhelm, General-Zollverwalter der grossen Zölle im Königreich Schweden, jüngst, am Feste der Apostel Simon und Juda, bei ihnen, den Pönitenten, in den christlichen Stand[1]) eingetreten sei. Die Gräfin Oxenstierna, in deren Gefolge Christina von Drachenhelm aus Schweden nach Aachen gekommen, lasse verlauten, Christine sei mit List zum Eintritt in den Orden bewogen worden und werde mit Gewalt zurückgehalten. Das sei unrichtig;[2]) sie (Anna Th. von Goltstein) erbiete sich, Christine auf freien Fuss zu stellen, und begehre

---

[1]) In den Orden.

[2]) Vorlage: So doch in sich also nit wehre.

Befragung über die Gründe des Eintritts ins Kloster und über die angeblich vorliegende gewaltsame Freiheitsberaubung.[3]) Wörtlich heisst es dann weiter: „Als nun dieselbe (Christina) mit offener kammerthuren des closters und vorlegung ihrer weltlicher kleider extra clausuram vor uns semptlichen also auf freyen fuss gestalt, hab ich notarius ihro die hernach beschriebene fragen vorgehalten und dero darauf mir ertheilte antwort in obacht genohmen und hierunden fleissig annotirt, und lauteten die fragen wortlich also: 1) Wie ihr nam seye; 2) wie alt sie seye; 3) wer ihre elteren seyen; 4) wie oder in was religion sie erzogen; 5) wessen condition ihre elteren; 6) mit was gelegenheit sie hiehin zu der statt Aach kommen; 7) mit was gelegenheit sie an diesen ort[4]) kommen und den catholischen glauben angenohmen hette; 8) ob sie iemand darzue bewegt, welche die seyen, geistliche oder weltliche; 9) ob es mans- oder frawenpersohnen gewesen; 10) ob ihro etwas verheischen, dass sie in diesen christlichen orden eingehen, dass sie besser als alle andere gehalten werden solle; 11) ob iemand sie mit gewalt zu diesem closter gezwungen oder sie mit gewalt darin halte.

Worauf obwolgemelte junffer also auf freyen fuss extra clausuram und ohne beysein einiger anderen religieusen dieses closters vor uns allein frey stehend sich offentlich erklert als folget. Ad 1: heische Christina von Drachenhelm; ad 2: in Julio nechstlitten seye 16 jahr alt worden; ad 3: ihr hr. vatter seye hr. Wilhelm von Drachenhelm, general zohlverwalter über die grosse zöhl des ganzen schwedischen reichs, und ihro fraw mutter christmildigen andenkens habe Elisabeth geheischen, so vor funf iahren ungefehr gestorben; ad 4: seye in der luthersche religion geboren und erzogen; ad 5: ist im dritten articul beantwortet; ad 6: seye mit der frawen gräfin von Oxenstirn fur ihr plaisier und auf ihre particular kosten umb das bad zu geprauchen hiehin kommen; ad 7: seye in diesem closter kommen umb frantz zu lernen, und weil sie uber ihren glauben scrupel gehabt, dass derselb nit recht wehre,

[3]) Vorlage: ob ihro jemand darzu einige gewalt angethan habe, oder sie mit gewalt darin gehalten wurde.

[4]) Hier ist das Aachener Pönitenten-Nonnenkloster gemeint.

hette sie begehrt in den catholischen glauben underweisen zu werden. Diese scrupel aber habe sie sonderlich alhie zu Spaa, als mit obwolgemelter fraw gräfin aldahe gewesen das wasser zu drincken, uberkommen; ad 8 und 9: sagt nein, niemand habe sie darzue movirt, dann allein gott, und habe solches aus freyen willen gethan; ad 10: seye ihro nichts verheischen weder ihr versprochen worden, dass sie besser oder milter in essen, drincken oder den gewonlichen geistlichen ihren exercitiis gehalten soll werden, als die andere christliche mitschwesteren, und habe sie in diesem ihrem christlichen stand ein sonderliches begnugen und contentement; ad 11: niemand habe sie zu diesem christlichen stand und closter gezwungen, niemand halte sie auch mit gewalt darin, sondern sie pleibe aus ihrem freyen willen ungezwungen und ungedrungen darin. Als ihro auch ihre weltliche kleider gezeigt und gesagt worden, ob ihro beliebig, dieselbe wieder zu sich zu nehmen und ausszugehen, dass ihr solches frey gestellt wurde und die thur zu dem end offen were, hat sie abermal rotunde ausgesagt, dass sie weltliche kleider nit wieder begehrete, sondern in dem stand, darin sie izt were, pleiben und gott dienen wolle. Und nachdem nun ihro die fragstucke speziatim und ihre darauf gegebene andwort deutlich vorgelesen und sie dieselbe mit gethaner handgebung confirmiret, ist dieselbe vor uns freywillig widerumb zu dem closter und clausur eingegangen. Also geschehen alhie zue Aach auf iahr, monat und tag alz oben, extra clausuram in publico der vorbemelten conventus der Poenitenten oratorio in . . . beysein (es folgt die Angabe der in der Einleitung genannten Zeugen, dann schliesslich die Beglaubigung der ganzen Verhandlung durch den amtierenden Notar Martinus Nutten, civis Aquensis, sacra imperiali authoritate notarius publicus.)

Düsseldorfer Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes Geistliches Archiv.

IX.

Bücherbesprechungen und Bücheranzeigen.

Resa, Dr. Fritz, Oberlehrer. Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Kleve-Mark. Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Programm des Gymnasiums zu Wipperfürth. 1905. Druck von Peter Hahnen. 56 S. 8°.

Das Schriftchen bietet einen Beitrag zur Geschichte der Universität Duisburg, indem es aus den nach Bonn übergeführten Aktenstücken einige aus den Jahren 1770 bis 1776 bringt, zugleich als Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der evangelischen Pfarrer für Preußens westliche Provinzen. Es ist zunächst eine eingehende Anweisung (Nr. 1) für diejenigen, welche sich der Theologie und dem Dienste der Kirche widmen, nebst einem ausführlichen Studienplan für die einzelnen Jahre. Die übrigen Aktenstücke (Nr. 2—7) sind teils Verfügungen der Regierung zu Kleve bezw. des Königs, teils Vorschläge der theologischen Fakultät, die eine Hebung des immer mehr zurückgegangenen Studiums der Theologie bezweckten, wobei besonders die Verhältnisse in Kleve und Mark, aber auch in Jülich und Berg berücksichtigt werden. Es ist interessant zu vernehmen, daß die dabei vornehmlich beteiligten Persönlichkeiten, die bekannten Duisburger Professoren J. Ph. Laur. Withof*) und J. P. Berg, als die Hauptursachen der Miß-

*) Ich benutze die Gelegenheit zu der Bemerkung, daß die Gymnasialbibliothek zu Elberfeld einen Sammelband von sechs Grabreden (Kat. A. 5. 92) des Professors der Geschichte, Beredsamkeit und griechischen Sprache Johann Hildebrand Withof zu Duisburg (gest. 1769) enthält aus den Jahren 1726 bis 1759 und zwar auf den Freiherrn Marquard Ludwig von Prinzen (gest. 1726), auf die Theologen Wilhelm Neuhaus (gest. 1744), Christophorus Raab (gest. 1748) und Johannes von Hamm (gest. 1759) und auf die Juristen Caspar Theodor Summermann (gest. 1752) und Heinrich Theodor Pagenstecher (gest. 1752). Der Grabrede auf Neuhaus sind „Wehmuths-Thränen und Trauer-Ode" seines ältesten Sohnes, des Kgl. Preuß. Kriegsrats und adjungierten Oberbürgermeisters der Stadt Rees, Reinhard Hermann Neuhaus, angefügt.

stände einmal die schlechte Bezahlung der Pfarrer („die geringe Hoffnung bei dem Studio Theologico, sein Glück zu machen“ S. 17) bezeichnen, dann den Mangel an geeigneten Schulen zur Vorbereitung auf das Universitätsstudium, wie denn „im Jülich- und Bergischen für solche, die sich dem Studium widmen, kaum zwei gute Schulen gefunden werden“ (S. 21) und endlich die zu geringen Anforderungen bei den Examina, die schon nach anderthalb- oder zweijährigem Studium selbst den Untüchtigsten zu bestehen möglich sei. Demgemäß zielen ihre Vorschläge zur Abstellung der Übel auf erhöhte Anforderungen bei dem Aufrücken in den einzelnen Klassen der Gymnasien, auf strengere Kontrolle und gewissenhaftere Erteilung der Zeugnisse über den Fleiß der Studierenden auf der Akademie, wo sie mindestens drei Jahre verweilen müßten, und endlich auf die Mitwirkung der Theologieprofessoren bei den Prüfungen zum Pfarramt.

Die am Schlusse beigefügten Anmerkungen, denen eine Übersicht über Quellen und Literatur vorausgeht, enthalten mancherlei Einzelheiten zur Erläuterung des Textes der Aktenstücke und besonders zur Geschichte der theologischen Fakultät in Duisburg auch über die Zeit hinaus, welche die Aktenstücke betreffen.

Kohl, Claus, Bürgermeister in Zons. Zons am Rhein. Beiträge zur Geschichte der Stadt Zons. Mit 21 Illustrationen. Selbstverlag des Verfassers. Zons. 1904. 110 S. 8°.

Dem im vorigen Bande dieser Zeitschrift (S. 308 ff.) besprochenen Buche über Zons von Otten ist nach kaum einjähriger Frist eine zweite Schrift über das rheinische Rothenburg gefolgt, die zwar nur Beiträge und Skizzen zur Geschichte der Stadt Zons bieten will, aber unbemerkt unter den Händen des Verfassers zu einer fast gleichen umfangreichen Geschichte wie Ottens Buch geworden ist. Da naturgemäß das Interesse des Ortspfarrers vornehmlich sich der Kirchengeschichte, dasjenige des Ortsbürgermeisters den Schicksalen der Stadt Zons zuwendet, so ergänzen sich beide Schriften aufs vorteilhafteste, ohne daß man in einer der beiden die wesentlichen geschichtlichen Momente vermißt.

Die Beiträge Kohls bilden eine Materialsammlung zur Geschichte von Zons aus literarischen und archivalischen Quellen, hauptsächlich des Düsseldorfer Staatsarchivs, und vermeiden fast durchgehend eine kritische Abwägung der sich widerstreitenden Angaben und Ansichten.

Im einzelnen ergänzen die Beiträge vornehmlich die Stadtgeschichte von Zons, seine Verfassung und das Zoll- und Steuerwesen zur Zeit der kurkölnischen Regierung, die Wechselfälle im Neußer, Kölnischen und dreißigjährigen Kriege und die Geschichte der letzten Jahrhunderte.

Einen besonderen Schmuck des Büchleins, den Otten vermissen läßt, bilden die zahlreichen wohlgelungenen Abbildungen, unter denen die des Rheintores, des Stadtgrabens, einer Ansicht der Stadt aus dem Jahre 1400 aus Stackes deutscher Geschichte, des Wachttürmchens an der Rheinseite, des Mühlen- und Rheinturmes, eines an diesem befindlichen Reliefs, des Schloß- und Judenturmes u. a. m., endlich des neuen Siegels und Wappens, das der Stadt verliehen worden ist, die Eigenart des interessanten, malerischen Städtchens deutlich erkennen lassen. Am Schlusse ist ein Literaturverzeichnis beigegeben.

Lauscher, Albert, Dr. Erzbischof Bruno II. von Köln. Ein Beitrag zur Geschichte des Erzbistums Köln. Köln a. Rh. Verlag und Druck von J. P. Bachem. 1903. 78 S. 8°.

Wolfschläger, Kaspar, Dr., Erzbischof Adolf I. von Köln als Fürst und Politiker (1193—1205). Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Dr. Aloys Meister, Professor an der Universität zu Münster. Neue Folge. VI. (Der ganzen Folge 18. Heft.) 1905. Coppenrathsche Buchhandlung. Münster. 112 S. 8°.

Die letzten Jahre haben eine Reihe von Darstellungen zur Geschichte der Kölner Erzbischöfe besonders des früheren Mittelalters gebracht*), unter denen die oben angeführten Abhandlungen über zwei der Erzbischöfe aus dem Hause der Grafen von Berg und Altena einen kurzen Bericht an dieser Stelle erheischen.

Lauschers Monographie, zuerst in Münster als Promotionsschrift erschienen, gibt auf Grund ausgiebiger und umsichtiger Quellenbenutzung zum ersten Male eine Darstellung des Lebens, der Person des bergischen Grafen und seiner Wirksamkeit als Kirchenfürst in den Kapiteln: 1. Brunos Jugendzeit und Bildungsgang, 2. Die Trierer Wirren (1130—1131), 3. Die Kölner Bischofswahl, 4. Erzbischof Brunos Verhältnis zu Lothar III. Entzweiung und

*) Vgl. auch diese Zeitschrift 1904 S. 307 f.

Aussöhnung, 5. Oberhirtliche Wirksamkeit, 6. Brunos Teilnahme an Lothars Unternehmen gegen Roger von Sizilien. Sein Tod.

Das Geburtsjahr Brunos, des jüngeren Sohnes des Grafen Adolfs I. von Berg, glaubt Lauscher zwischen die Jahre 1100 und 1102 setzen zu müssen, eine Annahme, die nicht durch den Umstand erschüttert zu werden braucht, daß Bruno, der frühzeitig für den geistlichen Beruf bestimmt gewesen zu sein scheint und anfangs wahrscheinlich zu Köln, später in Frankreich, wo er in Beziehungen zu Bernhard und Norbert trat, zu Reims und Paris, seinen Studien oblag, bereits 1119 als Propst zu Coblenz erscheint. Einige Jahre nachher (1126 oder 1127) erhielt er die Propstei an der St. Gereonskirche zu Köln, vielleicht früher schon ein Kanonikat an der Domkirche zu Trier, wohin er 1129 sich begab. Die Wahl als Nachfolger Meginhers lehnte er entschieden ab, um nach kurzem Aufenthalt zu erneuten Studien in Paris (1131) als erster aus dem bergischen Grafengeschlecht auf den Kölner erzbischöflichen Stuhl zurückzukehren, den er, nachdem Lothar die rechtmäßige Wahl Gottfrieds von Xanten nicht bestätigt hatte, weniger eigenem als Lothars und der Seinigen dringendem Wunsche folgend zu besteigen sich bereit erklärte.

Bruno folgte Lothar auf seinem Römerzuge nicht, nicht als ob er sich durch die Verleihung des Erzkanzleramtes an den Magdeburger Erzbischof zurückgesetzt gefühlt habe, sondern lediglich wohl aus Rücksicht auf die eben übernommene Regierung des Erzbistums. Die Erkaltung in den Beziehungen beider trat erst nach Lothars Rückkehr ein, als dieser den Erzbischof veranlassen wollte, aus seiner Hand das Pallium zu empfangen (1134). Die Versöhnung erfolgte bald wieder zu Bamberg, und Bruno zog mit Lothar gegen Roger von Sizilien. Am 28. oder 29. Mai 1137 starb er und wurde in der Kathedrale zu Bari beerdigt. Die Schändung seiner Leiche durch König Roger, der 1139 Bari wiedererobert hatte, ebenso wie die Erzählung, Brunos Leiche sei nach Deutschland übergeführt und in Altenberg beigesetzt worden, entbehren der Beglaubigung der Quellen.

Bruno erscheint als ein Mann von nicht gewöhnlicher Befähigung und gründlichem und umfassendem Wissen; weniger rühmlich waren nach seinem eigenen Geständnis seine sittlichen Eigenschaften. Brunos Tätigkeit als Erzbischof war entgegen seinem kriegerischen

Vorgänger Friedrich eine friedliche und auf die Wiedererstarkung des kirchlichen Lebens gerichtet. Er muß als der eigentliche Stifter der Abtei Altenberg bezeichnet werden, die sich fortgesetzt seiner Gunst erfreute.

In der zweiten der vorgenannten Abhandlungen unternimmt es Wolfschläger entgegen der bisherigen Verurteilung der reichsfürstlichen Tätigkeit Adolfs I. von Altena, wie sie die Bearbeitungen der Reichsgeschichte und besonders V. Röhrichs Monographie (Königsberg 1886) aufweisen, auf Grund einer vergleichenden Prüfung des Quellenmaterials „die einseitige Auffassung über die Wirksamkeit des machtvollen Erzbischofs" zu widerlegen, indem er dabei Adolfs Territorial- und Wirtschaftspolitik mehr, als es bisher geschehen ist, heranzieht. Adolf, dessen Geburtsjahr trotz Röhrichs Ansatz (1157) nicht feststeht, der aber in sehr jungen Jahren Kanonikus an der Kölner Domkirche war, hatte schon als Domdekan und Dompropst (seit 1191) zum Teil im Auftrage seiner Vorgänger, Philipp von Heinsberg und seines Oheims Bruno III., gegen Kaiser Friedrich gewirkt und wurde seit seiner Erhebung (1193) Haupt und Führer der großen antistaufischen Bewegung gegen Ende des 12. Jahrhunderts, und zwar lediglich, um die lange Zeit gefährdeten Handelsinteressen und den darnieder liegenden wirtschaftlichen Wohlstand Kölns zu unterstützen (S. 1—56).

Ebenso ist Adolfs Abfall von dem durch ihn erhobenen König Otto nicht, wie Wolfschläger zu erweisen sich bemüht, die Tat eines selbstsüchtigen Verräters. Politische und kirchliche Rücksichten drängten Adolf zur Opposition gegen Innocenz III., der die Freiheit und Selbständigkeit der deutschen Kirche in größere Abhängigkeit und Otto ganz in seine Gewalt zu bringen suchte. So zwang Adolf die bedrohliche Gefährdung seiner landesfürstlichen Interessen und die Wahrung des beeinträchtigten Kölner Handels zum offenen Übertritt zum Staufer Philipp (2. November 1204), ein Vorgehen, welches auch aus den allgemeinen Zeitverhältnissen und deren Auffassung von Eidschwur und Eidbruch bis zu einem gewissen Grade für entschuldbar gehalten werden müsse (S. 57—91).

Die Schrift verfolgt dann noch im weiteren Adolfs Absetzung und seine weiteren Schicksale, seine Kämpfe zur Wiedererlangung des Erzbistums vornehmlich, wobei er von seinem bergischen Vetter Engelbert unterstützt wurde, seine Rehabilitierung ohne die Aus-

übung der erzbischöflichen Macht und seinen Tod (15. April 1220), ohne daß eine endgültige Entscheidung durch den Papst erfolgt war (S. 92—109). Den Schluß bildet eine kurze zusammenfassende Charakterschilderung (S. 110—112).

Man muß dem Verfasser zugestehen, daß es ihm gelungen ist, das Bild Adolfs als eines machtvollen Kirchenfürsten zu zeichnen, der freilich große Schwächen hatte; ob es ihm gelungen ist, im einzeln seine Handlungsweise und ihre Beweggründe zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen, könnte man bezweifeln.

Friedrich Seitz, Elberfeld.

Bibliographie zur bergischen Geschichte für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 1. Oktober 1905 nebst Nachträgen.

Von **Prof. Dr. Seitz** in Elberfeld.

Averdunk, Heinr. Die Duisburger Bortschiffahrt, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbes in Duisburg und des Handelsverkehrs am Niederrhein. Schriften des Duisburger Museumsvereins. II. Duisburg, J. Ewich. 1905. XI, 241 S. gr. 8°. Mk. 4.

Baumgarten, Ernst. Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669—1672. Teil I. (Sep.-Abdr. aus den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins XVIII, 1903.) Jng.-Diss. Göttingen 1904. 54 S. 8°.

Becker, Eugen. Johann von Werth. Ein Beitrag zu seiner Familiengeschichte. St. Petersburg. Buchdruckerei von Trenke u. Füsnot. 1904. 84 S. 4°. Mit 7 Abbildungen.

Führer durch das Bergische Land. Mit einem Anhang: Beschreibung von 42 Städten aus der Gegend des Rheines, der Ruhr, Wupper, Lippe, Lenne, Emscher und Sieg, mit Tourenangaben. Mit 3 topographischen und Verkehrskarten. Verlag von Hyll u. Klein. Barmen. 8°. Mk. 0.50.

Bitterauf, Dr. Theodor, Privatdozent an der Universität München. Geschichte des Rheinbundes. Erster Band. Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches. München. 1905. Bed. XIII u. 459 S. 8°. Mk. 12.

Boschheidgen, H., Dr. iur. Urstromtäler am Niederrhein. Ostwesttalbildungen von Düsseldorf bis Cleve. Beobachtungen über die Oberflächengestaltung zur Eiszeit. Mit einer Karte. Krefeld. 1904. J. Greven. 26 S. 8°.

Bredt, J. V. Die Lohnindustrie, dargestellt an der Garn- und Textilindustrie Barmens. Berlin. 1905. 202 S. 8°. Mk. 4.

Cäsarius von Heisterbach. Erzählungen. Beitrag zur Kulturgeschichte, Sitten- und Sagenkunde der Hohenstaufenzeit. Aus dem Lateinischen von W. Bethany. Kulturgeschichtliche Bücherei. Kötzschenbroda. H. F. A. Thalwitzer. 1905. 64 S. 16°. Mk. 0.25.

Dörpfeld, Friedrich Wilhelm. Aus seinem Leben und Wirken. Von seiner Tochter Anna Carnap geb. Dörpfeld. Zweite Auflage. Mit einem Bildnis. Gütersloh. C. Bertelsmann. 1903. VI. 603 S. 8°. geb Mk. 4,50.

— s. Oppermann.

Düsseldorf und seine Bauten. Herausgegeben vom Architekten- u. Ingenieur-Verein zu Düsseldorf. Selbstverlag des Vereins. Kommissionsverlag und Druck: L. Schwann. Düsseldorf. 1904. XI. 569 S. gr. 8°.

Dütschke, G., Dr. Oberlehrer. Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Schwelm. Heft 6. Vom Eisen, Gruben, Schmelzöfen und Hammerwerke. Schwelm. 1905. 31 S. 8°.

Elberfeld, wie es war und wurde, und die Städte des Bergischen Landes mit 60 Illustrationen. Zum 25jährigen Bestehen der Neuesten Nachrichten am 29. November 1904, herausgegeben und den Abonnenten gewidmet von dem Verlage J. H. Born. Elberfeld. 128 S. 8°.

Der Elberfelder Frauenverein. Kurze Darstellung seiner Gründung und seiner Tätigkeit. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens. 1880—1905. Elberfeld. Fastenrath. 46 S. 8°.

Fisher, Herbert A. L. Studies in Napoleonic States-manship. Germany. Oxford. Clarendon Press. 1903.

Hamelmanns, Hrm., geschichtliche Werke. Kritisch neu herausg. von Dr. Heinr. Detmer I. Bd.: Schriften zur niedersächsisch-westfäl. Gelehrtengeschichte. 2. Heft: Oratio de Rodolpho Langio. De vita, studiis, itineribus, scriptis et laboribus Hermanni Buschii. (Veröffentlichungen der hist. Kommission für Westfalen. VIII.) 112 S. Münster. Aschendorff. 1905. Mk. 2.

Hasenclever, Max, Dr. Der Dialekt der Gemeinde Wermelskirchen. Marburg. Elwert. 1905. VII, 98 S. mit einer Karte. 8°. Mk. 2.

Heck, K. Geschichte von Kaiserswerth. Düsseldorf. C. Bierbaum. Mk. 1,40.

Imme, Th. Die Ortsnamen des Kreises Essen und der angrenzenden Gebiete. Essen. G. D. Baedeker. 1905.

Kelleter, Heinrich, Dr. Urkundenbuch des Stifts Kaiserswerth. (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins. Herausg. vom Düsseldorfer Geschichtsverein 1.) Bonn. Hanstein. 1904. VIII, VIII, LXVIII, 672 S. Lex. 8°. Mk. 24.

Kneebusch, Dr. Führer durch das Sauerland, Siegerland, Wuppergebiet und Waldeck. 7. Aufl. Unter Mitwirkung des Sauerländischen Gebirgsvereins neubearbeitet Mit zwei Karten. Dortmund. Küpper. 1904. 209 S. VI. 8°.

Knipping, Rich., Archivar, Dr. Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris. (Mitteilungen der kgl. preußischen Archivverwaltung, 8 Heft.) Leipzig. S. Hirzel. 1904. VIII, 126 S. Lex. 8°. Mk. 5.

Knüfermann, Heinrich. Geschichte des Schlosses Landsberg bei Kettwig an der Ruhr. Mülheim an der Ruhr. 1904. IV. 44 S. gr. 8°.

Koenen, C. Siehe Novaesium.

Kohl, Claus, Bürgermeister in Zons. Zons am Rhein. Beiträge zur Geschichte der Stadt Zons. Mit 21 Illustrationen. Selbstverlag des Verfassers. Zons 1904. 109 S. 8°. Mk. 1.

Kreuzberg, P. J. Geschichtsbilder aus dem Rheinlande. Ein Beitrag zur Heimatskunde der Rheinprovinz. IV. 148 S. gr. 8°. Bonn. P. Hanstein. 1904. Mk. 3, geb. 3,50.

Külelhaus, Theodor. Eine Gedächtnisrede. Von Emil Kroymann. 1905. Voß. Düsseldorf. 17 S. 8°.

Lauscher, A. Erzbischof Bruno II. (Bruno von Berg) von Köln. Ein Beitrag zur Geschichte des Erzbistums Köln. Inaug.-Diss. Münster. Köln. J. P. Bachem. 1903. 78 S. 8°.

Lehner, H. Siehe Novaesium.

Lorenz, Albert, Pfarrer in Grevenbroich. Die alte reformierte und die neue evangelische Gemeinde Grevenbroich. Ein Beitrag zur religiösen und politischen Geschichte der Stadt und des Kreises Grevenbroich. Barmen. 1905. Biermann. 147 S. 8°. Kart. Mk. 2,50; geb. Mk. 3,25.

Meiners, Wilhelm, Dr., Oberlehrer. Landschulwesen und Landschullehrer im Herzogtum Cleve vor hundert Jahren. Archiv für Kulturgeschichte, III. Band. 3. Heft. S. 345—361.

Nissen, H. Siehe Novaesium.

Novaesium. Das im Auftrag des Rheinischen Provinzialverbandes vom Bonner Provinzialmuseum 1887—1900 ausgegrabene Legionslager. Text von H. Nissen, C. Koenen, H. Lehner und Max L. Strack. Hierzu ein Tafelband mit 36 Tafeln. (Bonner Jahrbücher Heft 111—112.) Bonn. A. Marcus und E. Webers Verlag. 1904. 462 S. gr. 8°.

Führer durch das Oberbergische Land. Mit 18 Ansichten und einer neuen topographischen Karte im Maßstabe 1:100000. Herausgegeben vom oberbergischen Gebirgsverein. Druck von Gebr. Schlegtendal in Barmen. 98 S. XXI. 8°. Mk. 1.

Oppermann, E. Fr. W. Dörpfeld. (Männer der Wissenschaft. Eine Sammlung von Lebensbeschreibungen zur Geschichte der wissenschaftlichen Forschung und Praxis, herausgegeben von J. Ziehen. Heft 3). Mit einem Bildnis. Leipzig. 1905. W. Weichert. Mk. 1.

Resa, Dr., Fritz, Oberlehrer. Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark. Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Programm des Gymnasiums zu Wipperfürth. Ostern 1905. Druck von Peter Hahnen. 56 S. 8°.

Schmidt, Adolf. Handschriften der Reichsabtei Werden. Zentralblatt für Bibliothekwesen. Herausgegeben von Paul Schwenke. XXII. Heft 6. S. 241—264.

Schmidt, Charles, Docteur ès lettres, archiviste aux Archives nationales. Le Grand-Duché de Berg (1806—1813). Étude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon Ier. Bibliothèque d'histoire contemporaine. Paris. Félix Alcan. 1905. XVI. 528 p. Mk. 10.

— L'industrie du Grand-Duché de Berg en 1810; addition aux Mémoires de Beugnot. (Extrait de la Revue d'histoire moderne et contemporaine 1903—1904.)

Strack, Max L. Siehe Novaesium.

Tiesmeyer, L., Pastor prim. an St. Stephani in Bremen. Die Erweckungsbewegung in Deutschland während des XIX. Jahrhunderts. 3. Heft, S. 179—253: Das Wuppertal, das Ober- und Niederbergische Land. Kassel. Ernst Röttger. 1903. 8°.

Üding, Paul. Ludwig der Baier und die niederrheinischen Städte. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Herausg. von Al. Meister. N. F. 3. Heft.) Paderborn. 1904. Schöningh. 55 S. 8°. Mk. 1,40.

Wickert, Friedrich. Der Rhein und sein Verkehr mit besonderer Berücksichtigung der Abhängigkeit von den natürlichen Verhältnissen. Mit 2 Karten und 29 Diagrammen. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausg. von A. Kirchhoff. XV, 1.) Stuttgart. 1903. Engelhorn. 148 S. gr. 8°. Mk. 12.

Wolf, Dr., Gustav, Privatdozent. Das Eindringen des Protestantismus in Köln. Eberings historische Studien.

Wolfschläger, Dr., Casp. Erzbischof Adolf I. von Köln als Fürst und Politiker (1193—1205). (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Herausg. von Al. Meister. N. F. VI.; der ganzen Reihe 18. Heft.) Münster. 1905. Coppenrath. III. 112 S. 8°. Mk. 2.

Drei Reden zum Gedächtnis des Kgl. Gymnasialdirektors a. D. Dr. Johannes Zahn, gehalten am 16. März 1905, im Trauerhause: von Konsistorialrat Lic. K. Horn, am Grabe: von Pfarrer H. Wegener, am 11. April 1905 in der Versammlung rheinischer Schulmänner in Köln: von Geheimrat Dr. O. Jäger. Mörs. 1905. Steiger. 22 S. mit einem Bildnis. gr. 8°. Mk. 0,25.

X.

Vereinsnachrichten.

Jahresbericht 1904.

Von Dr. Meiners.

Die Mitgliederzahl ist gegen das vorige Jahr um 15 zurückgegangen; die Veränderungen im einzelnen weist das beigegebene Verzeichnis nach.

Der Vorstand ist der alte geblieben; die satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder wurden in der Hauptversammlung am 11. März wiedergewählt.

Wie sonst versammelte der Verein seine Mitglieder monatlich einmal zu einer Sitzung im „Hofbräu" in Elberfeld. Die Zahl der Sitzungen betrug einschließlich der beiden ordentlichen Hauptversammlungen am 11. März und am 2. Dezember neun. Die Festfahrt mußte wegen zu geringer Beteiligung ausfallen.

Vorträge hielten folgende Herren:

Referendar Dr. Bredt, Coblenz: Die Lohnbleicherei im Wuppertal.

Derselbe. Beiträge zur Geschichte der bergischen Textil-Hausindustrie.

Oberlehrer Dr. Cauer, Elberfeld: Die niederrheinische Städteverfassung unter pfälzischer, französischer und preußischer Herrschaft.

Professor Dr. Hoerter, Barmen: Der Barmer Dichter Karl Siebel.

Oberlehrer Kuemmel, Barmen: Die Feme.

Oberlehrer Dr. Meiners, Elberfeld: Landschulwesen und Landschullehrer im Herzogtum Kleve vor 100 Jahren.

Pastor Niemöller, Elberfeld: Die Glocken Westdeutschlands.

Lehrer W. Schönneshöfer, Lennep: Vor hundert Jahren.

Lehrer Karl Wehrhan, Elberfeld: Generalsuperintendent Ferdinand Werth.

Über die Barmer Ortsabteilung wird besonders berichtet werden.

An Veröffentlichungen erschien außer dem XI. Jahrgang der von dem Vereinsbibliothekar Herrn O. Schell redigierten Monatsschrift Band XXXVII der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins". Es ist der zweite Band, den der Vorstand selbst herausgibt.

Der Kassenbestand für 1904 wies einen Überschuß von Mk. 654,48 auf.

Sonderbericht über die Barmer Ortsabteilung.

Von **Adolf Werth**, Barmen.

Das Jahr 1904 war für den am 9. September 1869 als Abteilung des Bergischen Geschichtsvereins gegründeten Barmer Lokal-Verein ein Jahr ruhiger Weiterentwicklung. Dank des liebenswürdigen Entgegenkommens des Barmer Kunstvereins konnten auch im Jahre 1904 die Sitzungen in dessen schönem Sitzungzimmer gehalten und die Vereinsräume ganz für die Bibliothek und die Sammlungen, sowie deren Ausstellung verwendet werden. — Der Verein hielt sieben Sitzungen (die Sommersitzung wie gewohnt auf Riescheid, dem Gute der Familie Werth) ab, in welchen die Vereinsangelegenheiten besprochen, die Geschenke und Erwerbungen vorgelegt und Vorträge gehalten wurden. Die Sitzungen verteilen sich wie folgt:

18. Januar: Vortrag von Carl Hackenberg jun.: Die kommunistischen Bestrebungen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

8. Februar: Vortrag von Oberlehrer Dr. Liedtke: Gustav Adolf im Lichte der Geschichte.

14. März: Vortrag vom Lehrer Wehrhan: Generalsuperintendent Ferdinand Werth aus Barmen.

12. Juli: Vortrag von Adolf Werth: Bemerkungen zur Erforschung der älteren Industrie des Wuppertales.

3. Oktober: Vortrag von Dr. Haase: Der Mensch im Mittelalter.

14. November: Vortrag vom Oberlehrer Dr. Meiners: Landschulwesen und Landschullehrer im Herzogtum Kleve vor 100 Jahren.

12. Dezember: Vortrag vom Oberlehrer Dr. Liedtke: Das Leben Immanuel Kants.

Die Ausstellung wurde durch eine Abteilung für die Geschichte der Industrie, des Handels und Verkehrs erweitert und erhielt durch Geschenke usw. manche Bereicherung; sie erfreute sich namentlich in den Sommermonaten eines guten Besuches; dieselbe wurde, außer den Mitgliedern, von 4797 Personen besucht. Bei Gelegenheit der Einweihung des neuen Reichsbankgebäudes am 24. März hatte der Verein die Ehre, den Wirklichen Geheimrat Exzellenz Dr. Koch sowie die eingeladenen Gäste nebst den Mitgliedern der Barmer Handelskammer in seinen Räumen zu empfangen und denselben die Sammlungen zu zeigen. — Die Ausstellung hat wesentlich dazu beigetragen, das Interesse für die Bestrebungen des Vereins zu wecken. Die Bibliothek erhielt durch Geschenke wertvolle Bereicherung; einige Sachen wurden durch Kauf erworben.

Mit besonderem Dank erkennt der Verein den von seiten der Stadt gewährten Zuschuß von Mk. 100 an. Die Jahresrechnung 1904 der Kasse der Barmer Abteilung balanziert in Einnahme und Ausgabe mit Mk. 973,74 und zeigt einen Kassenbestand von Mk. 471,69, sie wurde von Herrn Kommerzienrat Albert Molineus geprüft und richtig befunden. In der Zusammensetzung des Vorstandes ist seit der letzten Berichterstattung keine Änderung eingetreten.

Die Sammlungen des Vereins.

Bericht, erstattet in der Generalversammlung zu Elberfeld am 2. Dezember 1904.

Von **O. Schell.**

Besonderes Gewicht wurde im letzten Jahre auf die Vermehrung der W a f f e n gelegt, nicht zuletzt der Solinger Klingen. Erworben wurde ein anderthalbhändiges Schwert von gotischer Form. Es ist einfach, aber edel in der Form, stammt aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und ist von Peter Münick (zweifacher Halbmond) verfertigt.

Ein schlanker Stoßdegen, von dem bisher unbekannten Solinger Schwertschmied Bartholomäus Scacenis angefertigt, hat eine außer-

[illegible]

[illegible] welche wohl [illegible] und einen eisernen Rundschild, [illegible] versehen und mit einem [illegible] bemalt.

Geschenkt wurde ein gut gearbeitetes Pulverhorn aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts und eine Lanze der Bürgerwehr in [illegible] aus den Jahren 1848/49.

Die Abteilung für Andenken und Erinnerungen an den Krieg von 1870/71 fand auch in diesem Jahr einige Bereicherungen

durch Kugeln, Kugelstücke, eine besonders wertvolle Brieftasche mit Andenken usw.

Unser Hausrat in Küche und Wohnstube wurde vermehrt um einen geschnitzten Rokokostuhl, zwei alte Pfeifenköpfe, ein Rasierzeug, eine irdene Schüssel mit Inschrift aus dem Jahre 1801, einen kleinen Siegburger Krug, zwei prächtige Pumpenschwengel (Empire und Rokoko), eine Taschenlaterne, einen hübsch geschnitzten Treppenpfosten aus der Rokokozeit, drei geschliffene Weingläser aus der Zeit um 1700 und 2 sechszinkige Eßgabeln mit Inschrift aus dem Jahre 1823.

Die kleine Gruppe von Trachten und Kleidungsstücken erhielt Zuwachs durch ein altes Handtuch, ein Tuchjäckchen, eine Strickarbeit, einen silbernen Stricknadelhalter von 1836 und einen Brustlatz aus dem 18. Jahrhundert.

Der Bibliothek wurden außer den im Austausch mit anderen Vereinen erlangten Büchern noch 36 Bände, eine Anzahl Broschüren, Einzelnummern von Zeitungen usw. zugewiesen. Wir erlangten im Laufe des letzten Jahres die Stammtafeln der Familien Brögelmann, Bredt, Möhlmann, Nourney', Schnitzler. Ferner wurden uns geschenkt eine Sammelmappe, verschiedene Porträts berühmter Persönlichkeiten, verschiedene Pläne, Ansichten (namentlich aus Elberfeld); hervorzuheben ist eine farbige Ansicht von Elberfeld aus dem Jahre 1771, ein Geschenk des Herrn Kommerzienrats Fr. Bayer. Herr Holtmanns hat sich in der letzten Zeit besonders die Sammlung bergischer Familienwappen angelegen sein lassen. Es ist dringend zu wünschen, daß er in diesem Streben allseitige Unterstützung findet.

Ferner wurden uns verschiedene Landkarten, Aktenstücke, Elberfelder Brotmarken, Elberfelder Sicherheitsscheine aus dem Jahre 1849, Medaillen, Denkmünzen und Assignaten überwiesen. Herr Beigeordneter Aug. Frowein schenkte den Sammlungen eine Anzahl von interessanten Bauteilen aus dem ältesten Elberfelder Stammhause seiner Familie (Schönegasse), namentlich einen langen Balken mit Inschrift.

Die Sammlungen erfreuen sich nach wie vor eines regen Besuchs.

ordentlich biegsame und geschmeidige Klinge. Diese Waffe gehört dem 16. Jahrhundert an.

Mit einem einfachen Kurzschwert ist die Familie Berns vertreten, von welcher drei Schwertschmiede aus der Zeit von 1580 bis 1640 bekannt sind; unsere Waffe rührt von Arnold Berns her.

Die berühmte spanische Waffenfabrik Sahagum ist zur Zeit mit zwei guten Stücken vertreten.

Eine schöne Klinge stammt aus der Zeit des 30jährigen Krieges. Dieselbe wurde vor einer Reihe von Jahren auf dem alten Schlachtfelde von Worringen ausgegraben.

Die Stangenwaffen wurden zunächst um eine Hellebarde aus der Zeit um 1540 vermehrt. Die Waffe ist reich geätzt und weist 11 zeitgenössische Trachtenbilder auf. Eine weitere neu erworbene Hellebarde trägt den Namenszug Kaiser Ferdinands und die Jahreszahl 1563; sie hat eine reiche, kräftige Ätzung. Ein Gegenstück dazu bildet eine Hellebarde von Erzherzog Ferdinand mit der Jahreszahl 1596, ebenfalls geätzt und beachtenswert durch eine leichte Biegung an der oberen Spitze. Diese beiden Stücke schenkte Herr Kommerzienrat Friedr. Bayer-Elberfeld.

Die Schußwaffen wurden durch eine große Armbrust mit englischer Winde ergänzt. Dazu kam eine kleine, eiserne Armbrust, ein sogenannter Schnepper.

Die kleine Helm-Kollektion erhielt ebenfalls Zuwachs. Aus der Zeit Kaiser Maximilians kam ein Visierhelm hinzu, ferner ein Visierhelm aus der Zeit des 30jährigen Krieges; beide sind glatt, aber von guter Form. Viel prunkvoller in der Ausstattung, mit reicher Ätzung versehen, ist ein Morion aus dem 16. Jahrhundert und ein deutscher Sturmhut aus dem Ende des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

Ferner erwarb der Verein eine eiserne Roßstirn, welche wohl der Zeit Kaiser Maximilians angehört, und einen eisernen Rundschild, glatt, nur am Rande mit einem Strickwulst versehen und mit einem langen Stachel bewehrt.

Geschenkt wurde ein gut gearbeitetes Pulverhorn aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts und eine Lanze der Bürgerwehr in Radevormwald aus den Jahren 1848/49.

Die Abteilung für Andenken und Erinnerungen an den Krieg von 1870/71 fand auch in diesem Jahr einige Bereicherungen

durch Kugeln, Kugelstücke, eine besonders wertvolle Brieftasche mit Andenken usw.

Unser Hausrat in Küche und Wohnstube wurde vermehrt um einen geschnitzten Rokokostuhl, zwei alte Pfeifenköpfe, ein Rasierzeug, eine irdene Schüssel mit Inschrift aus dem Jahre 1801, einen kleinen Siegburger Krug, zwei prächtige Pumpenschwengel (Empire und Rokoko), eine Taschenlaterne, einen hübsch geschnitzten Treppenpfosten aus der Rokokozeit, drei geschliffene Weingläser aus der Zeit um 1700 und 2 sechszinkige Eßgabeln mit Inschrift aus dem Jahre 1823.

Die kleine Gruppe von Trachten und Kleidungsstücken erhielt Zuwachs durch ein altes Handtuch, ein Tuchjäckchen, eine Strickarbeit, einen silbernen Stricknadelhalter von 1836 und einen Brustlatz aus dem 18. Jahrhundert.

Der Bibliothek wurden außer den im Austausch mit anderen Vereinen erlangten Büchern noch 36 Bände, eine Anzahl Broschüren, Einzelnummern von Zeitungen usw. zugewiesen. Wir erlangten im Laufe des letzten Jahres die Stammtafeln der Familien Brögelmann, Bredt, Möhlmann, Rourney', Schnitzler. Ferner wurden uns geschenkt eine Sammelmappe, verschiedene Porträts berühmter Persönlichkeiten, verschiedene Pläne, Ansichten (namentlich aus Elberfeld); hervorzuheben ist eine farbige Ansicht von Elberfeld aus dem Jahre 1771, ein Geschenk des Herrn Kommerzienrats Fr. Bayer. Herr Holtmanns hat sich in der letzten Zeit besonders die Sammlung bergischer Familienwappen angelegen sein lassen. Es ist dringend zu wünschen, daß er in diesem Streben allseitige Unterstützung findet.

Ferner wurden uns verschiedene Landkarten, Aktenstücke, Elberfelder Brotmarken, Elberfelder Sicherheitsscheine aus dem Jahre 1849, Medaillen, Denkmünzen und Assignaten überwiesen. Herr Beigeordneter Aug. Frowein schenkte den Sammlungen eine Anzahl von interessanten Bauteilen aus dem ältesten Elberfelder Stammhause seiner Familie (Schönegasse), namentlich einen langen Balken mit Inschrift.

Die Sammlungen erfreuen sich nach wie vor eines regen Besuchs.

XI. Verzeichnis der Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins.

(Bestand vom 1. Oktober 1905.)

I. Vorstand.

Scheibe, Prof., Gymnasial-Direktor in Elberfeld, Kölnerstr. 39, Vorsitzender.
Bayer, Friedrich, Kommerzienrat, Fabrikdirektor in Elberfeld, stellvertretender Vorsitzender.
Keetman, Aug., Kommerzienrat, Bankier in Elberfeld, Berlinerstr. 67, Kassierer.
Meiners, Dr., Oberlehrer in Elberfeld, 1. Schriftführer.
Werth, Ad., Fabrikant in Barmen, Mühlenweg 31, 2. Schriftführer.

Schell, O., Bibliothekar
Berthold, Dr. iur., Justizrat
Blank, Willy, Rentner
Frowein, Aug., Beigeordneter
Schneider, L., Kaufmann
Schults, G., Kaufmann
Springmann, Ed., Fabrikant
Weyerbusch, Emil.
} in Elberfeld.

Evers, Prof. Dr., Gymnasial-Direktor
Leithaeuser, J., Oberlehrer
Molineus, Max Alb., Fabrikant
Werth, Joh. Wilh., Fabrikant
} in Barmen

Hasenclever, Moritz, Kommerzienrat, Fabrikant in Remscheid.

II. Ehren-Mitglieder.

Böttinger, Dr. H. Th., Geh. Reg.-Rat, Landtagsabgeordneter, Fabrikdirektor in Elberfeld.
v. Below, Dr. Georg, Prof. in Freiburg i. Br.
Clemen, Dr. Paul, Prof. in Bonn.
Cornelius, Dr. K. A., Professor in München.
Gebhard, Wilh., Professor, Direktor des Gymnasiums in Detmold.
Henke, Dr. O., Professor, Direktor des Alten Gymnasiums in Bremen.
Koser, Dr. Professor, Geh. Oberregierungsrat, Direktor der Kgl. Staatsarchive in Berlin.
Lutsch, O., Direktor des Gymnasiums in Kreuznach.
Nebe, Dr. A., Direktor des Gymnasiums in Lüneburg.

III. Korrespondierende Mitglieder.

Baier, Christ., Dr. phil., Prov.-Schulrat in Kassel.
Bardt, Karl, Dr. phil., Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin.
Becker, Wilh., Dr. phil., Archivrat und Staatsarchivar in Koblenz.
Binz, Dr. med., Geh. Medizinalrat und Professor in Bonn.
Breitenbach, Dr. phil., Professor und Oberarchivar in Fürstenwalde.
Burkhardt, C. A. Hugo, Dr., Archivrat und Oberarchivar in Weimar
Cardanus, Herm., Dr. phil. Chef-Redakteur in Köln.
Eberhard, A., Dr., Professor, Schulrat a. D. in Bielefeld.
Fischer, G. A., Architekt in Barmen.
Forst, Hermann, Dr. phil., Archivar zu Zürich.
Génard, Archivar in Antwerpen.
Gollmert, L., Dr. phil., Geh. Archivrat und Geh. Staatsarchivar a. D. zu Berlin.
Hassel, Paul, Dr. phil., Geh. Regierungsrat, Direktor des Hauptstaatsarchivs zu Dresden.
Hausmann, Otto, in Elberfeld.
Hegert, Anton, Dr. phil., Geh. Archivrat und Geh. Staatsarchivar in Berlin.
Hoche, Rich., Dr. phil., Professor, Oberschulrat in Hamburg.
Holtmanns, Johannes, Rektoratschullehrer a. D. in Elberfeld.
Humann, Georg, in Burtscheid.
Jacobs, Eduard, Dr. phil., Archivrat und Bibliothekar in Wernigerode.
Ilgen, Dr. phil., Direktor des Königl. Staatsarchivs in Düsseldorf.
Irmer, Dr., Wirkl. Legationsrat in Genua.
Keller, Ludwig, Dr. phil., Archivrat, Geh. Staatsarchivar zu Berlin.
Knipping, Richard, Dr. phil., Archivassistent in Düsseldorf.
Koldewey, Fr., Dr. theol., Professor, Schulrat in Braunschweig.
Küch, Friedrich, Dr. phil., Archivar in Marburg.
Lamprecht, K., Dr. phil., Professor der Geschichte in Leipzig.
Loersch, Hugo, Dr. jur., Geheimer Justizrat und Professor der Rechte in Bonn.
Mörath, Anton, Fürstl. Schwarzenbergischer Archivdirektor in Krummau in Böhmen.
Napp, Ernst, Dr. phil., Professor in Saarbrücken.
Nippold, Friedr., Dr. phil., Professor der Theologie in Jena.
Pauls, Emil, in Düsseldorf.
Pfannenschmid, Heinr., Dr. phil., Kaiserl. Geheimer Archivrat und Archivdirektor in Colmar im Elsaß.
Rademacher, Rektor in Köln.
Redlich, Otto, Dr. phil., Archivar in Düsseldorf.
Ritter, Moritz, Dr. phil., Geh. Regierungsrat und Prof. der Geschichte zu Bonn.
Roßkothen, Regierungs-Baurat in Hamburg.
Rothstein, Dr. theol. et phil., Professor der Theologie in Halle a. d. Saale.
Salomon, Ludwig, Dr. phil., Redakteur in Elberfeld.
Sattler, Karl, Dr. phil., Geh. Archivrat und zweiter Direktor der Staatsarchive in Berlin.

Schmidt, Karl, Dr. phil., Direktor in Trarbach.
Tobien, Dr. phil., Direktor a. D. in Schwelm.
Varrentrapp, K., Dr. phil., Professor der Geschichte in Straßburg.
Wachter, Franz, Dr. phil., Staatsarchivar in Aurich.
Windrath, Wilh., in Malstatt-Burbach.
Winter, Georg, Dr. phil., Archivrat und Archivar in Stettin.

IV. Ordentliche Mitglieder[1]).

Aachen.

Brockhoff, Eugen Ludwig, Dr. theol., Stiftsherr.

Athen.

Dörpfeld, W., Dr. phil. Prof., erster Sekretär des archäol. Instituts.

Barmen.

*Arioni, Ludwig, Bankdirektor.
Armbrust, Wilh., Schulrat.
Barmer Stadt-Bibliothek.
Barthels, Philipp, Geh. Kommerzienrat.
Barthels, Robert.
Bellingrodt, Johannes.
Beckmann, Regierungsrat.
Bergmann, Alex, Referendar.
Bergmann, Johannes.
Biermann, Rheinhold, Beigeordneter.
Blecher, Hermann.
Bockmühl, Ewald.
Böckler, Adolf, Architekt.
Böckler, Hugo, „
Boelling, Fritz.
Bottenberg, Adolf.
Bredt, Joh. Jakob.
Bredt, Paul.
Bredt, Richard.
Boy, Ludwig, Realgymnasiallehrer.
Broegelmann, Laura.
Carnap, Frau Anna.
Cleff, Hugo.
Coerper, Fritz, Pastor.
Colsman, Aug., Dr. med.
Cronenberg, Friedr., Dr. jur., Amtsrichter.
Dahl, Carl Rudolf.
Dapprich, Richard, Professor.
Dicke, Eugen.
Doerpinghaus, Theodor, Justizrat.
Drechsler, H., Apotheker.
Dulk, Oskar, Dr. med.
Engels, Paul.
Erbslöh, Alexander.
Erbslöh, Jul. sen., Kommerzienrat.
Erbslöh, Jul. jun.
Erbslöh, Walter.
Evers, Matth., Prof. Dr., Gymnasial-Direktor.
Fischer, Gustav.
Fischer, G. A., Architekt.
Fischer, Richard, „
Frese, Hermann jun., Architekt.
Frese, Hermann sen., „
Fülle, W., Photograph.
Ganz, Herm., Bankdirektor.
Gebühr, Karl.
Geist, Fritz.
Geß, Fritz.
Gerhard, Carl, Dr. med.
Graeper, Adolf, Buchhändler.
Graf, Friedrich.
Greeff, Rudolf.
Gropp, Carl, Rektor.
Grote, Heinrich.
Güldner, Paul, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Gundert, Theodor jun.

[1]) Lebenslängliche Mitglieder sind mit * bezeichnet.

Gundert, Theodor sen.
Haase, Kurt, Dr., Oberlehrer.
Haarhaus, Albert, Dr., Rentner.
Hacke, Albert, Zahnarzt.
Hackenberg, Carl jun.
Hackenberg, Carl sen.
Halbach, Carl, Rektor.
Hartmann, Paul, Dr., Beigeordneter.
Hermann, Carl, Superintendent.
Herzog, Carl sen.
Hillringhaus, Carl.
Hochheimer, Leonhard.
Hoesch, Ludolf.
Hoerter, Gust., Dr., Professor.
vom Hofe, Ewald.
Holzrichter, Hermann.
Holzrichter, Richard,
Horst, Gottfried, Justizrat.
Huisberg, Carl Theodor.
Hüttenhoff, Heinrich.
Hyll, Wilhelm.
Jaeger, August sen.
Jaeger, Oskar.
Ibach, Rudolf.
Jonghaus, Eugen.
Jonghaus, Paul, Dr. med.
Josephson, Fritz.
Kemna, Heinr. Wilh.
Kemna, Willy.
Kirchner, Eduard.
Klein, Ernst Emil.
von Knapp, Carl.
Köllmann, Emil.
Kornbusch, Fr., Dr. jur.
Krafft, Carl, Pastor.
Kriege, Herm., Dr. med., Kgl. Kreisarzt.
Kümmel, Aug., Direktor.
Leithaeuser, Jul., Oberlehrer.
Lekebusch, Willy.
Lekebusch, Louis.
Lentze, Dr. jur., Oberbürgermeister.
Linkenbach, Emil.
Lobscheid, Ed., Dr., Professor.
Lohmeyer, Carl.
Luhn, August.
Luhn, Peter.
Lückenhaus, Adolf.
Lüttringhaus, Emil.
Meese, Emil.
Meis, Friedr., Rektor.
Meißner, Jul., Professor.
Mayer, Karl Jul., Ingenieur.
Meyer, Joh., Professor.
Meyer, Friedr., Pastor.
Merck, Friedr., Pastor.
Merzenich, H., Ingenieur.
Mittelsten Scheid, Ernst.
Mittelsten Scheid, Friedr.
Molineus, Alb., Kommerzienrat.
Möller, Martin.
Mommer, Ferdinand.
Mommer, Hugo.
Mühlinghaus, Gustav.
Müller, Leonhard, Pastor.
Müller, Paul.
Müller, Rudolf.
Neuhoff, Louis
Neumann, Karl, sen.
Niemann, Wilh, jr.
Niggemann, Karl, Verleger und Buchdruckereibesitzer.
Obermeyer, Alexander.
Oppenhoff, Max, Amtsgerichtsrat.
Pathe, Hermann.
Pathe, Karl, Dr.
Piper, Peter.
Pistor, Ewald, Dr. med.
Püttmann, Ernst.
Quambusch, August.
Quambusch, Gustav.
von Ragué, Otto.
Rebensburg, Heinrich.
Reinshagen, Karl.
Rittershaus, Friedr. Herm.
Röhrig, Friedr. Wilh.
Röhrig, Ernst Walter.
Röppling, Karl.
Rosenkranz, Gottlieb.
Schauff, Friedr., Apotheker.
Scheib, Willy.
Schlechtendahl, Gust. Ad.
Schleusner, Wilh., Professor.

Schlieper, Hermann.
Schlieper, Walter.
Schmidt, Johannes.
Schneider, Gust., Dr., Direktor.
Schreiner, Ludwig, Dr.
Schreiner, Moritz, Pastor.
Schuchard, Paul, Konsul.
Schroeder, Joh. Karl.
Schulze, Franz, Polizei-Inspektor.
Schutte, Friedr., Architekt.
Schwarzschild, Jacques, Bankdirektor.
Seringhaus, Wilhelm.
Springmann, Albert.
Stahl, Karl Theod., Architekt.
Sternenberg, Alexander.
Sternenberg, Frau Alexander.
Stommel, Fritz.
Strunk, Hermann.
Stüting, Louis, Hofphotograph.
Stuhlmann, Karl.
Thunes, Adolf Otto.
Thienes, Ewald, Oberlehrer.
Tienes, Otto.
Tillmanns, Friedr., Kommerzienrat.
Toelle, Hugo.
Toelle, Karl.
Traine, Hermann.
Trappenberg, Ernst William.
* Trappenberg, Walter, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Unger, Philipp, Oberlehrer.
Ursprung, Albert.
Valentin, Dr. jur., Amtsrichter.
Vorwerk, Adolf.
Voß, Aug., Gymnasiallehrer.
Wahl, Ernst.
Walter, Gustav.
Walz, Hermann, Professor.
Wandt, Gust., Buchdruckereibesitzer.
Wesenfeld, Paul, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Werth, Adolf.
Werth, Joh. Wilh.
Wewer, Wilh.
Wilkes, Gustav.
Winnacker, Fritz, Oberlehrer.
Wittenstein, Gust., Dr., Kommerzienrat.
Wülfing, Abraham.
Zinn, Emil.
Zinn, Walter.

Bensberg.

Sorg, H., Generaldirektor.

Berlin.

Clarenbach, Eug., Fabrikbesitzer.
Neumann-Torberg, W., Bildhauer.
Sänger, Konsistorialrat.
Uhles, Emil, Kammerger.-Rat.
von der Heydt, Karl.

Beyenburg.

Braselmann, Albert.
Braselmann, August.
Braselmann, Bernhard.
Hermandung, J., Pfarrer.

Bialystok in Rußland.

Becker, Eugen.

Bonn.

Fittig, E., cand. hist.
Frowein, Jul. Aug.
Hasenclever, A., Dr. phil.
Schniewind, Friedrich.
Stursberg, Superintendent.
Wülfing, J. Ernst, Dr. phil.

Broich bei Mülheim a. d. R.

Rheinen, Robert.
Stöcker, Fritz.

Burg a. d. Wupper.

Bürgermeisteramt.
Schroeder, Arnold.

Burscheid.

Stadtgemeinde.

Charlottenburg.

Bredt, J. V., Dr. jur. et phil., Assessor.

Gundert, Theodor sen.
Haase, Kurt, Dr., Oberlehrer.
Haarhaus, Albert, Dr., Rentner.
Hacke, Albert, Zahnarzt.
Hackenberg, Carl jun.
Hackenberg, Carl sen.
Halbach, Carl, Rektor.
Hartmann, Paul, Dr., Beigeordneter.
Hermann, Carl, Superintendent.
Herzog, Carl sen.
Hillringhaus, Carl.
Hochheimer, Leonhard.
Hoesch, Ludolf.
Hoerter, Gust., Dr., Professor.
vom Hofe, Ewald.
Holzrichter, Hermann.
Holzrichter, Richard,
Horst, Gottfried, Justizrat.
Huisberg, Carl Theodor.
Hüttenhoff, Heinrich.
Hyll, Wilhelm.
Jaeger, August sen.
Jaeger, Oskar.
Ibach, Rudolf.
Jonghaus, Eugen.
Jonghaus, Paul, Dr. med.
Josephson, Fritz.
Kemna, Heinr. Wilh.
Kemna, Willy.
Kirchner, Eduard.
Klein, Ernst Emil.
von Knapp, Carl.
Köllmann, Emil.
Kornbusch, Fr, Dr. jur.
Krafft, Carl, Pastor.
Kriege, Herm., Dr. med., Kgl. Kreisarzt.
Kümmel, Aug., Direktor.
Leithaeuser, Jul., Oberlehrer.
Lekebusch, Willy.
Lekebusch, Louis.
Lentze, Dr. jur., Oberbürgermeister.
Linkenbach, Emil.
Lobscheid, Ed., Dr., Professor.
Lohmeyer, Carl.
Luhn, August.
Luhn, Peter.
Lückenhaus, Adolf.
Lüttringhaus, Emil.
Meese, Emil.
Meis, Friedr., Rektor.
Meißner, Jul., Professor.
Mayer, Karl Jul., Ingenieur.
Meyer, Joh., Professor.
Meyer, Friedr., Pastor.
Merck, Friedr., Pastor.
Merzenich, H., Ingenieur.
Mittelsten Scheid, Ernst.
Mittelsten Scheid, Friedr.
Molineus, Alb., Kommerzienrat.
Möller, Martin.
Mommer, Ferdinand.
Mommer, Hugo.
Mühlinghaus, Gustav.
Müller, Leonhard, Pastor.
Müller, Paul.
Müller, Rudolf.
Neuhoff, Louis
Neumann, Karl, sen.
Niemann, Wilh, jr.
Niggemann, Karl, Verleger und Buchdruckereibesitzer.
Obermeyer, Alexander.
Oppenhoff, Max, Amtsgerichtsrat.
Pathe, Hermann.
Pathe, Karl, Dr.
Piper, Peter.
Pistor, Ewald, Dr. med.
Püttmann, Ernst.
Quambusch, August.
Quambusch, Gustav.
von Ragué, Otto.
Rebensburg, Heinrich.
Reinshagen, Karl.
Rittershaus, Friedr. Herm.
Röhrig, Friedr. Wilh.
Röhrig, Ernst Walter.
Röppling, Karl.
Rosenkranz, Gottlieb.
Schauff, Friedr., Apotheker.
Scheib, Willy.
Schlechtendahl, Gust. Ad.
Schleusner, Wilh., Professor.

Schlieper, Hermann.
Schlieper, Walter.
Schmidt, Johannes.
Schneider, Gust., Dr., Direktor.
Schreiner, Ludwig, Dr.
Schreiner, Moritz, Pastor.
Schuchard, Paul, Konsul.
Schroeder, Joh. Karl.
Schulze, Franz, Polizei-Inspektor.
Schutte, Friedr., Architekt.
Schwarzschild, Jacques, Bankdirektor.
Seringhaus, Wilhelm.
Springmann, Albert.
Stahl, Karl Theod., Architekt.
Sternenberg, Alexander.
Sternenberg, Frau Alexander.
Stommel, Fritz.
Strunk, Hermann.
Stüting, Louis, Hofphotograph.
Stuhlmann, Karl.
Thunes, Adolf Otto.
Thienes, Ewald, Oberlehrer.
Tienes, Otto.
Tillmanns, Friedr., Kommerzienrat.
Toelle, Hugo.
Toelle, Karl.
Traine, Hermann.
Trappenberg, Ernst William.
* Trappenberg, Walter, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Unger, Philipp, Oberlehrer.
Ursprung, Albert.
Valentin, Dr. jur., Amtsrichter.
Vorwerk, Adolf.
Voß, Aug., Gymnasiallehrer.
Wahl, Ernst.
Walter, Gustav.
Walz, Hermann, Professor.
Wandt, Gust., Buchdruckereibesitzer.
Wesenfeld, Paul, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Werth, Adolf.
Werth, Joh. Wilh.
Wewer, Wilh.
Wilkes, Gustav.
Winnacker, Fritz, Oberlehrer.
Wittenstein, Gust., Dr., Kommerzienrat.
Wülfing, Abraham.
Zinn, Emil.
Zinn, Walter.

Bensberg.

Sorg, H., Generaldirektor.

Berlin.

Clarenbach, Eug., Fabrikbesitzer.
Neumann-Torberg, W., Bildhauer.
Sänger, Konsistorialrat.
Uhles, Emil, Kammerger.-Rat.
von der Heydt, Karl.

Beyenburg.

Braselmann, Albert.
Braselmann, August.
Braselmann, Bernhard.
Hermandung, J., Pfarrer.

Bialystok in Rußland.

Becker, Eugen.

Bonn.

Fittig, E., cand. hist.
Frowein, Jul. Aug.
Hasenclever, A., Dr. phil.
Schniewind, Friedrich.
Stursberg, Superintendent.
Wülfing, J. Ernst, Dr. phil.

Broich bei Mülheim a. d. R.

Rheinen, Robert.
Stöcker, Fritz.

Burg a. d. Wupper.

Bürgermeisteramt.
Schroeder, Arnold.

Burscheid.

Stadtgemeinde.

Charlottenburg.

Bredt, J. V., Dr. jur. et phil., Assessor.

Crefeld.

Brüning, Ernst.
von Scheven, Ernst.
Wolfferts, Richard.

Crommenohl bei Rönsahl.

Buchholz, Eugen.

Darmstadt.

Fabricius, Wilhelm, Dr. phil.

Dellbrück bei Mülheim a. Rh.

Hofer, Josef, Landmesser.

Thurn-Dellbrück b. Mülh. a. Rh.

Krichel, Peter Paul, Hauptlehrer.

Düsseldorf.

vom Berg, Karl, jun.
Eschbach, Dr., Landgerichtsrat.
Fleischhauer, Josef.
von Fuchsius, Notar.
Grevel, W.
Henoumont, Hauptmann a. D.
Nörrenberg, Dr., Stadtbibliothekar.

Ehringhausen bei Remscheid.

Hasenclever, Bernh., Kommerzienrat.
Hasenclever, Moritz, „

Elberfeld.

Stadt Elberfeld.
Städt. Gymnasium.
Abers, Ewald.
Ammann, Rudolf.
Andreé, Karl, Dr.
Bäcker, H., Oberlehrer.
Balzer, Otto.
Baum, Otto.
Baum, Richard.
Baum, Gustav.
Bayer, Friedrich, Kommerzienrat.
Becker, Otto.
Berg, Josef.
Berthold, Dr. jur., Justizrat.
Bethany, Mathias.
Bettges, G.
Blank, Eugen.
Blank, Gustav.
Blank, Robert.
Blank, Willy.
Blensdorf, Lehrer.
Bockhacker, Heinrich.
Boeddinghaus, Adolf.
Boeddinghaus, Fritz.
Boeddinghaus, Hans.
Boeddinghaus, Paul.
Boeddinghaus, Paul, jr.
Boeddinghaus, W., Kommerzienrat.
Boeddinghaus, Wilh., jr.
Boodstein, Dr. phil., Stadtschulrat.
Boos, Karl Ludwig.
Born, J. H.
Breidenbach, Karl.
Bremer, Ludwig, Dr. med.
Brensing, Christian.
Britt, C., Direktor der vaterländischen Transportversicherungs-Gesellschaft.
Brünger, Wilhelm.
Bühring, Professor, Dr.
Büscher, Karl, Anstreichermeister.
Cahn, Hugo Friedrich.
Calaminus, Pastor.
Cauer, Dr., Oberlehrer.
Clément, Standesbeamter.
Dahmen, Hubert, Justizrat, Rechtsanwalt.
Daniel, Dr.
Diederich, G., Sekretär der bergischen Bibelgesellschaft.
Dienst, Alfred.
Dierichs, Walter.
Dietrich, Rudolf.
Doermer, Otto, Rechtsanwalt
Dörrenberg, Otto.
Duisburg, Dr. phil., Professor.
Dunklenberg, Karl G.
Dunklenberg, Richard.
Eckardt, August.
Eick, Joh. Wilhelm.
Eisfeller, Adolf.
Erbslöh, Emil.

Ernst, Karl.
Esser, Max, Konsul.
Fleuß, Ernst.
Flucht, Wilhelm, Rechtsanwalt.
Flues, Daniel.
Fries, Dr. phil., Museumsdirektor.
Fritzsche, Louis.
Frowein, August, Beigeordneter.
Frowein, Louis.
Frowein, Karl.
Frowein, Rudolf.
Frowein-Medel, Ernst.
Fudickar, Eduard.
Funck, Oberbürgermeister.
Garschagen, Gustav.
Garschagen, Karl Richard.
Gebhard, Eduard.
Gebhard, Oskar.
Girardet, Richard.
Grobel, Emil.
Grünewald, Ludwig.
Grüttefien, Otto.
Gunckel, A., Versicherungsdirektor.
Hafner, Pastor.
von Hagen, Richard.
Hammerschmidt, Dr. med.
Hammerschmidt, Richard Ad.
Hanko, August.
Hartmann, Bernhard, Buchhändler.
Haude, Georg, Architekt.
Hebebrand, Josef.
Heinersdorff, Gefängnisprediger a. D.
Herbst, August, sen.
Hermanns, Rudolf, Baurat.
Hermes, Adolf.
Hertneck, Architekt.
von der Heydt, August, Freiherr, Generalkonsul u. Kommerzienrat.
von der Heydt, Adolf.
von der Heydt, Gustav
Hillger, Karl.
Hilt, Dr. theol., Pfarrer.
Hilverkus, Edmund, Buchhändler.
Hobbie, Georg
Hoelper, A., Eisenbahnsekretär.
Hollmann, Alex.
Hollmann, Wilh., Buchhändler.
Holthaus, Arnold.
Horn, Dietrich, Rektor a. D.
Hücking, Abr.
Hücking, Ernst.
Hülsenbusch, Albert, jun.
Hülsenbusch, Karl.
Hueck, Hermann.
Hünerbein, Jacob, Justizrat.
Jacobs, Geh. Regierungsrat.
Jäger, Albert.
Idel, August.
Idel, F. W.
Imhof, Wilhelm.
Jorde, Rektor.
Jung, K. August, Kommerzienrat
Just, Fritz, Eisenbahnsekretär.
Kaufmann, Bernhard.
Kaut, Alfred.
Keetman, August, Kommerzienrat.
Kelders, Justizrat, Dr., Rechtsanwalt.
Kellermann, Friedrich.
Kernekamp, Maler.
Kerst, Friedrich, Mittelschullehrer.
Kirsten, Georg.
Kleinschmidt, Eduard, Dr. med., Sanitätsrat.
Kleinschmidt, F., Dr. phil
Klußmann, Eduard.
Knapp H.
Knevels, Otto.
Koch, Albrecht.
Koch, Fritz. (Seilerstr.)
Koch, Fritz (Treppenstr.)
Kocherscheidt, Fritz.
Koegel, Paul.
Köhrmann, Wilhelm.
Köllermann, August.
Kortmannshaus, Albert.
Köttgen, August.
Kost, Paul.
Kost, Peter Abraham.
Kröger, Dr. phil., Oberlehrer.
Krüll, Justizrat, Rechtsanwalt.
Krumbiegel, Notar.
Künne, Robert.

Küpper, Heinr., Dr. med., Sanitätsrat.
Küppers, Albert.
Kuhn, Josef.
Lehmann, Direktor d. Elektrizitätswerks.
Leipold, Robert.
Leisel, Richard, Architekt.
Liebhold, Max.
Lindner, Richard.
Loewenstein, Eduard.
Löwenstein, Dr. med.
Loock, Walther.
Lucas, Ernst.
Lucas, Julius.
Lütje, H., Beigeordneter.
Maas, Friedrich.
Maas, Gustav.
Mante, Heinrich, Revisor beim Landgericht.
Martens, Ludwig, Dr. phil., Professor.
Martin, August.
Meiners, Wilh., Dr. phil., Oberlehrer.
Melchior, Professor.
Mewes, Richard.
Meyer, Ernst.
Meyer, Karl. (Firma Boeddinghaus, Reimann u. Co.)
Müsken, Steuerinspektor.
Muthmann, Ernst.
Muthmann, Wilhelm.
Neuburg, August.
Neuhaus, Dr. Charles.
Neuhaus-Wichelhaus, Karl.
Niemöller, Pastor.
Nötzlin, Jérôme.
Noß, Alfred.
Olbertz, Karl, Landgerichtsrat.
Otto, August.
Pattberg, Arthur.
Peiniger, August, sen.
Peters, R., Direktor a. D.
Peters, Fritz.
Peters, Heinrich, Stadtverordneter.
Peters, Julius.
Pistor, Julius.
Protze, Dr. med., Oberstabsarzt und Sanitätsrat.
Raeder, Fritz.
Raßfeld, Dr. phil., Direktor.
Reichmann, Rechtsanwalt.
Reimann, Karl.
Reinhard, G. A.
Riegermann, Wilhelm.
Riemann, Regierungs-Baumeister.
Riepenberg, E.
Rühle, Dr. med., Oberarzt der Prov.-Hebammenanstalt.
Rumpe, Rechtsanwalt.
Rütgers, Hermann.
Salomonn, Karl.
Sanner, Hermann.
Schaefer, Robert.
Scheffner, Adolf.
Scheffner, August jun.
Scheele, Bernhard.
Scheibe, Ludwig, Prof., Gymnasial-Direktor.
Schell, Otto.
Scherer, Wilhelm.
Schlegel, Raphael, Photograph.
Schlieper, Alfred.
Schlieper, Oskar.
Schlieper, Peter.
Schlieper, Rudolf.
Schlösser, Anton.
Schlösser, Ernst.
Schmits, Julius.
Schmitt, Wilhelm.
Schmitz, Anton, Justizrat, Rechtsanwalt.
Schmitz, Heinrich, Dr. med.
Schmitz, Karl.
Schnabel, Moritz.
Schneider, F. Ludwig.
Schneider, Pastor.
Schniewind, Heinrich, Kommerzienrat.
Schniewind, Julius.
Schniewind, Louis.
Schniewind, Willy.
Schöller, August, Kommerzienrat.
Schöller, August, Dr.
Schröder, Karl, Ingenieur.
Schubert, Fr.
Schulten, Emil.
Schults, Gustav.

Schweitzer, Justizrat, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Seitz, Dr. phil., Professor.
Seyd, Hermann.
Siegler, Fr.
Silberberg, Julius.
Simmer, Hermann.
Simons, Adolf.
Simons, Karl Alexander.
Simons, Louis.
Simons, Frau M.
Simons, Walther, Kommerzienrat.
Simons, Johann Wilhelm.
Springmann, Eduard.
Springorum, Wilh., Feuerversicherungs-Direktor.
Steffen, Robert.
Stöcker, Ferdinand.
Stoffel, Fritz
Stündeck, M., Oberbaurat.
Stutenbäcker, W.
Teerling, Christoph.
Tischner, Dr. med.
Uhlhorn, Theodor.
Ungemach, Georg.
Ungemach, W.
Ungewitter, Emil.
Veit, Philipp, Rentner.
Viefhaus, Dr., August.
Voos, Hermann.
Wachs, Friedr., jun.
Weber, Georg, Subdirektor.
Wehrhan, K.
Weimann, Eugen.
Wenke, August.
de Weerth, Fritz, Referendar.
de Weerth, Wilh., Dr. jur., Regierungs-Assessor a. D.
Wessendorf, Königl. Kreistierarzt.
Westendorp, Ewald.
Westphal, Richard, Zahnarzt.
Wetschky, Eduard.
Weyerbusch, Emil.
Wicküler, Franz, Generaldirektor.
Willig, Karl E.
Willike, Arthur.
Winzer, Ernst.
Wipperling, Max.
Wittenstein, Adolf.
Wolff, David.
Wolff, Friedrich.
Wolff, Hermann.
Wolff, K. G.
Wolff, Richard, jun.
Wolff, Walther, Dr. phil.
Wolff-Neuhaus, Ernst.
Wolfsholz, Karl.
Wurm, R.
Wülfing, Reinhard.
Wülffing, Eugen.

Fallingbostel.

Weyersberg, Rud., Landrat.

Frankfurt a. Main.

Simons, Wilhelm.

Gerresheim.

Schlecht, Pastor.

Greiffenberg i. Schlesien.

Schöpplenberg, Eugen.

Berg.-Gladbach.

Stadtgemeinde.

Gräfrath.

Müller, Pfarrer.
Rütgers, Theodor.

Gummersbach.

Stadt.

Haan.

Laux, Otto.
Hoppenhaus, Wilh

Haag.

von der Schaaf, J. H. L.
Rumscheidt, Friedr.

Halver i. W.

Schellewald, Rektor.

Hammerstein b. Bohwinkel.
Schlieper, Alex.

Schloß Heltorf b. Düsseldorf.
Graf Franz v. Spee.

Hilden.
Stadtgemeinde.

Hochdahl.
Schimmelbusch, Direktor.
Sudhoff, Dr. med.

Haus Holthausen bei Ohligs.
Berg, Richard.

Höchst a. Main.
Blank, Albert, Dr.

Höhscheid.
Gemeinde.

Hohenheim b. Stuttgart.
Wülfing, Prof., Dr.

Honnef a. Rhein.
Goering, Matthias.

Hoverhof b. Odenthal.
Schmidt, Eugen.

Hückeswagen.
Johanny, Ernst jr.
Lütgenau, August.

Neu-Hückeswagen.
Städtische Volksbibliothek.

Haus Isenburg b. Mülheim Rh.
von Sybel, Geh. Regierungsrat a. D.

Koblenz.
*von Osterroth, Freiherr.

Köln a. Rhein.
Bockhacker, Walter.
J. u. W. Boisserée, Buchhandlung.
Buchholz, Emil (Köln-Lindenthal).
Eppenich, Kaplan, St. Alban.
Semler, Regier.-Rat (Köln-Lindenthal).

Kupferdreh.
Arns, Herm., Direktor.

Langenberg.
Conze, Gottfried, Geh. Kommerzienrat.
Forsthoff, Ferd.
Funccius, Ewald, Dr. med.
Hecking, Julius.

Haus Leerbach b. B.-Gladbach.
Zanders, Richard, Rittergutsbesitzer.

Leichlingen.
Stadtgemeinde.
Joesten, Pfarrer.

Leipzig.
Haarhaus, Julius R.

Lennep.
Stadtgemeinde.
Dürholt, Louis.
Haas, Friedrich.
Hardt, Friedrich.
Herrmann, Professor.
Schmidt, Albert.
Schönneshöfer, Bernhard.
Volksschullehrer-Bibliothek (Buchhandl. von R. Schmitz).

Leverkusen b. Mülheim a. Rh.
Leverkus, Karl.

Linde bei Burscheid.
Pott, Major a. D.

Linden b. Vorweiden.
Heynen, F., Pfarrer.

Lindlar.
Breidenbach, Wilhelm, Kirchenrendant.

Lissa i. Posen.

Hengstenberg, Prof.

Lüdenscheid.

Schmalenbach, Dr., Referendar.

Lüttringhausen.

Bornefeld, Adolf, Pastor.
Gertenbach, Bürgermeister.

Lützenkirchen b. Opladen.

Bliesem, J., Gemeindevorsteher.

Coblenz-Lützel.

Schell, E.

Meiderich.

Heck, K., Lehrer.

Haus Miekenforst b. Brück Reg.-Bez. Köln.

Andreae, Paul, Rittergutsbesitzer.

Haus Morsbroich b. Schlebusch.

Freiherr Fr. von Diergardt.

Mülheim a. Rh.

Böcking, Eduard.
Guilleaume, Emil, Fabrikdirektor.
Petersen, Gustav.
Rohleder, Ernst.
Steinkopf, Bürgermeister.
Zurhellen, Superintendent.

Mülheim a. d. Ruhr.

Blech, H., Buchdruckereibesitzer.
Deick, Dr., Amtsrichter.
Richter, Dr. phil., Pfarrer.
Schmidt, Fritz.

München.

von Capoll, Oberstleutnant.

Münster i. W.

Hammerschmidt, Dr. jur., Landeshauptmann.

Neukirchen (Kreis Solingen).

Gemeinde.

Neuß.

Tücking, Dr., Gymnasialdirektor a. D.

Neviges.

Balke, Superintendent.
von Eynern, Gustav.
Krönig, Wilhelm.
Wolff, Alexander.

Ohl (Bez. Köln).

Buchholz. Karl, Kommerzienrat.

Ohligs.

de Weerth, Paul.

Opladen.

Stadtgemeinde.
Schöller, Ferdinand.

Overath.

Gemeinde.

Poppelsdorf b. Bonn.

Pohl, Dr., Kgl. Gymnasialdirektor a. D.

Radevormwald.

Rocholl, Bernhard.

Ratingen.

Bagel, A.

Rath b. Düsseldorf.

Siebel, Paul, Fabrikbesitzer.

Rauenthal b. Barmen.

Caron, Walter.

Remscheid.

Stadtgemeinde.
Friedrichs, Karl, Geh. Kommerzienrat.
Königl. Fachschule.
Köllmann, Dr. phil.
Seeles, Rechtsanwalt.

Rheydt.

Goeters, Heinrich.

Richrath.

Bürgermeisterei.

Ronsdorf.

Stadtgemeinde.
Bennigen, Albert, Hauptlehrer.
Braun, Ernst.
Caraux, Johannes.
Friedrichs, Ernst.
Kürfer, August, Bauunternehmer.

Schlebusch.

Zimmermann, Theodor.
Bürgermeister-Amt.

Schwelm.

Ziegener, Notar.

Siegburg.

Faust, Baurat.

Solingen.

Stadt Solingen.
Beckmann, Fritz, Kommerzienrat.
Hammel, Ernst.
Kron, Karl.
Gymnasium (mit Realschule).
Schumann, Max, Redakteur.
Schnitzler, Aug.
Schroeder, Wilhelm, Dr. med., Sanitätsrat.
Schulten, Hugo.
Volmar, Hermann.
Weber, August.
Weyersberg, Albert.
Wolters, A., Hauptmann a. D.

Sonnborn.

Jordan, K. Robert.

Trier.

[illegible], Paul.

Friedrich-Wilhelmshü b. Troisdorf (Bez. Kö

Schmeltzer, H., Lehrer.

Viersen.

Rozberg, Reinhard.

Vohwinkel.

Stadtgemeinde.
Hüfing, Hermann.

Wald.

Stadtgemeinde.
Dültgen, Ernst.
Eick, Karl.
Strahmann, Dr., Sanitätsrat.

Waldfeucht b. Heinsberg.

Lüderath, Wilhelm, Pfarrer.

Wermelskirchen.

Idel, Wilhelm, Rektor.
Schumacher, Friedrich.
Schumacher, Georg.
Schumacher, Joh. Fr.
Schumacher, Joh. Konrad.
Winter, Max.

Wetter a. d. Ruhr.

Jordan, Hans, Dr. jur. (Haus Mallinckrodt).

Wiesbaden.

Leverkus, C.
Lucas, G.

Wickrathberg.

Rheinen, W., Hauptlehrer.

Witten.

Pott, August.

Wülfrath.

Angerer, E. Jul.
Kirschbaum, Albert, Bürgermeister.

Zittau.

Römer, August, Fabrikant.



Kunstanstalt W. Fulle, Barmen.

Bleicherhaus in der Oehde bei Barmen.

Rheydt.

Goeters, Heinrich.

Richrath.

Bürgermeisterei.

Ronsdorf.

Stadtgemeinde.
Böntgen, Albert, Hauptlehrer.
Braun, Ernst.
Carnap, Johannes.
Friedrichs, Ernst.
Käufer, August, Bauunternehmer.

Schlebusch.

Wuppermann, Theodor.
Bürgermeister-Amt.

Schwelm.

Ziegener, Notar.

Siegburg.

Faust, Baurat.

Solingen.

Stadt Solingen.
Beckmann, Fritz, Kommerzienrat.
Hammel, Ernst.
Kron, Paul.
Gymnasium (mit Realschule).
Schiwara, Max, Redakteur.
Schnitzler, Aug.
Schroeder, Wilhelm, Dr. med., Sanitätsrat.
Schulder, Hugo.
Vollmar, Hermann.
Weber, August.
Weyersberg, Albert.
Wolters, A., Hauptmann a. D.

Sonnborn.

Jordan, K. Robert.

Trier.

Chrzescinski, Paul

Friedrich-Wilhelmshütte b. Troisdorf (Bez. Köln).

Schöneshöfer, H., Lehrer.

Viersen.

Nottberg, Reinhard.

Vohwinkel.

Stadtgemeinde.
Wülfing, Hermann.

Wald.

Stadtgemeinde.
Dültgen, Ernst.
Eick, Karl.
Stratmann, Dr., Sanitätsrat.

Waldfeucht b. Heinsberg.

Lückerath, Wilhelm, Pfarrer.

Wermelskirchen.

Idel, Wilhelm, Rektor.
Schumacher, Friedrich.
Schumacher, Georg.
Schumacher, Joh. Ad.
Schumacher, Joh. Konrad.
Wüster, Max.

Wetter a. d. Ruhr.

Jordan, Hans, Dr. jur. (Haus Mallinkrodt.)

Wiesbaden.

Leverkus, O.
Lucas, G.

Wickrathberg.

Rheinen, W., Hauptlehrer.

Witten.

Pott, August.

Wülfrath.

Angerer, E. Jul.
Kirschbaum, Albert, Bürgermeister.

Zittau.

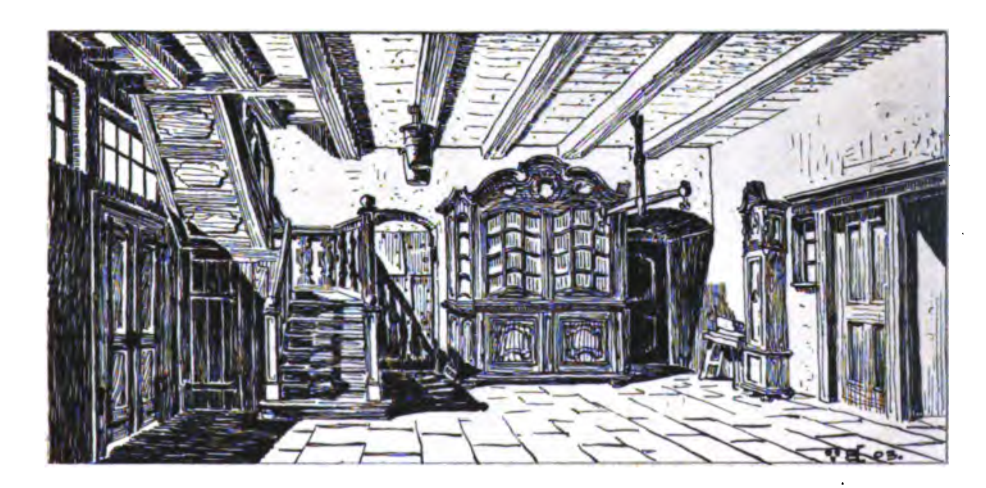
Römer, August, Fabrikant.


Kunstanstalt W. Fülle, Barmen.

Bleicherhaus in der Oehde bei Barmen.

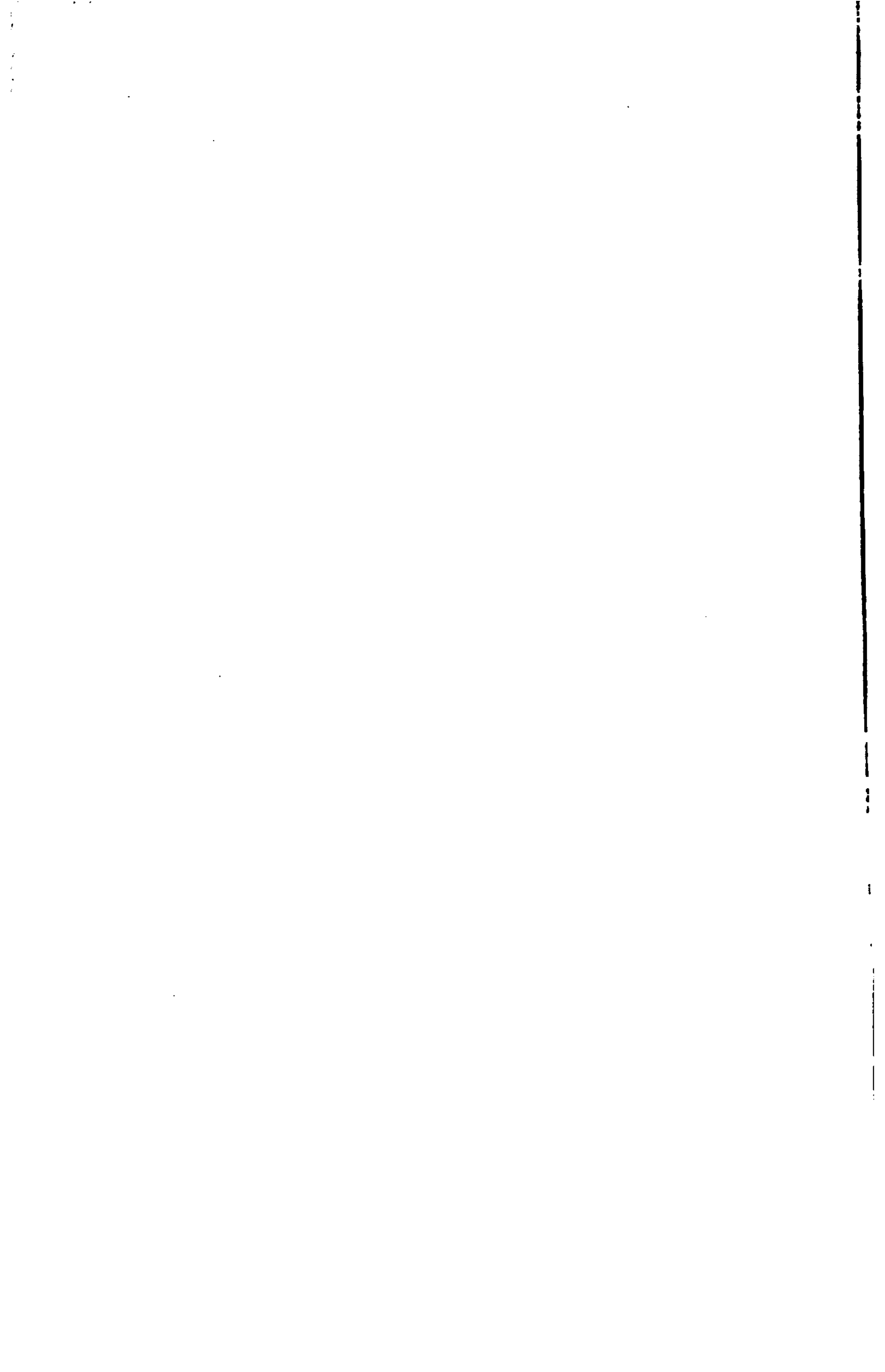


Flur eines Bleicherhauses in der Oehde.



Kunstanstalt W. Fülle, Barmen.

Flur eines Bleicherhauses in der Oehde.
Nach Zeichnung von Jak. Berns.



Küche eines Bleicherhauses in der Oehde.

Kunstanstalt W. Fülle, Barmen.